This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 445696 DUPL

PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

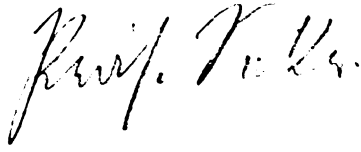

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1896.

№ 1 mit 36.

München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

UB
624
.B3
A3
1896

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 1. 1. Januar 1896.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96. 2 Ergänzung des § 62a der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung. 3) Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889). 4) Änderungen zu den Druckvorschriften Nro 39 und 40. 5) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1896. 6) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziersperde für das 1. Halbjahr 1896. 7) Notizen.

Nro 19581. München 31. Dezember 1895.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 22. Dezember 1895 die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Etat an Offizieren, Ärzten, Beamten und Mannschaften ꝛc. erhöht sich:

a) beim Kriegsministerium:

um 1 Expedienten,
8 Kanzleifunktionäre,
2 Drucker,
unter Absetzung von
6 Kanzleidiätarien;

b) bei der Generalmilitärkasse:

um 1 Kanzleifunktionär für die Pensionskasse;

c) bei den Militär-Intendanturen:

um 5 Sekretäre,
2 Sekretariatsassistenten,
2 Bureaudiätare für den Sekretariatsdienst;

d) bei den Adjutantur-Offizieren und Offizieren in sonstigen besonderen Stellungen:

um 1 Hauptmann der Infanterie,
1 Premierlieutenant und
1 Secondlieutenant der Kavallerie,
unter Absetzung von
1 Stabsoffizier der Infanterie,
1 Rittmeister der Kavallerie,
1 Hauptmann des Generalstabs;

e) beim Topographischen Bureau des Generalstabs:

um 1 Topographen,
1 Werkführer,
1 Kupferstecher neuer Norm;
unter Absetzung von
1 Topographen-Funktionär,
1 remunerierten Werkführer,
1 Kupferstecher alter Norm;

f) beim Armee-Museum:

um 1 Hauptmann vom Pensionsstande als Vorstand,
unter Absetzung von
1 Lieutenant vom Pensionsstande;

g) bei der Inspektion der Fußartillerie:

um 1 Stabsoffizier der Fußartillerie als Chef des Zentralbureaus, dessen dienstliche und persönliche Verhältnisse in der Anlage geregelt sind,

1 Stabsoffizier der Fußartillerie als Inspizient des Fußartillerie-Materials bei den Truppen und Artilleriedepots und Direktor der Oberfeuerwerkerschule,
1 Premierlieutenant der Fußartillerie als Adjutant,
unter Absetzung von
1 Hauptmann 1. Klasse und
1 Hauptmann 2. Klasse der Fußartillerie;

h) bei den Bezirkskommandos:

um 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande mit 1440 ℳ Zulage,
2 Feldwebel,
2 Unteroffiziere,
2 Kapitulanten,
1 Gefreiten,
unter Absetzung von
1 Stabsoffizier vom Pensionsstande mit 1080 ℳ Zulage;

i) für das Pionier-Detachement, gebildet aus den beiden fünften Kompagnien der Pionier-Bataillone:

um 1 Stabsoffizier als Detachementsführer,
1 Hauptmann 1. Klasse,
1 Secondlieutenant als funktionierender Adjutant,
1 Büchsenmacher,
1 Zahlmeisteraspirant;

k) beim Eisenbahn-Bataillon:

um 1 Assistenzarzt 1. Klasse, zugleich für den ärztlichen Dienst bei dem Pionier-Detachement, der Luftschiffer-Abteilung und der Militär-Telegraphenschule,
1 Feldwebel als Schirrmeister;

l) bei den Proviantämtern, und zwar:

München: um 1 Rendanten,
Ingolstadt: um 1 Rendanten unter Absetzung von 1 Assistenten;

m) bei den Garnisonsverwaltungen:

um 2 Verwaltungsinspektoren, dann
1 Kasserneninspektor,
1 Maschinisten und
1 Kasernenwärter für die Dampfwaschanstalt in Landau,
unter Absetzung von
2 Kasserneninspektoren;

n) bei den Garnisonslazaretten, und zwar:

Ingolstadt: um 1 Lazaretinspektor,

Würzburg: um 1 Hausdiener;

o) bei der Remonte-Inspektion:

um 1 Stabsoffizier des aktiven Standes in der Charge vom Rittmeister bis zum Obersten als Vorstand der Remonte-Ankaufs-Kommission,

unter Absetzung von

1 Stabsoffizier vom Pensionsstande;

p) bei der Unteroffiziersschule:

α) um 1 Sergenten als Lazaretrechnungsführer,

β) 1 Maschinisten für die elektrische Beleuchtungsanlage;

q) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal:

um 1 Zeughauptmann 1. Klasse,

1 Feuerwerkshauptmann 2. Klasse,

1 Zeugfeldwebel,

1 Zeughausbüchsenmacher,

unter Absetzung von

1 Zeuglieutenant;

r) bei der Gewehrfabrik:

um 1 Ingenieur 2. Klasse;

s) bei den technischen Instituten der Artillerie:

um 1 Oberingenieur, eingeteilt bei der Inspektion der Fußartillerie,

3 Ingenieure und Chemiker 2. Klasse,

unter Absetzung von

1 Betriebsinspektor;

t) bei dem Invalidenhaus:

Die Stellen der Aufsichtsoffiziere vom Pensionsstande sind in Wegfall gekommen.

2.

Es werden neu errichtet:

a) ein Platzkommando für den Truppenübungsplatz Hammelburg mit:

1 Stabsoffizier vom Pensionsstande mit Regimentscommandeursrang als Kommandant mit einer Zulage von 1200 ℳ und einem Bureaugelde von 400 ℳ einschließlich Schreiberzulage,

1 Lieutenant vom Pensionsstande als Adjutant mit einer Zulage von 432 ℳ;

b) ein Meldereiter-Detachement beim II. Armee-Corps in der Stärke von:

1 Rittmeister, 1 Premierlieutenant, 2 Secondlieutenants,	vorläufig aus anderen Truppenteilen abkommandiert;
1 Wachtmeister, 1 Vizewachtmeister, 4 Sergenten,	für diese Chargen sind vorläufig nur Unteroffiziere etatiert;
6 Unteroffizieren,	
96 Gefreiten beziehungsweise Gemeinen,	
108 Reitpferden;	

c) eine halbe Bespannungsabteilung für die Fußartillerie und wird zu diesem Zweck der Etat des 1. Trainbataillons verstärkt um:

1 Premierlieutenant,
1 Sergenten,
2 Unteroffiziere,
1 Gefreiten,
19 Gemeine,
6 Reitpferde und
22 schwere Zugpferde.

Der Premierlieutenant, dann die Reit- und Zugpferde werden erst zum 1. April 1896 zum Etat gebracht.

Wegen Regelung des Übungsgeräts, sowie der Geschirr- und Stallsachen der Bespannungsabteilung für die Fußartillerie erfolgen besondere Bestimmungen.

d) eine Garnisonsverwaltung auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg mit

1 Kasernen-Inspektor,
1 Kasernenwärter.

e) Wegen Errichtung der zweiten Kompagnie der Unteroffiziersschule wird auf die Allerhöchste Entschließung vom 9. November 1893, organisatorische Bestimmungen Ziffer 2 — Verordnungsblatt Seite 478 — Bezug genommen.

3.

Die bisherige Luftschiffer-Lehrabteilung mit kommandiertem Personal wird in eine Luftschiffer-Abteilung übergeführt mit einer Stärke von

1 Hauptmann 1. Klasse als Commandeur,
1 Premierlieutenant,
2 Secondlieutenants,
1 Feldwebel,
1 Vizefeldwebel,
5 Sergenten,
7 Unteroffizieren,
1 Zahlmeisteraspiranten,
1 Lazaretgehilfen,
2 Kapitulanten,
10 Gefreiten und
48 Gemeinen.

4.

Die übrigen Änderungen im Stande der Mannschaften bei den verschiedenen Truppenteilen enthalten die neu ausgegebenen, mit dem 1. Oktober 1895 in Wirksamkeit getretenen Friedens-Verpflegungsetats. — Verordnungsblatt 1895 Seite 259 —.

Der vorbehaltene Etat Nro 27 für die Luftschiffer-Abteilung gelangt nunmehr in der gleichen Anzahl zur Verteilung wie die übrigen Truppenetats.

B. In Bezug auf Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

1.

Wegen Regelung der Gehälter der höheren Beamten nach Dienstaltersstufen ist das Entsprechende durch die Allerhöchste Entschließung vom 20. April 1895 — Verordnungsblatt Seite 103 — verfügt.

2.

Die Dienstaltersstufen-Nachweisung für mittlere ꝛc. Beamte — Verordnungsblatt 1894, Seite 175 und ff. — ändert sich, wie folgt:

A. Etatsmäßige mittlere Beamte:

bei Klasse 4 einzuschalten:

„Oberingenieur bei der Inspektion der Fußartillerie 4000 ℳ. 1. Stufe, 4500 ℳ. 2. Stufe mit je 3jähriger Dienstzeit, 5000 ℳ. 3. Stufe, Rest der Dienstjahre";

bei Klasse 29 „Proviantamts-Rendanten und Controleure" dahin abzuändern, daß das Gehalt 2500 bis 2900 ℳ. beträgt und

in der 1. Stufe mit 2500 ℳ, in der 2. Stufe mit 2700 ℳ und in der 3. Stufe mit 2900 ℳ zahlbar ist.

Zu der Dienstaltersstufen-Nachweisung für Unterbeamte — Verordnungsblatt 1893, Seite 163 u. ff. — ist einzuschalten bei Klasse I:

„Werkführer beim Topographischen Bureau des Generalstabs mit den Gehaltsklassen von 1500, 1650, 1800 und 1950 ℳ mit je 3 Dienstjahren, dann von 2100 ℳ für den Rest der Dienstjahre."

3.

Die nichtpensionsfähige Zulage für die Stabsoffiziere vom Pensionsstande beim Kriegsministerium wird erhöht:

a) für jenen in der Funktion als Abteilungschef von 900 ℳ auf 2880 ℳ,

b) für jenen in der Funktion als vortragender Rat von 900 ℳ auf 1080 ℳ.

4.

Das Gehalt für einen ständigen Hilfsarbeiter beim Kriegsministerium wird von 5400 ℳ auf 6000 ℳ erhöht.

5.

Für den Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat und die ersten Staatsanwälte bei den Militär-Bezirksgerichten wird eine Zulage von je 600 ℳ, dann für die zweiten Staatsanwälte bei letzteren Gerichten eine solche von je 400 ℳ etatsmäßig.

6.

Hinsichtlich der Gewährung von Bureaugeldbeihilfen an die Generalkommandos ist das Entsprechende durch die Allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1895, Ziffer I — Verordnungsblatt Seite 122 — verfügt worden.

7.

Das Bureaugeld für den Kommandanten des Truppenübungsplatzes Lechfeld wird von 264 ℳ auf 400 ℳ erhöht.

8.

Die Zulage für die zum Generalstab zum Zwecke der Ausbildung kommandierten Offiziere der Linie wird von 180 ℳ auf 720 ℳ erhöht; ferner die Remuneration für den Photographen beim Topographischen Bureau des Generalstabes von 1650 ℳ auf 1590 bis 1890 ℳ, durchschnittlich 1740 ℳ, festgesetzt.

9.

Die Zulage des Zahlmeister-Aspiranten beim Pionier-Detachement für die Bekleidungswirtschaft dieses Truppenteils, ferner die Zulage für die Bekleidungswirtschaft der Unteroffiziersschule wird auf je 180 ℳ. festgesetzt, letztere beziehbar mit je zur Hälfte von dem Zahlmeister der Unteroffiziersschule und dem Zahlmeister des mit der Anfertigung der Bekleidung ꝛc. betrauten Truppenteils.

10.

Stellenzulagen werden etatsmäßig:

für 1 Expedienten beim Kriegsministerium mit 240 ℳ.,
für den Vorstand der Garnisonsverwaltung Würzburg mit 300 ℳ.,
für jenen der Garnisonsverwaltung Neu-Ulm mit 240 ℳ.,
für den Maschinisten der elektrischen Beleuchtungsanlage im Kriegsministerium, dann
für den Kasernenwärter bei der Dampfwaschanstalt in Landau mit je 120 ℳ.;
jene für den Vorstand des Garnisonslazarets München wird von 240 ℳ. auf 400 ℳ. erhöht.

11.

Für die Subaltern-Offiziere des Kadettencorps ist ein Tischgeld von je 108 ℳ. jährlich zuständig.

12.

Die Zulagen für den Vorstand der militärischen Strafanstalten und den Direktor der Oberfeuerwerkerschule sind in Fortfall gekommen.

13.

Das Gehalt für die Wallmeister als Vorstände von Brieftaubenstationen wird gleich jenem der Schirrmeister bei den Pionier-Bataillonen ꝛc. mit 1250 bis 1550 ℳ., durchschnittlich 1400 ℳ. festgesetzt.

14.

Dem zum K. Preußischen Ingenieur-Komité in Berlin kommandierten Offizier ist für die Dienstreisen auf die von Berlin entfernten Schieß- ꝛc. Plätze ein Fahrgeld von 300 ℳ. jährlich für Rechnung des Kapitels 26, Titel 10 des Militäretats zuständig.

15.

Die neuen Bestimmungen über Gewährung von Pferdegeldern sind durch Allerhöchste Entschließung vom 26. März 1895 — Verordnungsblatt Seite 71 — bereits genehmigt.

16.

Die den Unteroffizieren ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1895/96 zahlbar.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die bisherige Bezeichnung der Unterbeamtenkategorie „Portier" ist in „Pförtner" umgeändert; dementsprechend ändern sich auch die Beilagen zum Kriegsministerial-Erlaß vom 4. Mai 1893 Nro 7414 — Verordnungsblatt Seite 163 — und vom 14. August 1894 Nro 13017 — Verordnungsblatt Seite 232 —.

2.

Rücken Secondlieutenants der Luftschiffer-Abteilung zum Premierlieutenant heran und müssen dieselben aus dienstlichen Rücksichten nach erfolgter Beförderung bei dieser Abteilung verbleiben, so erhalten sie den Mehrbetrag des Chargengehalts über den Etat.

3.

Die Gebührnisse von zwei Dritteln der manquierenden Secondlieutenants des Eisenbahn-Bataillons können verwendet werden, um daraus außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziersstellvertreter zu verpflegen, welche auf den Etat der Gemeinen in Anrechnung kommen; die Zahl dieser Vizefeldwebel setzt das Kriegsministerium fest.

4.

Rücken die unter den Militärlehrern bei den Militär-Bildungsanstalten befindlichen Hauptleute 2. Klasse nach ihrem Dienstalter zum Bezuge des Gehalts 1. Klasse heran und müssen sie aus dienstlichen Rücksichten in ihrer Stellung verbleiben, so erhalten sie den Mehrbetrag gegen das Gehalt 2. Klasse über den Etat.

5.

Die Kompagnieverwalterstellen beim Kadettencorps werden künftig mit zivilversorgungsberechtigten Sergenten besetzt; dieselben zählen zu den Personen des Soldatenstandes. Die Einkommensver-

hältnisse dieser Verwalter bleiben nach wie vor dieselben; die Pensionsfrage ist durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Mai 1893 — Reichs-Gesetzblatt Seite 171 — geregelt.

6.

Einem der Direktoren der Gewehrfabrik oder der technischen Institute der Artillerie können die Bezüge eines Regimentscommandeurs gewährt werden, sobald er seiner Anciennetät nach zur Ernennung zum Regimentscommandeur heranrückt, das Mehr der Gebührnisse eines solchen über den Etat.

7.

Es sind Rationen etatsmäßig:

a) 2 leichte für den Kommandanten des Truppenübungsplatzes Hammelburg,
b) 1 leichte für den Adjutanten dieses Platzkommandos,
c) 2 leichte für den Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fußartillerie,
d) 2 leichte für den Führer des Pionier-Detachements,
e) 1 leichte für den funktionierenden Adjutanten dieses Detachements,
f) 2 leichte für den Commandeur der Luftschifferabteilung,
g) 2 schwere für den Vorstand der Remonte-Ankaufs-Kommission.

8.

Für die schweren Zugpferde beträgt die Ration:

	in der Garnison	auf dem Marsche	bei Angriffs-, Belagerungs- u. Armierungsübungen, sowie bei Fahrübungen mit schweren Mörsern
Hafer	8500 g	9200 g	12000 g
Heu	7500 „	7500 „	7500 „
Stroh	3500 „	1750 „	3000 „

9.

Die Zahl der Geschäftszimmer wird festgesetzt:
für das Pionier-Detachement und die Luftschiffer-Abteilung auf je 2
für das Platzkommando Hammelburg auf 2.

10.

Für die Verwaltung und Verrechnung der Mittel beim Titel 9 des Kapitels 16 der fortdauernden Ausgaben — Militär-Medizinalwesen — tritt die Einteilung in die Unterabschnitte:

a) Honorare und andere Unkosten bei Operations- ꝛc. Kursen,

b) zur Unterhaltung wissenschaftlicher Bibliotheken für Militärärzte ein.

Für Abschnitt a bleiben alle bisher für Titel 9 gültigen Bestimmungen in Kraft; bezüglich des Bibliothekgelderfonds, Abschnitt b, werden die treffenden Bestimmungen durch das Kriegsministerium erlassen.

Die beiden Titelunterabschnitte sind untereinander nicht übertragbar.

11.

Hinsichtlich

a) der Zahl der Fahnenschmiede bei den berittenen Truppen, sowie der Gewährung von Zulagen aus dem Hufbeschlaggelderfonds,

b) der Erhöhung des Waffenreparaturgeldes für die Kanoniere der fahrenden Batterien,

c) der Ausgaben für den laufenden Unterhalt der Ferngläser,

d) der Zuständigkeit von Zulagen für die Festungsbauwerke bei Leitung der Übungen der Militärtelegraphisten des Beurlaubtenstandes am Festungstelegraphen,

e) der Gewährung von Unterstützungen an Unterbeamte im Falle der Krankenhausbehandlung von Familienangehörigen bei ansteckenden Krankheiten

ist das Entsprechende bereits durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Mai 1895 — Ziffer II 2, Ziffer III, Ziffer 3, 4, 5, Verordnungsblatt Seite 122 u. ff. — verfügt worden.

12.

Vorstehende Bestimmungen unter A Ziffer 1, lit. g, h, i, k, m, n, p, q, Ziffer 2, lit. b, c, d, Ziffer 3 und 4 treten vom 1. Oktober 1895, alle übrigen vom 1. April 1895 — insoweit nicht anders verfügt ist oder wird in Kraft.

13.

Die aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden durch Deckblätter bezw. Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19728. München 28. Dezember 1895.

Betreff: Ergänzung des § 62 a der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung.

Der vorbezeichnete Paragraph erhält folgende Anmerkung:

„Unteroffizieren des ständigen Aufsichtspersonals, welche auf Grund des Abschnittes B der Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 14 und 19 der Anstellungs-Grundsätze bezw. des § 36, 8 der Friedensbesoldungs-Vorschrift zur Beschäftigung im Zivildienste oder zum Suchen einer Zivilstelle mit sämtlichen Garnisonsgebührnissen beurlaubt werden, ist während dieses Urlaubes auch der Zuschuß zur Beschaffung einer Abendmahlzeit weiter zu gewähren."

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 18386. München 31. Dezember 1895.

Betreff: Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889).

Die im Betreff bezeichneten Regulative sind, wie folgt, zu ändern:

1. Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungsdienstes:

a) § 2. 2 litera c erhält folgende Fassung:
„von jenen Bewerbern, welche nicht dem aktiven Heere angehören, ein legaler Nachweis darüber, ob dieselben ledig oder — eventuell mit wem — verheiratet sind."

b) In § 3 Absatz 5 Zeile 1 mit 3 ist statt der Worte „während" bis „(conf. § 4)" zu setzen:
„etwa in der Mitte der regelmäßig auf mindestens 2 Jahre 3 Monate bemessenen Gesamtausbildungszeit."

2. Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen:

In § 1, I a, Zeile 3 und 4, ist statt der Worte „einem" bis „Real-Gymnasium" zu setzen:
„einer zur Ausstellung von Befähigungszeugnissen für den gedachten Dienst berechtigten öffentlichen Lehranstalt."

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19729. München 31. Dezember 1895.

Betreff: Änderungen zu den Druckvorschriften Nro 39 und 40.

In der Verwaltungs-Vorschrift für die technischen Institute ausschließlich der Pulverfabrik sowie in jener für die Pulverfabrik ist der § 193 bezw. der § 179 im ersten Absatz durch Nachstehendes zu ergänzen:

„Eine zeitweilige Besichtigung durch den Inspecteur der Fußartillerie ist hiedurch nicht ausgeschlossen, insbesonders, wenn die Inspizierungsberichte des Sektions-Chefs dieses angezeigt erscheinen lassen."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 19560. München 28. Dezember 1895.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 1. Vierteljahr 1896.

Die für das 1. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	16	Bayreuth	17
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	17	Fürth	19
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	18	Truppenübungsplatz Hammelburg	30
Landsberg	18	Hof	17
Landshut	16	Kaiserslautern	15
Truppenübungsplatz Lechfeld	29	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	20	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	19
Neu-Ulm	18	Neuburg a./D.	17
Passau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Vilshofen	16	Regensburg	16
Wasserburg	19	Speyer	19
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 19017. München 28. Dezember 1895.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1896 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	11,5 ₰,
„ „ „ schwere „	15,3 ₰,
für die monatliche leichte Fourageration	26 ℳ 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „	28 ℳ 12 ₰,
„ „ schwere „ „	29 ℳ 54 ₰;

„ für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	6 ℳ 75 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 28 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 83 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	24 ℳ 47 ₰.

Die für das 2. Halbjahr 1895 festgesetzten Prozentsätze an Wirtschaftskosten bleiben auch für das 1. Halbjahr 1896 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 49 und 50 bezw. Nro 1 und 2 zu den Sondervorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie A. Geschützrohre bezw. B. Lafseten, Protzen und Fahrzeuge;

Deckblätter Nro 66—77 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände ꝛc.;

Deckblätter Nro 4—10 zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc.;

Deckblatt Nro 25 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots ꝛc. aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 57—66 b zur Kriegs-Etappen-Ordnung;

Deckblätter Nro 50—52 zur Heer-Ordnung vom 19. Januar 1889.

Anlage zu den Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895 96.

Dienstliche und persönliche Verhältnisse des Chefs des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fußartillerie.

Der Chef des Zentralbureaus überwacht nach Anordnung des Inspecteurs den Zusammenhang des Gesamtgeschäftsbetriebes und hat das Referat über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse, über Dienst, Ausbildung, Übungen ꝛc. der Fußartillerie. Dem genannten Chef wird für diese, sowie die sonstigen dem Zentralbureau zufallenden Aufgaben (Listen- und Rapportwesen, Kanzlei, Expedition, Registratur ꝛc.) der Adjutant als Hilfsarbeiter beigegeben und das gesamte Kanzleipersonal unterstellt; dem ihm zugeteilten Personal gegenüber besitzt er die Vorgesetzten-Eigenschaft und die Strafbefugnis eines nicht selbständigen Bataillons-Commandeurs.

Der Inspecteur kann dem Chef des Zentralbureaus die selbstständige Erledigung untergeordneter Angelegenheiten im Verkehr mit Truppenteilen und Dienststellen (nicht aber in jenem mit höheren Kommandobehörden) übertragen. Die bezüglichen Schriftstücke werden „Von seiten der Inspektion der Fußartillerie" vom Chef unterzeichnet. Die Antwortschreiben sind an die Inspektion zu richten.

Der Inspecteur darf sich bei Reisen zur Besichtigung von Truppenteilen außer von dem Adjutanten nach eigenem Ermessen – abwechselnd in einem Jahre zu den Frühjahrsbesichtigungen und im folgenden Jahre zu den Schieß- und Armierungs-Übungen, ferner bei sonstigen größeren Übungen - auch vom Chef des Zentralbureaus auf Kosten des Militäretats begleiten lassen. Bezüglich der sonstigen Reisebefugnisse des genannten Chefs trifft das Kriegsministerium Verfügung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 7. Januar 1896.

Inhalt: 1) Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferde-Depot. 2) Hauptmann Zinksche Stiftung. 3) Marschverpflegungsvergütung. 4) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 5) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 6) Notizen. 7) Berichtigung.

Nro 19737/95. München 6. Januar 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferde-Depot.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferde-Depot ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 368 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 183 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 36 JA. München 6. Januar 1896.

Betreff: Hauptmann Zink'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zink'schen Stiftung werden pro 1895/96 vier Unterstützungen zu je 200 ℳ an arme hilfsbedürftige

Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1896 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit ꝛc. durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 240. München 2. Januar 1896.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1895. betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Natural-Verpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 20. Dezember 1895 Nro 52 Seite 522) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegsministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1896 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰
b) für die Mittagskost	40 ₰	35 ₰
c) für die Abendkost	25 ₰	20 ₰
d) für die Morgenkost	15 ₰	10 ₰

Berlin, den 19. Dezember 1895.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **v. Boetticher.**

Nro 238. München 2. Januar 1896.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende März 1896 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10,6 ₰,
„ „ „ schwere „	14,1 ₰,
für die monatliche leichte Fourageration	25 ℳ 50 ₰,
„ „ „ mittlere „ „	27 ℳ — ₰,
„ „ „ schwere „ „	28 ℳ — ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	6 ℳ 50 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 11 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 77 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	23 ℳ 50 ₰.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Die durch den Schlußsatz des Kriegsministerial-Erlasses vom 18. Juni 1895 Nro 9184 (Verordnungsblatt Seite 168) getroffene Bestimmung für Ausscheidung der Wirtschaftskosten hat auch für die vorstehenden Normpreise Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 239. München 2. Januar 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1895 über die für die K. Preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1896 bewilligten

Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	20 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 16—38 zum Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten. A. Feld-Artillerie.

Das Inhaltsverzeichnis zum Verordnungs-Blatt des Kriegsministeriums für das Jahr 1895 gelangt demnächst zur Ausgabe.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 1 Seite 11 Ziffer 11, d ist das Wort „Festungsbauwerke" zu berichtigen in „Festungsbauwarte".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 18. Januar 1896.

Inhalt: Erlaß eines Allerhöchsten Gnadenaktes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir wollen, um in Erinnerung des Tages, an welchem vor fünfundzwanzig Jahren die Neubegründung des Deutschen Reiches erfolgt ist, auch der Armee einen Beweis der Gnade zu geben, denjenigen Militärpersonen, gegen welche bis zum 18. Januar 1896 im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung

1. Strafen im Disziplinarwege verhängt oder
2. durch ein Militärgericht Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen oder Geldstrafen von nicht mehr als einhundert fünfzig Mark oder beide Strafen vereinigt rechtskräftig erkannt worden sind,

diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, und die noch rückständigen Kosten in Gnaden erlassen.

Ausgeschlossen von dieser Gnadenerweisung bleiben:

1. die wegen Beleidigung, vorschriftswidriger Behandlung oder Mißhandlung Untergebener (§§ 121, 122 des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich) verhängten Strafen,
2. Freiheitsstrafen, neben welchen zugleich auf eine militärische Ehrenstrafe erkannt ist.

Ist in einem Urteile die Verurteilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen ausgesprochen, so greift diese Gnadenerweisung nur Platz, soferne die Strafe insgesamt das obenbezeichnete Maß nicht übersteigt.

Das Kriegsministerium wird beauftragt, hienach das Weitere zu verfügen.

Gegeben zu München den 17. Januar 1896.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 895. München 18. Januar 1896.

Betreff: Erlaß eines Allerhöchsten Gnadenaktes.

Vorstehender Allerhöchster Gnadenakt wird der Armee hiemit bekanntgegeben, und wird hiezu Folgendes verfügt:

1. Alle in der Allerhöchsten Entschließung vom 17. ds Mts bezeichneten Strafen, welche noch nicht in Vollzug gesetzt sind, entziehen sich, als durch die Allerhöchste Gnade erlassen, der Vollstreckung;
2. alle Militärpersonen, gegen welche die Vollstreckung einer der durch diese Allerhöchste Entschließung erlassenen Freiheitsstrafen bereits begonnen hat, sind sofort aus der Strafhaft zu entlassen;

3. den von dem Allerhöchsten Gnadenakte betroffenen Militärpersonen ist, und zwar bei gerichtlichen Strafen zu Protokoll des Auditeurs, bei den im Disziplinarwege verhängten Strafen aber von dem Vorgesetzten, welcher die Bestrafung verfügte, zu eröffnen, daß ihnen die Strafe bezw. der Strafrest durch vorstehenden Allerhöchsten Gnadenakt erlassen wurde;
4. die von den Verurteilten noch geschuldeten Kosten in denjenigen Strafsachen, auf welche sich der Allerhöchste Gnadenakt erstreckt, sind als durch denselben erlassen abzuschreiben;
5. die durch die Allerhöchste Gnade erlassenen Strafen sind im Strafbuche mit einem Vermerk über den Erlaß der Strafe bezw. des Strafrestes vorzutragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 21. Januar 1896.

Inhalt: 1) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95. 2) Abänderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie. 3) Abänderung des Leitfadens betr. den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition. 4) Ersatz von Patronenpaketen durch Glasblöcke. 5) Beförderung der Lazaretgehilfen. 6) Notizen.

Nro 193 IA. München 20. Januar 1896.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Nro 1 Seite 1 mit 3, veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär- milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Au

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Witwen- und Hauptfonds mit Prinz Karl Legat		Ersparnis-Fonds	
	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1893/94 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 250 921	62	1 191 067	62
Hiezu:				
Die wirklichen Einnahmen pro 1894/95 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1893/94 bestandenen Aktiven zu	1 124 980	35	48 035	87
Summe	9 375 901	97	1 239 103	49
Hievon:				
Die wirklichen Ausgaben pro 1894/95 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1893/94 bestandenen Passiven zu	1 200 758	57	—	—
Verbleibt Ende 1894/95 reines Vermögen	8 175 143	40	1 239 103	49
Dieses Vermögen besteht in:				
a) barem Gelde	minus 63 687	60	47 803	49
b) k. bayer. Staatspapieren	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	—	—	—	—
e) sonstigen Wertpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	899 142	86	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 446 905	73	1 075 800	—
Summe	8 176 760	99	1 239 103	49
Hiezu die Aktiven	40	—	—	—
Summe	8 176 800	99	1 239 103	49
Hievon die Passiven	1 657	59	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben	8 175 143	40	1 239 103	49

weis

Fonds am Schluſſe des Etatsjahres 1894/95.

Waisenfonds				Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieſer drei Fonds	
Johann von Gott Gebhart'ſche Weihnachtsſtiftung		Summe							
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
201 589	67	9 643 578	91	3 766 025	56	755 276	31	14 164 880	78
12 766	99	1 185 783	21	151 325	34	30 122	25	1 367 230	80
214 356	66	10 829 362	12	3 917 350	90	785 398	56	15 532 111	58
13 319	58	1 214 078	15	147 859	99	26 588	43	1 388 526	57
201 037	08	9 615 283	97	3 769 490	91	758 810	13	14 143 585	01
		minus							
7 994	40	7 889	71	24 256	61	5 817	82	22 184	72
32 114	29	3 807 614	29	2 428 200	—	410 242	88	6 646 057	17
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	—	—	200	—	200	—	400	—
75 214	10	75 214	10	—	—	135	14	75 349	24
61 714	29	960 857	15	121 714	28	—	—	1 082 571	43
24 000	—	4546 705	73	1 195 120	02	342 014	29	6 083 840	04
201 037	08	9 616 901	56	3 769 490	91	758 810	13	14 145 202	60
—		40	—	—	—	—	—	40	—
201 037	08	9 616 941	56	3 769 490	91	758 810	13	14 145 242	60
–	—	1 657	59	—	—	—	—	1 657	59
201 037	08	9 615 283	97	3 769 490	91	758 810	13	14 143 585	01

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1894/95 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Witwen- und Waisen-Fonds erhielten								Aus dem Invalidenfonds										Aus dem milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen	
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder	wurden verpflegt im Invalidenhaus		monatliche Unterstützungen				Aversal- Unterstützungen			Mannschaften im Invalidenhaus		
Witwen		Waisen			Waisen			Offiziere		Offiziere		Relikten		Offiziere		Relikten			
Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers-	Stabs- u. Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-		Stabs- und Oberoffiziers-	Unteroffiziers- und Soldaten-				Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-	Offiziere	Unteroffiziere	Offiziers-	Unteroffiziers-	monatlich	aversal	Offiziers-	Unteroffiziers-
		einfache	doppelte																		
858	852	713	390	408	Hierortige 17	12	2	3	26	2	26	8	2	122	(151*) 913	139	380	13	27	249	60
1 Verlobte	1	1103			Auswärtige 3	24	15			28		10									
		1511			20	36	17														

Unter vorstehendem Stande sind

9 | 14 | 32 | 10 | 17

Witwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.

*) Aus Zustiftungen.

Die Richtigkeit bestätigt:
München, den 5. September 1895.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 193. München 20. Januar 1896.

Betreff: Abänderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

In der im Betreff genannten Vorschrift ist Seite 150 I. Nro 186 statt „1 Feile" zu setzen:

„2 grobzahnige Feilen".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Die Artillerie-Depots haben den Bedarf an grobzahnigen Feilen für die Feldartillerie-Truppenteile bei der Gewehrfabrik Amberg für Rechnung des Kapitels 24, Titel 19 der Sachausgabe-Übersichten zu beschaffen.

Die ausscheidenden Feilen werden den Waffenmeistern zum Aufbrauch überlassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 556. München 20. Januar 1896.

Betreff: Abänderung des Leitfadens betr. den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition.

Seite 13, Zeile 12 von oben sind in der im Betreff genannten Vorschrift die Worte „mit Schnallstück" zu streichen und dafür zu setzen:

nebst Haltestück mit Knopf.*)

Am Fuße der Seite ist anzufügen:

*) Vorhandene Schnallstücke werden aufgebraucht.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 15085/95. München 20. Januar 1896.

Betreff: Ersatz von Patronenpaketen durch Glasblöcke.

Die Firma „Oldenburgische Glashütte" in Oldenburg stellt Glasblöcke aus Flaschenglas her, welche nach Form und Gewicht den Paketen von je 15 scharfen Patronen entsprechen. Bei größeren Lieferungen soll jeder Block 7 Pfennig ab Glashütte außer der Verpackung kosten.

Bei einem längeren Versuch haben sich diese Glasblöcke als genügend haltbar erwiesen. Es empfiehlt sich jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen, bei dauerndem Gebrauch die Glasblöcke mit den Überdeckeln von Packschachteln zu umhüllen.

Die Beschaffung solcher Glasblöcke aus den Bleigeldern wird hiemit genehmigt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 671. München 20. Januar 1896.

Betreff: Beförderung der Lazaretgehilfen.

Mit Allerhöchster Genehmigung treten im § 7 der „Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894" — Beilage zum Verordnungsblatt Nro 27 — folgende Änderungen ein:

1. Absatz 2 ist zu streichen.
2. An Stelle desselben ist zu setzen:
   „In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 3, 1. A. B. auf die Lazaretgehilfen darf die Genehmigung zum Tragen des Offiziersseitengewehrs erteilt werden:
   A) nach zurückgelegter 9jähriger Dienstzeit:
      a) den Oberlazaretgehilfen in etatsmäßigen Schreiberstellen,
      b) den Oberlazaretgehilfen, welche als Lazaret-Rechnungsführer verwendet werden;
   B) in der Regel nicht vor zurückgelegter 18jähriger Dienstzeit: anderen Oberlazaretgehilfen, welche hiezu in Anerkennung besonders guter und treu geleisteter Dienste der Allerhöchsten

Gnade empfohlen werden. Bezügliche Anträge sind ebenfalls auf dem Dienstwege zum 15. November jedes Jahres an das Kriegsministerium zu richten."

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 1 zu den Bestimmungen über die Verwaltung des Feld- und Übungsgeräts des Eisenbahn-Bataillons. 1894;
Deckblätter Nro 29 und 30 zum Exerzier-Reglement für die Feldartillerie.

Der zum Topographischen Bureau kommandierte Premier-Lieutenant Feistle 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen hat einen aus 72 Blättern bestehenden Kriegsspielplan der Umgegend von Metz im Maaßstabe 1:6250 bearbeitet, auf welchen empfehlend aufmerksam gemacht wird.

Die Situation ist in Schwarzdruck, das Gelände in Schummermanier und Horizontalschichten von 5 m Höhe in Braundruck dargestellt.

Der Preis beträgt für das auf Papier gedruckte Exemplar 55 Mark, für das auf 2 mm starken Karton gedruckte Exemplar 70 Mark.

Bestellungen sind an den genannten Offizier zu richten.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 8. Februar 1896.

Inhalt: 1) Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97; 2) Stiftung der Privatiere Katharina Karl; 3) Hauptmann Königsacker'sche Stiftung; 4) Abänderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie; 5 Invaliditäts- und Altersversicherung; 6) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; 7) Notizen.

Nro 1950. München 7. Februar 1896.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 3. ds Mts die beiliegenden „Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97" zu genehmigen, und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu geben, sowie erforderlichen Falles Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, zu verfügen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 557 JA. München 7. Februar 1896.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen pro 1895/96 zwei bis drei Präbenden im Mindestbetrage von 100 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen bis 1. März l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 666 JA. München 7. Februar 1896.

Betreff: Hauptmann Königsacker'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsacker'schen Stiftung ist der Betrag von 284 ℳ 50 ₰ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergleiche Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1238. München 7. Februar 1896.

Betreff: Abänderung der Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie.

In der im Betreff genannten Vorschrift ist auf Seite 7 über Zeile 9 von unten einzuschalten:

„c) für jeden unberittenen bezw. berittenen Lazaretgehilfen und jeden Ökonomiehandwerker jedoch nur 4,5 Pfennig."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2091. München 7. Februar 1896.

Betreff: Invaliditäts- und Altersversicherung.

Im Anschluß an den Erlaß vom 21. Juli 1891 Nro 13473 — Verordnungsblatt Seite 326 — wird bestimmt, daß die Corps-Intendanturen und örtlichen militärischen Verwaltungsbehörden, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, an Stelle der vom 1. Januar l. Js ab in Fortfall gekommenen, die Invaliditäts- und Altersversicherung betreffenden Sonderausgabe die Gesamtausgabe der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes" zu halten haben.

Die entstehenden Kosten sind aus den Bureaufonds zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1042. München 28. Januar 1896.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): Nro 625 Erding und Nro 627 Pfarrkirchen.

2) Vom topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50000): Nro 77 München ost und west.

3) In Photolithographie durch Vergrößerung aus dem topographischen Atlas hergestellte Positionsblätter (1:25000):

Nro 676 Dachau,
Nro 677 Schleißheim,
Nro 678 Ismaning,
Nro 700 Pasing,
Nro 701 München,
Nro 702 Aschheim,
Nro 722 Baierbrunn,
Nro 723 Grünwald,
Nro 724 Hohenbrunn.

Dieselben bilden einen Ersatz für den im Jahr 1883 erschienenen und nunmehr veralteten „Umgebungsplan der K. Haupt- und Residenzstadt München" (Verordnungsblatt 1883 Seite 90).

4) Umgebungskarte 1:25000 von München in 4 Blättern, das Gelände 20 km im Gevierte umfassend, in zwei Ausfertigungen:

a) Schwarzdruck mit rot eingesetzten Entfernungsangaben,
b) Schwarz mit blau eingesetzten Gewässern.

Jedes Blatt der unter 3. und 4. genannten Karten ist zu dem für Positionsblätter festgesetzten Preise zu beziehen.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000 wurden noch veröffentlicht:

Von der K. Preußischen Landesaufnahme:

Nro 141 Esens,
Nro 386 Bleicherode,
Nro 143 Bremerhaven,
Nro 645 Donaueschingen,
Nro 189 Nörenberg,
Nro 646 Überlingen,
Nro 249 Filehne,
Nro 658 Stühlingen.
Nro 348 Lissa,

Von dem K. Württembergischen Statistischen Landesamt:

Nro 576 Dinkelsbühl und Nro 647 Ravensburg.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 1 zur Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze;

Deckblätter Nro 7—25 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fuß-Artillerie;

Deckblätter Nro 95—99 zur Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie;

Deckblatt Nro 1 zur Schußtafel Nro 7a (bayerische Schußtafel) des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafel;

Deckblätter Nro 4—9 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;

Deckblätter Nro 4—9 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition;

Deckblätter Nro 1—3 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Haupt-Munitions-Depot.

Anlage zur Allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1896
(Verordnungsblatt Nro 5).

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im

Etatsjahre 1896|97.

München 1896.

Bestimmungen

für die

Übungen des Beurlaubtenstandes

im Etatsjahre 1896/97.

I. Im allgemeinen.

1. Die Anlage 1 ergibt den **Umfang für die Übungen.** Anlage 1

Die General-Kommandos und obersten Waffenbehörden sind befugt, die in Anlage 1 festgesetzten Übungsstärken in geringem Umfange zu beschränken, falls besondere Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen.

2. Bei Bestimmung der **Übungs-Dauer** ist der Eintreffe- und Entlassungstag eingerechnet. Die zu den, durch Anlage 1 festgesetzten Übungen heranzuziehenden Offiziere und Unteroffiziere des Friedensstandes, sowie die Offiziere der **Reserve***) melden sich zum Antritt ihres Dienstes einen Tag vor Beginn der Übung. Dasselbe gilt von den Unteroffizieren und Unteroffiziers-Aspiranten der Reserve, soweit nicht für diese — im Interesse der Ausbildung (siehe Ziffer 18) eine frühere Einberufung in Frage kommt.**)

*) Hinsichtlich des Eintreffens der Offiziere und Unteroffiziere der Landwehr bleibt nähere Bestimmung dem Ermessen des General-Kommandos — jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich zulässigen Übungsdauer — überlassen.

**) Nur bei den als Transportführer zu verwendenden Unteroffizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes muß von obiger Maßregel abgesehen werden (siehe Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 23. Januar 1895 Nro 899).

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird ermächtigt, im Bedarfsfalle für einen Teil der Abgaben aus dem Friedensstande einen früheren Eintreffetag festzusetzen, bezw. nach Beendigung der Übungen behufs Verpackung oder Übergabe ꝛc. von Material das nötige Personal (aus dem Friedensstande) 1 bis 2 Tage auf dem Truppen-Übungsplatze Lechfeld zurück zu lassen.

3. Die nähere **Anordnung der Übungen** für sämtliche aus dem Beurlaubtenstande einzuziehenden Mannschaften erfolgt durch die General-Kommandos beziehungsweise die obersten Waffenbehörden nach Vereinbarung mit den ersteren. **Die Einzelausbildung der Mannschaften und die Festigung der Disziplin ist als erster Gesichtspunkt ins Auge zu fassen.**

4. Die Übungen finden in der Zeit vom 1. April bis 31. März statt.

Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise, namentlich die Ernteverhältnisse in den Corpsbezirken, sind bei der Wahl des Zeitpunktes möglichst zu berücksichtigen. Die Gestellungsbefehle sind den Einzuberufenden so frühzeitig als möglich zu übermitteln.

5. In betreff der **Übungs-Formationen** enthält die Anlage 2 die erforderlichen Festsetzungen.

Anlage 2.

6. Anlage 3 enthält die **Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.** Diese Abgaben sind bei der Infanterie in erster Linie den IV. Bataillonen, im übrigen, zur Verminderung der Reise- und Transportkosten, möglichst den am Übungsorte etwa befindlichen Linien-Truppenteilen zu entnehmen.

Anlage 3.

Es ist nicht statthaft, für die zu den Übungen des Beurlaubtenstandes abkommandierten Offiziere ꝛc. Vertreter aus anderen Garnisonen heranzuziehen.

7. Reisegebührnisse behufs **Besichtigung der Übungen** des Beurlaubtenstandes werden nicht bewilligt.

Die Inspektion der Fuß-Artillerie wird jedoch ermächtigt, ausnahmsweise einen Regiments-Commandeur mit der Besichtigung der auf dem Truppen-Übungsplatze Lechfeld übenden Formationen der Fuß-Artillerie unter Gewährung der verordnungsmäßigen Reisegebührnisse zu beauftragen.

8. Die erforderlichen **Waffen** nebst Zubehör, einschließlich Wischstricke, sind — nach Maßgabe der geringeren Kosten — aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Kriegsbeständen der bezüglichen Truppenteile oder den Beständen der nächsten Artillerie-Depots nach den Anweisungen der General-Kommandos zu entnehmen.

Im einzelnen wird bestimmt:

a) Bei Entnahme aus den in eigenem Verwahrsam befindlichen Beständen:

Die Instandhaltung bezw. Instandsetzung hat durch die Truppenbüchsenmacher zu erfolgen. Die Waffen müssen nach beendigten Übungen in völlig einwandfreiem Zustande wieder in Verwahrung genommen werden.

b) Bei Entnahme der Waffen aus Beständen der Artillerie-Depots:

Werden Waffen im Laufe der Übung ausbesserungsbedürftig, so sind dieselben von dem Artillerie-Depot instandzusetzen, bezw. umzutauschen, wenn sich dasselbe am Übungsorte befindet.

Für die Übungsorte, an welchen sich Artillerie-Depots nicht befinden, sind für den im Laufe der Übungen eintretenden Ausfall an Waffen angemessene Reserven zu überweisen.

Nach beendeten Übungen sind die Waffen in gewöhnlicher Weise — die Gewehre, ohne sie zu zerlegen — zu reinigen und an die Artillerie-Depots zurückzuliefern. In letzteren erfolgt die Instandsetzung und demnächst die außerordentliche Reinigung der zurückgelieferten Waffen.

Die Absendung von Abgabe-Kommissionen seitens der Truppenteile hat dabei nicht stattzufinden.

Alle aus der Instandsetzung der Waffen entstehenden Kosten haben die Artillerie-Depots zu bezahlen und bei Kapitel 24, Titel 18a des Etats zu verausgaben.

Dagegen wird den Truppenteilen Waffen-Reparaturgeld nicht gewährt; dasselbe ist vielmehr seitens der Intendanturen dem Kapitel 24, Titel 18a aus Kapitel 11, Titel 25 als Rückeinnahme zu überweisen.

Die durch Empfang und Wiederablieferung der Waffen entstehenden Transportkosten haben die Truppenteile zu berichtigen und bei den Intendanturen zur Erstattung zu liquidieren.

9. Bezüglich der **Munition** siehe Übungsmunitions-Vorschrift.

Bei der Infanterie ꝛc. hat ein Schießen der eingezogenen Mannschaften mit scharfer Munition möglichst stattzufinden.

Für Kavalleristen der Reserve, welche zur Ausbildung als Fahrer bei der Feld-Artillerie üben, ist Übungsmunition nicht erforderlich.

Wegen der Gewährung von Geschützmunition für die Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie erfolgt noch gesonderte Bestimmung.

Ebenso ist bezüglich der Munition für die Fuß-Artillerie bereits verfügt worden.

10. Dem Kriegsministerium sind zum 1. November 1896 folgende **Eingaben** zu machen:

a) Von jedem General-Kommando:
je eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und 6.

Anlage 5 u. 6.

b) Von den übrigen obersten Waffenbehörden:
eine Zahlen-Nachweisung nach Anlage 5 und nötigenfalls eine Mitteilung nach Anlage 6, Bemerkung b.

Bei Vorlage dieser Zahlen-Nachweisungen ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein kurzgefaßter Bericht über besondere Vorkommnisse und Bemerkungen von allgemeiner Bedeutung (z. B. über die besonderen Übungsformationen), sowie hinsichtlich etwaiger Wünsche für die Übungen des nächsten Jahres vorzulegen.

Gleichzeitig haben hierbei die General-Kommandos anzugeben, wie viel Mannschaften zur Bildung von Train-Übungs-Kompagnien und als Train-Aufsichtspersonal (Anlage 1, Spalte 8 und 9) und wie viel Arbeitssoldaten des Beurlaubtenstandes sie für das nächste Jahr einzuziehen wünschen.

II. Reserve und Landwehr.

Offiziere.

11. Die Einberufungen der Reserve- und Landwehr-Offiziere sind von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden nach Maßgabe der H. O. zu veranlassen.*) Insbesondere ist auch darauf hinzuwirken, daß die durch die H. O. (§ 52, 3 und § 53, 2. 3 und 4 Schlußsatz) gestatteten besonderen bezw. freiwilligen Übungen in möglichst umfangreichem Maße stattfinden.

Bezüglich der Zuteilung älterer Offiziere der Landwehr 1. Aufgebots zu den Landwehr-Übungs-Kompagnien ist der Kriegsministerial-Erlaß vom 4. April 1885 Nro 5555 maßgebend.

Bezüglich der Übungen von Offizieren des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie bei der Fuß-Artillerie siehe Kriegsministerial-Erlaß vom 15. Mai 1894 Nro 6604.

12. Freiwillige Dienstleistungen bei Linien-Truppenteilen bis zur Dauer von acht Wochen von inaktiven Offizieren aller Waffen, insofern diese Offiziere für den Mobilmachungsfall zu Kompagnie- 2c. Führern in Aussicht genommen sind, können unter Gewährung der bestimmungsmäßigen Gebührnisse von seiten der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden genehmigt werden.

*) Vor Beginn einer bereits verfügten Übung gestellte Gesuche auf Aufhebung, Abkürzung oder Verschiebung der Übung von Reserve-Offizieren, welche einem Truppenteil eines anderen Armee-Corps angehören, sind, durch das Bezirkskommando begutachtet, unmittelbar dem Truppenteil zuzusenden. Letzterer hat die Entscheidung der zuständigen obersten Waffenbehörde auf dem Dienstwege herbeizuführen.

Ebenso können Bezirksoffiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- 2c. bezw. Kompagnie- 2c. Führer in Aussicht genommen sind — sofern sie dem praktischen Dienst schon eine Reihe von Jahren fern gestanden haben — zu derartigen Dienstleistungen und zwar ebenfalls bis zur Dauer von 8 Wochen herangezogen werden.

In Fällen, wo es besonders wünschenswert erscheint, können auch inaktive Stabsoffiziere oder Hauptleute, welche für den Mobilmachungsfall als Bataillons- bezw. Abteilungs-Commandeure in Aussicht genommen sind, zu solchen freiwilligen Dienstleistungen eingezogen werden.

Bezüglich der Schießlehrkurse für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld- und Fuß-Artillerie ergehen besondere Bestimmungen.

13. Die General-Kommandos werden ermächtigt, inaktive oder dem Beurlaubtenstande angehörige Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als Adjutanten der stellvertretenden General-Kommandos oder der stellvertretenden Infanterie-Brigaden bezw. stellvertretenden Kommandos der Feld-Artillerie bezeichnet sind oder für den Dienst als Adjutanten von Bezirks-Kommandos ausgebildet werden sollen, -- jedoch, soweit sie nicht Reserveoffiziere und als solche noch übungspflichtig sind, nur im Falle ihres Einverständnisses —, zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung einzuberufen. Offiziere, welche für den Mobilmachungsfall als stellvertretende Bezirks-Commandeure bezeichnet sind, dürfen zu einer sechs- bis achtwöchigen Dienstleistung herangezogen werden, insofern es sich um Personen handelt, welche noch nicht Gelegenheit gehabt haben, den Dienst bei einem Bezirks-Kommando kennen zu lernen, oder bei welchen eine längere Reihe von Jahren vergangen ist, seitdem dies der Fall war.

In gleicher Weise können diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung bei Reserve- und Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden. Dieselben haben sich gegebenen Falls gemäß § 50 der Remontierungs-Ordnung beritten zu machen.

14. Nach Schluß der Herbstübungen finden nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Feld-Artillerie 14tägige Übungen von Kavallerie-Offizieren des Beurlaubtenstandes behufs ihrer Ausbildung als Commandeure bezw. Zugführer der Munitions-Kolonnen statt. Es ist anzustreben, daß möglichst alle Kavallerie-Offiziere, welche im Mobilmachungsfalle für solche Stellen bestimmt sind, mindestens eine derartige Übung mit Erfolg abgeleistet haben.

In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

15. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 13 und 14 zur Dienstleistung bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der, anläßlich der Übungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den General-Kommandos überlassen. (Vergl. Kriegsministerial-Erlaß vom 22. Mai 1895 Nro 7589.)

Ärzte und Veterinäre.

16. Betreffs Einziehung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes haben die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die General-Kommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

Mannschaften.

17. Die Dauer der Übungen beträgt im allgemeinen 14 Tage; Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

18. Bei denjenigen Infanterie-Regimentern, bei welchen eine Auffüllung der 13. und 14. Kompagnie bis zur Stärke zweier Friedenskompagnien der Vollbataillone niedrigen Etats während eines Teils der Manöver beabsichtigt ist, sowie überall da, wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

19. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Teilen zu erfolgen.

20. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40,2) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

21. Mit Ausnahme der zu besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen der General-Kommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu vier Mann für die Eskadron*) — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden.

Außerdem können, nach Bestimmung der General-Kommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zur Entlassung kommenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — behufs Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Übungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben.

22. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 9) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Ziffer 25 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, welche bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen

*) Die Verteilung der Gesamtzahl der hiernach innerhalb des Corpsbereichs einzuziehenden Reservisten auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter erfolgt durch das General-Kommando.

In zweiter Linie können auch Offiziere des Beurlaubtenstandes der Feld-Artillerie, insoweit sie für die genannte Mobilmachungsverwendung in Aussicht genommen sind, herangezogen werden.

In gleicher Weise sind auch diejenigen Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle der Fuß-Artillerie zugeteilt werden, zu Übungen bei der Feld-Artillerie heranzuziehen.

15. Die Kavallerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche gemäß Ziffer 13 und 14 zur Dienstleistung bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie herangezogen werden können, verbleiben dem Beurlaubtenstande ihrer Waffe; ihre Beförderung in derselben kann, wenn sie für die Dauer bei der Infanterie bezw. Feld-Artillerie Verwendung finden sollen, auf Grund der, anläßlich der Übungen bei letzteren Waffen dargethanen Befähigung erfolgen. Die Entscheidung hierüber bleibt jedoch in jedem einzelnen Falle nach Lage der besonderen Verhältnisse den General-Kommandos überlassen. (Vergl. Kriegsministerial-Erlaß vom 22. Mai 1895 Nro 7589.)

Ärzte und Veterinäre.

16. Betreffs Einziehung von Assistenzärzten des Beurlaubtenstandes haben die General-Kommandos nach Anhörung der Corps-Generalärzte an das Kriegsministerium Antrag zu stellen.

Die Einberufung von Veterinären und Unterveterinären des Beurlaubtenstandes ordnen die General-Kommandos nach Maßgabe des Bestandes an Übungspflichtigen an.

Mannschaften.

17. Die Dauer der Übungen beträgt im allgemeinen 14 Tage; Abweichungen hiervon ergibt Anlage 1.

18. Bei denjenigen Infanterie-Regimentern, bei welchen eine Auffüllung der 13. und 14. Kompagnie bis zur Stärke zweier Friedenskompagnien der Vollbataillone niedrigen Etats während eines Teils der Manöver beabsichtigt ist, sowie überall da, wo es bei einzelnen Mannschaften im Interesse der Ausbildung für wünschenswert erachtet wird, kann die auf 14 Tage festgesetzte Übungszeit für Reservisten, je nach dem Ermessen der General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden, bis zu 20 Tagen verlängert werden. In diesem Falle ist dafür eine entsprechend geringere Zahl von Mannschaften einzuziehen, damit die Löhnungsbeträge für die in der Anlage 1 ausgeworfenen Mannschaftszahlen bei den einzelnen Armee-Corps bezw. Waffengattungen nicht überschritten werden.

19. Die Einberufung hat möglichst in mehreren Teilen zu erfolgen.

20. Bei Heranziehung der Jahresklassen zu den Übungen (H. O. § 40,2) ist, — abgesehen von besonderen Verhältnissen — darauf zu achten, daß die Mannschaften möglichst gleichmäßig im Reserve- und Landwehrverhältnis mindestens je einmal einberufen werden. Es ist hierbei anzustreben, daß je eine Einberufung möglichst in die letzten Jahre der Dienstpflicht in der Reserve bezw. Landwehr I. Aufgebots des betreffenden Mannes fällt.

21. Mit Ausnahme der zu besonderen Kavallerie-Übungen herangezogenen Regimenter können bei der Kavallerie, nach dem Ermessen der General-Kommandos, für die Dauer der Herbstübungen Reservisten — bis zu vier Mann für die Eskadron*) — behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke eingezogen werden.

Außerdem können, nach Bestimmung der General-Kommandos, bei den berittenen Waffen in denjenigen Fällen, in welchen es für den Rückmarsch der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte erforderlich erscheint, die zur Entlassung kommenden Mannschaften im unmittelbaren Anschluß an ihre aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung — für die Dauer des Rückmarsches und der zur Vorbereitung der Entlassung erforderlichen Zeit und unter Anrechnung auf die Zahl der gesetzlich zulässigen Übungen — herangezogen werden.

Ebenso kann von den zur Entlassung kommenden Militärbäckern ein Teil — bis zur Hälfte der Etatsstärke — behufs Anlernung des neuen Personals im unmittelbaren Anschluß an die aktive Dienstzeit zur Ableistung einer Übung bis zum 10. Oktober zurückgehalten werden.

Den in Betracht kommenden Mannschaften ist — im Interesse der Regelung ihrer bürgerlichen Verhältnisse — von der Heranziehung zu derartigen Übungen möglichst frühzeitig Kenntnis zu geben.

22. Die zu den Trainübungen einzuberufenden Kavalleristen der Reserve (s. Anlage 1, Spalte 9) sind in erster Linie aus denjenigen Gefreiten auszuwählen, welche gemäß Ziffer 25 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone als geeignet zum Train-Aufsichtspersonal entlassen worden sind, und möglichst den jüngeren Jahresklassen der Reserve zu entnehmen.

Frühere Reservisten der Kavallerie, welche bei ihrer ersten Einziehung zum Train, sowie solche Reservisten des Trains, welche bei ihrer ersten Reserve-Übung sich als geeignet für Wachtmeisterstellen

*) Die Verteilung der Gesamtzahl der hiernach innerhalb des Corpsbereichs einzuziehenden Reservisten auf die einzelnen Kavallerie-Regimenter erfolgt durch das General-Kommando.

erwiesen haben,*) sind, falls sie noch in der Reserve und übungspflichtig sind, zu einer zweiten (vierzigtägigen) Übung beim Train möglichst in dem auf die erste Übung folgenden Jahre — behufs Ausbildung als Feld-Wachtmeister — heranzuziehen, unter Anrechnung (nach Übungstagen) auf die Zahl der gemäß Anlage 1, Spalte 9, einzuberufenden Kavalleristen der Reserve.

Gleichzeitig mit den in der Anlage 1, Spalte 9, bezeichneten Mannschaften ist von denjenigen Kavallerie-Regimentern, welchen die Mobilmachung von Fuhrpark-Kolonnen obliegt, je ein geeigneter, nicht zu junger aktiver Unteroffizier, welcher als Wachtmeister für diese Fuhrpark-Kolonnen bestimmt ist, zu den Train-Bataillonen zur Erlernung des Traindienstes zu gestellen. Ebenso können aktive Unteroffiziere der Kavallerie, welche als Wachtmeister für Trainformationen, sowie Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie, welche als Sergenten für die Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen Verwendung finden sollen, zu gleichem Zweck zu den Train-Bataillonen eingezogen werden.

23. Außer den in Anlage 1 aufgeführten Übungsstärken sind zu Übungen heranzuziehen:

a) Die Volksschullehrer der Reserve gemäß H. O. § 40,4 und Kriegsministerial-Erlaß vom 4. Juli 1893 Nro 12190, wobei die Bildung mehrerer Übungskompagnien nach Maßgabe des Bedürfnisses den General-Kommandos anheimgestellt bleibt,

b) die ehemaligen Einjährig-Freiwilligen aller Waffen, welche nicht Offiziers-Aspiranten sind, gemäß H. O. § 40,5a,**)

c) die Offiziers-Aspiranten aller Waffengattungen (H. O. § 46 — s. auch H. O. § 40,11), sofern sie nicht lediglich zu den durch Anlage 1 festgesetzten Reserve- und Landwehr-Übungen einberufen werden,***)

d) Bäcker und Schlächter der Reserve gemäß Ziffer 24,

e) Unteroffiziere der Reserve der Kavallerie behufs Ausbildung für Sergentenstellen bei den Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen (s. Ziffer 22, letzter Absatz),

f) die in die Garnisonslazarette einzuberufenden Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen, sowie Krankenwärter (s. Ziffer 27),

---

*) Derartigen Mannschaften ist — gemäß H. O. § 31,9 — bei ihrer Entlassung nach der ersten Übung ein entsprechender Vermerk in die Entlassungspapiere einzutragen.

**) Auf besonderen Antrag dürfen die General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden die Ableistung der beiden gesetzlichen Übungen im unmittelbaren Anschluß genehmigen.

***) Die einmal verfügte Übung B bleibt auch beim Verziehen in einen anderen Corpsbezirk bestehen. (§ 46,4 dritter Absatz. H. O.)

g) diejenigen zum Waffendienst nicht heranzuziehenden, dem Mannschaftsstande angehörigen Geistlichen, welche gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 19. Januar 1889 Nro 741 bezw. 17. Juli 1889 Nro 11141 in die Garnisonslazarette einzuberufen sind,

h) die im Magazinsverwaltungs-, Speditions- und Lazaretdienst auszubildenden Unteroffiziere und Gemeinen,*)

i) die Militär-Telegraphisten (s. Ziffer 25),

k) die im Hufbeschlag auszubildenden Mannschaften (s. Ziffer 26),

l) die Arbeitssoldaten (s. Anlage 4).

Anlage 4.

24. Die General-Kommandos werden ermächtigt, an Stelle von Hilfsbäckern, Schlächtern und sonstigem Arbeitspersonal aus der Truppe solche aus der Reserve — in Grenzen des erforderlichen Bedarfs — innerhalb der gesetzlichen Übungspflicht zur Besetzung der bei den Herbstübungen zu errichtenden Feldbäckereien und Schlächtereien (s. Kriegsministerial-Erlaß vom 12. Juni 1887 Nro 10552 und Ziffer 40 der Dienstverhältnisse der Train-Bataillone) heranzuziehen.

Die Bäcker aus der Reserve sind so zeitig einzuberufen, daß ihrer Verwendung während der Herbstübungen eine ausreichende Unterweisung in ihren Verrichtungen am Feld-Backofen bei den Garnisons-Bäckereien vorangehen kann (s. Ziffer 23 d).

25. Militärtelegraphisten der Reserve — mit Ausschluß der bei der Staats- und Eisenbahntelegraphie angestellten — haben, und zwar 40 in Ingolstadt in der Dauer von 29 Tagen, 16 in Germersheim in der Dauer von 14 Tagen — einschließlich des Eintreffe- und Entlassungstages — gemäß § 16 der Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphenformationen der Besatzungsarmee bezw. nach näherer Bestimmung der Inspektion des Ingenieurs-Corps und der Festungen am Festungstelegraphen zu üben. Ebenso sind zur Militär-Telegraphenschule 10 Feldtelegraphisten des Beurlaubtenstandes der Pioniere zu einem 14tägigen Wiederholungskurs (§ 18 der Dienstordnung für die Militär-Telegraphenschule) einzuberufen.

26. Zu jedem Feld-Artillerie-Regimente werden fünf auf der Beschlagschmiede ausgebildete Mannschaften der Reserve der Kavallerie oder Feld-Artillerie auf 6 Wochen einberufen, welche einen Übungskurs

*) Das Üben von Mannschaften im Magazinverwaltungs- 2c. Dienste innerhalb der Gesamtzahl von 31 Mann für das I., von 36 Mann für das II. Armee-Corps findet nur insoweit statt, als dies durch den wirklichen Bedarf bezw. Abgang von Mannschaften, welche für die einzelnen Dienstzweige auszubilden waren, bedingt ist.

bei der Militär-Lehrschmiede durchgemacht haben. Den Zeitpunkt der Einberufung bestimmen die General-Kommandos.

Nach beendigter Übung sind diese Mannschaften bei entsprechender Qualifikation zu Fahnenschmieden zu befördern.

27. Zu den Landwehr-Übungs-Formationen — soweit sie nicht auf Übungsplätzen untergebracht sind — werden Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes nicht herangezogen. Dagegen sind Lazaretgehilfen der Reserve zur Übung auf 20 Tage und solche der Landwehr 1. Aufgebots auf 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen; auch ist während dieser Zeit die Teilnahme derselben an den Übungen im Krankenträgerdienste — soweit angängig — zu veranlassen. Mehrkosten dürfen hierdurch nicht erwachsen.

Die Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots sind gleichfalls zur Übung auf 20 bezw. 14 Tage in die Garnisonslazarette einzuziehen. Eine gemeinschaftliche Übung mit den Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes ist möglichst zu vermeiden.

Die Zahl der einzuziehenden Lazaretgehilfen und Krankenwärter wird der Bestimmung der General-Kommandos überlassen. Es ist jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß etwa je ein Fünftel der übungspflichtigen Lazaretgehilfen bezw. Krankenwärter der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots zur Einziehung gelangt. Die Zeit der Einziehung bestimmt das General-Kommando nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Wintermonate verdienen wegen des höheren Krankenstandes den Vorzug.

Die Deckung der Kosten für Löhnung, Verpflegung und Bekleidung der übenden Krankenwärter erfolgt wie im aktiven Dienststande aus den einschlägigen Etatskapiteln.

Geschäftszimmer-Servis.

28. Für ein Landwehr-Übungs-Bataillon ist der tarifmäßige Geschäftszimmer-Servis eines Linien-Infanterie-Bataillons auf die Übungsdauer zuständig.

Anlagen.

Zusammen

über den Umfang der Übungen der Reserve

Es sind einzu

welchem Armee-Corps	der Infanterie	den Jägern	der Feldartillerie aus dem Beurlaubtenstande der Feldartillerie bzw. der Kavallerie†)	der Fußartillerie	den Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon	der Luftschiffer-Abteilung
	auf 14 Tage					
1	2*)	3*)	4*)	5*)	6*)	7*)
I.	7 400	150	650	800	790	40 im Luftschifferdienst ausgebildete Reservisten aller Waffen auf 28 Tage
II.	10 000	150	810			
Summa	17 400	300	1 460	800	790	40

†) Siehe Bemerkung 1 (vergleiche auch Heerordnung § 40,7).
*) Siehe Bemerkung 2.

Anlage 1.

stellung

und Landwehr im Etatsjahre 1896/97.

ziehen bei dem Train: aus der Reserve bzw. Landwehr††) des Trains auf 14 Tage nach Beendigung der Herbstübungen	aus der Reserve der Kavallerie bzw. des Trains auf 20 Tage im Mai	aus dem Beurlaubtenstande der Sanitäts-Kompagnien auf 12 bzw. 13 Tage	Bemerkungen
8*)	9	10	11
308	75	58***)	1. Die innerhalb Spalte 4 aus dem Beurlaubtenstande der Kavallerie zur Feldartillerie einzuziehenden Mannschaften sind möglichst Reservisten der jüngsten Jahresklasse. Mannschaften, welche im Mobilmachungsfall besondere Verwendung als Feldgendarmen, Reserveunteroffiziers-Aspiranten, Handwerker u. s. w finden, sind ausgeschlossen.
308	75	58***)	2. Die Zahlen in den mit *) versehenen Spalten verstehen sich einschließlich 10% Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer. Werden diese 10% nicht erreicht, so ist für jeden fehlenden Unteroffizier bzw. Unteroffiziersdienstthuer doch nur ein Gemeiner der betreffenden Waffe einzuziehen. Eine Überschreitung der ausgeworfenen Kopfstärken hat daher nicht stattzufinden.
616	150**)	116	3. Die nach Spalte 2 bis 6, 8 und 10 Einzuziehenden sind ungefähr zur Hälfte der Reserve und Landwehr zu entnehmen.
	882		

††) Die Übungskompagnien können aus Mannschaften der Reserve und Landwehr zusammengesetzt und zu denselben auch Offiziere der Landwehr herangezogen werden.

**) Die für Wachtmeisterstellen auszubildenden Reservisten kommen auf die vorstehenden Zahlen in Anrechnung.

***) Darunter 8 Unteroffiziere bzw. Unteroffiziersdienstthuer.

Anlage 2.

Übungs-Formationen

des Beurlaubtenstandes 1896/97.

Waffengattung	Reservisten üben:	Landwehrleute üben:
Infanterie.	bei den IV. Bataillonen ohne besondere Formation.	als besondere Kompagnien bei den IV. Bataillonen.*)
Jäger.	bei den Linientruppen ohne besondere Formationen.	im Anschluß an die Jäger-Bataillone.
Kavallerie.	im Anschluß an die Kavallerie-Regimenter bezw. bei der Feld-Artillerie und dem Train.	
Feld-Artillerie.	nach Bestimmung der General-Kommandos im Anschluß an die Feld-Artillerie-Regimenter oder in besonderen Formationen auf den Schießplätzen zur Zeit der Schießübungen.	
Fuß-Artillerie.	nach Bestimmung der Inspektion der Fuß-Artillerie.	in Kompagnien; wo mehrere derselben den gleichen Übungsort haben, kann ein Bataillon formiert werden.
Pioniere.	im Anschluß an die Pionier-Bataillone und an das Eisenbahn-Bataillon.	
Eisenbahntruppen.		
Luftschiffer-Abteilung.	nach Bestimmung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen.	
Train.	in besonderen Übungs-Kompagnien im Anschluß an die Train-Bataillone nach Bestimmung der General-Kommandos.	

*) Hinsichtlich der Zulagen für das Ausbildungspersonal siehe Kriegsministerial-Erlaß vom 4. Juli 1894 Nro 15106.

Anlage 3.

Abgaben des Friedensstandes an die Übungs-Formationen.

Diese Abgaben sind in den umseitig angedeuteten Grenzen zu halten, bezw. bei Aufstellung stärkerer oder schwächerer Abteilungen, sowie bei Verstärkung der vorhandenen Abteilungen in dem gegebenen Verhältnis zu verändern. Ist in einzelnen Fällen eine weitergehende Gestellung von Offizieren und Mannschaften des Friedensstandes geboten, so darf solche von den General-Kommandos bezw. obersten Waffenbehörden verfügt werden. Eine weitere Gestellung von Ärzten und Lazaretgehilfen, als hierunter angegeben, darf nur da stattfinden, wo der Übungsort nicht gleichzeitig Standort von Truppenteilen ist, deren Ärzten bezw. Lazaretgehilfen der fragliche Dienst mitübertragen werden könnte.)

Nro	Übungsformation	Aus dem Friedensstande		
		Offiziere	Unteroffiziere ꝛc.	Ärzte
1.	Landwehr-Infanterie-Kompagnien.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), (siehe auch Erlaß des Kriegsministeriums vom 4. April 1885 Nro 5555.) 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, mindestens 4 Unteroffiziere.	—
2.	Kompagnien, welche bei den Jägern, Pionieren und dem Eisenbahn-Bataillon gebildet werden.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 2—4 Unteroffiziere.	—
3.	Feld-Artillerie-Batterie.		Wird durch besondere	—
4.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon.	1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant als Adjutant.	1 Unteroffizier als Schreiber.	1 Assistenzarzt.
5.	Landwehr-Fuß-Artillerie-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Hauptmann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Feldwebel, 4 — 6 Unteroffiziere oder Obergefreite.	—
6.	Außerdem auf den Truppen-Übungsplatz Lechfeld zu den Übungen der Landwehr-Fuß-Artillerie.	—	—	—
7.	Train-Kompagnie.	1 Kompagnieführer (möglichst Rittmeister, welcher, nach dem Ermessen der General-Kommandos, auch durch einen älteren Premierlieutenant od. einen Offizier des Beurlaubtenstandes ersetzt werden kann), 1 bis 2 Lieutenants.	1 als dienstthuender Wachtmeister, 1 als Quartiermeister, 3 Unteroffiziere.	—

sind abzugeben:		Bemerkungen
Lazaretgehilfen	außerdem	
1	—	Die Kompagnien sind hierbei in der Stärke von 100—150 Mann gedacht.
1	—	Die Kompagnien sind hierbei etwa in Friedensstärke gedacht. Wird bei einem Pionier-Bataillon mehr als eine Kompagnie formiert, so ist ein Zahlmeister oder an Stelle desselben ein Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer heranzuziehen.
—	—	
Bestimmung geregelt werden.		
1—2. (Die einzelnen Kompagnien erhalten in diesem Falle keine Lazaretgehilfen.)	1 Zahlmeister oder an Stelle desselben 1 Zahlmeister-Aspirant als Rechnungsführer.	Im Bedarfsfalle kann, wenn das Bataillon selbständigen Menagebetrieb hat, noch 1 Unteroffizier als Küchenunteroffizier kommandiert werden.
1	—	Die Kompagnie ist hierbei etwa in Friedensstärke gedacht.
—	1 Feuerwerksoffizier, 3 Feuerwerker.	
1	1 Trompeter. Der veterinärärztliche Dienst ist, soweit angängig, durch einen Veterinär desselben Standortes mit zu versehen.	Die General-Kommandos haben den Train-Bataillonen die erforderliche Zahl aus den zum Verkauf bestimmten, für diese Zwecke aber noch geeigneten Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie zu überweisen.

Anlage 4.

Übungen der Arbeitssoldaten.

1. Es sind zur Arbeiter-Abteilung nach den Bestimmungen des General-Kommandos I. Armee-Corps einzuberufen aus dem Bereiche:
   a) des I. Armee-Corps . . . . 24 Mann,
   b) „ II. „ . . . . 18 „ .
2. Die Dauer der Übung beträgt zwölf Tage (vergl. Ziffer 2, Seite 3.)
3. Die Bestimmung darüber, wie viel Arbeitssoldaten in Grenzen der obigen Zahlen aus der Reserve und wie viel aus der Landwehr einzuberufen sind, wird den General-Kommandos überlassen.
4. Auf je 8 Arbeitssoldaten ist ein Unteroffizier zur Aufsicht zu kommandieren.
5. Die Aufsichtsunteroffiziere beziehen die Zulagen gemäß § 47 der Friedensbesoldungsvorschrift.
6. Hinsichtlich der Verwendung der Arbeitssoldaten und der Verrechnung der Kosten wird auf § 24 bezw. die Erläuterung zu Anlage 6 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung Bezug genommen.
7. Hinsichtlich der Bekleidung der Arbeitssoldaten wird auf § 71 der Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung verwiesen.
8. Falls die Einziehung der Arbeitssoldaten etwa zu Bemerkungen Veranlassung gegeben hat, sind dieselben dem Kriegsministerium zum 1. November 1896 mitzuteilen.

Muster zur: Anlage 5.

Zahlen-Nachweisung

der Offiziere und Offiziers-Aspiranten etc., welche bei Truppen bezw. Behörden des Befehlsbereiches des etc. (General-Kommandos oder oberster Waffenbehörde) im Etatsjahre 1896/97 eingezogen oder noch einzuziehen sind.

Bemerkung: Für die General-Kommandos gelten die umseitigen Spalten. Die obersten Waffenbehörden haben die Spalten entsprechend zu ändern, so daß die Offiziere und Offiziers-Aspiranten ihrer Waffe zum Nachweise gelangen.

Charge	Offiziere des Beurlaubtenstandes (bezw. inaktive																	
	Stabsoffiziere, Bezirks-Commandeure (Ziffer 12 und 13)	Bezirksoffiziere (Ziffer 12)	Adjutanten für stellvertretende Kommandobehörden 2c. (gemäß Ziffer 13) auf 6 bis 8 Wochen	Infanterie					Kavallerie (ausschließlich derjenigen bei der Feld-Artillerie, einschließlich derjenigen beim Train)					Feld-Artillerie (ausschließlich der für Munitions-Kolonnen bestimmten)				
				auf					auf					auf				
				bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56
				Tage					Tage					Tage				
Stabsoffiziere																		
Hauptleute u. Rittmeister																		
Premier-Lieutenants																		
Second-Lieutenants																		
Summe																		
Hiervon waren zu freiwilliger Dienstleistung eingezogen:																		
a. aus der Landwehr 1. Aufgebotes.																		
b. aus der Landwehr 2. Aufgebotes.																		
c. inaktive Offiziere.																		

Offiziere) welche für Munitions-Kolonnen ꝛc. gemäß Ziffer 14 bestimmt sind (Kavallerie bezw. Feld-Artillerie) auf Tage					Train (ausschl. Kavallerie) auf Tage					Summe auf Tage					Offiziers-Aspiranten*) (gemäß H. O. § 46) auf 8 Wochen**)				Summe	Bemerkungen
bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	bis 14	15 bis 21	22 bis 28	29 bis 42	43 bis 56	Infanterie	Kavallerie	Feld-Artillerie	Train		
																				*) Die nur zu den gewöhnlichen Reserve- und Landwehrübungen eingezogenen Offiziers-Aspiranten sind nicht aufzuführen. **) Kürzere Übungsdauer ist ersichtlich zu machen.
										zus. . . Offiziere										

Anlage 6. Muster zur:

Zahlen-Nachweisung

über die seitens des nten Armee-Corps im Etatsjahre 1896/97 zu Übungen herangezogenen bezw. noch zur Einziehung gelangenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes besonderer Übungsklassen.

Laufende Nro	Es sind eingezogen bezw. gelangen im Etatsjahre 1896/97 noch zur Einziehung	Ziffer rc. der vorliegenden Bestimmungen	Übungsdauer	Im Corpsbezirk: Unteroffiziere	Im Corpsbezirk: Gemeine	Die Eingezogenen sind gelöhnt auf Tage? Unteroffiziere à 90 ₰	Unteroffiziere à 85 ₰	Gemeine à 40 ₰	Gemeine à 35 ₰
1.	Ergänzungsmannschaften zu den besonderen Kavallerieübungen								
2.	Reservisten der Kavallerie, behufs möglichster Erhöhung der Ausrückestärke . . .	21							
3.	Reservisten der berittenen Waffen während des Rückmarsches der Truppen aus dem Manöver in ihre Standorte.	21							
4.	Volksschullehrer der Reserve .	23a							
5.	Frühere Einjährig-Freiwillige, die nicht Offiziers-Aspiranten sind — nach Waffengattungen getrennt —	23b							
6.	Hilfsbäcker und sonstiges Arbeitspersonal der Reserve während der Herbstübungen	23d. 24							
7.	Unteroffiziere für Train-Kolonnen der Telegraphen-Abteilungen	22. 23e.							
8.	Lazaretgehilfen (Lazaretgehilfen und Unter-Lazaretgehilfen getrennt)	23f. 27							
9.	Geistliche in Garnisonslazaretten	23g							
10.	Für den Magazinsverwaltungs- und Speditionsdienst .	23h							
11.	Für den Lazaretdienst . . .	23h							
12.	Militär-Telegraphisten . . .	23i							
13.	Für Ausbildung im Hufbeschlag	23k							
14.	Arbeitssoldaten	23l							
					Summe				

Bemerkungen.

a. Etwaige verschiedene Übungsdauer ein und derselben Übungsklasse ist besonders ersichtlich zu machen.

b. In betreff der übrigen oben nicht aufgeführten Übungsklassen wird nur dann einer Mitteilung entgegengesehen, wenn die zugewiesenen Übungsstärken in erheblichem Maße nicht erreicht worden sind.

c. Die Mannschaften, welche gemäß H. O. § 40,2 in offene Stellen einberufen werden, sind nicht aufzuführen.

d. In den 4 letzten Spalten ist die Gesamtzahl der Löhnungstage aufzuführen, so daß aus der Summe dieser Spalten hervorgeht, für wie viele Tage im ganzen an sämtliche eingezogenen Unteroffiziere und Gemeine Löhnung gezahlt ist.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 19. Februar 1896.

Inhalt: 1) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1894/95. 2) Größere Truppenübungen im Jahre 1896. 3) Dislokation der Armee hier Änderung derselben im Jahre 1896. 4) Pferderüstung der Offiziere. 5) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 6) Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 7) Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 8) Deckengurte des Feldgerätes. 9) Einführung von Lötöl an Stelle von Lötwasser. 10) Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen. 11) Notizen.

Nro 704 JA. München 18. Februar 1896.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1894/95.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere, Ärzte und Beamte,
b) für Landwehroffiziere,
c) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1894/95 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehroffiziers- sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Jahr 1894/95.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte M.	₰	Landwehr-Offiziere M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*33,719	63	1,144	14	*** 7,640	68
II.	Zinsen aus dem angelegten Kapitalvermögen	98,656	69	16,732	90	15,909	61
III.	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**155,663	09	4,828	58	2,000	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	2	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	62,274	89	4,877	10	5,225	91
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat	—	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,701	65	—	—	1,567	21
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien	272,400	—	26,300	—	25,750	—
	Summe der Einnahmen	627,417	95	53,882	72	58,093	41

ad *

Von obigen 33,719 M. 63 ₰ gehören:	M.	₰
dem Hauptfonds der Königsacker'schen Stiftung	33,421	21
	298	42
	33,719	63

ad **

	M.	₰
Kapitalien	73,871	43
Unverzinsliche Darlehen	81,791	66
	155,663	09

ad ***

Hievon gehören:	M.	₰
dem Hauptfonds der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	7,597	71
	42	97
	7,640	68

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte	Landwehr-Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten
		M. ₰	M. ₰	M. ₰
	II. Ausgaben.			
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz	— —	*1,150 —	15,600 —
				177 83
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds:			
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformierungsstücken . 3,680 —			
	b) wegen Pferdeverluste . 7,590 —			
	c) Sonstige Unterstützungen 37,426 —			
	d) Unterstützung aus der Königsacker'schen Stiftung 382 75	49,078 75	—	— —
	* einschließlich der durch Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 2. Mai 1895 Nro 1795 IA. bewilligten fortlaufenden Unterstützungen der Reserve-Premierlieutenants-Witwe Göpfert pro November 1894 mit März 1895 zu 250 M.			
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	5,533 83	— —	— —
IV.	Neuangelegte Kapitalien	165,780 62	14,000 —	8,000 —
	und zwar: Kapitalsanlagen 42,200 M. — ₰			
	Unverzinsliche Darlehen 123,580 „ 62 „			
	wie vor 165,780 M. 62 ₰			
V.	Münz- und Kurs-Verluste	—	—	—
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	—	—	
VII.	Verwaltungskosten	9,266 52	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	23,300	— —	— —
IX.	Rechnungsdefekte		—	
X.	Sonstige Ausgaben	—		—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	272,400 —	26,300 —	25,750 —
	Summe der Ausgaben	525,359 72	41,450 —	49,527 83

Vortrag		Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte	Landwehr-Offiziere	Unteroffiziere und Soldaten
		M. ₰	M. ₰	M. ₰
Rechnungs-Abschluß.				
Die Einnahmen betragen		627,417 95	53,882 72	58,093 41
Die Ausgaben betragen		525,359 72	41,450 —	49,527 83
Aktiv-Rest		*102,058 23	12,432 72	**8,565 58
	M. ₰			
ad * Hievon gehören:				
dem Hauptfonds	102,058 23			
der Königsacker'schen Stiftung	— —			
	102,058 23			
ad ** Hievon gehören:				
dem Hauptfonds	8,509 01			
der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	56 57			
	8,565 58			
Ausweis des Vermögensstandes.				
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:				
Stand am Schlusse des vorigen Jahres		2'412,928 58	410,571 61	390,951 43
Neu angelegte Kapitalien		42,200 —	14,000 —	8000 —
Summe		2'455,128 58	424,571 61	398,951 43
ab: Heimbezahlte Kapitalien		73,871 43	4,828 58	2,000 —
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien		2'381,257 15	419,743 03	396,951 43
II. Unverzinsliche Darlehen:				
Stand am Schlusse des vorigen Jahres		287,519 11		
Neu bewilligte Darlehen		123,580 62		
Summe		411,099 73		
Hievon:				
die baren Rückersätze	81,791 M. 66 ₰			
die Nachlässe	74 „ 92 „			
		81,866 58		
Rest der unverzinslichen Darlehen		329,233 15		

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr-Offiziere		Unteroffiziere und Soldaten	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
III. Rechnungs-Aktivrest	102,058	23	12,432	72	8,565	58
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'381,257	15	419,743	03	396,951	43
II. die unverzinslichen Darlehen	329,233	15	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . .	2'812,548	53	432,175	75	405,517	01
Das sub. I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	—	210,143	03	173,614	29
2. Bayer. Pfandbriefen	2,700	—	6,000	—	200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	--	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	102,342	87	—	—	6,857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1'512,114	28	203,600	—	215,580	—
Summe wie oben	2'381,257	15	419,743	03	396,951	43

München, 11. Juli 1895.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 2468. München 18. Februar 1896.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 13. ds Mts hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende zu bestimmen geruht:

1. Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 406 und 407 der Felddienst-Ordnung unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.
2. Beim II. Armee-Corps wird behufs Abhaltung besonderer Kavallerie-Übungen gemäß Felddienst-Ordnung, II. Teil, Abschnitt D, eine Kavallerie-Division aufgestellt.

   Dieselbe besteht, unter Führung des Inspecteurs der Kavallerie, aus der 1., 4. und 5. Kavallerie-Brigade, — sämtliche Regimenter zu 5 Eskadrons — der reitenden Abteilung 5. Feld-Artillerie-Regiments und einem Detachement des 2. Pionier-Bataillons.

   Die zu den besonderen Kavallerie-Übungen bestimmten Stäbe und Truppenteile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armee-Corps ausnahmsweise nicht teil, dagegen ist die formierte Kavallerie-Division zu den beim II. Armee-Corps stattfindenden Corps-Manövern heranzuziehen.
3. Größere pioniertechnische Übungen haben bei Landsberg am Lech im Anschlusse an die größeren Truppenübungen des I. Armee-Corps stattzufinden.

   Die näheren Anordnungen trifft das Kriegsministerium.
4. Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1896, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I. Zu 1. und 2. Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armee-Corps bezw. der zu formierenden Kavallerie-Division den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanzoffiziere zuzuweisen.

   Die Abstellung ist durch die General-Kommandos bezw. die Inspektion der Kavallerie im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln.

Bezüglich der dem III. Kurse der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere wird auf § 23 Ziffer 6 der Dienstordnung der Kriegs-Akademie Bezug genommen.

Die sämtlichen zu den besonderen Kavallerie-Übungen heranzuziehenden Regimenter sind gemäß Felddienst-Ordnung Ziffer 400 insoweit in ihrem Mannschaftsstande zu ergänzen, als sie diesen auf Pferden beritten machen können, die nicht schonungsbedürftig sind.

Zu 3. Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der größeren piniertechnischen Übungen werden gesondert erfolgen.

II. Die Luftschiffer-Abteilung wird dem II. Armee-Corps zugeteilt.

III. Bei der Zentralstelle des Generalstabes und beim I. Armee-Corps finden Generalstabsreisen nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.

IV. Für die im Laufe des Sommers 1896 abzuhaltende taktische Übungsreise von Generalen und Stabsoffizieren der Kavallerie und reitenden Artillerie kommen die unter dem 30. Januar 1893 Allerhöchst genehmigten bezüglichen Bestimmungen — Verordnungsblatt 1893, Seiten 108 und 109 — zur Anwendung.

V. Beim II. Armee-Corps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem General-Kommando 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden. Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen für Kavallerie-Übungsreisen vom 25. Februar 1879 — Verordnungsblatt 1879, Seite 105 Bezug genommen.

VI. Zum Zwecke kriegsmäßiger Verwendung des Pionier-Detachements wird der beim II. Armee-Corps zu bildenden Kavallerie-Division der Betrag von 200 ℳ für Rechnung des Kapitels 26 Titel 9 zur Verfügung gestellt. Eine Überschreitung dieses Betrages ist unstatthaft.

VII. Bei der Auswahl des Übungsgeländes sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist auf die Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungen als besonders hoch anzusehen sind, haben die General-Kommandos hierwegen gesondert zu berichten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2466. München 18. Februar 1896.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. ds Mts nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen vorzunehmende Änderungen in der Dislokation der Armee Allerhöchst zu verfügen geruht:

4. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg,
5. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm,
1. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Zweibrücken nach Saargemünd,
2. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Saargemünd nach Zweibrücken,
3. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Neumarkt nach Bayreuth,
1. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch von Bayreuth nach Neumarkt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2362. München 18. Februar 1896.

Betreff: Pferderüstung der Offiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. Februar l. Js unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen zu verfügen geruht, daß die Revolverholster nebst kleiner Packtasche als Feldausrüstungsstück der berittenen Offiziere in Wegfall komme und an Stelle dieses Ausrüstungsstückes ein Paar kleiner Packtaschen nach dem, Allerhöchsten Orts vorgelegten Muster von abgeänderten Packtaschen der Generale, für die berittenen Offiziere aller Waffen, Sani-

tätsoffiziere und oberen Beamten zur Einführung gelange, sowie daß das neue Muster von kleinen Packtaschen künftighin auch für die Generale maßgebend sein soll.

Gleichzeitig haben Seine Königliche Hoheit zu genehmigen geruht, daß die vorhandenen kleinen Packtaschen M 76 auch fernerhin getragen werden dürfen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Beschreibung der neueingeführten kleinen Packtaschen demnächst bekanntgegeben werden wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 22067.
Kr.-M. Nro 1883.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Gemäß §. 90 Ziff. 3 der Wehrordnung und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Juli vor. Js — Verordnungsblatt des Kriegsministeriums Seite 238 — wird das in Nro 46 des Centralblattes für das Deutsche Reich 1895 abgedruckte Nachtrags-Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

München, den 18. Februar 1896.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
v. Kopplstätter, Ministerialrath.

Abdruck.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

Oeffentliche Lehranstalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Norden: *) Gymnasium (bisher ohne Dispensationsbefugniß).

Wandsbek: Gymnasium (bisher: verbunden mit Real-Progymnasium. Letzteres ist zu Michaelis 1895 eingegangen).

b. Real-Gymnasien.

Königreich Preußen.

Hannover: Leibnizschule (Real-Gymnasium) — bisher Leibniz-Real-Gymnasium, unter A. b. I des Hauptverzeichnisses. —

c. Ober-Realschulen.

Königreich Preußen.

Flensburg: †Ober-Realschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirthschaftsschule) — bisher Realschule, unter C. b. I des Hauptverzeichnisses. —

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

b. Realschulen.

Großherzogthum Hessen.

Gernsheim: †Realschule (bisher: höhere Bürgerschule, unter C. d. I des Hauptverzeichnisses.)

*) Gymnasium mit der Befugniß, Befähigungszeugnisse auch seinen von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

b. Realschulen.

Königreich Preußen.

Berlin: † Neunte Realschule.
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.

c. Real-Progymnasien.

Königreich Preußen.

Wandsbek: Das mit dem Gymnasium verbundene Real-Progymnasium ist zu Michaelis 1895 eingegangen.

d. Höhere Bürgerschulen.

Großherzogthum Hessen.

Dieburg: Höhere Bürgerschule († Realschul-Abtheilung und Progymnasial-Abtheilung).
Anmerk. Die Anerkennung hat für beide Abtheilungen rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

Königreich Preußen.

Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Ober-Realschule).

Privat-Lehranstalten.×)

Königreich Preußen.

Danzig: Die Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel ist im Laufe des Jahres 1895 eingegangen.

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut (Institut Hofmann) des Dr. Gustav Müller (früher Karl Harrach).
Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Michaelistermin 1895.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Dr. Paul Bartels.

Anmerk. Die Anerkennung hat rückwirkende Kraft bis zum Ostertermin 1895.

Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Pastors a. D. Johannes Friedrich Ludwig Prinzhorn (früher Ernst Böhme).

Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: †Goetheschule des Dr. Pius Sack.

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat vorläufig nur bis zum Michaelistermin 1897 einschließlich Geltung.

Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale-Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Berlin, den 9. November 1895.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Schroeder.

Nro 1398. München 12. Februar 1896.

Betreff: Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Sanitätsbericht über die K. B. Armee für die Zeit vom 1. April 1891 bis 31. März 1893 zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 812 JA. München 18. Februar 1896.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstochter Meta Freiin von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1896/97 drei Präbenden zu je 350 Mark nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung. Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, bezw. nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten. Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1896/97 sind mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2202. München 18. Februar 1896.

Betreff: Deckengurte des Feldgerätes.

Zu dem bisher vorgeschriebenen Deckengurt des Feldgerätes (1600 mm lang, gezeichnet auf C. II. Blatt 6. der Mutterpläne) treten mit Rücksicht auf den verschiedenartigen Mobilmachungs-Pferdeschlag zwei weitere Nummern (1700 beziehungsweise 1900 mm) hinzu. Die angeführte Zeichnung wird entsprechend ergänzt werden.

Die beim Feldgerät der Infanterie- und Pionier-Truppenteile vorhandenen Deckengurte sind alsbald, soweit ein Bedürfnis hiezu vorliegt, nach näherer Anordnung der K. General-Kommandos bezw. der K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen durch Verlängerung der Strippen abzuändern.

Die erwachsenden Kosten sind bei Kapitel 17, Titel 6 bezw. Kapitel 26, Titel 8 der Sachausgaben zu verrechnen.

Die beim Feldgerät der Kavallerie-Truppenteile bezw. beim Train-Feldgerät vorhandenen Deckengurte sind im Sinne des Obigen erst im Mobilmachungsfalle nach Bedarf zu ändern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2090. München 18. Februar 1896.

Betreff: Einführung von Lötöl an Stelle von Lötwasser.

An Stelle des jetzt im Büchsenmacherkasten befindlichen Lötwassers wird Lötöl eingeführt.

Das Lötöl ist von den Büchsenmachern nach einer Vorschrift, welche als Deckblatt zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91 ausgegeben wird, sobald Ersatz erforderlich ist, selbst herzustellen.

Die im Büchsenmacherkasten befindliche Glasflasche zu Lötwasser fällt fort; an ihre Stelle tritt ein Gefäß aus Weißblech mit Schraubenverschluß aus Messing mit Korkeinlage. Zur Aufnahme dieses Gefäßes dient die bisherige Einlassung für die Glasflasche im Büchsenmacherkasten, aus welcher die Filzeinlage vom Büchsenmacher ohne Entschädigung zu entfernen ist.

Die erste Überweisung des Gefäßes mit Lötöl erfolgt durch die Gewehrfabrik unentgeltlich.

Deckblätter für die betreffenden Dienstvorschriften ꝛc. werden besonders ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2256. München 18. Februar 1896.

Betreff: Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen.

Zu der Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen treten folgende Änderungen ein:

1. Vom 1. Januar 1896 ab wird auch den wiederangestellten pensionierten Beamten — vergl. den Erlaß vom 4. Mai 1893 Nro 7414 Ziffer 7, Verordnungsblatt Seite 161 — die frühere Dienstzeit unter den nachstehend angegebenen Einschränkungen angerechnet:
   a) Die Anrechnung erfolgt erst dann, wenn sich die Vorteile, die dem Beamten im Falle des Übertrittes in die neue Beamtenstellung ohne vorangegangene Pensionierung durch Anrechnung der früheren Dienstzeit zu teil geworden wären, ihrem Gesamtbetrage nach höher stellen als die Vorteile, die dem Beamten durch die ihm gesetzlich zustehenden Zuschüsse aus der Pension seit seiner Wiederanstellung zu teil geworden sind.
   b) Die Anrechnung erfolgt auch nur dann, wenn der Beamte nicht etwa nach der Pensionierung aus eigener Entschließung oder durch eigene Schuld längere Zeit außerhalb des Staatsdienstes gewesen ist.
   c) Eine Nachzahlung von Gehaltszulagen für die Zeit vor dem 1. Januar 1896 findet nicht statt.
   d) Die Anrechnung ist in jedem einzelnen Falle bei dem Kriegsministerium zu beantragen. Dem Antrage ist eine nach dem angeschlossenen Muster zu fertigende Nachweisung beizufügen.
   Der Antrag ist so zeitig zu stellen, daß eine Rückzahlung überhobener Pensionszuschüsse vermieden wird.
2. Hat ein Beamter nach Einführung des Dienstaltersstufensystems für seine Kategorie freiwillig, und ohne daß der Fall einer Beförderung oder einer Versetzung im dienstlichen Interesse vorlag, eine von ihm bekleidete etatsmäßige Stellung aufgegeben, so darf bei einer demnächstigen Wiederanstellung die von ihm in der früheren Stellung zugebrachte Dienstzeit bei der Festsetzung seines Besoldungsdienstalters in der neuen Stellung nicht mit angerechnet werden. Sollten im einzelnen Falle besondere Gründe dafür geltend zu machen sein, von diesem allgemeinen Grundsatze ausnahmsweise abzuweichen, so ist dies, soweit nicht

ohnehin die Gehaltsfestsetzung durch das Kriegsministerium erfolgt, (vergl. Ziffer 8, Absatz 4 des eingangs angeführten Erlasses) bei letzterem besonders zu beantragen.

3. Bei einer allgemein oder ausnahmsweise stattfindenden Anrechnung früherer Dienstzeit darf einem Beamten niemals ein höheres als das etatsmäßige Höchstgehalt der neuen Stelle gewährt werden, selbst wenn er in der früheren Stelle ein höheres Gehalt bezogen haben sollte.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nachweisung,

betreffend

die Anrechnung früherer Dienstzeit bei der Gehaltsbemessung für wiederangestellte pensionierte Beamte.

Anmerkungen:

1. Die Vorbedingung für die Anrechnung ist erst erfüllt, wenn die Summe in Spalte 16 ebensoviel oder mehr wie die Summe in Spalte 15 beträgt.
2. Der Unterschied zwischen dem Betrage in Spalte 17 und dem in Spalte 18 ergibt den Jahresbetrag der zu gewährenden Zulage.
3. Spalte 20 ist zur Begründung der Anrechnung bestimmt, wenn zwischen der Pensionierung (Spalte 3) und der Wiederanstellung (Spalte 7) ein längerer Zeitraum liegt.

Laufende Nummer	Name und jetzige Stellung der Beamten	Die Beamten waren pensioniert			Das Gehalt würde zuletzt normalmäßig betragen haben			Die Beamten sind wiederangestellt				Bei Anrechnung der früheren Dienstzeit nach den allgemeinen Grundsätzen würde	
		seit	aus der Stellung als	von einem Gehalte von M.	bei einer für die Gehaltsbemessungsmaßgebenden Dienstzeit von Jahren	Monaten	Tagen	M.	seit	als	in der Gehaltsklasse von	mit einem Gehalte von M.	das Gehalt M. festzusetzen gewesen sein auf	das Besoldungsdienstalter
1	2	3		4	5			6	7	8	9	10	11	12

Die Beamten haben neben dem Dienſteinkommen Zuſchüſſe aus der Penſion bezogen für die Zeit			Im Falle des Übertrittes in die neue Beamtenſtellung ohne vorangegangene Penſionierung würden die Beamten entſprechend dem Beſoldungsdienſtalter in Spalte 12		Ihr gegenwärtiges Jahresgehalt beträgt	Vom . . . . . iſt demnach eine Zulage anzuweiſen im Jahresbetrage von	Bemerkungen
von der Wiederanſtellung ab, alſo vom	bis	im Geſamtbetrage von M.	vom . . . . . bis . . . . . an Gehalt im ganzen mehr empfangen haben M.	vom . . . . . ab an Jahresgehalt zu beziehen haben M.	M.	M.	
13	14	15	16	17	18	19	20

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 1 zur Marineordnung.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 1—18 zur Vorschrift für die Untersuchung und Prüfung der Ketten.

Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, II. Teil, ist in einer Neuauflage erschienen und kann von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 1 ℳ 60 ₰ pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 29. Februar 1896.

Inhalt: 1) Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 2) Litewken für Offiziere und Mannschaften. 3) Rekrutierung der Armee für 1896/97. 4) Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (K. Sächsischen) Armee-Corps. 5) Lehrkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896. 6) Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 7) Einreihung von überetatsmäßigen Sergenten. 8) Pferde von pferdegeldberechtigten Offizieren in Privatpflege. 9) Notizen.

Nro 2542. München 22. Februar 1896.

Betreff: Turnvorschrift für die Infanterie 1896.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 15. ds Mts geruht:

1. Die neubearbeitete „Turnvorschrift für die Infanterie" zu genehmigen und zu bestimmen, daß dieselbe auch für die Fuß-Artillerie, sowie für die Pioniere, die Eisenbahntruppen und die Luftschiffer-Abteilung maßgebend sein soll,
2. das Kriegs-Ministerium zu ermächtigen, etwa notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen, sowie erforderlichen Falles Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu veranlassen,
3. zu verfügen, daß die im Hinblick auf die Ausbildungsziele etwa erforderlichen Änderungen für die Fuß-Artillerie, die Pioniere, die Eisenbahntruppen und die Luftschiffer-Abteilung von der Inspektion der Fuß-Artillerie bezw. des Ingenieur-Corps und der Festungen selbständig zu erlassen sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Vorschrift nach erfolgtem Druck den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums zugehen wird.

Die Vorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegs-Ministeriums bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Turnvorschrift unter Nro 376 nachzutragen und ebendaselbst die bisherige Nro 76 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2924. München, 28. Februar 1896.

Betreff: Litewken für Offiziere und Mannschaften.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. ds Mts Nachstehendes zu bestimmen geruht:

1. Die Mannschaftslitewken für Linien- und Landwehrtruppen sind bei Neubeschaffungen — zunächst versuchsweise — nach neuer Probe zu fertigen.
2. Die Chargen- und Truppenabzeichen an den Litewken für Linien- und Landwehrtruppen sind nach Maßgabe der neuerdings vorgelegten Proben anzubringen.
3. Die für die Linien- und Landwehrinfanterie eingeführte Litewka gelangt bei den Jägern in grauer Farbe, bei den Linien- und Landwehrpionieren, bei den Eisenbahntruppen und bei der Luftschiffer-Abteilung in dunkelblauer Farbe als etatsmäßiges Bekleidungsstück zur Einführung.

   Der Arbeitskittel der Pioniere kommt in Fortfall.
4. Die dunkelblaue Litewka darf bei der Fuß-Artillerie neben der Drillichjacke getragen werden.
5. Seitens der Offiziere aller Waffen dürfen Litewken aus Serge in der Farbe des Waffenrockes — bei den Jägern in der Farbe

der Mannschaftslitewka — nach der vorgelegten Probe getragen werden, jedoch nur bei den Gelegenheiten, bei welchen auch das Tragen von Sommerröcken gestattet ist.

6. Das Kriegsministerium hat hienach das Weitere zu veranlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Proben und Ausführungsbestimmungen den K. General-Kommandos 2c. besonders zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

—

Nro 2516 München 28. Februar 1896.

Betreff. Rekrutierung der Armee für 1896/97.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1896 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1896 97 Nachstehendes Allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1896. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Fuß-Artillerie.

2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-Kommandos verfügen.

3. Die zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Mai bezw. November eingestellten Trainsoldaten sind am 31. Oktober 1896 bezw. am 30. April 1897, die Traingemeinen sowie die Ökonomie-Handwerker am 30. September 1896 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:
   a) Bei den Bataillonen der Infanterie — einschließlich der IV. Bataillone —,
   bei den Jäger-Bataillonen,
   bei den fahrenden Batterien,
   bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie,
   bei den Pionier-Bataillonen,
   beim Pionier-Detachement,
   beim Eisenbahn-Bataillon,
   bei der Luftschiffer-Abteilung,
   bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen verpflegten Kapitulanten ꝛc. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —, ferner für unbesetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;
   b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
   bei den übrigen Kavallerie-Regimentern mindestens 150;
   c) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
   mit niedrigem Etat mindestens 25;
   d) bei jeder Train-Kompagnie zu halbjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1896 und im Frühjahr 1897 je 38;
   e) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . 73;
2. Zum Dienst ohne Waffen sind einzustellen:
   als Krankenwärter bei jeder Sanitäts-Kompagnie . . 36,
   als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit ꝛc. von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirks-Kommandos, als Bäcker ꝛc. ist eine von dem

Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung des General-Kommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 1. Oktober 1896, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen zum Herbst am 3. November 1896 und für die Trainsoldaten zum Frühjahr am 1. Mai 1897 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1896 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile einschlüssig der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1896 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. Zu besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen ꝛc. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1895 hinsichtlich der Infanterie und Feld-Artillerie, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämmtlicher Waffen ꝛc. nach dem Ermessen der General-Kommandos, hinsichtlich der Fuß-Artillerie und der Pioniere — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden stattfinden.
2. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen ꝛc. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere ꝛc. billige Rücksicht zu nehmen.
4. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf S. 14, $_2$ H. O. Bezug genommen.
5. Unsichere Dienstpflichtige bzw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§. 7, $_2$ bezw. 81, $_7$ W. O. zur Jahresklasse 1896 gehören, außerterminlich gemusterte und vor

der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1896, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei-, und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden; falls jedoch zu diesem Termin die in der Berechnung des Rekrutenbedarfs angesetzte Zahl von Freiwilligen nicht erreicht ist, können die hiernach Fehlenden bis 31. März 1897 (§ 85, 2 Abs. 2 W. O.) auch dann noch eingestellt werden, wenn der Stand des Truppenteils noch nicht unter die durch den Friedens-Verpflegungs-Etat festgesetzte Stärke gesunken ist. Machen abweichend hiervon besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bezw. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§. 1, 5 H. O.) bewirkt werden.

Muster 1

7. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

8. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Entschließung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten bezw. Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Muster 2

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile.

9. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter IIA der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie für jeden einzelnen Trupperteil gemäß Ziffer 8 zu ermittelnden, normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter 1/2 außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von 1/2 und darüber als voll zu rechnen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der General-Kommandos auf die gesamte normale Zahl für den Corpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen zuzusetzen.

10. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

11. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Im übrigen ist eine Beorderung der Transporte sowie die Einstellung von Rekruten am Sonntage zu vermeiden.

12. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der General-Kommandos bei Annahme oder Diensteintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Verordnungs-Blatt 1876 Seite 440 Ziffer 6) kapituliert.

13. Bezüglich vereinzelter Nachersatzgestellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1897 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nro 24298 (K.-M.) Bezug genommen.

Im übrigen findet eine weitere Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige grundsätzlich nicht statt (§. 1„ H. O. erster Absatz).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Muſter 1.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienſtzeit.

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienſt mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . (ausſchließlich der daſelbſt angeſetzten Hilfshoboiſten)					1712	520	1032	944
2. Unterlazaretgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazaretgehilfen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro					7	2	6	4
Summe . .					1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinſtellung).								
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienſtjahre ab), z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat feſtgeſetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hilfsmuſiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienſtjahr ableiſten; überetatsmäßige Lazaretgehilfen § 16, 1 F. V. V.; Offiziersburſchen, welche kapituliert haben ꝛc.	10	12	8	6				
2. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziers-Dienſtthuer.	12	4	3	3				
					22	16	11	9
Bleiben . .					1697	506	1027	939
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . .					849	253	514	470
D. Hierzu:								
Für am Rekruten-Einſtellungstermin unbeſetzte Kapitulantenſtellen . . .	8	4	6	4				
					8	4	6	4
Zuſammen					857	257	520	474
E. Hierauf kommen in Anrechnung.								
1. Unſichere Dienſtpflichtige bezw. ſpäter aufgegriffene, ſowie außerterminlich gemuſterte und eingeſtellte Rekruten der Jahresklaſſe 1896	2	1	2	1				
2. Zur Einſtellung in Ausſicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . .	42	12	50	16				
					44	13	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	244	468	457

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag . .					813	244	468	457
G. Überetatsmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E 2 aufgeführten Freiwilligen	813	244	468	457				
	42	12	50	16				
	855	256	518	473	77	23	47	43
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesammtsumme					890	267	515	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Ökonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . .					7	3	12	6
Mithin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen					1	.	1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Pionier-Detachement, das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,2 H. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 Nro 18043 (Verordnungs-Blatt S. 383) nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst ds Js noch verbleibende überetatsmäßige Rekrutenzahl,
   b) an Bezirks-Kommandos ꝛc., als Bäcker ꝛc. abzugebende Mannschaften,
   c) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffizierschule,
   d) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   e) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
   f) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   g) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bezw. wiedereingestellt werden, — werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahlen Anrechnung —
   h) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
   i) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Vizefeldwebel (§ 6,2 F. Bes. B.)

Muſter 2.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit dreijähriger Dienſtzeit.

	Kopfzahl			
	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
I. Zum Dienſt mit der Waffe.				
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung ſind vorhanden:				
1. Gefreite, Kapitulanten, Gemeine einſchließlich der überetatsmäßigen Rekrutenzahl in der I. Jahresklaſſe	195	54		
in der II. „	192	52		
in der III. „	170	42		
2. Desgleichen . . . . im vierten Dienſtjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
3. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienſtjahre ab), inſoweit ſie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt ſind, z. B. überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16,1 F. V. V.; Offiziersburſchen, welche kapituliert haben ꝛc.	6	3		
Summe . .			576	151
B. Davon ab:				
Zum Herbſt 1896 kommen zur Entlaſſung: 1. Die aus der II. Jahresklaſſe in Ausſicht genommenen Dispoſitionsurlauber	10	9		
2. Mannſchaften der III. Jahresklaſſe nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen	166	41		
3. im 4. Dienſtjahr befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten	3	2		
5. Vorausſichtlicher Abgang durch Verſetzung zur Equitationsanſtalt ꝛc., Tod, Invalidiſierung ꝛc. bis Herbſt 1896	2	2		
			194	54
Bleiben . .			382	97
C. Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen die Hälfte der Lazaretgehilfen beträgt laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			575	149
D. Mithin fehlen am Etat			193	52
E. Dazu als überetatsmäßige Rekrutenzahl 9% von 1893 bezw. 52			17	5
F. Mithin Rekrutenbedarf			210	57

	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
	Kopfzahl			
Übertrag . .			210	57
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			12	10
H. Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern . . .			198	47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			6	
Mithin zu beantragen			6	
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen			1	

Bemerkungen.

1. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken. Siehe indes Bemerkung 4.
2. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   b) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   c) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   d) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
3. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
4. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisierung ꝛc. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung, sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nro 2773.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehr-Bezirks-Einteilung des XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Corps, welche am 1. Januar 1896 an Stelle der bisherigen getreten ist, zur Kenntnis gebracht.

Die Herausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehr-Ordnung bleibt vorbehalten.

Armee-Corps.	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- bezw. Aushebungs- bezirke	Bundesstaat
XII. (Königlich Sächsisches.)	45. (1. Königlich Sächsische)	1. Bezirk *) Dresden-Altstadt.	Der links der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	Königreich Sachsen.
		Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	
		2. Bezirk *) Dresden-Neustadt.	Der rechts der Elbe gelegene Teil der Stadt Dresden (Neustadt). Der rechts der Elbe gelegene Teil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	46. (2. Königlich Sächsische)	1. Bezirk **) Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg.	
		2. Bezirk **) Zittau	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 1. Infanterie-Brigade Nro 45, der 2. Bezirk dem Commandeur der Feld-Artillerie-Brigade Nro 12 im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade Nro 23, der 2. Bezirk dem Commandeur der 2. Infanterie-Brigade Nro 46 im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat
XII. (Königlich Sächsisches.)	47. (3. Königlich Sächsische) 1. Bezirk.*)	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen.
	2. Bezirk.*)	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
		Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königlich Sächsische)	Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
		Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	
	63. (5. Königlich Sächsische) 1. Bezirk.**)	Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	
		I Chemnitz.	Stadt Chemnitz.	
	2. Bezirk.**)	II Chemnitz.	Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	

*) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade Nro 24, der 2. Bezirk dem Commandeur der 3. Infanterie-Brigade Nro 47 im Frieden unterstellt.

**) Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 5. Infanterie-Brigade Nro 63, der 2. Bezirk dem Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade Nro 32 im Frieden unterstellt.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat
XII. (Königlich Sächsisches.)	64.	Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	Königreich Sachsen.
	6. (Königlich Sächsische.)	Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	

München, 24. Februar 1896.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (Königl. Sächsischen) Armee-Corps.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2514. München 28. Februar 1896.

Betreff: Lehrkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896.

Im Jahre 1896 werden bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld ein Lehrkurs und ein Informationskurs nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Bestimmungen
für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1896.

I.

Lehrkurs für Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

Dauer und Zusammensetzung des Lehrkurses.

1) Der Lehrkurs beginnt am 13. Mai und endet am 23. Juni c.

2) Zu demselben werden 26 Hauptleute, 10 Lieutenants und 152 Unteroffiziere kommandiert und zwar nach Anordnung der General-Kommandos:

vom I. Armee-Corps 10 Hauptleute und 4 Lieutenants,
„ II. „ „ 15 „ „ 6 „
der Infanterie und Jäger;
vom 2. Pionier-Bataillon 1 Hauptmann;
ferner, mit Ausnahme der IV. Bataillone, von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon,
2 Sergenten oder Unteroffiziere (Oberjäger);
von jedem IV. Bataillon
1 Sergent oder Unteroffizier;

vom 1. Pionier-Bataillon 2
„ 2. „ „ 3
„ Pionier-Detachement München 1
„ Eisenbahn-Bataillon 2
} Sergenten oder Unteroffiziere.

3) Die Kommandierten haben im Laufe des 12. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld" — einzutreffen.

Die Hilfslehrer und die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften (Ziffer 4) haben am 6. Mai nachmittags als Vorkommando auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station „Kloster Lechfeld" — einzutreffen und bis 24. Juni zu verbleiben.

Verstärkung der Stammabteilung.

4) Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern (Unteroffiziere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bezw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a. 8 Lieutenants als Hilfslehrer,
b. von jedem Armee-Corps nach Anordnung des General-Kommandos:
5 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren wie insbesondere zu Schreibgeschäften gut geeignet sind,
2 schreibgewandte Gefreite,
1 Hornist,

56 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker, 1 Lazaretgehilfe.

Auswahl der zu kommandierenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

5) Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind aus denjenigen zu wählen, welche einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Lieutenants sind solche heranzuziehen, welche mindestens 3 Jahre als Offizier gedient und für den Schießdienst besondere Beanlagung und Neigung haben; dieselben sollen der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

6) Die nach Ziffer 2 zum Lehrkurse zu kommandierenden Unteroffiziere sollen als Schießlehrer ausgebildet und vorzugsweise auch im gefechtsmäßigen Schießen gefördert werden. Sie erhalten eine sorgfältige Unterweisung in Aufstellung und im Bedienen gefechtsmäßiger Ziele.

Über die Sicherheitsmaßregeln, welche jedes gefechtsmäßige Schießen erfordert, findet eingehender Unterricht statt. Die Unteroffiziere sind ferner über die Obliegenheiten der Schießunteroffiziere einer Kompagnie zu belehren und bei vorhandener Zeit und Gelegenheit im Schulschießen namentlich in betreff der besonderen Übungen der Unteroffiziere weiter zu bilden.

Jene Unteroffiziere, in deren Standorten durch Blenden geschossen wird, sind im vorschriftsmäßigen Gebrauch der Blenden (des Anschlaggestells) im Sinne der Anlage 5 zur Anleitung für den Bau von Schießständen eingehend zu unterweisen.

Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

7) Wird ein Offizier oder Unteroffizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig zu beendigen.

8) Die zur Verstärkung der Stammabteilung zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

9) Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

10) Die Auswahl des für die Stammabteilung erforderlichen Ersatzes aus den am Kurse beteiligten Unteroffizieren und Mannschaften liegt dem Commandeur der Militär-Schießschule ob, der hiebei in erster Linie die Qualifikation im Auge zu behalten hat, auf die Innehaltung einer bestimmten Reihenfolge unter den Truppenteilen aber nur insoferne Rücksicht zu nehmen braucht, als dies ohne Beeinträchtigung des Hauptzweckes — Erlangung eines durchweg tüchtigen Personals — zulässig erscheint.

11) Die Ablösung der zu den etatsmäßigen bezw. ständig einberufenen Offizieren der Militär-Schießschule kommandierten Burschen behufs ihrer Entlassung zur Reserve oder aus sonstigen Gründen erfolgt im unmittelbaren Verkehr der Truppenteile mit der Militär-Schießschule.

Der letzteren sind die bezüglichen Anträge unter Angabe des Entlassungstermins rechtzeitig zu übermitteln.

Beförderung der kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften.

12) Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Sergenten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung zu ersuchen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht.

Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

Überweisungspapiere.

13) Die Truppenteile haben über die als Hilfslehrer sowie die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule gegen Rückgabe nach beendigtem Kurse zu übersenden.

Nach Beendigung des Kommandos hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und Unteroffiziere abzugeben und den K. General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure zu gelangen haben.

14) Für jeden kommandierten Unteroffizier und Gemeinen ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

a. das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),
b. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. O.).

15) Die sämtlichen vorstehend unter 13 und 14 aufgeführten Papiere ꝛc. sind derart einzusenden, daß sie bei der Militär-Schießschule in Augsburg spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrkurses eingehen.

Bekleidung und Ausrüstung.

16) Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock (Jäger, Pioniere ꝛc. 2 Drillichröcke bezw. Jacken),
2 Halsbinden,
2 Tuchhosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
1 Paar Tuchhandschuhe (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen 2 Paar Lederhandschuhe),
2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
3 Hemden,
1 Helm mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helmüberzug,
1 Tornister mit Zubehör (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstornister mit Schnallen),
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
2 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche nebst Trinkbecher,

1 Säbeltroddel,
2 vordere Patrontaschen,
1 hintere Patrontasche (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
*) 1 Gewehr mit Gewehrriemen,
1 Mündungsdeckel,
1 Schraubenzieher,
1 Schloßschlüssel,
1 Seitengewehr,
1 Wischstrick (außerdem pro Bataillon 1 Wischstock),
1 Soldbuch,
1 Schießbuch,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem

jedem Unteroffizier:

1 kleiner Spaten mit Futteral,
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift,
1 Exerzier-Reglement;

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.

Die Lazaretgehilfen sind mit Lazaretgehilfentasche zu versehen.

Je die Hälfte der Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) ist mit Beilen bezw. Beilpicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, vordere Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Lazaretgehilfen in Wegfall.)

Ferner das zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände erforderliche Flickmaterial.

17) Für die nach Beendigung des Lehrkurses zum Stamm versetzten bezw. vom 1. August ab zur Verstärkung der Militär-Schießschule kommandierten Mannschaften sind außer diesen Stücken nach- bezw. einzusenden:

2 Waffenröcke (darunter 1 zur Parade),
1 Halsbinde,
2 Tuchhosen (darunter 1 zur Parade),

*) Anmerkung. Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung, der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

1 Säbeltroddel,
1 Paar Schnürschuhe und
2 „ Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Nachweisung nach anliegendem Muster einzusenden, aus welcher die Gebührnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke, Sohlenaufnäherlöhne ꝛc. für die Dauer des Kommandos ersehen werden können.

Muster

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

18) Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

19) Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ꝛc. als angeführt, mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.

Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

20) Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden regimenter- bezw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen und zwar unter der Adresse „Station Kloster Lechfeld".

21) Die Frachtkosten dahin werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert, für die Rücksendung dagegen von den betreffenden Truppenteilen. Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rücksendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

Marschangelegenheiten.

22) Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Heeresverwaltung ist ausgeschlossen.

23) Die Unteroffiziere und Mannschaften haben für die Hin- und Rückreise die Eisenbahn mit Militärfahrschein zu benützen. Die Fahrscheine für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

24) Die Marschverpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

Geldverpflegung rc.

25) Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der Zulagen unter Ziffer 27 und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

26) Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften erhalten für Rechnung des Etatskapitels 11 Löhnung rc. von der Militär-Schießschule und zwar vom 1. Kommandotage ab.

In den Soldbüchern der Unteroffiziere und Mannschaften ist zu konstatieren, daß dieselben mit sämtlichen Gebühren einschließlich des Eintreffetages von ihrem Truppenteile abgefunden wurden.

27) Es beziehen ferner von der Militär-Schießschule vom 1. Kommandotage ab:

a. die Offiziere eine monatliche Zulage von 75 Mark als Hauptmann und von 45 Mark als Lieutenant; wegen Ergänzung derselben bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 45 der Friedensbesoldungsvorschrift,
b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Offiziere der Infanterie rc. außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22,
c. die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage für die ganze Zeit des Kommandos.

28) Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

29) Sämtliche Offiziere werden auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld untergebracht. Wegen des Servisbezuges derselben wird auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 26. April 1893 Nro 4780 hingewiesen.

Allgemeine Bemerkung.

30) Die zu dem Lehrkurse kommandierten Offiziere benützen bei den Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen.

II.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs findet in der Zeit vom 12. mit 23. Juni statt.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:

von jeder Division 1 Oberstlieutenant oder Jäger-Bataillons-Commandeur, dann

durch den Chef des Generalstabes der Armee 1 Offizier dieses Stabes.

Die Namen der hiezu bestimmt werdenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos bezw. des Chefs des Generalstabes der Armee zum 1. Mai dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

3) Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 11. Juni auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

4) Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — bei Benützung von Kasernen- 2c. Quartier unter Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes" zu leistenden Entschädigung, im Falle der Unterbringung in Zelten 2c. ohne Abzug — gewährt. Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

5) Die Burschen der Stabsoffiziere sind während des Kurses in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren. Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen bleibt den Truppenteilen überlassen.

6) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

Muster.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der einzelnen Kleinbekleidungsstücke für den von der .... ten Kompagnie .... ten Regiments zur ..... versetzten oder kommandierten .....

Laufende Nr. Kompagnie	Charge Namen	Fälligkeitszeiten Tag	Monat	Jahr	Erhält Stiefel Paar	Schnürschuhe Paar	Sohlen Paar	Hemden Stück	In Geld M.	₰	Bemerkungen

Ort und Datum.

Unterschrift.

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten ꝛc. befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen sind in die Nachweisung die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere, sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Nro 2975. München 28. Februar 1896.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungsblatt 1896 Nro 8 — Seiten 160 bis 162 — veröffentlichte Bekanntmachung des Königlichen Staats-Ministeriums des Königlichen Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 983 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

Königliches Staats-Ministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise abgeändert:

1. Die Nr. XXXVc erhält folgende Fassung:

Patronen aus folgenden Sicherheitssprengstoffen:

Dahmenit (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, salpetersaurem Kali und Naphtalin),

Dahmenit A (Gemenge von salpetersaurem Ammonium, doppeltchromsaurem Kali und Naphtalin),

Favier'schem Sprengstoffe (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Mono- oder Dinitronaphtalin),

Progressit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und salzsaurem Anilin, mit oder ohne Zusatz von schwefelsaurem Ammoniak),

Roburit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Chlordinitrobenzol und Chlordinitronaphtalin),

Roburit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Binitrobenzol und übermangansaurem Kali),

Roburit (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Dinitrobenzol),

Sekurit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol),

Sicherheitssprengpulver der vereinigten Cöln-Rottweiler Pulverfabriken (Gemenge von einer neutral reagirenden Salpeterart — Ammoniaksalpeter ohne Zusatz oder mit ganz geringem Zusatze von doppeltkohlensaurem Ammonium oder Barium - und einem pflanzlichen oder thierischen Oel, das im Wesentlichen aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff besteht, mit oder ohne Schwefel),

Boswinkel'schem Sicherheitssprengstoffe (Gemenge aus Ammonsalpeter, Dinitrobenzol, Harzen, Paraffin, Fetten und Lacken),

Wachspulver (Gemenge von chlorsaurem Kali, Carnaubawachs und Hexenmehl — Lykopodium —),

Westfalit (Gemenge von Salpeter mit Harz, Naphtalin und rohen Theerölen, mit oder ohne Zusatz von Lacken und Firnissen, mit oder ohne Zusatz von Kaliumbichromat)

werden unter nachstehenden Bedingungen befördert:

1. (1) Die Patronen sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken.

(2) Mit Paraffin oder Ceresin getränkte Patronen können auch durch eine feste Umhüllung von Papier in Packete vereinigt werden. Ferner dürfen Patronen, die nicht so getränkt sind, bis zum Gewichte von 2 Kilogramm in Packete vereinigt werden, die durch einen Ueberzug von Ceresin und Harz völlig von der Luft abgeschlossen sind. Die Packete sind in haltbare hölzerne Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, fest zu verpacken.

(3) Jede Kiste oder Tonne darf höchstens 50 Kilogramm Patronen enthalten.

2. Die Kisten und Tonnen müssen mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.

3. (1) Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Sprengstoffes und über die Beachtung der unter Ziffer 1 und 2 getroffenen Vorschriften beigegeben werden.

(2) Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.

2. Am Ende der Nr. XLIV ist als zweiter Absatz nachzutragen:

„Die vorstehend für flüssige Kohlensäure und für Stickoxydul erlassenen Vorschriften finden auch auf flüssiges Acetylen, jedoch mit folgenden Zusätzen Anwendung:

Zu 1. An den Behältern dürfen Theile irgend welcher Art aus Kupfer, Messing oder sonstigen kupferhaltigen Legirungen nicht verwendet werden. Die Ventile müssen aus Stahl bestehen.

Zu 2a. Der bei jeder Prüfung der Behälter anzuwendende innere Druck und die höchste zulässige Füllung betragen für Acetylen: 250 Atmosphären und 1 Kilogramm Flüssigkeit für je 3,0 Liter Fassungsraum des Behälters."

3. Hinter Nr. XLIX a sind unter Nr. XLIX b folgende Bestimmungen einzuschalten:

„XLIX b

Calcium-Carbid muß in luftdicht verschlossene eiserne Gefäße verpackt sein.

Andere Stoffe dürfen in die Gefäße nicht beigepackt werden."

Die neuen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

München, den 15. Februar 1896.

Dr. Frhr. v. Crailsheim.

Der General-Sekretär:
v. Bever.

Nro 3036. München 28. Februar 1896.

Betreff: Einreihung von überetatsmäßigen Sergenten.

Sergenten, welche während der Abkommandierung aus dem praktischen Truppendienst über den Etat ihrer Charge gelöhnt sind, werden beim Rücktritt in den bezeichneten Dienst in die erste frei werdende Sergentenstelle eingereiht (§ 2_{6} der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden und § 8_{1} der Friedens-Besoldungs-Vorschrift).

Diese Einreihung geschieht innerhalb des betreffenden Truppen-Verpflegungsverbandes (§ 90_{1} der Friedens-Besoldungs-Vorschrift), bei der Feld-Artillerie also innerhalb der Abteilung.

Insoweit hiervon bisher abgewichen ist, muß die Einreihung beim nächsten Freiwerden einer Sergentenstelle erfolgen; eine Rückzahlung von Löhnung findet nicht statt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3037. München 28. Februar 1896.

Betreff: Pferde von pferdegeldberechtigten Offizieren in Privatpflege.

1. Kann bei einer Unterbringung von Pferden pferdegeldberechtigter Offiziere in Privatpflege von dem Empfange der Rationen in Natur kein Gebrauch gemacht werden, so sind sowohl die Gründe, welche den Naturalempfang ausschließen, als auch diejenigen, welche die Unterbringung als eine gebotene erscheinen lassen, auf den Quittungen bezw. in den Liquidationen der betreffenden Truppenteile über Rationsvergütungsgelder anzugeben. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von dem nächsten Dienstvorgesetzten zu bescheinigen.

2. Wenn die Unterbringung der Pferde solcher Offiziere in Privatpflege auf länger als drei Kalendermonate für notwendig erachtet wird, so ist vor Ablauf dieser Frist, spätestens aber innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage, die Genehmigung des Kriegsministeriums dazu nachzusuchen, andernfalls vom 4. Kalendermonat ab Pferdegeld nicht mehr zuständig ist, also auch kein Ersatz in Verlustfällen gewährt wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 2 zum Anhang zur Traindepot-Ordnung;

Deckblätter Nro 1—7 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 48 und 49 zur Militär-Veterinär-Ordnung nebst Anhang 1889.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 10. März 1896.

Inhalt: 1) Einführung eines neuen Pontonier-Reglements. 2) Neue Probe des Kochgeschirrs und des Kochgeschirrfutterals für die Kavallerie. 3) Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes. 4) Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1896/97. 5) Heranziehung der Offiziersdiener zum Dienst. 6) Abänderung des vorläufigen Anhanges zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. 7) Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder (D. V. Nro 277). 8) Notizen.

Nro 3334. München 4. März 1896.

Betreff: Einführung eines neuen Pontonier-Reglements.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. ds Mts die Einführung eines neuen Pontonier-Reglements, unter Außerkraftsetzung desjenigen vom Jahre 1883 zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der etwa erforderlich werdenden Ergänzungen und Abänderungen nicht grundsätzlicher Art Allergnädigst zu ermächtigen geruht.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß das neue Pontonier-Reglement (P. R.) — Druckvorschrift Nro 37 — nach der Drucklegung an die Kommandobehörden ꝛc. in der

erforderlichen Anzahl von Exemplaren zur Verteilung gelangen wird, und daß weitere Abdrücke bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Die ingenieur-technische Sondervorschrift Nro 7 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3061. München 9. März 1896.

Betreff: Neue Probe des Kochgeschirrs und des Kochgeschirrfutterals für die Kavallerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. Februar c. unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den weiteren Vollzugsbestimmungen zu verfügen geruht, daß bei Neubeschaffungen Kochgeschirre aus Aluminium und Kochgeschirrfutterale für die Kavallerie nach den Allerhöchsten Orts vorgelegten Proben zur Einführung zu gelangen haben.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß Beschreibung des Kochgeschirrs sowie Bestimmungen betreffs der Beschaffung, Behandlung und Instandhaltung desselben mit den Proben demnächst zur Ausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3273. München, 9. März 1896.

Betreff: Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf Ziffer 7 der militärischen Ausführungsbestimmungen zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz — Kriegsministerialerlaß vom 9. Dezember 1890 Nro 20361,

Verordnungsblatt Seite 481, — eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des Innern vom 19. Februar 1896 Nro 3046 — Amtsblatt genannten K. Staatsministeriums Seite 68 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 3046.

Bekanntmachung.

Den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betr.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Abs. 9 der Ministerialbekanntmachung vom 3. Dezember 1890 Nr. 18321 (Min.-Amtsbl. S. 473) und die Nachträge hiezu werden nachstehende weitere Ergänzungen und Aenderungen des derselben als Anlage 4 beigefügten Verzeichnisses derjenigen Staatsbediensteten, welche von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommen sind, bekannt gegeben.

Unter lit. B, Abth. VI ist

1. bei Ziffer 1, 19, 20 und 23 mit 27 statt „Portiers" bezw. „Portier" zu setzen: „Pförtner";
2. bei Ziffer 1 der Vortrag „Kanzleidiätarien" zu streichen, desgleichen
3. bei Ziffer 11 der Vortrag „Kasernen-Aufseher";
4. bei Ziffer 20a am Schlusse anzufügen: „Maschinist";
5. bei Ziffer 23 der Vortrag: „Maschinenmeister" zu streichen.

München, den 19. Februar 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Der Generalsekretär:
von Kopplstätter,
Ministerialrath.

Nro 3529. München 9. März 1896

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1896/97.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird hiemit vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1896/97 die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sachetats behufs Bestreitung der laufenden und sonstigen notwendigen Ausgaben Zahlungen auf Rechnung des bezeichneten Etats innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1895/96 geleistet werden, soweit nicht für einzelne Fälle ausdrücklich anders verfügt ist oder wird.

Insoferne zu solchen Verfügungen besondere Veranlassung besteht, ist von den beteiligten Verwaltungsstellen rechtzeitig Antrag zu stellen.

Auch die Zulagen an die Unteroffiziere 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen sind nach den bisherigen Sätzen fortzubezahlen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3411. München 9. März 1896.

Betreff: Heranziehung der Offiziersdiener zum Dienst.

An Stelle der Ziffer 6 und 7 des § 33 der Garnisondienst-Vorschrift treten versuchsweise folgende Bestimmungen.

6. Die Diener der Generale, Stabs- und dienstlich berittenen Offiziere sind vollständig dienstfrei. Sie sind jedoch in größeren Garnisonen nach näherer Anordnung des Gouvernements 2c. zweimal in jedem Monat von dem Truppenteil, dem sie angehören bezw. zugeteilt sind, zu einem Löhnungs- bezw. sonstigen Appell heranzuziehen, wobei gleichzeitig die Prüfung der Dienstsachen, ärztliche Untersuchung sowie Belehrungen stattzufinden haben. Dieser Dienst selbst darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

7. Die Diener derjenigen von ihren Truppenteilen abkommandierten und derjenigen nicht regimentierten Offiziere — ausschließlich der unter Ziffer 1 bezeichneten Kategorien —, welche Diener von auswärts gestellt erhalten, sind nach näherer Bestimmung der betreffenden Gouvernements, Behörden ꝛc., soweit das erforderliche Ausbildungspersonal dazu verfügbar gemacht werden kann, bis wöchentlich dreimal zu Exerzierübungen, Appells und sonstigen Dienstverrichtungen heranzuziehen, bei welchen ein besonderer Wert auf die Befestigung der militärischen Haltung und der Disziplin zu legen ist.*)
8. Die Diener der übrigen Offiziere sowie der Zahlmeister, Veterinäre und des Stallmeisters der Equitations-Anstalt sind nach dem Ermessen des Kompagnie- ꝛc. Chefs insoweit zum Dienst heranzuziehen, als es zu ihrer weiteren Ausbildung erforderlich ist (vergl. Anmerkung zu Ziffer 7).

Auf die Sanitätsoffiziere finden die vorstehend für Offiziere gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3120. München 2. März 1896.

Betreff: Abänderung des vorläufigen Anhanges zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

In dem im Betreff genannten Anhange ist auf Seite 10 bei lfd. Nro 38 in Spalte 5 einzusetzen: „1".

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

---

*) Zu Ziffer 7 und 8.

Zur möglichsten Schonung berechtigter Interessen der Offiziere sind die betreffenden Behörden ꝛc. befugt, je nach den örtlichen und sonstigen Verhältnissen Erleichterungen eintreten zu lassen.

Nro 3727. München 5. März 1896.

Betreff: Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder (Druckvorschrift Nro 277.).

Im § 1, Abs. 1 der im Betreff bezeichneten Druckvorschrift sind hinter dem Buchstaben c) die Worte:

„Instandsetzung und"

einzuschalten.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Remontierungs-Ordnung;

Deckblätter zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;

Deckblätter Nro 22—32 zum Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule.

Im Selbstverlage des Vereins „Concordia" in Mainz ist eine Schrift: „Des Reservisten Begleiter in die Heimat" erschienen, auf welche hiemit aufmerksam gemacht wird. Preis für 100 Exemplare 5 Mark bei portofreier Lieferung.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 23. März 1896.

Inhalt: 1) Disziplinarstrafgewalt. 2) Sondervorschriften für die Fuß-Artillerie. 3) Schußtafeln. 4) Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feld-Artillerie. 5) Schußtafeln. 6) Bedingungen für das Schulschießen der Jäger. 7) Kassen- und Zahlungsgeschäft bei den Truppen. 8) Berichtigung der Bekleidungsetats. 9) Notizen.

Nro 3994. München 22. März 1896.

Betreff: Disziplinarstrafgewalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds Mts dem Chef des Generalstabes der Armee sowie dem Inspecteur der Militärbildungsanstalten für ihr gesamtes Ressort die Disziplinarstrafgewalt gleich einem Kommandierenden General, dem Direktor des Topographischen Bureaus jene eines Regiments-Commandeurs zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3123. München 22. März 1896.

Betreff: Sonder-Vorschriften für die Fuß-Artillerie.

Von den neu bearbeiteten „Sonder-Vorschriften für die Fuß-Artillerie" ist die Abteilung C, Artilleristische Geräte und Geschirre, im Druck erschienen. Dieselbe wird den Kommando-Behörden und Dienstesstellen in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken demnächst zugehen und erhält die Nro 279 im Druckvorschriften-Etat.

Die Ausgabe eines bezüglichen ergänzenden Vorwortes, sowie entsprechender Titelblätter bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3732. München 22. März 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die „Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln — Berlin 1892 — für den Gebrauch bei den K. Bayerischen Geschützen" sind neuaufgestellt worden und gelangen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung. Die bisherigen gleichnamigen Bemerkungen und Zusätze — München 1892 - treten hiedurch außer Kraft und sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3755. München 22. März 1896

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feld-Artillerie

Die Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien der Feld-Artillerie ist neuaufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 373 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 330 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3839. München 22. März 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 18 für den langen 15 cm Mörser gelangt neu zur Ausgabe und werden die für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Abdrücke den Kommandobehörden ꝛc. durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst übermittelt werden.

Die bisherige Schußtafel Nro 18 vom Jahre 1892 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4101. München 22. März 1896.

Betreff: Bedingungen für das Schulschießen der Jäger.

In der 8. Bedingung der Hauptübung der besonderen Klasse der Jäger ist an Stelle des Anschlags „liegend freihändig" der Anschlag „liegend aufgelegt" zu setzen.

Die vorläufigen Deckblätter III und IV zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger sind dementsprechend handschriftlich zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4229. München 22. März 1896.

Betreff: Kassen- und Zahlungsgeschäft bei den Truppen.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften sind wie folgt zu ändern bezw. zu ergänzen:

I. Entwurf zur Kassenordnung für die Truppen.

1. § 3,2 erhält im zweiten Absatz folgende Fassung:
„Am Tage des Abschlusses (§ 27) hält er die monatliche Kassenprüfung ab."

2. § 10,1 erhält hinter dem ersten Satz die Einschaltung:
„Fällt einer dieser Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so wird das Kassengeschäft und die Auszahlung der Gebührnisse an Gehalts- und Löhnungsempfänger an dem letztvorhergehenden Werktage bewirkt. Wenn jedoch — wie etwa bei schwerer Erkrankung eines Gehaltsempfängers, welcher zum Gnadenbezuge berechtigte Angehörige nicht besitzt, — eine Gefahr des Verlustes entstehen könnte, so nimmt der Kassenverwalter (bei Kassenkommissionen das zweite Mitglied) nach Zustimmung des Commandeurs den Betrag in Verwahrung und zahlt ihn am Fälligkeitstage aus."
3. In § 21,2 ist in der vorletzten Zeile für das Wort „Tage" zu setzen: „Werktage."
4. In § 27,1 erste Zeile ist hinter dem Worte „Monats" einzuschalten: „oder, wenn dies ein Sonn- oder Festtag ist, an dem vorhergehenden Zahltage (§ 10,1)."
5. In § 27,2 erste Zeile ist statt „Tage" zu setzen: „Werktage."
6. § 28,1 erhält hinter dem ersten Absatz folgenden Zusatz:
„Ist der erste Tag des Vierteljahres ein Sonn- oder Festtag, so findet der Abschluß und die Übertragung in die anderen Kassenbücher an dem vorhergehenden Werktage statt."
7. § 44,1 wird durch den Zusatz ergänzt:
„der zweite Satz von § 10,1 dieser Kassenordnung findet keine Anwendung."

II. Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden
und
III. Servisreglement.

In den §§ 82,1 und 83,1 — bei beiden am Schlusse des ersten Absatzes — und am Schlusse des § 84 der Friedens-Besoldungsvorschrift, sowie am Schlusse des ersten Absatzes im § 72 des Servis-Reglements ist hinzuzufügen:

„Ausnahme, siehe die Kassenordnung."

Deckblätter und Nachträge werden nicht ausgegeben.

Die Kriegsministerialerlasse vom 31. August 1891 Nro 15207 und vom 4. Oktober 1893 Nro 18446 treten als gegenstandslos außer Geltung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4183. München 17. März 1896.

Betreff: Berichtigung der Bekleidungsetats.

In den Bekleidungsetats der Truppen sind die in der nachfolgenden Zusammenstellung enthaltenen Berichtigungen vorzunehmen.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Zusammenstellung

der in den Bekleidungsetats der Truppen vorzunehmenden Berichtigungen.

Gültig vom 1. April 1895.

1. Etat 17.

Auf der ersten Seite unter Abschnitt „Außerdem erhält jedes Regiment jährlich" ist als neue Zeile F. hinzuzufügen:

F.	Zur Unterhaltung der tragbaren Zeltausrüstungen für jedes Bataillon, welches seine Kriegsformationen mit Bespannung aufstellt	20 .

Gültig vom 1. April 1896.

2. Etats 1, 2, 2a, 3 und 5.

Zu A I 4 der Erläuterungen:

Im Etat Nro 1 ist in Zeile „hellblauer Molton" statt 2150 cm zu setzen: 2200 cm; und in diesem sowie in den übrigen vorbezeichneten Etats in Zeile „Tressen zu Unteroffiziersabzeichen" statt 25 cm zu setzen: 50 cm; ferner als:

	Einheitspreis		Betrag für Tuch für Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere		Betrag für andere Abfindungsgegenstände für Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere		Betrag für Tuch für Gemeine und Ökonomiehandwerker	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
im Etat Nro 1								
in Zeile hellblauer Molton	3	80	8	36	.	.	8	36
„ „ Tressen zu Unteroffiziers-Abzeichen	1	85	.	.	.	93	.	.
in den Etats Nro 2, 2a, 3 und 5								
in Zeile hellblauer Molton	3	80	8	17	.	.	8	17
„ „ Tressen zu Unteroffiziers-Abzeichen	2	05	.	.	1	03	.	.

Die Summen (einschl. für Hoboisten) sind zu berichtigen.

3. Etats 1, 2, 2a und 3 — zweite und dritte Seite - - **5** — zweite Seite.

Der Etatspreis und die Jahresentschädigung zu A I. 4 „Litewka" sind der bezüglichen Erläuterung entsprechend zu ermäßigen und betragen für:

	Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffiziere		Stabshoboist, Hoboisten, Regiments- ꝛc. Tambours		Tambours und Hornisten		Gemeine, Ökonomie-Handwerker	
	Etatspreis	Jahresentschädigung	Etatspreis	Jahresentschädigung	Etatspreis	Jahresentschädigung	Etatspreis	Jahresentschädigung
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
Zu Etat 1	11 39	3 80	16 26	5 42	11 32	3 77	10 46	3 49
„ „ 2, 2a, 3 und 5 .	11 27	3 76	13 65	4 55	10 43	3 48	10 24	3 41

Die Summen sind zu berichtigen.

4. Etats 1, 2, 2a, 3 und 5.

Auf der ersten Seite, in den Zeilen:

		für einen							
		Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffizier		Stabshoboisten, Hoboisten, Regts.- und Bataill.-Tambour		Tambour und Hornisten		Gemeinen, Ökonomie-Handwerker	
		ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
des Etats 1	sind die Jahreseinheitssätze für A. Bekleidungsstücke in Spalte:								
	für Tuch zu ermäßigen um	.	30	.	30	.	30	.	29
	für die übrigen Abfindungsgegenstände zu erhöhen um	.	19	.	19	.	.	.	.
	Summe zu ermäßigen um	.	11	.	11	.	30	.	29
des Etats 2, 2a, 3 und 5.	für Tuch zu ermäßigen um	.	36	.	36	.	36	.	36
	für die übrigen Abfindungsgegenstände zu erhöhen um	.	19	.	18	.	.	.	.
	Summe zu ermäßigen um	.	17	.	18	.	36	.	36

5. Etat 4.

Die Erläuterung zu A. I. 4 „Drillichjacke“ ist zu streichen und dafür zu setzen:

Litewka.	Einheits-Preis		Feldwebel, Vizefeldwebel, Oberjäger				Gemeine, Ökonomie-Handwerker			
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
215/0 cm grauer Molton	4	50	9	68	.	.	9	68	.	.
1/0 cm hellgrünes Abzeichentuch zu Kragenpatten	6	.	.	06	.	.	.	06	.	.
2/5 cm desgl. zu Schulterklappen	6	.	.	15	.	.	.	15	.	.
120/0 cm blaues Zugband	.	05	.	.	.	06	.	.	.	06
66/5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	.	65	.	.	.	43	.	.	.	43
7/12 Dutzend große Hornknöpfe	.	20	.	.	.	12	.	.	.	12
9/12 Dutzend kleine Hornknöpfe	.	10	.	.	.	08	.	.	.	08
Für gelbe Stickwolle zu Nummern auf den Schulterklappen	.	.	.	.	.	03	.	.	.	03
50/0 cm goldene Tressen zum Kragen	2	05	.	.	1	03	.	.	.	.
Anfertigungskosten	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
			9	89	2	75	9	89	1	72
			12	64			11	61		
			Stabshornist, Hornisten							
wie vorstehend			9	89	2	75				
125/0 cm goldene Tressen zu Schwalbennestern	1	90	.	.	2	38				
			9	89	5	13				
			15	02						

6. Ebendaselbst.

Seite 2 und 3.

Zu A. I. Nro 3 — Waffenrock — ist die Tragezeit für die Unteroffizierschargen von 1 Jahr auf $1^1/_4$ Jahr, für die Gemeinenchargen von 2 auf $2^1/_2$ Jahr zu erhöhen. Dementsprechend beträgt die Jahresentschädigung:

	ℳ.	₰
für einen Feldwebel und Vizefeldwebel	12	94
„ „ Oberjäger	12	94
„ „ Stabshornisten	16	14
„ „ Hornisten	16	14
„ „ Gemeinen und Ökonomiehandwerker	5	38

Ferner ist der Inhalt zu A. I. Nro 4 „Drillichjacke" zu streichen und dafür zu setzen in der Spalte A. Bekleidungsstücke: Litewka

in den Spalten:

	Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	
	ℳ.	₰	Jahre	ℳ.	₰
Feldwebel, Vizefeldwebel, Oberjäger . . .	12	64	3	4	21
Stabshornist, Hornisten	15	02	3	5	01
Gemeine und Ökonomiehandwerker	11	61	3	3	87

Die Summen der 2. und 3. Seite sind zu berichtigen.

7. Ebendaselbst.

Die Erläuterung zu B. 1 „Helm" ist zu streichen und dafür zu setzen:

Alle Chargen.

Tschako.	ℳ.	₰
Der lederne Tschako mit Vorder- und Hinterschirm .	4	70
Der tombakene Wappenschild	.	35
	5	05

8. Ebendaselbst.

Seite 4 und 5 sind Nummer 1 mit 3 zu streichen und dafür zu setzen:

Auf Seite 4.

Nummer	B. Ausrüstungsstücke.	Feldwebel und Vizefeldwebel						Oberjäger					
		Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung			Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung		
		ℳ.	₰	Jahre	ℳ.	₰		ℳ.	₰	Jahre	ℳ.	₰	
1	Tschako mit Wappenschild	5	05	10	.	51		5	05	10	.	51	
2	Schuppenketten, Paar .	1	60	15	.	11		1	60	15	.	11	
3	Feldzeichen	2	25	5	.	45		.	20	5	.	04	

Auf Seite 5.

Stabshornist				Hornisten				Gemeine				Ökonomie-Handwerker			
Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung
ℳ.	₰	Jahre	ℳ. ₰	ℳ.	₰	Jahre	ℳ. ₰	ℳ.	₰	Jahre	ℳ. ₰	ℳ.	₰	Jahre	ℳ. ₰
5	05	10	. 51	5	05	10	. 51	5	05	10	. 51	5	05	10	. 51
1	60	15	. 11	1	60	15	. 11	1	60	15	. 11	1	60	15	. 11
2	25	5	. 45	.	20	5	. 04	.	20	5	. 04	.	20	5	. 04

Die Summen der 4. und 5. Seite sind zu berichtigen.

9. Ebendaselbst.

Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitssätze zu streichen und dafür zu setzen:

Chargen	Jahreseinheitssätze für A. Bekleidungsstücke: für Tuch		für die übrigen Abfindungsgegenstände		Summe		B. Ausrüstungsstücke	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Für einen Feldwebel und Vizefeldwebel . .	19	23	47	80	67	03	8	93
„ „ Oberjäger	19	23	47	72	66	95	4	13
„ „ Stabshornisten	19	42	51	61	71	03	8	93
„ „ Hornisten	19	42	51	53	70	95	3	84
„ „ Gemeinen	15	40	28	21	43	61	3	96
„ „ Ökonomiehandwerker	15	40	28	21	43	61	1	57

10. Etat 18.

In der Erläuterung zu A. I. 4 „Drillichjacke“ ist „und Ökonomie-Handwerker“ zu streichen. Ferner ist die Erläuterung zu A. I. 12 „Arbeitskittel“ zu streichen und dafür zu setzen:

Litewka.	Einheits-Preis	Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffizier		Gemeine, Ökonomie-Handwerker	
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
215,0 cm dunkelblauer Molton	4 .	8 60	. .	8 60	. .
1,0 cm schwarzes Abzeichentuch zu Kragenpatten . .	4 40	. 04	. .	. 04	. .
0,8 cm hochrotes Abzeichentuch zu Vorstoß um dieselben	5 30	. 02	. .	. 02	. .
120,0 cm blaues Zugband . .	. 05	. .	. 06	. .	. 06
66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taschen	. 65	. .	. 43	. .	. 43
7/12 Dutzend große Hornknöpfe	. 20	. .	. 12	. .	. 12
9/12 Dutzend kleine Hornknöpfe	. 10	. .	. 08	. .	. 08
Für gelbe Stickwolle zu Nummern auf den Schulterklappen . . .	. .	. .	. 03	. .	. 03
50,0 cm silberne Tressen zum Kragen	1 85	. .	. 93	. .	. .
Anfertigungskosten	. .	. .	1 .	. .	1 .
		8 66	2 65	8 66	1 72
		11 31		10 38	
		Stabshornist, Hornisten			
wie vorstehend		8 66	2 65		
125,0 cm silberne Tressen zu Schwalbennestern . .	1 50	. .	1 88		
		8 66	4 53		
		13 19			

11. Ebendaselbst.

Seite 2 und 3.

Zu A. I. Nro 3 — Waffenrock — ist die Tragezeit für die Unteroffizierschargen von 1 Jahr auf $1\frac{1}{4}$ Jahr, für die Gemeinenchargen von 2 auf $2\frac{1}{2}$ Jahr zu erhöhen. Dementsprechend beträgt die Jahresentschädigung:

	ℳ.	₰
für einen Feldwebel, Vizefeldwebel	13	01
„ „ Unteroffizier	13	01
„ „ Stabshornisten	15	87
„ „ Hornisten	15	87
„ „ Gemeinen	5	52
„ „ Ökonomie-Handwerker	5	52

Ferner ist auf der dritten Seite in Spalte „Gemeine“ zu A. I. 4 die Tragezeit von 2 Jahre auf $1\frac{1}{4}$ Jahre zu ermäßigen und die Jahresentschädigung von 1 ℳ auf 1 ℳ 60 ₰ zu erhöhen, sowie in Spalte „Ökonomiehandwerker“, zu A. I. 4 der Etatspreis, die Tragezeit und die Jahresentschädigung zu streichen.

Endlich ist der Inhalt zu A. I. 12 „Arbeitskittel“ zu streichen und dafür zu setzen in der Spalte A. Bekleidungsstücke: Litewka in den Spalten:

	Etatspreise		Tragezeit	Jahresentschädigung	
	ℳ.	₰	Jahre	ℳ.	₰
für einen Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffizier	11	31	3	3	77
„ „ Stabshornisten, Hornisten . . .	13	19	3	4	40
„ „ Gemeinen und Ökonomiehandwerker	10	38	3	3	46

Die Summen der 2. und 3. Seite sind zu berichtigen.

12. Ebendaselbst.

Auf der ersten Seite sind die Jahreseinheitssätze zu streichen und dafür zu setzen:

Chargen	Jahreseinheitssätze für							
	A Bekleidungsstücke						B Ausrüstungs-Stücke	
	für Tuch		für die übrigen Abfindungs-Gegenstände		Summe			
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
für einen Feldwebel und Vizefeldwebel	19	16	48	98	68	14	8	82
„ „ Unteroffizier . . .	19	16	48	90	68	06	4	35
„ „ Stabshornisten . .	19	31	52	32	71	63	8	82
„ „ Hornisten	19	31	52	24	71	55	4	09
„ „ Gemeinen	15	25	31	17	46	42	4	12
„ „ Ökonomiehandwerker	15	25	28	28	43	53	1	82

13. Etat 18a.

Die Erläuterung zu A. I. 4 Drillichjacke iſt zu ſtreichen und dafür zu ſetzen:

Litewka.	Einheitspreis		Feldwebel, Vizefeldwebel, Unteroffizier				Gemeine, Ökonomie-Handwerker			
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
215,0 cm dunkelblauer Molton .	4	.	8	60	.	.	8	60	.	.
1,0 cm ſchwarzes Abzeichentuch zu Kragenpatten . .	4	40	.	04	.	.	.	04	.	.
0,5 cm hochrotes Abzeichentuch zu Vorſtoß um dieſelben	5	30	.	02	.	.	.	02	.	.
2,5 cm hochrotes Abzeichentuch zu Schulterklappen .	5	50	.	13	.	.	.	13	.	.
120,0 cm blaues Zugband . .	.	05	.	.	.	06	.	.	.	06
66,5 cm blaue Futterleinwand zum Stoß, Zug und zu Taſchen	.	65	.	.	.	43	.	.	.	43
$\frac{7}{12}$ Dutzend große Hornknöpfe .	.	20	.	.	.	12	.	.	.	12
$\frac{9}{12}$ Dutzend kleine Hornknöpfe .	.	10	.	.	.	08	.	.	.	08
Für gelbe Stickwolle zu Abzeichen auf den Schulterklappen . .	.	.	.	.	.	03	.	.	.	03
1 bezw. 2 Paar weißwollene Litzen zu den Kragenpatten . . .	.	.	.	.	.	15	.	.	.	27
50,0 cm ſilberne Treſſen zum Kragen	1	85	.	.	.	93	.	.	.	.
Anfertigungskoſten	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
			8	79	2	80	8	79	1	99
			11	59			10	78		
			Hornisten							
wie vorſtehend			8	79	2	80				
125,0 cm ſilberne Treſſen zu Schwalbenneſtern . .	1	50	.	.	1	88				
66,5 cm ſilberne Frangen zu desgl.	4	50	.	.	2	99				
			8	79	7	67				
			16	46						

15. Ebendaſelbſt.

Auf der erſten Seite ſind die Jahreseinheitsſätze für A. Bekleidungsſtücke zu ſtreichen und dafür zu ſetzen:

	für Tuch		für die übrigen Abfindungsgegenſtände		Summe	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Für einen Feldwebel und Vizefeldwebel . . .	19	20	51	99	71	19
„ „ Unteroffizier	19	20	51	91	71	11
„ „ Hornisten	19	35	58	64	77	99
„ „ Gemeinen	15	29	32	42	47	71
„ „ Ökonomiehandwerker	15	29	28	66	43	95

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1 bis 7 zur Bajonettier-Vorschrift für die Infanterie;
Deckblätter Nro 1 und 2 zur Feldpioniervorschrift für die Infanterie 1895;
Deckblatt Nro 1 zur Schußtafel Nro 17 des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln;
Deckblatt Nro 8a zur Schußtafel Nro 10c
„ „ 15a „ „ „ 12a
„ „ 7a „ „ „ 12b
} des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafel;
Deckblätter Nro 12—15 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule;
Deckblätter Nro 30 und 31 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots.

fonds vom 12. Juni 1892 — Druckvorschrift Nro. 249 — sowie die Bestimmungen der Kriegsministerial-Erlasse:

a) vom 28. März 1879 Nro. 3889, betreffend den Unterstützungsfonds für Offiziersaspiranten,

b) vom 10. Januar 1878 Nro. 674, betreffend die Gewährung von Unterstützungen an Offiziere für den Ersatz unverschuldet erlittener Verluste von Pferden,

c) vom 16. Juli 1887 Nro. 12571, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für bedürftige Offiziere ꝛc. der Garnison Metz

nebst den hiezu ergangenen Ergänzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Über die mit Schluß des Etatsjahres 1895/96 verbleibenden Bestände der vorstehend unter a bis c gedachten Fonds trifft das Kriegsministerium Verfügung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4329. München 26. März 1896.

Betreff: Militäretat für 1896/97, hier Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 6. März l. Js vom 1. April 1896 beginnend nachstehende organische Verfügungen Allerhöchst zu treffen geruht.

1. Es wird eine dem Kriegsministerium unmittelbar unterstellte Intendantur der militärischen Institute in München mit einem Ober-Intendanturrate als Vorstand, einem Intendantur-Mitgliede, einem Beisitzer, sowie dem erforderlichen Revisions-, Registratur- und Kanzlei-Personal, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Militäretats für 1896/97, vorerst in provisorischer Weise errichtet.

2. Dieser Intendantur werden die ökonomischen Angelegenheiten nachstehender Institute ꝛc. ꝛc. zugewiesen:

von der Intendantur I. Armee-Corps:

der Leibgarde der Hartschiere, der Equitationsanstalt, der Remontedepots, der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten mit Kriegs-

akademie, Artillerie- und Ingenieur-Schule, Kriegsschule und Kadettencorps, der Militär-Schießschule, der Unteroffiziersschule mit Vorschule, der Militär-Lehrschmiede, der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, der Oberfeuerwerkerschule, der Artillerie-Depots Augsburg mit Filiale Lechfeld, Ingolstadt mit Filiale Neu-Ulm und München, der technischen Institute der Artillerie, der Fortifikation (Festungs-Baukasse) Ingolstadt, des Invalidenhauses; ferner die Geschäfte des ökonomischen Referenten bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

von der Intendantur II. Armee-Corps:

der Remontenanstalt, der Gewehrfabrik, der Artilleriedepots Germersheim und Würzburg mit Filiale Nürnberg beziehungsweise Fürth und der Fortifikation (Festungs-Baukasse) Germersheim.

3. Bezüglich der genannten Institute ꝛc. obliegt der neuen Intendantur in dem bisherigen Umfange die Revision und Abnahme der Rechnungen, die Vornahme der Lokal- und Kassen-Revisionen, sowie der Administrativ-Untersuchungen und die Beschlußfassung über letztere, ferner das Bauwesen unter fortbestehender Mitwirkung des bautechnischen Personals und der Bau-Abteilung der einschlägigen Corps-Intendantur, endlich die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Alters-Versicherung der betreffenden Anstalten.
4. Das Kriegsministerium wird ermächtigt, die zum Vollzuge des Vorstehenden notwendigen Anordnungen zu treffen.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung bestimmt das Kriegsministerium im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium der Finanzen, was folgt:

1. Die Revision und Erledigung der Rechnungen und Liquidationen der vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Militär-Institute, Behörden und Anstalten geht auf die Intendantur der militärischen Institute, in gleichem Umfange über, wie sie bisher den Corpsintendanturen obgelegen hat, und sind hiebei die allgemeinen, bei den Corpsintendanturen für das Rechnungswesen geltenden Normen gleichmäßig anzuwenden.

Sämtliche nach dem 1. April l. Js zur Einreichung an die Revisionsbehörden fällig werdenden Rechnungs- und Liquidations-Produkte gedachter Institute ꝛc. sind an die nunmehr zuständige Intendantur der militärischen Institute einzusenden, welcher somit auch die Abnahme der Jahresrechnungen für 1895/96 zusteht. Insoweit auf das Rechnungsjahr 1895/96 einschlägige, den Corps-

intendanturen bereits vorliegende Liquidationen ꝛc. am 1. April l. Js noch nicht geprüft sind, hat die Erledigung derselben gleichfalls durch die Intendantur der militärischen Institute zu erfolgen.

Vom Rechnungsjahr 1895/96 ab findet die Superrevision der einschlägigen Rechnungen durch den K. Obersten Rechnungshof bei letztgenannter Intendantur statt.

2. Die für die Verwaltung mehrgedachter Institute ꝛc. erforderlichen Geldmittel (Dotationen) werden vom 1. April 1896 ab der General-Militär-Kasse durch den Verwaltungsetat derselben überwiesen und sind je nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bei genannter Kasse abzuheben.

Die Visierung von Dotationsquittungen steht der Intendantur der militärischen Institute innerhalb ihres Ressorts in gleichem Umfange und in gleicher Weise zu wie bisher den Corpsintendanturen.

Jahres-Schlußabrechnungen, Verpflegungs- und Reisekosten-Liquidationen sind von der Intendantur der militärischen Institute künftig ausschließlich bei der General-Militär-Kasse anzuweisen.

Soweit dieselben jedoch noch auf das Etatsjahr 1895/96 einschlägig sind, erfolgt die Anweisung durch genannte Intendantur auf die bisher zuständigen Kassen — gegebenen Falles unter Kassenkontrolle der betreffenden Corpsintendantur —.

3. Bezüglich der Kassen- und Lokalrevisionen, Geschäftsüberträge und ökonomischen Musterungen gehen die einschlägigen Zuständigkeiten der Corpsintendanturen bezüglich der in Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Institute ꝛc. unverändert auf die Intendantur der militärischen Institute über.

4. Einnahmen für Rechnung der K. Zentral-Staatskasse sind von den Instituten ꝛc. in bisheriger Weise zu behandeln. Die bezüglichen Designationen hat die Intendantur der militärischen Institute nach Prüfung und Feststellung jeweils längstens bis 20. April samt Beilagen der General-Militär-Kasse zur Aufnahme in ihre Einnahme-Zentralrechnung zuzustellen.

5. Die Amtskautions-Angelegenheiten bezüglich der Beamten
der Remontedepots und der Remontenanstalt,
der Militär- Erziehungs- und Bildungsanstalten,
der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus,

der Festungsbaukassen,
des Invalidenhauses, dann
der Zahlmeister der Equitationsanstalt und der Unteroffiziersschule
gehören künftig zum Geschäftskreis der Intendantur der militärischen Institute — vergl. Ziffer IV. 1. B. der Vollzugsbestimmungen zur Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877, Fassung von 1885, Verordnungsblatt Seite 504 —.

Die Hinterlegung der Amtskautionen erfolgt bei der Zahlungsstelle I. Armee-Corps unter Kassenkontrolle der Intendantur dieses Armee-Corps.

Soweit dieselben bisher bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps hinterlegt waren, sind sie an die erstgedachte Zahlungsstelle zu überweisen.

6. Für die Auflieferung der bei den Instituten ꝛc. anfallenden Fondsbeiträge und Botengebühren im Geschäftsbereich der Intendantur der militärischen Institute an die General-Militär-Kasse haben die Bestimmungen in § 6, d, dann § 11 und 12 der Instruktion, Beilage zum Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 5. April 1894 Nro 7033, Verordnungsblatt Nro 13, Seite 122, sinngemäße Anwendung zu finden.

7. Sämmtliche auf die in Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Institute ꝛc. einschlägigen Rechnungsvormerkungen, sonstigen Rechnungs- und Revisionsbehelfe, Generalien, Akten und Liquidationen, dann sämmtliche Rechnungen nebst Belegen bis zum Jahre 1894/95 einschließlich, sind der Intendantur der militärischen Institute von den Corpsintendanturen zu überweisen.

8. Die Feststellung und Anweisung von Liquidationen über Reise- und Umzugskosten von Angehörigen der in Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschließung bezeichneten Institute ꝛc., dann der Offiziere ꝛc.
der Inspektion der Kavallerie,
der Inspektion der Fuß-Artillerie,
der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen,
der Remonte-Inspektion,
der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten,
der Inspektion der Unteroffiziersschule,

der Inspektion der militärischen Strafanstalten
obliegt der Intendantur der militärischen Institute.

Hiernach ändert sich der Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1884 Nro 7718.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4567. München 26. März 1896.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird die Landwehrbezirkseinteilung im Bereiche der Kgl. Preußischen 17. und 18. Infanterie-Brigade und des XIII. (Kgl. Württembergischen) Armee-Corps, welche vom 1. April 1896 ab an Stelle der bisherigen tritt, zur Kenntnis gebracht.

Die Ausgabe von Deckblättern zur Anlage 1 der Wehr-Ordnung bleibt vorbehalten.

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich der 17. und 18. Infanterie-Brigade.

Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Bemerkungen
17.	1. Bezirk	Görlitz Muskau Glogau	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 17. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Commandeur der 9. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Sprottau Neusalz a. O. Lauban	
18.		Jauer Liegnitz Hirschberg	

Landwehr-Bezirkseinteilung für den Bereich des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Corps.

Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Bemerkungen
51. (1. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Calw Stuttgart	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 51. Infanterie-Brigade (1. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 26. Kavallerie-Brigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Reutlingen Horb Rottweil	
52. (2. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Leonberg Ludwigsburg	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 52. Infanterie-Brigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 13. Feld-Artillerie-Brigade (Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Heilbronn Hall	
53. (3. Königlich Württembergische)	1. Bezirk	Mergentheim Ellwangen Gmünd	Der 1. Bezirk ist dem Commandeur der 53. Infanterie-Brigade (3. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Commandeur der 27. Kavallerie-Brigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.
	2. Bezirk	Ulm Eßlingen	
54. (4. Königlich Württembergische)		Ravensburg Biberach Ehingen	

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Änderung der Landwehr-bezirkseinteilung im Bereiche der 17. und 18. preußischen Infanterie-Brigade und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Corps.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4564. München 26. März 1896.

Betreff: Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben.

Mit Bezug auf § 148 Abs. 3, dann auf die §§ 131, 132 und 158 der Garnisonsbauordnung wird Nachstehendes bestimmt:

1.

In der Übergabe-Verhandlung sind alle baulichen Maßnahmen ausdrücklich zu bezeichnen, welche behufs Ergänzung oder Abänderung des Bauwerks noch notwendig erscheinen. Auch Ergänzungen und Verbesserungen, welche innerhalb der ersten 6 Wochen nach der Übergabe als zur plan- und bestimmungsmäßigen Benutzung der baulichen Anlagen notwendig erkannt und beantragt werden, dürfen noch nachträglich zur Ausführung gelangen.

2.

Bei Bauten, welche aus Fonds für einmalige Ausgaben hergestellt werden, sind etwa nach vorstehender Ziffer 1 veranlaßte Ergänzungen oder Abänderungen für Rechnung dieser Fonds innerhalb der für die Abrechnung bestimmten Fristen auszuführen und mitzuverrechnen. Nachtragsrechnungen sind hier nur insoweit zulässig, als deren Notwendigkeit in der Übergabeverhandlung bezw. nachträglich gehörig begründet ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 31. März 1896.

Inhalt: 1) Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 2) Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik. 3) Reisegebührnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 4) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1896. 5) Notiz.

Nro 4807. München 30. März 1896.

Betreff: Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. ds Mts die Einführung des Infanterie-Offiziers-Säbels nebst Offiziers-Säbelkoppel mit goldenem Tressenbesatz für die Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte an Stelle des bisher getragenen Degens M/73 zu genehmigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4488. München 30. März 1896.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik.

An Stelle der bisher für die Gewehrfabrik gültigen Dienstordnung tritt die neubearbeitete „Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik — München 1896". Dieselbe gelangt als Entwurf in beschränkter Anzahl an die beteiligten Dienstesstellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung und erhält die Nro 371 im Druckvorschriften-Etat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4724. München 30. März 1896.

Betreff: Reisegebührnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

Die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufung zu Dienstleistungen die Reisegebührnisse nach den Festsetzungen des § 40 der Reiseordnung mit der Maßgabe, daß für die Beamten mit einem Tagegelderssatze von 6 M. die Nebenkosten nur 2 M. betragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4453. München 26. März 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1896.

Die für das 2. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	17	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	18	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	17	Hammelburg	30
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	14
Lechfeld	30	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	19	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	18
Passau	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Vilshofen	16	Regensburg	15
Wasserburg	19	Speyer	19
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20—54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 8. April 1896.

Inhalt: 1) Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 2) Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 3) Militäretat für 1896/97, hier die Einrichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 4) Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 5) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896. 6) Notizen.

Nro 5410. München 7. April 1896.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1896 geruht, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen, die Einführung einer besonderen Uniform für die Unteroffiziere und Mannschaften des Meldereiter-Detachements II. Armee-Corps Allerhöchst anzuordnen und zwar:

1. als Dienstanzug:
   Waffenrock von dunkelblauem Grundtuche nach dem Schnitte des Waffenrocks der Chevaulegers, mit weißen Vorstößen, Kragen, Ärmelaufschlägen und Schulterklappen, gelben Knöpfen;
   Reithose, nach dem für die Schweren Reiter-Regimenter festgesetzten Muster;
   Helm mit gelbem Beschläg;
2. zum Paradeanzug:
   schwarzer Haarbusch, weiße Rabatte, zu Pferd Sattelüberdecke von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz und Kronen von weißem Tuche;
3. zum kleinen Dienst und außer Dienst:
   lange Tuchhose aus dem nämlichen Stoffe wie die Reithose mit hochroten Vorstößen in den Seitennähten;
   Feldmütze aus dunkelblauem Grundtuche mit weißem Besatz und Vorstoß;
4. an dem Mantel:
   Kragenpatten und Schulterklappen von weißem Tuche;
5. als etatsmäßiges Bekleidungsstück neben dem Waffenrock zu tragen:
   die Litewka aus grauem Molton mit weißen Kragenpatten und Schulterklappen, auf letzteren die Nummer II in roter Schnur aufgenäht;

ferner Allerhöchst zu befehlen, daß die Litewka bei dem Meldereiter-Detachement zu jedem Dienst — auch zu den Herbstübungen — sowie außer Dienst getragen werden darf und nur bei Besichtigungen, zum Paradeanzug, zur Kirche und im Ordonnanzdienste bei höheren Vorgesetzten der Waffenrock angelegt werden muß.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4516. München 4. April 1896.

Betreff: Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse.

Die im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen neu aufgestellte „Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse nebst einem Anhange, die Bestimmungen über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung im Falle einer Mobilmachung enthaltend" gelangt — mit der Wirksamkeit vom Etatsjahre 1896/97 ab — als Druckvorschrift Nro 381 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung. Weitere Exemplare können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden. Der Kriegsministerial-Erlaß vom 3. September 1878 Nro 11004 b — Beilage 7 des Reglements über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen — nebst allen hiezu ergangenen Nachträgen u. s. w. tritt hienach vom gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5383. München 7. April 1896.

Betreff: Militäretat für 1896/97, hier die Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März l. Js und in Ergänzung des Kriegsministerial-Erlasses vom 26. März 1896 Nro 4329 — Verordnungsblatt Seite 112 — wird weiters bestimmt, was folgt:

1. Der Oberintendanturrat der Intendantur der militärischen Institute ist zu den in der Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 13. August 1895 (bekanntgegeben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober 1895

durch Kriegsministerial-Erlaß vom 31. gleichen Mts Nro 16304 Verordnungsblatt Seite 285) unter III A aufgeführten oberen Militärbeamten zu zählen; Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten erhält derselbe wie die Intendanturräte.

2. Für die von der Intendantur der militärischen Institute vorzunehmenden unvermuteten Kassenprüfungen ist die Ausstellung „offener Ordres" nicht erforderlich.

3. Im übrigen finden die für die dienstlichen Befugnisse und Pflichten der Corpsintendantur bezw. des Corps-Intendanten geltenden Bestimmungen auf die Intendantur der militärischen Institute und den Oberintendanturrat sinngemäße Anwendung. Deckblätter zu den einschlägigen Vorschriften werden nicht ausgegeben.

4. Für die Unfallversicherungs-Angelegenheiten der zum Geschäftsbereich der Intendantur der militärischen Institute gehörigen Behörden ꝛc. ist das Schiedsgericht für Unfallversicherung im Bereiche des I. Armee-Corps mit dem Sitze in München zuständig.

5. Die für die Geschäftsräume der mehrgenannten Intendantur erforderliche Ordonnanz stellt das I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5268. München 3. April 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. März 1896 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	19 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 5269. München 3. April 1896.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1896 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10 ₰,
„ „ „ schwere „	13,4 ₰,
für die monatliche leichte Fourageration	27 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „ „	28 ℳ 50 ₰,
„ „ schwere „ „	30 ℳ — ₰:
„ für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	6 ℳ 74 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 39 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 98 ₰:

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	25 ℳ — ₰.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld 20%
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10%
der Preise.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—6 zu der fünften Abteilung des Handbuches „Das Material der Feld-Artillerie";

Deckblätter Nro 1—2 zum vorläufigen Entwurf zu der Ausrüstungs-Nachweisung für 1. eine Feldluftschiffer-Abteilung,
2. eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung;

Deckblätter Nro 147—149 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 20. April 1896.

Inhalt: 1) Erscheinen der Kompagnieführer der Fußtruppen bei Paraden. 2) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 3) Pferderüstung der Offiziere. 4) Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie. 5) Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie. 6) Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 7) Berichtigung der Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manöverschusses ꝛc. für das schwere Feldgeschütz. 8) Notizen.

Nro 5518. München 18. April 1896.

Betreff: Erscheinen der Kompagnieführer der Fußtruppen bei Paraden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Mts zu verfügen geruht, daß die Kompagnieführer der Fußtruppen auch bei Paraden zu Pferde erscheinen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4488. München 30. März 1896.

Betreff: Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik.

An Stelle der bisher für die Gewehrfabrik gültigen Dienstordnung tritt die neubearbeitete „Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik — München 1896". Dieselbe gelangt als Entwurf in beschränkter Anzahl an die beteiligten Dienstesstellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung und erhält die Nro 371 im Druckvorschriften-Etat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4724. München 30. März 1896.

Betreff: Reisegebührnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

Die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes empfangen bei Einberufung zu Dienstleistungen die Reisegebührnisse nach den Festsetzungen des § 40 der Reiseordnung mit der Maßgabe, daß für die Beamten mit einem Tagegelderſatze von 6 ℳ die Nebenkosten nur 2 ℳ betragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4453. München 26. März 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 2. Vierteljahr 1896.

Die für das 2. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	17
Dillingen	17	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	17	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	18	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	17	Hammelburg	30
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	14
Lechfeld	30	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	19	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	18
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	18
Passau	17	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	18	Nürnberg	18
Vilshofen	16	Regensburg	15
Wasserburg	19	Speyer	19
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	20
		Weiden	18
		Würzburg	17
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20—54 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 8. April 1896.

Inhalt: 1) Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 2) Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 3) Militäretat für 1896/97, hier die Einrichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 4) Garnisonsverpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 5) Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896. 6) Notizen.

Nro 5410. München 7. April 1896.

Betreff: Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. April 1896 geruht, unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen, die Einführung einer besonderen Uniform für die Unteroffiziere und Mannschaften des Meldereiter-Detachements II. Armee-Corps Allerhöchst anzuordnen und zwar:

1. als Dienstanzug:

   Waffenrock von dunkelblauem Grundtuche nach dem Schnitte des Waffenrocks der Chevaulegers, mit weißen Vorstößen, Kragen, Ärmelaufschlägen und Schulterklappen, gelben Knöpfen;
   Reithose, nach dem für die Schweren Reiter-Regimenter festgesetzten Muster;
   Helm mit gelbem Beschläg;

2. zum Paradeanzug:

   schwarzer Haarbusch, weiße Rabatte, zu Pferd Sattelüberdecke von dunkelblauem Grundtuche mit Besatz und Kronen von weißem Tuche;

3. zum kleinen Dienst und außer Dienst:

   lange Tuchhose aus dem nämlichen Stoffe wie die Reithose mit hochroten Vorstößen in den Seitennähten;
   Feldmütze aus dunkelblauem Grundtuche mit weißem Besatz und Vorstoß;

4. an dem Mantel:

   Kragenpatten und Schulterklappen von weißem Tuche;

5. als etatsmäßiges Bekleidungsstück neben dem Waffenrock zu tragen:

   die Litewka aus grauem Molton mit weißen Kragenpatten und Schulterklappen, auf letzteren die Nummer II in roter Schnur aufgenäht;

ferner Allerhöchst zu befehlen, daß die Litewka bei dem Meldereiter-Detachement zu jedem Dienst — auch zu den Herbstübungen — sowie außer Dienst getragen werden darf und nur bei Besichtigungen, zum Paradeanzug, zur Kirche und im Ordonnanzdienste bei höheren Vorgesetzten der Waffenrock angelegt werden muß.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die erforderlichen Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4516. München 4. April 1896.

Betreff: Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse.

Die im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen neu aufgestellte „Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse nebst einem Anhange, die Bestimmungen über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung im Falle einer Mobilmachung enthaltend" gelangt — mit der Wirksamkeit vom Etatsjahre 1896/97 ab — als Druckvorschrift Nro 381 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst zur Verteilung. Weitere Exemplare können von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden. Der Kriegsministerial-Erlaß vom 3. September 1878 Nro 11004 b — Beilage 7 des Reglements über das Garnisons-Bau-Rechnungswesen — nebst allen hiezu ergangenen Nachträgen u. s. w. tritt hienach vom gleichen Zeitpunkte außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5383. München 7. April 1896.

Betreff: Militäretat für 1896/97, hier die Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März l. Js und in Ergänzung des Kriegsministerial-Erlasses vom 26. März 1896 Nro 4329 — Verordnungsblatt Seite 112 — wird weiters bestimmt, was folgt:

1. Der Oberintendanturrat der Intendantur der militärischen Institute ist zu den in der Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 13. August 1895 (bekanntgegeben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober 1895

durch Kriegsministerial-Erlaß vom 31. gleichen Mts Nro 16304 Verordnungsblatt Seite 285) unter III A aufgeführten oberen Militärbeamten zu zählen; Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten erhält derselbe wie die Intendanturräte.

2. Für die von der Intendantur der militärischen Institute vorzunehmenden unvermuteten Kassenprüfungen ist die Ausstellung „offener Ordres" nicht erforderlich.

3. Im übrigen finden die für die dienstlichen Befugnisse und Pflichten der Corpsintendantur bezw. des Corps-Intendanten geltenden Bestimmungen auf die Intendantur der militärischen Institute und den Oberintendanturrat sinngemäße Anwendung. Deckblätter zu den einschlägigen Vorschriften werden nicht ausgegeben.

4. Für die Unfallversicherungs-Angelegenheiten der zum Geschäftsbereich der Intendantur der militärischen Institute gehörigen Behörden ꝛc. ist das Schiedsgericht für Unfallversicherung im Bereiche des I. Armee-Corps mit dem Sitze in München zuständig.

5. Die für die Geschäftsräume der mehrgenannten Intendantur erforderliche Ordonnanz stellt das I. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5268. München 3. April 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. März 1896 über die für die K. Preußische Armee für das 2. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	19 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 5269. München 3. April 1896.

Betreff: Vergütungspreis (Normpreis) für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 2. Vierteljahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1896 gelten in der K. Preußischen Armee:

a) als Vergütungspreise (Normpreise) für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	10 ₰,
„ „ „ schwere „	13,4 ₰,
für die monatliche leichte Fourageration	27 ℳ — ₰,
„ „ „ mittlere „ „	28 ℳ 50 ₰,
„ „ schwere „ „	30 ℳ — ₰;
„ für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	6 ℳ 74 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 39 ₰,
„ 50 „ Stroh	1 ℳ 98 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements):

für die Monatsration	25 ℳ — ₰.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld 20%
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10% der Preise.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—6 zu der fünften Abteilung des Handbuches „Das Material der Feld-Artillerie";

Deckblätter Nro 1—2 zum vorläufigen Entwurf zu der Ausrüstungs-Nachweisung für 1. eine Feldluftschiffer-Abteilung,
2. eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer-Abteilung;

Deckblätter Nro 147—149 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 13. 20. April 1896.

Inhalt: 1) Erscheinen der Kompagnieführer der Fußtruppen bei Paraden. 2) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 3) Pferderüstung der Offiziere. 4) Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie. 5) Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie. 6) Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 7) Berichtigung der Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manöverschusses ꝛc. für das schwere Feldgeschütz. 8) Notizen.

Nro 5518. München 18. April 1896.

Betreff: Erscheinen der Kompagnieführer der Fußtruppen bei Paraden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Mts zu verfügen geruht, daß die Kompagnieführer der Fußtruppen auch bei Paraden zu Pferde erscheinen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5570. München 18. April 1896.

Betreff: Zeiteinteilung für die Schieß-übungen der Artillerie im Jahre 1896.

Truppen-übungsplatz	Truppenteile ꝛc.	Zeit einschließlich Einmarsch-Tag	Abmarsch-Tag
Lechfeld	Übungs-Bataillon der Landwehr-Fuß-Artillerie	28. April	11. Mai
	2. Fuß-Artillerie-Regiment	13. Mai	20. Juni
	5. Feld-Artillerie-Regiment	23. Juni	14. Juli
	Schießlehrkurs der Feld-Artillerie	12. Juli	18. August
	4. Feld-Artillerie-Regiment	17. Juli	14. August
	1. Fuß-Artillerie-Regiment	18. August	26. September
	Schießlehrkurs der Fuß-Artillerie	21. August	26. September
Hammelburg	2. Feld-Artillerie-Regiment	18. Mai	8. Juni
	Übungen des Beurlaubtenstandes des 2. Feld-Artillerie-Regiments und der Reitenden Artillerie beider Armee-Corps	5. Juni	18. Juni
	3. Feld-Artillerie-Regiment	21. Juni	17. Juli
	1. Feld-Artillerie-Regiment	20. Juli	14. August

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4858. München 18. April 1896.

Betreff: Pferderüstung der Offiziere.

Nachstehend folgt die Beschreibung nebst Zeichnung der durch Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1896 — Verordnungs-Blatt Nro 6 Seite 46/47 — eingeführten kleinen Packtaschen für die berittenen Offiziere aller Waffen, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten.

Gesiegelte Proben werden den General-Kommandos und der Inspektion der Fuß-Artillerie zugehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Beschreibung
der kleinen Packtaschen

für die

berittenen Offiziere aller Waffen, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten.

(Hiezu 1 Zeichnungsbeilage.)

Die beiden Packtaschen werden aus angebräuntem Blankleder (Zaumleder) von derselben orangegelben Färbung wie der Offizierspferdezaum M/93 hergestellt und mit Garn von gleicher Farbe genäht.

Die Beschläge (Schnallen) sind von Weißmetall und stark versilbert.

Die beiden Taschen selbst sind als linke und rechte gefertigt, in Größe und Form einander vollkommen gleich.

Die Rückwand der Packtaschen besteht aus zwei mit den Fleischseiten zusammengeleimten Lederteilen, ist unten an den Ecken abgerundet, oben nach rückwärts schräg über den Deckel hinaus verlängert und besitzt eine Breite von 160 mm, eine Höhe von 255 mm — gemessen von der Mitte der unteren Kante bis zur Deckelnaht —, während die annähernd in Dreiecks-Form geschnittene Verlängerung mit ihrem höchsten Punkt die Deckelnaht um 60 mm überragt; der höchste Punkt liegt in 20 mm Entfernung von der Linie der hinteren Kante.

Die Taschen haben eine lichte Weite von 70 mm, eine vordere Breite von 160 mm und sind durch Rückwand, Seitenteil und Vorderteil gebildet.

Das Seitenteil ist an die Rückwand angenäht und eingestemmt, das Vorderteil mit dem Seitenteil durch Kedernaht verbunden.

Der obere Rand des Seitenteils und des Vorderteils ist eingestemmt und verläuft nach vorne zu in schwachem Bogen nach abwärts geschweift, so daß die Tasche am Vorderteil 20 mm niederer als an der Rückwand ist.

Die Tasche wird durch einen aus 3 Teilen bestehenden Deckel — die beiden Seitenteile desselben sind mit Kedern eingenäht — geschlossen; der Deckel selbst ist an der Rückwand angenäht und ringsum mit einer Einstemmung versehen, er überdeckt mit seiner vorderen Rundung die Tasche um 125 mm.

Durch eine am Deckel angenähte 120 mm lange, 17 mm breite Schnallstrippe, sowie eine auf dem Vorderteil der Tasche — 140 mm von dessen oberem Rande entfernt — aufgenähte Schnallkappe mit Schlaufe und 18 mm weiter halbrunder Schnalle ist jede Tasche für sich abzuschließen. Es bleibt freigestellt, die Taschen mit einem wasserdichten Stoff füttern und statt des Schnallenverschlusses einen Knopfverschluß anbringen zu lassen.

Zur Verbindung beider Taschen dient eine am oberen Ende der Rückwand der linken Tasche angenähte und diese um 180 mm überragende 20 mm breite Schnallstrippe nebst einer an der rechten Tasche angebrachten Schnallkappe mit Schlaufe und 21 mm weiter halbrunder Schnalle.

Schnallstrippe und Schnallkappe sind zwischen den beiden Lederlagen der Rückwand befestigt und treten 10 mm vom oberen Rande der Rückwand entfernt durch einen Einschnitt aus dieser heraus.

Zur oberen Befestigung der Packtaschen an den Sattelklammern sind in dem über die eigentliche Tasche vorstehenden Teile der Rückwand 2 durch einen Einschnitt verbundene 5 mm große Löcher in 23 mm Entfernung von einander angebracht, so daß ein Schlitzloch von 28 mm Länge entsteht, das mit der hinteren schrägen Kante der Rückwand gleich läuft, von dieser 38 mm und von der oberen Kante derselben 10 mm entfernt ist; eine an der hinteren Kante der Rückwand angenähte Schnallstrippe von 115 mm Länge, 20 mm hinterer und 17 mm vorderer Breite geht über das ausgenähte Schlitzloch quer hinweg und dient dazu, unter der durch das Schlitzloch gesteckten Sattelklammer hindurchgezogen und in die 45 mm von dieser entfernt angebrachte Schnallkappe mit Schlaufe und 18 mm weiter halbrunder Schnalle eingeschnallt zu werden.

Zur Befestigung des unteren Teiles der Packtaschen an den Satteltaschen dient eine am hinteren Rand der Rückwand jeder Tasche festgenähte Schnallstrippe von 17 mm Breite und 130 mm Länge, welche

unter 2 Lederstegen hindurch zu einer Schnallkappe mit Schlaufe und 18 mm weiter halbrunder Schnalle geht. Die beiden Lederstege sind 15 mm breit, 42 mm lang und beiderseits mit je 2 Quernähten befestigt. Der erste Steg ist 10 mm, der zweite 40 mm, die Schnallkappe 85 mm vom hinteren Packtaschenrand entfernt.

Die Entfernung der oberen Kante dieser Schnallstrippe vom unteren Rande des Schlitzloches für die Sattelklammer beträgt 180 mm. Dieselbe Entfernung — 180 mm — muß bestehen zwischen dem unteren Ende der Sattelklammer und der Oberkante des an jeder Satteltasche anzubringenden Ringstößels nebst 19 mm weitem, halbrunden Ring; bei Anbringung der Packtaschen am Sattel kommt dieser Ring zwischen die beiden Lederstege zu liegen.

Nro 5604. München 18. April 1896.

Betreff: Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie.

Die im Betreffe genannte Vorschrift ist neuaufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 366 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige „Instruktion betreffend die K. B. Militär-Fernrohre — München 1881" (artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 2) tritt hiedurch außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5694. München 18. April 1896.

Betreff: Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie.

Die im Betreffe genannte Vorschrift ist neuaufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 375 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 159 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6010 München 18. April 1896.

Betreff: Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Die Liquidationen über Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung sind im Bereiche der Militärverwaltung künftig nur mit dem Attest „die Richtigkeit bescheinigt" zu versehen.

In dieser Bescheinigung liegt zugleich das Anerkenntnis, daß die Beiträge zum Ankauf von Versicherungsmarken verwendet und diese in die Quittungskarten richtig eingeklebt worden sind.

Bezüglich der Verantwortlichkeit der Truppen und Verwaltungen für die richtige Verwendung der Beiträge und Marken wird hiedurch nichts geändert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. **Flügel,** Oberstlieutenant.

Nro 5338. München 9. April 1896.

Betreff: Berichtigung der Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manöverschusses ꝛc. für das schwere Feldgeschütz.

In der im Betreffe genannten, der artilleristischen Spezial-Vorschrift Nro 118 beigenommenen Anleitung ist auf Seite 7, Zeile 5 v. o. statt „Seite 200 unter Nro 94" zu setzen: „Seite 207 unter Nro 495."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 29—39 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden;

Deckblätter Nro 94—125 zur Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung;

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:
Nro 33—46 für das Pionier-Detachement einer Kavallerie-Division 1888;
Nro 40—65 und
Nro 66—81 für eine Corpstelegraphen-Abteilung mit 6 spännigen Materialien-Wagen 1888;
Nro 50—71 und
Nro 72—78 für Eisenbahn-Formationen 1889;
Nro 48—79 und
Nro 80—95 für eine Armee-Telegraphen-Abteilung mit 6 spännigen Materialien-Wagen 1889;
Nro 14—44 und
Nro 45—61 für eine Etappen-Telegraphen-Direktion 1890;
Nro 15—31 für den Commandeur der Pioniere bei einem General-Kommando 1890;
Nro 16—39 für den Stab eines Pionier-Bataillons 1890;
Nro 61—109 für eine Pionier-Kompagnie 1890;
Nro 38—78 für einen Divisions- oder Reserve-Divisions-Brückentrain 1892;
Nro 24—76 für einen Corps-Brückentrain 1892;
Nro 1—13 für eine Divisions-Telegraphen-Abteilung.

Von den Artillerie-Werkstätten können kleine Offiziers-Packtaschen zum Preise von 13 ℳ 20 ₰ das Paar (ohne wasserdichtes Futter) bezogen werden. Bei Fertigung der Rückwand aus echtem Schweinsleder erhöht sich vorstehender Preis um etwa 3 ℳ für das Paar.

Zeichnungsbeilage zum Kriegsministerial-Erl

Kleine Packtaschen

für die berittenen Offiziere aller Waffen, Sanitäts-Offiziere und oberen Beamten.

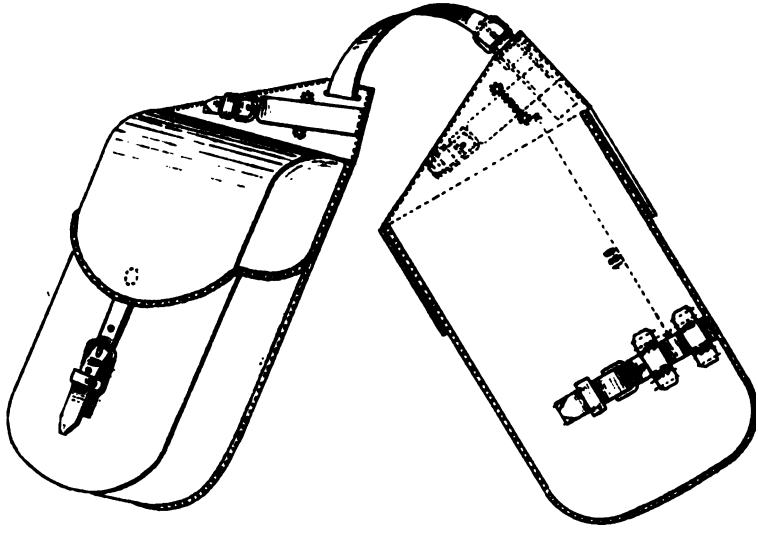

vom 18. April 1896 Nro 4858 V.-Blatt Nro 13.

Anbringung der kleinen Packtaschen am Offiziers-Sattel.

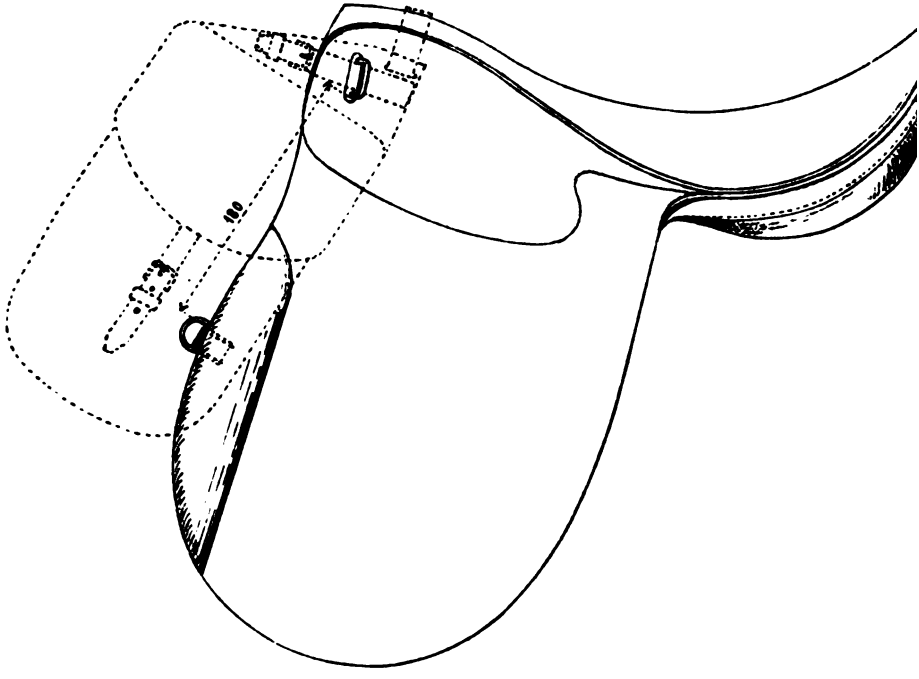

sse in mm.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 24. April 1896.

Inhalt: 1) Einzelprüfungsschießen 1896. 2) Militäretat 1896/97; hier Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute.

Nro 6144. München 21. April 1896.

Betreff: Einzelprüfungsschießen 1896.

Unter Bezugnahme auf die Nummern 168—173 der Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger werden nachstehend die Aufgaben für das diesjährige Einzelprüfungsschießen bekanntgegeben.

Jedes Schießen mit scharfen Patronen hat von dem Bekanntwerden der Aufgaben ab bis zur Erledigung des Einzelprüfungsschießens für die Teilnehmer an diesem zu unterbleiben. In besonders begründeten Fällen dürfen die General-Kommandos die Abhaltung von gefechtsmäßigen Schießübungen in diesem Zeitraum genehmigen. Meldung bei Vorlage der Schießberichte.

Die Regiments- bezw. Bataillons-Commandeure sind dafür verantwortlich, daß die Kompagnien in größtmöglicher Stärke am Prüfungsschießen teilnehmen. Insbesondere ist durch geeignete Anordnung — Schießen der Bataillone bezw. Kompagnien an verschiedenen Tagen ꝛc. — dafür zu sorgen, daß ein Ausfall durch innerhalb des Standortes Kommandierte — wie Wachmannschaften, Schreiber, Ordonnanzen, Handwerker, Arbeiter ꝛc. — nicht stattfindet, insoweit die betreffenden Mannschaften bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben. Auch haben sich die Regiments- ꝛc. Commandeure zu überzeugen, daß die unter 2 der Bemerkungen zu der Stärkenachweisung genehmigte Ausschließung der Kurzsichtigen nur in dem durchaus gebotenen Umfange stattfindet.

Behufs Ermittlung der besten Ergebnisse — vergl. Ziffer 1 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 3. Mai 1895 Nro 6871 — sind zunächst die Summen der erschossenen Ringe der drei Übungen zusammenzuzählen; hierauf ist die Gesamtsumme durch die Zahl der von der Kompagnie abgegebenen Schüsse zu teilen.

Kompagnien, welche im Durchschnitt mehr als 1 Minute für den Schuß gebraucht haben, sind von dem Wettbewerb um das Königsabzeichen ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

1. Seite des Bogens.

Bericht

über das Einzel-Prüfungsschießen des . . . . . .

. . . . . .

im Jahre 1896.

Übung I. Die sämtlichen **Unteroffiziere** und Kapitulanten, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen

auf 300 m gegen die Ring-Kopfscheibe

a. je 2 Schuß liegend aufgelegt,

b. je 3 Schuß liegend freihändig.

1	2	3 a. liegend aufgelegt			4 b. liegend freihändig			5 a + b.			6
Nro der Kompagnie	Zahl der Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Bemerkungen
1											
bis 14											
Summe											

2. Seite des Bogens.

Übung II. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **zweiten Jahrganges**, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 300 m gegen die Ring-Brustscheibe
je 5 Schuß knieend.

1 Nro der Kompagnie	2 Zahl der Schützen	3 Zahl der abgegebenen Schüsse	4 Summe der erschossenen Ringe	5 Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	6 Bemerkungen
1					
bis 14					
Summe					

3. Seite des Bogens.

Übung III. Die sämtlichen Gemeinen (Gefreiten) des **jüngsten Jahrganges**, welche im Standorte anwesend sind, bestimmungsmäßig am Schulschießen teilzunehmen haben und zum Prüfungsschießen herangezogen werden können, schießen auf 200 m gegen die Ring-Kopfscheibe

a. je 2 Schuß liegend aufgelegt,

b. je 3 Schuß liegend freihändig.

1	2	3 a. liegend aufgelegt			4 b. liegend freihändig			5 a + b.			6
Nro der Kompagnie	Zahl der Schützen	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Zahl der abgegebenen Schüsse	Summe der erschossenen Ringe	Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde	Bemerkungen
1											
bis 14											
Summe											

4. Seite des Bogens.

Angaben über Datum und Dauer des Schießens, sowie Wetter ꝛc.

1 Nro der Kompagnie	2 Datum des Schießens	3 Dauer des Schießens	4 Wetter, Temperatur, Beleuchtung, Wind
1			
bis 14			

Ort und Datum.

Name und Charge des Commandeurs.

Bemerkungen.

1. In den Spalten „Ringzahl, welche durchschnittlich mit dem einzelnen Schuß erreicht wurde", sind die Ergebnisse bis auf zwei Dezimalstellen berechnet anzugeben.
2. Die auf die Einjährig-Freiwilligen sich beziehenden Angaben sind über den anderen Angaben, in welche sie nicht einbezogen werden, in roter Tinte gesondert einzutragen.
3. In den „Angaben über Datum und Dauer des Schießens ꝛc." ist
   a) in Spalte 2 durch Hinzufügung der Bezeichnung V. bezw. N. auch die Tageszeit ersichtlich zu machen,
   b) in Spalte 3 die Zahl der von jeder Kompagnie für das Schießen gebrauchten Stunden und Minuten anzugeben; bei denjenigen Kompagnien, welche auf mehreren Ständen geschossen haben, ist die Dauer des Schießens auf den einzelnen Ständen zusammenzuzählen.
4. Auch diejenigen Regimenter, welche sich in mehreren Standorten befinden, legen einen sämtliche Kompagnien umfassenden Bericht vor.

   Die Berichte der gesondert stehenden Bataillone sind dem ersteren Bericht beizufügen.

Dem Berichte über das Einzel-Prüfungsschießen ist eine

Stärke-

1	2	3								4			5		
Nro der Kompagnie	Iststärke am Tage des Prüfungsschießens	Am Tage des Prüfungsschießens waren								Am Tage des Prüfungsschießens waren im Standorte anwesend (2—3)			Am Prüfungsschießen nahmen teil		
		außerhalb kommandiert			außerhalb beurlaubt			auf Oberhaus, fahnenflüchtig							
	Unteroffiziere und Kapitulanten	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs	Unteroffiziere und Kapitulanten	Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs	Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs
1															
bis 14															
Summe															

Bemerkungen.

1. In Spalte 2 sind diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, für welche keine Patronen 88 empfangen werden — vergl. Übungsmunitions-Vorschrift § 1 [2] — und welche daher grundsätzlich am Schulschießen nicht teilnehmen, ferner die etatsmäßigen Schreiber und die außeretatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten abzusetzen.
2. Die etatsmäßigen Schreiber und die außeretatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten, sowie Kurzsichtige, deren Sehkraft nicht ausreicht, um auf der für das Prüfungsschießen vorgeschriebenen Entfernung schießen zu können (Schießvorschrift Nro 85), nehmen am Prüfungsschießen nicht teil; desgleichen diejenigen Mannschaften des jüngsten Jahrgangs einschließlich Einjährig-Freiwillige, welche infolge von Krankheit ꝛc. noch nicht 8 Wochen Dienst gethan haben.
3. Innerhalb des Standortes Beurlaubte und Kommandierte sind in Spalte 7 oder auf der Rückseite der Stärkenachweisung zu erläutern; es ist hiebei zu erörtern, weshalb ihre Heranziehung zum Prüfungsschießen unthunlich war.
4. Die Einjährig-Freiwilligen sind gesondert über den Zahlen des jüngsten Jahrgangs mit roter Tinte zu führen.
5. Das in Bemerkung 4 zu dem Bericht Gesagte findet auch für die Stärkenachweisung sinngemäße Anwendung.

Stärkenachweisung nach nachstehendem Muster beizufügen:

Nachweisung.

6 Am Prüfungsschießen nahmen nicht teil (4–5)															Bemerkungen
Unteroffiziere und Kapitulanten					Gemeine (Gefreite) des 2. Jahrgangs					Gemeine (Gefreite) des jüngsten Jahrgangs					
Kurzsichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzsichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Kurzsichtige	Kranke	Innerhalb Beurlaubte	Innerhalb Kommandierte	Arretierte	Unausgebildete	

Nro 6167. München 23. April 1896.

Betreff: Militäretat 1896/97; hier Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute.

Zum Vollzuge der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März l. Js (Verordnungsblatt Seite 112) wird bestimmt, daß die Garnisons-Baubeamten in Bausachen der Institute ꝛc. ꝛc., deren ökonomische Angelegenheiten zum Geschäftskreise der Intendantur der militärischen Institute gehören, dieser Intendantur dienstlich unterstellt sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 28. April 1896.

Inhalt: 1) Die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines; 2) Rationsangelegenheit; 3) Exerzier-Reglement für die Kavallerie; 4) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; 5) Notiz.

Nro 6225. München 27. April 1896.

Betreff: Die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines.

Nachstehend wird die Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 13. April l. Js Nro 6119 (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern vom 17. April 1896 Nro 13) zur Wissenschaft und einschlägigen Darnachachtung bekanntgegeben.

An der Entschließung des Kriegsministeriums vom 26. Dezember 1875 Nro 17125 (Kr. M. V. Bl. von 1875 S. 635/636) und bezw. an den Bestimmungen in § 32 Ziff. 3 sowie § 134 Ziff. 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung tritt hiedurch keine Änderung ein.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

Nr. 6119.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden der Landestheile rechts des Rheins.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß des Gesetzes vom 18. März 1896, die Abänderung des Art. 19 des Notariatsgesetzes vom 10. November 1861 betreffend (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 173), wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem k. Kriegsministerium die an die k. Regierungen, Kammer des Innern, rechts des Rheins ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 26. November 1866 Nr. 1081, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte diesseits des Rheins betreffend, aufgehoben und bezüglich der Erstattung von Todesanzeigen Nachstehendes verfügt:

1. die Ortspolizeibehörden (in München die k. Polizeidirektion) sind vorbehaltlich der unter Ziffer 2 bestimmten Ausnahmen verpflichtet, von jedem im Ortspolizeibezirke vorkommenden Todesfalle in möglichster Bälde dem Amtsgerichte, in dessen Bezirk die verstorbene Person ihren ständigen Wohnsitz hatte, und wenn ein solcher nicht bekannt sein sollte, dem nächstgelegenen Amtsgerichte Anzeige zu erstatten.

2. Ausgenommen hievon sind:

a) Die in den Straf- und Polizeianstalten, sowie in den Staatserziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen, dann in den öffentlichen Erziehungsanstalten, Spitälern, Kranken-, Irren-, Gebär- und Pfründeanstalten, endlich in den Klöstern sich ereignenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von den Verwaltungen oder Vorständen dieser Anstalten dem in Ziffer 1 bezeichneten Amtsgerichte mitzutheilen sind;

b) die in den Gerichtsgefängnissen (Landgerichtsgefängnissen, Land- und Amtsgerichtsgefängnissen, Strafvollstreckungsgefängnissen, landgerichtlichen Aushilfsgefängnissen und Amtsgerichtsgefängnissen) vorkommenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von dem Gefängnißwärter (Gefängnißverwalter, Amtsgerichtsdiener) an den Gefängnißvorstand erstattet und von letzterem den zuständigen Amtsgerichten mitgetheilt werden;

c) die in der Garnison sich ereignenden Todesfälle dienstpräsenter Militärpersonen, worüber dem in Ziffer 1 bezeichneten Amtsgerichte durch die Abtheilung oder Dienstesstelle des Verstorbenen Mittheilung gemacht wird.

3. Die den Ortspolizeibehörden sowohl, als auch den unter Ziffer 2 lit. a genannten Verwaltungen und Vorständen obliegenden Anzeigen der Todesfälle sind nach dem nachstehenden Formulare unmittelbar an das betreffende Gericht zu erstatten.

4. In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Nachlasses zu geschehen hat und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat die Ortspolizeibehörde dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Amtsgerichte zu benehmen. —

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, daß das neue Formular von dem bisherigen in Ziffer III abweicht.

Hienach ist, insbesondere hinsichtlich der etwaigen weiteren Verwendung der noch vorräthigen älteren entsprechend abgeänderten Formulare, das Geeignete zu verfügen.

München, den 13. April 1896.

Frhr. v. Feilitzsch.

Die Erstattung von Todesanzeigen an die k. Amtsgerichte der Landestheile rechts des Rheines betr.

Der Generalsekretär:
von Koppl stätter,
Ministerialrath.

Todes-Anzeige.

I. Der verlebten Person	
1. Vor- und Zuname	Zu I. 1. . . . .
2. Alter	Zu I. 2. . . . .
3. Stand	Zu I. 3. . . . .
4. ob ledig, verheirathet, verwittwet?	Zu I. 4. . . . .
5. Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)	Zu I. 5. . . . .
6. Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Hausnummer, Stockwerk)	Zu I. 6.
7. Deren ständiger Wohnort, oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimath;	Zu I. 7.

II. Ob eine letztwillige Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	Zu II. . . . .
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ? — bewegliches oder unbewegliches? — ob der Werth des Nachlasses ohne Abzug der Schulden sich voraussichtlich auf den Betrag von mehr oder weniger als 2000 ℳ belaufen wird? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	Zu III. . . . .
IV. Hinterlassene Personen:	
1. Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten;	Zu IV. 1. . . . .
2. Kinder	
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen,	Zu IV. 2. a . . . . .
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten)	Zu IV. 2. b . . . . .
3. Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister	Zu IV. 3. . . . .
4. Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten	Zu IV. 4. . . . .
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geistesschwäche, Verschwendung, Abwesenheit) einer Pflegschaft bedürfen, ist wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Kurator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	Zu V. . . . .
VI. Ob die verlebte Person zur Zeit des Todes das Amt eines Vormundes oder Kurators bekleidete, und für wen?	Zu VI. . . . .

Geht unter Umschlag an das k. Amtsgericht . . . . . .
(Datum)

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung ꝛc., welche die Anzeige erstattet.)

Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familienname der Mutter und nach diesem auch noch der des Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familiennamen geführt hat.

Zu I. 7. ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes gestorben ist.

Zu III. bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögensstücke.

Zu IV. 2. sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Wahlverwandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher verstorbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen.

Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3. bedarf es nur dann einer Anzeige, wenn keine ehelichen Kinder oder Kindeskinder vorhanden sind, und ebenso

Zu IV. 4. nur dann, wenn zu IV. 3. keine Personen vorhanden sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Abstammung verwandt waren.

Nro 6630. München 27. April 1896.

Betreff: Rationsangelegenheit.

Zu dem mit Deckblatt 39 zum Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden ausgegebenen neuen Rationstarif wird Nachstehendes bekanntgegeben:

1. Die auf Grund der Bemerkung zu Ziff. 8 Abschnitt VII des seitherigen Rationstarifs (vergl. auch die Bemerkungen zu Ziffer 11 und 12 Abschnitt IX und zu Ziffer 10 Abschnitt X a. a. O.) erfolgten vorübergehenden Bewilligungen überetatsmäßiger Rationen gelten vom Tage des Bekanntwerdens des neuen Tarifs noch auf die Dauer von sechs Monaten, falls nicht ein früherer Endtermin bestimmt ist, oder die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung stattfand, vorher in Wegfall kommen.
2. Erscheint aus besonderen Billigkeitsrücksichten oder aus dienstlichem Interesse ausnahmweise eine Bewilligung solcher überetatsmäßiger

Rationen über den durch den neuen Rationstarif begrenzten Zeitraum hinaus geboten, so bleibt in jedem einzelnen Falle die Entscheidung hierüber dem Kriegsministerium vorbehalten — vergl. Absatz 2 des § 68 des Friedens-Naturalverpflegungs-Reglements.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6631. München 27. April 1896.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Kavallerie.

In dem Exerzier-Reglement für die Kavallerie sind nachstehende Änderungen vorzunehmen:

Seite 55 ist in Ziffer 124 Absatz 1 vorletzte Zeile zwischen den Worten „Flügelunteroffizier" und „im" einzuschalten:

bei den Hakenschwenkungen im abgekürzten Tempo, im übrigen

Seite 65 ist in Zeile 2 von oben statt 2 zu setzen:

3

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 6086. München 25. April 1896.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des K. Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): die Sektionen Nro 624 Freising, Nro 651 Tölz, Nro 639 Wasserburg, Nro 654 Laufen.

2) In Photolithographie hergestellte Positionsblätter (1:25000):

Nro 740 Leeder,	Nro 815 Bayersoien,
Nro 741 Thaining,	Nro 839 Nesselwang,
Nro 765 Wessobrunn,	Nro 840 Seeg,
Nro 786 Oberdorf,	Nro 841 Roßhaupten,
Nro 787 Bidingen,	Nro 842 Trauchgau,
Nro 789 Hohenpeissenberg,	Nro 869 Füssen,
Nro 810 Kempten,	Nro 870 Hochplatte,
Nro 811 Görisried,	Nro 871 Graswang,
Nro 812 Sulzschneid,	Nro 885 Schreckse,
Nro 813 Lechbruck,	Nro 887 Eibsee.
Nro 814 Steingaden,	

Der frühere Kriegsspielplan Röhrmoos (1:8000) ist erweitert und umgearbeitet worden, führt jetzt die Benennung „Kriegsspielplan Dachau" und umfaßt 56 Blätter gleichen Maßstabs und gleicher Größe wie bisher, welche je 30 ₰ kosten, sowie ein Übersichtsblatt (1:100000), welches zu 20 ₰ bezogen werden kann.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Von der K. Preußischen Landesaufnahme:

die Sektionen	Nro 95 Pollnow,	Nro 323 Wollstein,
	Nro 247 Soldin,	Nro 377 Kaldenkirchen,
	Nro 271 Küstrin,	Nro 633 Sigmaringen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—5 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge ꝛc.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 22. Mai 1896.

Inhalt: 1) Schießstands-Ordnung 1896. 2) Ehrenbezeigungsvorschrift, hier die militärische Begrüßung zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Angehörigen des Gendarmerie-Corps. 3) Tragering des Revolvers 83. 4) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne. 5) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 6) Notizen.

Nro 7229. München 10. Mai 1896.

Betreff: Schießstands-Ordnung 1896.

Den Kommandobehörden wird die neuausgegebene Schießstands-Ordnung 1896 nebst Atlas durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst mit Verteilungsplan übersandt werden.

Die bisherige Anleitung für den Bau von Schießständen nebst Zeichnungen, sowie die dazu ergangenen erläuternden Bestimmungen und Ergänzungen treten außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat erhält die Schießstands-Ordnung nebst Atlas die Nummer 385; die Nummer 209 ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 8442. München 20. Mai 1896.

Betreff: Ehrenbezeigungs-Vorschrift, hier die militärische Begrüßung zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Angehörigen des Gendarmerie-Corps.

Mit Allerhöchster Genehmigung erhält § 3, Ziffer 19, der „Vorschrift für die Erweisung von Ehrenbezeigungen" nachstehenden Zusatz:

„Im Rayon der Haupt- und Residenzstadt München unterbleibt die militärische Begrüßung zwischen den Mannschaften (einschließlich Unteroffiziere) der Armee einerseits und jenen der Gendarmerie andererseits; den Offizieren, Ärzten und Beamten der Militärverwaltung sind in diesem Rayon Ehrenbezeigungen seitens der Gendarmeriemannschaften nur dann zu erweisen, wenn letztere sich nicht im Dienste befinden."

Die Ausgabe eines Deckblattes bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 6586. München 21. Mai 1896.

Betreff: Tragering des Revolvers 83.

Beim Unbrauchbarwerden der jetzigen, 2,5 mm starken Trageringe der Revolver 83 sind solche von 3 mm Stärke einzustellen. Die Öse zur Aufnahme des Trageringes ist alsdann von den Truppenbüchsenmachern bezw. Waffenmeistern mittelst der Reibeahle von 3,2 mm auf 3,4 mm, ohne besondere Vergütung hiefür, zu erweitern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 7425. München 21. Mai 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neuaufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 379 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Ausrüstungs-Nachweisung für eine Kolonne des Feld-Munitions-Parks — München 1892 — (Druckvorschrift Nro 247) tritt hiedurch außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 7992. München 15. Mai 1896.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit 1. ds Mts in Kraft getretenen Sommerfahrplanes auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 278 281 des Verordnungs-Blattes für 1895 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1896 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen	
I. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:					
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 11/21	Flensburg 8₅ V.	Altona 11₁₅ V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.	
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6₀ V.	Herbesthal 8₇ V.		
	„ 150	Köln 8₁₀ V.	Jünkerath 10₁₁ V.	bis zu 20 Mann	
	„ 153	Jünkerath 10₃₂ V.	Köln 12₂₅ N.		
c) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1₂₀ N.	Koblenz Mos. 5₂₅ N.		
	„ 291	Diedenhofen 6₃₅ V.	Koblenz Mos. 10₁₈ V.	bis zu 50 Mann	Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 288	Koblenz Mos. 8₃₅ N.	Trier r. 10₃₉ N.		
	„ 150	Jünkerath 10₁₄ V.	Saarbrücken 1₄ N. Saargemünd 2₁₈ N.		
	„ 143	Saargemünd 3₅ N.	Saarbrücken 3₂₆ N.		
	„ 153	Saarbrücken 6₅₈ V.	Jünkerath 10₂₉ V.	bis zu 20 Mann	
	„ 328	Bingerbrück 10₅ V.	Saarbrücken 12₅₈ N.		
	„ 330	Bingerbrück 7₃₁ N.	Saarbrücken 10₄₈ N.		
	„ 329	Saarbrücken 7₂ V.	Bingerbrück 10₂ V.		
	„ 331	Saarbrücken 6₅ N.	Bingerbrück 9₈ N.		

ahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 55	Guben 2 1 N.	Posen 5 25 N.	Nur bis zu 40 Mann. In jedem Falle ist vorherige Anmeldung bei dem Bahnbevollmächtigten der Königlichen Eisenbahn-Direktion Posen erforderlich.
	„ 56	Posen 10 26 V.	Guben 1 50 N.	
Königlich Bayrische Staatseisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4 20 N.	Probstzella 12 21 V.	
	„ 18	Probstzella 2 47 N.	München Ztbhf. 10 45 N.	
	„ 82	Buchloe 4 5 N.	Pleinfeld 7 23 N.	
	„ 83	Pleinfeld 7 43 N.	Augsburg 10 11 N.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			
Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 40 V.	Mühlacker 6 50 V.	Bis zu 100 Mann.
Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 2a	Bremen Hptbhf. 5 41 V.	Wilhelmshaven 7 53 V.	
	„ 4	Bremen Hptbhf. 10 18 V.	Oldenburg 11 20 V.	
	„ 6	Bremen Hptbhf. 2 16 N.	Wilhelmshaven 4 26 N.	
	„ 10	Bremen Hptbhf. 8 30 N.	Oldenburg 9 35 N.	
	„ 3	Wilhelmshaven 10 15 V.	Bremen Hptbhf. 12 36 N.	
	„ 5	Oldenburg 2 9 N.	Bremen Hptbhf. 3 9 N.	Bis zu 50 Mann.
	„ 7a	Oldenburg 6 43 N.	Bremen Hptbhf. 7 39 N.	
	„ 9a	Wilhelmshaven 9 17 N.	Bremen Hptbhf. 11 26 N.	
	„ 402	Oldenburg 6 50 V.	Leer 7 57 V.	
	„ 405	Leer 12 55 N.	Oldenburg 1 57 N.	
	„ 407	Leer 5 26 N.	Oldenburg 6 34 N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
	Schnellzug 3	Wilhelmshaven 10₁₅ V.	Sande 10₂₄ V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 9a	Wilhelmshaven 9₁₇ N.	Sande 9₂₆ N.	
	„ 2a	Sande 7₄₄ V.	Wilhelmshaven 7₅₃ V.	
	„ 6	Sande 4₁₀ N.	Wilhelmshaven 4₂₆ N.	
	Die Schnellzüge 2a verkehren erst vom 25. Juni an.			
	Schnellzug 7a verkehrt nur 29. und 30. Juni, 1. bis 3., 14. bis 18., 28. bis 31. Juli, 1. und 2., 12. bis 16., 27. bis 31. August, 1., 11. bis 15., 26. bis 30. September.			
	Die Schnellzüge 9a verkehren erst vom 24. Juni an.			
	Schnellzug 402 verkehrt erst vom 25. Juni an.			
	Schnellzug 405 verkehrt nur am 25. bis 28. Juni, 4. bis 13., 19. bis 27. Juli, 3. bis 11., 17. bis 26. August, 2. bis 10., 16. bis 25. September.			
	Schnellzug 407 verkehrt nur am 29. und 30. Juni, 1. bis 3., 14 bis 18., 28. bis 31. Juli, 1. und 2., 12. bis 16., 27. bis 31. August, 1., 11. bis 15., 26. bis 30. September.			
V. Hessische Ludwigs-Bahn.	Schnellzug 32	Mainz Ztbhf. 7₁₀ V.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 7₅₄ V.	Bis zu 80 Mann. Je nach den obwaltenden Verkehrsverhältnissen können auf besondere Vereinbarung auch größere Transporte zugelassen werden.
	„ 58	Mainz Ztbhf. 4₄₇ N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 5₃₂ N.	
	„ 54	Mainz Ztbhf. 10₁₀ N.	Frankfurt a. M. Hptbhf. 10₅₈ N.	
	„ 39	Frankfurt a. M. Hptbhf. 11₅₀ V.	Mainz Ztbhf. 12₃₁ N.	
	„ 43	Frankfurt a. M. Hptbhf. 3₁₅ N.	Mainz Ztbhf. 3₅₆ N.	
	„ 53	Frankfurt a. M. Hptbhf. 8₅₅ N.	Mainz Ztbhf. 9₄₂ N.	
	„ 70	Mainz Ztbhf. 11₃ V.	Darmstadt H. L. Bhf. 11₄₇ V.	
	„ 72	Mainz Ztbhf. 11₄₅ V.	Darmstadt H. L. Bhf. 12₃₃ N.	
	„ 67	Darmstadt H. L. Bhf. 7₂₀ V.	Mainz Ztbhf. 8₈ V.	
	„ 77	Darmstadt H. L. Bhf. 4₄₀ N.	Mainz Ztbhf. 5₂₄ N.	
	„ 116	Frankfurt a. M. O. Bhf. 11₈ N.	Aschaffenburg 12₁ V.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
VI. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 12	Ludwigshafen a. Rh. 11_{32} V.	Neustadt a. H. 12_{6} N.	
	„ 26/122	Worms 12_{29} V.	Weißenburg 2_{35} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2_{46} V.	Worms 5_{3} V.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 9_{3} V.	Lauterburg 10_{30} V.	
	„ 105	Lauterburg 7_{34} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9_{1} N.	

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß vom 19. April 1895 -- Verordnungs-Blatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 1a zur Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie;

Deckblätter Nro 14—25b zur Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889;

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Feldbefestigungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 3 und 4 zur Feldpionier-Vorschrift für die Infanterie.

Der K. Generalstab hat behufs Vornahme der Revision des Bestandes der Armeebibliothek die Schließung der Bibliothek vom 15. Juli bis 31. August ds Js und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli ds Js angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 12. Juni 1896.

Inhalt: 1) Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile betr. 2) Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie. 3) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 4) Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt. 5) Preistarif der Artillerie-Werkstätten. 6) Anlage und Untersuchung von Blitzableitern. 7) Schußtafeln. 8) Notizen.

St.-M. d. J. Nro 9624.
Kr.-M. Nro 7817.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachstehend wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 19 S. 111 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. v. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 18. Mai 1896.

Frhr. v. Asch. **Frhr. v. Feilitzsch.**

Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile betr.

Der Generalsekretär:
von Koppstätter,
Ministerialrath.

Abdruck.

Dem praktischen Arzte, Kaiserlichen Marine-Assistenzarzt 1. Klasse a. D. Dr. Eduard Wagner zu Valparaiso ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse

der im § 42 Ziff. 1 a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Chile haben.

Berlin, den 27. April 1896.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Bötticher.

Nro 8430. München 11. Juni 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 374 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 323 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 8611. München 11. Juni 1896.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w. sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 10. Aushebungsbezirk Eschenbach. In Spalte „Bemerkungen" ist nachzutragen:
   Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1874 ist auf Nro 155 hinaufgerückt.
2. Seite 14. Aushebungsbezirk Guben Stadt. Die höchste Los- und die Abschlußnummer ist nicht 225, sondern 245.
3. Seite 30. Aushebungsbezirk Sorau. Die Bemerkung „Die Abschlußnummer des Jahrgangs 1873 ist auf Nro 80 hinaufgerückt" gehört nicht zum II. Bezirk, sondern zum III. Bezirk.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9179. München 11. Juni 1896.

Betreff: Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt.

Das im Betreff genannte Preis-Verzeichnis ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 383 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Das neue Preis-Verzeichnis tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 69 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9182. München 11. Juni 1896.

Betreff: Preistarif der Artillerie Werkstätten.

Der Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, B. Fuß-Artillerie, ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 370 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Der neue Preistarif tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft, wogegen für die in demselben bezw. in dem bereits zur Ausgabe gelangten Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, A. Feld-Artillerie, nicht enthaltenen Gegenstände der bisherige Preistarif (Druckvorschrift Nro 220) noch in Kraft bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9265/95. München 12. Juni 1896.

Betreff: Anlage und Untersuchung von Blitzableitern.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die „Provisorische Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-

Hochbauten einschließlich der Friedens-Pulver-Magazine" nebst Anhang: „Anleitung für die Prüfung der Blitzableiter" zur Verteilung gelangen.

Die hiedurch außer Kraft gesetzten „Bestimmungen über die Anlage, die Untersuchung und den Unterhalt der Blitzableiter für Militär-Hochbauten" vom Jahre 1890 — Nummer 246 des früheren Druckvorschriften-Etats — sowie die „Anleitung für Neuanlage und Untersuchung von Blitzableitern auf Friedens-Pulver-Magazinen" — technische Vorschrift B. 8. (Kriegsministerial-Erlaß vom 9. Januar 1891 Nro 689) — sind auszumustern.

Die neue „Anleitung" wurde unter Nummer 382 dem Druckvorschriften-Etat eingereiht.

Zugleich verfügt das Kriegsministerium folgende Änderung in der Garnisons-Gebäude-Ordnung I. Teil:

Seite 14. Die Anmerkung*) zu Nro 13 des § 5 erhält folgende Fassung:

Die Entscheidung über die Anlage neuer oder Beseitigung vorhandener Blitzableiter steht dem Kriegsministerium zu, diejenige über die Instandsetzung oder Verbesserung vorhandener derartiger Anlagen und deren Untersuchung durch Sachverständige der Intendantur.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 7895. München 11. Juni 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt die Schußtafel Nro 3b in der für die Sammelhefte benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 55—77 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitions-Kolonne;

Nachtrag 17—27 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;

Deckblatt Nro 62a zu den Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule;

Deckblätter Nro 6 und 7 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion) vom 28. Juli 1884;

Deckblätter Nro 1—9 zur Vorschrift, betreffend die Etats-Unterstützungsfonds (E.-U.-V.) — Entwurf —;

Deckblätter Nro 1—6 zum Leitfaden betr. die Seitengewehre der Truppen zu Fuß;

Deckblätter Nro 1—16 zur Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens;

Deckblätter Nro 68—73 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln;

Deckblätter Nro 31—47 zum Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 12—26 zu der Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie".

Im Kommissionsverlage der Kranzfelder'schen Buchhandlung in Augsburg ist die von dem mit der Militär-Seelsorge in Augsburg betrauten K. Pfarrer Schärfl aus Anlaß der Friedensfeier am 10. Mai c. in der kath. Garnisonskirche in Augsburg gehaltene Predigt unter dem Titel „Ein frisches Reis auf Euere Helme!" im Druck erschienen und zum Preise von 6 Pfg. pro Exemplar zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 26. Juni 1896.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung. 2) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97. 3) Militärische Benützung der Wasserstraßen. 4) Dienstordnung für die Festungs-Bauschule. 5) Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- 2c. Übungen im Gelände. 6) Schußtafeln. 7) Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen. 8) Änderungen in der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil — Einrichtung der Kasernen. 9) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 10) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 2. Halbjahr 1896. 11) Notizen.

Nro 9371. München 25. Juni 1896.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Generalmajor Friedrich Wolff, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, hat mit einem Kapitale von 5000 Mark, dessen Zinsen und Zinseszinsen bis zum Jahre 1906 zu admassieren sind, eine Stiftung zu dem Zwecke errichtet, daß die Erträgnisse des Stiftungsvermögens zu gemeinnützigen, dem Offizierscorps des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand dienenden Einrichtungen — wie Speiseanstalt, Bibliothek 2c. — nach dem Ermessen des jeweiligen Regimentscommandeurs verwendet werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 11. ds Mts unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals die Stiftung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen

und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10028. München 26. Juni 1896.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 24. Juni 1896 die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1.

Der Etat an Offizieren, Ärzten, Beamten und Mannschaften rc. erhöht sich:

a) beim Kriegsministerium:

um 1 Stabsoffizier vom Pensionsstande in der Funktion als vortragender Rat,
1 Intendantur- und Baurat,
1 Kanzleisekretär,
1 Werkmeister als Leiter der Druckerei,
unter Absetzung von:
1 Garnisons-Bauinspektor,
1 Registrator,
1 Drucker;

b) bei den General-Kommandos und der 2. Feld-Artillerie-Brigade:

die Zahl der etatsmäßigen Schreiber bei ersteren um je 2, bei letzterer um 1;

c) bei den Adjutantur-Offizieren:

um 2 Premierlieutenants der Kavallerie,
unter Absetzung von:
1 Stabsoffizier des Generalstabes,
1 Rittmeister der Kavallerie;

d) beim Generalstab:

um 2 Stabsoffiziere,
2 Hauptleute 1. Klasse,
1 weiteren Offizier vom Pensionsstande mit Remuneration beim Kriegsarchiv;

e) beim 1. Train-Bataillon:

um 1 Premierlieutenant für die Bespannungsabteilung der Fuß-Artillerie;

f) bei den Bezirkskommandos, und zwar:

I. München: um 1 Bezirksoffizier (Hauptmann vom Pensionsstande),
1 Stabsarzt,
1 Sergenten,
1 Unteroffizier,
Ludwigshafen: um 1 Sergenten,
Mindelheim: um 1 Unteroffizier,
unter Minderung des Standes beim Bezirkskommando:
Straubing: um 1 Sergenten,
Mindelheim: um 1 Sergenten,
Ludwigshafen: um 1 Unteroffizier;

g) beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment:

um 6 Oberfeuerwerker,
5 Feuerwerker;

h) beim Proviantamt Bayreuth:

um 1 Proviantmeister,
1 Backmeister,
und zwar vom 1. Oktober 1896 ab;

i) beim Proviantamt Würzburg:

um 1 Proviantamtsassistenten;

k) beim Bekleidungs- und Ausrüstungswesen:

um 1 Hauptmann vom Pensionsstande für Projektsbearbeitung und zu sonstigen Vorbereitungen für die Errichtung von Corps-bekleidungsämtern;

l) bei der Garnisonsverwaltung auf dem Truppenübungsplatz Hammelburg:

um 1 Kasernen-Inspektor,
1 Kasernenwärter;

m) beim Zeug- und Feuerwerkspersonal, und zwar:

bei der Oberfeuerwerkerschule: um 1 Feuerwerkslieutenant,
bei den Artilleriedepots:

Augsburg: um 1 Feuerwerkslieutenant — Verwalter des Filialartillerie-Depots Lechfeld —,
Ingolstadt: um 1 Zeuglieutenant,
Würzburg: um 1 Zeugfeldwebel und
1 Zeugfergenten;

n) bei den Artilleriewerkstätten:

um 1 Hauptmann oder Lieutenant vom Pensionsstande als Vorstand des Konstruktionsbureaus;

o) bei der Fortifikation Ingolstadt:

um 1 Festungsbauwart 1. Klasse,
1 „ 2. „ ,
unter Absetzung von:
2 Wallmeistern neuer Norm.

2.

Es werden neu errichtet:

a) Eine Intendantur der militärischen Institute in München mit einem Oberintendanturrat als Vorstand (vergl. Allerhöchste Entschließung vom 6. März 1896, Verordnungsblatt Seite 112).

Die Intendantur ist ohne Zuteilung zu einer höheren Kommandobehörde unmittelbar dem Kriegsministerium unterstellt.

Die bisher den General-Kommandos zustehenden Entscheidungsbefugnisse in den der Intendantur der militärischen Institute zufallenden Verwaltungsangelegenheiten gehen auf das Kriegsministerium über. In den dienstlichen Unterstellungsverhältnissen der zum Geschäftskreise genannter Intendantur gehörigen Institute ꝛc. tritt eine Änderung nicht ein.

Der Personalstand dieser Intendantur beträgt:

1 Oberintendanturrat, Vorstand mit dem Range der Klasse III a der höheren Beamten,
1 Intendanturrat, Beisitzer,
1 Intendanturassessor, Mitglied,

5 Intendantur-Sekretäre und Assistenten,
1 Registrator,
1 Kanzlist,
1 Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst,
1 Bureaudiener.

Von diesem Personal sind neu zum Etat gebracht:
1 Intendantur-Assessor, 1 Registrator, 1 Bureaudiener, 1 Bureaudiätar.

Das übrige Personal wird dem Stande der beiden Corps-Intendanturen entnommen.

b) Stellen besonderer Divisionsärzte — Sanitätsoffiziere mit dem Diensttitel „Divisionsarzt der n. Division", sowie mit dem Range und den Gradabzeichen der Oberstlieutenants und mit den Gebührnissen der Oberstabsärzte mit 5400 ℳ Gehalt, — und zwar kommen zunächst 3 solche Stellen auf den Etat; dagegen fällt die Stelle des Chefarztes des Garnisonslazarets in München (Oberstabsarzt) fort.

Das Nähere über den Geschäftskreis der Divisionsärzte enthält die Anlage 1. Anlage 1.

c) Stellen von
Garnisonsbauwarten zur Hilfeleistung bei Beaufsichtigung der laufenden baulichen Unterhaltung der Garnisonsgebäude, und von
Garnisonsbauschreibern zur Verwendung im Bureaudienst der Garnisonsbaubeamten.

Zunächst kommen
4 Garnisonsbauwarte für die Garnisonen München, Ingolstadt, Nürnberg und Würzburg, und
2 Garnisonsbauschreiber für die Garnisonen München und Würzburg
auf den Etat.

3.

Für den bei der Oberfeuerwerkerschule eingeteilten Premierlieutenant tritt an Stelle der bisherigen die Funktionsbezeichnung „Direktionsoffizier".

B. In Bezug auf Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

1.

Die den Unteroffizieren ꝛc. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1896/97 zahlbar.

2.

Das Bureaugeld für die 2. Feld-Artillerie-Brigade wird von 180 M. auf 300 M. erhöht.

3.

Für den Oberintendanturrat als Vorstand der Intendantur der militärischen Institute ist eine pensionsfähige Zulage von 900 M., dann für die bei den Corpsintendanturen eingeteilten Garnisons-Bauinspektoren eine Stellen-Zulage von je 600 M. etatsmäßig.

4.

Das Gehalt für den Werkmeister der Druckerei des Kriegsministeriums ist auf 1700 bis 2700 M., jenes für die Garnisonsbauwarte und Garnisonsbauschreiber auf 1500 bis 2700 M. festgesetzt.

Diese Beamten zählen zu den Zivilbeamten der Militärverwaltung mit dem Range der Klasse IV der Subalternbeamten, und finden auf dieselben hinsichtlich der Gehaltsvorrückungen die Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzlei-Beamten nach Dienstaltersstufen — Anlage 1 zu den Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1894/95 vom 15. Juni 1894 Nro 13448, Verordnungsblatt Seite 173 — Anwendung.

Anlage 2.

In der beiliegenden Nachweisung — Anlage 2 — sind die Dienstaltersstufen für die vorbezeichneten Beamten festgesetzt; in derselben sind auch die sonst eingetretenen Änderungen in den Dienstaltersstufen anderer Beamten enthalten.

5.

Der Wohnungsgeldzuschuß für die unter vorstehender Ziffer 4 genannten Beamten ist nach Klasse V des Tarifs zuständig.

In Bezug auf Tagegelder und Umzugskosten werden dieselben in Gruppe IV und V nach §§ 1 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876 (Verordnungsblatt Nro 24) eingeteilt.

6.

Das Höchstgehalt für den Rat der Remontedepot-Verwaltung wird von 5400 auf 6000 M. erhöht; die veränderte Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen enthält die obige Nachweisung — Anlage 2 —.

7.

Für den Vorstand der Remontenanstalt Neumarkt wird eine Stellenzulage von 300 M.,

für die beiden Ärzte bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten eine Zulage von je 216 M. etatsmäßig.

Die Stellenzulagen für die Remontedepot-Beamten, mit Ausnahme für 1 Administrator, fallen fort.

Die Stellenzulage für den Maschinisten bei der elektrischen Beleuchtungsanlage der Militär-Bildungsanstalten wird von 120 auf 200 ℳ erhöht.

8.

Denjenigen verheirateten Unteroffizieren vom Feldwebel ꝛc. abwärts, welche aus Anlaß der letzten Heeresverstärkung ihre bis dahin innegehabte Kasernenwohnung räumen mußten und seitdem auf Selbsteinmietung angewiesen sind, kann ein Zuschuß bis zu 100% des zuständigen Servises aus Kapitel 14 Titel 17 des Etats gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß Wohnungen in dem nach der Garnisonsgebäude-Ordnung zulässigen Umfange höhere Mietkosten verursachen, als der für die Wohnung zuständige Servisteil des Garnisonsortes beträgt.

9.

Es sind Rationen zuständig:
je 1 leichte für die Divisionsärzte.

10.

Der Heubestandteil der Marschration — § 77 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — wird von 1500 auf 2500 g erhöht.

11.

Den aus berittenen Waffen in den etatsmäßigen Stand der Luftschifferabteilung versetzten Lieutenants wird während ihrer Dienstleistung bei dieser Abteilung der unverkürzte Fortbezug ihrer Rationen und Pferdegelder, dann den im § 30 Ziffer 1a der Remontierungsordnung bezeichneten Offizieren auch das Chargenpferd über den Etat fortgewährt.

12.

Dem Direktor der Kriegsschule oder dem Commandeur des Kadettencorps können vorübergehend die Bezüge eines Regimentscommandeurs gewährt werden, der Mehrbedarf über den Etat.

13.

Rücken Secondlieutenants der Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule nach Maßgabe des Waffenranges zum Premierlieutenant vor, so empfangen dieselben den Mehrbetrag des Chargengehalts über den Etat.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1.

Die von den Militärfonds an den Militäretat zu leistenden Vergütungen werden nicht mehr wie bisher nach bestimmten, für die Verwaltung der Fonds in Betracht kommenden Beamtenstellen, sondern mit einer auf die einschlägigen Etats-Kapitel und Titel bezw. Titelgruppen nach den bisherigen Vergütungen proportionell zu verteilenden Pauschalsumme von 40000 ℳ festgesetzt, welche künftig alle 5 Jahre eine Neuregelung erfahren wird.

2.

Hinsichtlich der Etatsunterstützungsfonds und deren Verrechnung auf die einzelnen Etatskapitel ist das Einschlägige durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. März 1896 — Erlaß vom 25. März 1896 Nro 4118 Verordnungsblatt Seite 111 — genehmigte diesbezügliche Vorschrift und die hiezu ergangenen Vollzugs-Bestimmungen bereits erlassen.

3.

Bezüglich des Geschäftskreises, Dienstes u. s. w. der Intendantur der militärischen Institute ist das Erforderliche in Ziffer 2 und 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1896 und in den Vollzugsbestimmungen des Kriegsministeriums hiezu vom 26. März 1896 Nro 4529, 7. April 1896 Nro 5383 und 23. April 1896 Nro 6167 — Verordnungsblatt Seite 112, 125 und 144 — bereits verfügt.

4.

Im Etat sind besondere Mittel vorgesehen:

a) Zur Förderung der Ausbildung von Kandidaten für den höheren Intendanturdienst und zwar zur Bestreitung der erforderlichen Honorare und Lehrmittel ꝛc., zwecks Bewirkung eines planmäßigen Unterrichts an der Universität, technischen Hochschule ꝛc. (Kapitel 3 Titel 10);

b) Zur Gewährung von Remunerationen an schon längere Zeit in Verwendung stehende Militärgerichtspraktikanten (Kapitel 5 Titel 5);

c) Zum Zwecke der wissenschaftlichen Fortbildung der Militärärzte:

α) für Beschaffung von medizinischen Werken und Zeitschriften zur Einrichtung von Garnisons-Lazaret-Bibliotheken (Kapitel 16 Titel 9);

β) für Kommandierung einer größeren Zahl von Militärärzten an Universitätskliniken als Assistenten auf 1 bis 2 Jahre, und

γ) für ausgedehnte Teilnahme der Militärärzte an sogenannten Ferienkursen für praktische Ärzte (Kapitel 16 Titel 11).

Das Verfügungsrecht über diese Fonds steht dem Kriegsministerium zu.

5.

Die Kosten der Waldübungen und einzelner größerer Pontonierübungen, die von den Pionier-Bataillonen bisher für Rechnung anderer Etatsabschnitte und zwar je nach der Natur der Ausgaben für Rechnung der Kapitel 11, 12, 14 und 21 ausgeführt worden sind, gelangen künftig beim Kapitel 10 Titel 4 zur Verausgabung; dieser Fonds ist entsprechend erhöht worden.

6.

Der § 135 der Proviantamtsordnung wird dahin erweitert, daß bei Naturalienbeschaffungen durch Vermittlung anderer Proviantämter als des örtlichen die Transportkosten, welche durch die Versendungen aus dem ankaufenden in das empfangende Magazin entstehen, unter Titel 4 a des Kapitels 12 bei den „Ankaufskosten" zu verrechnen sind. In gleicher Weise sind auch bei Naturalienankäufen im Produktionsgebiete oder auf auswärtigen Schrannenplätzen ꝛc. durch Proviantamtsbeamte die Transportkosten bis zum empfangenden Magazin, sowie die Reisegebührnisse dieser Beamten bei den „Ankaufskosten" zu verausgaben.

7.

Der Erlaß vom 29. Juni 1895 Nro 9589, betreffend Verpflegung während der Übungen durch die Quartiergeber auf Grund freier Vereinbarung gegen Vergütung der Sätze der Marschverpflegung, bleibt bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung der Angelegenheit in Kraft; hinsichtlich der Verrechnung dieser Vergütung ist der Erlaß vom 5. Mai 1896 Nro 6412 maßgebend.

8.

Die Bestimmungen über Annahme, Prüfung und Anstellung der Garnisonsbauwarte und Garnisonsbauschreiber sind gemäß Verfügung vom 26. März 1896 Nro 3032 bereits erlassen.

9.

Die bisher auf die Baufonds bei den einmaligen Ausgaben verrechneten Diäten für Hilfsarbeiter bei den technischen Prüfungsinstanzen kommen künftig bei Kapitel 15 Titel 3 zur Verausgabung, woselbst die nötigen Mittel hiefür zum Etat gebracht sind.

10.

Die nach § 31 der Friedens-Sanitätsordnung nur den Frauen und Kindern der aktiven Mannschaften unentgeltlich gewährte ärztliche Behandlung ꝛc. wird unter den gleichen Bedingungen auf alle Familienangehörigen ausgedehnt, die der betreffende Soldat auf Grund gesetzlicher oder moralischer Verpflichtung im eigenen Hausstande unterhält.

11.

Wegen Erhöhung der Mittel für Unterhaltung der Mannschafts-Bibliotheken erfolgt gesonderte Bestimmung.

12.

Die bisher beim Kapitel 26 Titel 15 verrechneten Kosten für kleinere und größere Übungen im Gelände der Militär-Telegraphenschule gelangen künftig beim Titel 14 dieses Kapitels zur Verrechnung.

13.

Es gelangen neue Friedens-Verpflegungs-Etats zur Ausgabe. Die außer Kraft tretenden Friedens-Verpflegungs-Etats sind — sobald sie entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.

14.

Obige Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Maßregeln abweichend verfügt ist oder wird, mit dem 1. April 1896 in Kraft.

15.

Die aus Vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden, soweit erforderlich, durch Deckblätter oder Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Anlage 1 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 26. Juni 1896 Nro 10028.

Bestimmungen,

betreffend den Geschäftskreis der Divisionsärzte.

1.

An die Stelle der bisher mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktionen beauftragten Oberstabsärzte 1. Klasse treten die Allerhöchst ernannten Divisionsärzte.

2.

Dieselben leiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Kriegs- und Friedens-Sanitäts-Ordnung, der Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps vom 28. November 1892 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie auf Grund der vorliegenden Bestimmungen den Sanitätsdienst innerhalb des ihnen übertragenen Bezirks nach den Weisungen des Divisionscommandeurs und des Corpsgeneralarztes. Sie sind zugleich Chefärzte des Garnisonslazarets im Divisionsstabsquartier.

3.

Die Divisionsärzte sind die Vorgesetzten aller Mitglieder des Sanitätscorps in ihrem Dienstbereich und üben über dieselben die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbständigen Bataillonscommandeurs aus.

Sie sind ermächtigt — abgesehen von der ihnen als Chefarzt zustehenden Urlaubsbefugnis — an die ihnen unterstellten Oberstabsärzte und selbständigen Stabsärzte Urlaub bis zu 7 Tagen zu erteilen, sobald der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden keine Bedenken erhoben hat.

4.

Sie sind die ärztlich-technischen Ratgeber der Divisionscommandeure und in entsprechenden Fällen ihre ausübenden Organe. Wie oft sie dem Divisionscommandeur Vortrag zu halten haben, wird von diesem bestimmt.

5.

Die Divisionsärzte bilden eine Dienstesstelle zwischen den Regiments- ꝛc. Ärzten und dem Corpsgeneralarzt bezw. Sanitätsamt.

6.

Der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit liegt — abgesehen von dem Dienst als Chefarzt — hauptsächlich auf wissenschaftlich-praktischem Gebiete.

7.

Nach dieser Richtung hin fällt ihnen — neben den bisher zu den divisionsärztlichen Funktionen gehörigen Dienstgeschäften — besonders zu:

a) die Erziehung und die theoretische, sowie praktische Ausbildung des Sanitätspersonals (Assistenzärzte, Unterärzte, einjährig-freiwillige Ärzte, Lazaretgehilfen, Krankenwärter, Lazaretgehilfenschule) in besonderem Hinblick auf die Kriegsaufgaben, Krankenträgerübungen, Sanitätsübungen beim Manöver ꝛc.);

b) die Überwachung und Handhabung der Gesundheitspflege in ihrem Dienstbereich — beides nach zu erteilender näherer Anweisung.

In dem ihnen unterstellten Garnisonslazarette wird ihnen zur Handhabung des Gesundheitsdienstes eine hygienische Untersuchungsstelle beigegeben.

8.

Sind in ihren Garnisonen nicht mehr besondere Garnisonsärzte vorhanden, so fällt den Divisionsärzten von der garnisonsärztlichen Thätigkeit die Ausübung des Garnisons-Gesundheitsdienstes hinsichtlich der militärhygienischen und sanitätspolizeilichen Verhältnisse zu. Der in solchen Garnisonen von dem Garnisonsarzt bisher versehene truppenärztliche Dienst, die ärztliche Behandlung von nicht regimentierten oder kommandierten Offizieren und Mannschaften, sowie von Beamten, ferner in Familien von Unteroffizieren und Beamten, wird dagegen auf andere militärärztliche Dienststellen der Garnison übertragen.

Die Divisionsärzte regeln im Bedarfsfalle die Verteilung des Sanitätspersonals für den Sanitätsdienst bei den Truppen ꝛc. in ihrer Garnison.

9.

Die Divisionsärzte haben das Sanitätsamt, wenn es sich in ihrer Garnison befindet, nach dessen Weisungen fortlaufend über die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse ihres Dienstbereichs durch mündlichen Vortrag zu unterrichten. Befindet sich das Sanitätsamt nicht in ihrer Garnison, so haben die Divisionsärzte demselben von allen wichtigeren sanitären Vorkommnissen und den getroffenen Anordnungen Meldung zu erstatten. Dem Divisionscommandeur ist in beiden Fällen Vortrag zu halten.

Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 26. Juni 1896 Nro 10028.

Nachweisung

der

Änderungen und Nachträge zu den Altersstufentafeln.

Kap. des Etats	Tit. des Etats	Dienststellung der Beamten	Zahl der Beamten	Die Beamten sollen 1. Stufe M.	2. Stufe M.	3. Stufe M.	4. Stufe M.
1	6	Werkmeister in der Druckerei des Kriegsministeriums . . .	1	1 700	1 900	2 100	2 300
12	1	Oberaufseher bei den Magazinsverwaltungen . . . . Der Vermerk wegen Anrechnung der Dienstzeit als Magazinsaufseher fällt fort.	1	1 100	1 180	1 260	1 340
15	1	Garnisonsbauwarte und Garnisonsbauschreiber	6	1 500	1 700	1 900	2 100
16	2	Corps-Stabsapotheker .	2	1 800	2 100	2 400	2 600
20	1	Rat der Remontedepotverwaltung	1	4 800	5 400	6 000	—
24	2	Zeughausbuchenmacher . Der Vermerk wegen Anrechnung von Dienstzeit als Truppenbuchenmacher fällt fort.	[illegible]	800	900	950	1 000

künftig beziehen in der				Die Beamten sollen verbleiben in der								Bemerkungen
5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
Stufe				Stufe								
M.	M.	M.	M.	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	Jahre	
2500	2600	2700	—	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	
				18								
1420	1500	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	Stufenfolge wie bisher.
				15								
2300	2500	2600	2700	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	
				21								
2800	3000	—	—	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	Bisherige Aufrückungsfrist 18 Jahre.
				15								
—	—	—	—	3	3	Rest der Dienstjahre	—	—	—	—	—	Bisheriges Gehalt 4800 M. bis 5400 M.
				6								
1050	1100	1150	1200	3	3	3	3	3	3	3	Rest der Dienstjahre	Stufenfolge wie bisher.
				21								

Nro 9098. München 15. Juni 1896.

Betreff: Militärische Benützung der Wasserstraßen.

Die Druckvorschrift „Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen" ist in neuer Auflage erschienen und wird demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen.

Die Ausgabe vom Jahre 1887 wird außer Kraft gesetzt. Die neue Vorschrift ist unter Nro 391 im Druckvorschriften-Etat nachzutragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9612. München 25. Juni 1896.

Betreff: Dienstordnung für die Festungs-Bauschule.

Die „Dienstordnung für die Festungs-Bauschule" ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 388 durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums demnächst zur Verteilung.

Ferner wird durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen die neubearbeitete „Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungsbauschule" als ingenieur-technische Sondervorschrift Nro 12 zur Ausgabe kommen.

Die mit Kriegs-Ministerial-Erlaß vom 30. August 1888 Nro 14416 genehmigten „Bestimmungen über die Einrichtung der Festungsbauschule" und die zugehörige „Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungsbauschule" treten außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9647. München 17. Juni 1896.

Betreff: Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- ꝛc. Übungen im Gelände.

Aus Anlaß von größeren Gefechts- ꝛc. Übungen im Gelände, deren Mehrkosten gegen die Garnisons-Verpflegung aus Mitteln des Kapitels 11 Titel 21 zu bestreiten sind (vergl. Bestimmungen betreffend Verwendung und Verrechnung der Mittel für Gefechts- und Schießübungen im Gelände ꝛc. — Verordnungs-Blatt von 1893 Seite 390) darf für jede Übung, sofern dies von dem dieselbe anordnenden Truppenbefehlshaber für notwendig erachtet wird, eine Reise zur Erkundung der Übungsfelder durch den mit der Leitung beauftragten oder einen anderen Offizier ausgeführt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind aus den vorbezeichneten Mitteln zu bestreiten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9678. München 25. Juni 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 10 d für die kurze 15 cm Kanone mit 15 cm Granaten C 88 bezw. C 88 a A und 15 cm Schrapnels C 80 ist neu aufgestellt worden und gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegs-Ministeriums in der für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9805. München 25. Juni 1896.

Betreff: Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen.

Die neuerstellten, vom 1. April 1896 ab gültigen Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen werden zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9852. München 25. Juni 1896.

Betreff: Änderungen in der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil — Einrichtung der Kasernen —.

In der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 12. Zusatz zu § 5,1.
„Wird in Ausnahmefällen eine geringere Höhe für statthaft erklärt — nicht unter 3 m —, so ist zur Gewinnung des zuständigen Luftraumes — s. § 12 — die Grundfläche der betreffenden Räume der Belegungszahl entsprechend zu vergrößern."

2. Seite 14. § 6,1 Zeile 9 von oben ist hinter
„fehlen"
einzuschalten: „***" und hierzu als Fußnote zu geben:
„*** Hierzu gehören:
Vorkehrungen in den Mannschaftsspeisesälen ꝛc. zur Verhinderung des Heraustoßens der Bänke und Tische an die Wand; Wandleisten in Höhe der Stuhllehnen in den Unteroffiziersspeisesälen; Stoßleisten auf den Mannschaftsschränken in solchen Kasernen, wo die Schemel umgekehrt auf den Schränken aufbewahrt werden; ꝛc."

3. Seite 15. § 6, Zeile 1 ist das Wort
„Vorhänge,“
zu streichen.
4. Seite 16. § 7 Absatz 5 ist hinter
„handelt“
zuzusetzen: „**“ und hierzu als Fußnote zu geben:
„** In den Offiziers-Speiseanstalten zur Verbindung des Speisesaales und der größeren Nebenzimmer mit der Ordonnanzenstube; an den Eingängen der Wohnungen für Offiziere und verheiratete Unteroffiziere ꝛc., sofern diese Wohnungen Vorräume erhalten haben.“
5. Seite 18. § 12 letzter Absatz ist hinter
„zulässig“
zuzusetzen:
„und unterliegen, nach Einholung der Zustimmung des General-Kommandos, der Genehmigung des Kriegsministeriums.“
6. Seite 24. § 22, 2. Absatz, Zeile 8 und 9 von oben sind die Worte
„der Genehmigung des General-Kommandos und der Zustimmung“
zu streichen und dafür zu setzen:
„nach Einholung der Zustimmung des General-Kommandos der Genehmigung“
7. Seite 26. § 27 hinter
„ist“
zuzusetzen:
„s. Anmerk. 1 S. 72“
8. Seite 26. § 28 Zeile 1 sind hinter
„Unterbringung“
die Worte:
„der den Truppen überwiesenen Waffen (s. Vorschrift über die Aufbewahrung und Behandlung ꝛc. der Handwaffen),“
zuzusetzen.
9. Seite 31. § 38 Zeile 1 sind die Worte
„zu erbauenden“
zu streichen und durch
„Einrichtung der“
zu ersetzen; ferner ist hinter
„Stallungen“
einzuschalten:
„Stallhöfe,“

10. Seite 32. § 38,3 Zeile 12 von oben sind die Worte: „auf etwa 15 m, die Wandhöhe" zu streichen und dafür zu setzen:
„im angemessenen Verhältnis zur Länge auf 15 bis 20 m, die Wandhöhe im angemessenen Verhältnis zur Breite."

11. Seite 34. § 40,3 Zeile 3 von oben sind zwischen
„Den" und „Mannschaftsküchen"
die Worte
„Wohnungen der Verheirateten, den"
zuzusetzen; ferner der Satz (Zeile 8 bis 10)
„Die Einführung der Wasserleitung in die Gebäude bleibt in der Regel auf diese Räume und die im § 36,3 erwähnten Bedürfnisanstalten beschränkt;"
zu streichen.

12. Seite 37. § 44,1 hinter Absatz c ist einzuschalten:
„Auch bedarf die Anwendung von neuen noch nicht erprobten bautechnischen Einrichtungen in größerem Umfange, als zur versuchsweisen Erprobung zugelassen ist, der vorherigen Genehmigung des Kriegsministeriums."

13. Seite 51. Laufende Ziffer 23 ist die Zahl „1" in der Spalte „Stückzahl für die Stube" zu streichen und in die folgende Spalte zu setzen;
die Bemerkung „Zu 23 ꝛc." ist zu streichen.

14. Seite 52/53 laufende Ziffer 15 ist
„für je 2 in einer Mannschafts- oder Einzelstube wohnende Unteroffiziere"
zu streichen und dafür zu setzen:
„jeder Unteroffizier, etatsmäßige Hoboist ꝛc. und Lazaretgehilfe, Büchsenmacher, Sattler und Waffenmeister;"
die Bemerkung „Zu 15 ꝛc. bis Waffenmeistern" fällt fort.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 6661. München 21. Juni 1896.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. General-Kommandos sind beim I. Armee-Corps keine, beim II. Armee-Corps 10 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Naturalien erhoben worden, wovon 8 als begründet erachtet wurden.

In diesen letztgedachten Fällen hat Ersatz teils in Natur, teils in Geld stattgefunden; außerdem wurde der Kontrakt mit einem der beteiligten Fouragelieferanten gelöst.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Nro 9448. München 18. Juni 1896.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziers-pferde für das 2. Halbjahr 1896.

In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1896 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	12,5 ₰,
„ „ „ schwere „	16,7 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	29 ℳ 10 ₰,
„ „ „ mittlere „	30 ℳ 85 ₰,
„ „ „ schwere „	32 ℳ 37 ₰,
„ „ „ Fourageration für die Zugpferde schweren Schlages	53 ℳ 37 ₰;
für einzelne Fourageteile:	
für 50 kg Hafer	7 ℳ 28 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 63 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 10 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . . 26 ℳ 92 ₰.

Die für das 1. Halbjahr 1896 festgesetzten Prozentsätze an Wirtschaftskosten (Verordnungs-Blatt 1896 Seite 15) bleiben auch für das 2. Halbjahr 1896 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 104—129 zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 2 mit 5 zur Allerhöchsten Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes;

Deckblätter Nro 53 und 54 zur Heerordnung vom 19. Januar 1889;

Deckblätter Nro 97—100 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889;

Deckblätter Nro 1—5 zur Schießvorschrift für den Train;

Deckblätter Nro 3—9 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie;

Deckblätter Nro 5—18 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger;

Deckblätter zu Ausrüstungsnachweisungen und zwar:

Nro 27—33 für einen Commandeur der Trains bezw. Commandeur der Etappen-Trains;

Nro 79—91 für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen;

Nro 69—78 für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;

Nro 34—38 für einen Infanterie-Regimentsstab;

Nro 78—89 für ein Pferde-Depot;

Nro 20—24 für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division;

Nro 23—31 für einen Etappen-Inspecteur;

Nro 85—121 für eine Feld-Bäckerei-Kolonne;

Nro 61—88 für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne;

Nro 78—130 für ein Kavallerie-Regiment;

Nro 55—77 für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne ꝛc.;

Nro 1—3 für die Stabswache des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung ꝛc.;

Nro 1—5 für den Wagen der Abstellung zum Kriegsminister ꝛc.;

Nro 1—5 für den Wagen der Abstellung zum Chef des Generalstabes des Feldheeres ꝛc.;

Nro 1 und 2 für 1. einen Corps-Generalarzt,
2. einen konsultierenden Chirurgen;

Nro 1—2 für das Feldgericht eines Armee-Corps;

Nro 1 für den Armee-Auditeur eines Armee-Oberkommandos ꝛc.;

Nro 1 und 2 für die Feldgeistlichen einer Division;

Nro 1—18 für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen;

Nro 16—18 für die Feld-Intendantur eines Armee-Corps;

Nro 17—19 für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armee-Corps;

Nro 21—22 für die Feld-Intendantur einer Division;

Nro 30—36 für die Kriegskasse des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung ꝛc.;

Nro 18—19 für das Feld-Proviantamt einer Division;

Nro 19—20 für das Feld-Bäckereiamt eines Armee-Corps;

Nro 64—87 für ein Sanitäts-Detachement;

Nro 22—30 für die Feld-Intendantur einer Armee ꝛc.;

Nro 82—93 für die Stabswache und Proviantkolonne eines Armee-Oberkommandos;

Nro 50—60 für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;

Nro 23—30 für die Train-Kolonne eines Lazaret-Reserve-Depots;

Nro 24—26 für die Wagen eines Kommandierenden Generals;

Nro 24—30 für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Commandeurs;

Nro 21—22 für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigade-Stabes;

ferner Deckblatt Nro 32 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 150 und 151 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 1 bis 3 zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893;

Deckblätter Nro 1 und 2 zum Nachtrag zum Anhang I zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger 1893.

Deckblätter Nro 1—10 zur Vorschrift für die Erweisung von Ehrenbezeigungen;

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 1 und 2 zur Patronen-Verwaltungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 58—73 zu der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots;

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 7. Juli 1896.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97. 2) Abzeichen für Bezirks-Kommandos. 3) Ausrüstungs-Nachweisungen. 4) Lieferungen. 5) Schußtafeln. 6) Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt. 7) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1896. 8) Garnisonsverpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr in der K. Preußischen Armee. 9) Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1896. 10) Notizen.

Nro 10222. München 6. Juli 1896.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Haupt-Militär-Etats für 1896/97.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 29. Juni 1896 geruht:

1. in teilweiser Abänderung der Ziffer 3 der Allerhöchsten Entschließung vom 26. März laufenden Jahres (Verordnungs-Blatt Seite 113) der Intendantur der militärischen Institute, unter Absetzung eines solchen Beamten bei der Intendantur I. Armee-Corps, zur Erledigung der Bauangelegenheiten ein bautechnisches Mitglied zuzuteilen,
2. anliegende neue Einteilung des Königreiches in Garnisons-Baudistrikte zu genehmigen. Anlage.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10357. München 6. Juli 1896.

Betreff: Abzeichen für Bezirks-Kommandos.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 1. ds Mts zu bestimmen geruht, daß für die bei den Bezirks-Kommandos angestellten Offiziere z. D. sowie für die Unteroffiziere und Mannschaften der Bezirks-Kommandos das bisher zum Helmwappen und zur Mützenkokarde vorgeschriebene Landwehrkreuz fortfällt.

Gleichzeitig ist Allerhöchst verfügt worden, daß die Brigadenummern auf den Epauletten und Achselstücken aus versilbertem Metall, auf den Schulterklappen aus weißer Nummerschnur gefertigt werden sollen, ferner, daß die voraufgeführten Veränderungen auch auf die den Bezirks-Kommandos zugeteilten halbinvaliden Mannschaften entsprechende Anwendung zu finden haben.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Abänderungen für die Mannschaften aus eigenen Mitteln der Bezirks-Kommandos zu bestreiten sind.

Proben werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10178. München 6. Juli 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne, sowie diejenige für eine Munitions-Verwaltung sind neu aufgestellt worden und gelangen — erstere als Druckvorschrift Nro 377, letztere als Druckvorschrift Nro 390 — durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherigen Druckvorschriften Nro 309 und 337 sind auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10489. München 6. Juli 1896.

Betreff: Lieferungen.

Wird bei Beschaffung von Maschinen ꝛc. für Behörden der Heeresverwaltung bedungen, daß dem Lieferanten zur Montage, zum Transport ꝛc., durch die Militärbehörde Hilfsarbeiter gestellt werden, so ist in den Bedingungen vorzusehen, daß der Lieferant diese Hilfskräfte (Arbeiter ꝛc.) ganz so übernimmt, als wären es seine eigenen. Die Unfallfürsorge für diese Arbeiter geht mit deren Übernahme auf die Berufsgenossenschaft über, zu welcher der Lieferungsunternehmer gehört. Jedoch hat sich derselbe für alle Fälle zum Ersatz aller Kosten zu verpflichten, welche der Heeresverwaltung bezw. den bei dieser bestehenden Krankenkassen durch Unfälle erwachsen, die diese Arbeiter bei der Hilfsleistung etwa erleiden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9854. München 6. Juli 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt die Schußtafel Nro 13c in der für die Sammelhefte benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nro 9714. München 6. Juli 1896.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstordnung für die Equitations-Anstalt werden in folgender Nachweisung die Kommandos ꝛc. zu der genannten Anstalt für 1896/97 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberstlieutenant.

Nachweisung

der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1896/97.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren:									Es sind abzugeben:			Bemerkung
					aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie-Regimentern:									
		Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stammoffiziere (am 1. Oktober abzustellen)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1./IV 97)	Lazaretgehilfe (vom 1./IV 97)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	
I.	. . . . .	6	11	.	.	1	1	1	1	.	15	2	
	und zwar:												
	1. Schweres Reiter-Regt	1	2	.	.	.	.	1	.	.	4	.	Darunter: 1 Schn
	2. „ „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	1 (Schneider)	Darunter: 1 Mau
	2. Chevaulegers- „	1	2	.	.	1	1	.	.	.	3	1 (Sattler)	Darunter: 1 Me
	4. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5	.	Darunter: 1 Schr
	1. Feld-Artillerie- „	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
	3. „ „	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
II.	. . . . .	9	13	.	.	3	1	.	.	.	23	3	
	und zwar:												
	1. Ulanen- Regt	1	3	.	.	1	.	.	.	.	5	.	Darunter: 1 Sch
	2. „ „	1	1	.	.	.	1	.	.	.	4	.	Darunter: 1 Tü
	1. Chevaulegers- „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	6	1 (Schuster)	Darunter: 1 Sch
	3. „ „	1	1	.	.	1	.	.	.	.	4	.	
	5. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1 (Schuster)	Darunter: 1 Me
	6. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1 (Schneider)	
	2. Feld-Artillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Nro 10072. München 27. Juni 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr 1896.

Die für das 3. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes, werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ℳ
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	16	Amberg	18
Benediktbeuern	18	Ansbach	16
Dillingen	18	Aschaffenburg	17
Eichstätt	18	Bamberg	19
Freising	18	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	18
Gunzenhausen	16	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	17	Hammelburg	20
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	14
Lechfeld	31	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	17
Mindelheim	19	Landau	21
München	16	Ludwigshafen a./Rh.	16
Neu-Ulm	19	Neuburg a./D.	18
Passau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Vilshofen	16	Regensburg	15
Wasserburg	19	Speyer	18
Weilheim	19	Straubing	16
		Sulzbach	19
		Weiden	17
		Würzburg	17
		Zweibrücken	20

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Müller, Oberst.

Nro 10519. München 3. Juli 1896.

Betreff: Garnisonsverpflegungszuschüsse für das 3. Vierteljahr in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 27. Juni 1896 über die für die K. Preußische Armee für das 3. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstücks, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	15 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	18 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Müller, Oberst.

Nro 10520. München 3. Juli 1896.

Betreff: Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee für das 2. Halbjahr 1896.

1. In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1896 gelten in der K. Preußischen Armee als Vergütungspreise:

A. für Brot:

1. für das Brot zu 3 kg	41 ₰,	§§ 8, 63 Fr.-M.-V. R.
2. „ die tägliche leichte Brotportion	10,3 ₰,	
3. „ „ „ schwere „	13,7 ₰;	

B. für Fourage:

1. für die leichte Monatsration	27 ℳ 50 ₰,	§§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 a. a. O.
2. „ „ mittlere „	29 ℳ,	
3. „ „ schwere „	30 ℳ 50 ₰;	

4. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde 25 M. — ₰ § 125 a. a. O;
5. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer . . 6 M. 77 ₰,
„ 50 kg Heu . . . 2 M. 52 ₰,
„ 50 kg Stroh . . 2 M. 09 ₰.

II. In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:
a) bei Brot und Brotgeld 20%,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10%

der Preise zu A. und B.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Müller, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—7 zur Pferdegelder-Vorschrift;

Deckblätter Nro 4—10 zur Schießvorschrift für die Kavallerie;

Bestimmungen zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung.

Anlage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Juli 1896 Nro 10222.

Einteilung

des

Königreiches in Garnisons-Baudistrikte.

I. Armee-Corps.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
München I.	**München II.**	**München III.**	**Augsburg.**	**Ingolstadt I.**	**Ingolstadt II.**
Die der Intendantur der militärischen Institute zugewiesenen Militärgebäude in München, dann Benediktbeuern, Fürstenfeld, Schleißheim, Schwaiganger.	Die der Intendantur I. Armee-Corps zugehörigen Gebäude südlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße, dann Landsberg, Rosenheim.	Die der Intendantur I. Armee-Corps zugewiesenen Militärgebäude nördlich der Dachauer-, Theresien- und Veterinärstraße, dann Freising, Landshut.	Die sämtlichen Militärgebäude in Augsburg, dann Kempten, Lechfeld, Lindau, Neu-Ulm, soweit die Gebäude von der Corps-Intendantur ressortieren.	Die Militärgebäude der von der Corps-Intendantur ressortierenden Verwaltungen in Ingolstadt und Passau, dann Dillingen, Eichstätt, Gunzenhausen, Vilshofen.	Die der Intendantur der militärischen Institute zugewiesenen Militärgebäude und Etablissements in Ingolstadt, Passau und Neu-Ulm.

II. Armee-Corps.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Würzburg.	**Nürnberg.**	**Bayreuth.**	**Regensburg.**	**Landau.**	**Germersheim.**
Die sämtlichen Militärgebäude in Würzburg, dann Aschaffenburg, Hammelburg, Kissingen, Kitzingen.	Sämtliche Militärgebäude in Nürnberg, dann Ansbach, Erlangen, Fürth.	Bayreuth, dann Bamberg, Hof.	Regensburg, dann Amberg (einschließlich der Gewehrfabrik), Neuburg, Neumarkt i/Opf. (einschließlich der Remontenanstalt), Straubing, Sulzbach.	Landau, dann Kaiserslautern, Zweibrücken.	Sämtliche Militärgebäude in Germersheim, dann Ludwigshafen, Speyer.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 17. Juli 1896.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 2 Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 3. Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 4 Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 5) Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 6 Schußtafeln. 7 Schußtafeln. 8) Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien. 9 Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde. 10 Notizen. 11 Berichtigung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zur Durchführung der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 mit Wirkung vom 1. September 1896 ab für den Bereich der Heeresverwaltung anzuordnen, was folgt:

§ 1.

Die Ziffern 2, 4 und 5 der Verordnung vom 2. Oktober 1885 — Militär-Verordnungsblatt Seite 322 — erhalten folgende Fassung:

2.

Die Befugnisse und Obliegenheiten einer Ausführungsbehörde werden durch die Intendantur der militärischen Institute wahrgenommen.

Der Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde erstreckt sich auf alle Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung.

4.

Für den Geschäftsbereich der Ausführungsbehörde — Intendantur der militärischen Institute, vergleiche Ziffer 2 — wird ein Schiedsgericht errichtet.

Dasselbe hat seinen Sitz in München und führt die Bezeichnung: „Schiedsgericht für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung."

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts, sowie dessen Stellvertreter sind durch das Kriegsministerium zu ernennen.

5.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall Verletzten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall Getöteten erfolgt durch die Intendantur der militärischen Institute.

§ 2.

Die durch vorstehende Änderungen veranlaßten Ausführungsvorschriften hat das Kriegsministerium zu erlassen.

Gegeben München, den 3. Juli 1896.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10557 a. München 16. Juli 1896.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Im Verfolge des § 2 der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung gibt das Kriegsministerium unter Außerkraftsetzung seiner Erlasse vom 6. Oktober 1885 Nro 18368 und vom 16. November gleichen Jahres Nro 20561 — Verordnungsblatt Seite 323 und 377 —, dann vom 28. Februar 1889 Nro 129 — Verordnungsblatt Seite 70 — und vom 23. März 1891 Nro 4349 — Verordnungsblatt Seite 130 — folgende neue Ausführungsvorschriften bekannt.

1. Das geänderte Regulativ über die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, § 43 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) wird nachfolgend — Anlage 1 — bekanntgemacht. Anlage 1.

Die Neuwahlen der Arbeitervertreter und der Beisitzer des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung aus dem Arbeiterstande sind unter Anwendung des neuen Regulativs sofort einzuleiten und so beschleunigt durchzuführen, daß das Schiedsgericht zu dem im Eingange der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Termine oder mindestens bald nach demselben in Funktion treten kann. Die zur Bildung der Wahlbezirke ꝛc. nötigen Unterlagen sind für diese erstmalige Wahl der Intendantur der militärischen Institute von den Corpsintendanturen zu geben.

Mit Leitung der Wahlen — § 1 des Regulativs — wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung beauftragt.

Da nach § 17 des Wahlregulativs die bisherigen Wahlperioden unverändert fortlaufen, so hat nach Ablauf der Periode 1893—1897, sohin zum 1. Oktober 1897, die Hälfte der neuzuwählenden Arbeitervertreter wieder auszuscheiden. Die Bestimmung der erstmals Ausscheidenden erfolgt nach § 18 des Wahlregulativs durch das Los.

Zum 1. Oktober 1897 hat sodann neuerlich eine Wahl stattzufinden.

Beim Vollzug der Wahlen haben die Ziffern 2, dann 4 mit 6 des Kriegsministerial-Erlasses vom 28. November 1885 Nro 20698 genaue Beachtung zu finden.

2. Von der Intendantur der militärischen Institute sind auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 für das Schiedsgericht 2 Beisitzer und die gesetzliche Zahl Stellvertreter (§ 47 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) zu ernennen. Es ist hierbei zunächst auf die im Bereiche der bayerischen Heeresverwaltung vorhandenen Ingenieure

und Chemiker der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik und erst demnächst auf die Beamten der übrigen örtlichen Verwaltungen des Heeres zu rücksichtigen.

Vor der Ernennung von Beisitzern ꝛc., welche bis zu dem im Eingange der Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Termine vollzogen sein muß, ist mit der dem betreffenden Institut ꝛc. vorgesetzten Inspektion bezw. Corpsintendantur ins Benehmen zu treten.

3. Mit der Vorlage der schriftlichen Anzeigen (§ 51 Absatz 5 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) an die Intendanturen der militärischen Institute, der Führung des Unfallverzeichnisses (§ 52 a. a. O.) und der Untersuchung der Unfälle (§§ 53 55 a. a. O.) ist die dem Betriebe unmittelbar vorstehende örtliche Verwaltungsbehörde beauftragt. Dieselbe hat auch die dem Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45 a. a. O.) zu zahlende Vergütung festzusetzen (§ 56 a. a. O., vergl. auch Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1885 Nro 22120 — Verordnungsblatt Seite 490 —).

Anlage 2. 4. Für die Form der Unfallverzeichnisse ist die Anlage 2, für jene der schriftlichen Anzeigen der Kriegsministerial-Erlaß vom 7. April 1894 Nro 7973 — Verordnungsblatt Seite 137 — mit der Änderung maßgebend, daß die Beschaffung der Formulare, deren Überschrift entsprechend zu berichtigen ist, künftig für sämtliche militärischen Behörden und Anstalten durch die Intendantur der militärischen Institute zu erfolgen hat.

Bezüglich der Führung der Unfallverzeichnisse vergleiche Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1885 Nro 22119 — Verordnungsblatt Seite 489 —.

5. Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben eine zweite Ausfertigung der schriftlichen Anzeige ihrer unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde einzureichen. Letztere wird auf Grund dieser Anzeige besonders zu erwägen haben, ob eine Beteiligung derselben an den Untersuchungsverhandlungen (§ 54 a. a. O.) nach Lage der Sache zweckmäßig ist.

6. Die schriftlich zu führenden Vorverhandlungen (§ 55 a. a. O.) sind unter Beifügung der zur Feststellung der Entschädigungen erforderlichen Lohn-, beziehungsweise Gehaltsnachweisungen (§ 60 a. a. O.) der Intendantur der militärischen Institute unmittelbar von der örtlichen Verwaltungsbehörde vorzulegen. Hinsichtlich der infolge des Unfalls erwerbsunfähig gewordenen Personen ist den Vorverhandlungen ein in der Regel von dem Arzt der betreffenden Krankenkasse

auszustellendes Gutachten beizufügen, das sich über die Art der Verletzungen, sowie über die voraussichtliche Dauer und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eingehend auszusprechen hat. Dem Ermessen der Ausführungsbehörde bleibt es überlassen, in besonderen Fällen die Beibringung von bezirksärztlichen oder spezialärztlichen Gutachten anzuordnen.

7. Außer der Feststellung der Entschädigungen obliegt der Intendantur der militärischen Institute insbesondere auch die Anweisung der zu leistenden Entschädigungen durch die Postverwaltung (§ 69 a. a. O.), die Abführung der von den Postbehörden liquidierten Beträge an dieselben (§ 75 a. a. O.), ferner — nach Anhörung der örtlichen Verwaltungsbehörde — die Beschlußfassung darüber, ob den Krankenkassen die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen ist, sowie die Anordnung der an die Krankenkassen zu leistenden Erstattungen (§ 5 a. a. O.).

8. Von der bewirkten Feststellung der Entschädigung hat die Intendantur der militärischen Institute an die der örtlichen Verwaltungsbehörde, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet hat, vorgesetzte Dienstbehörde Mitteilung zu machen.

9. Bei Berechnung des Jahresverdienstes der nach Ziffer 3 der K. Allerhöchsten Verordnung in die Versicherungspflicht einzubegreifenden Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn, Tantieme und Naturalbezügen (§ 3 des Gesetzes vom 6. Juli 1884) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß der 4 ℳ täglich, beziehungsweise 1200 ℳ jährlich übersteigende Betrag (§ 5, Absatz 3 a. a. O.) nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt.

Ein Jahreseinkommen von 3000 ℳ würde daher nur mit 1200 ℳ + $^1/_3$ von 1800 ℳ = 1800 ℳ bei Berechnung der gesetzlich zustehenden Renten in Betracht kommen.

10. Unfallverhütungsvorschriften im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 dürfen für Betriebe der Heeresverwaltung nur im Einverständnisse mit der betreffenden vorgesetzten Dienstbehörde erlassen werden.

11. Die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze zu leistenden Entschädigungen und der bei Durchführung derselben erwachsenden sonstigen Ausgaben sind von der Intendantur der militärischen Institute bei der General-Militär-Kasse, welcher die Mittel hiefür durch den Verwaltungsetat zugewiesen werden, zur Verausgabung auf Kapitel 30 Titel 4 des Haupt-Militär-Etats anzuweisen.

12. Der Kriegsministerial-Erlaß vom 16. November 1885 Nro 20560 — Verordnungsblatt Seite 371 — bleibt mit der Maßgabe in Geltung, daß an Stelle der territorial zuständigen Corps-intendanturen die Intendantur der militärischen Institute tritt.

13. Vorstehende Bestimmungen treten abgesehen von den unter Ziffer 1 und 2 getroffenen besonderen Anordnungen am 1. September 1896 in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 8840. München 16. Juli 1896.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Zum Vorsitzenden des für den Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 vom 1. September 1896 ab aufgestellten Schiedsgerichtes für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung wird der Direktor des Militär-Bezirks-Gerichts München, Oberstabsauditeur Stuhlreiter, und zu dessen Stellvertreter der Oberstabsauditeur Lindl des genannten Gerichtes ernannt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10729. München 16. Juli 1896.

Betreff: Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893.

Das Reichsgesetz vom 28. Juni 1896, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893, wird im nachstehenden Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Abdruck.

(Nr. 2313.) Gesetz, enthaltend Aenderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. Vom 28. Juni 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Der §. 2 des Artikels I des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893 (Reichs-Gesetzbl. 1893 S. 233) erhält nachstehende Fassung:

Vom 1. April 1897 ab werden

die Infanterie in	. . . . .	624 Bataillone,
die Kavallerie in	. . . . .	465 Eskadrons,
die Feldartillerie in	. . . . .	494 Batterien,
die Fußartillerie in	. . . . .	37 Bataillone,
die Pioniere in	. . . . .	23 Bataillone,
die Eisenbahntruppen in	. . .	7 Bataillone,
der Train in	. . . . .	21 Bataillone

formirt.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl.

S. 9) unter III §. 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 28. Juni 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 9673. München 16. Juli 1896.

Betreff: Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen.

Die im Bereiche der Militärverwaltung vorhandenen, nicht im Gebrauch befindlichen Maße, Gewichte und Waagen (ruhende Bestände) sind den Aichungsstellen zur Prüfung und etwa notwendigen Berichtigung nur in den Fällen zuzuführen, wo die Vermutung einer Abweichung vorliegt.

Werden jene Maße ꝛc. zeitweise in Benutzung genommen, so sind dieselben hinsichtlich ihrer Prüfung ꝛc. durch die Aichungsstellen wie die im Gebrauch befindlichen zu behandeln.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10532. München 16. Juli 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nro 9 für die schwere 12 cm Kanone und Nro 10b für die kurze 15 cm Kanone zum Sammelheft der Schußtafeln sowie die gleichnamigen Gebrauchsschußtafeln werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10748. München 16. Juli 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 19 a für den 15 cm Mörser zum Sammelheft der Schußtafeln und die gleichnamige Gebrauchsschußtafel — München 1895 — werden hiemit außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10924. München 16. Juli 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 372 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 254 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 11088. München 16. Juli 1896.

Betreff: Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde.

Den Kommandobehörden 2c. wird eine „Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde" durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst mit Verteilungsplan übersandt werden.

Die dieser Anleitung entgegenstehenden Bestimmungen der Instruktion zum Reitunterricht für die Königlich Bayerische Kavallerie IV. Teil 2. Abschnitt treten außer Kraft.

Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nro 392 nachzutragen.

Den zum Empfang des Pferdegelds berechtigten Offizieren wird die Anleitung, welche aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden kann, im Interesse der Erhaltung ihres Pferdematerials zur Beachtung empfohlen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 51—80 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;

Deckblätter Nro 55—67 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazaret;

Deckblätter Nro 74—99 zur Traindepot-Ordnung;

Deckblätter Nro 1—6 zu den Bemerkungen und Zusätzen zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln für den Gebrauch bei den K. B. Geschützen;

Berichtigung zu den Deckblättern Nro 2—5 zur Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes nebst Bestimmungen über den Geschäftsgang der Oberstudien- und Examinations-Kommission bei den Prüfungen. München 1883.;

Deckblätter Nro 80—94 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 38—45 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 18 Seite 174 Zeile 8 von oben ist statt „40 000 ℳ“ zu setzen: „44 000 ℳ“

Anlage 1 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Juli 1896 Nro 10557a.

Regulativ

betreffend

die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885

für den

Bereich der K. Bayerischen Heeresverwaltung.

—

Auf Grund der §§ 41 bis 44, §§ 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 1 ff. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden behufs der Wahl

1) der Vertreter der Arbeiter und

2) der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§ 1.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Kriegsministeriums mittelst schriftlicher Abstimmung. Die Zahl der zu wählenden Vertreter der Arbeiter beträgt für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung 10.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch die Intendantur der militärischen Institute unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigt werden.

Die Zahl der für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke, sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§ 2) enthalten ist.

§ 2.

Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Heeresverwaltung beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten von der Intendantur der militärischen Institute behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel der genannten Intendantur versehenen Stimmzettel, auf welchem der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitglieder- und Stimmenzahl der wahlberechtigten Kasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums angegeben sind.

Muster liegt bei.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt.

§ 3.

Die Festsetzung der den wahlberechtigten Körperschaften zustehenden Stimmenzahl erfolgt unter Berücksichtigung der von den örtlichen Verwaltungsbehörden mitgeteilten Zahlen der für die Betriebe der Heeresverwaltung in Betracht kommenden Mitglieder der Körperschaft.

Den Wahlkörpern, welchen weniger als 50 für die Betriebe der Heeresverwaltung in Betracht kommende Personen angehören, wird eine Stimme, den Wahlkörpern, welchen mindestens 50, aber weniger als 100 derartige Mitglieder angehören, werden 2 Stimmen, den Wahlkörpern, welchen 100 und mehr derartige Mitglieder angehören, wird für je volle 100 weitere Mitglieder eine weitere Stimme zugebilligt.

§ 4.

Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Heeresverwaltung und im Wahlbezirke beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5.

Die Wahl erfolgt durch die seitens der Kassenangehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirke gehörigen Kassen. Die den Kassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche

darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Kriegsministeriums einzusenden.

§ 6.

Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel der Intendantur der militärischen Institute tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§ 7.

Der Beauftragte des Kriegsministeriums, welcher von der Intendantur der militärischen Institute mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntnis gesetzt wird, stellt binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nimmt hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers für die Intendantur ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6, 20) und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8.

Auf die in die Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von der Intendantur der militärischen Institute als Stimmenzahl des betreffenden Wahlkörpers in Gemäßheit des § 3 festgesetzt und in die Stimmzettel eingetragen worden sind.

Über die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Los.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort. Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei der Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§. 9.

Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 10.

Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 11.

Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die gewählten Arbeitervertreter. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Kriegsministeriums zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimieren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§ 7) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntnis des Beauftragten des Kriegsministeriums, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§ 12.

Wählbar sind die in einem Betriebe der Heeresverwaltung beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im § 2 genannten Kassen sind.

§ 13.

Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Acclamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

§ 14.

Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu ziehende Los.

§ 15.

Über die Wahl ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen ent-

fallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 20), muß in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16.

Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Kriegsministeriums von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§ 24, Absatz 2 und 49, Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Nachwahl durch den Beauftragten des Kriegsministeriums herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte die Wahl ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 49, Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17.

Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inslebentretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

§ 18.

An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Auslosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Kriegsministeriums zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lang Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszulosenden erreicht ist.

Über die Auslosung ist von dem Beauftragten des Kriegsministeriums ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Kriegsministeriums hat die nach der Losung ausscheidenden Personen von ihrer Auslosung in Kenntnis zu setzen.

Die ausgelosten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 19.

Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Kriegsministeriums die von ihm auf-

genommenen sämtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel der Intendantur der militärischen Institute ein. Letztere hat dem Kriegsministerium (vergl. § 48 des Unfallversicherungsgesetzes) über den Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht und über den Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter Bericht zu erstatten.

§ 20.

Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Landes-Versicherungsamt der Beauftragte des Kriegsministeriums.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Landesversicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmannes ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 21.

Alle Zustellungen des Kriegsministeriums und seines Beauftragten an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsschein.

IV. Vergütungen.

§ 22.

Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Kasse der Heeresverwaltung auf Anweisung der Intendantur der militärischen Institute Ersatz für notwendige bare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst, letzteren

nach der Accord- bezw. Tagelohnklasse, welcher der Arbeitervertreter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, angehört.

Für Reisen, welche die Vertreter der Arbeiter auf Einladung oder Anordnung der genannten Intendantur oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst die bei Ausführung von Dienstreisen zuständigen Reisekosten und Tagegelder und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte, sofern ihnen nicht höhere Reisegebührnisse zustehen. Vertreter der Arbeiter, welche ein feststehendes Monatseinkommen beziehen, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Tagesverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen, belegt mit einer Bescheinigung der örtlichen Verwaltungsbehörde über die Höhe des zuständigen Accord- bezw. Tagelohnsatzes, sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Kriegsministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an die Intendantur der militärischen Institute zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Kriegsministerium zulässig.

Kriegs-Ministerium.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.

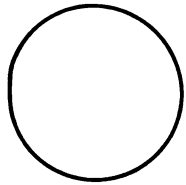

Bezirk der Ausführungsbehörde: Intendantur der militärischen Institute in München.

Wahlbezirk Nr. ..... (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig).

Wahlberechtigte Kasse (Name, Sitz)

Zahl der für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung in Betracht kommenden Kassenmitglieder ..

Zahl der Stimmen

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche §§ 4 und 5 des Wahlregulativs):

als Arbeitervertreter:*)	als Ersatzmänner:
(Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung. Beschäftigt im Betriebe der — Angabe der örtlichen Verwaltung —)	
1.	1.
	2.
2.	1.
	2.
3.	1.
	2.

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Kassenvorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

(Ort und Datum.) (Unterschriften der Wähler.)

nach der Accord- bezw. Tagelohnklasse, welcher der Arbeitervertreter in dem Betriebe, in welchem er beschäftigt ist, angehört.

Für Reisen, welche die Vertreter der Arbeiter auf Einladung oder Anordnung der genannten Intendantur oder des Vorsitzenden des Schiedsgerichts unternehmen, erhalten dieselben außer der Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst die bei Ausführung von Dienstreisen zuständigen Reisekosten und Tagegelder und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte, sofern ihnen nicht höhere Reisegebührnisse zustehen. Vertreter der Arbeiter, welche ein feststehendes Monatseinkommen beziehen, erhalten keine Entschädigung für entgangenen Tagesverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen, belegt mit einer Bescheinigung der örtlichen Verwaltungsbehörde über die Höhe des zuständigen Accord- bezw. Tagelohnsatzes, sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Kriegsministeriums hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an die Intendantur der militärischen Institute zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Kriegsministerium zulässig.

Kriegs-Ministerium.

Stimmzettel für die Wahl der Vertreter der Arbeiter.

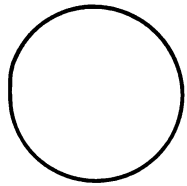

Bezirk der Ausführungsbehörde: Intendantur der militärischen Institute in München.

Wahlbezirk Nr. ... (die Nummern und die Zusammensetzung der Wahlbezirke siehe umseitig).

Wahlberechtigte Kasse (Name, Sitz)

Zahl der für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung in Betracht kommenden Kassenmitglieder ...

Zahl der Stimmen

Die unterzeichneten Kassenvorstandsmitglieder wählen (vergleiche §§ 4 und 5 des Wahlregulativs):

als Arbeitervertreter:*) (Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung. Beschäftigt im Betriebe der — Angabe der örtlichen Verwaltung —)	als Ersatzmänner:
1.	1.
	2.
2.	1.
	2.
3.	1.
	2.

*) Vergleiche umseitig, wie viele Arbeitervertreter der Bezirk zu wählen hat.

Bescheinigung.

Daß die wahlberechtigten Kassenvorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl der Vertreter der Arbeiter eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen vorstehend eingetragen sind, ihre Stimme gegeben haben, bescheinigen

(Ort und Datum.) (Unterschriften der Wähler.)

Nummer des Wahlbezirks	Zusammensetzung der Wahlbezirke	Zahl der in dem Wahlbezirke zu wählenden Arbeitervertreter	Bezeichnung der Ausführungsbehörde	Name und Wohnort des Beauftragten des Kriegsministeriums

vom 16. Juli 1896 Nro 10557 a.

Unfallverzeichnis.

Folgen des Unfalls			Bezeichnung der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört hat	Verbleib des Verletzten	Angabe der im Todesfall vorhandenen und entschädigten Hinterbliebenen	Bemerkungen (Über die Art der Heilung, die Höhe der zuerkannten Entschädigungen ꝛc.)
Tod	Störung der Erwerbsfähigkeit					
	vorübergehende (von — bis ... Wochen)	dauernde (um wie viel)				

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 23. Juli 1896.

Inhalt: 1) Erleichterung der Feldausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken. 2) Die Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften. 3) Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder. 4) Rekrutierung der Armee für 1896/97.

Nro 11035. München 22. Juli 1896.

Betreff: Erleichterung der Feldausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds Mts hinsichtlich der Mannschafts-Ausrüstung und -Bekleidung unter Genehmigung der betreffenden Proben zu verfügen geruht:

1. Bei der Infanterie gelangt ein neues Helmmuster — beim Infanterie-Leib-Regiment mit weißem, bei der übrigen Infanterie mit gelbem Beschläge — zur Einführung.

2. Bei der Infanterie und den Jägern sind

a) die Tornister,
b) die Patrontaschen für Gemeine,
c) die Leibriemen,
d) die Hemden,
e) die Unterhosen

für die Folge nach neuen Proben zu beschaffen bezw. anzufertigen.

Die neue Probe der Hemden ist auch für die gesamten übrigen Truppen, die der Unterhosen für die übrigen Fußtruppen maßgebend.

3. Bei den sämtlichen Fußtruppen erhalten die Waffenröcke an den Ärmeln einen Schlitz zum Auf- und Zuknöpfen des unteren Ärmels. Auch werden die Waffenröcke im allgemeinen weiter, die Kragen an denselben um einen halben bis einen Zentimeter niedriger und etwa einen Zentimeter weiter, als bisher üblich, angefertigt und verpaßt.

4. Die Mäntel für Unberittene sind in den Ärmeln und im Rücken ohne Futter und nach anderem Schnitt herzustellen.

Bei den Mänteln aller Truppen hat künftighin ein stärkeres Tuch zur Verwendung zu kommen.

5. Die Drillich- (bezw. weißleinene) Hose scheidet aus der Feldausrüstung der Infanterie und Jäger aus.

6. Die Handschuhe sind bei der Infanterie und den Jägern in den Monaten April bis einschließlich September im Falle eines Ausmarsches zurückzulassen.

7. Die aus vorstehenden Ziffern 1—4 sich ergebenden Änderungen in der Ausrüstung und Bekleidung der Truppen gelangen zur Ausführung, soweit die Mittel hierzu verfügbar sind. Auch sind die Änderungen bei den Ausrüstungsstücken derart durchzuführen, daß die Bataillone für die Kriegsstärke jederzeit in sich gleichmäßig ausgestattet sind. Nur bei den für die Ersatzbataillone bezw. -Abteilungen niedergelegten Ausrüstungsstücken kann während der Übergangszeit über Verschiedenheiten hinweggesehen werden.

8. Das Kriegsministerium hat hienach das Weitere zu veranlassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Ausführungsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 11220. München 22. Juli 1896.

Betreff: Die Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung d. d. Wildenwart den 16. ds Mts die Einführung einer Bluse nebst zugehörigem Patrontäschchen für die Gendarmerie-Mannschaften vom Wachtmeister einschließlich abwärts — mit Ausnahme jener der Haupt- und Residenzstadt München — Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 11191. München 22. Juli 1896.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder.

Der Entwurf einer Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder wird mit dem Beifügen zur Einführung gebracht, daß unter Armee-Fahrrädern im Sinne dieser Vorschrift nur die der Infanterie und den Jägern vom Kriegsministerium überwiesenen Fahrräder zu verstehen sind.

Die an andere Truppen bisher erfolgte Überweisung von Fahrrädern gilt nur als einmalige Ausstattung für Friedenszwecke. Die Instandhaltung und der Ersatz dieser Fahrräder aus Mitteln des Ersparnisfonds bleibt den betreffenden Truppenteilen überlassen. Den mit Fahrrädern der vorstehenden Art ausgestatteten oder sonstwie im Besitze von Dienstfahrrädern befindlichen Truppen ꝛc. soll der Entwurf lediglich als Anhalt für die Behandlung der Fahrräder dienen.

Die Fahrrad-Vorschrift erhält im Druckvorschriften-Etat die Nummer 397 und wird nach Drucklegung den Behörden und Truppen

in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums mit Verteilungsplan zugehen.

Die Vorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 11395. München 22. Juli 1896.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1896/97.

Im Verfolg der Ziffer II B, vorletzter Absatz, der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Februar 1896 und der Ziffer 11, erster Absatz, der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 28. Februar 1896 — Verordnungs-Blatt Seite 63/65 — wird hierdurch Nachstehendes festgesetzt:

Die Einstellung der Rekruten bei den Truppenteilen, für welche gemäß der vorerwähnten Allerhöchsten Entschließung und der angezogenen Ausführungsbestimmung die Festsetzung des Rekruteneinstellungstermins noch vorbehalten ist, hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 10. bis einschließlich 15. Oktober ds Js zu erfolgen.

Auf den zweiten Absatz der Ziffer 11 der erwähnten Ausführungsbestimmung wird hierbei besonders hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 7. August 1896.

Inhalt: 1) Neue Probe einer Labeflasche für Lazaretgehilfen und Krankenträger. 2) Die Behandlung der Strafaufschubsgesuche betr. 3) „Bedingte Begnadigung", hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr. 4) Verlust an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 M. 5) Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung ꝛc. der Waffen. 6) Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos. 7) Notiz. 8) Berichtigung.

Nro 11752. München 6. August 1896.

Betreff: Neue Probe einer Labeflasche für Lazaretgehilfen und Krankenträger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 25. v. Mts für Neubeschaffungen die beifolgende Probe einer Labeflasche mit Filzüberzug und Tragevorrichtung für die Lazaretgehilfen und Krankenträger aller Truppen Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse der weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Ausgabe von Proben und Vollzugsbestimmungen vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Abdruck.

Nro 18029.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. v. Mts zu verfügen geruht, daß künftig auch die Entscheidung über Strafaufschubsgesuche, die im Interesse Dritter gestellt werden, unter der Voraussetzung den landgerichtlichen Staatsanwälten übertragen wird, daß der erbetene Strafaufschub die Dauer von vier Monaten nicht übersteigt.

Hienach werden die landgerichtlichen Staatsanwälte angewiesen, alle Strafaufschubsgesuche, deren Verbescheidung ihnen durch die angeführte Allerhöchste Entschließung übertragen ist, nach den Vorschriften zu behandeln, die in der Bekanntmachung vom 21. September 1879 (J.M.Bl. S. 1170) für die nach § 488 St.P.O. zu beurteilenden Gesuche gegeben sind. Bei Prüfung der Gesuche haben die Staatsanwälte die unter Ziffer V der Bekanntmachung erlassenen Weisungen entsprechend zu beachten und einen Aufschub der Strafvollstreckung nur dann zu gewähren, wenn mit der sofortigen Vollstreckung für den Dritten ein erheblicher, anderweitig nicht zu beseitigender Nachteil verbunden ist. Anregungen auf Aufschub der Vollstreckung gegen Verurteilte, die im Militärdienst stehen, wird in der Regel Folge zu geben sein, wenn von dem zuständigen Truppenteile bestätigt wird, daß der Aufschub im Interesse der militärischen Ausbildung des Verurteilten liegt oder aus sonstigen militärischen Gründen geboten erscheint.

Die auf die Gesuche ergehenden Bescheide der Staatsanwälte haben auf die Allerhöchste Entschließung vom 19. v. Mts in der Weise Bezug zu nehmen, daß an den Eingang des Bescheids die Worte:

„Auf grund der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1896“

gesetzt werden.

Die Bekanntmachung, betreffend den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen vom 18. Juni 1877 (J.M.Bl. S. 132), erleidet

in ihrem Schlußsatze eine Änderung nach Maßgabe gegenwärtiger Bekanntmachung.

Wird ein Strafaufschub auf länger als vier Monate erbeten, so bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

München, den 11. Juli 1896.

Dr. **Frhr. v. Leonrod.**

Die Behandlung der Strafaufschubsgesuche betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri.

Abdruck.
Nro 17196.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. März 1896, Nro 8486, Einführung der „bedingten Begnadigung" betreffend (J.M.Bl. S. 72), werden hiemit nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Wird gegenüber einer verurteilten männlichen Person die Aussetzung der Strafvollstreckung mit der Aussicht auf künftige Begnadigung bewilligt, so hat der Staatsanwalt oder Amtsanwalt an diejenige Behörde, der er gemäß Ziffer I, II und III der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891, die Mitteilungen über strafgerichtliche Untersuchungen und Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden ꝛc. betr. (J.M.Bl. Seite 31) die Verurteilung mitgeteilt hat, unter Hinweis auf diese Mitteilung bekannt zu geben, daß und bis zu welchem Zeitpunkte eine Aussetzung des Strafvollzuges bewilligt worden ist.

Sollte zu der Zeit, da diese Aussetzung genehmigt wurde, die durch die Bekanntmachung vom 22. Januar 1891 vorgeschriebene Mitteilung der Verurteilung an die Ersatz- oder Militärbehörde noch nicht erfolgt sein, so ist mit der Mitteilung die weitere, daß und bis zu welchem Zeitpunkte eine Aussetzung der Strafvollstreckung bewilligt ist, zu verbinden.

II. In denjenigen Fällen, in denen eine rechtskräftige Verurteilung wegen Übertretung vorliegt und dem Verurteilten eine Aussetzung des Strafvollzuges bewilligt worden ist, hat der Staatsanwalt

oder Amtsanwalt, in Forstrügesachen der Amtsrichter die Verurteilung und die Dauer der bewilligten Bewährungsfrist den einschlägigen in Ziff. I, II und III der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891 bezeichneten Behörden mitzuteilen. Bei Verurteilten, die noch nicht in das Alter der Militärpflicht getreten sind und auch nicht durch freiwilligen Eintritt in das stehende Heer die Eigenschaft einer Militärperson erlangt haben, hat die Mitteilung aber nur dann stattzufinden, wenn sich die Dauer der Bewährungsfrist in das Alter der Militärpflicht des Verurteilten hineinerstreckt.

Hinsichtlich der Form der Mitteilung gilt die Bestimmung unter Ziffer VIII der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891.

Hat eine Bekanntgabe der Verurteilung bereits im Hinblick auf Ziff. V der Bekanntmachung vom 22. Januar 1891 stattgefunden, so ist die Bewilligung der Bewährungsfrist unter Bekanntgabe ihrer Dauer nachträglich der betreffenden Behörde mitzuteilen.

III. Wenn ein Widerruf der Bewilligung der Aussetzung des Strafvollzuges erfolgt, so ist hievon diejenige Behörde, an welche gemäß der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer I und II eine Mitteilung geschehen ist, geeignet zu verständigen.

München, den 17. Juli 1896.

Der K. Staatsrat

v. Kastner.

„Bedingte Begnadigung", hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden betr.

Der Generalsekretär, Ministerialrat v. Petri.

Nro 11732. München 6. August 1896.

Betreff: Verlust an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 ℳ.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Verfügungen, insbesondere des Kriegsministerial-Erlasses vom 24. Juli 1879 Nro 10058 — Verordnungs-Blatt Seite 312 — wird bestimmt, daß

1. die General-Kommandos hinsichtlich des Feldgeräts der Infanterie (Jäger) und Kavallerie,

2. die Inspektion der Fuß-Artillerie bezüglich der Artillerie-Depots, der technischen Institute der Artillerie und der Gewehrfabrik, dann der Train-Depots, soweit der Geschäftskreis letzterer nicht von den Sanitätsämtern bezw. den Corpsintendanturen ressortiert,

3. die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen hinsichtlich der Fortifikationen, der Militärtelegraphenschule und der Festungsbauschule, dann bezüglich des Feldgeräts der Pionier-, Eisenbahn- und Luftschiffer-Formationen u. s. w. — einschließlich des zu den Übungen herangezogenen Feldbahn- und Kriegsbrücken-Materials —,

4. die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten für die ihr unterstellten Anstalten im Benehmen mit der Intendantur der militärischen Institute,

5. die Remonte-Inspektion bezüglich der Remontedepots und der Remonten-Anstalt,

6. die Sanitätsämter hinsichtlich des medizinisch-chirurgischen Etats, und

7. die Corpsintendanturen für die bei denselben vereinigten Verwaltungsressorts, dann die Intendantur der militärischen Institute bezüglich der Unteroffiziersschule, der Militär-Lehrschmiede, der Oberfeuerwerkerschule und der militärischen Strafanstalten von jetzt an ermächtigt sein sollen, nachweislich unverschuldete Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien, welche im einzelnen Falle den Wertbetrag von 100 ℳ nicht übersteigen, selbstständig in Ausgabe zu genehmigen.

Die Ausübung dieser Befugnis ist an folgende Bedingungen geknüpft:

I. Durch die der Ausgabe-Verfügung beizunehmenden Verhandlungen muß dargethan sein, daß

a) der Wert des Ausgabe-Objektes nicht höher als auf 100 ℳ zu stehen kommt,

b) der betreffenden Verwaltung ein Verschulden bei dem Verluste nicht zur Last fällt, eine zum Ersatz verpflichtete Person nicht vorhanden ist und die zur Wiedererlangung des Verlustes getroffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind.

II. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffung müssen aus den für die betreffenden Verwaltungen, Anstalten ꝛc. zur Verfügung stehenden Etatsmitteln bestritten werden können, ohne daß es der Inanspruchnahme außerordentlicher Aushilfen bedarf.

III. In den Vorschriften, nach welchen für bestimmte Naturalien und Materialien innerhalb gewisser Grenzen die Verausgabung erfahrungsmäßiger Abgänge schon seither zulässig war, wird nichts geändert. Verluste aber, welche über diese Grenzen hinaus entstehen,

bedürfen nach wie vor der Ausgabe-Genehmigung des Kriegsministeriums.

Für die übrigen hier nicht genannten Dienstzweige bleibt die Genehmigung zu dergleichen Ausgabe-Verrechnungen dem Kriegsministerium vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10944. München 2. August 1896.

Betreff: Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung ꝛc. der Waffen.

Auf Grund der Ergebnisse der letzten Waffeninspizierungen gelangen „Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung ꝛc. der Waffen" für entsprechende Beachtung zur Ausgabe. Dieselben werden den Behörden und Truppen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken nebst Verteilungsplan durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums übermittelt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 12166. München 31. Juli 1896.

Betreff: Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos.

Die Bestimmung in Abschnitt II Ziffer 2 des Erlasses vom 9. Juni 1886 Nro 10123 (Verordnungs-Blatt S. 298), nach welcher die Intendanturen dem Kriegsministerium zum 15. Mai jeden Jahres den Betrag der für Bezirkskommandos angewiesenen Scheibengelder anzuzeigen haben, wird hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
Thäter, Oberstlieutenant.

Notiz.

Es gelangt zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 3 zur Remontierungsordnung.

Berichtigung.

Im Verordnungsblatt Nro 21 Seite 225 letzte Zeile unten ist statt „397“ zu setzen:

„393“.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 23. 21. August 1896.

Inhalt: 1) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 2) Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne. 3) Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen. 4) Ausrüstungs-Nachweisungen. 5) Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden. 6) Notizen.

Nro 12589. München 20. August 1896.

Betreff: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895.

Nachstehender Abdruck des Reichsgesetzes vom 7. Juli 1896 wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. April 1891 Nro 7711 und 20. August 1895 Nro 12717 — Verordnungsblatt Seite 185 bezw. 244 — mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die die Schutztruppen betreffenden Angelegenheiten von dem Reichs-Marine-Amt an das Auswärtige Amt — Kolonial-Abteilung — abgegeben worden sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Abdruck.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An Stelle des §. 1 des Gesetzes vom 22. März 1891 und des §. 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 tritt die folgende Bestimmung:

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

Artikel II.

An Stelle der §§. 3, 4, 5, 6 Absatz 2, §. 7 Absatz 1, §§. 14, 16 Absatz 1 und §. 17 des Gesetzes vom 22. März 1891 treten die folgenden Bestimmungen:

§. 3.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§. 4.

Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

§. 5.

In Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie der Kaiserlichen

Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marineetat besoldeten Militärpersonen mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 6 Absatz 2.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§. 7 Absatz 1.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge, bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimath zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Diensteinkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.

§. 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres bz. der Kaiserlichen Marine zur Last.

§. 16 Absatz 1.

Die in den §§. 41 ff., §. 56 und §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihülfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod in Folge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

§. 17.

Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung).

Artikel III.

Hinter Abschnitt II des Gesetzes vom 22. März 1891 wird folgender Abschnitt eingeschaltet:

II a. Wehrpflicht.

§. 17 a.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§. 17 b.

Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebietes angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

§. 17 c.

Auf Geistliche, sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 17 a und b) keine Anwendung.

§. 17 d.

In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§. 17 a und 17 b bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des §. 9 ist nur bei Invalidität in Folge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des §. 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§. 17 a und 17 b genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

Artikel IV.

Der §. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 wird aufgehoben.

Artikel V.

Der §. 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1895 erhält folgenden Zusatz:

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

In dem Gesetze vom 22. März 1891 erhält die Ueberschrift des Abschnitts III die Fassung:

„Uebergangs- und Schlußbestimmungen."

Hinter §. 20 tritt die folgende Bestimmung:

§. 21.

Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

Artikel VII.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Bestimmungen der Gesetze vom 22. März 1891 und 9. Juni 1895, wie sie sich aus den Aenderungen dieses Gesetzes ergeben, als Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, durch das Reichs-Gesetzblatt bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben zu Odde am Bord M. Yacht „Hohenzollern", den 7. Juli 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

Nro 12537. München 20. August 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne.

Die im Betreffe genannte Ausrüstungs-Nachweisung ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 386 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Dies bisherige Druckvorschrift Nro 114 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 11914. München 20. August 1896.

Betreff: Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Die im Betreffe genannte Vorschrift ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 387 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Exemplare dieser Vorschrift können bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 61 tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 12514. München 20. August 1896.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-Artillerie, sowie jene für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. sind neu aufgestellt worden und gelangt erstere als Druckvorschrift Nro 389, letztere als Druckvorschrift Nro 384 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 331 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 12685. München 20. August 1896.

Betreff: Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden.

Erfahrungsgemäß werden die mit reinem Leinöl getränkten Fußböden nach kurzer Zeit fleckig und müssen bei Erneuerung des Anstriches stets mit einem Zusatz von Ölfarbe behandelt werden, damit ein gleichmäßiges Aussehen erzielt wird.

In Abänderung und Ergänzung der im Erlasse vom 18. Mai 1889 Nro 8333 — Verordnungs-Blatt Seite 226 — gegebenen Vorschrift

wird daher hierdurch bestimmt, daß in Zukunft sowohl neue als alte Fußböden in den unter Abschnitt 2 zu a bis g aufgeführten Räumen an Stelle des Ölanstriches auch einen Ölfarbenanstrich erhalten dürfen.

Für die Ausführung des Ölfarbenanstriches tritt an Stelle der in Abschnitt 3 des genannten Erlasses angegebenen Vorschrift die Bestimmung, daß außer dem zweimaligen gut deckend herzustellenden Ölfarbenanstrich eine einmalige Grundierung genügt.

Diese Grundierung kann mit reinem, aber heiß aufzutragendem Leinöl, besser aber unter mäßigem Farbzusatz zum Leinöl hergestellt werden.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

— — —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 48—60 zur Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen;
Deckblätter Nro 1 zu den Schußtafeln Nro 9a, 9b, 14 und 14a des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 1. September 1896.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung. 2) Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 3) Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 4) Berichtigung zur Wehrordnung. 5) Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen. 6) Schußtafeln. 7) Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber. 8) Notizen.

Nro 13043. München 31. August 1896.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Beschlusses des Hauptcomités für die am 29. und 30. Juni ds Js zu Neuburg abgehaltene Erinnerungsfeier ehemaliger „Fünfzehner" wurde aus den Einnahme-Überschüssen im Betrage von 4200 ℳ eine Stiftung zu dem Zwecke errichtet, daß die Kapitalsrente alljährlich — wenn möglich je am 30. Juni — von dem jeweiligen Regiments-Commandeur nach dessen freiem Ermessen an hilfsbedürftige ehemalige Angehörige des K. 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und zwar in erster Linie an solche, welche einen der Kriege 1866 oder 1870/71 mitgemacht haben und tüchtige Soldaten gewesen sind, verwendet wird.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung, d. d. Linderhof, den 17. ds Mts unter Allergnädigster Ermächtigung zur

Annahme des Stiftungskapitals die Stiftung Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

St.-M. d. J. Nro 13554.
Kr.-M. Nro 10574.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90, der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nro 26 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 26. v. Mts veröffentlicht wurde.

München, den 11. Juli 1896.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nro 12953. München 31. August 1896.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungsblattes in besonderer Anlage beigefügt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13360. München 31. August 1896.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Nachdem inhaltlich vorstehender Bekanntmachung Nro $\frac{13554 \text{ St.-M. d. J.}}{10574 \text{ Kr.-M.}}$ die Schullehrer-Seminarien überhaupt die Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst erhalten haben, ist der 2. Absatz der Ziffer 3 des § 90 der Wehr-Ordnung als nunmehr gegenstandslos zu streichen.

J. V.

Frh. v. Asch. **v. Neumayr,**
Staatsrat.

Berichtigung zur Wehrordnung.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 13407. München 31. August 1896.

Betreff: Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen angegebenen Betreffs vom 27. August l. Js Nro 16640 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 44 und Finanz-Ministerialblatt Nro 16 —, ferner eine Entschließung des genannten K. Staatsministeriums vom 28. gleichen Monats Nro 16698 — Finanz-Ministerialblatt Nro 17 — bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Abdruck.

№ 16640.

Bekanntmachung.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen betreffend.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund der Bestimmung in § 21 des Finanzgesetzes für die XXIII. Finanzperiode vom 17. Juni 1896 (Ges.- u. Verordn.-Bl.

S. 270) wird hiemit den Inhabern der Schuldverschreibungen des 4prozentigen bayerischen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen bayerischen Landeskulturrentenschuld, sowie der 4prozentigen bayerischen Staatseisenbahnanlehen die Umwandlung in $3^1/_2$prozentige Obligationen mit der Wirkung angeboten, daß das Angebot für angenommen gilt, wenn nicht bis zum 15. September l. Js einschießlich eine gegentheilige Erklärung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben wird.

Die Erklärung, daß die angebotene Umwandlung in $3^1/_2$prozentige Obligationen nicht angenommen werde, ist gesondert für jede der drei Schuldgattungen unter gleichzeitiger Vorlage der treffenden Original-Schuldverschreibungen (ohne Coupons) schriftlich,

in München bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse oder der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse,

auswärts bei einem der k. bayerischen Rentämter oder bei der k. Hauptbank in Nürnberg oder einer der k. Filialbanken oder bei einem der Bankhäuser M. A. von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M. oder bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin

abzugeben.

Der Erklärung ist ferner ein Verzeichniß, welches die Schuldgattung, die Katasternummern und den Nennwerth der Schuldverschreibungen zu enthalten hat, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer darauf zu setzenden Empfangsbescheinigung dem Einreichenden sofort zurückgegeben. Die eingereichten Schuldverschreibungen werden mit einem amtlichen Vermerke über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehen und gegen Rückgabe der ausgestellten Empfangsbescheinigungen dem Einreichenden wieder ausgehändigt. Die näheren Bestimmungen über das bezügliche Verfahren werden von der k. Staatsschuldentilgungskommission erlassen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, zu welchem den Inhabern der mit dem Vermerke über die erfolgte Ablehnung der Umwandlung versehenen Schuldverschreibungen das Kapital zur baaren Heimzahlung gekündigt wird, bleibt vorbehalten. Für Schuldverschreibungen, welche mit einem Vermerke nicht versehen sind, kann nur die Umwandlung in $3^1/_2$prozentige Obligationen beansprucht werden.

Schuldverschreibungen, für welche das Angebot als angenommen gilt, werden zu einem später festzusetzenden Zeitpunkt zum Umtausch gegen $3^1/_2$prozentige Obligationen aufgerufen, jedenfalls aber noch bis 31. März 1897 mit 4 Prozent verzinst. Inhaber von

Schuldverschreibungen der bezeichneten 4prozentigen Schuldgattungen, welche mit der Umwandlung in $3^1/_2$prozentige Obligationen einverstanden sind, haben daher zur Zeit keinerlei Erklärung abzugeben oder sonstige Schritte vorzunehmen, da hinsichtlich des Umtausches solcher Schuldverschreibungen in neue auf $3^1/_2$ Prozent lautende Obligationen noch gesonderte Bekanntmachungen ergehen werden.

München, den 27. August 1896.

Dr. Frhr. von Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Pausch.

Abdruck.

№ 16698.

An die k. Regierungsfinanzkammern und k. Rentämter.

Kgl. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung bez. Betreffs vom 27. August l. Js. (Ges.- u. Verordn.-Blatt Seite 561.562) folgt nachstehend im Abdrucke die Instruktion, welche von der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission für die Mitwirkung der k. Rentämter bei der Entgegennahme der die Umwandlung von 4 proz. in $3^1/_2$ proz. Staatsobligationen ablehnenden Erklärungen erlassen wurde.

Die k. Rentämter — mit Ausnahme jener in München — werden angewiesen, in den vorkommenden Fällen die Bestimmungen dieser Instruktion genauestens zu beachten.

An die k. Regierungsfinanzkammern ergeht der Auftrag, bei sich darbietender Gelegenheit den Vollzug überwachen zu lassen.

München, den 28. August 1896.

Dr. Frhr. von Riedel.

Der Generalsekretär:
an dessen Statt:
der k. Oberregierungsrath
Schamberg.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4proz. allgemeinen Anlehens, der 4proz. Landeskulturrentenschuld und der 4 proz. Staatseisenbahnanlehen in $3^1/_2$ proz. Obligationen betr.

Instruction

für die Mitwirkung der k. Rentämter bei Entgegennahme der die Umwandlung von 4%gen in 3½%ge Staatsobligationen ablehnenden Erklärungen.

Gemäß der höchsten, im Gesetz- und Verordnungsblatte Seite 561/562 veröffentlichten und im Finanzministerialblatte zum Abdrucke gelangten Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen, vom 27. August l. Js., kann die Abgabe der Erklärung, daß die angebotene Umwandlung von 4% gen in 3½% ge Obligationen nicht angenommen werde, unter gleichzeitiger Vorlage der treffenden Originalschuldverschreibungen außerhalb Münchens auch bei den k. bayer. Rentämtern erfolgen.

Ueber den Vollzug des Vermittlungsgeschäftes werden mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Erklärungen über Ablehnung der Oblgationen-Umwandlung sind schriftlich und besonders für jede der betheiligten drei Schuldgattungen zu übergeben, und gleichzeitig die Original-Schuldverschreibungen ohne Coupons einzureichen.

Die Obligationen sind in einem doppelt anzufertigenden Verzeichnisse genau nach Schuldgattung, Kassa-Kataster-Nummern und Nennwerth zu bezeichnen.

Den Erklärungen von Stiftungsverwaltungen, Pfarreien ꝛc. sind zugleich die erforderlichen Legitimationspapiere beizulegen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sind die Betheiligten von den Rentämtern auf Anfrage über den Zweck und die Folgen der Erklärungsabgabe entsprechend zu belehren und insbesondere auf die Unwiderruflichkeit der einmal abgegebenen Erklärung aufmerksam zu machen.

§ 2.

Bei Uebereinstimmung der übergebenen Verzeichnisse und Obligationen ist ein Exemplar des Verzeichnisses mit der Bescheinigung über den Empfang der Obligationen zu versehen und dem Einreicher sofort zurückzugeben.

§ 3.

Die übernommenen Obligationen sind in eine Consignation, welche den Namen des Einreichers, die Schuldgattung, Stückzahl und den Nennwerth der Obligationen ersehen läßt, einzutragen.

Nach Ablauf von 8 Tagen sind sodann die Obligationen nebst den zugehörigen Erklärungen, Verzeichnissen und den betreffenden Legitimationspapieren mit einem aus der Consignation zu fertigenden Auszuge, und zwar:

a) die Obligationen des allgemeinen Anlehens und der Landeskultur-Rentenschuld an die k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse und

b) die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen an die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München

behufs Beifügung des amtlichen Vermerkes als R. S. unter voller Werthsdeklaration einzusenden.

Am 15. September lfd. Js. Abends ist das Uebernahmsgeschäft unwiderruflich zu schließen und sind die bis dahin noch übernommenen Obligationen nebst Consignationsauszug alsbald an die bezeichneten Hauptkassen abzuliefern.

Sind bei Ablauf des Anmelde-Termines Erklärungen und Obligationen nicht einzusenden, so ist den bezeichneten beiden Hauptkassen umgehend Fehlanzeige mitzuteilen.

§ 4.

Die beiden Hauptkassen werden die Obligationen möglichst bald mit dem erforderlichen amtlichen Vermerke versehen und mit den Consignations-Auszügen und einer Bescheinigung über die Stückzahl der vermittelten Obligationen zurücksenden.

§ 5.

Die k. Rentämter haben in den an sie gelangenden Consignations-Auszügen den Rückempfang der Obligationen zu bescheinigen und diese Auszüge alsdann den betreffenden Hauptkassen zurückzusenden.

§ 6.

Die Abgabe der Obligationen an die Einreicher hat von den k. Rentämtern gegen Einzug des mit der ausgestellten Bescheinigung versehenen Verzeichnisses ohne weitere Bestätigung von Seite der Empfänger möglichst schleunig zu erfolgen.

Die eingezogenen Verzeichnisse, welche als Nachweise der Obligationen-Abgabe dienen, sind zu durchschlagen, der Consignation als Belege beizunummeriren und aufzubewahren.

§ 7.

Für jede in der angegebenen Weise vermittelte Obligation wird den k. Rentamtsvorständen eine Vergütung von 20 Pfg. bewilligt.

Die Liquidationen über diese Gebühren sind seinerzeit unter Beigabe der in § 4 erwähnten Kassabescheinigungen bei der unterfertigten Stelle zur Zahlungsanweisung einzureichen.

Geschäftspapiere gelangen nicht zur Versendung. Dieselben sind von den k. Rentämtern zu beschaffen.

München, den 28. August 1896.

Kgl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Raesfeldt. Ringel.

Nro 12799. München 22. August 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt die Schußtafel Nro 16a in der für die Sammelhefte benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

J. V.

Lobenhoffer, Major.

Nro 13390. München 26. August 1896.

Betreff: Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber.

Im Sinne der Festsetzung unter Nro 15 Ziffer 1 Absatz 2 der Nachträge zu dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden gilt bei Versetzung von Dienstwohnungsinhabern als Zeitpunkt des Verlassens der Dienstwohnung derjenige Tag, an welchem die Verlegung des dienstlichen Wohnsitzes stattfindet. Ein versetzter Dienstwohnungsinhaber, der in der neuen Garnison Selbstmieter wird, ist daher, auch wenn die zurückgebliebene Familie auf Grund des § 15 des Servis-Reglements einen Teil der Wohnung noch auf einige Zeit weiter benützt, von dem gedachten Tage ab nicht mehr als Inhaber einer Dienstwohnung im Sinne des § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1873 „die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen betreffend" anzusehen und demgemäß mit Wohnungsgeldzuschuß nach der eingangs erwähnten Bestimmung abzufinden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

Lobenhoffer, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20–29 zur Garnisondienst-Vorschrift;

Deckblätter Nro 3–8 zum „Vorläufigen Entwurf zu der Ausrüstungs-Nachweisung für 1. eine Feldluftschiffer-Abteilung,
2. eine Gaskolonne einer Feldluftschiffer Abteilung";

Deckblätter Nro 1–4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien;

Deckblätter Nro 1—4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 112—141 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Feld-Artillerie-Materials.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 5. September 1896.

Inhalt: 1) Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals. 2) Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern. 3) Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

Nro 13654. München 4. September 1896.

Betreff: Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. August l. Js die neubearbeitete „Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals“ unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisherigen „Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals“ zu genehmigen geruht und das Kriegsministerium ermächtigt, etwa erforderlich werdende Erläuterungen und Ausführungs-Bestimmungen zu erteilen, sowie die infolge organisatorischer Bestimmungen und allgemeiner Verwaltungs-Maßnahmen notwendig werdenden Änderungen der neuen Vorschrift jeweils eintreten zu lassen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Vorschrift nach erfolgtem Druck den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Die Vorschrift kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Vorschrift unter Nro 394 nachzutragen und ebendaselbst die bisherige Nro 44 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 13488. München 4. September 1896.

Betreff: Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern.

Die im Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1896 Nro 41 — Seite 533 und 534 — veröffentlichte Bekanntmachung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Äußern wird nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

No. 4211 II.

Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die Bestimmungen der Anlage B zur Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (Gesetz- und Verordnungsblatt 1895 Nr. 7) werden in nachstehender Weise ergänzt beziehungsweise abgeändert:

1. Zu der Eingangsbestimmung unter Nr. XX ist folgender vierter Absatz nachzutragen:

   „(4) Kohlenwasserstoffe anderen Ursprungs, die bei $17{,}5$ Grad Celsius ein spezifisches Gewicht von mindestens $0{,}830$ haben."

2. Die Bestimmungen unter Nr. XXXII sind wie folgt zu ergänzen:

a) Hinter Ziffer 3 ist folgende neue Bestimmung einzuschalten:

„4. Trockene oder ausgepreßte feuchte Kesselrückstände von der Lederleimfabrikation (Leimkalk, Leimkäse oder Leimdünger) müssen mit zwei übereinanderliegenden großen, wasserdichten, nicht getheerten Wagenplanen vollständig bedeckt sein. Die untere Decke ist mit verdünnter Karbolsäure derart zu tränken, daß ein fauliger Geruch nicht wahrnehmbar ist. Zwischen den beiden vom Absender zu stellenden Decken ist eine Schicht von trockenem, gelöschtem Kalk, von Torfmull oder von gebrauchter Lohe anzubringen.

Nicht ausgepreßte, nasse derartige Rückstände müssen in feste, dicht verschlossene Fässer oder Kübel derart verpackt werden, daß sich der Inhalt der Gefäße nicht durch Geruch bemerklich macht."

b) Die Ziffern 4 bis 8 sind in 5 bis 9 abzuändern.

c) In der neuen Ziffer 5 ist der Eingang wie folgt zu fassen:

„Die Beförderung der vorstehend unter Ziffer 3 und 4 nicht genannten Gegenstände."

3. Am Schluß der Nr. LIII ist folgender zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Während der Monate Oktober, November, Dezember, Januar, Februar und März werden auch ungesalzene frische Kälbermagen, sofern sie von allen Speiseresten gereinigt sind, in festen, dicht verschlossenen Fässern oder Kübeln und unter Beachtung der Bestimmungen im Absatz 1 Ziffer 4 und 5 zur Beförderung zugelassen. Die Deckel der Kübel müssen mit einem eisernen Ueberwurfe befestigt sein."

Die Aenderungen treten am 1. September ds Js in Kraft.

München, den 28. Juli 1896.

In Vertretung:
Staatsrath **v. Mayer.**

Der Generalsekretär:
Statt dessen:
der k. Ministerialrath Dr. v. Rumpler.

Nro 13483. München 4. September 1896.

Betreff: Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

Nachstehender Abdruck der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1896 wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. vor. Mts Nro 12589 — Verordnungs-Blatt Seite 235 ff. — hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

Auf Grund des Artikels VII des Gesetzes vom 7. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 187) wird der Text des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, nachstehend bekannt gemacht.

Alt-Aussee, den 18. Juli 1896.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

Gesetz,

betreffend

die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.

§. 1.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Afrikanischen Schutzgebieten, insbesondere zur Bekämpfung des Sklavenhandels, werden Schutztruppen verwendet, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

I. Bildung, Ergänzung und Rechtsverhältnisse.

§. 2.

Die Schutztruppen werden gebildet:

a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitätsoffizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung den Schutztruppen zeitweise zugetheilt werden,

b) aus angeworbenen Farbigen.

§. 3.

Die den Schutztruppen zugetheilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Heere, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehören, aus dieser aus, jedoch bleibt ihnen der Rücktritt, bei Wahrung ihres Dienstalters, unter der Voraussetzung ihrer Tauglichkeit, vorbehalten. Die den Schutztruppen zugetheilten Beamten gelten als Militärbeamte.

§. 4.

Hinsichtlich des strafgerichtlichen Verfahrens gegen die den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen finden die Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Anwendung, vorbehaltlich der durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen, welche durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

II. Versorgung.

§. 5.

In Betreff der Versorgungsansprüche der den Schutztruppen zugetheilten Militärpersonen und ihrer Angehörigen finden, soweit sie dem Heere angehörten, die Bestimmungen, welche für die aus den Etats für die Verwaltung des Reichsheeres besoldeten Militärpersonen gelten, und soweit sie der Kaiserlichen Marine angehörten, die Bestimmungen für die aus dem Marine-Etat besoldeten Militärpersonen mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

§. 6.

Als Dienstbeschädigung ist außer den in den §§. 3, 51 und 59 des Reichs-Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 erwähnten Beschädigungen auch die auf die klimatischen Einflüsse während der Zugehörigkeit zur Schutztruppe zurückzuführende bleibende Störung der Gesundheit anzusehen.

Die Entscheidung darüber, ob eine mit dem Dienst in den Schutztruppen in ursächlichem Zusammenhange stehende Dienstbeschädigung vorliegt, erfolgt für diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche in das Heer zurückgetreten sind, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents und für die in die Kaiserliche Marine Zurückgetretenen durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

§. 7.

Bei Bemessung der Höhe der Pension bleiben die Bezüge in den Schutztruppen außer Betracht. Hinsichtlich der Offiziere, Ingenieure des Soldatenstandes, Deckoffiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten werden als pensionsfähiges Diensteinkommen die Gebührnisse

zu Grunde gelegt, welche ihnen nach ihrem Dienstalter und ihrer Charge bei Fortsetzung ihres Dienstverhältnisses in der Heimath, zugestanden hätten. Soweit sie in ihrer früheren Stellung ein Diensteinkommen nicht gehabt haben, wird der der Berechnung der Pension zu Grunde zu legende Betrag vom Reichskanzler bestimmt.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen gilt:

für den Oberbüchsenmacher der Betrag von 2 200 Mark,
für Feldwebel der Betrag von . . . . 2 000 „
für Büchsenmacher, Sergeanten, Unteroffiziere und Lazarethgehülfen der Betrag von . 1 600 „
und
für das sonstige Personal der Schutztruppe der Betrag von . . . . . 1 200 „

jährlich.

§. 8.

Die Bemessung der Pension der Personen des Soldatenstandes der Unterklassen erfolgt unbeschadet ihres Anspruchs auf Pensionserhöhung und den Civilversorgungsschein nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes, sofern es für sie günstiger ist.

§. 9.

Jeder Offizier, Ingenieur des Soldatenstandes, Deckoffizier, Sanitätsoffizier oder obere Beamte, welcher nachweislich durch den Dienst in der Schutztruppe invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militär- oder Seedienstes unfähig geworden ist, erhält an Stelle der im §. 12 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Pensionserhöhung eine Erhöhung der Pension, welche beträgt:

a) 1 020 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus der Charge eines Deckoffiziers beziehungsweise eines Lieutenants oder Hauptmanns (Kapitänlieutenants) II. Klasse oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von weniger als 3 600 Mark erfolgt,

b) 750 Mark jährlich, wenn die Pensionirung aus einer anderen militärischen Charge (§. 7) oder, bei oberen Beamten, aus einem pensionsfähigen Diensteinkommen von 3 600 Mark und darüber erfolgt.

Militärpersonen der Unterklassen, welche in der vorbezeichneten Weise ganz invalide geworden sind, erhalten an Stelle der im §. 71 a. a. O. vorgesehenen Zulage eine Pensionserhöhung von jährlich 300 Mark.

Für diejenigen, welche der Schutztruppe ohne Unterbrechung länger als drei Jahre angehört haben, findet für jedes weitere volle Dienstjahr eine Steigerung der Pensionserhöhung um ein Sechstel bis zur Erreichung des Doppelbetrages statt.

§. 10.

Bei denjenigen aus dem Dienst der Kaiserlichen Schutztruppen scheidenden Personen, welche denselben ununterbrochen mindestens zwölf volle Jahre angehört haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Pension.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§. 9) ist jedoch der Nachweis der Invalidität erforderlich.

§. 11.

Die Zeit der Verwendung in Afrika wird bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht, sofern sie mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung gedauert hat. Seereisen außerhalb der Ost- und Nordsee rechnen hierbei der Verwendung in Afrika gleich.

Ausgenommen von dieser Doppelrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, welche bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Die Doppelrechnung der Dienstjahre in der Schutztruppe hat auch für diejenigen Militärpersonen stattzufinden, welche ohne Pension aus der Schutztruppe in ihr früheres Dienstverhältniß zurücktreten und demnächst aus diesem letzteren Dienstverhältniß pensionirt werden.

§. 12.

Versorgungsansprüche wegen einer in der Schutztruppe erlittenen inneren Dienstbeschädigung können nur innerhalb sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe geltend gemacht werden.

Bei Verwundungen, äußeren Dienstbeschädigungen und der kontagiösen Augenkrankheit ist die Geltendmachung von Versorgungsansprüchen ohne Zeitbeschränkung zulässig.

Versorgungsansprüche, die nicht wegen Dienstbeschädigung erhoben werden, sind nur insoweit zulässig, als sie bis zum Ausscheiden aus der Schutztruppe erhoben sind.

§. 13.

Scheiden Personen des Soldatenstandes aus der Schutztruppe mit Pension aus, so beginnt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in welchem das Ausscheiden stattgefunden hat. Bis zum Beginn der Pensionszahlung wird dem Pensionär das bisherige Gehalt belassen.

§. 14.

Werden Militärpersonen nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe wegen einer mit dem Dienst in letzterer in ursächlichem Zusammenhange stehenden Dienstbeschädigung pensionirt, nachdem sie in den Dienst des Heeres oder der Kaiserlichen Marine wieder übernommen waren, so fällt die gesammte von ihnen erdiente Pension dem Pensionsfonds des Reichsheeres beziehungsweise der Kaiserlichen Marine zur Last.

§. 15.

Hinterläßt eine der Schutztruppe angehörige Person des Soldatenstandes eine Wittwe oder eheliche Nachkommenschaft, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch das volle Gehalt des Verstorbenen.

§. 16.

Die in den §§. 41 ff., §. 56 und §§. 94 ff. des Gesetzes vom 27. Juni 1871 vorgesehenen Beihülfen stehen den Hinterbliebenen auch dann zu, wenn der Tod in Folge einer militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse und vor Ablauf von sechs Jahren nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe eingetreten ist. Ist der Tod in Folge einer solchen militärischen Aktion oder klimatischer Einflüsse eingetreten, so sind diese als Kriegsdienstbeschädigung im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1895 anzusehen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die Angehörigen solcher Militärpersonen, welche nach einer militärischen Aktion vermißt werden, gleichmäßig Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militärverwaltungsbehörde das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 17.

Oberste Verwaltungs- beziehungsweise Reichsbehörde im Sinne der Pensionsgesetze ist für die Schutztruppen der Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung).

III. Wehrpflicht.

§. 18.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Schutzgebieten und unter welchen Voraussetzungen wehrpflichtige Reichsangehörige, die daselbst ihren Wohnsitz haben, ihrer aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen Genüge leisten dürfen.

§. 19.

Die in den Schutzgebieten sich dauernd aufhaltenden Personen des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Kaiserlichen Marine können durch Kaiserliche Verordnung in Fällen von Gefahr zu nothwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. In dringenden Fällen können solche Verstärkungen vorläufig durch den obersten Beamten des Schutzgebiets angeordnet werden. Jede Einberufung dieser Art ist einer Dienstleistung im Heere oder in der Kaiserlichen Marine gleich zu achten.

§. 20.

Auf Geistliche sowie auf Missionare der in den Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 18 und 19) keine Anwendung.

§. 21.

In Betreff der Versorgungsansprüche der in den §§. 18 und 19 bezeichneten Militärpersonen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Die Pensionserhöhung des §. 9 ist nur bei Invalidität in Folge kriegerischer Unternehmungen zu gewähren,
2. die Doppelrechnung der Dienstzeit nach Maßgabe des §. 11 findet nur für die auf kriegerische Unternehmungen entfallende Zeit statt.

Treten die in den §§. 18 und 19 genannten Angehörigen der Schutztruppen in ein Kapitulationsverhältniß zu diesen über, so fallen für das nunmehr beginnende Dienstverhältniß die vorstehend erwähnten Einschränkungen fort.

IV. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 22.

Außer den im §. 2 lit. a bezeichneten Militärpersonen können in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der von dem Reichskommissar für Ostafrika angeworbenen Truppe angehören. Sie erhalten hierdurch die Rechte und Pflichten der vorerwähnten Militärpersonen.

§. 23.

Für die in die Schutztruppe übernommenen Personen ist der in der Truppe des Reichskommissars bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

§. 24.

Denjenigen aus dem Heere oder der Kaiserlichen Marine zur Truppe des Reichskommissars übergetretenen Militärpersonen, welche

aus dieser bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

§. 25.

Die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika besteht auch aus Gemeinen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. Als pensionsfähiges Diensteinkommen im Sinne des §. 7 dieses Gesetzes gilt:

für Gemeine, welche einschließlich der im Heere oder in der Marine abgeleisteten Dienstzeit länger als drei Jahre gedient haben, der Betrag von 1 400 Mark, für die übrigen Gemeinen der Betrag von 1 200 Mark.

§. 26.

An die Stelle der §§. 22, 23 und 24 dieses Gesetzes treten für die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun folgende Uebergangsbestimmungen:

Für diejenigen Militärpersonen, welche aus den bei der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder dem Gouvernement von Kamerun auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen in die betreffenden Kaiserlichen Schutztruppen übernommen werden, ist der in den ersteren bereits abgeleistete Dienst im Sinne dieses Gesetzes demjenigen in der Schutztruppe gleich zu achten.

Denjenigen Militärpersonen, welche aus den vorbezeichneten Truppen der Landeshauptmannschaft für Südwestafrika oder des Gouvernements von Kamerun bereits ausgeschieden sind oder in die Kaiserliche Schutztruppe nicht übernommen werden, und ihren Hinterbliebenen können Versorgungsansprüche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen über die Versorgung der Militärpersonen des Heeres und der Kaiserlichen Marine und ihrer Hinterbliebenen vom Reichskanzler zugestanden werden.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die bei der Landeshauptmannschaft von Togo auf Grund von Dienstverträgen gebildeten Truppen entsprechende Anwendung.

§. 27.

Die näheren Vorschriften über die Organisation der Schutztruppen werden vom Reichskanzler erlassen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 15. September 1896.

Inhalt: 1) Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten. 2) Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 3) Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder ꝛc. für inaktive Mannschaften. 4) Einführung von Lötöl an Stelle von Lötwasser. 5) Notizen.

Nro 14050. München 14. September 1896.

Betreff: Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten.

Die im Reichs-Gesetzblatt Nro 25 vom laufenden Jahre, Seite 669 bis 676 veröffentlichten Verordnungen werden nachstehend zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

(Nr. 2328.) Verordnung, betreffend die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den Afrikanischen Schutzgebieten. Vom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Militär-Strafgesetze des Deutschen Reichs treten in den Afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Ableistung der Wehrpflicht daselbst, vom 7. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des Militär-Strafgesetzbuchs vom 26. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 173) unter Heer auch die Kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe.

(Nr. 2329.) Verordnung, betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen. Vom 26. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des Artikels II §. 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 53), betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, und des Gesetzes vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 258), betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun, im Namen des Reichs, was folgt:

§. 1.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen richtet sich nach den Vorschriften der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, soweit nicht in Nachstehendem abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 2.

Die Militär-Strafgerichtsbarkeit bei der Truppe wird verwaltet

1. durch das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen,
2. durch Gouvernementsgerichte,
3. durch Abtheilungsgerichte.

§. 3.

Das Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen besteht aus dem Reichskanzler als Gerichtsherrn und einem mit Richterqualität versehenen vortragenden Rath als Auditeur. Dem Reichskanzler steht die höhere Gerichtsbarkeit und die niedere Gerichtsbarkeit über

alle Angehörigen der Kaiserlichen Schutztruppen zu soweit dieselben nicht der Gerichtsbarkeit der Gouvernementsgerichte oder Abtheilungsgerichte unterstehen. In Deutschland befindliche Angehörige der Schutztruppen treten während ihres Aufenthalts daselbst unter die Gerichtsbarkeit des Oberkommandos der Schutztruppen.

§. 4.

Das Gouvernementsgericht besteht aus dem Gouverneur oder Landeshauptmann als Gerichtsherrn und einem Auditeur. Dasselbe hat die höhere und niedere Gerichtsbarkeit über sämmtliche Angehörige der ihm unterstellten Schutztruppe.

§. 5.

Ein Abtheilungsgericht wird gebildet bei jeder von dem zuständigen Gouverneur beziehungsweise Landeshauptmann bestimmten Abtheilung. Dasselbe besteht aus dem Befehlshaber dieser Abtheilung als Gerichtsherrn und einem untersuchungsführenden Offizier.

Die Abtheilungsgerichte haben die niedere Gerichtsbarkeit über die zur Abtheilung gehörigen, sowie über die derselben vorübergehend überwiesenen Militärpersonen.

Treten mehrere derartige Abtheilungen örtlich unter einen gemeinsamen Befehl, so übt der rangälteste Offizier die Befugnisse des Gerichtsherrn über sie aus.

§. 6.

Zur Bildung eines Untersuchungsgerichts genügt in allen Fällen die Zuziehung eines Offiziers oder Sanitätsoffiziers als Beisitzer.

Der Beisitzer hat in den Straffällen der Offiziere thunlichst dem Dienstgrade des Angeschuldigten zu entsprechen. Bei solchen Verhandlungen, welche unter Zuziehung eines Aktuars oder eines durch Handschlag an Eidesstatt verpflichteten Protokollführers aufgenommen werden, kann von Zuziehung eines Beisitzers abgesehen werden.

§. 7.

In Ermangelung eines Auditeurs können seine Obliegenheiten durch einen zum Richteramte befähigten Beamten oder Offizier, und, falls ein solcher nicht verfügbar ist, durch einen untersuchungsführenden Offizier oder einen anderen Offizier wahrgenommen werden. Die Vereidigung eines solchen Offiziers erfolgt nach §. 80 der Militär Strafgerichtsordnung. Jedoch bedarf es der Zuziehung eines weiteren Offiziers zur Vereidigung nicht.

§. 8.

Spruchgerichte hinsichtlich sämmtlicher Angehörigen der Schutztruppen sind Kriegs- und Standgerichte.

Die besonderen Bestimmungen der Militär-Strafgerichtsordnung über das Verfahren gegen Militärbeamte finden auf die Beamten bei den Schutztruppen keine Anwendung. Die oberen Militärbeamten werden hinsichtlich der Kostenfreiheit den Offizieren gleichgestellt (Militär-Strafgerichtsordnung §. 274).

§. 9.

Vor der Einleitung der förmlichen Untersuchung gegen den Kommandeur einer Schutztruppe ist stets Meine Entscheidung einzuholen.

§. 10.

Zu einem Kriegsgericht sind als Richter zu berufen:

a) über einen Offizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Kompagnieführer, zwei Lieutenants;
b) über einen Unteroffizier: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Unteroffiziere;
c) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei Gefreite oder Gemeine;
d) über einen Militärbeamten: ein älterer Kompagnieführer als Präses, zwei Offiziere, zwei obere Militärbeamte, thunlichst vom Dienstzweige des Angeschuldigten.

Die aktiven Offiziere und die oberen Militärbeamten können im Bedarfsfalle durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitätsoffiziere, oder durch Ingenieure des Soldatenstandes, bei Kriegsgerichten über Mannschaften (b und c) auch durch andere geeignete Militärpersonen ersetzt werden.

§. 11.

Zu einem Standgericht sind als Richter zu berufen:

a) über einen Unteroffizier: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Unteroffizier;
b) über einen Gefreiten oder Gemeinen: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein Gefreiter oder Gemeiner;
c) über einen unteren Militärbeamten: ein Kompagnieführer als Präses, ein Lieutenant, ein unterer Militärbeamter.

Im Bedarfsfalle können die aktiven Offiziere durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, durch Sanitätsoffiziere oder Ingenieure des Soldatenstandes, sowie durch andere geeignete Militärpersonen — die unteren Militärbeamten durch Unteroffiziere — ersetzt werden.

§. 12.

Die Gerichte des Heeres, der Marine und der Schutztruppen haben einander Rechtshülfe zu leisten.

Den gegenseitigen Requisitionen auf Führung von Untersuchungen, Fällung von Erkenntnissen, Gestellung von Beisitzern zu Kriegsgerichten, Standgerichten und Untersuchungsgerichten ist Folge zu geben.

§. 13.

Fallen dem Angeschuldigten nach dem Ergebniß der Ermittelungen mehrere strafbare Handlungen zur Last und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder anderen Straffalles unwesentlich, so ist die Untersuchung nur wegen der schweren Straffälle einzuleiten.

Die nachträgliche Verfolgung der leichteren Straffälle ist nur innerhalb zweier Monate nach Rechtskraft des Erkenntnisses zulässig.

§. 14.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache erforderlich erscheint, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden. Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

§. 15.

Dem Angeschuldigten steht in jedem Falle das Recht zu, sich zu vertheidigen oder durch eine andere Militärperson vertheidigen zu lassen. Ist die Handlung mit dem Tode oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht, so muß ein Vertheidiger zugezogen werden. Die Vertheidigung darf nur zum gerichtlichen Protokoll oder mündlich vor dem Spruchgericht erfolgen.

§. 16.

Bietet die Führung der Untersuchung voraussichtlich keine Schwierigkeiten, und sind sowohl der Angeschuldigte als auch die Beweismittel und gegebenenfalls der Vertheidiger zur Hand, so kann der Gerichtsherr mit der Einleitung der förmlichen Untersuchung die Anordnung des Spruchgerichts verbinden.

§. 17.

In den Fällen des §. 16 findet mündliche Verhandlung vor dem Spruchgericht statt. Der Angeschuldigte wird zunächst durch den Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier vernommen und, sofern

dies nicht schon geschehen ist, über seine Vertheidigungsbefugnisse belehrt. Darauf folgen: die Beweiserhebung, der Vortrag des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers und die Vertheidigung. Dem Angeschuldigten gebührt das letzte Wort. Die Aburtheilung schließt sich unmittelbar an. Sie erfolgt in Abwesenheit des Angeschuldigten und des Vertheidigers. Als Protokollführer wird eine durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichtende Militärperson zugezogen. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden, von dem die Verhandlung führenden Auditeur oder Offizier und von dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Dasselbe muß enthalten:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Mitglieder des Gerichts, des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Protokollführers und des etwa zugezogenen Dolmetschers, sowie den Vermerk der Beeidigungen;
3. die Namen der Angeschuldigten und ihrer Vertheidiger;
4. die Namen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen und den Vermerk über die stattgehabten Beeidigungen.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Spruchsitzung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen unter Angabe der Abstimmung der einzelnen Richterklassen und die Urtheilsformel enthalten. Von dem Inhalt der Erklärungen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers, des Angeschuldigten und des Vertheidigers, der Zeugen und der Sachverständigen wird nur das Wesentliche in das Protokoll aufgenommen. Insoweit diese Personen bereits im Ermittelungsverfahren vernommen waren, ist in dem Protokoll nur zu vermerken, ob und inwiefern ihre Erklärungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichem Punkte abweichen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Spruchsitzung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Präses die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Im Uebrigen bedarf es der Verlesung des Protokolls nicht. Hat ausnahmsweise schon vor der Spruchsitzung die eidliche Vernehmung von Zeugen stattgefunden, so kann, wenn die Lage der

Sache dies gestattet, von der nochmaligen Vernehmung abgesehen werden. In diesem Falle genügt die Verlesung des früher aufgenommenen Protokolls.

§. 18.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheiden die Spruchgerichte nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung. Aus den Erkenntnißgründen muß stets genau hervorgehen, welche Thatsachen vom Spruchgericht für festgestellt erachtet sind.

§. 19.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§. 20.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden nur von dem Präses und dem Referenten unterzeichnet. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

§. 21.

Der Reichskanzler hat das Bestätigungsrecht eines kommandirenden Generals, der Gouverneur beziehungsweise Landeshauptmann das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs, der Kommandeur einer oder mehrerer, mit Gerichtsbarkeit versehener Abtheilungen das Bestätigungsrecht eines Regimentskommandeurs.

Im Uebrigen behalte Ich Mir das Bestätigungsrecht vor. Auch bedürfen die Erkenntnisse wider obere Militärbeamte, wie die Erkenntnisse wider Offiziere und Sanitätsoffiziere Meiner Bestätigung.

§. 22.

Die Begutachtung eines kriegsgerichtlichen Erkenntnisses erfolgt durch einen Auditeur oder durch einen zur Ausübung des Richteramts befähigten deutschen Beamten oder Offizier. Die Begutachtung soll nicht durch einen Beamten oder Offizier geschehen, welcher Referent in dem Spruchgericht war.

Der Befehlshaber, welchem die Bestätigung zusteht, hat eine Begutachtung nur dann anzuordnen, wenn die Entscheidung des Kriegsgerichts von dem Antrage des Referenten wesentlich abweicht, oder wenn ihm die Entscheidung aus sonstigen Gründen bedenklich erscheint. Eine Begutachtung ist stets erforderlich, wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe erkannt ist.

§. 23.

Eine Begutachtung der Erkenntnisse der Abtheilungsgerichte findet nicht statt.

Glaubt der Gerichtsherr die Bestätigung versagen zu müssen, so hat er unter Begründung der Versagung das Erkenntniß nebst den Akten dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten vorzulegen. Dieser muß das Erkenntniß durch einen Auditeur (§. 22) begutachten lassen und kann dasselbe aufheben, wenn er es in Uebereinstimmung mit dem Gutachten für nichtig, gesetzwidrig oder aktenwidrig erachtet.

Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen die bei dem Gericht des Oberkommandos der Schutztruppen beziehungsweise den Gouvernementsgerichten ergangenen noch nicht rechtskräftigen standgerichtlichen Erkenntnisse von dem an sich zur Bestätigung zuständigen Gerichtsherrn aufgehoben werden.

§. 24.

Erfolgt die Aufhebung eines Erkenntnisses, so darf zu dem neuen Spruchgericht der frühere Referent als solcher wieder zugezogen werden. Das neue Spruchgericht hat die rechtliche und militärdienstliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Erkenntnisses zu Grunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

§. 25.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre einschließlich erfolgt, soweit dies angängig, an Ort und Stelle; die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von längerer Dauer erfolgt in der Heimath und ist vom Gerichtsherrn — §. 180 Militär-Strafgerichtsordnung — in sinngemäßer Anwendung der für die Angehörigen Meiner Armee bestehenden Vorschriften zu veranlassen.

§. 26.

Die Geschäfte des General-Auditoriats und des General-Auditeurs werden von dem General-Auditoriat und dem General-Auditeur der Armee und Marine wahrgenommen.

§. 27.

Die ergangenen kriegs- und standgerichtlichen Erkenntnisse sind nach Erledigung der Sache mit den Akten von dem Gerichtsherrn dem General-Auditoriat zur Prüfung vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Merok an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 26. Juli 1896.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe-

Nro 13788. München 14. September 1896.

Betreff: Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Unter Bezugnahme auf § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Juli 1896 — Verordnungs-Blatt S. 200 — und im Vollzug des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Nro 19) wird in der Anlage die Zusammensetzung des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung bekanntgegeben. Anlage

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14060. München 14. September 1896.

Betreff: Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder ꝛc. für inaktive Mannschaften.

Wenn für inaktive Mannschaften infolge ihres Invaliditätsleidens die erstmalige Verabreichung von chirurgischen Apparaten, Bruchbändern, Urinalen und Bandagen, sowie von künstlichen Gliedern, Gebissen oder Augen notwendig wird, so ist dazu fortan nicht mehr die diesseitige Genehmigung herbeizuführen, sondern es hat das betreffende Sanitätsamt die Notwendigkeit zu prüfen und die Genehmigung zur Beschaffung und Unterhaltung zu erteilen.

Hinsichtlich der Beschaffung von Apparaten ꝛc. jedoch, die besonders teuer bezw. erheblich kostspieliger sind, als diejenigen, welche für gewöhnlich an Mannschaften verabreicht werden, bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Die Kosten-Verrechnung bezw. Anweisung erfolgt nach Ziffer 16 der Beilage 26 D zur Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Vorstehendes findet auf die in der Fußnote zu § 281 Ziffer 1 f der Friedens-Sanitäts-Ordnung behandelten Fälle keine Anwendung, da hier der Militär-Medizinalfonds auch die Kosten der erstmaligen Beschaffung künstlicher Glieder ꝛc. trägt und daher nach den für aktive Mannschaften getroffenen diesbezüglichen Festsetzungen zu verfahren ist.

Gleichzeitig wird der erste Satz unter Ziffer 9 der Beilage 26 D zur Friedens-Sanitäts-Ordnung dahin geändert, daß zur Ersatzbeschaffung künstlicher Glieder ꝛc., deren Anfertigung abweichend von

der früheren Form und dem früheren Material nach einer besonderen Konstruktion oder einem bestimmten Modell erfolgen soll, nur dann die diesseitige Genehmigung herbeizuführen ist, wenn die Beschaffungskosten diejenigen für gewöhnliche künstliche Glieder erheblich überschreiten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14073. München 14. September 1896.

Betreff: Einführung von Lötöl an Stelle von Lötwasser.

In Ergänzung des Erlasses vom 18. Februar 1896 Nro 2090, Absatz 3 — Verordnungsblatt Seite 52 — wird Nachstehendes bestimmt:

Soferne es sich bei Unterbringung des Lötölgefäßes im kleinen Büchsenmacherkasten als notwendig ergibt, ist außer der Entfernung der Filzeinlage der vorstehende Rand der hölzernen Hülse im Kastendeckel C um 3—5 mm zu kürzen und entsprechend dem kegelförmigen Teile des Blechgefäßes auf die richtige Form zu bringen.

Diese Arbeit ist vom Büchsenmacher ohne Entschädigung auszuführen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 163—177 zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains;

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:

Nro 19—21 für eine Proviantkolonne mit vierspännigen Fahrzeugen;
Nro 1—3 für eine Fuhrparkkolonne;
Nro 78—83 für eine Infanterie- oder Reserve-Infanterie-Munitionskolonne;
Nro 1—4 für immobile Batterien der Feld-Artillerie;
Nro 1—6 für eine leichte fahrende Batterie;
Nro 1—26 für eine Etappen-Munitionskolonne;
Nro 27—32 für eine Etappen-Munitionskolonne;
Nro 1—4 für mobile Landwehr-Batterien;
Nro 1—4 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feld-Artillerie.

Anlage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 14. September 1896 Nro 18788.

Namentliches Verzeichnis

des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts für die Betriebe der bayerischen Heeresverwaltung und deren Stellvertreter.

des Vorsitzenden		des Stellvertreters	
Name und Dienstesstellung	Wohnort	Name und Dienstesstellung	Wohnort
Oberstabsauditeur Stuhlreiter, Direktor des Militärbezirksgerichts München	München	Oberstabsauditeur Lindl des Militärbezirksgerichts München	München

Lfd. Nro	der Beisitzer		Lfd. Nro	der Stellvertreter	
	Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Wohnort		Name und Dienstesstellung bezw. Beschäftigung	Wohnort
1	Chemiker 2. Klasse Dr Kinkelin des Hauptlaboratoriums	Ingolstadt	1	Chemiker 2. Klasse Dr Daniel der Pulverfabrik	Pulverfabrik bei Ingolstadt
			2	Ingenieur 2. Klasse Kleyla der Artillerie-Werkstätten	München
2	Ingenieur 2. Klasse Weber der Artillerie-Werkstätten	München	1	Chemiker 2. Klasse Dr Gerdeißen der Pulverfabrik	Pulverfabrik bei Ingolstadt
			2	Ingenieur 2. Klasse Dr Triebel der Geschützgießerei und Geschoßfabrik	Ingolstadt
3	Arbeiter Steinl der Geschützgießerei und Geschoßfabrik	Ingolstadt	1	Meistergehilfe Hoch der Pulverfabrik	Oberstimm
			2	Dreher Gaßner des Hauptlaboratoriums	Ingolstadt
4	Schreiner Schermeyer der Artillerie-Werkstätten	München	1	Arbeiter Trummer der Gewehrfabrik	Amberg
			2	Sattler Loibl der Artillerie-Werkstätten	München

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 27. 25. September 1896.

Inhalt: 1) Formation der Armee. 2) Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen betreffend. 3) Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung. 4) Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1896. 5) Notizen.

Nro 14546. München 24. September 1896.

Betreff: Formation der Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. September c. zu verfügen geruht, daß auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1896 hinsichtlich der Friedensformation der Infanterie mit dem 1. April 1897 die in der Anlage 1 ersichtlich gemachte Einteilung in Wirksamkeit zu treten, und die Zusammensetzung der hienach neu zu bildenden Infanterie-Regimenter nach Maßgabe der Anlage 2 zu erfolgen habe.

Diese Allerhöchste Entschließung wird hiemit unter Vorbehalt der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abdruck.

№ 18075.

Bekanntmachung.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen betreffend.

Königl. Bayer. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 27. August l. Js. (Ges. u. V. O. Bl. S. 561) werden nunmehr diejenigen Schuldverschreibungen des 4prozentigen bayerischen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen bayerischen Landeskulturrentenschuld, sowie der 4prozentigen bayerischen Staatseisenbahnanlehen, für welche die angebotene Umwandlung in 3½prozentige Obligationen nicht angenommen wurde, und welche daher mit dem amtlichen Vermerke: „Die gemäß § 21 des Finanzgesetzes vom 17. Juni 1896 angebotene Umwandlung wurde abgelehnt" versehen sind, auf Grund des § 21 des Finanzgesetzes für die XXIII. Finanzperiode vom 17. Juni 1896 (Ges. u. V. O. Bl. S. 270) zur baaren Heimzahlung für den 1. November l. Js. gekündigt, von welchem Tage an diese Schuldverschreibungen außer Verzinsung treten.

Den bezeichneten Vermerk tragen und sind daher gekündigt:

1.) vom 4prozentigen allgemeinen Anlehen die Obligationen

à 1000 ℳ	Serie	48			
	Kat.Nr.	2368			
à 200 ℳ	Serie	45	82		
	Kat.Nr.	11113	20363		

2.) von der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld der Rentenschein à 100 ℳ lit. D Kat.Nr. 156,

3.) von den 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen die Obligationen

à 10 000 ℳ	Serie	1744			
	Kat.Nr.	8719			
à 2 000 ℳ	Serie	996	996	1939	2752
	Kat.Nr.	24892	24895	48458	68798
	Serie	3477	3477	3477	3477
	Kat.Nr.	86922	86923	86924	86925
	Serie	3478	3478	3478	3478
	Kat.Nr.	86926	86927	86928	86929
	Serie	3781	3781	3781	5310
	Kat.Nr.	94514	94515	94516	132736
	Serie	5310	5511	6347	
	Kat.Nr.	132737	137765	158653	

à 1000 M.	Serie	466	2014	2085	2332
	Kat.Nr.	23276	100673	104219	116584
	Serie	2332	2351	3014	4092
	Kat.Nr.	116585	117511	150658	204555,
à 600 M.	Serie	43	111	212	
	Kat.Nr.	4239	11041	21158,	
à 500 M.	Serie	72	151		
	Kat.Nr.	7167	15027,		
à 400 M.	Serie	327	620	675	788
	Kat.Nr.	40822	77398	84255	98446
	Serie	795	879	1013	1067
	Kat.Nr.	99261	109778	126528	133254
	Serie	1189	1306	1347	
	Kat.Nr.	148555	163188	168363,	
à 200 M.	Serie	120	167	182	264
	Kat.Nr.	29854	41605	45488	65907
	Serie	271	271	302	328
	Kat.Nr.	67562	67563	75426	81873
	Serie	414	501	733	885
	Kat.Nr.	103313	125123	183227	221070.

Die Kapitalsbeträge und die bis 31. Oktober l. Js. einschließlich sich berechnenden 4prozentigen Zinsen können schon vom 1. Oktober l. Js. an bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse bezw. bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse dahier täglich — mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage — in den üblichen Bureaustunden gegen Quittung und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, mit welchen auch die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, sowie die Coupons-Anweisung (Talon) einzureichen sind, baar in Empfang genommen werden. Der Geldbetrag fehlender Coupons wird, soferne nicht besondere Caution geleistet wird, an der zu leistenden Zahlung in Abzug gebracht.

Außerhalb Münchens erfolgt die Zahlung vermittlungsweise bei den k. Rentämtern, bei der k. Hauptbank in Nürnberg oder einer der k. Filialbanken, bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild u. Söhne

und von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a. M., sowie bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin nach den für die Einlösung gekündeter und verlooster Obligationen geltenden Bestimmungen.

München, den 22. September 1896.

Dr. Frhr. v. Riedel.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Pausch.

Nro 4572 IA. München 24. September 1896.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtsstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militär-Verwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November l. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14587. München 24. September 1896.

Betreff: Festsetzung der Verpflegungszuschüsse für das 4. Vierteljahr 1896.

Die für das 4. Vierteljahr 1896 zahlbaren Garnisonsverpflegungszuschüsse — einschließlich des Zuschusses zur Bestreitung eines Frühstückes — werden nachstehend bekanntgegeben:

Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰	Für die Garnisonsorte	Für Mann und Tag ₰
I. Armee-Corps.		**II. Armee-Corps.**	
Augsburg	15	Amberg	17
Benediktbeuern	16	Ansbach	15
Dillingen	17	Aschaffenburg	16
Eichstätt	18	Bamberg	16
Freising	17	Bayreuth	16
Fürstenfeld-Bruck	18	Erlangen	16
Gunzenhausen	16	Fürth	17
Ingolstadt	19	Germersheim	21
Kempten	16	Hammelburg	29
Landsberg	18	Hof	16
Landshut	15	Kaiserslautern	15
Lechfeld	29	Kissingen	18
Lindau	19	Kitzingen	16
Mindelheim	17	Landau	21
München	15	Ludwigshafen a./Rh.	17
Neu-Ulm	18	Neuburg a./D.	18
Passau	16	Neumarkt i. d. Oberpf.	19
Rosenheim	17	Nürnberg	17
Vilshofen	15	Regensburg	15
Wasserburg	18	Speyer	17
Weilheim	18	Straubing	16
		Sulzbach	18
		Weiden	16
		Würzburg	16
		Zweibrücken	19

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 5—20 zur Ausrüstungsnachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne;

Deckblätter Nro 92—94 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen K/87;

Deckblätter Nro 79—81 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem sechsspännigen Bataillons-Patronenwagen;

Deckblatt Nro 62b zu den Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule;

Deckblätter Nro 11—17 zur Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc. ꝛc.

Anlage 1 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 24. September 1896 Nro 14546.

Einteilung

und

Standorte der Infanterie

vom 1. April 1897 ab.

I. Armee-Corps: München.

1. Division: München.

2. J. Brig.: München.	1. J. Brig.: München.
2. München.	J.L.R. München.
16. Passau.	1. München.
I. Landshut.	
1. Jg. Straubing.	

2. Division: Augsburg.

11. J. Brig.: Neu-Ulm.	4. J. Brig.: Ingolstadt.	3. J. Brig.: Augsburg.
12. Neu-Ulm.	10. Ingolstadt.	3. Augsburg.
15. Neuburg a. D.	13. Ingolstadt.	20. I. Lindau.
		II. Kempten.
		III. Landsberg.

II. Armee-Corps: Würzburg.

3. Division: Nürnberg.

6. J. Brig.: Nürnberg.	5. J. Brig.: Regensburg.
— — — 14. Nürnberg.	— — — 11. Regensburg.
— — — 19. Erlangen.	— — — 21. I. Fürth.
	II. Sulzbach.
	III. Eichstätt.

4. Division: Würzburg.

8. J. Brig.: Bayreuth.	7. J. Brig.: Würzburg.
— — — 6. Amberg.	— — — 5. Bamberg.
— — — 7. Bayreuth.	— — — 9. Würzburg.
	— 2. Jg. Aschaffenburg.

5. Division: Landau.

12. J. Brig.: Zweibrücken.	10. J. Brig.: Metz.	9. J. Brig.: Landau.
— — 22. Zweibrücken.	— — — 4. Metz.	— — — 17. Germersheim.
— — 23. I. Landau.	— — — 8. Metz.	— — — 18. Landau.
II. Saargemünd.		

Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 24. September 1896 Nro 14546.

Übersicht

der durch Vereinigung der IV. Bataillone zu Vollbataillonen und deren Zusammenfassung in Regimenter notwendig werdenden Garnisonsänderungen.

Bezeichnung der Neuformationen		Garnison	Wird gebildet aus der 13. und 14. Kompagnie des Regiments [1)2)]	Bisherige Garnison
Regiment	Stab bezw. Bataillon			
20. Infanterie-Regt.	Stab	Lindau		
	I.	Lindau	Inf. Leib-Regts.	München
			3. Inf. Regts.	Augsburg
	II.	Kempten	1. Inf. Regts.	München
			13. „ „	Ingolstadt
	III.	Landsberg	2. Inf. Regts.	München
			16. „ „	Passau
21. Infanterie-Regt.	Stab	Fürth		
	I.	Fürth	14. Inf. Regts.	Nürnberg
			19. „ „	Erlangen
	II.	Sulzbach	6. Inf. Regts.	Amberg
			11. „ „	Regensburg
	III.	Eichstätt	10. Inf. Regts.	Ingolstadt
			15. „ „	Neuburg

Bemerkungen:

1) Hinsichtlich der Bataillonsstäbe wird besondere Verfügung getroffen werden.

2) Um den neu zu formierenden Bataillonen eine genügende Zahl dienstthuender Mannschaften mitgeben zu können, ohne daß zum 1. April 1897 zahlreiche Versetzungen notwendig werden, ist auf möglichste Beschränkung der Zahl der Abkommandierten bei diesen Kompagnien Bedacht zu nehmen.

Bezeichnung der Neuformationen		Garnison	Wird gebildet aus der 13. und 14. Kompagnie des Regiments [1)2)]	Bisherige Garnison
Regiment	Stab bezw. Bataillon			
22. Infanterie-Regt.	Stab	Zweibrücken		
	I.	Zweibrücken	5. Inf. Regts.	Bamberg
			7. „ „	Bayreuth
	II.	Zweibrücken	9. Inf. Regts.	Würzburg
			12. „ „	Neu-Ulm
23. Infanterie-Regt.	Stab	Landau		
	I.	Landau	17. Inf. Regts.	Germersheim
			18. „ „	Landau
	II.	Saargemünd	4. Inf. Regts.	Metz
			8. „ „	Metz

Bemerkungen: 1) und 2) siehe Seite 5.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 29. September 1896.

Inhalt: Bekanntmachung vom 22. August 1896, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend.

Abdruck.

Nr. 19476.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz, Königliches Staatsministerium des Innern, Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge der vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 beschlossenen, in dem beigefügten Abdruck zur Darnachachtung bekannt gegebenen „Bestimmungen zur Abänderung der Verordnung vom 16. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile" (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 14. August 1896, Nr. 35 S. 426) wird folgendes angeordnet:

1. Durch die Bestimmungen des Bundesrats vom 9. Juli 1896 werden

a) einzelne Änderungen an den durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formularen vorgenommen (Art. 1)

b) Strafllisten eingeführt, welche den Zweck haben, die Aufbewahrung der Urschriften der Strafnachrichten entbehrlich zu machen und hiedurch einem zu starken Anwachsen der Strafregister entgegenzuwirken (Art. 2);

c) die auf die Dauer der Aufbewahrung der Strafnachrichten bezüglichen Vorschriften teilweise geändert (Art. 3 und Art. 6 Abs. 3);
d) die Auskunftserteilungen über Bestrafungen auf grund des § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuches vereinfacht (Art. 4);
e) die Strafregister auch für die Ermittlung von Personen unbekannten Aufenthaltes dienstbar gemacht (Art. 5).

Soweit nicht der Inhalt der neuen Bestimmungen Ausnahmen bedingt, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1882 und die zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften auch ferner in Geltung.

Die Staatsanwälte werden dem Vollzuge der vom Bundesrat erlassenen neuen Bestimmungen, sowie der gegenwärtigen Anordnungen seitens der Amtsanwälte entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden und namentlich sich über die vorschriftsmäßige und rechtzeitige Anlegung der Strafllisten Gewißheit verschaffen.

2. Von der Ermächtigung, den Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke in eine Strafliste zu übertragen, haben die Amtsanwälte in nachstehender Weise Gebrauch zu machen.

Wenn nach dem 1. Oktober 1896 für eine Person, für welche eine zur Aufnahme in die Strafliste geeignete Strafnachricht vorliegt, eine weitere derartige Nachricht einläuft, oder bezüglich einer Person, für welche mehrere zur Übertragung in eine Strafliste geeignete Vermerke vorliegen, um Auskunft über die Vorstrafen gebeten wird, ist stets sofort eine Strafliste anzulegen. In den hier nicht berührten Fällen kann die Anlegung von Strafllisten allmählich erfolgen, doch muß, soweit Stoff für solche vorhanden, die Herstellung der Strafllisten bis 1. Oktober 1899 durchgeführt sein.

In die Strafllisten sind auch die durch Ziff. II. der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 24. Juli 1882 angeordneten Nachweisungen aufzunehmen.

Mitteilungen über die im Ausland erfolgten Verurteilungen dürfen nicht in die Strafllisten aufgenommen werden, sind aber mit diesen im Register aufzubewahren und bei Auskunftserteilungen an den der Zeit der einzelnen Verurteilungen entsprechenden Stellen einzuschalten.

Den Amtsanwälten steht es frei, den Inhalt einer vor Einführung der Strafregister nach den früher gültigen Vorschriften angelegten Strafliste in die neue Strafliste zu übertragen oder die ältere Liste nach bisheriger Art im Register zu verwahren. Wenn die ältere Liste nur wenige Einträge enthält, wird sich in der Regel das erstere

empfehlen. Bei Auskunftserteilungen ist jedenfalls auch der Inhalt der älteren Liste zu berücksichtigen.

Nach Anlegung einer Strafliste ist die Eintragung weiterer zur Aufnahme geeigneter Nachrichten stets ohne Verzug zu bethätigen.

3. Ist eine Strafliste angelegt, so sind die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke nicht, beziehungsweise nicht weiter im Register zu verwahren und, wenn sie für das bei einer Distriktsverwaltungsbehörde geführte Strafregister Bedeutung haben und der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörde noch nicht mitgeteilt waren, an diese (vgl. Ziff. V der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 20. September 1882 und die Bekanntmachung gleichen Betreffs vom 27. September 1882), außerdem an das einschlägige Rentamt abzugeben.

Wenn nach dem 1. Oktober 1896 die Abgabe von Strafnachrichten an eine Distriktsverwaltungsbehörde nicht ausdrücklich „gegen Rückleitung" erfolgt, ist anzunehmen das es der Rückleitung nicht bedarf.

Die Abgabe der dem Register entnommenen Strafnachrichten an das einschlägige Rentamt ist bis auf weiteres je ein halbes Jahr nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu bethätigen, in welchem die Vermerke aus dem Register entfernt wurden. Bis zur Abgabe an das Rentamt sind die Vermerke noch gesondert und zwar in der Reihenfolge aufzubewahren, in der die Strafllisten für die betreffenden Personen dem Register einverleibt sind.

4. Nach § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 müssen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, aus dem Register entfernt werden, wenn solches nicht wegen glaubhaft nachgewiesenen Todes der Person schon früher geschehen ist. An die Stelle dieser Vorschrift tritt nun die Bestimmung, daß, abgesehen von dem Falle des glaubhaft nachgewiesenen Todes einer Person, die auf dieselbe bezüglichen Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurteilte das 80. Lebenjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden dürfen, und im Zusammenhang damit steht die Vorschrift, daß Vermerke, welche auf grund der bisherigen Fassung des § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung aber darin zu belassen wären, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen sind.

Nachdem durch Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 24. Oktober 1882 für die Aufbewahrung der Strafllisten und Vermerke, welche sich auf Personen im Alter zwischen 70 und 80 Jahren

beziehen, Vorsorge getroffen wurde, sind diese Strafliſten und Vermerke, soweit sie Personen betreffen, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie die etwa noch bei den Amtsanwälten verwahrten Strafliſten und Vermerke, welche sich auf Personen beziehen, die erst im laufenden Kalenderjahre 80 Jahre alt geworden sind, in das allgemeine Strafregiſter einzuordnen. Diese Einordnung kann sofort vorgenommen werden und muß jedenfalls bis Ende dieses Jahres durchgeführt sein.

Hiebei und ebenso bei Anlegung der neuen Strafliſten ist auf thunlichſte Ausscheidung derjenigen Strafliſten älterer Art und Vermerke Bedacht zu nehmen, welche sich auf Personen beziehen, die nicht mehr am Leben sind.

5. Die neu eingeführten Steckbriefnachrichten bezwecken allerdings zunächst nur die leichtere Ermittlung von Personen, die einer strafbaren Handlung beschuldigt sind, oder gegen welche eine Strafe zu vollstrecken ist, können aber auch zur Ermittlung von Zeugen unbekannten Aufenthalts oder sonstigen behördlich gesuchten Personen benützt werden, letzteres vornehmlich dann, wenn der Geburtsort des Gesuchten in Bayern gelegen ist. In solchen Fällen ist das Formular D durch handschriftliche Änderungen seinem jeweiligen Zwecke anzupassen und insbesondere in der ersten Querspalte das Wort „Verfolgende“ vor dem Wort „Behörde“ in das Wort „Ersuchende“ oder „Nachforschende“, ferner das Wort „Steckbriefnachricht“ in das Wort „Ersuchen“ oder „Vermerk“ umzuändern und in der neunten Querspalte kurz anzudeuten, wodurch die Aufenthaltsermittlung veranlaßt ist. Auch bezügliche Ersuchen nichtbayerischer Behörden sind ebenso wie eigentliche „Steckbriefnachrichten“ zu behandeln.

Dem Ermessen der ersuchenden Behörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie von der neuen Einrichtung Gebrauch machen will; sie wird aber, insbesondere wenn es sich nicht um die Verfolgung beschuldigter oder verurteilter Personen handelt, stets zu prüfen haben, ob auch mit einigem Grund sachdienlicher Aufschluß aus dem Strafregiſter zu erwarten ist, und überhaupt überflüssige Inanspruchnahme der Regiſter führenden Beamten thunlichſt zu vermeiden suchen. Selbstverständlich bildet die Versendung einer Steckbriefnachricht oder eines gleichbedeutenden Vermerks für das Strafregiſter kein Hindernis, daneben auch andere für die Erkundung des Aufenthalts einer Person geeignete Mittel anzuwenden; voraussichtlich wird aber nicht selten die Anfrage bei der Regiſterbehörde für den vorgesetzten Zweck genügen und weitere Nachforschungen entbehrlich machen.

Die Steckbriefnachrichten (Formular D) sind im gleichen Format wie die Strafnachrichten auf starkem Papier von roter Farbe zu drucken.

6. Was bezüglich der Anschaffung der Druckformulare und der Lieferung des ersten Bedarfs in Ziff. VI der Bekanntmachung bezeichneten Betreffs vom 20. September 1882 bestimmt wurde, gilt auch für die nun eingeführten neuen Formulare.

Die neuen Formulare **A, B** und **C** dürfen, soweit die Vorräte an älteren Formularen noch ausreichen und Formular A nicht zur Anlegung von Strafllisten dient, erst vom 1. Januar 1897 ab in Verwendung genommen werden. Vom gleichen Zeitpunkte ab dürfen die bisherigen Formulare nicht mehr verwendet werden.

München, den 22. August 1896.

Frhr. v. Feilitzsch. v. Kastner, Staatsrat.
v. May, Staatsrat.

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrat
v. Petri.

Notiz: Für die Militärbehörden sind die benötigten neuen Formulare A, C, D aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich zu beziehen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 9. Juli 1896 nachstehende

Bestimmungen

zur Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1882, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile,

beschlossen:

Artikel 1.

Formulare A bis C.

Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Artikel 2.

Im § 15 der Verordnung werden als Absatz 2 bis 5 folgende Bestimmungen eingestellt:

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Strafliste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mitteilungen über die im Auslande erfolgten Verurteilungen werden in die Strafliste nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftserteilungen zu berücksichtigen.

Artikel 3.

Der § 16 der Verordnung wird folgendermaßen abgeändert:

§ 16.

Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen.

Im übrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurteilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Artikel 4.

Nach § 17 der Verordnung wird folgender § 17a eingeschaltet:

§ 17a.

Ist die Person, über welche die Auskunft erteilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Übertretungen wiederholt verurteilt, und hat die ersuchende Behörde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Übertretungen nur je die drei letzten Verurteilungen und außerdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäß § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurteilungen genügt es, wenn für jede Übertretungsart die Zahl dieser Verurteilungen angegeben wird.

Artikel 5.

Nach § 18 der Verordnung wird folgender § 18a eingeschaltet:

§ 18a.

Steckbriefnachrichten.

Die Strafregister können zur Ermittlung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke gibt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu enthalten. Formular D

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzuteilen.

Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergibt sich, daß mit rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mitteilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, daß der Verfolgte sich in Haft befindet, oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzten Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mitteilung zu machen.

Nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftserteilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mitteilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Strafregister aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mitteilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht, oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Artikel 6.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1896 in Wirksamkeit.

Die bisher vorgeschriebenen Formulare zu den Strafnachrichten und Auskunftserteilungen dürfen, soweit der vorhandene Vorrat reicht, noch bis zum 31. Dezember 1896 verwendet werden. Jedoch ist die Verwendung des bisherigen Formulars A zur Anlegung einer Strafliste ausgeschlossen.

Vermerke, welche auf grund der bisherigen Fassung des § 16 der Verordnung vom 16. Juni 1882 aus dem Strafregister entfernt wurden, nach Maßgabe der neuen Fassung desselben aber darin zu belassen wären, sind, soweit sie noch vorhanden, in dasselbe wieder einzuordnen.

Berlin, den 6. August 1896.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Gutbrod.

Mitteilende Behörde:	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag: Monat: Jahr:	Geburtsort: Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk*):	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft (wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
nein ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Bestrafungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mitteilende Behörde: Amtsger. Charlottenburg	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister zu Dresden Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu *Berlin II*	Aktenzeichen: C. 218/94

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmidt**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ledig — ~~verheiratet~~ — ~~verwitwet~~ — geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmidt**

Geburtstag: 15. Geburtsmonat: April Geburtsjahr: 1865	Geburtsort: Gemeinde: angebl. Dresden Landgerichtsbezirk: Dresden; ev. Straße, Stadtteil: Staat: Sachsen; Verwaltungsbezirk*): Dresden

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs:
nein — ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:
Charlottenburg, den 27. April 1894.
Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Bestrafungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Mitteilende Behörde:	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister	Aktenzeichen:
Amtsger. Charlottenburg	zu Dresden	C 218/94
	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu Berlin II	

Familienname (bei Frauen Geburtsname): ~~Schmidt~~ **Schmid**
Vorname (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name s. B.
des (bezw. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~Schmidt~~ **Schmid**

Geburts-Tag:	15.	Geburts-Gemeinde:	angebl. Dresden	Landgerichtsbezirk:	Dresden
Geburts-Monat:	April	ev. Straße, Stadtteil	Neustadt	Staat:	Sachsen
Geburts-Jahr:	~~1865~~ 1866	Geburtsort. Verwaltungsbezirk*):	Dresden		

Wohnort: ohne s. B. ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand: (Beruf, Gewerbe): s. B. ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher s. B.

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: nein ~~ja~~ — ~~vgl. Rückseite~~ —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit):
Familienname, Geburtsjahr und Geburtsort durch Nr. 2 festgestellt und hier berichtigt.
Nach Nr. 4 wiederverheiratet mit dem Kutscher Anton Krüger in Potsdam.

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden:

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1. 20/4 1894	Amtsger. Charlottenburg	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft

Weitere Verurteilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.
**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privatklagsachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:
Charlottenburg, den 27. April 1894.
Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Amtsrichter.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr.	nach Mitteilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landger. II Berlin	Landstreichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft Überweis. an die Landespolizeibeh.
3	Pol.-Präsid. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol.-Präs. Berlin	vgl. Nr. 2	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus (Rummelsburg)
4	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versucht. intellekt. Urkundenfälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.
5	Amtsger. Nauen	C 200/95	31/1 1895	Amtsger. Nauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
6	Amtsger. Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. Spandau	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
7	Amtsger. Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffengericht Potsdam	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
8	Amtsger. Brandenburg a. H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffengericht Brandenburg a. H.	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Bestrafungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

~~Mitteilende Behörde:~~	**Strafnachricht (A)** für das Strafregister ~~zu~~ des Reichsjustizamts	~~Aktenzeichen:~~
Strafliste angelegt am 31/12 1895.	Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu	

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Bauer**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arnold Xaver

Familienstand: ledig ~~verheiratet~~ verwitwet ~~geschieden~~
Vor- und Familien-(Geburts-)name s. B.
des (bezw. früheren) Ehegatten: Charlotte **Werner**

Des Vaters Vor- und Familienname: Anton **Bauer**
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Helene Marie **Brunner**

Ge- burts- tag:	Tag: 13. Monat: Sept. Jahr: 1864.	Ge- burts- ort.	Gemeinde: Hügglingen Landgerichtsbezirk: ——— ev. Straße, Stadtteil; Staat: Schweiz Verwaltungsbezirk*): Bremgarten

Wohnort: Bingen (Hessen) s. B. ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): Melker s. B. ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen**) oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs: ~~nein~~ ja — vgl. Rückseite —

Sonstige Bemerkungen (ev. Staatsangehörigkeit): Schweizer, Heimatsgem.: Adelboden, Kanton: Bern.
Bei Nr. 1, 2: ledig, bei Nr. 3 und 4: verheiratet, seit Nr. 5: verwitw.
Wohnort bei Nr. 1—5: Fürth (Bayern), bei Nr. 6 und 7: Kehl (Baden), seit Nr. 8: Bingen.
Nach Nr. 10 Stand: Viehhändler; Wohnort: **Mannheim;** wiederverheiratet mit Antonie Amalie **Langner.**

Vorstehend bezeichnete Person ist rechtskräftig verurteilt worden: 1. nach Mitteilung des Amtsanw. **A. Traunstein** (bei Nr. 2)

am	durch	wegen	auf Grund von	zu
8/2 1878	Kreisger. **Flensburg**	Diebstahls	§§ 242, 57 St. G. B.	Verweis

Weitere Verurteilungen umstehend!

*) Kreis, Bezirksamt, Amtshauptmsch., Oberamt, Amtsbezirk 2c.

**) Unberücksichtigt bleiben Verurteilungen in Privatklagesachen, in Forst- und Feldrügesachen, wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle und wegen der in der Verordn. des Bundesrats vom 16. Juni 1882 § 2 Nr. 4 bezeichneten militärischen Verbrechen und Vergehen.

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden*):

Nr	nach Mitteilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
2	Amtsanw. A. Traunstein	335/89	12/8 1889	Schöffengericht Traunstein	Unterschlagung	§ 246 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.
3	Amtsanw. München I	1506/89	4/11 1889	Schöffengericht München I	Nichtbeschaffung eines Unterkommens	§ 361 Nr. 8 St. G. B.	8 Tagen Haft
4	Amtsger. Plauen	St. B. 25/90	5/3 1890	Amtsger. Plauen	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
5	Amtsanw. B. Straubing	A nf 131/91	29/1 1891	Schöffengericht Straubing	Widerst., Berufsbeleidigung, Bettelns und Landstreichens	§§ 113, 185, 196, 361 Nr. 3 und 4 St. G. B.	1 Mon. Gef. 3 Wochen Haft, Ueberweis. an die Landespolizeibeh.
6	Bezirksamt Straubing	—	15/3 1891	Bezirksamt Straubing	vgl. N. 5	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monat Arbeitshaus
7	Staatsanw. Regensburg	288/93	21/10 1893	Landger. Regensburg	Betrugs	§ 263 St. G. B.	2 Monat Gefängnis
8	Staatsanw. Mainz	L 105/94	19/8 1894	Landger. Mainz	Sittlichkeitsverbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Monat Gefängnis

*) Hier können von der Registerbehörde alle später mitgeteilten Bestrafungen, von der mitteilenden Behörde die bei der Registerbehörde noch nicht registrierten Vorbestrafungen eingetragen werden.

Fortsetzung der Strafliste für **Bauer,** Arnold Xaver,

geb. am 13. Sept. 1864 in Hügglingen.

Nr.	nach Mitteilung von	Akten-zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
9	Staatsanw. Düsseldorf	IV L. 77/94	19/9 1894	Landger. Düsseldorf	Sittlichkeitsverbrechen	§ 176 Nr. 3 St. G. B.	6 Mon. Gefängn. zusätzlich zur Strafe unter Nr. 8.
	Nach Mitteilung der Staatsanw. Düsseldorf vom 9/3 1896 — L 739/95 — ist die hier registrierte Verurteilung infolge einer Wiederaufnahme des Verfahrens durch Urteil des Landgerichts Düsseldorf vom 27/2 1896 aufgehoben worden.						
10	Staatsanw. Mannheim	L 401/95	1/2 1896	Landger. Mannheim	Betrugs	§§ 263, 74 St. G. B.	8 Mon. Gefängn. 200 M. Geldstr. Verlust d. bürgerl. Ehrenrechte auf 1 Jahr.

Nr.	nach Mitteilung von	Akten-zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

blau

Mitteilende Behörde:	**Strafnachricht (B)** für das Strafregiſter zu Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregiſter zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterſtreichen):

Familienſtand: ledig verheiratet verwitwet geſchieden

Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-	Tag:	Ge-	Gemeinde:	Landgerichtsbezirk:
burts-	Monat:	burts-	ev. Straße, Stadtteil:	
tag	Jahr:	ort	Verwaltungsbezirk:	Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorſtehend bezeichnete Perſon,
verurteilt durch

vom

wegen
iſt laut Beſchluß de

vom
auf Grund des § 362 Abſ. 2 des Strafgeſetzbuchs

Datum:
Die Richtigkeit beſcheinigt:

blau

Mitteilende Behörde:	**Strafnachricht** (B) für das Strafregister zu Dresden	Aktenzeichen:
Polizeipräsidium Berlin	~~Gleiche Strafnachricht erhielt das Strafregister zu~~	I 2305

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand ~~ledig~~ ~~verheiratet~~ ~~verwitwet~~ geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bez. früheren) Ehegatten: Friedrich August **Schulze**

Des Vaters Vor- und Familienname: (unehel.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine **Schmid**

Geburtstag:	Geburtsort:	
Tag: 15.	Gemeinde: Dresden	Landgerichtsbezirk: Dresden
Monat: April	ev. Straße, Stadtteil: Neustadt	
Jahr: 1864	Verwaltungsbezirk: Dresden	Staat: Sachsen

Wohnort: ohne — ev. letzter Aufenthaltsort: Charlottenburg

Stand (Beruf, Gewerbe): ohne — ev. Stand des Ehemanns: Schuhmacher

Vorstehend bezeichnete Person,
verurteilt durch Urteil des Kgl. Landgerichts II Berlin

vom 5. Juli 1894

wegen Landstreichens
ist laut Beschluß des Kgl. Polizeipräsidenten zu Berlin

vom 8. Juli 1894

auf Grund des § 362 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs auf 3 Monate dem Arbeitshaus zu Rummelsburg überwiesen worden.

Datum: Berlin, den 9. Juli 1894.

Die Richtigkeit bescheinigt:

N. N.
Ober-Regierungsrat.

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Ge-burts-tag.	Tag: Monat: Jahr:	Ge-burts-ort.	Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk: Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand: (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

ist ausweislich des Registers verurteilt

Nr.	nach Mitteilung von	Akten-zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

Nr.	nach Mitteilung von	Akten-zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu

C.

Schriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt beim Königl. Landgericht

in

Dresden.

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Berlin, den 5. Dezember 1895.

Unterschrift: **N. N.**
Untersuchungsrichter
beim Kgl. Landgericht I Berlin.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Königl. Landgericht I

in

Berlin.

Dresden, den 7. Dezember 1895.

N. N.
Staatsanwalt

Auszug aus dem Strafregister

des Landgerichts zu **Dresden**

Familienname (bei Frauen Geburtsname): **Schmid**
Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Johanne Friederike

Familienstand: ~~ledig~~ verheiratet ~~verwitwet~~ ~~geschieden~~
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten: Anton **Krüger**
früher verheiratet mit dem Schuhmacher Friedr. Aug. Schulze u. geschieden

Des Vaters Vor- und Familienname: ~~Johann Schmid~~ (unehel.)
Der Mutter Vor- und Geburtsname: Auguste Wilhelmine ~~geb.~~ Schmid

Geburtstag: 15.
Geburtsmonat: April
Geburtsjahr: 1866.

Geburtsort: Gemeinde: Dresden; ev. Straße, Stadtteil: Neustadt; Verwaltungsbezirk: Dresden; Landgerichtsbezirk: Dresden; Staat: Sachsen

Wohnort: Potsdam
ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe):
ev. Stand des Ehemanns: Kutscher

ist ausweislich des Registers verurteilt

Nr.	nach Mitteilung von	Aktenzeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
1.	Amtsger. Rixdorf	E 301/94	5/7 1894	Landgericht II Berlin	Landstreichens	§ 361 Nr. 3 St. G. B.	7 Tagen Haft, Ueberweisung an die Landespolizeibehörde
2.	Pol. Präs. Berlin	I 2305	8/7 1894	Pol. Präs. Berlin	vergl. Nr. 1	§ 362 Abs. 2 St. G. B.	3 Monaten Arbeitsh. (Rummelsburg)
3.	Staatsanw. Potsdam	L 98/94	15/12 1894	Landger. Potsdam	versuchter intellekt. Urkundenfälschung	§§ 271, 43 St. G. B.	14 Tagen Gefängn.

Nr.	nach Mitteilung von	Akten-zeichen	am	durch	wegen	auf Grund von	zu
4.	Amtsger. Spandau	C 292/95	2/3 1895	Amtsger. Spandau	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	3 Tagen Haft
5.	Amtsger. Potsdam	E 160/95	30/3 1895	Schöffen-gericht Potsdam	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	14 Tagen Haft
6.	Amtsger. Branden-burg a./H.	E 92/95	3/10 1895	Schöffen-gericht Branden-burg a./H.	Bettelns	§ 361 Nr. 4 St. G. B.	4 Wochen Haft

Ausser den vorstehend aufgeführten Verurteilungen aus § 361 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist die bezeichnete Person vorher noch zweimal auf Grund dieser Bestimmung verurteilt worden.

rot

Verfolgende Behörde:	**Steckbriefnachricht (D)** für das Strafregister zu	Aktenzeichen:

Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Vornamen (Rufname zu unterstreichen):

Familienstand: ledig verheiratet verwitwet geschieden
Vor- und Familien-(Geburts-)name des (bezw. früheren) Ehegatten:

Des Vaters Vor- und Familienname:

Der Mutter Vor- und Geburtsname:

Geburtstag: Tag: Monat: Jahr:	Geburtsort: Gemeinde: ev. Straße, Stadtteil: Verwaltungsbezirk:	Landgerichtsbezirk: Staat:

Wohnort: ev. letzter Aufenthaltsort:

Stand (Beruf, Gewerbe): ev. Stand des Ehemanns:

Vorbestraft wegen Verbrechen, Vergehen oder aus § 361 Nr. 1—8 Strafgesetzbuchs
nein ja zuletzt im Jahre

Bemerkungen:

Gegen die vorstehend bezeichnete Person ist am Steckbrief erlassen worden.
Datum: Unterschrift:

Auskunft des Strafregisters zu
Die verfolgte Person ist nach Mitteilung de

am	durch	wegen	auf Grund von	zu

rechtskräftig verurteilt worden und befindet sich, wie hiernach anzunehmen, zur Zeit in Haft.
Die verfolgte Person befindet sich
Datum: Unterschrift:

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 29. September 1896.

Inhalt: 1) Einführung von Lünsen mit breiten Auflageflächen und hakenförmigen Vorsteckern. 2) Revolvertrichter. 3) Ergänzung des Verkaufs-Preis-Verzeichnisses zu den Handwaffen. 4) Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 5) Lager- und Wegebau-Anleitung. 6) Notizen.

Nro 14474. München 28. September 1896.

Betreff: Einführung von Lünsen mit breiten Auflageflächen und hakenförmigen Vorsteckern.

Für die zum Train- und Truppen- (Infanterie und Kavallerie) Feldgeräte gehörigen Fahrzeuge C/87, Kranken- bezw. Sanitätswagen C/95, für die zum Feldgeräte der Feld-Artillerie gehörigen Lebensmittelwagen C/87 und Packwagen C/87 und C/94, für die zum Feldgeräte der Eisenbahn- und Luftschiffer-Formationen gehörigen Fahrzeuge C/87, für die zum Feldgeräte der Fuß-Artillerie gehörigen Packwagen C/87, für sämtliche Fahrzeuge C/87 der Pionier-Formationen, für die Gerätewagen für Leitern n/C des Ingenieur-Belagerungstrains, sowie für die Materialienwagen C/91 der Divisions-Telegraphen-Abteilungen wird bestimmt:

An Stelle der bisherigen Lünse gelangt für diese Fahrzeuge eine Lünse mit breiten Auflageflächen und hakenförmigem Vorstecker nach festgestellten Mustern zur Einführung. Die bisherigen Lünsen sind aufzubrauchen.

An einem Fahrzeug dürfen sich nur Lünsen gleicher Konstruktion befinden.

Die neuen Lünsen ꝛc., welche in den betreffenden Mutterplänen zur Darstellung gelangen werden, sind von den Artillerie-Werkstätten zu beziehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14474a. München, 28. September 1896.

Betreff: Revolvertrichter.

Es ist ein besonderer Reinigungstrichter für Revolver konstruiert worden.

Jedem mit Revolver 79 oder 83 als Schußwaffe oder Lehrmittel ausgerüsteten Truppenteil ꝛc. wird von der Gewehrfabrik ein Probe-Revolvertrichter unentgeltlich überwiesen werden. Die Beschaffung der erforderlichen derartigen Trichter wird den Truppen ꝛc. überlassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14514. München 28. September 1896.

Betreff: Ergänzung des Verkaufs-Preis-Verzeichnisses zu den Handwaffen.

In der Druckvorschrift Nro 221 ist auf Seite 17 lfd. Nro 1 hinter „8" zu setzen:

bezw. 8,05

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14710. München 28. September 1896.

Betreff: Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Die versuchsweise eingeführten Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie bleiben auch für das Schießübungsjahr 1897, jedoch mit einigen Abänderungen, in Kraft.

Die Bedingungen lauten nunmehr wie folgt:

2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	100	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 9	
2	100	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	
3	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	
4	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 8	
5	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 5	
6	200	kniend	Ring-Brustscheibe	Kein Schuß unter 5	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
7	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	Zu 12. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 1 Minute von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen. Zu 15. 5 Schuß hintereinander (ohne Anzeigen zwischendurch) binnen 30 Sekunden von Abgabe des ersten Schusses an gerechnet. Die Übung ist mit nur 2 Patronen im Rahmen zu beginnen.
8	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
9	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
10	300	kniend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
11	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
12	400	kniend	Sektions-Figurscheibe	4 Treffer	
13	500	liegend freihändig	Sektions Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	
14	600	kniend	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
15	300	stehend freihändig	Sektions-Figurscheibe	3 Treffer	

1. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	
4	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 6	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
5	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	3 Figuren	
6	200	liegend freihändig	Brustscheibe	3 Figuren	
7	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
8	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
9	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
10	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
11	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
12	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	4 Treffer	Wie Nro 15 der 2. Klasse zu erledigen.

Besondere Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 7	
4	200	knieend	Ring-Brustscheibe	Kein Schuß unter 7	

Hauptübung. Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
5	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	4 Figuren	
6	200	liegend freihändig	Brustscheibe	4 Figuren	
7	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 35 Ringe	
8	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
9	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
10	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
11	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
12	300	liegend freihändig	Sektions-Figurscheibe	5 Treffer	Wie Nro 15 der 2. Klasse zu erledigen.

Ferner wird bestimmt, daß bei jedem Infanterie-Regiment 1 Kompagnie an Stelle der oben angegebenen Vorübung der 2. Klasse die nachstehenden Bedingungen mit Beginn auf Schußweite 150 m schießt:

2. Klasse.

Vorübung. Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	Kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 6	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 8	
4	200	stehend freihändig	Ringscheibe	Kein Schuß unter 5	
5	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	Kein Schuß unter 5	
6	200	kniend	Ring-Brustscheibe	Kein Schuß unter 5	

Die Bedingungen für das Schulschießen der Jäger werden später bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 13899. München 28. September 1896.

Betreff: Lager- und Wegebau-Anleitung.

Durch die K. Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird für deren Dienstbereich eine „Lager- und Wegebau-Anleitung" — L. u. W. A. — ausgegeben, welche in den Etat an ingenieurtechnischen Sondervorschriften Aufnahme findet.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Pflaum, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 10 u. 11 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;

Deckblätter Nro 59—71 zur 3. Abteilung, Nro 62—79 zur 4. Abteilung des Handbuches „Das Material der Feld-Artillerie".

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 48—55 zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 6. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 2) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee. 3) Notizen.

Nro 15149. München 5. Oktober 1896.

Betreff: Versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger.

Die versuchsweise eingeführten Bedingungen für das Schulschießen der Jäger bleiben auch für das Schießübungsjahr 1897 mit der Abänderung in Kraft, daß die Bedingung der 8. Hauptübung der 1. Klasse lautet:

„5 Treffer, 9 Punkte".

Bei beiden Jägerbataillonen beginnt je 1 Kompagnie auch mit der 2. Klasse von vornherein auf Schußweite 150 m, indem die 1. Vorübung dieser Klasse für die betreffende Kompagnie fortfällt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15122. München 2. Oktober 1896.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. September 1896 über die für die K. Preußische Armee für das 4. Vierteljahr 1896 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	23 ₰,
„ Saargemünd	17 ₰,
„ Metz	16 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

Thäter, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 33 zum Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die K. Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 131—133 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Kavallerie-Regiment;

Deckblätter Nro 1—3 zur Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie;

Deckblatt Nro 39 zum Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — A. Feld-Artillerie;

Deckblatt Nro 1 zum Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — B. Fuß-Artillerie.

Durch die Inspektion der Fuß-Artillerie:

Deckblätter Nro 54—64 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Fuß-Artillerie-Materials.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 17. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fußartillerie. 2) Neudruck der Dienstanweisung für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains. 3) Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien, bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fuß-Artillerie. 4) Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung der Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 5) Notizen.

Nro 15505. München 15. Oktober 1896.

Betreff: Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fußartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Mts die Einführung einer neuen „Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fußartillerie" unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung der bisherigen „Geschütz-Schießvorschrift für die Fußartillerie" Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, erforderlichen Falles Erläuterungen zu der Anleitung zu erteilen, sowie Änderungen, insoweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, zu verfügen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die neue Anleitung nach erfolgtem Druck den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Die Anleitung kann auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden.

Im Druckvorschriften-Etat ist die neue Anleitung unter Nro 395 nachzutragen und ebendaselbst die bisherige Nro 272 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15630. München 15. Oktober 1896.

Betreff: Neudruck der Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. Oktober 1896 den Neudruck der „Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains" zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, notwendig werdende Erläuterungen zu erteilen und Änderungen nicht grundsätzlicher Art zu erlassen.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß durch den Neudruck die unter Nro 206 des Druckvorschriften-Etats aufgeführte bisherige Dienstanweisung für die Bagagen ꝛc. ꝛc. — mit Ausnahme der Beilage 1 bis 5 derselben — außer Kraft tritt.

Die neue Vorschrift, welche im Druckvorschriften-Etat unter Nro 397 nachzutragen ist, wird nach erfolgtem Druck den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Die Beilagen 1 bis 5 der bisherigen Druck-Vorschrift Nro 206 werden als besondere Vorschrift: „Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains" zur Ausgabe gelangen; weitere Verfügung hierwegen bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15727. München 15. Oktober 1896.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien, bezw. Batterien der Infanterie, Feld- und Fuß-Artillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds Mts für die beste Gesamtleistung im Schießen im Übungsjahre 1896 das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht:

1. der 4. Kompagnie des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern,
2. der 13. Kompagnie des 11. Infanterie-Regiments von der Tann,
3. der 13. Kompagnie des 14. Infanterie-Regiments Hartmann,
4. der 5. Batterie des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold,
5. der 3. Kompagnie des 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15643. München 16. Oktober 1896.

Betreff: Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung der Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Die Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung ist neu bearbeitet worden und gelangt demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums an die Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;
Deckblätter Nro 2—15 zur Marineordnung;
Deckblatt Nro 6 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition;
Deckblatt Nro 6 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition;
Deckblatt Nro 5 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 83;
Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:
Nro 19—21 für die Feld-Intendantur eines Armee-Corps;
Nro 20—22 für das Feld-Haupt-Proviantamt eines Armee-Corps;
Nro 23—25 für die Feld-Intendantur einer Division;
Nro 37—39 für die Kriegskasse des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung bezw. Kriegskasse eines Armee-Corps;
Nro 20—22 für das Feld-Proviantamt einer Division;
Nro 21—23 für das Feld-Bäckereiamt eines Armee-Corps;
Nro 88—90 für ein Sanitäts-Detachement;
Nro 25—27 für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division;
Nro 81—86 für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;
Nro 31—33 für die Feld-Intendantur einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;
Nro 94—97 für die Stabswache und Proviant-Kolonne eines Armee-Oberkommandos;
Nro 32—34 für einen Etappen-Inspecteur;
Nro 31—33 für die Train-Kolonne eines Lazaret-Reserve-Depots;
Nro 27—30 für die Wagen eines Kommandierenden Generals;
Nro 31—33 für die Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Divisions-Commandeurs;
Nro 23—25 für den Wagen eines Infanterie- oder Kavallerie-Brigade-Stabes;
Deckblätter Nro 14—34 zur Musterungsvorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 22. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalverhältnisse bei der Intendantur der militärischen Institute. 2) Preis des alten Bleies. 3) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 4) Notizen.

Nro 15976. München 21. Oktober 1896.

Betreff: Personalverhältnisse bei der Intendantur der militärischen Institute.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 17. Oktober l. Js geruht, in Abänderung der Ziffer 1 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März l. Js — Verordnungsblatt Seite 112 — der Intendantur der militärischen Institute statt 1 Beisitzers und 1 Intendantur-Mitgliedes 2 Intendantur-Mitglieder beizugeben, sowie die Stelle eines Mitgliedes bei der Intendantur II. Armee-Corps dem Einzuge zu unterstellen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15926. München 21. Oktober 1896.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16, Ziffer 4 der Übungsmunitions-Vorschrift (Deckblatt 30) wird der vom Hauptlaboratorium für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition zu zahlende Preis, wie folgt, festgesetzt:

für 100 kg Geschosse 88 . . . . . 18 ℳ — ₰,
für 100 kg Geschosse 88 vermischt mit Geschossen 71/84 bezw. Revolvergeschossen . . 10 ℳ 80 ₰.

Weichblei aus Geschossen 71/84 bezw. Revolvergeschossen wird vom Hauptlaboratorium zum Schätzungswert übernommen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16066. München 21. Oktober 1896.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Oktober ds Js in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 156/159 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
In Vertretung:
Lobenhoffer, Major.

ichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und irtransporte vom 1. Oktober 1896 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

erwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen	
glich Preußi- Staats- bahnen: önigliche enbahn-Di- ion Altona.	Schnellzug 11/21	Flensburg 8_{05} V.	Altona 11_{15} V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein bezw. Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.	
önigliche enbahn-Di- tion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6_{00} V.	Herbesthal 8_{07} V.	bis zu 20 Mann	
	„ 150	Köln Hptbhf. 8_{10} V.	Jünkerath 10_{11} V.		
	„ 153	Jünkerath 10_{32} V.	Köln Hptbhf. 12_{28} N.		
önigliche enbahn-Di- tion St. Jo- n-Saar- cken.	Schnellzug 293	Diedenhofen 1_{31} N.	Koblenz Mos. 5_{25} N.		
	„ 291	Diedenhofen 6_{35} V.	Koblenz Mos. 10_{18} V.	bis zu 50 Mann	Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 288	Koblenz Mos. 8_{35} N.	Trier r. 10_{39} N.		
	„ 150	Jünkerath 10_{14} V.	Saarbrücken 1_{43} N.		
			Saargemünd 2_{16} N.		
	„ 143	Saargemünd 2_{48} N.	Saarbrücken 3_{9} N.		
	„ 153	Saarbrücken 7_{5} V.	Jünkerath 10_{29} V.	bis zu 20 Mann	
	„ 328	Bingerbrück 10_{0} V.	Saarbrücken 12_{58} N.		
	„ 330	Bingerbrück 7_{31} N.	Saarbrücken 10_{48} N.		
	„ 329	Saarbrücken 7_{2} V.	Bingerbrück 10_{2} V.		
	„ 331	Saarbrücken 6_{0} N.	Bingerbrück 9_{8} N.		

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkung
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 55	Guben 2₁ N.	Posen 5₂₉ N.	Nur bis zu 40
	„ 56	Posen 10₂₀ V.	Guben 1₅₀ N.	In jedem Falle herige Anmeld dem Bahnbedi tigten der Kön Eisenbahn-D Posen erforder
II. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4₂₀ N.	Probstzella 12₂₁ V.	
	„ 18	Probstzella 2₄₇ N.	München Ztbhf. 10₄₅ N.	
	„ 82	Buchloe 4₅ N.	Pleinfeld 7₂₃ N.	
	„ 83	Pleinfeld 7₄₃ N.	Augsburg 10₁₁ N.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nich schritten wird, und es sich um Reisen auf größere Entfernun von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützun oder des anderen dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und da Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Fri erreicht werden können.			
III. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5₄₀ V.	Mühlacker 6₅₀ V.	Bis zu 100 Man
IV. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hptbhf. 2₁₆ N.	Oldenburg 3₁₂ N.	
	„ 10	Bremen Hptbhf. 8₃₀ N.	Oldenburg 9₃₅ N.	Bis zu 50 Man
	„ 3	Oldenburg 11₃₅ V.	Bremen 12₃₆ N.	
	„ 5	Oldenburg 2₉ N.	Bremen 3₉ N.	
V. Hessische Ludwigs-Eisenbahn.	„ 32	Mainz Ztbhf. 7₁₀ V.	Frankfurt Hptbhf. 7₅₄ V.	
	„ 58	Mainz Ztbhf. 4₄₇ N.	Frankfurt Hptbhf. 5₃₄ N.	
	„ 54	Mainz Ztbhf. 10₁₀ N.	Frankfurt Hptbhf. 10₅₈ N.	
	„ 39	Frankfurt Hptbhf. 1₄₅ N.	Mainz Ztbhf. 2₂₃ N.	
	„ 43	Frankfurt Hptbhf. 3₁₅ N.	Mainz Ztbhf. 3₅₀ N.	Bis zu 80 Man
	„ 53	Frankfurt Hptbhf. 8₅₅ N.	Mainz Ztbhf. 9₄₃ N.	
	„ 70	Mainz Ztbhf. 11₃ V.	Darmstadt 11₄₇ V.	
	„ 72	Mainz Ztbhf. 11₄₅ V.	Darmstadt 12₃₃ N.	

nverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
	Schnellzug 67	Darmstadt 7_{20} V.	Mainz Ztbhf. 8_{8} V.	
	„ 77	Darmstadt 4_{40} N.	Mainz Ztbhf. 5_{24} N.	Bis zu 80 Mann.
	„ 116	Frankfurt O. Bhf. 11_{8} N.	Aschaffenburg 12_{1} V.	
Pfälzische Eisenbahnen.	„ 12	Ludwigshafen a. Rh. 11_{32} V.	Neustadt a. H. 12_{6} N.	
	„ 26/122	Worms 12_{29} V.	Weißenburg 2_{35} V.	
	„ 121/1	Weißenburg 2_{46} V.	Worms 5_{3} V.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 88	Ludwigshafen a. Rh. 9_{3} V.	Lauterburg 10_{30} V.	
	„ 105	Lauterburg 7_{34} N.	Ludwigshafen a. Rh. 9_{1} N.	
Lübeck-ichener Eisenbahn.	„ 3	Lübeck 10_{47} V.	Büchen 12_{42} V.	Bis zu 100 Mann.
	„ 10	Büchen 9_{58} N.	Lübeck 10_{55} N.	

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erlaß 19. April 1895 — Verordnungsblatt S. 102. —

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 20—62 zur Übungs-Munitions-Vorschrift 1894;

Deckblätter Nro 10 und 11 zum Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 9. November 1896.

Inhalt: 1) Die Großkreuze des Militär-Verdienst-Ordens. 2) Verlegung des Filial-Artillerie-Depots von Nürnberg nach Fürth. 3) Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend. 4) Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen. 5) Das Artillerie-Feldbahnmaterial. 6) Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 7) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 8) Notizen.

Nro 16555. München 8. November 1896.

Betreff: Die Großkreuze des Militär-Verdienst-Ordens.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober ds Js Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in Abänderung der Allerhöchsten Verfügung vom 27. Januar 1872 — Verordnungsblatt Nro 5 — den Großkreuzen des Militär-Verdienst-Ordens, wenn das große Ordensband nicht getragen wird, gestattet ist, an Stelle des bisher getragenen Ritterkreuzes I. Klasse das Komturkreuz des Ordens anzulegen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16634. München 8. November 1896.

Betreff: Verlegung des Filial-Artillerie-Depots von Nürnberg nach Fürth.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. vor. Mts Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das bisher in Nürnberg befindliche Filial-Artillerie-Depot vom 5. ds ab nach Fürth verlegt wird.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen bekanntgegeben, daß die bisher dem Filial-Artillerie-Depot in Nürnberg zugewiesenen Gebäude an die dortige Garnisons-Verwaltung zu übergeben und die einschlägigen Vorschriften hiernach zu ändern sind.

Von der Ausgabe von Deckblättern wird abgesehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nr. 20152.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1896 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch Letztere bis zum 1. Dezember 1896 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der

nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 21. Oktober 1896.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Kopplstätter.

Nro 16295. München 8. November 1896.

Betreff: Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen.

Mit denjenigen halbinvaliden Unteroffizieren, welche einer Halbinvaliden-Abteilung überwiesen sind und auf deren Etat in Anrechnung kommen, ist das Abschließen einer Kapitulation nicht veranlaßt.

In Ziffer 6 des Kriegs-Ministerial-Erlasses vom 19. Juni 1875 Nro 8520 — Verordnungsblatt Seite 286 — sind daher die Worte: „bei nicht erneuerter Kapitulation" zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16592. München 8. November 1896.

Betreff: Das Artillerie-Feldbahnmaterial.

Der Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmaterial" gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Im Druckvorschriften-Etat erhält der genannte Entwurf die Nummer 399.

Die bisherige Anleitung für das Verladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888 — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 25 — ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16787. München 8. November 1896.

Betreff: Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen.

Bei Dienstreisen auf fiskalischen Schiffsfahrzeugen ist regelmäßig nur ein einmaliger Ansatz der Gebühr für Zu- und Abgang gestattet. Die Berechnung weiterer Zu- und Abgänge bei dem Verlassen des Fahrzeugs während der Reise zwecks Vornahme örtlicher Besichtigungen ist in jedem Falle zu begründen und hat zur Voraussetzung, daß hierbei thatsächliche Kosten, z. B. durch das Anbooten, die Gepäckbeförderung und dergleichen, entstanden sind. Bei dem Verlassen des Fahrzeugs zum Zwecke der Übernachtung oder bei einem Wechsel des Transportmittels ist der Ansatz der Gebühr ohne weiteres zulässig.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 5348 JA. München 8. November 1896.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen pro 1896/97 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment „König Wilhelm von Württemberg" angehörten — zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, versehen bis zum 20. Februar 1897 bei der Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter zu Ausrüstungs-Nachweisungen und zwar:
Nro 34—36 für einen Commandeur der Trains bezw. Commandeur der Etappen-Trains;
Nro 39—41 für einen Infanterie-Regimentsstab;
Nro 90—92 für ein Pferde-Depot;
Nro 68—70 für ein Feld-Lazaret;
Nro 61—63 für die Feld-Intendantur einer Etappen-Inspektion;
Nro 122—124 für eine Feld-Bäckerei-Kolonne, ausgerüstet mit 20 bezw. 30 Backöfen;
Nro 89—91 für eine Reserve-Bäckerei-Kolonne;
Nro 78—80 für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne (nebst Reserve-Bäcker-Detachements);
Nro 4—6 für die Stabswache des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung bezw. Stabswache bei einem General-Kommando;
Nro 6—9 für den Wagen der Abstellung zum Kriegsminister beim Großen Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers;
Nro 6—8 für den Wagen der Abstellung zum Chef des Generalstabes des Feldheeres beim Großen Hauptquartier Seiner Majestät des Kaisers;
Nro 5 und 6 für die Stäbe der Feldartillerie;
Deckblatt Nro 12 zum Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition;
Deckblätter Nro 30—32 zur Dienstordnung für die Equitations-Anstalt;
Deckblatt Nro 8 zur Schußtafel Nro 12b des Sammelheftes und der Gebrauchsschußtafeln;
Deckblatt Nro 8 zur Schußtafel Nro 13b und
Deckblätter Nro 1 und 2 zur Schußtafel Nro 13c } des Sammelheftes;
Deckblätter Nro 30 und 31 zur Garnisondienst-Vorschrift.

Das Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1896 kann sowohl durch die K. Postanstalten (in München bei dem K. Zeitungspostamte), als auch durch die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg in München zum Preise von 6 ℳ 50 ₰ für das ungebundene und 7 ℳ für das gebundene Exemplar franko bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 21. November 1896.

Inhalt: 1) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1895/96. 2) Stiftung des Majors a. D. Joseph Freiherrn von Künsberg. 3) Disziplinarstrafgewalt. 4) Änderungen ꝛc. von Bestimmungen der Garnisons-Gebäude-Ordnung III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 5) Einführung eines verlängerten Deichselhakens mit Sperring. 6) Rechnungskontrolle. 7) Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik. 8) Beschaffung von Ferngläsern für Infanterie und Kavallerie. 9) Notizen.

Nro 5406 JA. München 20. November 1896.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1895/96.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds und zwar:

a) für Offiziere, Ärzte und Beamte,
b) für Landwehroffiziere,
c) für Unteroffiziere und Soldaten

für das Etatsjahr 1895/96 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Abrechnung

über den Offiziers-, Landwehroffiziers- sowie den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Jahr 1895/96.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere, Ärzte und Beamte M.	₰	Landwehr-Offiziere M.	₰	Unteroffiziere Soldat M.
	I. Einnahmen.					
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*102,058	23	12,432	72	***8,56
II.	Zinsen aus dem angelegten Kapitalvermögen	97,585	48	17,314	06	16,19
III.	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**220,720	41	14,000	—	12,20
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	—	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	63,272	08	4,463	70	5,33
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat ꝛc.	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,707	81	—	—	1,56
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	429,500	—	46,600	—	35,05
	Summe der Einnahmen	917,844	01	94,810	48	78,90

	M.	₰
ad *		
Hievon gehören:		
dem Hauptfonds . . .	102,058	23
der Königsacker'schen Stiftung	—	—
	102,058	23
ad **		
Kapitalien	128,300	—
Unverzinsliche Darlehen .	92,420	41
	220,720	41
ad ***		
Hievon gehören:		
dem Hauptfonds . . .	8,509	01
der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	56	57
	8,565	58

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr-Offiziere		Unteroffiziere und Soldaten	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰
	II. Ausgaben.						
I.	Unterstützungen ohne Rückersatz	—	—	1,009	50	15,800	—
						178	83
	Aus Mitteln des Offiziers-Unterstützungsfonds:						
	a) Unterstützungen zur ersten Anschaffung von Uniformierungsstücken . 3,120 —						
	b) Unterstützungen wegen Pferdeverluste . . . 7,400 —						
	c) Sonstige Unterstützungen 43,055 —						
	d) Königsacker'sche Zustiftung . . . . — —	53,575	—	—	—	—	—
III.	Pensionen und Unterhaltsbeiträge nicht pensionsberechtigter Militär-Witwen und Waisen	5,251	23	—	—	—	—
IV.	Neuangelegte Kapitalien	259,644	10	44,500	—	25,200	—
	und zwar: Kapitalsanlagen 172,000 M. — ₰ Unverzinsliche Darlehen 87,644 „ 10 „						
	wie vor: 259,644 M. 10 ₰						
V.	Münz- und Kurs-Verluste	520	20	130	20	80	70
VI.	Nachlässe, Kapitals- und Zinsenverluste .	—	—	—	—	—	—
VII.	Verwaltungskosten	9,325	52	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse an andere Fonds	23,300	—	—	—	—	—
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	429,500	—	46,600	—	35,050	—
	Summe der Ausgaben	781,116	05	92,239	70	76,309	53

Vortrag			Unterstützungsfonds für: Offiziere, Ärzte und Beamte M.	₰	Landwehr-Offiziere M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
Rechnungs-Abschluß.								
Die Einnahmen betragen			917,844	01	94,810	48	78,909	58
Die Ausgaben betragen			781,116	05	92,239	70	76,309	53
	Aktiv-Rest		*136,727	96	2,570	78	**2,600	05
	M.	₰						
ad * Hievon gehören:								
dem Hauptfonds	136,443	46						
der Königsacker'schen Zustiftung	284	50						
	136,727	96						
ad ** Hievon gehören:								
dem Hauptfonds	2,529	63						
der Bischoff-Pilati'schen Stiftung	70	42						
	2,600	05						
Ausweis des Vermögensstandes.								
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:								
Stand am Schlusse des vorigen Jahres			2'381,257	15	419,743	03	396,951	43
Neu angelegte Kapitalien			172,000	—	44,500	—	25,200	—
	Summe		2'553,257	15	464,243	03	422,151	43
ab die heimbezahlten Kapitalien			128,300	—	14,000	—	12,200	—
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien			2'424,957	15	450,243	03	409,951	43
II. Unverzinsliche Darlehen:								
Stand am Schlusse des vorigen Jahres			329,233	15				
Neubewilligte Darlehen			87,644	10				
	Summe		416,877	25				
Hievon:								
die baren Rückersätze			92,420	41				
Rest der unverzinslichen Darlehen			324,456	84				

Vortrag	Unterstützungsfonds für					
	Offiziere, Ärzte und Beamte		Landwehr-Offiziere		Unteroffiziere und Soldaten	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
III. Rechnungs-Aktivrest	136,727	96	2,570	78	2,600	05
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'424,957	15	450,243	03	409,951	43
II. die unverzinslichen Darlehen	324,456	84	—	—	—	—
Gesamtbetrag des Vermögens . .	2'886,141	95	452,813	81	412,551	48
Das sub. I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	—	210,143	03	173,614	29
2. Pfandbriefen	102,700	—	29,000	—	15,200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	—
4. Ewiggeld-Kapitalien	88,628	58	—	—	6,857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1'469,528	57	211,100	—	213,580	—
Summe wie oben	2'424,957	15	450,243	03	409,951	43

München, 15. Juli 1896.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 17337. München 20. November 1896.

Betreff: Stiftung des Majors a. D. Joseph Freiherrn von Künsberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 27. August l. Js verstorbene Major a. D. Joseph Freiherr von Künsberg hat letztwillig den Betrag von 1000 ℳ dazu bestimmt, daß die Zinsen hieraus alljährlich an dem Todestage des Genannten als Unterstützungen für bedürftige Persönlichkeiten der 2. Eskadron des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch nach Bestimmung des jeweiligen Eskadronschefs zu verteilen seien.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 13. November l. Js unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme des Stiftungskapitals diese Stiftung unter der Bezeichnung „Major Joseph Freiherr von Künsberg'sche Stiftung" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß dieselbe unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung des von dem Stifter bekundeten Wohlthätigkeitssinnes durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17545. München 20. November 1896.

Betreff: Disziplinarstrafgewalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds Mts

1. dem Chef des Generalstabes eines Armee-Corps, ferner dem Chef des Generalstabes bei dem Oberkommando einer mobilen Armee und bei dem Oberkommando einer mobilen Armee-Abteilung die Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Commandeurs,

2. dem ältesten Offizier bei dem Stabe einer mobilen Division die Disziplinarstrafgewalt eines detachierten Stabsoffiziers

über die bei den Stäben dieser Kommandobehörden befindlichen Unteroffiziere und Gemeinen,

3. dem ersten Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen die Disziplinarstrafgewalt eines nicht selbstständigen Bataillons-Commandeurs über das ihm unterstellte Kanzleipersonal

zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14375. München 20. November 1896.

Betreff: Änderungen ꝛc. von Bestimmungen der Garnisons-Gebäude-Ordnung III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden).

Die Bestimmungen der Garnisons-Gebäude-Ordnung, III. Teil, werden wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

1. Seite 7. In der Fußnote sind die Worte: „Vorschrift über Einrichtung und Ausstattung der Kasernen" zu ersetzen durch: „Garnisons-Gebäude-Ordnung. I. Teil. Einrichtung der Kasernen. § 38."
2. Seite 8. § 2 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „Hinsichtlich der besonderen Räume für Stallwachen vergleiche § 27."
   Ebendaselbst, Absatz 2, ist hinter das Wort: „Krümperpferde" das Zeichen *) zu setzen und folgende Fußnote anzufügen:
   *) „An Krümperpferden sind zu rechnen für jede Eskadron mindestens 3, höchstens 4, jede Batterie und Train-Kompagnie mindestens 2, höchstens 5, die Equitationsanstalt höchstens 6."
3. Seite 9. Im § 3 Absatz 3 ist der Schlußsatz zu streichen und dafür zu setzen:
   „Die Trennung erfolgt eskadrons- und batterieweise."
4. Seite 9. Im § 5 Zeile 2 ist hinter dem Worte: „Vorfluren" einzuschalten: „bezw. Zwischenfluren".

5. Seite 9. Statt der Worte in Absatz 2 des § 5: „denselben ein ausreichender Teil der Stallbodenräume zur Verfügung zu stellen" ist zu setzen:
„über einem Teile der Stallungen ein geeigneter Bodenraum herzustellen".

6. Seite 10. § 7 erhält am Schluß folgenden Zusatz: „Bei Neubauten werden auch Springgärten auf dem Kasernengrundstück mit angelegt*)."
Hierzu als Erläuterung folgende Fußnote:
*) „Die Kosten der Hindernisanlagen sind jedoch auch in diesem Falle von dem Truppenteile zu bestreiten. Letzteres gilt in allen Fällen auch von einer etwaigen Einfriedung der offenen Reitplätze."

7. Seite 10. Im § 9 ist am Schlusse des ersten Absatzes folgender Zusatz einzuschalten:
„Für Pferde schweren Schlages erhöht sich die Standbreite um 0,05 m."

8. Seite 12. Am Schlusse des § 11 ist folgender Zusatz anzufügen: „Für die Ansichtsflächen der Krippenuntermauerung ist ein Material zu verwenden, in welchem dieselben ebenso hart und fest, wie glatt herzustellen sind."

9. Seite 13. Am Schlusse des Absatzes 1 des § 17 ist nach dem Worte: „befestigt" anzufügen: „oder bei Anwendung glockenförmiger Füße unmittelbar in den Boden eingebettet und sorgfältig unterstopft."

10. Seite 16. Im § 21 fallen die Absätze 1 und 2, im 3. Absatz die Worte: „Wo Klinker" bis „verwendet werden" fort; dafür ist zu setzen: „Härte, Undurchlässigkeit und möglichst dauernd rauhe Oberfläche des Stallfußbodens sind wesentliche Erfordernisse".
Ebendaselbst ist statt „Pflaster" bezw. „Klinkerpflaster" überall „Fußboden" zu setzen.

11. Seite 16. Im Absatz 1 des § 23 ist nach den Worten: „durchgeritten werden" statt des Punktes ein Komma und Gedankenstrich zu setzen und dann fortzufahren: „für die Breite, daß gelegentlich Geschütze und Fahrzeuge in den Stallungen untergebracht werden können."

12. Seite 17. Am Schlusse des Absatzes 2 des § 24 ist vor dem Worte: „auszuführen" einzuschalten: „oder in Schmiedeeisen".

13. Seite 17. Am Schlusse des § 24 ist statt des Punktes ein Semikolon zu setzen und anzufügen: „sie sind deshalb zweckmäßig in Mauerschlitzen zu führen."

14. Seite 17. Im § 25 sind in der 2. Zeile die Worte: „bei gewölbten Decken" zu streichen.

15. Seite 18. Im § 25 Absatz 2 ist statt der Worte: „dicht unter dem Scheitel der Gewölbe" zu setzen: „dicht unter der Decke, bei gewölbten Decken dicht unter dem Scheitel der Gewölbe."
Im letzten Absatz desselben Paragraphen sind die eingeklammerten Worte der 2. und 3. Zeile fortzulassen und nach den Worten: „über den Mittelgängen angebracht" folgender Zusatz einzuschalten:
„Der lichte Querschnitt derselben ist danach zu bemessen, daß für jedes Pferd eine Fläche von 90 bis 100 qcm entfällt."
Ferner ist nach den Worten: „Vorrichtungen zur Regulierung des Luftzuges (Klappen ꝛc.) zu setzen:
„sowie zum Auffangen und Abführen des Schwitzwassers."

16. Seite 19. Im § 27 ist hinter dem Worte: „Stallabteilungen" einzuschalten: „gegen Zugluft in geeigneter Weise geschützt."
Am Schlusse ist anzufügen:
„Zur Aufstellung der Pritschen ist bei Neubauten für jede Eskadron ein Raum in der Größe eines Standes besonders vorzusehen."

17. Seite 19. § 28 ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Über einem Teile der Stallungen sind verschließbare Böden zur Aufnahme des Fouragebedarfs der Truppen, bei den Stallungen der Artillerie und des Trains auch zur Unterbringung von Geschirrkammern anzulegen.

Bei flachen (Holzzement- und Papp-) Dächern sind diese Böden mit 3,0 m hohen Drempel, bei hohen (Schiefer-, Falzziegel-, Pfannen- ꝛc.) Dächern mit entsprechend niedrigerem Drempel auszuführen.

Die Größe des Fouragebodens für die Truppen ist nach dem Bedarf für 10 Tage mit einem Zuschlag von 50 Prozent zur Aufbewahrung etwaiger Ersparnisse, im übrigen den Bestimmungen in der Proviantamtsordnung entsprechend zu bemessen.

Der Haferboden muß unmittelbar zugänglich sein und darf auch nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen.

Alle Bodenräume müssen ausreichend hell sein und Vorrichtungen zur Lüftung erhalten. Dachfenster werden von Metall hergestellt.

Der Fußboden ist als Zementestrich oder als Dielung auf Lagerhölzern (mit Füllmaterial bis Oberkante Lagerholz) herzustellen. Die Zwischenwände können je nach Bestimmung und Lage der einzelnen Räume aus gestülpten rauhen Brettern oder aus Latten u. s. w. hergestellt werden."

18. Seite 21. Im letzten Absatz des § 31 statt: „30 cm." zu setzen: „25 cm."

19. Seite 23. Im ersten Absatz des § 38 statt: „30 cm" zu setzen: „25 cm."

20. Seite 30. Im § 49 sind unter „d Eingänge" die Worte: „Den Eingängen — zu geben" fortzulassen; dafür ist zu setzen: „Die Eingänge zu den Beschlagräumen erhalten eine Höhe von 2,50 bis 3,0 m und eine Breite von 1,50 bis 1,75 m."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17246. München 20. November 1896.

Betreff: Einführung eines verlängerten Deichselzughakens mit Sperring.

Bei Neuanfertigung der nachstehend aufgeführten zweispännigen Fahrzeuge:

a) des Train- und Truppen- (Infanterie und Kavallerie) Feldgeräts,

b) der Lebensmittelwagen C/87 und Packwagen C/94 des Feldgeräts der Feldartillerie,

c) der Packwagen C/87 des Feldgeräts der Fußartillerie und der Pionierformationen, sowie der Registraturwagen C/87,

d) des Feldgeräts der Eisenbahn- und Luftschiffer-Formationen, dann der Materialienwagen C/91 der Divisions-Telegraphen-Abteilungen

gelangt ein verlängerter Deichselzughaken mit Sperring nach festgestelltem, in den bezüglichen Zeichnungen zur Darstellung gelangenden Muster zur Einführung.

Bei notwendig werdendem Ersatz der Zughaken an den vorhandenen zweispännigen Fahrzeugen C/87 und C/94 zu a) bis d), den Kranken- bezw. Sanitäts- und Felddruckerei-Wagen C/95 sind die alten Haken mit Zubehör zur Umarbeitung nach dem neuen Muster an die Artillerie-Werkstätten zu senden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17482. München 20. November 1896.

Betreff: Rechnungskontrolle.

Unter Bezugnahme auf das zur Ausgabe gelangte Deckblatt 103 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots — Druckvorschriften-Etat Nro 45 — wird nachstehendes für einschlägige Darnachachtung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Die Einnahmebescheinigungen über Geldbeträge für die von den Artillerie-Depots an die Truppen ꝛc. gegen Bezahlung abgegebenen Gegenstände und Materialien sind behufs der Prüfung in allen Fällen seitens der die Zahlung leistenden Truppen- ꝛc. Kasse dem betreffenden Artillerie-Depot durch Vermittelung der Intendantur der militärischen Institute zuzustellen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17503. München 20. November 1896.

Betreff: Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik.

Das im Betreff genannte Preis-Verzeichnis ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 396 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Das neue Preis-Verzeichnis tritt für alle einschlägigen und noch nicht bezahlten Bestellungen sofort in Kraft.

Die bisherige artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 131 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16904. München 20. November 1896.

Betreff: Beschaffung von Ferngläsern für Infanterie und Kavallerie.

An Stelle des Absatzes 3 der Ziffer 4 des Erlasses vom 14. Mai 1895 Nro 7206 (Verordnungs-Blatt Nro 18) tritt folgende Bestimmung:

Für die bei den Truppen zu Verlust gegangenen Ferngläser (mit Taschen) der Infanterie und Kavallerie ist auf Anweisung der General-Kommandos aus verfügbaren Beständen der Artillerie-Depots Ersatz zu leisten. Letzterer findet unentgeltlich statt, soferne der Verlust ohne Verschulden eines Einzelnen bezw. der Truppe entstanden ist; gegen Bezahlung, soferne ein solches Verschulden vorliegt. Die Ersatzpflicht ist in zweifelhaften Fällen auf dem Wege der administrativen Beschlußfassung festzustellen. Die Nachschaffung der abgegebenen Fernrohre ꝛc., erfolgt seitens der Artillerie-Depots für Rechnung des Kapitels 24, Titel 18 a der Sachausgaben, bei welchen gegebenenfalls auch die Ersatz-Beträge für verlorene Fernrohre ꝛc. zu vereinnahmen sind.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 21—50 zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 13—28 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift im Bereiche der bayerischen Militärverwaltung;

Deckblätter Nro 1—22 zum Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmaterial“;

Deckblätter Nro 5 und 6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehrbatterien u. s. w.;

Deckblätter Nro 78—95 zur Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände ꝛc.;

Deckblätter Nro 95—109 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;

Deckblatt Nro 167 zur Vorschrift für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie, ausschließlich Pulver-Fabrik;

Deckblatt Nro 198 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Pulverfabrik;

Deckblatt Nro 1 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Gewehrfabrik;

Deckblätter Nro 152—154 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 24—40 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungs-Artillerie.

Der II. Band des vom Generalmajor a. D. Köstler herausgegebenen Werkes „Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreichs Bayern“, auf dessen literarischen Wert im Verordnungs-Blatt 1895 — Seite 120 — aufmerksam gemacht wurde, ist nunmehr erschienen und von der Lindauer'schen Buchhandlung (Schöpping) in München zum Preise von 12 ℳ zu beziehen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 9. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung. 2) Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 3) Ausscheiden einer Druckvorschrift. 4) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 5) Notizen.

Nro 18738. München 8. Dezember 1896.

Betreff: Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 7. ds Mts zu bestimmen geruht, daß die mit dem Titel eines Kanzleisekretärs Allerhöchst beliehenen Kanzleibeamten der Militärverwaltung zur Rangklasse IV der Subalternbeamten zählen und daß dieselben zum Unterhalt einer Uniform nicht verpflichtet sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17736. München 8. Dezember 1896.

Betreff: Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. v. Mts die als Anlage beigefügten „Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung" unter Aufhebung der bisher einschlägigen Bestimmungen — Verordnungs-Blatt 1886 Seite 63 u. ff. — zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse von Abänderungen und Zusätzen nicht grundsätzlicher Art zu ermächtigen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß Sonderabdrücke der betreffenden Bestimmungen von der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden können.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18029. München 8. Dezember 1896.

Betreff: Ausscheiden einer Druckvorschrift.

Durch die Bestimmungen des § 86 Absatz 2 der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen bezw. der dort angezogenen Beilage D und deren Fußnoten ist die bisherige Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten (Druck-Vorschrift Nro 271) entbehrlich geworden und ist diese Anleitung deshalb auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18559. München 8. Dezember 1896.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des Generalstabes wurden veröffentlicht und können dortselbst bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000): die Sektion Nro 640 Burghausen.
2) Vom Topographischen Atlas des Königreichs Bayern (1:50000): Blatt Nro 82 Weilheim west.
3) Von der Hypsometrischen Karte (1:250000): Blatt Nro 11.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1:100000) wurden noch veröffentlicht:

Von der K. Preußischen Landes-Aufnahme die Sektionen:

Nro 248 Friedeberg i. d. Neum.,	Nro 352 Geldern,
„ 272 Landsberg a. d. W.,	„ 353 Wesel,
„ 273 Schwerin a. d. W.,	„ 372 Glogau,
„ 274 Birnbaum,	„ 378 Krefeld,
„ 299 Tirschtiegel,	„ 402 Erkelenz.
„ 347 Fraustadt,	

Kriegsministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
Henigst, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 100 und 101 zur Train-Depot-Ordnung;

Deckblätter Nro 46 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 18 und 19 zur Schußtafel Nro 4 } des Sammelheftes und
„ Nro 1 und 2 „ „ Nro 8 } der Gebrauchs-Schußtafeln,
„ Nro 16—18 „ „ Nro 12a }
„ Nro 2 und 3 „ „ Nro 3 des Sammelheftes;

Deckblatt Nro 4 zur Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie;

Deckblätter Nro 2—4 zur Verwaltungs-Vorschrift für Truppenübungsplätze.

Anlage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 8. Dezember 1896 Nro 17736 (Verordnungs-Blatt Nro 35).

Bestimmungen,

betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung.

A. Beurlaubung von Offizieren.

§ 1.

Seine Majestät der König behalten Allerhöchst Sich vor:

jede Beurlaubung der Prinzen des Königlichen Hauses, des Kriegsministers, eines Generalfeldmarschalls, des Generalinspecteurs der Armee, des Generalkapitäns der Leibgarde der Hartschiere und des Kommandanten der Haupt- und Residenzstadt München, dann der nicht in anderweitigen militärischen Dienststellungen befindlichen Generaladjutanten, Generale à la suite Seiner Majestät und Flügeladjutanten; ferner

die Erteilung von Urlaub über die Zuständigkeit des Kriegsministers und des Kommandierenden Generals hinaus, sowie

jede Beurlaubung mit anderen als den reglementären Gebührnissen; endlich

jede Beurlaubung außerhalb der deutschen Reichsgrenze, ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz.[1]) (Vergl. § 10)

Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2.

Es dürfen Urlaub erteilen:[2])

1. der Kriegsminister:
   a) den ihm unmittelbar unterstellten Generalen, deren Beurlaubung nicht Allerhöchst vorbehalten ist, bis zu 21 Tagen,

[1]) Bezüglich des Anlegens der Uniform im Auslande siehe Offiziers-Bekleidungs-Vorschrift.

[2]) Bei Festsetzung der Urlaubsdauer werden ganze Monate nach dem Kalender berechnet, halbe Monate desgleichen, wenn der Anfang oder das Ende des Urlaubs in die Mitte eines Kalendermonats fällt. Andernfalls sind halbe Monate gleich 15 Tagen zu rechnen. Die Tage der Ab- und Anmeldung kommen nicht in Betracht.

b) den in Generalsstellung befindlichen Stabsoffizieren, den Regiments-Commandeuren und den einem Kommandierenden General oder einem mit der Beurlaubungsbefugnis eines solchen ausgestatteten Vorgesetzten nicht unterstellten Offizieren bis zu 3 Monaten;

2. ein Kommandierender General:
   a) den ihm als Divisions- und Brigade-Commandeure, als Gouverneur oder Kommandanten von Festungen unterstellten Generalen bis zu 21 Tagen;
   b) den in Generalsstellung befindlichen Stabsoffizieren und den Regiments-Commandeuren bis zu $1^1/_2$ Monaten;
   c) den übrigen Offizieren bis zu 3 Monaten;
3. ein Divisions-Commandeur:
   a) den Brigade-Commandeuren bis zu 7 Tagen,
   b) den Regiments-Commandeuren bis zu 1 Monat,
   c) den übrigen Offizieren bis zu $1^1/_2$ Monaten;
4. ein Brigade-Commandeur:
   a) den Regiments-Commandeuren bis zu 7 Tagen,
   b) den übrigen Offizieren bis zu 1 Monat;
5. ein Regiments-Commandeur oder Commandeur eines selbständigen Bataillons bis zu 14 Tagen;
6. a) ein detachierter Stabsoffizier,
   b) ein detachierter Hauptmann, Rittmeister oder Subalternoffizier: bis zu 7 Tagen.

§ 3.

Ferner üben die Befugnis zur Urlaubserteilung aus:

1. gleich einem Kommandierenden General:

die Prinzen des Königlichen Hauses für ihren persönlichen Dienst;

der Generalfeldmarschall und der Generalinspecteur der Armee für ihren Stab;

der Chef des Generalstabes der Armee für die Zentralstelle und für die dem Generalstabe untergeordneten Behörden,

der Generalkapitän der Leibgarde der Hartschiere, der Inspecteur der Fuß-Artillerie, der Chef des Ingenieurcorps und der Inspecteur der Militär-Bildungsanstalten für ihr gesamtes Ressort;

2. gleich einem Divisions-Commandeur:
der Inspecteur der Kavallerie und der Gouverneur bezw. Kommandant einer Festung für ihre Stäbe, der Inspecteur der Kavallerie auch für die Equitationsanstalt und die Militär-Lehrschmiede,
der Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München für seinen Stab,
der Inspecteur der Unteroffiziersschule für die Unteroffiziersschule,
der Remonte-Inspecteur und der Chef des Gendarmerie-Corps;

3. gleich einem Brigade-Commandeur:
der Inspecteur der militärischen Strafanstalten für diese Anstalten und die Arbeiterabteilung;

4. gleich einem Regiments-Commandeur:
die Chefs [1]) des Generalstabes bei den General-Kommandos,
die Sektionschefs [1]) bei den Inspektionen der Fuß-Artillerie und des Ingenieurcorps in Bezug auf die zu den betr. Stäben kommandierten Offiziere,
die Direktoren der Kriegsakademie, Artillerie- und Ingenieurschule und Kriegsschule,
die Commandeure des Kadettencorps, der Militärschießschule und Unteroffiziersschule,
die Kommandanten der Truppenübungsplätze,
die Bezirks-Commandeure,
der Direktor des topographischen Bureaus,
die Vorstände der Bekleidungsämter,
die Direktoren der Gewehrfabrik, Oberfeuerwerkerschule und der technischen Institute der Artillerie,
die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, [2]) dann
die Vorstände der Artillerie-Depots als Stabsoffiziere, insoferne sie nicht mit dem vorgesetzten Inspecteur in derselben Garnison sich befinden,
der Kommandant des Invalidenhauses,
der Vorstand der militärischen Strafanstalten auf Oberhaus,
der Direktor der Militär-Telegraphenschule,
der Commandeur der Luftschiffer-Abteilung;

[1]) Auf die Stellvertreter der Chefs geht diese Befugnis hinsichtlich der Offiziere nicht über.

[2]) Der zweite Artillerie-Offizier vom Platz hat nur in Vertretung des ersten eine Beurlaubungsbefugnis.

5. gleich einem detachierten Stabsoffizier ꝛc.:
der Chef des Zentralbureaus der Inspektion der Fuß-Artillerie,
die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, [1]) dann
die Vorstände der Artilleriedepots als Stabsoffiziere, insoferne sie mit dem vorgesetzten Inspecteur in derselben Garnison sich befinden, — ferner
die Vorstände des Artillerie-Depots als Hauptleute,
der Vorstand der Arbeiter-Abteilung,
der militärische Vorstand der Lehrschmiede;
6. Kommandanten in der Eigenschaft als Garnisonsälteste üben die Beurlaubungsbefugnis nach ihrem Funktionsrange aus.

§ 4.

1. Wie die Divisions-, Brigade- und Regiments-Commandeure (§ 2, Ziff. 2 mit 4) werden andere in entsprechendem Range sich befindende Offiziere beurlaubt.

Auch im übrigen bestimmen sich die Grenzen, innerhalb deren ein Untergebener beurlaubt werden darf, nach dem Range desselben, nicht nach der Befugnis, welche ihm selbst in Bezug auf Urlaubserteilung eingeräumt ist.

Commandeure von selbständigen Bataillonen, Bezirks-Commandeure (letztere, soweit sie nicht Regiments-Commandeurs-Rang haben), der Commandeur des Kadettencorps ꝛc., werden daher gleich Bataillons-Commandeuren beurlaubt.

2. Offiziere des Kriegsministeriums und zur Dienstleistung bei demselben kommandierte Offiziere dürfen von den Abteilungschefs bis zu 7 Tagen beurlaubt werden.
3. In gleichen Grenzen können Offiziere der Zentralstelle des Generalstabes durch den Abteilungschef beurlaubt werden.

§ 5.

Bis zu 3 Tagen dürfen beurlaubt werden:
die Artillerie- und Ingenieuroffiziere der Plätze, sowie die nicht am Sitze der Inspektion der Fuß-Artillerie befindlichen Vorstände der Artilleriedepots durch den Gouverneur oder Kommandanten.

Die Beurlaubten melden den Antritt eines solchen Urlaubs dem vorgesetzten Inspecteur.

§ 6.

1. Zu längerer als 14tägiger Beurlaubung des Chefs des Generalstabes eines Armee-Corps ist die Zustimmung des Chefs des Generalstabes der Armee erforderlich.

[1]) Vergl. Anmerkung [2]) auf Seite 3.

2. Vor Einreichung eines Urlaubsgesuches haben sich die Commandeure der Ingenieurtruppen der Zustimmung des vorgesetzten Kommandierenden Generals, die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere vom Platz und die Vorstände der Artilleriedepots der Zustimmung des Gouverneurs bezw. Kommandanten zu vergewissern (siehe auch § 5).

   Bei dringender Veranlassung kann der Gouverneur bezw. Kommandant den Antritt eines Urlaubs untersagen, welchen infolge ihrer früheren Zustimmung die Waffeninstanz genehmigt hatte.

3. Die im persönlichen Dienste der Prinzen des Königlichen Hauses stehenden Offiziere melden eine Beurlaubung von mehr als $1^1/_2$ Monaten dem General-Kommando des Corpsbezirkes ihrer Garnison, welches diese Meldungen dem Kriegsministerium vorlegt.

B. Beurlaubung von Militärärzten.

§ 7.

1. Urlaub erhalten: [1])

   die dem Kriegsminister unmittelbar unterstellten Sanitäts-Offiziere:

   vom Kriegsminister bis zu 3 Monaten;

   Sanitäts-Offiziere, Unterärzte und einjährig-freiwillige Ärzte:

   vom Generalstabsarzt der Armee bis zu 3 Monaten;

   vom Corps-Generalarzt, dann vom Vorstand des Operationskurses bis zu 1 Monat;

   von dem nächstvorgesetzten Oberstabsarzt, oder, wenn der nächstvorgesetzte Stabsarzt einem Regimentsarzte nicht untersteht, von diesem Stabsarzt bis zu 14 Tagen;

   von einem detachierten Stabsarzte bis zu 3 Tagen.

   Die Divisionsärzte sind befugt, an die ihnen unterstellten Oberstabsärzte und selbständigen Stabsärzte Urlaub bis zu 7 Tagen zu erteilen.

2. Die Urlaubsgesuche müssen den Zweck des Urlaubs sowie die Angabe enthalten, daß der nächste militärische Vorgesetzte des zu Beurlaubenden — in dem Falle, daß der letztere mit dem Regimentsstabe in derselben Garnison steht, der Regiments-Commandeur — keine Bedenken erhoben habe.

[1]) Vergl. Anmerkung [2]) auf Seite 1.

Dieser militärische Vorgesetzte darf einen Urlaub bis zu 3 Tagen bewilligen, wenn der nächste militärärztliche Vorgesetzte nicht am Orte sich befindet.

Der vorgesetzte Militärarzt erhält in diesem Falle Meldung vom Antritt des Urlaubs.

3. In Lazaretten verwendete Ärzte, welche gleichzeitig Truppendienst verrichten, werden von den truppenärztlichen Vorgesetzten beurlaubt. Die Verlässigung darüber, daß der Dienst auch im Lazarette sicher gestellt ist, bleibt Sache des beurlaubenden Vorgesetzten.
4. Gesuche um längeren Urlaub, als nach Ziffer 1 bewilligt werden kann, oder um Beurlaubung in das Ausland, ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz (vergl. § 10) bleiben der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten; [1]) ebenso jede Beurlaubung mit anderen als reglementären Gebührnissen.

C. Beurlaubung von Mannschaften.

§ 8.

1. Von den in den §§ 2 und 3 aufgeführten Vorgesetzten erteilen Urlaub an Mannschaften, soweit dieselben ihnen dauernd oder durch Kommandoverhältnis (Burschen ꝛc.) unterstellt sind:
   a) ein Kommandierender General in der Regel nur bis zu 3 Monaten, [2])
   b) ein Divisions-, Brigade-, Regiments- und selbständiger Bataillons-Commandeur bis zu $1^1/_2$ Monaten, [3])
   c) ein detachierter Stabsoffizier bis zu 1 Monat.
2. Die Beurlaubungs-Befugnisse der unter Ziffer 1 nicht erwähnten Befehlshaber richten sich nach § 3, insoweit nicht in § 11, Ziffer 1, Absatz 2 andere Festsetzungen getroffen sind.

[1]) Vergl. Anmerkung [1]) auf Seite 1.

[2]) In Ausnahmefällen, z. B. Beurlaubung der Militäranwärter, darf nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen ein über die Dauer von 3 Monaten hinausgehender Urlaub erteilt werden.

[3]) Der Inspecteur der Unteroffiziersschule ist berechtigt, für seinen Dienstbereich Militäranwärter wie zu 1a zu beurlauben. Andere, über die Dauer von $1^1/_2$ Monaten hinausgehende Urlaubsgesuche der Mannschaften sind von den mit höherer Beurlaubungsbefugnis nicht ausgestatteten, einem höheren Befehlshaber nicht unterstellten Kommandobehörden — sofern nicht die Bestimmung im § 11,3 Platz greift, — dem Kriegsministerium vorzulegen.

3. Außerdem erteilen Urlaub an Mannschaften:

ein nicht selbständiger Bataillons- bezw. Abteilungs-Commandeur sowie der Chef des Zentralbureaus der Inspektion der Fuß-Artillerie bis zu 1 Monat,

der Chef einer Kompagnie, Eskadron, Batterie und jener eines Meldereiter-Detachements, der Führer der Handwerker-Abteilung eines Bekleidungsamts, sowie ein detachierter Hauptmann bezw. Rittmeister und ein solcher Subalternoffizier, der 1. Offizier eines Traindepots, ein Bezirksoffizier,[1]) sowie der Bezirks-adjutant, sobald er die Vertretung des Bezirks-Commandeurs in den laufenden Geschäften hat, bis zu 14 Tagen.

4. Über die zum Kriegsministerium kommandierten Mannschaften, dann über die Burschen der dem Kriegsministerium und der Zentralstelle des Generalstabes angehörenden oder zu diesen Behörden kommandierten Offiziere übt der Chef der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums bezw. der Abteilungschef des Generalstabes die Urlaubsbefugnis eines Regiments-Commandeurs aus.

5. Die Burschen der einer anderen Militärbehörde oder einer militärischen Anstalt angehörenden bezw. zu derselben kommandierten Offiziere unterstehen hinsichtlich des Urlaubs, insofern den Chefs oder Direktoren der betreffenden Behörde 2c. eine Befugnis zur Urlaubserteilung beiwohnt, diesen Chefs oder Direktoren, andernfalls dem Truppenteil, welchem sie angehören bezw. zugeteilt sind.

6. Betreffs der Beurlaubung von Unterärzten und einjährig-freiwilligen Ärzten siehe § 7.

7. Die Beurlaubung von Lazaretgehilfen erfolgt durch die militärischen Vorgesetzten. Zuvor haben jedoch erstere das schriftliche Einverständnis ihrer militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen.

Hinsichtlich derjenigen Lazaretgehilfen und Krankenwärter, welche in einem Lazaret Dienst thun, siehe § 11,3.

8. Die Handwerksmeister und Ökonomiehandwerker bei den Truppen werden bis zu 14 Tagen vom Kompagnie- 2c. Chef nach eingeholtem Einverständnis des Vorsitzenden der Regiments- bezw. bei selbständigen Bataillonen der Bataillons-Bekleidungs-Kommission

[1]) Die Befugnis erstreckt sich auf die den Meldeämtern vorstehenden Offiziere (Stabsoffiziere oder Bezirksoffiziere) gegenüber den ihnen unterstellten Unteroffizieren und Gemeinen des Stammes der Bezirkskommandos.

ferner bis zu einem Monat von den Vorsitzenden dieser Kommissionen, darüber hinaus aber wie alle übrigen Mannschaften beurlaubt.

9. Gesuche um Beurlaubung von Mannschaften der aktiven Armee außerhalb der deutschen Reichsgrenze, ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz, entscheiden die Kommandierenden Generale (Vergl. § 10).

D. Beurlaubung von Beamten der Militärverwaltung.

§ 9.

1. Zur Erteilung von Urlaub[1]) an Beamte der Militärverwaltung sind befugt:

der Kriegsminister:

bis zu 6 Monaten,

die Kommandierenden Generale:

an die regimentierten Beamten, die Beamten der Militär-Bezirksgerichte einschließlich der Direktoren und Staatsanwälte, die Militär-Untersuchungsrichter und die Corpsstabsveterinäre;

der Chef des Generalstabes der Armee, die Inspecteure der Fuß-Artillerie und der Militär-Bildungsanstalten, dann der Chef des Ingenieurcorps:

an die Beamten ihres Ressorts mit Ausnahme der regimentierten Beamten,

der Präsident des Generalauditoriats:

an den Direktor und die sonstigen Beamten dieser Stelle (ausgenommen den Oberstaatsanwalt)

bis zu 3 Monaten,

der Kavallerie-Inspecteur:

an die Beamten der Equitationsanstalt und der Militär-Lehrschmiede,

der Remonte-Inspecteur:

an die Beamten der Inspektion und der Remontedepots bezw. Remontenanstalt,

die Abteilungschefs des Kriegsministeriums:

an die ihnen unterstellten Expedienten, Kanzlei- und Registraturbeamten bezw. an den Regieverwalter des Kriegsministeriums,

die Corpsärzte:

an die Corpsstabsapotheker,

[1]) Vergl. Anmerkung [2]) auf Seite 1.

die Corpsintendanten und der Vorstand der Intendantur der militärischen Institute:

an die Mitglieder und Beamten der Intendanturen, dann, soweit einschlägig, an die Beamten der Lokalverwaltungen

bis zu 1½ Monaten,

sofern die Beamten dauernd,

bis zu 3 Monaten,

sofern sie auf Probe, Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind;

die übrigen selbständigen Befehlshaber und Vorstände von Behörden:

an die untergebenen Beamten ausschließlich der Militär-Untersuchungsrichter

bis zu 14 Tagen.

2. Der Kommandierende General kann den Corpsintendanten, der Divisions-Commandeur den Vorstand der Divisions-Intendantur bis zu 14 Tagen beurlauben.
3. Die Abteilungschefs des Kriegsministeriums können die ihnen unterstellten höheren Beamten bis zu 7 Tagen beurlauben.
4. Die als Kandidaten für den höheren Militär-Verwaltungsdienst zugelassenen Rechtspraktikanten und die Militärgerichts-Praktikanten werden gleich den dauernd angestellten Beamten der Militärverwaltung beurlaubt.
5. Denjenigen Beamten in zweifacher Unterordnung, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten oder einer Verwaltungsbehörde stehen, kann seitens des Verwaltungsvorgesetzten Urlaub nur bewilligt werden, wenn der vorgesetzte Militärbefehlshaber dazu sein Einverständnis erteilt hat.

Vor Nachsuchung um Urlaub haben sich die Staatsanwälte der Zustimmung des Oberstaatsanwaltes, dieser für seine Person des Einverständnisses des Präsidenten des Generalauditoriats, zu versichern.

Ingleichem haben die in Ziffer 2 erwähnten Beamten bei Gesuchen um Urlaub über 14 Tage hinaus das Einverständnis des Kommandierenden Generals bezw. Divisions-Commandeurs einzuholen.

Die Militär-Untersuchungsrichter suchen um Urlaub beim Kommandierenden General durch Vermittlung des ihnen unmittelbar

vorgesetzten Befehlshabers nach, können jedoch von letzterem bei unmöglicher Vertretung bis zu 3 Tagen beurlaubt werden.

6. Gesuche um längeren Urlaub, als nach Ziffer 1 bewilligt werden kann, sowie Gesuche um Beurlaubung in das Ausland, ausgenommen Österreich-Ungarn und die Schweiz (vergl. § 10), bleiben der Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten.[1])

7. Bezüglich des Diensteinkommens der Beamten bei der Beurlaubung ist § 64, 1 der Friedens-Besoldungsvorschrift zu beachten.

E. Sonstige Bestimmungen.

§ 10.

Sämtliche mit Beurlaubungsbefugnis ausgestattete Vorgesetzte können Urlaub innerhalb des Deutschen Reiches, Österreich-Ungarns und der Schweiz erteilen.

§ 11.

1. Der Instanzenweg von Urlaubsgesuchen der Offiziere ergibt sich aus §§ 1 mit 3.

   Für Mannschaften besteht der nämliche Instanzenweg wie für Offiziere der betreffenden Formation oder Anstalt, ausgenommen die Anträge auf Beurlaubung von Mannschaften der Ingenieurtruppen über 1½ Monate, welche an die Kommandierenden Generale gehen.

   Hinsichtlich der Militärärzte und der Beamten der Militärverwaltung lassen die §§ 7 und 9 das Nähere ersehen.

2. Dem Gouverneur der Festung Ingolstadt ist die teilweise Übertragung der Beurlaubungsbefugnis auf den Kommandanten gestattet.

3. Kommandierte Offiziere und Mannschaften suchen einen Urlaub, welcher die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, bei denjenigen Vorgesetzten nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind.[2])

   Haben diese Vorgesetzten keine, oder eine nicht zureichende Beurlaubungsbefugnis, so werden von ihnen die Urlaubsgesuche für Mannschaften dem Befehlshaber der abkommandierenden Formation,[3]) diejenigen der Offiziere auf dem Instanzenwege der mit

[1]) Vergl. Anmerkung [1]) auf Seite 1.

[2]) Die zu Intendanturen bezw. Lokal-Verwaltungen (Proviantämtern rc.) kommandierten Offiziere und Mannschaften suchen für ihre Person Urlaub bei ihren Truppenteilen nach, haben sich jedoch zuvor des Einverständnisses der Chefs bezw. Vorstände der betreffenden Verwaltungsbehörden zu versichern.

[3]) Ausnahme siehe § 8, 1, Anmerkung [2]).

Beurlaubungsbefugnis versehenen, der betreffenden Behörde vorgesetzten Kommandostelle behufs Genehmigung vorgelegt.[1])

Letztere Stelle ist auch dann zuständig, wenn die kommandierten Offiziere anderen Waffengattungen angehören.

Wenn ein Urlaubsgesuch über die festgesetzte Kommandodauer hinausgeht, ist zur Urlaubserteilung das Einverständnis der im neuen Dienstverhältnis vorgesetzten Befehlshaber erforderlich. Dieses Einverständnis ist nachträglich herbeizuführen, wenn während des Urlaubs ein Kommando unterbrochen oder sonst eine Veränderung der Dienststellung verfügt wird. Von Seiner Majestät dem König genehmigte Beurlaubungen bleiben jedoch unverändert in Kraft.

Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Behörden, von welchen die Beurlaubten besoldet werden, Mitteilung zu machen, sofern der Urlaub auf die Gebührnisse von Einfluß ist.

Auf die Beurlaubung kommandierter Militärärzte und Beamten der Militärverwaltung finden vorstehende Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

In ein Lazaret kommandierte Mannschaften, einschließlich der Lazaretgehilfen und der Krankenwärter, werden von den militärischen Vorgesetzten nach schriftlicher Zustimmung des Chefarztes beurlaubt.

Zu Zivilbehörden Kommandierte suchen nach Zustimmung dieser Behörden gleichfalls bei den militärischen Instanzen um Urlaub nach.

Befindet sich der nächste, zur Beurlaubung befugte militärische Vorgesetzte nicht am Orte, so darf der Chefarzt oder der Vorstand der Zivilbehörde in dringenden Fällen den Antritt eines Urlaubs gestatten. Die Genehmigung des militärischen Vorgesetzten muß in solchen Fällen nachträglich herbeigeführt werden, wenn der angetretene Urlaub die Dauer von 3 Tagen überschreitet.

Sollten besondere örtliche Verhältnisse eine abweichende Bestimmung begründen, so sind hierfür die General-Kommandos zuständig.

4. Offiziere, welche nach vorstehendem jeden Urlaub vom oder durch das Kriegsministerium zu erbitten haben, dürfen einen Urlaub von nicht mehr als 3 Tagen ohne Gesuch antreten.

[1]) In dringenden Fällen kann der Antritt des Urlaubs durch den Kommandanten bezw. Garnisons-Ältesten genehmigt werden.

Dieselben Befugnisse haben auch alle anderen Generale und Stabsoffiziere, deren nächster zur Beurlaubung berechtigter Vorgesetzter nicht am Orte anwesend ist, ferner die in gleicher Lage befindlichen Hauptleute oder Rittmeister und die Vorstände von Behörden einschließlich der Garnisons-Baubeamten. Dem nächsten zur Beurlaubung berechtigten Vorgesetzten ist bei Antritt solchen Urlaubs schriftliche Meldung zu erstatten.[1])

Zum Friedensstande gehörige Offiziere à la suite der Armee ohne Dienststellung, welche nicht zur Verfügung einer Kommandobehörde stehen, dürfen ohne Nachsuchung, aber mit der oben vorgeschriebenen Meldung einen Urlaub von 14 Tagen antreten.

5. In betreff der Beurlaubung nach ausgesprochener **Mobilmachung** trifft der Mobilmachungsplan Bestimmung.
6. Zu Urlaubsreisen außerhalb der deutschen Reichsgrenze sind die Pässe, soweit erforderlich, der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zu übersenden.
7. Bezüglich des Verfahrens beim Aufenthaltswechsel kranker Offiziere und Sanitätsoffiziere gelten die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1886 — Verordnungs-Blatt S. 72/73 —; dieselben finden auf die Beamten der Militär-Verwaltung sinngemäße Anwendung.

[1]) Im übrigen sind für die Militärbeamten die Festsetzungen der einschlägigen Sondervorschriften bezw. des Erlasses vom 28. Oktober 1889 Nro 17407 — V.-Bl. S. 401 — maßgebend.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 29. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie. 2) Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften. 3) Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 4) Schußtafeln. 5) Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie. 6) Überweisung von Bekleidung und Ausrüstung abkommandierter Mannschaften. 7) Anderweite Unterbringung der Kommandos der Landwehrbezirke III und IV Berlin ꝛc. 8) Notizen.

Nro 18655. München 23. Dezember 1896.

Betreff: Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie.

In Abänderung der Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen, betreffend die Unterstellung der Feld-Artillerie unter die General-Kommandos vom 19. Mai 1889 Nro 8722 — Verordnungs-Blatt Seite 236 — wird verfügt, daß nachstehende, bisher dem Kriegsministerium vorbehaltene Befugnisse auf die General-Kommandos überzugehen haben:

1. Die Anstellung der Waffenmeister bei den Feld-Artillerie-Abteilungen;
2. die Verfügung des Aufrückens der Waffenmeister in höhere Gehaltsstufen gemäß den Bestimmungen, betreffend Regelung der Gehälter der etatsmäßigen Unterbeamten nach Dienstaltersstufen;
3. die Versetzung älterer, besonders tüchtiger Waffenmeister innerhalb des Armee-Corps in besser dotierte Stellen, z. B. von Abteilungen mit einer geringeren Anzahl bespannter Geschütze zu Abteilungen mit mehr bespannten Geschützen;

4. die Verfügung der Dienstkündigung an Waffenmeister auf Grund des von dem Truppenteil eingereichten begründeten Antrages.

Die Ausgabe bezüglicher Deckblätter zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie erfolgt demnächst gesondert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19202. München 27. Dezember 1896.

Betreff: Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften.

Es wird bekanntgegeben, daß in die K. Preußischen Schutzmannschaften gemäß einer im Armee-Verordnungs-Blatte ausgeschriebenen Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 15. August l. Js zunächst versuchsweise auf die Zeit bis zum Ablaufe des Monats September 1898, nach Maßgabe des Abs. 4 des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern, Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit von mindestens sechs Jahren, eingestellt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19304. München 27. Dezember 1896

Betreff: Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

An die Stelle der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 25. Mai 1893 Nro 9635 — Verordnungsblatt Seite 198 u. ff. — bekanntgemachten Bestimmungen für die Annahme und Anstellung als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg sind die

nachstehenden Bestimmungen getreten, welche mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht werden, daß bis auf weiteres auch Unteroffiziere von nur sechsjähriger Dienstzeit als Schutzleute eingestellt werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Bestimmungen

für die Annahme und Anstellung als Schutzmann bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 1.

Zur Anstellung gelangen nur solche Bewerber, welche mindestens Unteroffizier sind und im ganzen 9 Jahre im stehenden Heere bezw. in der Marine gedient haben. Sie müssen mindestens 1,67 m groß sein und dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Die Auswahl der Anwärter erfolgt durch die Polizeibehörde, welche nicht verpflichtet ist, ihre ablehnende Verfügung näher zu begründen.

§ 2.

Der Bewerber muß mit starkem, gesundem Körperbau gute natürliche Geistesanlagen verbinden. Er muß fertig lesen und schreiben, auch in den 4 Spezies rechnen, einen genügenden schriftlichen Aufsatz (Bericht) liefern, sowie gute Führungsatteste vorlegen können.

§ 3.

Den Gesuchen, welche durch die betreffenden Regimentskommandos übersandt werden, sind in getrennter Ausfertigung beizufügen:

1. ein Nationale nach dem anliegenden Muster,
2. ein Stammrollenauszug,
3. ein Strafverzeichnis,
4. ein militärärztliches Attest, woraus ersichtlich, ob der Bewerber vollkommen gesunde Brustorgane besitzt, sowie daß er keine Bruchschäden, Krampfadern oder Plattfüße hat, nicht an Epilepsie und Geschlechts- oder sonstigen Hautkrankheiten leidet,
5. eine verantwortliche Erklärung des Bewerbers, daß er sich den ihm genau bekanntgemachten Anstellungsbedingungen unterwirft, und ob bezw. welche Schulden vorhanden sind, wozu auch Alimente, Wechselschulden und Darlehnsforderungen gehören,

6. ein Lebenslauf und ein Diktat, beides vom Bewerber unter Aufsicht gefertigt.

Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes oder des Landsturms müssen ihre Gesuche durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos einreichen und sich für die Zeit seit der Entlassung aus dem stehenden Heere bis zur Notierung bezw. Einstellung über ihre Führung durch glaubhafte Zeugnisse der betreffenden Ortspolizeibehörden ausweisen. Unvollständige derartige Gesuche können nicht berücksichtigt werden.

§ 4.

Die für geeignet befundenen Bewerber werden in der Anwärterliste notiert und nach Bedarf einberufen. Die Entscheidung hierüber behält sich die Polizeibehörde vor.

§ 5.

Vor der Einstellung findet eine polizeiärztliche Untersuchung sowie eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung statt. Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen.

§ 6.

Die Annahme bezw. die Einberufung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit als Schutzmann-Anwärter.

Während dieser Zeit kann die Polizeibehörde den Anwärter jederzeit ohne weiteres entlassen. Andererseits steht es dem Anwärter frei, nach voraufgegangener monatlicher, jedoch nur auf den letzten Tag eines Monats zu stellender Kündigung das Verhältnis zu lösen.

§ 7.

Der Anwärter ist verpflichtet, der Sterbekasse, sowie der Krankenkasse der Polizeibeamten sofort, der Hamburgischen Witwen- und Waisen-Pensionskasse bei fester Anstellung beizutreten.

§ 8.

Die Betreibung eines Nebengeschäfts ist dem Anwärter ebenso wie dem Schutzmann verboten.

§ 9.

Die Anwärter erhalten dasselbe Gehalt wie die Schutzleute. Dasselbe beträgt für das Jahr 1300 ℳ und steigt von 5 zu 5 Jahren um je 100 ℳ bis zum Höchstgehalt von 1600 ℳ, von welchem jedoch für Dienstkleidung 50 ℳ für das Jahr in Abzug gebracht werden.

Das Gehalt für den laufenden Monat wird am 15. oder 16. jeden Monats gezahlt. Die neu eintretenden Anwärter werden sich deshalb für den ersten halben Monat mit genügenden Geldmitteln zu versehen haben.

§ 10.

Dem Anwärter wird gleich dem Schutzmann Dienstkleidung geliefert. Für die einzelnen Bekleidungsstücke ist eine bestimmte Tragezeit festgesetzt, nach deren Ablauf dieselben in das Eigentum des Trägers übergehen. Bei etwaiger Entlassung sind die nicht ausgetragenen Stücke dagegen zurückzuliefern mit Ausnahme der Stiefel und Unterhosen, für welche der der rückständigen Tragezeit entsprechende Wert bar zu zahlen ist.

Fehlt bei der Entlassung irgend ein Teil der gelieferten Dienstkleidung, so ist entsprechender Ersatz zu leisten. Das Gleiche gilt von in unbrauchbarem Zustande zurückgelieferten Teilen der Dienstkleidung.

§ 11.

Der Anwärter hat den bestehenden Befehlen bezw. der Dienstinstruktion, auch wenn solche abgeändert werden sollten, unbedingt Folge zu leisten.

§ 12.

Nach Ablauf der befriedigend bestandenen Probezeit erfolgt nach vorgängiger nochmaliger polizeiärztlicher Untersuchung die feste Anstellung als Schutzmann und damit als pensionsberechtigter Beamter nach Maßgabe des Hamburgischen Pensionsgesetzes.

§ 13.

Jeder Schutzmann kann bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nach Maßgabe eintretender Vakanzen zum Wachtmeister und auch zum Oberwachtmeister befördert werden.

Die Wachtmeister beziehen ein Gehalt von 1600 bis 2200, die Oberwachtmeister von 2200 bis 3000 ℳ.

§ 14.

Die Schutzmänner erhalten den Zivilversorgungsschein nach Maßgabe des § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§ 15.

Die Anwärter unter 9jähriger Dienstzeit erwerben nach einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren den Zivilversorgungsschein, welcher nur für den Zivildienst der Freien und Hansestadt Hamburg Gültigkeit hat.

Die Polizeibehörde.

Nationale

des . . . . . vom . . ten . . . . . Regiment, welcher zur Einstellung in die Schutzmannschaft der Freien und Hansestadt Hamburg in Vorschlag gebracht wird.

1 Vor- und Zuname:
2 Geburtstag: der . . te . . . . . 18 . .
3 Geburtsort: . . . . . Bezirksamt . . . . . Kreis . . . .
4 Religion:
5 Zivilverhältnisse vor dem Eintritte:
6 Militärdienstzeit
vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . . beim . . . Rgt. . . Jahre . . Mon. . . Tage
vom . . ten . . . . . 18 . . bis . . ten . . . . . 18 . . beim . . . Rgt. . . Jahre . . Mon. . . Tage
Beförderung
zum . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
zum . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
zum . . . . . am . . ten . . . . . 18 . .
hat hiernach gedient: Überhaupt . . Jahre . . Mon. . . Tage
7 Größe: 1 Meter . . . Centimeter.
8 Orden und Ehrenzeichen:
9 Feldzüge:
10 Der p. . . . . ist verheiratet, hat . . Söhne, . . Töchter.
11 Urteil über körperliche und moralische Eigenschaften, Führung und erlangte Dienstkenntnisse.

Der p. . . . . besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr . . . . . geführt. Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Spezies rechnen.

Die in den Anstellungsbedingungen für die Schutzmannschaft der Freien und Hansestadt Hamburg vorgeschriebenen Anlagen als:

1. ein Stammrollenauszug,
2. ein Strafverzeichnis,
3. ein militärärztliches Zeugnis,
4. eine Schuldenfreiheitserklärung,
5. ein Lebenslauf und ein Diktat, beides unter Aufsicht gefertigt,

sind angeschlossen.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Unterschrift des Regiments-Commandeurs.

Nro 17644. München 27. Dezember 1896.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafel Nro 12 c für die 15 cm Ring-Kanone mit 15 cm Granaten C/80 und 15 cm Schrapnels C/80/92 ist neu aufgestellt worden und gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in der für die Sammelhefte bezw. als Gebrauchsschußtafeln benötigten Anzahl zur Verteilung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18935. München 27. Dezember 1896.

Betreff: Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie.

Die im Betreffe genannte Verwaltungs-Vorschrift ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 398 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 121 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19110. München 27. Dezember 1896.

Betreff: Überweisung von Bekleidung und Ausrüstung abkommandierter Mannschaften.

Abkommandierten Mannschaften sind auf dem Hin- und Rückmarsche zum und vom Kommandoorte in der Regel nur die auf dem Marsche erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke mitzugeben.

Die sonstigen Bekleidungs- 2c. Stücke sind in Postpacketen, und zwar, soweit es sich um Offiziersburschen handelt, an die betreffenden Offiziere zu übersenden.

Die für einzelne Anstalten ꝛc. etwa bestehenden abweichenden Bestimmungen werden durch Vorstehendes nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 19330. München, 27. Dezember 1896.

Betreff: Anderweite Unterbringung der Kommandos der Landwehrbezirke III und IV Berlin ꝛc.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1893 Nro 23249 — Verordnungsblatt Seite 535 ff — wird hiemit zur Kenntnis gebracht, daß laut Ausschreibung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums im Armee-Verordnungsblatt vom 10. Dezember 1896 Nro 32 die Kommandos der Landwehrbezirke III und IV Berlin nunmehr in den Landwehr-Dienstgebäuden auf dem Tempelhofer Felde, unweit der Kolonnenbrücke (Poststation Schöneberg bei Berlin), untergebracht, ferner, daß die Kontrollstellen in Oranienburg, Freienwalde a. O. und Königs-Wusterhausen eingegangen sind.

Hienach ist Ziffer 4 der Bemerkungen auf Seite 537 des Verordnungsblattes vom Jahre 1893 zu streichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Nachtrag 28—44 zu den Änderungen und Zusätzen zur Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver;

Deckblätter Nro 10—23 zu den Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule;

Tafel XVII des Atlas zur Schießstands-Ordnung als Ersatz der bisherigen gleichnamigen Tafel;

Deckblätter Nro 63—66 zur Übungsmunitions-Vorschrift.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Adjustierung, s. „Uniformierung".

Altersversicherung, Invaliditäts- und Altersversicherung, hier die Verpflichtung zum Halten der Gesamtausgabe der „Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamtes". 35.

— — — Ergänzung und Änderung des Verzeichnisses der von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommenen Staatsbediensteten. 88.

— — — hier die Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 134.

Arbeiter-Abteilung, Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, hier Ergänzung des § 62a. 12.

Armeebibliothek, hier Revision des Bestandes. 159.

Armee-Fahrräder, s. „Fahrräder".

Artillerie, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96, hier die Errichtung einer halben Bespannungsabteilung für die Fuß-Artillerie. 5.

— — — Sondervorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie A. Geschützrohre bezw. B. Lafseten, Protzen und Fahrzeuge, hier Deckblätter Nro 49 und 50 bezw. Nro 1 und 2 hiezu. 15. — desgleichen C., Artilleristische Geräte und Geschirre, hier Neuausgabe derselben. 94.

— — — Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 29 und 30. 31. — desgleichen Nro 31—47. 165.

— — — Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fuß-Artillerie, hier Deckblätter Nro 7—25. 37.

— — — Vorschrift für die Untersuchung und Prüfung der Ketten, hier Deckblätter Nro 1—18. 58.

Artillerie, Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, hier Abänderung des vorläufigen Anhanges hiezu. 91. — Deckblätter Nro 48—55 hiezu. 313.

— Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.

— — Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie. 133.

— — Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe. 133.

Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manöverschusses ꝛc. für das schwere Feldgeschütz, hier Berichtigung hiezu. 134.

Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fuß-Artillerie, hier Deckblatt Nro 1a. 159.

Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule, hier Deckblatt Nro 62a. 165. — desgleichen Nro 62b. 276.

— Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie", hier Deckblätter Nro 12—26. 165.

— — Entwurf der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 104—129. 188.

— — — Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Deckblätter Nro 3—9. 188.

— — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe einer solchen. 317.

Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkraftsetzung derselben. 317.

hier Auszeichnung der im Übungsjahr 1896 im Schießen besten Batterien der Feld- und Fuß-Artillerie durch Verleihung von Königsabzeichen. 319.

Vorschrift für die Verwaltung der technischen Institute der Artillerie, ausschließlich Pulver-Fabrik, hier Deckblatt Nro 167. 345.

— Unterstellung der Feld-Artillerie unter die General-Kommandos, hier Änderung der Ziffer 8 der Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei derselben. 351.

Artillerie-Depots, Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände ꝛc., hier Deckblätter Nro 66—77. 15. — desgleichen Nro 78—95. 345.

— — Vorschrift für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen bei den Artillerie-Depots ꝛc., hier Deckblätter Nro 4—10. 15. — desgleichen Nro 11—17. 276.

— — — Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die Artillerie-Depots, hier Deckblatt Nro 32. 189.

Artillerie-Depots, Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 80—94. 208. — desgleichen hier Rechnungskontrolle. 343. — desgleichen Deckblätter Nro 95—109. 345.
— — — hier die Verlegung des Filial-Artillerie-Depots von Nürnberg nach Fürth. 328.
Artillerie-Material, Vorschrift für die Verwaltung des Materials der Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 95—99. 37.
— — — Handbuch „Das Material der Feld-Artillerie", hier Deckblätter Nro 1—6 zur fünften Abteilung desselben. 128. — desgleichen Nro 59—71 zur dritten und Nro 62—79 zur vierten Abteilung. 313.
— — — Bemerkungen des Inspizienten des Artillerie-Materials, A. Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 112—141. 250.
— — — Bemerkungen des Inspizienten des Fuß-Artillerie-Materials, hier Deckblätter Nro 54—64 hiezu. 316.
— — — Ausgabe eines Entwurfes „Das Artillerie-Feldbahnmaterial". 329. — Deckblätter Nro 1—22 hiezu. 345.
— — — Anleitung für das Verladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888, hier Ausmusterung derselben. 329.
— — Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie, hier Neuausgabe einer solchen. 357.
Artillerie-Werkstätten, Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, B. Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe. 163.
Ärztliches Personal, hier Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
Ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 319.
Aushebung, s. „Ersatzgeschäft".
Ausrüstung, hier Wegfall der Revolverholster nebst kleiner Packtasche als Feldausrüstungsstück der berittenen Offiziere und Einführung neuer Packtaschen. 46. — desgleichen hier die Beschreibung und Zeichnung zu letzteren. 131. — desgleichen deren Bezug. 135.
— — — Kochgeschirre aus Aluminium und Kochgeschirrfutterale für die Kavallerie, hier Einführung solcher bei Neubeschaffungen. 88.
— — — Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
— — — Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 123.
— — — hier Abzeichen für Bezirks-Kommandos. 192.
— — — Erleichterung der Feldausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken. 223.

Ausrüstung, Labeflasche für Lazaretgehilfen und Krankenträger, hier Einführung neuer Proben bei Nachbeschaffungen. 227.
— — — Überweisung von Bekleidung und Ausrüstung abkommandierter Mannschaften. 357.
Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 17. 94. 155. 162. 192. 207. 239. 240.
— — — — Deckblätter hiezu. 37. 85. 121. 128. 134. 135. 165. 188. 189. 208. 250. 270. 276. 316. 320. 337. 345.

B.

Bajonettier-Vorschrift für die Infanterie, hier Deckblätter Nro 1—7. 109.
Bauwesen, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.
— Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Abänderungen. 164. 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 339.
— — — Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens, hier Deckblätter Nro 1—16 hiezu. 165.
— — hier neue Einteilung des Königreiches in Garnisons-Baudistrikte. 191.
— Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden, hier Ergänzungsbestimmungen. 240.
Beamte und Bedienstete, hier Änderungen zur Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen. 53. 179.
— — — hier Reisegebührnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 120.
— — Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung, hier jene der Titular-Kanzleisekretäre und deren Nichtverpflichtung zum Halten einer Uniform. 347.
Beförderungen und Ernennungen, Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894, hier Änderung zu denselben in Bezug auf Beförderung der Lazaretgehilfen. 30.
— — — desgleichen, hier Einreihung von überetatsmäßigen Sergenten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
Begnadigung, bedingte, hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden. 229.
Bekleidung, hier neue Proben von Litewken für Offiziere und Mannschaften. 60.
— — — Bekleidungsetats, hier Berichtigungen hiezu. 97.
— — Bekleidung und Ausrüstung des Meldereiter-Detachements. 123.

Bekleidung, Bekleidungs- und Ausrüstungs-Nachweisung, hier Deckblätter Nro 94—125. 134.
— — — hier Abzeichen für Bezirks-Kommandos. 192.
— — — hier Erleichterung der Feldausrüstung der Infanterie und Einführung neuer Proben von Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken. 223.
— — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften, hier die Einführung einer Bluse nebst Patrontäschchen. 225.
— — — hier Überweisung von Bekleidung und Ausrüstung abkommandierter Mannschaften. 357.
Beschwerden, hier über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.
Beurlaubtenstand, Übungen desselben im Etatsjahre 1896/97, hier Bekanntgabe der Bestimmungen für dieselben. 33.
— — — Reisegebührnisse für die oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes. 120.
Beurlaubung, hier neue Bestimmungen betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 348.
Bezirks-Kommandos, hier Abzeichen für dieselben. 192.
— — — hier Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für dieselben. 232.
Bildungsanstalten, hier Deckblätter Nro 6 und 7 zu den Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschule (Kriegsschulinstruktion) vom 28. Juli 1884. 165.
Blei, altes, Preis desselben. 322.
Blitzableiter, hier Neuausgabe der „Provisorischen Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten ꝛc." 163.
Brotgeld, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
Büchsenmacherkasten, hier Änderung des Inhalts durch Einführung von Lötöl an Stelle von Lötwasser. 52. — Ergänzende Bestimmung hiezu. 270.
— — — Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten, hier deren Ausmusterung. 348.

D.

Deckblätter zu Vorschriften und Reglements. 15. 20. 31. 37. 58. 85. 92. 109. 121. 128. 134. 151. 159. 165. 188. 197. 208. 233. 241. 250. 270. 276. 313. 316. 320. 325. 331. 344. 349. 358.

Deckengurte des Feldgerätes, hier Ergänzung bezw. Änderung derselben. 51.
Deichselzughaken, verlängerter, hier Einführung eines solchen bei Neuanfertigung 2spänniger Fahrzeuge. 342.
Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule, hier Deckblätter Nro 12—15 hiezu. 109.
— — — für die Bagagen, Munitions-Kolonnen und Trains, hier Deckblätter Nro 163—177. 270. — desgleichen hier Ausgabe eines Neudrucks derselben. 318.
Dienstordnung, Entwurf zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule, hier Deckblätter Nro 22—32. 92.
— — — für die Festungs-Bauschule, hier Neuausgabe derselben. 182.
— — — für die Equitations-Anstalt, hier Deckblätter Nro 30—32 hiezu. 331.
Dienstreisen, hier rechnerische Behandlung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
Dienstverhältnisse, hier jene des Chefs des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie. 16.
Dienstvorschriften, s. „Vorschriften".
Dislokationen, Dislokation der Armee, hier Änderung derselben im Jahre 1896. 46.
— — — hier Einteilung und Standorte der Infanterie vom 1. April 1897 ab. 271.
— — — hier die Verlegung des Filial-Artillerie-Depots von Nürnberg nach Fürth. 328.
Disziplinarstrafgewalt, hier jene des Chefs des Generalstabes der Armee, des Inspecteurs der Militärbildungsanstalten und des Direktors des Topographischen Bureaus. 93.
— — — hier jene des Chefs des Generalstabes eines Armee-Corps ꝛc. und bei den Oberkommandos einer mobilen Armee sowie einer mobilen Armee-Abteilung, ferner des ältesten Offiziers bei dem Stabe einer mobilen Division und des ersten Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen. 338.
Divisionsärzte, hier Errichtung solcher Stellen und Bestimmungen betr. den Geschäftskreis derselben. 171. 177.

E.

Ehrenbezeigungs-Vorschrift, hier Ergänzung. 154. — Deckblätter Nro 1—10 hiezu. 189.
Einjährig-Freiwillige, hier Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244.
Einjährig-freiwillige Ärzte s. „Ärztliches Personal".

Einzel-Prüfungsschießen 1896. 137.
Eisenbahnen, Bekanntmachung, die Einführung der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern betreffend, hier Änderungen und Ergänzungen. 82. — desgleichen 252.
— — — hier Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 155. 322.
Equitations-Anstalt, Kommandos 2c. zur Equitations-Anstalt pro 1895/97. 193.
— — — Dienstordnung für die Equitations-Anstalt, hier Deckblätter Nro 30—32. 331.
Ersatzgeschäft, Ersatzordnung, hier Rekrutierung der Armee für 1896/97. 61. 226.
— — — hier Änderungen in der Landwehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich. 69. 116.
— — — hier Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
— — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 162.
Etats, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96 in Bezug auf Formations- und Gebühren-Änderungen, sowie Stellenmehrungen und Minderungen. 1. — Berichtigung hiezu. 20.
— — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1896/97, hier Zahlungsleistung bis zu dessen Erscheinen. 90.
— — — Bekleidungsetats s. „Bekleidung".
— — Militäretat für 1895/97, hier die Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 112. — Vollzugsbestimmungen. 125. 144. — desgleichen, hier Regelung der Personalverhältnisse dortselbst. 321.
— — Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/97 in Bezug auf Formations- und Gebühren-Änderungen sowie Stellenmehrungen und Minderungen. 168. — Änderungen bezw. Ergänzungen hiezu. 191. — Berichtigung hiezu. 208.
Friedens-Verpflegungs-Etats für die Truppen, hier Ausgabe derselben. 184.
Etats-Unterstützungsfonds s. „Fonds".
Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 29 und 30 hiezu. 31. — desgleichen Nro 31—47. 165.
— für die Kavallerie, hier Änderungen. 150.

F.

Fahrräder, Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder, hier Ausgabe derselben. 225. — Berichtigung hiezu. 233.

Fahrzeuge, Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge ꝛc., hier Deckblätter Nro 1—5. 151.
— — — Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feld-Artillerie", hier Deckblätter Nro 12—26 hiezu. 165.
— — — hier Einführung von Lünsen mit breiten Auflageflächen und hakenförmigen Vorsteckern. 309.
— — — hier Einführung eines verlängerten Deichselzughakens mit Sperring bei neu anzufertigenden 2spännigen Fahrzeugen. 342.
Feld-Artillerie s. „Artillerie".
Feldbefestigungs-Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1 und 2. 159.
Feldgeräte, Bestimmungen über die Verwaltung des Feld- und Übungsgeräts des Eisenbahn-Bataillons 1894, hier Deckblatt Nro 1 hiezu. 31.
— — — hier Ergänzung bezw. Änderung der Deckengurte des Feldgerätes. 51.
— — — Vorschrift für die Besichtigung des Feldgerätes der Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 1—3 hiezu. 316. — desgleichen Nro 4. 349.
— — — hier Einführung eines verlängerten Deichselzughakens mit Sperring bei neuanzufertigenden 2spännigen Fahrzeugen. 342.
Feldpionierdienst, s. „Pionierdienst".
Feldpostdienst-Ordnung vom 12. Juni 1889, hier Deckblätter Nro 14—25 b. 159.
Ferngläser, Fernrohre, Fernrohre der Artillerie, hier Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung derselben. 133.
— — — hier Ersatz für zu Verlust gegangene Ferngläser der Infanterie und Kavallerie. 344.
Festungsbauschule, hier Neuausgabe einer Dienstordnung für dieselbe. 182.
— — — Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für dieselbe, hier Neuausgabe. 182.
Festungsbauwesen, hier Deckblätter Nro 1—16 zur Anleitung für die Verdingung von Lieferungen und Leistungen im Bereiche des Festungsbauwesens. 165.
Finanzwesen, hier die Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4prozentigen Staatseisenbahnanlehen in 3½prozentige Obligationen. 245. 249. 272.
Fonds, Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-milden Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1894/95. 25.
— — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1894/95. 39.
— — — desgleichen pro 1895/96. 333.

Fonds, Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds, hier Ausgabe desselben. 111. -- Deckblätter Nro 1—9 hiezu. 165.

Formation der Armee, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96, hier Errichtung eines Meldereiter-Detachements beim II. Armee-Corps. 5. — desgleichen die Errichtung einer halben Bespannungsabteilung für die Fuß-Artillerie. 5.

— — — Militär-Etat für 1896/97, hier Errichtung einer Intendantur der militärischen Institute. 112. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 125. 144. — desgleichen, hier Regelung der Personalverhältnisse dortselbst. 321.

— — — Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 205.

— — — hier die Einteilung und Standorte der Infanterie vom 1. April 1897 ab. 271.

Fourage, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.

— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.

Friedens-Besoldungs-Vorschrift, hier Ergänzungen. 96.

Friedenspräsenzstärke, hier Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 205.

Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Bestimmungen in Bezug auf Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder ꝛc. für inaktive Mannschaften. 269.

— — — hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 zu derselben. 319.

Friedens-Verpflegungs-Etats, s. „Etats“.

Fuß-Artillerie s. „Artillerie“.

Fußbodenanstrich in militärfiskalischen Gebäuden, hier Ergänzungsbestimmungen. 240.

Fußtruppen, Erscheinen der Kompagnieführer bei Paraden. 129.

Fütterung der Dienstpferde, hier Anleitung hiezu. 207.

G.

Garnisons-Baudistrikte, hier Einteilung des Königreichs in solche. 191.

Garnisons-Bauordnung, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.

Garnisonsdienst-Vorschrift, hier Änderungen. 90. — Deckblätter Nro 20—29 hiezu. 250. — desgleichen Nro 30 und 31. 331.
Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Änderungen. 164. 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 339.
Garnisonswechsel, s. „Dislokationen".
Gebührenwesen, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für 1895/96 in Bezug auf Geld- 2c. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften. 6.
— — — hier Gewährung des Zuschusses zur Beschaffung einer Abendmahlzeit an jene Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals der Arbeiter-Abteilung, welche zur Beschäftigung im Zivildienste oder zum Suchen einer Zivilstelle beurlaubt werden. 12.
— — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 14. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 120. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 195. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 275.
— — — Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 126. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 196. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 316.
— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896. 18.
— — — hier die Einreihung von überetatsmäßigen Sergenten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
— — hier die Rationsvergütungsgelder der Pferde von pferdegeldberechtigten Offizieren bei Unterbringung in Privatpflege. 85.
— — Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen. 96.
— — — Reisegebührnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 120.
— — — Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- 2c. Übungen im Gelände, hier die Bestreitung der hiedurch entstehenden Kosten. 183.

Gebührenwesen, Bestimmungen zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung, hier deren Ausgabe. 197.
— — — Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber, hier rechnerische Behandlung desselben. 250.
— — — hier Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
Gehälter, Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen, hier Änderungen. 53.
Gendarmerie, Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaft, hier die Einführung einer Bluse nebst Patrontäschchen. 225.
— — — Ehrenbezeigungs-Vorschrift, hier die militärische Begrüßung zwischen den Personen des Soldatenstandes und den Angehörigen des Gendarmerie-Corps. 154.
Geräte, Verluste an Geräten ꝛc. bis zum Wertbetrage von 100 ℳ, hier die rechnerische Behandlung. 230.
Geschütze, Abänderung des vorläufigen Anhanges zur Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre. 91. — Deckblätter Nro 48—55 zu letzterer. 313.
Gesetze, Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes, hier Ergänzungen und Änderungen zum Verzeichnis der von der Invaliditäts- und Altersversicherung ausgenommenen Staatsbediensteten. 88.
— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 199.
— — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 201. 204. — desgleichen, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 269.
— — — Gesetz, enthaltend Änderungen des Gesetzes betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. August 1893. 205.
— — — Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
— — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
Gewehrfabrik, hier Neuausgabe des Entwurfes zur Vorschrift für die Verwaltung derselben. 120. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 345.
Gewichte, hier Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 206.
Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches, hier Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter. 35. 150. 349.

Pionierdienst, Feldpioniervorschrift für die Infanterie 1895, hier Deckblätter Nro 1—2. 109. — desgleichen Nro 3 und 4. 159.
Pionier-Übungsgelder, hier Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung derselben. 92.
Pontonier-Reglement, hier Neuausgabe eines solchen. 87.
Postwesen, Feldpost-Dienstordnung vom 12. Juni 1889, hier Deckblätter Nro 14—25b. 159.
Preise, Preistarife, Preisverzeichnisse, Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, A. Feld-Artillerie, hier Deckblätter Nro 16—38. 20. — desgleichen Nro 39. 316.
— — Waffen-Instandsetzungs-Preis-Verzeichnis für die Artillerie-Depots, hier Deckblätter Nro 30 und 31. 109. — desgleichen Nro 32. 189. — desgleichen Nro 33. 316.
— — Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt, hier Neuausgabe. 163.
— — Preis-Tarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten, B. Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe desselben. 163. — Deckblatt Nro 1 hiezu. 316.
— — Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg, hier Deckblätter Nro 38—45. 208. — Ergänzung hiezu. 310. — Deckblatt Nro 46 hiezu. 349.
— Preis des alten Bleies. 322.
— — Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, hier Neuausgabe desselben. 343.
Prüfungsschießen, Einzel-Prüfungsschießen 1896. 137.
Pulverfabrik, Vorschrift für die Verwaltung der Pulverfabrik, hier Deckblatt Nro 198. 345.

R.

Rangklasseneinteilung der Beamten der Militärverwaltung, hier jene der Titular-Kanzleisekretäre. 347.
Rechnungswesen, Rechnungslegung, Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1894/95. 39. — desgleichen pro 1895/96. 333.
— — hier Einreihung von überetatsmäßigen Sergenten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
— — — hier die rechnerische Behandlung der von pferdegeldberechtigten Offizieren in Privatpflege untergebrachten Pferde. 85.
— — — Reisegebührnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 120.
— — — hier Ausgabe einer Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse nebst einem Anhang hiezu. 125.

Rechnungswesen, Rechnungslegung, hier Liquidierung der Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung. 134.
— — — Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 ℳ, hier deren Behandlung. 230.
— — — hier die Behandlung des Wohnungsgeldzuschusses für versetzte Dienstwohnungsinhaber. 250.
— — — hier die Behandlung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
— — — hier Behandlung der Einnahmebescheinigungen über Geldbeträge für die von den Artillerie-Depots an die Truppen ꝛc. gegen Bezahlung abgegebenen Gegenstände. 343.
Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten. 261.
Reglements, Deckblätter hiezu s. „Deckblätter".
— — — Pontonier-Reglement, hier Neuausgabe eines solchen. 87.
— — — Servisreglement, hier Ergänzungen. 96. — desgleichen, hier der Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber. 250.
— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden — Rationstarif — hier Bestimmungen über Bewilligungen überetatsmäßiger Rationen. 149.
— — — Exerzier-Reglement für die Kavallerie, hier Änderungen. 150.
Registratur-Applikanten, Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von solchen, hier Änderungen. 12.
Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889), hier Änderungen. 12.
Reisekosten, hier Reisegebührnisse für die oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes. 120.
— — — hier die Mehrkosten für Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- ꝛc. Übungen im Gelände. 183.
— — — hier rechnerische Behandlung der Nebenkosten bei Dienstreisen auf Schiffsfahrzeugen. 330.
Rekrutierung, Rekrutierung der Armee für 1896/97. 61. 226.
— — — Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
— — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1895 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 162.
Remontierungs-Ordnung. Deckblätter Nro 1 und 2 hiezu. 92. — desgleichen Nro 3. 233.
Revolver 83, hier Einstellung eines stärkeren Trageringes. 154.
— — — Instruktion betreffend den Revolver 83 ꝛc., hier Deckblatt Nro 6. 320.

Revolver 83, Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition, hier Deckblatt Nro 6. 320.
— — — Reparatur-Instruktion für den Revolver 83, hier Deckblatt Nro 5. 320.
Revolvertrichter, hier Abgabe von neukonstruierten Reinigungstrichtern zu den Revolvern 79 und 83. 310.

S.

Säbel, Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
Sanitätsoffiziere, s. „Offiziere".
Sanitätswesen, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
— — — hier neue Probe einer Labeflasche für Lazaretgehilfen und Krankenträger. 227.
— — — hier Bestimmungen über Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder ꝛc. für inaktive Mannschaften 269.
Scheibengelder, hier Fortfall der Anzeige über solche für Bezirks-Kommandos. 232.
Schiedsgerichte in Unfall- und Krankenversicherungs-Angelegenheiten, hier Änderungen in der Zusammensetzung derselben. 269.
Schießauszeichnungen, hier die Verleihung der Königsabzeichen im Übungsjahre 1896. 319.
Schießschulen, hier Bestimmungen für den Lehrkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896. 72.
— — — Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule, hier Deckblatt Nro 62a. 165. — desgleichen Nro 62b. 276.
— — — Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 10—23. 358.
Schießstands-Ordnung 1896 nebst Atlas, hier Neuausgabe. 153.
— — Ausgabe der Tafel XVII des Atlas zu derselben. 358.
Schießstände, Anleitung für den Bau von Schießständen ꝛc., hier Außerkraftsetzung derselben. 153.
Schießübungen, hier Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
— — — hier versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 310. — desgleichen. 315.
Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderung in der 8. Bedingung für das Schulschießen der Jäger. 95. — Deckblätter Nro 5—18 hiezu. 188. — Anhang I zur genannten Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1—3. 189. — Nachtrag zum Anhang I genannter Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1 und 2. 189.
— — — für die Feld-Artillerie — Entwurf — hier Deckblätter Nro 104—129. 188.
— — — für den Train, Deckblätter Nro 1—5 hiezu. 188.

Schießvorschrift, Gewehr-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Deckblätter Nro 3—9. 188.
— — — für die Kavallerie, hier Deckblätter Nro 4—10 hiezu. 197.
— — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkraftsetzung derselben. 317.
— — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neueinführung einer solchen. 317.
Schnellzüge, Benützung von Schnellzügen bei Reisen beurlaubter Militärpersonen. 155. 322.
Schriftenverkehr, hier die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
Schuldverschreibungen, hier Umwandlung des 4 prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4 prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4 prozentigen Staatseisenbahnanlehen in $3^1/_2$ prozentige Obligationen. 245. 249. 272.
Schulen, Schulunterricht, hier Neuauflage und Bezug des Lesebuches für Kapitulantenschulen, II. Teil. 58.
Schußtafeln, Deckblätter hiezu: 37. 109. 165. 208. 241. 331. 349.
— — — Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher: 94. 95. 96. 164. 183. 193. 206. 207. 250. 357.
Schutzmannschaften, hier Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften. 352.
— — — desgleichen, hier die Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 352.
Schutztruppen, hier Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwestafrika und Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
— — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
— — — Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten, hier Verordnung betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze. 261.
Seitengewehre der Truppen zu Fuß, hier Deckblätter Nro 1—6 zum Leitfaden hiezu. 165.
Sekretariats- und Registratur-Applikanten, Regulativ über Annahme, Ausbildung und Prüfung solcher, hier Änderungen. 12.
Servisreglement, hier Ergänzungen. 96.
— — — Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber. 250.
Subskriptionen, hier Neubearbeitung eines Kriegsspielplanes der Umgebung von Metz durch Premier-Lieutenant Feistle des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen. 31.

Subskriptionen, Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, II. Teil, hier Neuauflage. 58.
— — — Schrift „Des Reservisten Begleiter in die Heimat", hier deren Bezug. 92.
— — — Predigt „Ein frisches Reis auf Euere Helme" v. K. Pfarrer Schärfl in Augsburg, hier deren Bezug. 165.
— — — Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1896, hier Bezug desselben. 331.
— — — Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreiches Bayern, II. Band, hier Ausgabe desselben. 345.
Südwest-Afrika, hier Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
— — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
— — Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten, hier Verordnung betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze. 261.
Statistik, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
Sterbefälle, hier die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
Stiftungen, Hauptmann Zink'sche Stiftung. 17.
— — Katharina Karl'sche Stiftung. 34.
— — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 34.
— — — Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 51.
— — Stiftung des Generalmajors Fr. Wolff zu gemeinnützigen, dem Offiziers-Corps des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand dienenden Einrichtungen. 167.
— — — Stiftung zu Gunsten hilfsbedürftiger ehemaliger Angehöriger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen. 243.
— — — Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung. 274.
— — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 330.
— — — Major Joseph Freiherr von Künsberg'sche Stiftung. 338.
Strafaufschubsgesuche, hier deren Behandlung. 228.
Strafgewalt, hier die Disziplinarstrafgewalt des Chefs des Generalstabes der Armee, des Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten und des Direktors des Topographischen Bureaus. 93.
— — — desgleichen jene der Chefs des Generalstabes eines Armee-Corps und bei den Oberkommandos einer mobilen Armee sowie einer mobilen Armee-Abteilung, ferner des ältesten Offiziers bei dem Stabe einer mobilen Division und des ersten Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen. 338.

Strafregister, Strafurteile, hier Bekanntmachung vom 22. August 1896, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend. 277.
Strafvollzug, Erlaß eines Allerhöchsten Gnadenaktes aus Anlaß der 25 jährigen Erinnerungsfeier der Neubegründung des Deutschen Reiches. 21. Vollzugsbestimmungen hiezu. 22.
— — — „Bedingte Begnadigung", hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden. 229.

T.

Telegraphenwesen, Entwurf einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule, hier Deckblätter Nro 22—32. 92.
Terminsvorlagen, hier Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos. 232.
Todesfälle, hier Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
Topographisches Bureau, hier Abgabe von Karten. 35. 150. 349.
Trageringe, hier Einstellung von 3 mm starken Trageringen der Revolver 83. 154.
Train, hier Deckblätter Nro 1—5 zur Schießvorschrift für denselben. 188.
Traindepot-Ordnung, hier Deckblatt Nro 2 zum Anhang derselben. 85.
— — — Deckblätter Nro 74—99 hiezu. 208. — desgleichen Nro 100 und 101. 349.
Transporte, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militär-Transporten mit Schnellzügen. 155. 322.
Truppenübungen, s. „Übungen".
Truppenübungsplätze, Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze, hier Deckblatt Nro 1. 37. — desgleichen Nro 2—4. 349.
Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.

U.

Übungen, Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97. 53.
— — — Größere Truppenübungen im Jahre 1896. 44.
— — — Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- 2c. Übungen im Gelände, hier die Bestreitung der hiedurch entstehenden Kosten. 183.
Übungsgelder, hier Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder. 92.
Übungsmunition, s. „Munition".
Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4 prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4 prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4 prozentigen Staatseisenbahnanlehen in $3^1/_2$ prozentige Obligationen. 245. 249. 272.

Unfallversicherung, hier die Haftpflicht der Lieferungsunternehmer für die bei Lieferungen der Militärbehörde zur Verfügung gestellten Hilfsarbeiter in Bezug auf deren Unfallfürsorge. 163.
— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 199.
— — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 201. 204. — desgleichen, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 269.
Uniformierung, hier Einführung neuer Proben von Bekleidungs- 2c. Stücken. 223.
— — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften, hier die Einführung einer Bluse nebst Patrontäschchen. 225.
— — — Titular-Kanzleisekretäre, hier deren Nichtverpflichtung zum Unterhalt einer Uniform. 347.
Unterärzte, s. „Ärztliches Personal".
Unteroffiziere, Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894, hier Änderungen hiezu in Bezug auf Beförderung der Lazaretgehilfen. 30.
— — — hier Einreihung von überetatsmäßigen Sergenten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
— — — Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen. 329.
— — hier Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften. 352.
— — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 352.
Unterstützungsfonds, s. „Fonds".
Urlaub, hier neue Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 348.

V.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen und Ergänzungen. 82. 252.
Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 ℳ, hier deren Behandlung. 230.
Verpflegung, Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 14. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 120. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 195. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 275.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 126. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 196. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 316.

Verpflegung, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziers-pferde der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896. 18.
— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Deckblätter Nro 29—39 hiezu. 134.
— — — Rationsangelegenheit, hier Bestimmungen über Bewilligung überetatsmäßiger Rationen. 149.
— — — Beschwerden über Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.
Vorschriften ꝛc., Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, hier Ergänzung des § 62a. 12.
— — — Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungs-Dienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889), hier Änderungen hiezu. 12.
— — — Verwaltungs-Vorschrift für die technischen Institute ausschließlich der Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
— — — desgleichen für die Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
— — — Deckblätter zu Vorschriften ꝛc.: 15. 20. 31. 37. 58. 85. 92. 109. 121. 128. 134. 151 159. 165. 188. 197. 208. 233. 241. 250. 270. 276. 313. 316. 320. 325. 331. 344. 349. 358.
— — — Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 17. 94. 155. 162. 192. 207. 239. 240.
— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderungen derselben. 29. — desgleichen. 35.
— — — Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung desselben. 29.
— — — Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.
— — — Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen. 82. 252.
— — — Garnisonsdienst-Vorschrift, hier Änderung. 90.
— — — Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, hier Abänderung des vorläufigen Anhanges hiezu. 91.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder, hier Ergänzung. 92.
— — — Sonder-Vorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe der Abteilung C, Artilleristische Geräte und Geschirre. 94.

Vorschriften ꝛc., Schußtafeln, Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln ꝛc., hier Neuausgabe derselben. 94.
— — — desgleichen Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 95. 164. 183. 193. 206. 207. 250. 357.
— — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderungen. 95.
— — — Entwurf zur Kassenordnung für die Truppen, hier Änderungen und Ergänzungen. 95.
— — — Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen. 95.
— — — Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds, hier Ausgabe. 111.
— — — Garnisons-Bauordnung, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.
— — — Entwurf zur Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik, hier Ausgabe desselben. 120.
— — — Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse nebst Anhang hiezu, hier Neuausgabe. 125.
— — — Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
— — — Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
— — — Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manöverschusses ꝛc. für das schwere Feldgeschütz, hier Berichtigung hiezu. 134.
— — — — Schießstands-Ordnung 1896, nebst Atlas, hier Neuausgabe. 153. — desgleichen, hier Ausgabe der Tafel XVII zum Atlas derselben. 358.
— — — Ehrenbezeigungs-Vorschrift, hier Ergänzung. 154.
— — — Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt, hier Neuausgabe. 163.
— — — Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten ꝛc., hier Neuausgabe. 163.
— — — Provisorische Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten ꝛc., hier Neuausgabe. 163.
— — — Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Änderungen. 164. 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 339.
— — — Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver, hier Nachtrag 17—27 zu den Änderungen und Zusätzen hiezu. 165. — desgleichen 28—44. 358.
— — — Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen, hier Neuausgabe derselben. 182.

Vorschriften ꝛc., Dienstordnung für die Festungs-Bauschule, hier Neuaufstellung derselben. 182.
— — — Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungs-Bauschule, hier Neuausgabe. 182.
— — — Bestimmungen zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung, hier Ausgabe derselben. 197.
— — — Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde, hier Ausgabe derselben. 207.
— — — Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder, hier Ausgabe derselben. 225. — Berichtigung hiezu. 233.
— — — Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung ꝛc. der Waffen, hier Ausgabe derselben. 232.
— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
— — — Wehrordnung, hier Berichtigung hiezu. 245.
— — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Ausgabe. 251.
— — — Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Außerkraftsetzung. 251.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Bestimmungen in Bezug auf Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder ꝛc. für inaktive Mannschaften. 269.
— — — desgleichen, ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 zu derselben. 319.
— — — Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen, hier Ergänzung. 310.
— — — Lager- und Wegebau-Anleitung, hier Ausgabe einer solchen. 313.
— — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neueinführung einer solchen. 317.
— — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkraftsetzung derselben. 317.
— — — Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains, hier Ausgabe eines Neudruckes. 318.
— — — Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmaterial", hier Verteilung. 329.
— — — Anleitung für das Verladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888, hier Ausmusterung. 329.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots, hier Rechnungskontrolle. 343.

Revolver 83, Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition, hier Deckblatt Nro 6. 320.
— — — — Reparatur-Instruktion für den Revolver 83, hier Deckblatt Nro 5. 320.
Revolvertrichter, hier Abgabe von neukonstruierten Reinigungstrichtern zu den Revolvern 79 und 83. 310.

S.

Säbel, Anlegung des Infanterie-Offiziers-Säbels seitens der Sanitätsoffiziere, Unterärzte und einjährig-freiwilligen Ärzte. 119.
Sanitätsoffiziere, s. „Offiziere".
Sanitätswesen, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
— — — — hier neue Probe einer Labeflasche für Lazaretgehilfen und Krankenträger. 227.
— — — hier Bestimmungen über Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder ꝛc. für inaktive Mannschaften 269.
Scheibengelder, hier Fortfall der Anzeige über solche für Bezirks-Kommandos. 232.
Schiedsgerichte in Unfall- und Krankenversicherungs-Angelegenheiten, hier Änderungen in der Zusammensetzung derselben. 269.
Schießauszeichnungen, hier die Verleihung der Königsabzeichen im Übungsjahre 1896. 319.
Schießschulen, hier Bestimmungen für den Lehrkurs und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1896. 72.
— — — — Bestimmungen für die Feld-Artillerie-Schießschule, hier Deckblatt Nro 62a. 165. — — desgleichen Nro 62b. 276.
— — — — Bestimmungen für die Fuß-Artillerie-Schießschule, hier Deckblätter Nro 10—23. 358.
Schießstands-Ordnung 1896 nebst Atlas, hier Neuausgabe. 153.
— — Ausgabe der Tafel XVII des Atlas zu derselben. 358.
Schießstände, Anleitung für den Bau von Schießständen ꝛc., hier Außerkraftsetzung derselben. 153.
Schießübungen, hier Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
— — hier versuchsweise Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie und Jäger. 310. — — desgleichen. 315.
Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderung in der 8. Bedingung für das Schulschießen der Jäger. 95. — Deckblätter Nro 5—18 hiezu. 188. — Anhang I zur genannten Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1—3. 189. — Nachtrag zum Anhang I genannter Vorschrift, hier Deckblätter Nro 1 und 2. 189.
— — — für die Feld-Artillerie — Entwurf — hier Deckblätter Nro 104—129. 188.
— — — *für den* Train, Deckblätter Nro 1—5 hiezu. 188.

Wehr-Ordnung, hier Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
— — — — Deckblätter Nro 97—100 hiezu. 188.
— — — — Berichtigung hiezu. 245.
Witwen- und Waisen-Fonds, s. „Fonds".
Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber, hier die rechnerische Behandlung desselben. 250.

3.

Zeiteinteilung, hier für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
Zentralstaatskasse, hier Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 125.
Zeugnisse, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244. 245.
— — — Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
Zeugpersonal, Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Außerkraftsetzung derselben. 251.
— — — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Ausgabe derselben. 251.
Zivilanstellung, hier Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 328.

Vorschriften ꝛc., Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, hier Neuausgabe desselben. 343.
— — — Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten, hier Ausmusterung derselben. 348.
— — — Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie, hier Neuausgabe einer solchen. 357.

W.

Waagen, hier Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 206.
Waffen, Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots ꝛc. aufbewahrt werden, hier Deckblatt Nro 25. 15.
— — — — Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung. 29. — Deckblätter Nro 4—9. 37. — desgleichen Nro 10 und 11. 313. — desgleichen Nro 12. 331.
— — — — Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, hier Deckblätter Nro 4—9. 37.
— — — — Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, hier Deckblätter Nro 147—149. 128. — desgleichen Nro 150 und 151. 189. — desgleichen Nro 152—154. 345.
— — — — hier Tragering des Revolvers 83. 154.
— — — — Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß hier Deckblätter Nro 1—6. 165.
— — — — Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung ꝛc. der Waffen, hier deren Ausgabe. 232.
— — — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
— — — — Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, hier Deckblätter Nro 48—60. 241.
— — — — Revolver 79 und 83, hier die Abgabe von neukonstruierten Reinigungstrichtern hiezu. 310.
Waffenmeister, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderung derselben. 29. — desgleichen. 35.
— — — — hier Bestimmung betreffend die Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie. 351.
Wasserstraßen, hier Neuauflage der Druckvorschrift „Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen". 182.
Wegebau-Anleitung, hier Ausgabe einer Lager- und Wegebau-Anleitung. 313.
Wehr-Ordnung, hier Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps. 69.
— — — — — desgleichen im Bereiche der 17. und 18. preußischen Infanterie-Brigade und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Corps. 116.

Wehr-Ordnung, hier Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
— — — — Deckblätter Nro 97—100 hiezu. 188.
— — — — Berichtigung hiezu. 245.
Witwen- und Waisen-Fonds, s. „Fonds".
Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber, hier die rechnerische Behandlung desselben. 250.

Z.

Zeiteinteilung, hier für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
Zentralstaatskasse, hier Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 125.
Zeugnisse, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244. 245.
— — — Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
Zeugpersonal, Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Außerkraftsetzung derselben. 251.
— — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Ausgabe derselben. 251.
Zivilanstellung, hier Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 328.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1896.

Inhalt: a Allerhöchste Auszeichnungen; b Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.; d) Verleihung des Titels eines Königlichen Militär-Musikdirigenten; e Charakter und Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1. München 1. Januar 1896.

Betreff: Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierenden General des II. Armee Corps, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und

den Generallieutenant von Nagel zu Aichberg, Commandeur der 4. Division, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor

zu stellen;

ferner nachstehende Grade des Militär-Verdienstordens zu verleihen:

Subskriptionen, Das Lesebuch für die Kapitulantenschulen, II. Teil, hier Neuauflage. 58.
— — — Schrift „Des Reservisten Begleiter in die Heimat", hier deren Bezug. 92.
— — — Predigt „Ein frisches Reis auf Euere Helme" v. K. Pfarrer Schärfl in Augsburg, hier deren Bezug. 165.
— — — Hof- und Staatshandbuch des Königreiches Bayern 1896, hier Bezug desselben. 331.
— — — — Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreiches Bayern, II. Band, hier Ausgabe desselben. 345.
Südwest-Afrika, hier Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891, betreffend die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika und des Gesetzes vom 9. Juni 1895, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen für Südwest-Afrika und für Kamerun. Vom 7. Juli 1895. 235.
— — — Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst. 254.
— — Rechtsverhältnisse in den Afrikanischen Schutzgebieten, hier Verordnung betreffend die Einführung der deutschen Militärstrafgesetze. 261.
Statistik, Sanitätsbericht über die K. B. Armee für 1891/93. 50.
Sterbefälle, hier die Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
Stiftungen, Hauptmann Zink'sche Stiftung. 17.
— — Katharina Karl'sche Stiftung. 34.
— — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 34.
— — Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 51.
— — Stiftung des Generalmajors Fr. Wolff zu gemeinnützigen, dem Offiziers-Corps des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand dienenden Einrichtungen. 167.
— — Stiftung zu Gunsten hilfsbedürftiger ehemaliger Angehöriger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen. 243.
— Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtsstiftung. 274.
— — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 330.
— — — Major Joseph Freiherr von Künsberg'sche Stiftung. 338.
Strafaufschubsgesuche, hier deren Behandlung. 228.
Strafgewalt, hier die Disziplinarstrafgewalt des Chefs des Generalstabes der Armee, des Inspecteurs der Militär-Bildungs-Anstalten und des Direktors des Topographischen Bureaus. 93.
— — — desgleichen jene der Chefs des Generalstabes eines Armee-Corps und bei den Oberkommandos einer mobilen Armee sowie einer mobilen Armee-Abteilung, ferner des ältesten Offiziers bei dem Stabe einer mobilen Division und des ersten Adjutanten bei der *Inspektion* des Ingenieur-Corps und der Festungen. 358.

Strafregister, Strafurteile, hier Bekanntmachung vom 22. August 1896, die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mitteilung der Strafurteile betreffend. 277.
Strafvollzug, Erlaß eines Allerhöchsten Gnadenaktes aus Anlaß der 25 jährigen Erinnerungsfeier der Neubegründung des Deutschen Reiches. 21. Vollzugsbestimmungen hiezu. 22.
— — — „Bedingte Begnadigung", hier Mitteilungen über strafgerichtliche Aburteilungen an die Ersatz- und Militärbehörden. 229.

T.

Telegraphenwesen, Entwurf einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule, hier Deckblätter Nro 22—32. 92.
Terminsvorlagen, hier Fortfall der Anzeige über Scheibengelder für Bezirkskommandos. 232.
Todesfälle, hier Erstattung von Todesanzeigen an die K. Amtsgerichte der Landesteile rechts des Rheines. 145.
Topographisches Bureau, hier Abgabe von Karten. 35. 150. 349.
Trageringe, hier Einstellung von 3 mm starken Trageringen der Revolver 83. 154.
Train, hier Deckblätter Nro 1—5 zur Schießvorschrift für denselben. 188.
Traindepot-Ordnung, hier Deckblatt Nro 2 zum Anhang derselben. 85.
— — — Deckblätter Nro 74—99 hiezu. 208. — desgleichen Nro 100 und 101. 349.
Transporte, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militär-Transporten mit Schnellzügen. 155. 322.
Truppenübungen, s. „Übungen".
Truppenübungsplätze, Verwaltungsvorschrift für Truppenübungsplätze, hier Deckblatt Nro 1. 37. — desgleichen Nro 2—4. 349.
Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.

U.

Übungen, Übungen des Beurlaubtenstandes im Etatsjahre 1896/97. 53.
— — — Größere Truppenübungen im Jahre 1896. 44.
— — — Reisen zur Erkundung der Übungsfelder für größere Gefechts- 2c. Übungen im Gelände, hier die Bestreitung der hiedurch entstehenden Kosten. 183.
Übungsgelder, hier Ergänzung der Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder. 92.
Übungsmunition, s. „Munition".
Umwandlung der Schuldverschreibungen des 4 prozentigen allgemeinen Anlehens, der 4 prozentigen Landeskulturrentenschuld und der 4 prozentigen Staatseisenbahnanlehen in $3^1/_2$ prozentige Obligationen. 245. 249. 272.

Unfallversicherung, hier die Haftpflicht der Lieferungsunternehmer für die bei Lieferungen der Militärbehörde zur Verfügung gestellten Hilfsarbeiter in Bezug auf deren Unfallfürsorge. 163.
— — — Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend den Vollzug der §§ 2—9 des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 199.
— — — Vollzug des Reichsgesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885. 201. 204. — desgleichen, hier die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. 269.
Uniformierung, hier Einführung neuer Proben von Bekleidungs- 2c. Stücken. 223.
— — — Uniformierung der Gendarmerie-Mannschaften, hier die Einführung einer Bluse nebst Patrontäschchen. 225.
— — — Titular-Kanzleisekretäre, hier deren Nichtverpflichtung zum Unterhalt einer Uniform. 347.
Unterärzte, s. „Ärztliches Personal".
Unteroffiziere, Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere im Frieden vom 18. September 1894, hier Änderungen hiezu in Bezug auf Beförderung der Lazaretgehilfen. 30.
— — — hier Einreihung von überetatsmäßigen Sergenten beim Rücktritt in den praktischen Truppendienst. 84.
— — — Kapitulationen mit Unteroffizieren der Halbinvaliden-Abteilungen. 329.
— — hier Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften. 352.
— — — Anstellung von Unteroffizieren als Schutzleute bei der Polizeibehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. 352.
Unterstützungsfonds, s. „Fonds".
Urlaub, hier neue Bestimmungen, betreffend die Befugnisse zur Beurlaubung. 348.

V.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen und Ergänzungen. 82. 252.
Verluste an Geräten, Materialien und Naturalien bis zum Wertbetrage von 100 ℳ, hier deren Behandlung. 230.
Verpflegung, Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 14. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 120. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 195. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 275.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 126. — desgleichen für das 3. Vierteljahr 1896. 196. — desgleichen für das 4. Vierteljahr 1896. 316.

Verpflegung, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1896. 15. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 187.
— — — desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1896. 19. — desgleichen für das 2. Vierteljahr 1896. 127. — desgleichen für das 2. Halbjahr 1896. 196.
— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1896. 18.
— — — Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden, hier Deckblätter Nro 29—39 hiezu. 134.
— — — Rationsangelegenheit, hier Bestimmungen über Bewilligung überetatsmäßiger Rationen. 149.
— — — Beschwerden über Beschaffenheit der im Etatsjahre 1895/96 an die Truppen verabreichten Naturalien. 187.
Vorschriften ꝛc., Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, hier Ergänzung des § 62a. 12.
— — — Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militär-Verwaltungs-Dienstes, dann von Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen (vom 15. Oktober 1889), hier Änderungen hiezu. 12.
— — — Verwaltungs-Vorschrift für die technischen Institute ausschließlich der Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
— — — desgleichen für die Pulverfabrik, hier Änderungen. 13.
— — — Deckblätter zu Vorschriften ꝛc.: 15. 20. 31. 37. 58. 85. 92. 109. 121. 128. 134. 151 159. 165. 188. 197. 208. 233. 241. 250. 270. 276. 313. 316. 320. 325. 331. 344. 349. 358.
— — — Ausrüstungs-Nachweisungen, hier Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 17. 94. 155. 162. 192. 207. 239. 240.
— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderungen derselben. 29. — desgleichen. 35.
— — — Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung desselben. 29.
— — — Turnvorschrift für die Infanterie 1896. 59.
— — — Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands in Bayern, hier Änderungen. 82. 252.
— — — Garnisonsdienst-Vorschrift, hier Änderung. 90.
— — — Vorschrift für die Untersuchung gebrauchter Geschützrohre, hier Abänderung des vorläufigen Anhanges hiezu. 91.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Pionier-Übungsgelder, hier Ergänzung. 92.
— — — Sonder-Vorschriften für die K. B. Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe der Abteilung C, Artilleristische Geräte und Geschirre. 94.

Vorschriften ꝛc., Schußtafeln, Bemerkungen und Zusätze zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln ꝛc., hier Neuausgabe derselben. 94.
— — — desgleichen Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 95. 164. 183. 193. 206. 207. 250. 357.
— — — — Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger, hier Änderungen. 95.
— — — — Entwurf zur Kassenordnung für die Truppen, hier Änderungen und Ergänzungen. 95.
— — — — Besoldungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, hier Ergänzungen. 95.
— — — — Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds, hier Ausgabe. 111.
— — — — Garnisons-Bauordnung, Übergabe von Bauten, hier Ergänzungen oder Abänderungen derselben. 118.
— — — — Entwurf zur Vorschrift für die Verwaltung der Gewehrfabrik, hier Ausgabe desselben. 120.
— — — — Vorschrift über die Behandlung der Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse nebst Anhang hiezu, hier Neuausgabe. 125.
— — — — Vorschrift für die Behandlung und Untersuchung der Fernrohre der Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
— — — — Übungsgeräts-Vorschrift für Fuß-Artillerie, hier Neuausgabe. 133.
— — — — Anleitung für den Gebrauch des rauchschwachen Manöverschusses ꝛc. für das schwere Feldgeschütz, hier Berichtigung hiezu. 134.
— — — — Schießstands-Ordnung 1896, nebst Atlas, hier Neuausgabe. 153. — desgleichen, hier Ausgabe der Tafel XVII zum Atlas derselben. 358.
— — — — Ehrenbezeigungs-Vorschrift, hier Ergänzung. 154.
— — — — Preis-Verzeichnis über Fabrikate des Hauptlaboratoriums zu Ingolstadt, hier Neuausgabe. 163.
— — — — Preistarif über Fabrikate der Artillerie-Werkstätten ꝛc., hier Neuausgabe. 163.
— — — — Provisorische Anleitung für die Anlage von Blitzableitern auf Militär-Hochbauten ꝛc., hier Neuausgabe. 163.
— — — — Garnisons-Gebäude-Ordnung, I. Teil, hier Änderungen. 164. 184. — desgleichen Änderungen zum III. Teil (Militärpferdeställe, Reitbahnen, Beschlagschmieden). 339.
— — — — Kriegsfeuerwerkerei für brisante Munition und rauchschwaches Pulver, hier Nachtrag 17—27 zu den Änderungen und Zusätzen hiezu. 165. — desgleichen 28—44. 358.
— — — — Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen, hier Neuausgabe derselben. 182.

Vorschriften ꝛc., Dienstordnung für die Festungs-Bauschule, hier Neuaufstellung derselben. 182.
— — — Unterrichts- und Prüfungs-Vorschrift für die Festungs-Bauschule, hier Neuausgabe. 182.
— — — Bestimmungen zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift vom 29. Dezember 1887) für den Vollzug im Bereich der bayerischen Militär-Verwaltung, hier Ausgabe derselben. 197.
— — — Anleitung zur Fütterung der Dienstpferde, hier Ausgabe derselben. 207.
— — — Vorschrift für die Instandhaltung und Benutzung der Armee-Fahrräder, hier Ausgabe derselben. 225. — Berichtigung hiezu. 233.
— — — Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung ꝛc. der Waffen, hier Ausgabe derselben. 232.
— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
— — — Wehrordnung, hier Berichtigung hiezu. 245.
— — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Ausgabe. 251.
— — — Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier deren Außerkraftsetzung. 251.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Bestimmungen in Bezug auf Beschaffung und Unterhaltung künstlicher Glieder ꝛc. für inaktive Mannschaften. 269.
— — — desgleichen, ärztliche Rapport- und Berichterstattung, hier Neubearbeitung und Ausgabe der Beilage 10 zu derselben. 319.
— — — Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen, hier Ergänzung. 310.
— — — Lager- und Wegebau-Anleitung, hier Ausgabe einer solchen. 313.
— — — Anleitung zum Schießen aus Geschützen der Fuß-Artillerie, hier Neueinführung einer solchen. 317
— — — Geschütz-Schießvorschrift für die Fuß-Artillerie, hier Außerkraftsetzung derselben. 317.
— — — Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains, hier Ausgabe eines Neudruckes. 318.
— — — Entwurf der Vorschrift „Das Artillerie-Feldbahnmaterial“, hier Verteilung. 329.
— — — Anleitung für das Verladen, das Stapeln und den Gebrauch des für artilleristische Zwecke beschafften Materials zu flüchtigen Feldbahnen (System Haarmann) 1888, hier Ausmusterung. 329.
— — — Vorschrift für die Verwaltung der Artilleriedepots, hier Rechnungskontrolle. 343.

Vorschriften ꝛc., Preis-Verzeichnis über Fabrikate der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, hier Neuausgabe desselben. 343.
— — — — Anleitung für die Verpackung der Büchsenmacherkasten, hier Ausmusterung derselben. 348.
— — — — Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feld-Artillerie, hier Neuausgabe einer solchen. 357.

W.

Waagen, hier Prüfung der nicht im Gebrauche befindlichen Maße, Gewichte und Waagen. 206.
Waffen, Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artillerie-Depots ꝛc. aufbewahrt werden, hier Deckblatt Nro 25. 15.
— — — — Leitfaden betreffend den Karabiner 88, das Gewehr 91 und deren Munition, hier Abänderung. 29. — Deckblätter Nro 4—9. 37.
— — desgleichen Nro 10 und 11. 313. — desgleichen Nro 12. 331.
— — — — Leitfaden betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, hier Deckblätter Nro 4—9. 37.
— — — Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91, hier Deckblätter Nro 147—149. 128. — desgleichen Nro 150 und 151. 189. — desgleichen Nro 152—154. 345.
— — — hier Tragering des Revolvers 83. 154.
— — — Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß hier Deckblätter Nro 1—6. 165.
— — — Bemerkungen über die Behandlung, Reinigung ꝛc. der Waffen, hier deren Ausgabe. 232.
— — — Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen, hier Neuausgabe derselben. 240.
— — — Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, hier Deckblätter Nro 48—60. 241.
— — Revolver 79 und 83, hier die Abgabe von neukonstruierten Reinigungstrichtern hiezu. 310.
Waffenmeister, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feld-Artillerie, hier Abänderung derselben. 29. — desgleichen. 35.
— — — hier Bestimmung betreffend die Anstellung u. s. w. der Waffenmeister bei der Feld-Artillerie. 351.
Wasserstraßen, hier Neuauflage der Druckvorschrift „Gesichtspunkte für die militärische Benützung der Wasserstraßen". 182.
Wegebau-Anleitung, hier Ausgabe einer Lager- und Wegebau-Anleitung. 313.
Wehr-Ordnung, hier Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps. 69.
— — desgleichen im Bereiche der 17. und 18. preußischen Infanterie-Brigade und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armee-Corps. 116.

Wehr-Ordnung, hier Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
— — — — Deckblätter Nro 97—100 hiezu. 188.
— — — — Berichtigung hiezu. 245.
Witwen- und Waisen-Fonds, s. „Fonds".
Wohnungsgeldzuschuß für versetzte Dienstwohnungsinhaber, hier die rechnerische Behandlung desselben. 250.

Z.

Zeiteinteilung, hier für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1896. 130.
Zentralstaatskasse, hier Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der K. Zentralstaatskasse. 125.
Zeugnisse, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 47. 244. 245.
— — — — Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche im Staate Chile. 161.
Zeugpersonal, Instruktion über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Außerkraftsetzung derselben. 251.
— — — — Vorschrift über die persönlichen Verhältnisse des Zeugpersonals, hier Ausgabe derselben. 251.
Zivilanstellung, hier Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 328.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 1. 1. Januar 1896.

Inhalt: a) Allerhöchste Auszeichnungen; b) Ordensverleihungen; c) Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.; d) Verleihung des Titels eines Königlichen Militär-Musikdirigenten; e) Charakter und Titel-Verleihungen an Beamte.

Nro 1. München 1. Januar 1896.

Betreff: Allerhöchste Auszeichnungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierenden General des II. Armee-Corps, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und

den Generallieutenant von Nagel zu Aichberg, Commandeur der 4. Division, à la suite des 3. Chevaulegers Regiments Herzog Karl Theodor

zu stellen;

ferner nachstehende Grade des Militär-Verdienstordens zu verleihen:

das Großkomturkreuz:

den Generallieutenants Ritter von Schuh, Gouverneur der Festung Ingolstadt, — Moriz von Bomhard, Commandeur der 5. Division, — und Ritter von Giehrl, Chef des Generalstabes der Armee:

das Komturkreuz:

den Generalmajoren von Lossow, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, — und Claus, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Ritter von Vincenti, Exempt der Leibgarde der Hartschiere, Hauer, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Dippert, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, und Hartmann, Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

den Oberstlieutenants Ritter von Wiedenmann, Königlicher Flügeladjutant, — Otto, Abteilungschef im Generalstab, Rittmann, etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Freiherr von und zu der Tann, etatsmäßiger Stabsoffizier im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — von Bomhard, etatsmäßiger Stabsoffizier im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Leeb, etatsmäßiger Stabsoffizier im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Leichtenstern, etatsmäßiger Stabsoffizier im 19. Infanterie-Regiment, Prand, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, Prinz Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Freiherr von Berchem, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Freiherr von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Splitgerber à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim;

dem Oberstlieutenant z. D. Dimroth, Adjutant bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten;

dem Oberauditeur Richter, Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Majoren Zirl im Kriegsministerium, Graf von Bothmer im Generalstab der 1. Division, - Illing im Generalstab der 2. Division, - von Zwehl, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, - Ehrensberger, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, Bärmann, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, Inama von Sternegg, Bataillons-Commandeur im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, - Heydenreich, à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, Pfülf, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, - Müller à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, 1. Artillerieoffizier vom Platz in Ingolstadt, Windisch, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, Lobinger à la suite des Ingenieurcorps, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, - Faber, Commandeur des 2. Train-Bataillons;

den Majoren z. D. von Prielmayer, Freiherr von Priel, verwendet im Kriegsministerium, und von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Vorstand des Dienstbücherbureaus im Kriegsministerium;

den Hauptleuten (Rittmeistern) Zorn à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Kompagniechef im Kadettencorps, - Plöderl à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Kompagnieführer bei der Unteroffiziers-Schule, Zechmeyer, Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, Hertlein, Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment, Brendel, Kompagniechef im 1. Jäger-Bataillon, Freiherr von Speidel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Adjutant beim General-Kommando 1. Armee-Corps, Konstantin Freiherr von Gebsattel, Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, - Freiherr von Hirschberg à la suite des 1. Chevaulegers Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, Adjutant des Kriegsministers, Cronenbold, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, von Zwehl, Batteriechef im 3. Feld Artillerie-Regiment Königin Mutter, Auer à la suite des 1. Fuß Artillerie Regiments vacant Bothmer, kommandiert im Kriegsministerium, Maier, Kompagniechef im 1. Train Bataillon;

den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Bestelmeyer im Kriegsministerium, — Dr Moser, Regimentsarzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, und Dr Zollitsch, Regimentsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, dieser zugleich Divisionsarzt der 4. Division;

dem Oberbahnamtsdirektor Robert Bodack, Vorstand des Oberbahnamts Ingolstadt.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2. München 1. Januar 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 27. v. Mts bewogen gefunden, nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen:

A. Den Verdienstorden der Bayerischen Krone:

das Ritterkreuz:

dem Generalstabsarzt der Armee Dr Vogl, Chef des Sanitäts-Corps und der Medizinal-Abteilung im Kriegsministerium.

B. Den Verdienstorden vom Heiligen Michael:

die dritte Klasse:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Schropp, Sektionsvorstand im Kriegsministerium;

die vierte Klasse:

dem Intendanturrat Sellmayr im Kriegsministerium, dem Intendantur- und Baurat Beetz bei der Intendantur 1. Armee-Corps, dem Stabsveterinär Sesar im 2. Ulanen-Regiment König, dem Geheimen Kanzleirat Knussert, Geheimer Registrator

und Geheimer Registraturvorsteher im Kriegsministerium, dem Geheimen Rechnungsrat Schnepff, Garnisons-Verwaltungsdirektor in Würzburg, dem Geheimen Rechnungsrat Alexander, Rat der Remonte-Depot-Verwaltung bei der Remonte-Inspektion, dem Rechnungsrat Trier, Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium:

das Verdienstkreuz:

den Zahlmeistern Fetzer im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, Weißmann bei der Equitationsanstalt, – Thambusch im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, – Sellmeier im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

— —

Nro 3. München 1. Januar 1896.

Betreff: Verleihung von Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannte Auszeichnungen an Unteroffiziere ꝛc. zu verleihen, und zwar:

A. Das Militär-Verdienstkreuz:

dem Hartschier Christian Hock von der Leibgarde der Hartschiere, den Feldwebeln (Wachtmeistern) Konrad Ballmann des 9. Infanterie-Regiments Wrede, Georg Zimmerer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Johann Kellner des 19. Infanterie-Regiments, Albert Degenhardt des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Heinrich Verhuven des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Karl Gallauer der Arbeiter-Abteilung, den Musikdirigenten Heinrich Witt des 9. Infanterie-Regi-

ments Wrede, Baptist Hüpfner des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Heinrich Kohn des 1. Jäger-Bataillons, — dem Wallmeister August Böttcher bei der Fortifikation Ingolstadt, — dem Bezirksfeldwebel Joseph Hesse beim Bezirks-Kommando Vilshofen, — dem Feldwebel Ludwig Zacherl der Halbinvaliden-Abteilung II. Armee-Corps, — dem Vizewachtmeister (Vizefeldwebel) Elias Breitenbach, Schirrmeister beim Traindepot II. Armee-Corps, — und Joseph Gutmann der Halbinvaliden-Abteilung I. Armee Corps.

B. Medaillen des Verdienstordens vom Heiligen Michael:

a) die silberne:

dem Regiments-Büchsenmacher August Pol im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — dem Kanzleidiener Michael Karl im Kriegsministerium, dem Kassendiener Christoph Wägner bei der Generalmilitärkasse, dem Magazinsaufseher Konrad Sieber beim Proviantamt Ansbach, — dem Bureaudiener Martin Pfeiffer beim Proviantamt Ingolstadt, — dem Kanzleidiener Peter Reinhard beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, — dem Pförtner Mathias Heß bei der Gewehrfabrik — und dem Kasernenwärter Franz Klingler bei der Garnisons-Verwaltung München:

b) die bronzene:

dem funktionierenden Meister Karl Winkler und dem Schäfter Michael Nunhofer, beide bei der Gewehrfabrik, dann dem Magazinsarbeiter Jakob Bauer beim Proviantamt Freising.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1. München 1. Januar 1896.

Betreff: Verleihung des Titels eines Königlichen Militär-Musikdirigenten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden:

den Musikmeistern Mathias Kürmeyer des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und August Pfeiffer des 8. Infanterie-Regiments Pranckh den Titel „Königlicher Militär-Musikdirigent" zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 5. München 1. Januar 1896.

Betreff: Charakter- und Titel-Verleihungen an Beamte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden:

am 20. v. Mts den Stabsauditeuren Ehrnthaller, 1. Staatsanwalt, und Lindl, beide beim Militär-Bezirksgericht München, dann Zenk beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Charakter als Oberstabsauditeur, ferner

am 27. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens:

den Geheimen expedierenden Sekretären im Kriegsministerium, Rechnungsräten Schremser und Frickinger, den Titel eines Geheimen Rechnungsrates,

dem Sekretär Prinner bei der Intendantur I. Armee-Corps, dem Rendanten Schmidt bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus und dem Zahlmeister a. D. Heidenthaler den Titel eines Rechnungsrates

gebührenfrei zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 7. Januar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 225. München 7. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

dem General der Infanterie Grafen von Berri della Bosia, genannt von Külberg auf Gansheim und Berg, General-Kapitän der Leibgarde der Hartschiere, den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus — dann

dem General der Kavallerie z. D. Grafen zu Pappenheim, — und dem General der Infanterie z. D. Ritter von Muck, beide Königliche Generaladjutanten, das Großkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone —

zu verleihen;

am 3. ds

dem Hauptmann Freiherrn von Seckendorf, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 19. Infanterie-Regiment den Premier-Lieutenant Heinrich Botz dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Lampel vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 19. Infanterie-Regiment;

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens

den Major Zerreiß à la suite des Generalstabes, unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, von der Funktion als Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern zu entheben und denselben in den Generalstab (Zentralstelle) zu versetzen;

den bisher dem Generalstabe zur Dienstleistung zugeteilten Premier-Lieutenant Otto von Stetten des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern unter Stellung à la suite des genannten Regiments zu ernennen;

ferner am gleichen Tage

zu ernennen: zum Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König den Major Illing vom Generalstab der 2. Division;

zu versetzen: den Major Deppert von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 2. Division;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Friedrich Winkelmeyer (Hof) von der Infanterie und dem Premier-Lieutenant Ludwig von Gönner (Weiden) von der Feld-Artillerie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Georg Betz (Aschaffenburg) von der Infanterie und Georg Meyer (Hof) von der Kavallerie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Karl Martin vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 2. In-

fanterie-Regiment Kronprinz und Joseph Geitner vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, dann den Second-Lieutenant Christian Dietrich (Ingolstadt) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zur Reserve des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Ludwig German in der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Ludwig Arras (Kaiserslautern) in der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Heinrich Prell in der Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Andreas Fischer (I. München) bei der Infanterie — und Gustav Fahr (Zweibrücken) beim Train, beide in der Landwehr 1. Aufgebots, — dann Maximilian Ries (I. München) in der Landwehr-Feld-Artillerie 2. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants im Reserveverhältnis die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Ludwig Honold (Passau) und Rudolf von Pfister (Kempten), beide im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Peter Distler (Bamberg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Heinrich Keilholz (Erlangen) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Friedrich Roth und Ferdinand Altnoeder (Regensburg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, Franz Schmidinger (Passau) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, Sixtus Schäfer (Ansbach) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, Joseph Stadler (Passau) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Wilhelm Sellner (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon, Rainer Graf von Geldern-Egmond (Augsburg) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Oskar Schmitt (Kempten) und Friedrich Herrle (Augsburg) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, Konrad Helm (Kempten) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Ernst Mezger (Augsburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, Waldemar Kellner (Augsburg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, Joseph Schimpfle (Augsburg) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment und Otto Heymann (Augsburg) im 1.

Train-Bataillon; — ferner in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots den Vizefeldwebel Hermann Schüttoff (Erlangen);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Stabsärzten Dr Georg Langreuter von der Landwehr 1. Aufgebots (Aschaffenburg) — und Dr August Haupt von der Landwehr 2. Aufgebots (Aschaffenburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Zahlmeister Körner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, unter gebührenfreier Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 3. ds den Geheimen Kanzleirat Knussert, Geheimer Registrator und Geheimer Registraturvorsteher im Kriegsministerium, auf seinen Antrag zum 1. April d. Js mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Oberapothekern Maximilian Schuegraf von der Landwehr 1. Aufgebots (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und Hugo Ruppert von der Landwehr 2. Aufgebots (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

—

Seitens des Kriegsministeriums wurden der Premier-Lieutenant Rosenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer vom Kommando zur Luftschiffer-Abteilung enthoben — und der Second-Lieutenant Wirth des 11. Infanterie-Regiments von der Tann für probeweise Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon kommandiert.

—

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeughauptmann Schweninger - und der Feuerwerkspremierlieutenant Schweigart in ihrer bisherigen Einteilung beim Artilleriedepot Ingolstadt belassen, - - dann der Feuerwerkslieutenant Linsmayer beim Hauptlaboratorium eingeteilt.

Gestorben sind:

der Rechnungsrat Kremer, Administrator beim Remontedepot Schwaiganger, am 23. Dezember 1895 zu Schwaiganger;

der Generalmajor Freiherr von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, Kornet bei der Leibgarde der Hartschiere, am 3. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 21. Januar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 674. München 21. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Second-Lieutenant Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 12. ds den vormaligen Second-Lieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Karl Eberhard, zuletzt Lieutenant in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vom 18. Januar d. Js mit seinem früheren Patente vom 12. Juni 1888 als Second-Lieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern wiederanzustellen;

am 13. ds

den Major Döhlemann, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, diesen unter Wiederverwendung im Kriegsministerium, — und den Rittmeister Ritter von Reichert, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Major z. D. von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Vorstand des Dienstbücher-Bureaus und Bücher-Archivs im Kriegsministerium, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen: den Rittmeister Freiherrn Besserer von Thalfingen, Eskadronschef vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, in gleicher Eigenschaft zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern den Major Mahlmeister, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

zum Eskadrons- (Kompagnie-) Chef den Rittmeister Schnitzlein vom 2. Ulanen-Regiment König im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor — und den Premier-Lieutenant Jägerhuber vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Hauptmann, in diesem Regiment;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Michell-Auli, Bataillonsadjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Gustav von Cube im 2. Ulanen-Regiment König — und Paul Dannemann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 18. ds

dem Feldwebel Johann Stammberger des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Silbernen Kreuzes des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu erteilen;

die nachgenannten Unteroffiziere 2c. zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: Alfred Engelhardt im

19. Infanterie-Regiment, — Gustav Pfisterer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Bruno Human im 2. Jäger-Bataillon, — Julius Laur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, Karl Gonnermann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Albert Kraußold im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Karl Waydelin im 2. Ulanen-Regiment König, — Wilhelm Freiherr von Imhoff im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Wilhelm Rumpler im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Paul Voit im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Karl Freiherr von Hacke im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Stadelmayr im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ludwig Dimroth, — Ludwig Erhard — und Erich von Prosch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Preitner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Lutzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Balduin von Winckler im 1. Infanterie-Regiment König, — Lorenz Kastner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Hermann Beckler im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Georg Burger im 19. Infanterie-Regiment, — Oskar Wiener im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Anton Karner im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Karl Fischer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Metz im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Ludwig Seyler im 1. Pionier-Bataillon, — Gustav Reitzenstein im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Ferdinand Ehrenreich im 1. Pionier-Bataillon, — Albert Eckert und Rudolf Mayer im 2. Pionier-Bataillon, — Adolf Strebel im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Hermann Carl im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, Engelbert Mayr, — Karl Sörgel — und Julius Heindl im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen,

Alfred Wörlen im 1. Pionier-Bataillon, — August Manz im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, Maximilian Leiter im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, Christian Zeitler im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, Friedrich Cortolezis im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Karl Hübner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, Philipp Höpffner im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Heinrich Braun, und Eduard Schauberger

im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wilhelm Schrenk im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Anton Breitung — und Wilhelm Brönner im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Justin Brößler im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Paul Friedrich im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Karl Kramer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ludwig Engel im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Arthur Hagen im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Leonhard Rothlauf im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Ludwig Engelhardt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Karl Hotz im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Karl Freiherr von Pechmann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, Karl Freiherr von Welser im Infanterie-Leib-Regiment, — Ferdinand Riedinger im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Karl Bergmayer — und Otto Frauenholz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Maximilian Freiherr von Boutteville — und Alfred Mustière im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, Wilhelm Specht im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, Ernst Rinecker im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hans Schuberth im Eisenbahn-Bataillon, Wilhelm Leeb, Paul Reuß — und Albert Aldinger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, Otto Steichele im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Fridolin Weiß im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, Hans Meyer im 19. Infanterie-Regiment, Siegfried Freiherr von Fraunberg im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Heinrich Popp im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Franz von Ziegler im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, Franz König im 5. Feld-Artillerie-Regiment, Hermann Meyer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Wilhelm Eitzenberger im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Karl Boxberger, — Wilhelm Oesterreicher, — Georg Nägelsbach, Eugen Schuberth — und Otto Thelemann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Joseph Mayer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, und Paul Lueck im 2. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 14. ds den Second-Lieutenant a. D. Friedrich Prinzen von Schönburg-Waldenburg, vormals im Königlich Sächsischen Garde-Reiter-Regiment, als Second-Lieutenant der Reserve mit einem Patente vom 29. Juli 1894 im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern anzustellen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 16. ds den Zahlmeister Mohr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen vom II. zum I. Armee-Corps zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Bruno Krug vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Stritzl des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf am 30. Dezember 1895 zu Neu-Ulm;

der Zahlmeister Schubert des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 31. Dezember 1895 in München.

Nachweisung

der vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1895 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Garnisons-Verwaltungsdirektor a. D. Wettring, zuletzt mit Wahrnehmung der Proviantmeisterstelle in Ingolstadt beauftragt, gestorben am 28. September zu Ingolstadt;

Premier-Lieutenant a. D. Sailer, zuletzt 1. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps, am 5. Oktober in München;

General-Auditeur a. D. Ritter von Menz, zuletzt Direktor des General-Auditoriats, am 6. Oktober in München;

Major a. D. Ott, zuletzt Rittmeister im 4. Chevaulegers-Regiment König, am 7. Oktober in München;

Major a. D. Policzka, zuletzt Hilfsoffizier beim Landwehr-Bezirks-Kommando München, am 7. Oktober in München;

Major a. D. Maximilian Freiherr von Branca, zuletzt Hauptmann im vormaligen 2. Artillerie-Regiment, am 17. Oktober in München;

Major a. D. Schedl, zuletzt Hauptmann und Kompagniechef im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 24. Oktober in München;

Major a. D. Wilhelm Meier, zuletzt Hauptmann à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Platzmajor in Germersheim, am 26. Oktober in München;

Oberstlieutenant a. D. Leichtenstern, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 31. Oktober in München;

General der Infanterie z. D. Ritter von Wirthmann, zuletzt Kommandant der Haupt- und Residenzstadt München, am 13. November in München;

Oberstlieutenant a. D. Albert Ritter und Edler von Cammerloher auf Ober- und Unter-Schönreuth, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Amberg, am 20. November zu Burghausen, Bezirksamts Altötting;

Zahlmeister a. D. Erhardt, zuletzt bei der Equitations-Anstalt, am 22. November in München;

Oberstlieutenant a. D. Vogl, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau, am 25. November zu Pasing, Bezirksamts München II.;

Major a. D. Bay, zuletzt Ingenieuroffizier vom Platz in Germersheim, am 29. November zu Würzburg;

Major a. D. Kühl, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, am 7. Dezember in München;

Oberst a. D. Hößlinger, zuletzt Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, am 11. Dezember zu Ingolstadt;

Oberst z. D. Moriz Graf von Bothmer, zuletzt Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 13. Dezember zu Neufriedheim, Bezirksamts München I;

Oberstlieutenant a. D. Gündter, zuletzt etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, am 16. Dezember in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 4. 28. Januar 1896.

Inhalt: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Nro 1452. München 28. Januar 1896.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den Deutschen Kaiser, König von Preußen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 25. l. Mts bewogen gefunden, Seine Majestät den Kaiser **Wilhelm II.**, König von Preußen, zum Inhaber des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zu ernennen.

Das 6. Infanterie-Regiment hat die ihm durch Armee-Befehl vom 22. März 1888 für alle Zeiten Allerhöchst verliehene Benennung:

„Kaiser Wilhelm, König von Preußen"

fortzuführen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 4. 30. Januar 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbefälle.

Nro 1307. München 30. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 23. ds dem Premier-Lieutenant Plaß des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und dem Second-Lieutenant Hahn des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen für die von ersterem am 11. Juli v. Js bei Passau, von letzterem am 7. Juni v. Js bei Speyer vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens, — dann dem Gemeinen Johann Schmäling des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich für die am 7. September v. Js bei Ebermergen, Bezirksamts Donauwörth, vollbrachte Errettung eines Unteroffiziers vom Tode des Ertrinkens — die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 24. ds

den Hauptmann Murmann, Kompagniechef vom 8. Infanterie-Regiment Prandh, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu versetzen:

die Hauptleute Kopp, Kompagniechef vom 2. Jäger-Bataillon, in gleicher Eigenschaft zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg - und Völk, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Belassung im Kommando zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes;

den Premier-Lieutenant Krafft von Dellmensingen à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs den Hauptmann Küffner des 2. Jäger-Bataillons — und den Premier-Lieutenant Schmidtkonz des 8. Infanterie-Regiments Prandh, letzteren unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, — beide in ihren Truppenteilen;

zum Adjutanten bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Premier-Lieutenant Emil Röder des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Spindler vom Artillerie-depot Germersheim;

zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Bernhard Müller vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

ferner am gleichen Tage dem Hauptmann z. D. Popp, Vorstand des Armee-Museums, ein Patent seiner Charge vom 15. Februar 1889 zu verleihen;

am 29. ds in der Leibgarde der Hartschiere

zu ernennen:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant, Generalmajor Freiherrn von Hertling, unter Verleihung eines Patentes seiner Charge (1);

zum Second-Lieutenant den Exempten, Generalmajor Grafen von Zech auf Neuhofen;

zum Kornet den Exempten, Obersten Ritter von Vincenti, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor;

wiederanzustellen: als Exempt den Obersten a. D. Wilhelm Grafen von Tauffkirchen-Guttenburg unter Verleihung eines Patentes seiner Charge (1);

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 24. ds

zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Gutbier vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum Eisenbahn-Bataillon;

den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Strebel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Reserve des Sanitätscorps;

zu befördern: zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Port im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. ds den Kasernen-Inspektor Brumann der Garnisonsverwaltung Sulzbach aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 657. München 30. Januar 1896.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König wird zur Dienstleistung im Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Der Generalstabsarzt der Armee Dr Anton Ritter von **Vogl, Chef** des Sanitätscorps und der Medizinal-Abteilung im **Kriegs**-ministerium, wurde als Ritter des Verdienstordens der **Bayerischen** Krone unterm 16. Januar d. Js für seine Person der **Adels**-matrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps **wurde** der Zahlmeister Mohr beim 2. Infanterie-Regiment **Kronprinz** eingeteilt.

Gestorben sind:

der Feuerwerkspremierlieutenant Fischl von der Pulverfabrik **am** 17. Januar zu Ingolstadt;

der Premier-Lieutenant Utz des 2. Fuß-Artillerie-Regiments **am** 18. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 8. Februar 1896.

Inhalt: 1) Allerhöchste Anerkennungen; 2) Personalien; 3) Ordensverleihung.

Nro 2157. München 8. Februar 1896.

Betreff: Allerhöchste Anerkennungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 7. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten, beim Garnisonslazaret Passau eingeteilten oder dort während der vorjährigen Typhus-Epidemie verwendet gewesenen Sanitäts-Offizieren, Beamten und Mannschaften die näher bezeichneten Auszeichnungen zu verleihen, und zwar:

das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Keyl, Regimentsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — und dem Stabsarzt Dr Schröder, Bataillonsarzt im vorgenannten Regiment; — ferner

das Militär-Verdienstkreuz den Unterärzten der Reserve Dr Karl Vogel, nunmehr Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve (I. München), — und Robert Moser; — den Oberlazaretgehilfen Kosmos Hermann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Georg Berger des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

das Verdienstkreuz des Verdienstordens vom Heiligen Michael dem Lazaretinspektor Ruppert beim Garnisonslazaret Passau;

den Titel eines Königlichen Pfarrers dem mit der Militär-Seelsorge in der Garnison Passau betrauten Priester Johann Nepomuk Libinnes.

Ferner haben Allerhöchstdieselben Allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß den Nachgenannten die Allerhöchste Anerkennung durch das Kriegsministerium eröffnet werden dürfe, und zwar:

den Stabsärzten Dr Kolb bei der Kommandantur Nürnberg — und Dr Groll, Bataillonsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; — den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Rothenaicher — und Dr Ott, beide im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; — dem Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Heinrich Ebkens (Aschaffenburg); — den Unterapothekern der Reserve Dr Hermann Senninger — und Matthäus Hartung; — den Oberlazaretgehilfen Robert Götze — und Georg Schlosser, beide im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; — den Unterlazaretgehilfen der Reserve Joseph Straßer, — Johann Karl, — Johann Jäger, — Johann Dantl und Baumgartner, sämtliche zuletzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; — den Gefreiten der Reserve Joseph Herz — und August Obermeyer, diese zuletzt bei der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons; — den Krankenwärtern von der Sanitäts-Kompagnie des 1. Train-Bataillons Ludwig Aigner, — Peter Dinkel, — Karl Geisenberger, — Peter Voggenreiter — und Georg Ackermann, letztere drei nun in der Reserve; — dem Hausdiener Göttler beim Garnisonslazaret Passau.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2041. München 8. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 4. ds den Portepeefähnrich Joseph Grafen Fugger von Glött des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter zum überzähligen Second-Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

am 5. ds

dem Major z. D. Schwenck, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

die Premier-Lieutenants Schwabl vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Ebermayer vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds

den Abschied zu bewilligen: den Premier-Lieutenants August Hofmann - und Otto Lösti (I. München) von der Infanterie, — den Second-Lieutenants Joseph Schneider (I. München) von der Infanterie — und Peter ter Meer (Aschaffenburg) von den Jägern, — sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Adolf Kellner im Reserveverhältnis vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants: in der Reserve die Second-Lieutenants Erwin Goller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Adolf Lautenschlager im 2. Pionier-Bataillon — und Heinrich Krämer im Eisenbahn-Bataillon; - in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Richard Streiter (I. München) bei der Infanterie - - und Klemens Berner (Mindelheim) bei den Jägern, — Immanuel Saacke (Landau) bei der Feld-Artillerie, — Philipp Offenmüller — und

Georg Zollinger (Ludwigshafen), — dann Albert Schindler (Landau), diese bei den Pionieren;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Friedrich von Zezschwitz (Erlangen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Karl Liebmann, — Erich Stoltz und Richard Bolte (Bamberg) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds den Assistenzärzten 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Theodor Schulte — und Dr Richard Berthot (Kissingen) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds

zu befördern: zum Sekretär bei der Intendantur II. Armee-Corps den Sekretariats-Assistenten Scheitel von der Intendantur der 5. Division;

zu versetzen: den Sekretariats-Assistenten Haussier von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 5. Division;

zu ernennen: zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Zahlmeister- und Intendantur-Sekretariats-Aspiranten Joseph Schweiger vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

im Beurlaubtenstande:

am 5. ds den Oberapothekern der Landwehr 2. Aufgebots Alois Sonner (Rosenheim) — und Heinrich Wagenhäuser (I. München) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 1220. München 8. Februar 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts dem Hauptmann Waldner vom Königlich Schwedischen 2. Feld-Artillerie-Regiment das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Feuerwerkslieutenant Richter vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zur Pulverfabrik versetzt — und der Feuerwerkslieutenant Müller beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer eingeteilt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 5. 10. Februar 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 2236. München 9. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 9. d. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, den General der Kavallerie Prinzen **Leopold von Bayern**, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, zum General-Obersten der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 6. 19. Februar 1896.

Inhalt: 1) Allerhöchste Gnadenbezeigungen; 2) Personalien.

Nro 2698. München 19. Februar 1896.

Betreff: Allerhöchste Gnadenbezeigungen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben das nachstehende Allerhöchste Handschreiben an den unterfertigten Kriegsminister Allergnädigst zu erlassen geruht:

„Mein lieber Kriegsminister Freiherr von Asch! Ihren, im Vollzuge Meines Handschreibens vom 17. vorigen Monats eingereichten Vorschlägen entsprechend, verleihe Ich den nachbenannten pensionierten Unteroffizieren und Mannschaften, welche im Feldzuge 1870/71 im Stande der bezeichneten Regimenter infolge Verwundung vor dem Feinde an Leben und Gesundheit schwer geschädigt wurden, in dankbarer Erinnerung an ihre opfervolle Hingabe das Militär-Verdienstkreuz, nämlich

dermalen im Bereiche der Bezirks-Kommandos:

Rosenheim: dem Gemeinen Peter Hogger vom Infanterie-Leib-Regiment;

Wasserburg: den Gemeinen Franz Auer vom 11. Infanterie-Regiment und Joseph Bogner vom 1. Ulanen-Regiment;

Weilheim: dem Gemeinen Otto Bschorr vom 1. Infanterie-Regiment;

I. München: dem Unteroffizier Jakob Wörle vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Oberjäger Joseph Puille vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon, — dem Gefreiten Karl Schinn vom 13. Infanterie-Regiment, — den Gemeinen Alois Eschenlohr vom 1. Infanterie-Regiment, — Emeran Strigl vom 6. Infanterie-Regiment, — Ludwig Maurer vom 12. Infanterie-Regiment, — Georg Maerkl vom 13. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Johann Schwarz vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon;

II. München: dem Gemeinen Ulrich Salcher vom 3. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Joseph Pittrich vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon;

Landshut: dem Unteroffizier Jakob Staller vom 2. Infanterie-Regiment;

Vilshofen: dem Gefreiten Hermann Scharrer — und dem Gemeinen Franz Schroeck vom 2. Infanterie-Regiment, — dem Jäger Franz Schinnerl vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Franz Santner vom vormaligen 2. Kuirassier-Regiment;

Passau: dem Gemeinen Anton Bauer vom 11. Infanterie-Regiment, — dem Jäger Johann Schauer vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon, — den Kanonieren Paul Augustin — und Johann Bauer vom 1. Artillerie-Regiment;

Kempten: dem Sergenten Eduard Schalper vom 1. Jäger-Bataillon, — den Gemeinen Anton Sauter vom 3. Infanterie-Regiment — und Johann Maier vom 12. Infanterie-Regiment, — dem Jäger Andreas Riefler vom 1. Jäger-Bataillon;

Augsburg: den Gemeinen Kaspar Decker vom 2. Infanterie-Regiment — und Martin Dilger vom 12. Infanterie-Regiment;

Dillingen: dem Gemeinen Stephan Wendlinger vom 3. Infanterie-Regiment;

Gunzenhausen: dem Gemeinen Michael Schmidtpeter vom 10. Infanterie-Regiment, — den Jägern Georg Meyer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon, — Karl Bloemel — und Wilhelm Wolf vom vormaligen 7. Jäger-Bataillon;

Regensburg: dem Feldwebel Georg Seit vom 11. Infanterie-Regiment, — dem Unteroffizier Wilhelm Lauter vom 7. Infanterie-Regiment, — den Gemeinen Joseph Schröder — und Joseph Zeininger vom 11. Infanterie-Regiment, — Georg Kammermeyer vom 13. Infanterie-Regiment;

Amberg: dem Jäger Thomas Böhm vom vormaligen 5. Jäger-Bataillon;

Nürnberg: dem Unteroffizier Christoph Mix vom 14. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Leonhard Porst vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon;

Erlangen: dem Sergenten Karl Hartig vom 5. Infanterie-Regiment;

Bamberg: dem Jäger Johann Bauer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon — und dem Oberkanonier Adam Dorn vom 4. Artillerie-Regiment;

Kissingen: dem Oberjäger Wilhelm Herrmann vom vormaligen 6. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Leonhard Wagner vom 14. Infanterie-Regiment;

Würzburg: dem Jäger Johann Hümpfner vom vormaligen 8. Jäger-Bataillon — und dem Kanonier Alexander Ludwig vom 4. Artillerie-Regiment;

Hof: dem Gemeinen Adam Schneider vom 7. Infanterie-Regiment;

Ludwigshafen: dem Gefreiten August Vögeli vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Heinrich Beckmann vom 11. Infanterie-Regiment;

Landau: dem Unteroffizier Gabriel Faltermann vom 1. Artillerie-Regiment — und dem Gemeinen Anton Reiß vom 7. Infanterie-Regiment;

Zweibrücken: dem Gemeinen Peter Becker vom 1. Infanterie-Regiment.

Mit huldvollsten Gesinnungen

Ihr

München 18. Februar 1896.

sehr geneigter

Luitpold,

Prinz von Bayern.“

Der Armee wird dieses hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2649. München 19. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 9. ds dem Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann, Königlicher Flügeladjutant, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse — und

am 11. ds dem Oberstlieutenant Freiherrn von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage den Portepeefähnrich Hermann von Zezschwitz vom 19. Infanterie-Regiment behufs Übertritts in die Königlich Sächsische Armee zur Reserve zu beurlauben;

am 15. ds den nachgenannten Offizieren des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Hoffmann für den Kronen-Orden 2. Klasse, - - dem Major und Bataillons-Commandeur Riederer für den Kronen-Orden 3. Klasse, - - dem Hauptmann und Kompagniechef Müller für den Roten Adler-Orden 4. Klasse, - - dem Premier-Lieutenant Hofmann - - und dem Second-Lieutenant und Regimentsadjutanten Bogendörfer für den Kronen-Orden 4. Klasse;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Gustav Hering von der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Hermann Heller (Landau) von den Jägern, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; - von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Baptist Kulzer (Rosenheim), — Peter Rief (Ludwigshafen) — und Friedrich Willenbacher (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Premier-Lieutenant Adolf Drumm vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und den Second-Lieutenant Karl Müller vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Eckart (I. München) in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 16. ds zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Hartmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Gustav Knoll (I. München) in den Friedensstand des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Joseph Dambleff (Landau), Dr Werner Rosenthal (Erlangen), — Franz Deutschländer — und Dr Heinrich Glaser (I. München), — Adam Lotzemer (Würzburg), — Dr Robert Moser, — Julius Gotthardt — und Dr Gustav Knoll (I. München), Dr August Feil (Ludwigshafen), — Oskar Friede (I. München), — Dr Hermann Liebstädter (Würzburg), — Dr Richard Pasquay und Dr Rudolf Exner (I. München), — Heinrich Scharff (Hof), — Maximilian Joachim — und Dr Karl Maul (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Johann Müller (Augsburg);

am 16. ds dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Siegfried Egger (Passau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Andreas Müller, Second-Lieutenant der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München zu ernennen;

im Beurlaubtenſtande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reſerve Julius Stummer (Ingolſtadt), — Dr Friedrich Meiſter (Nürnberg) — und Johann Lehner (Weilheim) zu Oberapothekern der Reſerve zu befördern.

Kriegs-Miniſterium.

Frh. v. Aſch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberſtlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeiſter Hoffritz vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Seidler vom 19. Infanterie-Regiment zum 5. Feld-Artillerie-Regiment verſetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 29. Februar 1896.

Inhalt: 1 Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3082. München 29. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 20. ds dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments den Titel „Königlicher Musikdirektor" zu verleihen;

am 26. ds den Oberstlieutenant Scheichenzuber, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, und den Major Pröstler, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

und den Hauptmann Grafen von Bullion, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Rittmeister Kolb, Eskadronschef in diesem Regiment, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadrons-(Kompagnie-)Chef den Rittmeister Freiherrn von Habermann, à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment — und den Premier-Lieutenant Rahm, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule, unter Beförderung zum Hauptmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule den Premier-Lieutenant Otto Schierlinger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ernst Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer — und Karl Schmitt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Ingenieur 2. Klasse Meyla von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zu den Artillerie-Werkstätten zu versetzen;

am 20. ds den Kanzlisten Sollfrank von der Intendantur I. Armee-Corps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleisekretärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. **Flügel**, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 29. Februar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3082. München 29. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 20. ds dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments den Titel „Königlicher Musikdirektor" zu verleihen;

am 26. ds den Oberstlieutenant Scheichenzuber, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Major Pröstler, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

am 27. ds zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche

Wilhelm Gemmingen Freiherrn von Massenbach vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann Hugo von Wenz zu Niederlahnstein, — Arnold Freiherrn von Stengel, — Nikolaus von Bomhard, — Robert Grafen von Bothmer, — August Freiherrn von Welser — und Wilhelm Freiherrn Loeffelholz von Colberg, sämtliche im Infanterie-Leib-Regiment;

Ernst Paraquin, — Friedrich Funk, — Hermann Kriebel — und Wilhelm Muxel im 1. Infanterie-Regiment König;

Kurt Raila, — Rudolf Giehrl, — Adam Langhäuser, — Ludwig Biergans, — Hermann Muzell — und Karl Schnitzlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Rudolf Langenmantel, — Otto Baldauf, — Friedrich Weißmann, — Theodor Zaubzer, — Maximilian Deuringer — und Heinrich Sondermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Franz Deuringer, — Joseph Erzgraber — und August Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Müller, — Wilhelm Lorch — und Anton Metzner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Georg Häublein, — Erhard Ströll, — Hans Schloßer, — Heinrich Häublein — und Wilhelm Stettner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Maximilian Petzl, — Ludwig Trendel, — Karl Uhl, — Hans Kohlmüller, — Richard Goßmann, — Franz Dresch — und Gustav Mayer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Wilhelm Hofmann, — Karl Freiherrn von Seckendorff-Aberdar, August Götz, — Rudolf Zickwolff, — Joseph Fischer — und Wilhelm Weiß im 8. Infanterie-Regiment Prankh;

Ludwig Stadelmayr, — Maximilian Metz, — Franz Geßlein, — Karl Kirchgeßner — und Heinrich Ritter und Edlen von Kienle im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Friedrich Schinner, — Wilhelm Trieb, — Karl Wägele, — Anton Haßlinger, — Eduard Heinzmann, — Ferdinand Belhorn — und Anton Rasp im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Karl Prager, — Oskar Staubwasser, — Maximilian Benzl — und Leopold Rinecker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Cäsar Wegelin, — Wilhelm Mader, — Robert Bechtold, — Robert Edlen von Kuepach, — Friedrich Schierlinger — und Franz Schwarzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Lorenz Glasl, — Adolf Schaaf, — Adolf Schönhärl, — Anton Dinglreiter — und Robert Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Eduard Weinzierl, — Wilhelm Stirner, — Alfred von Haas, — Eugen Eidam — und Theodor Kohl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Maximilian Knoll, — Theodor Wieninger — und Friedrich Braun im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Felix Bedall im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Ludwig Dauenhauer — und Julius Rohe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Johann Modschiedler, — Friedrich Pöschel — und Wilhelm Pabst im 19. Infanterie-Regiment;

Wilhelm Reuß, — Oskar Sigl — und Ludwig Meindl im 1. Jäger-Bataillon;

Hugo Scherer im 2. Jäger-Bataillon;

Hugo Reinhard im 2. Ulanen-Regiment König;

Ludwig von Ziegler mit einem Patente vom 15. November 1895 überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Hans Baumann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Karl Bürker — und Friedrich Reuling im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Franz Feeser, — Ferdinand Meier, — Hermann Franck — und Franz Wagner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Richard Henn im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Otto Müller, — Eduard Müller, — Johann Decker, — August Carl, — Karl Hogenmüller, — Emil Finweg, — Franz Keim — und Adolf Gebhard im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Christian Brandstettner, — Heinrich Hahn, — Wilhelm Vollrath, — Friedrich Lauteuschlager — und Andreas Ingold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

I. München: dem Unteroffizier Jakob Wörle vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Oberjäger Joseph Puille vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon, — dem Gefreiten Karl Schinn vom 13. Infanterie-Regiment, — den Gemeinen Alois Eschenlohr vom 1. Infanterie-Regiment, — Emeran Strigl vom 6. Infanterie-Regiment, — Ludwig Maurer vom 12. Infanterie-Regiment, — Georg Maerkl vom 13. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Johann Schwarz vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon;

II. München: dem Gemeinen Ulrich Salcher vom 3. Infanterie-Regiment — und dem Jäger Joseph Pittrich vom vormaligen 4. Jäger-Bataillon;

Landshut: dem Unteroffizier Jakob Staller vom 2. Infanterie-Regiment;

Bilshofen: dem Gefreiten Hermann Scharrer — und dem Gemeinen Franz Schroeck vom 2. Infanterie-Regiment, — dem Jäger Franz Schinnerl vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Franz Santner vom vormaligen 2. Kuiraſſier-Regiment;

Paſſau: dem Gemeinen Anton Bauer vom 11. Infanterie-Regiment, — dem Jäger Johann Schauer vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon, — den Kanonieren Paul Auguſtin — und Johann Bauer vom 1. Artillerie-Regiment;

Kempten: dem Sergenten Eduard Schalper vom 1. Jäger-Bataillon, — den Gemeinen Anton Sauter vom 3. Infanterie-Regiment — und Johann Maier vom 12. Infanterie-Regiment, — dem Jäger Andreas Riefler vom 1. Jäger-Bataillon;

Augsburg: den Gemeinen Kaspar Decker vom 2. Infanterie-Regiment — und Martin Dilger vom 12. Infanterie-Regiment;

Dillingen: dem Gemeinen Stephan Wendlinger vom 3. Infanterie-Regiment;

Gunzenhauſen: dem Gemeinen Michael Schmidtpeter vom 10. Infanterie-Regiment, — den Jägern Georg Meyer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon, — Karl Bloemel — und Wilhelm Wolf vom vormaligen 7. Jäger-Bataillon;

Regensburg: dem Feldwebel Georg Seit vom 11. Infanterie-Regiment, — dem Unteroffizier Wilhelm Lauter vom 7. Infanterie-Regiment, — den Gemeinen Joseph Schröder — und Joseph Zeininger vom 11. Infanterie-Regiment, — Georg Kammermeyer vom 13. Infanterie-Regiment;

Amberg: dem Jäger Thomas Böhm vom vormaligen 5. Jäger-Bataillon;

Nürnberg: dem Unteroffizier Christoph Mix vom 14. Infanterie-Regiment -- und dem Jäger Leonhard Porst vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon;

Erlangen: dem Sergenten Karl Hartig vom 5. Infanterie-Regiment;

Bamberg: dem Jäger Johann Bauer vom vormaligen 3. Jäger-Bataillon -- und dem Oberkanonier Adam Dorn vom 4. Artillerie-Regiment;

Kissingen: dem Oberjäger Wilhelm Herrmann vom vormaligen 6. Jäger-Bataillon -- und dem Gemeinen Leonhard Wagner vom 14. Infanterie-Regiment;

Würzburg: dem Jäger Johann Hümpfner vom vormaligen 8. Jäger-Bataillon — und dem Kanonier Alexander Ludwig vom 4. Artillerie-Regiment;

Hof: dem Gemeinen Adam Schneider vom 7. Infanterie-Regiment;

Ludwigshafen: dem Gefreiten August Vögeli vom vormaligen 9. Jäger-Bataillon — und dem Gemeinen Heinrich Beckmann vom 11. Infanterie-Regiment;

Landau: dem Unteroffizier Gabriel Faltermann vom 1. Artillerie-Regiment -- und dem Gemeinen Anton Reiß vom 7. Infanterie-Regiment;

Zweibrücken: dem Gemeinen Peter Becker vom 1. Infanterie-Regiment.

Mit huldvollsten Gesinnungen

Ihr

München 18. Februar 1896.

sehr geneigter

Luitpold,

Prinz von Bayern.“

Der Armee wird dieses hiemit bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2649. München 19. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 9. ds dem Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann, Königlicher Flügeladjutant, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse — und

am 11. ds dem Oberstlieutenant Freiherrn von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse —

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage den Portepeefähnrich Hermann von Zezschwitz vom 19. Infanterie-Regiment behufs Übertritts in die Königlich Sächsische Armee zur Reserve zu beurlauben;

am 15. ds den nachgenannten Offizieren des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Königlich Preußischen Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Hoffmann für den Kronen-Orden 2. Klasse, — dem Major und Bataillons-Commandeur Riederer für den Kronen-Orden 3. Klasse, — dem Hauptmann und Kompagniechef Müller für den Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dem Premier-Lieutenant Hofmann — und dem Second-Lieutenant und Regimentsadjutanten Bogendörfer für den Kronen-Orden 4. Klasse;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Gustav Hering von der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Hermann Heller (Landau) von den Jägern, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenants Baptist Kulzer (Rosenheim), — Peter Rief (Ludwigshafen) — und Friedrich Willenbacher (Zweibrücken), sämtliche von der Infanterie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Premier-Lieutenant Adolf Drumm vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und den Second-Lieutenant Karl Müller vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Karl Eckart (I. München) in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 16. ds zu versetzen:

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Hartmann vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Gustav Knoll (I. München) in den Friedensstand des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Joseph Dambleff (Landau), — Dr Werner Rosenthal (Erlangen), — Franz Deutschländer — und Dr Heinrich Glaser (I. München), — Adam Lotzemer (Würzburg), — Dr Robert Moser, — Julius Gotthardt — und Dr Gustav Knoll (I. München), — Dr August Feil (Ludwigshafen), — Oskar Friede (I. München), — Dr Hermann Liebstädter (Würzburg), — Dr Richard Pasquay — und Dr Rudolf Exner (I. München), — Heinrich Scharff (Hof), — Maximilian Joachim — und Dr Karl Maul (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Johann Müller (Augsburg);

am 16. ds dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Siegfried Egger (Passau) den Abschied mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Andreas Müller, Second-Lieutenant der Reserve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterapotheker der Reserve Julius Stummer (Ingolstadt), — Dr Friedrich Meister (Nürnberg) — und Johann Lehner (Weilheim) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Hoffritz vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Seidler vom 19. Infanterie-Regiment zum 5. Feld-Artillerie-Regiment versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 6. 22. Februar 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 2782. München 22. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren;

im aktiven Heere:

am 19. ds

dem Hauptmann z. D. Popp, Vorstand des Armee-Museums, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Russischen St. Anna-Ordens 3. Klasse zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Robert Wagner vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 21. ds

den Major Backert, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant,

und den Hauptmann Grafen von Bullion, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Rittmeister Kolb, Eskadronschef in diesem Regiment, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadrons-(Kompagnie-)Chef den Rittmeister Freiherrn von Habermann, à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment und den Premier-Lieutenant Rahm, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule, unter Beförderung zum Hauptmann im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zum Direktions-Mitglied der Oberfeuerwerker-Schule den Premier-Lieutenant Otto Schierlinger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ernst Zimmermann im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer und Karl Schmitt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Ingenieur 2. Klasse Kleyla von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zu den Artillerie-Werkstätten zu versetzen;

am 20. ds den Kanzlisten Sollfrank von der Intendantur I. Armee-Corps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleisekretärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:

v. **Flügel**, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 29. Februar 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3082. München 29. Februar 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 20. ds dem Militär-Musikdirigenten Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments den Titel „Königlicher Musikdirektor" zu verleihen;

am 26. ds den Oberstlieutenant Scheichenzuber, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Major Pröstler, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

am 27. ds zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche

Wilhelm Gemmingen Freiherrn von Massenbach vom 1. Infanterie-Regiment König, — dann Hugo von Wenz zu Niederlahnstein, — Arnold Freiherrn von Stengel, — Nikolaus von Bomhard, — Robert Grafen von Bothmer, — August Freiherrn von Welser — und Wilhelm Freiherrn Loeffelholz von Colberg, sämtliche im Infanterie-Leib-Regiment;

Ernst Paraquin, — Friedrich Funk, — Hermann Kriebel — und Wilhelm Muxel im 1. Infanterie-Regiment König;

Kurt Raila, — Rudolf Giehrl, — Adam Langhäuser, — Ludwig Biergans, — Hermann Muzell — und Karl Schnitzlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Rudolf Langenmantel, — Otto Baldauf, — Friedrich Weißmann, — Theodor Zaubzer, — Maximilian Deuringer — und Heinrich Sondermann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Franz Deuringer, — Joseph Erzgraber — und August Lang im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Müller, — Wilhelm Lorch — und Anton Metzner im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Georg Häublein, — Erhard Ströll, — Hans Schloßer, — Heinrich Häublein — und Wilhelm Stettner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Maximilian Petzl, — Ludwig Trendel, — Karl Uhl, — Hans Kohlmüller, — Richard Goßmann, — Franz Dresch — und Gustav Mayer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Wilhelm Hofmann, — Karl Freiherrn von Seckendorff-Aberdar, — August Götz, — Rudolf Zickwolff, — Joseph Fischer — und Wilhelm Weiß im 8. Infanterie-Regiment Prandh;

Ludwig Stadelmayr, — Maximilian Metz, — Franz Geßlein, — Karl Kirchgeßner — und Heinrich Ritter und Edlen von Kienle im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Friedrich Schinner, — Wilhelm Trieb, — Karl Wägele, — Anton Haßlinger, — Eduard Heinzmann, — Ferdinand Velhorn — und Anton Rasp im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Karl Prager, — Oskar Staubwasser, — Maximilian Venzl — und Leopold Rinecker im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Cäsar Wegelin, — Wilhelm Mader, — Robert Bechtold, Robert Edlen von Ruepach, — Friedrich Schierlinger — und Franz Schwarzenberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Lorenz Glasl, — Adolf Schaaf, — Adolf Schönhärl, — Anton Dinglreiter — und Robert Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Eduard Weinzierl, Wilhelm Stirner, — Alfred von Haas, — Eugen Eidam — und Theodor Kohl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Maximilian Knoll, — Theodor Wieninger und Friedrich Braun im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Felix Bedall im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Ludwig Dauenhauer und Julius Rohe im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Johann Modschiedler, Friedrich Pöschel — und Wilhelm Pabst im 19. Infanterie-Regiment;

Wilhelm Reuß, — Oskar Sigl und Ludwig Meindl im 1. Jäger-Bataillon;

Hugo Scherer im 2. Jäger-Bataillon;

Hugo Reinhard im 2. Ulanen-Regiment König;

Ludwig von Ziegler mit einem Patente vom 15. November 1895 überzählig im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Hans Baumann im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Karl Bürker und Friedrich Reuling im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Franz Feeser, Ferdinand Meier, — Hermann Franck und Franz Wagner im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Richard Heun im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Otto Müller, Eduard Müller, — Johann Decker, — August Carl, Karl Hogenmüller, — Emil Finweg, Franz Reim und Adolf Gebhard im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Christian Brandstettner, Heinrich Hahn, — Wilhelm Vollrath, Friedrich Lauteuschlager — und Andreas Ingold im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Oswald Lutz, — Eugen Schöpf — und Heinrich Schubert vom Eisenbahn-Bataillon im 1. Pionier-Bataillon;

Joseph Königsdorfer vom 1. Pionier-Bataillon im 2. Pionier-Bataillon;

Maximilian Eichenauer im 1. Train-Bataillon;

Otto Hauser im 2. Train-Bataillon;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Paul Wittich des Eisenbahn-Bataillons, — Emil Baumann des 2. Pionier-Bataillons, — Heinrich Umhau des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Emanuel Wetzel des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Paul Schwill des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Gustav Hatzfeld des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 25. ds

zu ernennen: zum vortragenden Rat im Kriegsministerium den Rat der Intendantur II. Armee-Corps mit dem Titel und Rang eines Geheimen Kriegsrates Müller unter Beförderung zum Geheimen Kriegsrat mit dem Range unmittelbar nach dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat Heiß;

zu befördern: zum Intendanturrat den Assessor Scholz, Vorstand der Intendantur der 3. Division,

diese beiden vom 1. März l. Js;

zu versetzen:

die Intendanturräte Sellmayr vom Kriegsministerium zur Intendantur II. Armee-Corps, — Braun von der Intendantur I. Armee-Corps zum Kriegsministerium — und Heiden, Vorstand der Intendantur der 1. Division, zu jener I. Armee-Corps;

den Assessor Ries von der Intendantur I. Armee-Corps als Vorstand zu jener der 1. Division;

den überzähligen Assessor Rommelé der Intendantur I. Armee-Corps in den Stand der etatsmäßigen Assessoren dieser Intendantur, letzteren vom 1. März l. Js;

am 27. ds dem Zahlmeister a. D. Wanderer den Titel eines Rechnungsrates zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 2544. München 29. Februar 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 15. d. Mts dem Königlich Preußischen Major Fischer, Bataillons-Commandeur im 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nro 76, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen wurden der Premier-Lieutenant Kunzmann der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Braun, bisher Bataillonsadjutant, zum Regimentsadjutanten — und der Premier-Lieutenant Freiherr von Schellerer zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 10. März 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 3558. München 10. März 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 1. ds den Obersten a. D. Hirschauer unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 4. ds den Second-Lieutenant Konrad Freiherrn von Bassus, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, zu den Reserve-Offizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 5. ds den Second-Lieutenant Grafen von Loewenstein-Scharffeneck des 2. Ulanen-Regiments König unter Stellung à la suite des Regiments vom 15. März l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 9. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen ꝛc. zu erteilen, und zwar: dem Rittmeister Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für das Großoffizierskreuz des Ordens der Königlich Rumänischen Krone — und dem Hauptmann Then, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens; — ferner dem Gefreiten Leonhard Maulwurf des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — dann den Gemeinen Joseph Huber des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Karl Wieser des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, letztere beiden nunmehr in der Reserve, — sämtlichen für die Kaiserlich Russische, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragende Silberne Medaille;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalmajor Freiherrn von Reck, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, ein Patent seiner Charge (1) zu verleihen:

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Ullmann vom 17. Infanterie-Regiment Orff zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Karl Becker (I. München) zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Geheimen expedierenden Sekretär Müller des Kriegsministeriums mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 3081. München 10. März 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 26. v. Mts dem Premier-Lieutenant Moser à la suite des 2. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, Adjutanten bei der 13. (Königlich) Württembergischen) Feld-Artillerie-Brigade, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 9. 23. März 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 4281. München 23. März 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 10. ds inhaltlich Allerhöchster Handschreiben

dem Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission in Berlin (Präses dieser Kommission), — und dem Major Freiherrn von Müller à la suite der Armee — das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, — dann

dem Generalmajor z. D. Ritter von Waagen den Charakter als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz" — und

dem Obersten a. D. Freiherrn von Andrian-Werburg den Charakter als Generalmajor —

zu verleihen;

am 17. ds den Oberstlieutenant a. D. Bösmiller unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 18. ds

dem Major Stoffel, Bataillons-Commandeur vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Major Leopolder, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Majore und Kompagniechefs Oppmann vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Nägelsbach vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Zapff im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; — den Major Beck, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Lehrer an der Kriegsschule, in diesem Regiment;

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Breitkopf, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Marc vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Schmauß im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen; — die Premier-Lieutenants Maximilian Graf Fugger von Glött im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Klob im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, ꝛc. Graf Fugger ohne Patent;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Weingärtner, à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen und kommandiert zur Unteroffiziersschule, als überzählig in dieses Regiment;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Hans Braun, Regimentsadjutant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst *Ludwig von* Hessen, ohne Patent;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Paul Ammon des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Alfred Kaltenegger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, beide in ihren Truppenteilen;

zur Unteroffiziersschule zu kommandieren: den Second-Lieutenant Döderlein des 19. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Winterstein im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Freiherrn Lochner von Hüttenbach im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

am 19. ds

dem General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierenden General des II. Armee-Corps, für das Großkreuz des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens — und dem Rittmeister Koch, à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, für das Ritterkreuz 1. Klasse dieses Ordens — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Oberstlieutenant Freiherrn von Berchem, Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, unter Verleihung des Charakters als Oberst, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

dem Major Furtner, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

ferner am gleichen Tage

dem Hauptmann Grod, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen und

den Premier-Lieutenant Joseph Hofmann des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: Ottmar Schäffer des 19. Infanterie-Regi-

ments, — Karl Kühner des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Hans Brunner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Emil Pachmayr des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Rudolf Buch des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — Friedrich Freiherrn von Waldenfels des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Ludwig Böhm des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — August Hörl des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Eberhard Käfferlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Norbert Edlen von Weckbecker zu Sternenfeld des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Franz Greß des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

am 21. ds

den Generalmajor Holl, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Charakters als Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz", mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 8. Infanterie-Brigade den Obersten Wolff, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Oberstlieutenant Edlen von Stockhammern, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig den Oberstlieutenant Ritter von Meyer, Bataillons-Commandeur vom 17. Infanterie-Regiment Orff;

zum Bataillons-Commandeur im 17. Infanterie-Regiment Orff den Major Syffert, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zum Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Hauptmann von Gilardi dieses Regiments;

zu befördern: zum Second-Lieutenant im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Portepeefähnrich August Schmid dieses Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Maximilian Dehne von der Reserve des 2. Fuß-Artillerie-Regiments; — dem *Premier-Lieutenant* von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots

Julius Binswanger (Augsburg), – dann von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots dem Hauptmann Hugo Martini (Kissingen), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu befördern: zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Gottfried Greß (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, Joseph Reimer (Straubing) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, Gustav Cramer (Würzburg) im 19. Infanterie-Regiment, Georg Rumler und Theodor Groll (Würzburg), beide im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 16. ds zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Franz Brunner (I. München) unter Stellung à la suite des Sanitätscorps;

zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Georg Mayer vom 19. Infanterie-Regiment im 17. Infanterie-Regiment Orff;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Gustav Hauser (Erlangen);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Joseph Hubbauer (I. München); in der Landwehr 1. Aufgebots den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Maximilian Krimer (Rosenheim);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Oskar Strümpell, – Franz Linder, – Dr Otto Manz, – Dr Otto Ringe – und Dr Johann Raphael (I. München), Dr Karl Dobmayr (Landshut) — und Maximilian Ried (Mindelheim);

am 20. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Michael Enzensperger (Straubing) und dem Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 2. Aufgebots Dr Friedrich Rabl (Straubing) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 13. ds den Garnisons-Verwaltungsinspektor bei der Garnisons-Verwaltung Ansbach, Second-Lieutenant a. D. Adolf Müller, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 16. ds

den Wirtschafts-Inspektor Zahn vom Remontedepot Fürstenfeld vom 1. April d. Js zum Administrator des Remontedepots Schwaiganger zu befördern — und

den Wirtschafts-Inspektor Wintergerst vom Remontedepot Schleißheim zu jenem in Fürstenfeld zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds die Unterapotheker der Reserve Eugen Schäffer, — Paul Bernhard — und Joseph Ehrnthaller (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern;

am 20. ds dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Leonhard Nußhart (Ingolstadt) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1896/97 zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglieder:

der Oberstlieutenant Walther von Walderstötten, etatsmäßiger Stabsoffizier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — die Majore Freiherr von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitations-Anstalt, — und Freiherr von Perfall, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

als Stellvertreter:

die Majore Gerneth, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, Illing, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, Freiherr Kreß von Kreßenstein, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — und Ritter von Menz, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Im 2. Fuß-Artillerie-Regiment wurde der Premier-Lieutenant Michell-Auli der Funktion als Bataillonsadjutant enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Bruhn zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 27. März 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 4532. München 27. März 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere rc.:

am 24. ds

die Majore a. D. Backof, Mottes und Wilhelm Hänlein unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

den Major z. D. Blesinger, unter Enthebung von der Stelle als Vorstand der lithographischen Offizin des Kriegsministeriums, und

den Hauptmann z. D. Gries, bisher Kontrolloffizier beim Bezirks-Kommando II. München, unter Verleihung des Charakters als Major,

beide zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen;

am 30. ds

den Obersten Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präses dieser Kommission), unter Stellung à la suite der Armee und unter Belassung in diesem Kommando zum Generalmajor (1) zu befördern;

den Obersten Hilbert, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, — und den Oberstlieutenant Sondinger, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff den Oberstlieutenant Leeb, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Obersten (1);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Rusch (4) im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Oesterreicher (11) vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeuren den Major Schmetzer, Kompagniechef des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, in diesem Regiment — und den Hauptmann Müller, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Beförderung zum Major (2) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

zu befördern:

zu Oberstlieutenants die Majore Freiherrn von Bonnet zu Meautry (10) im Kriegsministerium Freiherrn von Schacky auf Schönfeld (9) à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der Equitations-Anstalt, von Le Bret-Nucourt (8), etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Ulanen-Regiment König, Freiherrn von Tautphoeus (7), Commandeur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Killinger (6), Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, Schweninger (3), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Vayrix (5), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Schöller (2), Abteilungs-Comman-

deur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — und Faber (1), Commandeur des 2. Train-Bataillons;

zum Major den Hauptmann Fleßa (1), Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zu charakterisieren: als Oberstlieutenants die Majore Freiherrn von Andrian-Werburg, Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und Freiherrn von Lupin à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie;

ferner am gleichen Tage

den Majoren z. D. und Bezirksoffizieren Strauß in Kaiserslautern, — Fleischmann in Bayreuth — und Zimmerer in Bamberg den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 17. Infanterie-Regiments Orff, — beziehungsweise des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann

die Majore z. D. Backof beim Bezirks-Kommando Bayreuth, — Mottes beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern — und Wilhelm Häulein beim Bezirks-Kommando Bamberg zu Bezirksoffizieren zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Nro 4437. München 31. März 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließungen vom 19. und 22. d. Mts dem Königlich Sächsischen Hauptmann Bierling à la suite des Generalstabes, eingeteilt beim Königlich Sächsischen Kriegsministerium, — dann den Königlich Sächsischen Rittmeistern Krug von Nidda, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen

Hoheit des Prinzen Georg von Sachsen, Herzogs zu Sachsen, — und Grafen Vitzthum von Eckstädt, à la suite des 1. Königs Husaren-Regiments Nro 18 und Adjutant des Kriegsministers, — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 12. 14. April 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 5716. München 14. April 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:
im aktiven Heere ꝛc.:

am 5. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant a. D. Theodor Hermann den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 8. ds

dem Major Edlen von Gäßler, à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Kommandanten des Invalidenhauses, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major a. D. Ludwig Auer unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Infanterie-Leib-Regiments als Kommandant des Invalidenhauses wiederanzustellen;

am 9. ds

dem Second-Lieutenant Ludwig Stephinger des 19. Infanterie-Regiments, unter Verleihung des Charakters als Premier-Lieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

dem Second-Lieutenant Maximilian Rohe à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis behufs beabsichtigter Auswanderung den Abschied zu bewilligen; ferner

zu versetzen:

den Second-Lieutenant Ludwig Grafen von Holnstein aus Bayern à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

den Hauptmann a. D. Beichhold zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

wiederanzustellen:

den Hauptmann z. D. Sendtner im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer als Direktions-Assistent an den Artillerie-Werkstätten mit einem Patente vom 20. April 1895;

den Second-Lieutenant a. D. Friedrich Nagel im 17. Infanterie-Regiment Orff mit einem Patente vom 1. Februar 1895;

am 10. ds den Portepeefähnrich Karl Müller vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz zur Reserve zu beurlauben;

am 11. ds

den Obersten Hemmer, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen — und

dem Major Prestele, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann den Oberstlieutenant Bayl, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 8. Infanterie-Regiment Prandl, unter Beförderung zum Obersten (2);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 8. Infanterie-Regiment Prandl den Major Ehrensberger, Bataillons-Commandeur vom 1. Infanterie-Regiment König, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Kronberger vom Kriegsministerium im 1. Infanterie-Regiment König — und Fleßa, Kompagniechef vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Friederich im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Burkhardt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Weltz, bisher à la suite des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim, in diesem Regiment, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten, ꝛc. Burkhardt ohne Patent;

zu befördern:

zu Obersten die Oberstlieutenants Krane (3), etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König, — Horadam (1), à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion, — Freiherrn von Imhoff (5), Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — und Ritter von Renauld, Edlen von Kellenbach (4), Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen;

zu Oberstlieutenants die Majore Grafen von Giech (3) — und Grafen von Quadt-Wykradt-Isny (4) à la suite der Armee, — Freiherrn von Barth zu Harmating (5) im Generalstabe II. Armee-Corps, — von Langenmantel (2), à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Commandeur des Kadetten-Corps, — und Ehrenreich (6), Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zu Majoren die Hauptleute und Kompagniechefs ꝛc. Ott (1), à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — Then (6), des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Heyl (2) des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Brünn (5) — und Schobacher (8) des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Metz (7) des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Freiherrn Reichlin von Meldegg (4) des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Morneburg (3) des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtliche überzählig;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Albert Schoch im Infanterie-Leib-Regiment, — Braunmüller im 2. Infanterie-Regiment

Kronprinz, — Steyrer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Reifert, à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Adjutant der 7. Infanterie-Brigade, — Jäger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Wilhelm von Kirschbaum im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Stritzl, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant der 8. Infanterie-Brigade, — Spatny im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Seyfried, à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant der 6. Infanterie-Brigade, — sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Wilhelm von Baligand ohne Patent im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — ferner überzählig die Second-Lieutenants Grafen zu Pappenheim, Regimentsadjutant, im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Götz im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — Habel, Regimentsadjutant, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Capitain, kommandiert zur Equitations-Anstalt, — Wülfert, — Theobald Freiherrn von Malsen — und Freiherrn von Wimpffen, sämtliche im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Alexander Grafen zu Castell-Rüdenhausen, kommandiert zur Equitations-Anstalt, im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Ernst Gruber im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

zum Kriegsministerium zu kommandieren: den Hauptmann Koller, bisher Mitglied der Militär-Schießschule, auf die Dauer eines Jahres unter Belassung à la suite des 2. Jäger-Bataillons;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenant den Major Popp, Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

als Major den Hauptmann z. D. Renoth, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Vilshofen;

als Hauptmann den Premier-Lieutenant a. D. Joseph Steinberger;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

dem Major Kolb (9), etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich);

den Hauptleuten und Kompagniechefs ꝛc. Freiherrn von Guttenberg à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Commandeur der Luftschiffer-Abteilung, — Eisenhofer — und Grafen Fugger

von Glött im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hofmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schmidtkonz — und Syffert im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Hetzel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Henigst im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Slevogt, à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Adjutant der 3. Infanterie-Brigade, — Fürst — und Botz im 19. Infanterie-Regiment;

ferner am gleichen Tage

dem Major Hanfstängl, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis den Oberstlieutenant von Le Bret-Nucourt, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Ulanen-Regiment König;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Major Seitz, bisher à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — dann die Rittmeister Freiherrn von Pfetten-Arnbach (12), Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, im 2. Ulanen-Regiment König — und Hutter (10), bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich und Adjutant der 3. Division, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, beide unter Beförderung zu Majoren;

zum Adjutanten bei der 3. Division den Hauptmann Rittmann, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Kompagnie-(Eskadrons-)Chef den Hauptmann Dengler, bisher à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig und Adjutant bei der 5. Infanterie-Brigade, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und den Rittmeister Freiherrn von Brück, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment;

zum Adjutanten bei der 5. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Georg Steiner des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Ingolstadt, unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Grafen von Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ybm vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 2. Ulanen-Regiment König;

zu befördern: zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Walther Hammerbacher des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor in diesem Regiment;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Major Görtz (11), Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

am 13. ds

den Obersten Bürklein, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — und den Oberstlieutenant Ritter und Edlen von Schmädel, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberst, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Oberstlieutenants und Abteilungs-Commandeure Schöller vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Höggenstaller vom 5. Feld-Artillerie-Regiment im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu Abteilungs-Commandeuren die Hauptleute im Stabe Grafen von Bullion (2) des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Alfred Jodl (1) des 5. Feld-Artillerie-Regiments, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Majoren;

zu Batteriechefs den Hauptmann Paul Schneider im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und den Premier-Lieutenant Schupbaum vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen:

die Hauptleute und Batteriechefs Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — diesen unter Beförderung zum überzähligen Major (3), — und von Zwehl vom

3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter in den Stab des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

den Second-Lieutenant Goldschmidt vom 5. Feld-Artillerie-Regiment zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König mit einem Patente vom 5. März 1893;

den Portepeefähnrich Adolf Ney vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Fasbender (4) im Generalstabe der 4. Division;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Pfreimter, 2. Traindepot-Offizier beim Depot I. Armee-Corps;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Stahl ohne Patent im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Unterarzt Hermann Symens des 8. Infanterie-Regiments Prauckh zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds die Unterärzte der Reserve Dr Friedrich Krukenberg, — Dr Karl Buder - und Dr Georg Müller (I. München), — Dr Leo Danzer (Amberg), — Dr Joseph Schick (Nürnberg), — Dr Oskar Herbert (Landshut) — und Dr Wilhelm Fahlenbock (Würzburg) zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds den Unterapotheker der Reserve Theodor Colshorn (Hof zum Oberapotheker der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Die Second-Lieutenants Albert Mannert, — Salb, — Blümlein und Hiller des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — dann Kölsch, — Kropf, — Kestel — und Franzelin

des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin Faster (Aschaffenburg) am 11. März zu Gräfenhausen, Kreisamts Darmstadt;

der Oberauditeur Glück vom Generalauditoriat am 9. April in München.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1896 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Hauptmann a. D. Nieberle, zuletzt Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, gestorben am 4. Januar in München;

Zeughauptmann a. D. Jerg, zuletzt beim Artillerie-Depot Ingolstadt, am 4. Januar zu Neu-Ulm;

Second-Lieutenant a. D. Schlederer, zuletzt im vormaligen 1. Landwehr-Bataillon, am 7. Januar in München;

Major a. D. von Puchbeckh, zuletzt Hauptmann im 1. Infanterie-Regiment König, am 15. Januar in München;

Major a. D. Friedrich Schmitt, zuletzt Hauptmann im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, am 15. Januar in München;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Ris, zuletzt Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König und zugleich Divisionsarzt der 2. Division, am 16. Januar zu Kochel, Bezirksamts Tölz;

Second-Lieutenant a. D. Portune, zuletzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 30. Januar zu Speyer;

Kanzlei-Sekretär 1. Klasse a. D. Freiherr von Lerchenfeld, zuletzt bei der vormaligen Militär-Fonds-Verwaltung, am 3. Februar zu Bruck;

Oberst a. D. Goës, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Hof, am 6. Februar zu Augsburg;

Oberstlieutenant a. D. Keck, zuletzt Major im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 7. Februar in München;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Wingefelder, zuletzt Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König und zugleich Divisionsarzt der 2. Division, am 7. Februar in München;

Generallieutenant z. D. Ritter von Girl, zuletzt Generalmajor und Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, am 18. Februar zu Augsburg;

Second-Lieutenant a. D. Strehler, zuletzt im vormaligen 9. Jäger-Bataillon, am 26. Februar in München;

Hauptmann a. D. Kohlermann, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 2. März zu Neustadt a. A.;

Major a. D. Schinner, zuletzt à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Abteilungschefs im Kriegsministerium beauftragt, am 6. März in München;

Rittmeister a. D. Engelbert Huber, zuletzt Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, am 6. März in München;

Premier-Lieutenant a. D. Schmidl, zuletzt im 2. Train-Bataillon, am 7. März in München;

Hauptmann a. D. Schredinger, zuletzt Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 8. März zu Passau;

Premier-Lieutenant a. D. Grünbauer, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 12. März in München;

Hauptmann a. D. Sondinger, zuletzt Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 15. März in München;

Major a. D. Bemmel, zuletzt Bataillons-Commandeur im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 26. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 13. 20. April 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 5993. München 20. April 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 16. ds

den Hauptmann Patin, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — und den Rittmeister Freiherrn von Falkenhausen, Eskadronschef vom 2. Ulanen-Regiment König, — letzteren unter Verleihung des Charakters als Major, — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen: zum Eskadrons- (Kompagnie-) Chef den Rittmeister Konitzky des 2. Ulanen-Regiments König — und den Premier-Lieutenant Lohmann des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, diesen unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, beide in ihren Truppenteilen;

zu befördern: zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Hans Lehnert des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in diesem Regiment;

am 17. ds

zu ernennen:

zum Reitlehrer an der Equitations-Anstalt den Rittmeister Zeller, Eskadronschef vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich den Premier-Lieutenant Freiherrn de Lasalle von Louisenthal dieses Regiments unter Beförderung zum Rittmeister;

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Festung Germersheim den Second-Lieutenant Keller des 11. Infanterie-Regiments von der Tann unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern: zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Friedrich von Griesheim des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in diesem Regiment;

am 20. ds zu ernennen:

zum Mitglied der Militär-Schießschule den Hauptmann Weißenberger, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite dieses Regiments;

zum Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Hauptmann Stritzl, bisher à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant bei der 8. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 8. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Geiger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere 2c.:

am 15. ds den Zahlmeistern a. D. Reuß, — Kohler und Brüderlein den Titel eines Rechnungsrates zu verleihen;

am 18. ds

zu versetzen:

den Garnisons-Verwaltungsinspektor Schmid von der Garnisonsverwaltung Passau zu jener in München;

die Kasernen-Inspektoren Landgraf von der Garnisonsverwaltung München zu jener in Passau, Hahmann von der Garnisonsverwaltung Ingolstadt zu jener in Sulzbach und De Ahna von der Garnisonsverwaltung Neu-Ulm zu jener in Ingolstadt;

zu befördern:

zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor den Garnisons-Verwaltungsinspektor Gailhofer in Straubing;

zum Rendanten bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten den Controleur Pfreimter daselbst, diesen unter Vorbehalt der späteren Regelung seines Rangverhältnisses, —

beide nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungs-Urkunde;

zum Controleur bei der Inspektion der Militär-Bildungs-Anstalten den Hausinspektor Mittelberger dortselbst;

zu ernennen: zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Landshut den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter, Wachtmeister Karl Schneider der Militär-Lehrschmiede, mit dem Range unmittelbar nach dem Kasernen-Inspektor Kuntze.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:.
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 28. April 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 6638. München 28. April 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Hohenberger des 8. Infanterie-Regiments Prandh — und Edlen von Germersheim des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 22. ds den der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern zur Dienstleistung zugeteilten Second-Lieutenant Knöllinger vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zu dieser Gendarmerie-Kompagnie zu versetzen;

am 23. ds den Portepeefähnrich Ludwig Böhm des 9. Infanterie-Regiments Wrede wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 24. ds

den Major Ruland, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Pulverfabrik, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Direktor der Pulverfabrik den Hauptmann Bäumer, bisher à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Unterdirektor des Hauptlaboratoriums, unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

zum Unterdirektor beim Hauptlaboratorium den Hauptmann und Kompagniechef Stömmer vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Premier-Lieutenant Hutter, Bataillonsadjutant vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Bedall, kommandiert zu den Artillerie-Werkstätten, vom 5. Feld-Artillerie-Regiment mit einem Patente vom 25. Juni 1895 — und Freiherrn von Bibra, kommandiert zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik, vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König mit einem Patente vom 15. November 1895, beide unter Versetzung zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer mit Belassung in ihrem derzeitigen Kommando, — Schütz, unter Belassung im Kommando zu den Artillerie-Werkstätten, — und Freiherrn von Botzheim, Regimentsadjutant, beide im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — dann Kübel, Regimentsadjutant, überzählig im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 25. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Feetze à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande ꝛc.:

am 26. ds

den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots den Premier-Lieutenants Karl Reisert (Würzburg) von der Infanterie und Michael Hauck (Bamberg) von den Pionieren, — letzterem unter Erteilung der Erlaubnis zum

Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Second-Lieutenant Ernst Großmann (Aschaffenburg) von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Karl Popp, — Heinrich Zierlein, — Georg Meier, — Hermann Strunz, — Friedrich Bär — und Emil Strunz (Nürnberg), — Isidor Müller (Ansbach), — Anton Reiter — und Wilhelm Methsieder (Würzburg), — Franz Pfändtner (Bayreuth), — Emil Stern — und Karl Heyer (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie, — Ottmar Banhardt (II. München) — und Karl Ritter von Traitteur (Landau) von den Jägern, — Wilhelm Gareis (Ansbach) von der Kavallerie, — Georg Ehrne von Melchthal (I. München), diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — Karl Leybold (Augsburg), — Johann Eisenbeiß — und Hans Reck (Nürnberg), sämtliche von der Feld-Artillerie, — Alfred Bauer (Würzburg) vom Train; — den Second-Lieutenants Martin Geiger (Augsburg), — Johann Steinmeyer (Dillingen), — Heinrich Wild, — Albert Mayer — und Lorenz Meyer (Nürnberg), — Karl Daniel (Bamberg), — Hermann Weigmann (Kissingen), — Adam Uhl — und Wilhelm Münch (Würzburg), — Philipp Schubach, — Theodor Aign — und Franz Kirchner (Kaiserslautern), sämtliche von der Infanterie, — Florian Ammer (Bayreuth) von den Jägern, — Emil Freiherrn von Seefried auf Buttenheim (Ingolstadt) von der Kavallerie, — Joseph Bloch (Nürnberg) von der Fuß-Artillerie;

zu versetzen: die Second-Lieutenants Maximilian Wagner vom 2. zum 1. Jäger-Bataillon — und Franz Limbacher vom 19. Infanterie-Regiment zum 2. Jäger-Bataillon, beide im Reserveverhältnis;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute Karl Raab (2) Nürnberg — und Heinrich Schmidt (1) Würzburg, beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ludwig Conradi in der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Georg Freiherrn von und zu Guttenberg in der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots (Hof);

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Bruno Kreuter (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment, — Philipp Bechtold, — Rudolf Binsfeld — und

Karl Schmid (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König, — Hermann Geßner — und Hans Funk (I. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Friedrich Albrecht (I. München) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Otto Schwarzmaier (I. München) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Franz Krug, — Anton Jilden — und Christian Sick (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Wilhelm Herzog (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Franz Lohner (I. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Otto Schüler (I. München) im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Richard von Kühlmann (I. München) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Arthur Grimm, — Hermann Sternitzki, — Gottfried Böller, — Rudolf Cavallo, — Alfred Weddigen — und Georg Heldrich (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Heinrich Schmidt, — Hans Miller, — Otto Wolf — und Hans von Pfister (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Joseph Streffing (I. München) im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Friedrich Schlarb (I. München) im 1. Pionier-Bataillon, — Walther Sobernheim — und Oskar Rosenstein (I. München) im 1. Train-Bataillon;

zum Second-Lieutenant der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots den Vizewachtmeister der Landwehr 1. Aufgebots Adolf Kröber (I. München);

zu charakterisieren: als Major den Rittmeister a. D. Friedrich Freiherrn Harsdorf von Enderndorf, zuletzt in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Keyl, Regimentsarzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Joseph Mulzer (Regensburg); — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Joseph Schließleder (Wasserburg) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Ferdinand Giulini (Nürnberg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 25. ds

zu befördern:

zum Oberauditeur beim Generalauditoriat den charakterisierten Oberauditeur Bonn, Direktor des Militär-Bezirksgerichts München;

zum Oberstabsauditeur den charakterisierten Oberstabsauditeur Stuhlreiter beim Militär-Bezirksgericht München, unter Ernennung zum Direktor dieses Gerichts;

zu versetzen:

den Stabsauditeur Dollmann von der 2. Infanterie-Brigade zum Militär-Bezirksgericht München;

die Regimentsauditeure Binder, bisher kommandiert als Garnisonsauditeur in Neu-Ulm, von der 3. zur 2. Infanterie-Brigade — und Dr Steidle, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, unter Kommandierung als Garnisonsauditeur nach Neu-Ulm, zur 3. Infanterie-Brigade;

am 27. ds den Zahlmeisteraspiranten Joseph Michler des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Veterinär 1. Klasse Johann Merkle (Ingolstadt) — und dem Oberapotheker Joseph Kluespies (Straubing), — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Oberapotheker Wilhelm Diehl (Kaiserslautern).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Im 2. Fuß-Artillerie-Regiment wurde der Premier-Lieutenant Fehl der Funktion als Regimentsadjutant enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Kübel, bisher Bataillonsadjutant, zum Regimentsadjutanten — und der Second-Lieutenant Weippert zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Felix Dauß (Hof) am 21. Dezember 1895 zu Danzig;

der Premier-Lieutenant Moriz von Froelich des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zur Equitationsanstalt, am 20. April zu Venedig.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 15. 6. Mai 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 7303. München 6. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 28. v. Mts den Major a. D. Beutlhauser unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 1. ds

dem Premier-Lieutenant Grafen von Hirschberg des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Portepeefähnrich Eugen Reinhard des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 2. ds

dem Major z. D. Kühlwein, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Straubing, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und

mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Beutlhauser zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Straubing zu ernennen;

am 3. ds den Major a. D. Ferdinand Freiherrn von Lamezan unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

am 5. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Emil Hartmann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Oberstlieutenant z. D. Bösmiller zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 2. ds dem Second-Lieutenant Friedrich Vogel von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 3. ds dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Reidhardt, Regimentsarzt im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone zu erteilen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts zu ernennen:

zum Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den daselbst verwendeten Hauptmann a. D. Knorr unter gleichzeitiger Verleihung des Titels eines Rechnungsrates, mit dem Range unmittelbar nach dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Spahn;

zum Verwaltungs-Assistenten beim Remontedepot Schleißheim den Ökonomie-Praktikanten Georg Ebenhöch von Burgau.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Michler im 2. Fuß-Artillerie-Regiment eingeteilt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant des Landwehr-Trains 1. Aufgebots Ernst Clemm (Ludwigshafen) am 7. April zu Haardt, Bezirksamts Neustadt a. H.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 15. 9. Mai 1896.

Inhalt: Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform.

Nro 7495. München 9. Mai 1896.

Betreff: Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 7. ds Allergnädigst bewogen gefunden, aus Anlaß der Erinnerungsfeier des Feldzuges 1870/71 den nachgenannten Offizieren a. D. aus den beigesetzten Landwehr-Bezirken die Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen, und zwar:

die Uniform des

1. Infanterie-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Ferdinand Staudacher (Weiden);
4. Infanterie-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Ludwig Schuller (Weilheim);
6. Infanterie-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Geistbeck (I. München);
13. Infanterie-Regiments dem Premier-Lieutenant a. D. Christoph Söllner (Nürnberg);
15. Infanterie-Regiments den Second-Lieutenants a. D. Karl Freiherrn Reichlin von Meldegg (I. München) — und Friedrich Leyh (Bayreuth);

2. Jäger-Bataillons dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Meiser (I. München);

vormaligen 3. Jäger-Bataillons dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Eckstein (I. München);

vormaligen 8. Jäger-Bataillons dem Second-Lieutenant a. D. Xaver Gitschger (I. München) — und

4. Chevaulegers-Regiments dem Second-Lieutenant a. D. Hugo Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, (I. München);

ferner

die Landwehr-Uniform ihrer Waffe den Offizieren a. D., vormals im Stande der nachgenannten Truppenteile:

den Second-Lieutenants a. D. Georg Gött, — Joseph Schultze — und Adolf Ziegler (I. München), — dann Joseph Rogg (Kempten) des Infanterie-Leib-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Eduard Kilp, — Thomas Knorr, — Karl Rasp — und Anton Sedlmayr (I. München), — Alfons Sedlmayr (Augsburg), — Hans Bäumler (Ansbach) — und Eduard Rey (Landau) des 1. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Karl Mantel (I. München) — und Wilhelm Paraquin (Zweibrücken); — den Second-Lieutenants a. D. Albert Huber (Rosenheim), — Anton Fuchs — und Friedrich Koch (I. München), — Eugen Ehrlich (Landshut), — Otto Mayer (Nürnberg) — und Ludwig Busch (Ludwigshafen) des 2. Infanterie-Regiments;

dem Premier-Lieutenant a. D. Joseph Sommer (Augsburg); — den Second-Lieutenants a. D. Mathias Fleck, — August Helmensdorfer, — Jakob Schobloch — und Ferdinand Zwißler (Kempten), — Xaver Jetzt, — Wilhelm Reichel, — Richard Schürer, — Benedikt Tischer — und Ludwig Trölsch (Augsburg), — Hermann Bauhof — und Joseph Strauß (Regensburg), — Ludwig Fickeisen, — Adolf Gérard, — Maximilian Harttung — und Ludwig Zäch (Ludwigshafen) des 3. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Philipp Ernst, — Anton Halenke — und Eugen Reichardt (Ludwigshafen); — den Second-Lieutenants a. D. Benno Angerer (I. München), — Friedrich Dochnahl, — Philipp Fitz, — Joseph Hoffmann, — Friedrich Lattermann — und Ernst Wittmann (Ludwigshafen), — Wilhelm Feinthel — und Wilhelm Schech (Landau) des 4. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Franz Scheiner (Würzburg) - und Hermann Sohn (Aschaffenburg); — den Second-Lieutenants a. D. Christian Stöckhert (Kempten), — Georg Eckstein — und Adam Kohlmüller (Nürnberg) des 5. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Johann Schneidhuber (I. München) - - und Sigmund Vielwerth (Ingolstadt); — den Second-Lieutenants a. D. Sigmund Freiherrn von Schacky auf Schönfeld (Straubing), — Franz Wolfermann (Nürnberg) — und Karl Friederich (Ludwigshafen) des 6. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Leonidas Kiderlin (Nürnberg), — Ludwig Gränzer (Hof) — und Albrecht Krauß (Bayreuth); — den Second-Lieutenants a. D. Adolf Laun (Dillingen), — Rudolf Stobaeus (Ansbach), — Moriz Dorsch (Würzburg) — und Johann Kärcher (Kaiserslautern) des 7. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Christoph Klemm (Nürnberg), — Franz Bock (Ludwigshafen) — und Emil Hebberling (Landau); - - dem Second-Lieutenant a. D. Felix Karl (Zweibrücken) des 8. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Ferdinand Keller (Ansbach) — und Michael Heim (Würzburg); — den Second-Lieutenants a. D. Joseph Rascher (Kissingen), — Eugen Burger, — Edmund Riener, — Richard Kirchner — und Johann Thaler (Würzburg) des 9. Infanterie-Regiments;

dem Premier-Lieutenant a. D. German Killinger (Zweibrücken); — den Second-Lieutenants a. D. Leo Leeb (I. München), — Ludwig Lammel (Augsburg), — Johann Nörr — und Michael Steindl (Regensburg), — Georg Dickhaut (Ansbach), — Jakob Mayr — und Eduard Weiß (Bayreuth) des 10. Infanterie-Regiments;

dem Premier-Lieutenant a. D. Moriz Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner (I. München); — den Second-Lieutenants a. D. Karl Lampart (Augsburg), — Karl Kölwel, — Eduard Marquart, - Friedrich Pauer — und Friedrich Seyboth (Regensburg), - - Karl Spitzenberger (Straubing), - - Georg Krug (Würzburg) — und Jakob Mohr (Aschaffenburg) des 11. Infanterie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Karl Höchstetter (I. München), — Xaver Herz (Kempten), — Heinrich Kießling — und Georg Oswald (Augsburg), — Xaver Bayer (Dillingen) — und Johann Schmitt (Landau) des 12. Infanterie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D Franz Bergmann (Ingolstadt), — Joseph Zinsmeister (Gunzenhausen), — Friedrich Donauer —

und Jakob Seboldt (Regensburg), — Friedrich Auernheimer (Nürnberg), — Joseph Schindler — und Ludwig Schönlaub (Landau) des 13. Infanterie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Pius Kusterer (Regensburg), — Albert Bernhold, — Lucian Goll, — Eduard Haas, — Heinrich Loschge — und August Weiß (Nürnberg), — Karl Reßler (Bayreuth) — und Ludwig Völker (Kaiserslautern) des 14. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Joseph Kraisy (Regensburg) — und Eugen Beckh (Nürnberg); — den Second-Lieutenants a. D. Ernst Meyer — und Wilhelm Wild (Augsburg), — Friedrich Schwenck (Ingolstadt), — Oskar Martini (Gunzenhausen), — Wilhelm Kaufmann, — Georg Marx, — Hermann Müller — und Friedrich Pemsel (Nürnberg), — dann Martin Werle (Bamberg) des 15. Infanterie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Joseph Fischer (Rosenheim), — Alois Schöpperl (Regensburg) — und Christoph Dürschner (Nürnberg) des 16. Infanterie-Regiments;

den Premier-Lieutenants a. D. Sigmund Gayer (Kempten), — Wilhelm Camerer (Augsburg) — und Julius Michal (Nürnberg); — den Second-Lieutenants a. D. Georg Stautner (Regensburg), — Johann Lehner (Erlangen) — und Philipp Höpffner (Landau) des 17. Infanterie-Regiments;

dem Hauptmann a. D. Karl Männer (Bayreuth); — dem Premier-Lieutenant a. D. August Stummvoll (Dillingen); — den Second-Lieutenants a. D. Maximilian Prestele — und Georg Wißmiller (Augsburg) des 1. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Karl Gläßgen (Ludwigshafen) des 2. Jäger-Bataillons;

den Second-Lieutenants a. D. Joseph Egert (Ingolstadt) — und Friedrich Will (Erlangen) des vormaligen 3. Jäger-Bataillons;

den Second-Lieutenants a. D. Gustav Janson — und Heinrich Schleip (Kaiserslautern) des vormaligen 4. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Schmid (II. München) des vormaligen 7. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Adolf Weiß (Kitzingen) des vormaligen 8. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Dunzinger (Regensburg) des vormaligen 9. Jäger-Bataillons;

dem Premier-Lieutenant a. D. Wilhelm Höpffner (Kaiserslautern) des vormaligen 10. Jäger-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Maximilian Floritz (Kempten) des 1. Ulanen-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Eugen Mayer, — Friedrich Raab — und Theodor Zahn (Nürnberg) des 1. Chevaulegers-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Karl Reichel (Bayreuth) — und Oskar Henigst (Zweibrücken) des 2. Chevaulegers-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Emanuel Freiherrn von Kesling (Landshut) — und Paul Bauriedel (Nürnberg) des 3. Chevaulegers-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Ernst Kissel (Ludwigshafen), — August Kranzbühler — und Ludwig Leinenweber (Zweibrücken) des 5. Chevaulegers-Regiments;

dem Second-Lieutenant a. D. Theodor Speiser (Nürnberg) des 6. Chevaulegers-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Anton Reisenegger (I. München), — Anton Ruck (Amberg) — und Maximilian Löw (Straubing) des 1. Feld-Artillerie-Regiments;

dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Freiherrn Tucher von Simmelsdorf (Erlangen) des 2. Feld-Artillerie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Franz Strobl (I. München) — und Karl von Voll (Augsburg) des 3. Feld-Artillerie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Gabriel Seidl (I. München), — Karl Siegert (Gunzenhausen), — Alfred Merkel — und Jakob Zeiser (Nürnberg) des 4. Feld-Artillerie-Regiments;

dem Second-Lieutenant a. D. Ludwig Grimm (Mindelheim) des 1. Fuß-Artillerie-Regiments;

den Second-Lieutenants a. D. Karl Blöst (Nürnberg) — und Ludwig Spatz (Kaiserslautern) des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

dem Premier-Lieutenant a. D. Georg Mackert (Rosenheim) des 1. Pionier-Bataillons;

dem Premier-Lieutenant a. D. Heinrich Endres (I. München) — und dem Second-Lieutenant a. D. Karl Vogt (Nürnberg) des 2. Pionier-Bataillons;

dem Second-Lieutenant a. D. Joseph Schreiner (Ingolstadt) des Eisenbahn-Bataillons.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 4 zu № 15. 13. Mai 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 7662. München 13. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 24. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Xaver Rudolphi — und dem Kanzleifunktionär Anton Deboi beim Generalstab für ihre mit 10. Mai d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 7. ds den Premier-Lieutenant Schin à la suite des 2. Train-Bataillons zu den Reserve-Offizieren des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zu versetzen;

am 8. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Mayer Edlen von Wandelheim, Commandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Obersten z. D. Hirschauer zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Zweibrücken zu ernennen;

am 10. ds

den Oberstlieutenant Freiherrn von Andrian-Werburg, Bataillons-Commandeur vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — und

den Major Nikolaus Dütsch, Bataillons-Commandeur vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant,

mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

ferner am gleichen Tage

den Generalmajor Lindhamer, Commandeur der 9. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens — und

den Major Philipp Duetsch, Bataillons-Commandeur vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen —

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 9. Infanterie-Brigade den Obersten Freiherrn von Horn, Commandeur des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Prandh den Obersten Krane, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Infanterie-Regiment König;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König den Major Bärmann, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2);

zu Bataillons-Commandeuren den Major Ott, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, dann die Majore und Kompagniechefs Then im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Morneburg im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand

von Toskana — und Heyl vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Spatny im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — dann die Premier-Lieutenants Pommer im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg - und Freiherrn von Reitzenstein im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu versetzen: den Obersten von Malaisé, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Prinz Franckh, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern:

zu Oberstlieutenants die Majore Endres (4) im Generalstabe I. Armee-Corps, — Freiherrn Kreß von Kreßenstein (3), etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, - und Föringer (1), Commandeur des 1. Pionier-Bataillons;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Schlosser, Adjutant bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen, — Heinemann - und Feldner, dieser Direktions-Assistent bei der Militär-Telegraphenschule, beide bei der Fortifikation Ingolstadt, sämtliche überzählig;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Bezold ohne Patent im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich August Prettner des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in diesem Regiment;

den Rang eines Brigade-Commandeurs zu verleihen: dem Obersten Freiherrn Reichlin von Meldegg à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrate des Deutschen Reiches;

zu charakterisieren: als Oberstlieutenant den Major Heller beim Topographischen Bureau des Generalstabes;

dem Zeughauptmann Lechner vom Artilleriedepot Würzburg den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Lobinger vom Hauptlaboratorium;

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Anton Schmitt vom Artilleriedepot Augsburg unter Belaſſung im Kommando zum Artilleriedepot Ulm;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Georg Scherrer von der Gewehrfabrik;

am 12. ds

dem Oberſten Mahler, Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, den Abſchied mit der geſetzlichen Penſion und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabſchiedete vorgeſchriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Oberſtlieutenant Pflaum, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Oberſtlieutenant Schweninger, Abteilungs-Commandeur vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Major Paraquin, bisher à la suite dieſes Regiments und Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Corps den Hauptmann Damboer, Batteriechef vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieſes Regiments;

zum Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Premier-Lieutenant Brunhuber dieſes Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

ferner am gleichen Tage

den Rittmeiſter à la suite früherer Ernennung Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der Uniform der Flügeladjutanten zu den Offizieren à la suite der Armee zu verſetzen;

dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Vogel die Ausſicht auf Anſtellung im mittleren Eiſenbahnbetriebs- und Verwaltungsdienſte ausnahmsweiſe nachträglich zu verleihen;

dem Oberſtlieutenant Ehrenreich, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, den Abſchied mit der geſetzlichen

Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Major Freiherrn Reichlin von Meldegg, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Premier-Lieutenant Schultz dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 7. ds

zu versetzen: den Assistenzarzt 2. Klasse Karl Steidl vom 2. Pionier-Bataillon zur Reserve des Sanitätscorps;

zu befördern: zum Assistenzarzt 2. Klasse den Unterarzt Dr Bruno Krug des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in diesem Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

zu versetzen: den Second-Lieutenant Ralf Dürig von der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis als Assistenzarzt 1. Klasse mit einem Patente vom 31. März 1895 zu den Sanitätsoffizieren der Reserve (I. München);

zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Wilhelm Kattwinkel (I. München), — Gottfried Armbruster (Nürnberg), Ludwig Berton und Heinrich Weitkamp genannt Steinmann (I. München), Georg Kißner — und Dr Gustav Zimmermann (Würzburg), Dr Friedrich Döhne (Nürnberg), Dr Otto Geithner (Erlangen), — Joseph Drißler (Ludwigshafen), — Werner Wever (Würzburg) und Dr Karl Bauer (Augsburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Wilhelm Axt (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 7. ds den Kupferstecher Linbrunn des Topographischen Bureaus des Generalstabes mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 10. ds den Zahlmeisteraspiranten Alois Ruhland vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds die Unterapotheker der Reserve Adolf Sölch — und Dr Moriz Behm (I. München), — dann Bernhard Hoh (Passau) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 22. Mai 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 8160. München 22. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 24. v. Mts dem Leibgarde-Hartschier Adam Dauer für seine mit 17. Mai d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 12. ds

den Hauptmann Seekirchner à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, als Batteriechef in den etatsmäßigen Stand des 1. Feld-Artillerie Regiments Prinz-Regent Luitpold zu versetzen — und

den Hauptmann und Batteriechef Lothar Straßner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils und unter Versetzung zur Inspektion der Fuß-Artillerie, zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu kommandieren;

am 14. ds dem Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Redwitz à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens zu erteilen;

am 17. ds

die Majore a. D. Ritter, Edlen von Willinger und Wilhelm Hartmann unter die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere einzureihen;

die Majore und Bataillons-Commandeure Döring — und Dallmer des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, beide unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren im 2. Fuß-Artillerie-Regiment die Majore und etatsmäßigen Stabsoffiziere Schleicher des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — und Pfülf vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Major Murmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, bisher Vorstand des Artilleriedepots Augsburg, — und den Hauptmann Freiherrn von Waldenfels à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, bisher 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, diesen unter Beförderung zum Major (1), — beide in ihren Truppenteilen;

zum 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Hauptmann von Sichlern, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Vorstand des Artilleriedepots Augsburg den Hauptmann Randebrock, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Rosenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Tuch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments — beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Albert Mannert des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer ohne Patent in diesem Regiment;

zu charakterisieren: als Major den Hauptmann z. D. Hecht, Adjutant beim Platzkommando des Truppenübungsplatzes Lechfeld;

am 19. ds

dem Oberstlieutenant Keller, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen, — und dem Hauptmann Gramich, Kompagniechef vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold den Premier-Lieutenant von Lossow dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Zeyß des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold ohne Patent;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Sergenten Johann Krauß des 14. Infanterie-Regiments Hartmann das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Generalarzt 1. Klasse (mit dem Range als Generalmajor) Dr Port, Corpsarzt II. Armee-Corps, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu befördern:

zu Generalärzten 2. Klasse die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Vogl, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Corpsarztes I. Armee-Corps, unter Ernennung zum Corpsarzt dieses Armee-Corps, — Dr Gaßner, Regimentsarzt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland und Divisionsarzt der 3. Division, unter Ernennung zum Corpsarzt II. Armee-Corps — und Dr Seggel, Vorstand des Operationskurses für Militärärzte;

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse à la suite des Sanitätscorps Dr Buchner, — Dr Graser, — Dr Riedinger, — Dr Klaußner — und Dr Rosenberger; — ferner überzählig die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Herrmann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, unter Enthebung von der Funktion als Regimentsarzt und unter Belassung im

Kommando zum Kriegsministerium, — Dr Heckenberger im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Dr Kölsch im 19. Infanterie-Regiment, — Dr Zimmermann im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — Dr Rotter im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Seydel, Dozent am Operationskurs für Militärärzte;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse den Stabsarzt Dr Tutschek bei der Inspektion der Militärbildungs-Anstalten, — dann überzählig die Stabs- und Bataillonsärzte Dr Reh als Regimentsarzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Dr Heule vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann als Regimentsarzt im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und Dr Bürger des 2. Jäger-Bataillons;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Nießen vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Wismüller im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Dr Langer vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 17. Infanterie-Regiment Orff, sämtliche als Bataillonsärzte;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Hauenschild beim Sanitätsamt II. Armee-Corps, — Dr Michel im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Dr Zenetti im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Paur, Regimentsarzt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, in gleicher Eigenschaft zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland unter Beauftragung mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 3. Division; — die Oberstabsärzte 2. Klasse und Regimentsärzte Dr Burgl vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Dr Vögler vom 2. Ulanen-Regiment König zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, beide in gleicher Eigenschaft; — die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Schrauth von der Leibgarde der Hartschiere als Regimentsarzt zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Dr Munzert, Bataillonsarzt vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, als Regimentsarzt zum 2. Ulanen-Regiment König; — die Stabsärzte Dr Würdinger, Bataillonsarzt vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, zur Leibgarde der Hartschiere — und Dr Jacoby, Bataillonsarzt vom 17. Infanterie-Regiment Orff, in

gleicher Eigenschaft zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold; — den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Lutz vom 8. Infanterie-Regiment Prauckh zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Ferdinand von Heuß — und Dr Friedrich Schäfer (I. München), — Dr August Ehrensberger (Amberg), — Dr Friedrich Küster (Hof), — Dr Karl Ehrhardt (Zweibrücken), diese in der Landwehr 1. Aufgebots — und Dr Anton Hüttinger (Vilshofen) in der Landwehr 2. Aufgebots;

zum Oberstabsarzt 2. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots den Stabsarzt Dr Karl Sandner (I. München);

zum Stabsarzt in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Eduard Wirsing (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Albert Neger (I. München), — Dr Wilhelm Stritzl (Kempten), — Dr Franz Haugg (Dillingen), — Dr Georg Wirth (Ansbach), — Dr Ernst Glück (Kissingen), — Dr Heinrich Ostermann (Aschaffenburg), — Franz Mayr (Weiden), — Dr Ludwig Schloß — und Dr Ludwig Raab (Hof), — Dr Theophil Trumpp (Kaiserslautern), — Dr Alexander Göschel (Ludwigshafen), — Dr Joseph Weiß — und Dr Ludwig Rammler (Landau); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Karl von Heinleth (I. München), — Dr Bernhard Görtz (Landshut), — Dr Maximilian Müller (Ingolstadt), — Dr Michael Prager — und Johann Wollner (Nürnberg), — Dr Joseph Thomanek (Hof) — und Dr Alois Argus (Landau);

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds den Zahlmeister Lux des 2. Pionier-Bataillons unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 7761. München 22. Mai 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 12. ds dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Feldmarschall-Lieutenant Karl Bernolák von Haraszt, Chef der 1. Geschäftsgruppe im Königlich Ungarischen Landesverteidigungs-Ministerium, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens — und dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Obersten Wilhelm Freiherrn von der Decken genannt von Offen, Kommandanten der Militärischen Abteilung des K. K. Staats-Hengsten-Depots Stadl bei Lambach, das Komturkreuz dieses Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. T.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant **Delß** des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand für probeweise Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon kommandiert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Ruhland im 19. Infanterie-Regiment eingeteilt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeughauptmann Lobinger vom Hauptlaboratorium zum Artilleriedepot Würzburg, — die Zeugpremierlieutenants Knauf von den Artillerie-Werkstätten zum Artilleriedepot München, — Butzer vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Hauptlaboratorium — Eckart vom Artilleriedepot München zu den Artillerie-Werkstätten, — und der Zeuglieutenant Spieß vom Artilleriedepot Germersheim zum Artilleriedepot Ingolstadt versetzt. — dann der Zeuglieutenant Scherrer beim Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Julius Maier vom 1. Train-Bataillon zum Unterarzt im 2. Pionier-Bataillon ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Bergmüller des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis am 3. Mai zu Dillingen;

der Oberst Herrmann, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, am 18. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 16. 27. Mai 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 8419. München 27. Mai 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 19. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den nachgenannten Offizieren den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen, und zwar: den Hauptleuten (Rittmeister) und Kompagnie- (Eskadrons- ꝛc.) Chefs Hans Mayer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Ipfelkofer des 19. Infanterie-Regiments, — Beckh des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Steindel des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Seyring des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann dem Rittmeister Pracher, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

am 24. ds

zu versetzen: die Premier-Lieutenants Danzer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 17. Infanterie-Regiment Orff, —

Graf vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 19. Infanterie-Regiment — und Freiherrn von Münster vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich; — die Second-Lieutenants Gruber vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, diesen mit einem Patente vom 27. Februar 1896, — und Miller vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Funk vom 1. Infanterie-Regiment König — und Maximilian Schmidt vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, letzteren mit einem Patente vom 8. März 1889, zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Herrmann vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Inderwies vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Detzner vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Felser — und Seitz vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Freiherrn von Guttenberg vom Infanterie-Leib-Regiment, — Lermann vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Utz vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 17. Infanterie-Regiment Orff, — Bomhard vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, diesen mit einem Patente vom 4. März 1895, — und Wilhelm Meyer vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 2. Ulanen-Regiment König, — Denk vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland zum 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Otto Saur im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Kappler vom 1. Infanterie-Regiment König im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, diesen mit einem Patente vom 27. Februar 1896, — Richard Dillmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Heinrich Freiherrn von Stengel im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Friedrich Tumma im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Johann Barth vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Otto Freiherrn von Pechmann vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 19. Infanterie-Regiment, diesen mit einem Patente vom 27. Februar 1896, — Otto Welsch im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und

Ernst von Yossow vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich);

am 26. ds dem Hauptmann à la suite der Armee Maximilian Grafen zu Pappenheim den Abschied zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds

den Corpsstabsveterinär Marggraff vom General-Kommando II. Armee-Corps mit der gesetzlichen Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu versetzen: den Stabsveterinär Weigand vom Remontedepot Fürstenfeld zum 2. Ulanen-Regiment König — und den Veterinär 1. Klasse Gersheim vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zum Remontedepot Fürstenfeld;

zu befördern:

zum Corpsstabsveterinär beim General-Kommando II. Armee-Corps den Stabsveterinär Sesar vom 2. Ulanen-Regiment König unter gleichzeitiger Verleihung des Ranges der 1. Klasse der Subalternbeamten für seine Person und mit der Befugnis die Epauletten mit Frangen (beziehungsweise Achselstücke mit Geflecht) jedoch ohne die bisherigen Rangabzeichen zu tragen;

zum Stabsveterinär den Veterinär 1. Klasse Krieglsteiner beim Remontedepot Schwaiganger;

zum Veterinär 1. Klasse den Veterinär 2. Klasse Kefer im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

am 26. ds den Kanzleifunktionär Joseph Stöckl von der General-Militärkasse zum Kanzlisten bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 24. ds zu befördern: zu Veterinären 1. Klasse die Veterinäre 2. Klasse Georg Hermann — und Maximilian Schmidt (I. München), — Friedrich Reuther (II. München), — Anton Kammerer (Passau), — Johann Munier (Mindelheim), — Benedikt Kögl — und Martin Beck (Gunzenhausen) — und Heinrich Thum (Regensburg).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Friedrich Bodensteiner vom 1. Infanterie-Regiment König zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 16. 2. Juni 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 8762. München 2. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 24. v. Mts dem Unteroffizier Georg Dellert des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich für die am 14. März d. Js in Zweibrücken vollbrachte Errettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 28. v. Mts

die Hauptleute und Kompagnie- (Batterie-) Chefs Amberger vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Zechmeyer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, beide unter Verleihung des Charakters als Major, — dann Oeffner vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs den Hauptmann Reifert, bisher à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede und Adjutant bei der 7. Infanterie-Brigade, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — dann die Premier-Lieutenants Kiefer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in diesem Regiment — und Jodl vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, beide unter Beförderung zu Hauptleuten, — ꝛc. Kiefer ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 7. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Drausnick vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, bisher Adjutant beim Bezirks-Kommando Landshut, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants von Decker überzählig im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Emil Röder, à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König und Adjutant bei der 1. Feld-Artillerie-Brigade;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants von Malaisé, Abteilungsadjutant, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Schilling, kommandiert zur Kriegsakademie, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Schuh, Abteilungsadjutant, im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — ꝛc. von Malaisé und Schuh überzählig;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Premier-Lieutenants Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherrn von Hertling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Ernst Röder, — Freiherrn von Freyberg-Eisenberg — und Stahl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

ferner am gleichen Tage den Rittmeister a. D. Palmberger in die Kategorie der ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere zu versetzen;

am 30. v. Mts

zu ernennen:

zum Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Oberstlieutenant Belleville, bisher Chef des Zentralbureaus dortselbst, unter Belassung à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Major Philipp Müller, 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zum 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Major Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Bataillons-Commandeur vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Major Karl von Oelhafen, bisher à la suite dieses Regiments, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie und zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule beauftragt;

zum Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment den Premier-Lieutenant Kemmer dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute Maximilian Halder (1), à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter und kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, überzählig, — dann von Zwehl im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Menzel im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Belassung im Kommando zur Inspektion der Fuß-Artillerie und unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule, — ꝛc. von Zwehl und Menzel ohne Patent;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Haase, Bataillons-Adjutant, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

zur Inspektion der Fuß-Artillerie zu kommandieren: den Hauptmann Schierlinger, Kompagniechef vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, unter Stellung à la suite des Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann von der Infanterie Julius Göhler (I. München) mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform — und dem Rittmeister vom Train Anton Rischler (I. München) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — den Premier-Lieutenants Markus Speth (I. München) — und Eberhard Krauß (Hof), diese von der Infanterie, — dann Wilhelm Harsch

(Landau) von den Pionieren, — letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — dem Second-Lieutenant Wilhelm Tillmann (I. München) von der Kavallerie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Eugen Schneider, — Konrad Grimm — und Friedrich Engelbrecht (I. München), — Peter Fleitz — und Bruno Reißig (Aschaffenburg), — dann Friedrich Mahla (Landau); — den Second-Lieutenants Joseph Schreyer (Wasserburg), — Ludwig Yblagger — und Gustav Landgraf (I. München), — Guido Brand (Regensburg), — Maximilian Hertlein (Erlangen), — Philipp Sturm (Würzburg), — Emil Böhmer, — Heinrich Bauer — und Karl Gentil (Aschaffenburg), — dann Ludwig Walter (Landau), — sämtliche von der Infanterie;

zu versetzen: den Hauptmann Joseph Sailer (Aschaffenburg) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zu den Reserveoffizieren des 2. Jäger-Bataillons — und den Second-Lieutenant Georg Kupper (Bamberg) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots zu den Reserveoffizieren des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Gustav Schneider (Aschaffenburg) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zu Second-Lieutenants der Reserve die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) der Reserve Alexander Dickhaut (Nürnberg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Bürckstümmer (Nürnberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Paul Gordan (Erlangen) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Eugen Gallhuber (II. München) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Friedrich Sack (Nürnberg) im 19. Infanterie-Regiment, — August Schwanhäußer — und Wilhelm Seiler (Nürnberg), beide im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Abschied zu bewilligen:

von der Landwehr 1. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Otto Salecker (Hof) und dem Assistenzarzt 1. Klasse Joseph Kemper

(Kissingen), beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Eduard Arnold (Dillingen), — Dr Johann Rheude, — Dr Heinrich Rickmann — und Karl Pauly (Aschaffenburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 1. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern Eduard Rast (Ingolstadt), — Wilhelm Nörr (Kitzingen), — Dr Paul Zipperer — und Dr Otto Greittherr (Aschaffenburg), sämtliche von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Seitens des Kriegsministeriums wurde an Stelle des zum Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König ernannten Oberstlieutenants Pflaum der Major Freiherr von Neubeck, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, als ständiges Mitglied zur Ober-Studien- und Examinations-Kommission kommandiert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Wilhelm Zapf vom 1. Infanterie-Regiment König zum Unterarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Premier-Lieutenant Friedmann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Ingolstadt ernannt.

Der Premier-Lieutenant Durſy des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und der Second-Lieutenant Wilhelm von Schleich des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter wurden der Funktion als Abteilungs-Adjutanten enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Schuh im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und der Second-Lieutenant Hemmer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu Abteilungs-Adjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 4 zu № 16. 6. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 9046. München 6. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 3. ds

den Oberstlieutenant Lindpaintner, Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Ulanen-Regiments König den Oberstlieutenant Freiherrn von Bonnet zu Meautry vom Kriegsministerium;

zum Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Rittmeister Freiherrn von Malsen, à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zum Kriegsministerium zu kommandieren: den Rittmeister Martin, Eskadronschef vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zu Rittmeistern (Hauptleuten) den Premier-Lieutenant Ernst Grafen von Moy à la suite der Armee, — dann überzählig die Premier-Lieutenants Bauer des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Maximilian Freiherrn von Redwitz, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, — Schrott — und von Hößlin des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Seufferheld bei der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München — und Steinbaur bei der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken;

den Rang eines Regiments-Commandeurs zu verleihen: dem Oberstlieutenant Karl Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitationsanstalt;

dem Oberstlieutenant z. D. von Kloeber, Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Wilhelm Hartmann zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Landau zu ernennen;

dem Second-Lieutenant Mehn vom 8. Infanterie-Regiment Prauckh den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

am 4. ds

den Hauptmann Prinzen Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Major (1) in das Verhältnis à la suite dieses Regiments zu versetzen und dortselbst zur Dienstleistung zu kommandieren, —

den Hauptmann Ritter von Pfistermeister des Infanterie-Leib-Regiments zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Franz Freiherrn von Stengel des Infanterie-Leib-Regiments zum Premier-Lieutenant dortselbst zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. T.

Nro 8950. München 6. Juni 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 1. d. Mts bezw. Allerhöchster Entschließung vom 3. d. Mts den nachgenannten Offizieren den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkreuz dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Feldmarschall-Lieutenant und General-Kavallerie-Inspektor Alois Grafen Paar;

das Komturkreuz dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Oberstlieutenant im 9. Husaren-Regiment Graf Nádasdy und Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich Edmund Somogyi von Gyöngyös — und dem Königlich Preußischen Oberstlieutenant von Scheffer, Chef des Generalstabes des Garde-Corps, bisher kommandiert als Generalstabsoffizier zum Stabe der IV. Armee-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Gustav Moll vom 1. Infanterie-Regiment König zum Unterarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 12. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 9285. München 12. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 6. ds dem Second-Lieutenant im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens zu erteilen;

am 7. ds

den Second-Lieutenant Oberlindober, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule, vom 1. zum 2. Pionier-Bataillon zu versetzen — und

den Portepeefähnrich Alfons Vogl des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 9. ds

zu ernennen:

zum Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern den Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, bisher à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Adjutant des Kriegsministers;

zum Adjutanten des Kriegsministers den Rittmeister Frommel, Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

ferner am gleichen Tage

den Premier-Lieutenant von Stetten unter Belassung im Verhältnis à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König vom 17. Juli d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

dem Second-Lieutenant a. D. Ludwig Schmidt, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment Prandh, die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 10. ds

den Premier-Lieutenannt a. D. Barnickel zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen — und

dem Major z. D. Murmann den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds zu befördern: zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Hermann Harms, — Dr Karl Fröhlich, — Dr Eugen Benischek — und Dr Gustav Wagner (I. München), — Dr Georg Burckhard — und Richard Seyberth (Würzburg), — dann Julius Emsheimer (Landau);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 9. ds den Maschinen-Ingenieur Christian Riemann zum Ingenieur 2. Klasse bei der Gewehrfabrik zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds die Unterapotheker der Reserve Karl Klein — und Otto Schörg (I. München) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Joseph Pracher von der Reserve des 1. Train-Bataillons am 24. Mai in München;

der Major Bickel, à la suite des 9. Infanterie-Regiments Wrede *und Platzmajor* in Nürnberg, am 1. Juni zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 17. 23. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 9874. München 23. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 9. ds das Kommando des Premier-Lieutenants Freiherrn von Arter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zur Königlichen Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe vom 1. August d. Js ab auf ein weiteres Jahr zu verlängern;

am 12. ds dem Königlichen Generaladjutanten, General der Kavallerie z. D. Freiherrn von Sazenhofen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Herzoglich Anhaltischen Haus-Ordens Albrecht des Bären und der Herzoglich Anhaltischen Regierungs-Jubiläums-Medaille zu erteilen;

am 15. ds zu ernennen:

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen den Hauptmann Waßner à la suite des Generalstabes, bisher Eisenbahn-Kommissär dortselbst — und

zum Eisenbahn-Kommissär bei dieser Eisenbahn-Linien-Kommission den Hauptmann Völk à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes;

am 20. ds

den Generalmajor Arneth, Kommandanten der Festung Germersheim, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen:

den Obersten Ritter von Landmann, bisher Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, in das Verhältnis à la suite der Armee unter Beförderung zum Generalmajor (1);

die Majore und Bataillons-Commandeure Gerneth (4) — und von Zwehl (5) vom Infanterie-Leib-Regiment zum Generalstab (Zentralstelle), beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

die Hauptleute und Kompagniechefs Maximilian Grafen von Montgelas — und Grafen von Zech auf Neuhofen vom Infanterie-Leib-Regiment, — dann Eder vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämtliche zum Generalstab (Zentralstelle);

den Hauptmann Benzino von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 1. Division;

zu ernennen:

zum Kommandanten der Festung Germersheim den Obersten Fischer, Commandeur des 1. Infanterie-Regiments König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Rittmann vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg im 1. Infanterie-Regiment König, diesen unter Beförderung zum Obersten (1), — und Höggenstaller vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren den Oberstlieutenant Layriz, Abteilungs-Commandeur vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, in diesem Regiment — und den Major Riederer, Bataillons-Commandeur vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, diesen unter Beförderung zum Oberstlieutenant (2), im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu Bataillons- (Abteilungs-) Commandeuren die Majore Prinz Rupprecht von Bayern, Königliche Hoheit, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, — und Grafen von Bothmer vom Generalstab der 1. Division, beide im Infanterie-Leib-Regiment, — Brünn, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Zerreiß vom Generalstab (Zentralstelle) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, letzteren unter Beförderung zum Oberstlieutenant (6);

zu Kompagniechefs die Hauptleute Albert Schoch des Infanterie-Leib-Regiments, — Braunmüller des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz — und Jäger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — dann den Premier-Lieutenant Theodor Grafen von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, bisher kommandiert zum Generalstab, diesen unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, sämtliche in ihren Truppenteilen;

zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando I. München den Major a. D. Karl Dütsch unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Hilfsoffizier im Bekleidungswesen der Armee den Major a. D. Hölzle unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren und unter Belassung im Kommando zum Kriegsministerium;

zu befördern:

zum Generalmajor den Obersten Freiherrn von Horn (2), Commandeur der 9. Infanterie-Brigade, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments;

zu Oberstlieutenants die Majore Philipp Müller (3), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — und Windisch (1), Commandeur des 2. Pionier-Bataillons;

zu Majoren den Rittmeister Maximilian Grafen von Arco auf Valley (10) à la suite der Armee; — dann überzählig die Hauptleute (Rittmeister) und Kompagniechefs Böhm (2) — und Roth (3) im 1. Infanterie-Regiment König, — Gradinger (1) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hohenberger (4) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Gebhard (7) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Unterbirker (8) im 12. In-

fanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Hitzler (5) — und Gipser (6) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Zöller (9) im 2. Train-Bataillon, — dann den Hauptmann Narciß (11) im Stabe des 2. Pionier-Bataillons;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Grafen von Schaumburg, bisher à la suite des 1. Jäger-Bataillons, unter Versetzung zu den Offizieren à la suite der Armee mit der Uniform des 1. Jäger-Bataillons, — von Lossow, kommandiert zur Kriegsakademie, — und von Ballade, Regimentsadjutant, beide im Infanterie-Leib-Regiment, — Anton Staubwasser, Regimentsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz; — dann überzählig die Second-Lieutenants Helbling — und Rüber im 1. Infanterie-Regiment König, — Freiherrn von Reck, Adjutant beim Bezirks-Kommando Vilshofen, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eberhard im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Vetter im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Hilmar von Schmidt — und Neumüller im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Schmalhofer im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Maurer, Bataillonsadjutant, im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Dörfler, Adjutant beim Bezirks-Kommando Würzburg, — Freiherrn von Ostini, Bataillonsadjutant, — Karl Reifert, — Waltz, kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, — und Buchner, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, sämtliche im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Vogt — und Petzoldt, dieser kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Keller, à la suite des 11. Infanterie-Regiments von der Tann und Adjutant bei der Kommandantur der Festung Germersheim, — Kranzfelder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Küster — und Rudolph im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Schaaf, Bataillonsadjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Zenker, — Staudacher — und Plötz, dieser kommandiert zum Eisenbahn-Bataillon, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Dick im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Eberhard Freiherrn von Wolfskeel, — Maximilian Freiherrn von Leoprechting — und Ferdinand von Kobell im 1. Schweren Reiter-Regiment

Prinz Karl von Bayern, — August Schropp im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Ludwig Fischler Grafen von Treuberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Karl von Wiedenmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Wilhelm Nöthig, — Otto Heller, — Paul Aderholdt — und Arnold Oegg im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Wilhelm Deiglmayr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — sämtliche überzählig;

zum Feuerwerkspremierlieutenant den Feuerwerkslieutenant Richter von der Pulverfabrik;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Richard Enk vom Artilleriedepot München;

zu Feuerwerkslieutenants die Oberfeuerwerker Karl Vögel vom Artilleriedepot München — und Viktor Tietz vom Platzkommando Lechfeld;

wiederanzustellen: als Platzmajor in Nürnberg den Major a. D. Karl Gruber unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenant den Major z. D. Schaezler, Commandeur des Landwehrbezirks Regensburg;

als Major den Hauptmann z. D. Hauttmann, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Zweibrücken;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Premier-Lieutenants Julius Grafen von Zech auf Neuhofen, à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und kommandiert zum Auswärtigen Amt, — Wilhelm von Baligand im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hans Braun, Regimentsadjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — von Bezold — und Heinrich Zeyß, beide im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Aschauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Schuh — und Stängl, dieser Bataillonsadjutant, beide im 19. Infanterie-Regiment; — dann dem überzähligen Second-Lieutenant Joseph Grafen Fugger von Glött im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

ferner am gleichen Tage

den Hauptmann Mußbach, Kompagniechef vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension und mit der

Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Friedrich Hüttner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Truppenteil zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem Kanzleifunktionär Leonhard Wunder des Militär-Bezirksgerichts München für seine mit 2. März d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens zu verleihen;

am 16. ds zu ernennen:

zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Kanzleifunktionär Philipp Freyland daselbst;

zu überzähligen Kanzleisekretären die Kanzleifunktionäre Michael Kaiser — und Heinrich Goller des Kriegsministeriums;

zum Druckerei-Werkmeister im Kriegsministerium den Oberdrucker Paul Wender daselbst;

ferner am gleichen Tage dem Kanzleifunktionär Anton Deboi des Generalstabes den Titel eines Kanzleisekretärs zu verleihen;

am 19. ds

zu ernennen:

zum Vorstand der Intendantur der militärischen Institute den Intendanturrat von Zabuesnig von der Intendantur I. Armee-Corps unter Beförderung zum Oberintendanturrat;

zum Beisitzer bei der Intendantur der militärischen Institute den Intendanturrat Hellmuth des Kriegsministeriums;

zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur I. Armee-Corps den Bureau-Diätar für den Registraturdienst Philipp Schönmüller von der Intendantur II. Armee-Corps;

zum Proviantamts-Assistenten beim Proviantamt Würzburg den Militäranwärter, Proviantamts-Aspiranten Friedrich Haun daselbst;

zu befördern: zum Registrator bei der Intendantur I. Armee-Corps den Registratur-Assistenten Sturm dieser Intendantur;

zu versetzen: die Räte Reißendorfer, bisher Vorstand der Intendantur der 2. Division, zur Intendantur I. Armee-Corps — und Gleitsmann, bisher Vorstand der Intendantur der 5. Division, zur Intendantur II. Armee-Corps; — die Assessoren Buchbauer von

der Intendantur I. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 2. Division — und Strauß von der Intendantur II. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 5. Division; — ferner den Assessor Stöckler von der Intendantur II. Armee-Corps, — die Sekretäre Heckenstaller, — Werkmeister, — Schels — und Ulsamer von der Intendantur I. Armee-Corps, — den Sekretariats-Assistenten Strauß von der Intendantur II. Armee-Corps, — den Registrator Kohler — und den Kanzlisten Rödel, beide von der Intendantur I. Armee-Corps, — sämtliche zur Intendantur der militärischen Institute.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9790. München 23. Juni 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 19. d. Mts dem Stabshoboisten Ludwig Schröder des Königlich Sächsischen 2. Grenadier-Regiments Nro 101 Kaiser Wilhelm, König von Preußen, das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 18. 30. Juni 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 10224. München 30. Juni 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Premier-Lieutenant Stubenrauch vom 19. Infanterie-Regiment zum 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zu versetzen;

am 25. ds den Portepeefähnrich Alfred Engelhardt des 19. Infanterie-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

am 29. ds den Second-Lieutenant Wirth vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, kommandiert zur Dienstleistung im 2. Train-Bataillon, zu diesem Train-Bataillon zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds

zu befördern:

zu Divisionsärzten die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Solbrig, Chefarzt vom Garnisonslazaret München, bei der 1. Division. — Dr Baumann, Regimentsarzt vom 4. Chevaulegers-Regiment König, bei der 2. Division - und Dr Paur, Regimentsarzt vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, bei der 3. Division, - sämtliche bisher beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Divisionsarztes;

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Franz Maier, Bataillonsarzt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, als Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, diesen überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Friedrich vom 1. Train-Bataillon im 1. Infanterie-Regiment König, - Dr Reuter im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen - - und Dr Roßbach vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Pionier-Bataillon, - sämtliche als Bataillonsärzte;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Schönwerth im Infanterie-Leib-Regiment, - Dr Salbey im 14. Infanterie-Regiment Hartmann - und Dr Weinbuch im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zu versetzen: die Oberstabsärzte 1. Klasse und Regimentsärzte Dr Popp vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann - und Dr Heimpel vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich zum 4. Chevaulegers-Regiment König; den Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Fischer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, sämtliche in gleicher Eigenschaft; - den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Bürger, Bataillonsarzt vom 2. Jäger-Bataillon, als Regimentsarzt zum 17. Infanterie-Regiment Orff; — den Stabsarzt Dr Heim, Bataillonsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, zur Kommandantur Würzburg; die Stabs- und Bataillons- (Abteilungs-) Ärzte Dr Hoffmann vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum 9. Infanterie-Regiment Wrede, - Dr Krampf vom 2. Feld Artillerie-Regiment Horn zum 2. Jäger-Bataillon - und Dr Seitz vom 2. Pionier-Bataillon zum 1. Fuß-Artillerie-Regiment

vacant Bothmer, — diese in gleicher Eigenschaft; — die Stabsärzte Dr Zäch, Bataillonsarzt vom 1. Infanterie-Regiment König, zum Bezirkskommando I. München — und Dr Kolb von der Kommandantur Nürnberg als Abteilungsarzt zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Ott vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Dr Götz vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana; — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Haas vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum 19. Infanterie-Regiment — und Dr Reuner vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 1. Train-Bataillon;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds zu befördern:

zum Festungs-Bauwart 1. Klasse den Festungs-Bauwart 2. Klasse Ott der Fortifikation Ingolstadt, unter Belassung im Kommando zur Kaiserlichen Fortifikation Ulm;

zu Festungs-Bauwarten 2. Klasse die Wallmeister Georg Maier der Fortifikation Ingolstadt — und Pius Engelhard der Fortifikation Germersheim;

am 29. ds

zu befördern: zum Intendantur- und Baurat bei der Intendantur II. Armee-Corps den Garnisons-Bauinspektor, Baurat Kargus, vom Garnisons-Baudistrikt Landau;

zu versetzen: die Garnisons-Bauinspektoren, Bauräte Haubenschmied vom Garnisons-Baudistrikt München I zur Intendantur I. Armee-Corps — und Ochsner vom Garnisons-Baudistrikt Regensburg zur Intendantur der militärischen Institute als technisches Mitglied derselben, — ferner die Garnisons-Bauinspektoren Lorentz vom Garnisons-Baudistrikt Bayreuth zu jenem in München I, — Wibelitz von der Intendantur I. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Bayreuth, — Bahre von der Intendantur II. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Landau — und Roth von der Intendantur I. Armee-Corps zum Garnisons-Baudistrikt Regensburg.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 9927. München 30. Juni 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 16. d. Mts den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

dem Obersten von Kalckstein, Flügeladjutant Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, und Commandeur des 1. Garde-Regiments zu Fuß, das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, — dann

vom Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nro 4:

dem Obersten und Regiments-Commandeur Dietz das Komturkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone, —

dem Hauptmann und Batteriechef Neide das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, —

dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Kuchenbecker das Ritterkreuz 2. Klasse dieses Ordens, — dann

dem Wachtmeister Bormann — und dem Stabstrompeter Löser das Militär-Verdienstkreuz.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Albert Kapfer vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum Unterarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Probst vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Franck vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 2. Pionier-Bataillon versetzt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Feuerwerkshauptleute Mayer vom Artilleriedepot München zur Oberfeuerwerker-Schule, — Sterzer vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Artilleriedepot München — und der Feuerwerkslieutenant Unger vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment zum Artilleriedepot Augsburg, dieser unter Kommandierung zum Filial-Artilleriedepot Lechfeld, versetzt; — dann der Zeuglieutenant Enk beim Artilleriedepot Ingolstadt, — die Feuerwerkslieutenants Tietz beim 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Vögel beim Artilleriedepot Ingolstadt eingeteilt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Joseph Strauß von der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter am 14. April in München;

der Hauptmann Anton Federl von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (I. München) am 20. April in München;

der Oberstabsarzt 2. Klasse der Reserve Dr Edmund Démanget (Dillingen) am 10. Juni zu Thalkirchen, Bezirksamts München I;

der Second-Lieutenant Alfred Hildebrand von der Reserve des 1. Train-Bataillons am 16. Juni zu Jena.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 7. Juli 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 10683. München 7. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts

den Hauptmann Hacker, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Verleihung des Charakters als Major, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Weichselbaumer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

am 2. ds den Rittmeister Brey unter Belassung à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König auf die Dauer eines weiteren Jahres zu beurlauben;

am 4. ds

dem Second-Lieutenant Friedrich Buz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis unter Stellung à la suite dieses Regiments eine sechsmonatliche Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

den Portepeefähnrich Leonhard Rothlauf vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana zu versetzen;

am 6. ds den Second-Lieutenant Kurt Kollmann vom 17. Infanterie-Regiment Orff zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Konrad Uhl von der Reserve des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Second-Lieutenant Erich Petzet von der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann August Wirth (Hof), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Premier-Lieutenant Franz Kumpfmüller (Passau), beide von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Maximilian Wanner (Augsburg) von der Infanterie, — den Second-Lieutenants Sigmund Bernstein (I. München) von der Infanterie — und Karl Hayd (Kissingen) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Johann Stark (Amberg) — und Karl Levy (Hof), beide in der Landwehr-Fuß-Artillerie 1. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Wilhelm Simmerl, — Theodor Grafen von und zu Sandizell, — Eduard Riederer Freiherrn von Paar zu Schönau — und Friedrich Edlen von Braun, sämtliche im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Heinrich Freiherrn de Lasalle von Louisenthal im 1. Ulanen-Regiment Kaiser

Wilhelm II., König von Preußen, — Albert Marc — und Karl Leuchs im 2. Fuß-Artillerie-Regiment; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Eugen Thomaß — und Oskar von Wenz zu Niederlahnstein (I. München), — Jakob Hornschuch (Erlangen), — Paul Schneider (Bamberg) — und Otto Freiherrn von Ritter zu Grünstein (Hof), sämtliche in der Kavallerie, — Karl Kempter (Landshut) — und Rudolf Lang (Augsburg), diese in der Fuß-Artillerie;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizewachtmeister der Reserve Martin Rau (Nürnberg) im 2. Train-Bataillon;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds den Abschied zu bewilligen: den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Johann Schmedding (Kissingen) — und Dr Eberhard Plattfaut (Würzburg), diese von der Landwehr 1. Aufgebots, — Dr Franz Dyck (Hof) von der Landwehr 2. Aufgebots, — dann dem Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Jonas Reinthaler (Hof);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 5. ds

zu ernennen:

zum Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium den Sekretär der Intendantur I. Armee-Corps, Rechnungsrat Stahl, mit dem Range unmittelbar nach dem Geheimen expedierenden Sekretär, Rechnungsrat Bauer;

zum Sekretariats-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Franz Gütt dieser Intendantur;

zu befördern: zum Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps den Sekretariats-Assistenten Haas dieser Intendantur;

zu versetzen: die Sekretäre Grimm von der Intendantur der 5. Division zu jener I. Armee-Corps — und Zimmermann von der Intendantur II. Armee-Corps zu jener der 5. Division.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Lammerer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich am 21. Juni zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 19. 14. Juli 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; 3) Ordensverleihungen; 4) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 11034. München 14. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 7. ds

den Second-Lieutenant Zickwolff vom 8. Infanterie-Regiment Prauckh zu den Reserveoffizieren des genannten Regiments zu versetzen;

den Portepeefähnrich Karl Sörgel des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Reserve zu beurlauben;

die Königlichen Edelknaben Ludwig Freiherrn von Zurhein — und Werner Schenk Freiherrn von Stauffenberg zu Portepeefähnrichen im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern mit einem Patente vom 11. Juli d. Js zu ernennen;

am 9. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen ꝛc. zu erteilen, und zwar: dem Generallieutenant Freiherrn von Könitz, Inspecteur

der Kavallerie, für das Kommenturkreuz 1. Klasse des Königlich Württembergischen Friedrichs-Ordens und für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 1. Klasse, — dem Obersten Freiherrn von Imhoff, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, für das Ehrenkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, — dem Oberstlieutenant von Reck, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Mittelfranken, für die Herzoglich Anhaltische Regierungs-Jubiläums-Medaille — und dem Hauptmann Freiherrn von Laßberg, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 2. Klasse;

am 12. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Oskar Hartmann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und den Major z. D. Ritter, Edlen von Willinger zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Bayreuth zu ernennen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Kanzlisten Reim von der Intendantur II. Armee-Corps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleisekretärs, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10952. München 14. Juli 1896.

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. ds nachgenannte Portepee-Unteroffiziere und Fahnenkadetten des Kadettencorps zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht:

Ludwig Lüst im 1. Infanterie-Regiment König, – Alexander Theocharis im Eisenbahn-Bataillon, — Otto Fischer im 1. Infanterie-Regiment König, – Richard Berstl – und Arthur Kühlwein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Karl Roth im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich von Nagel zu Aichberg im Infanterie-Leib-Regiment, — Joseph Schuster im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Freiherrn von Feury auf Hilling im Infanterie-Leib-Regiment, — Ernst Freiherrn Schenk von Geyern im 4. Chevaulegers-Regiment König, – Wilhelm Freiherrn von Falkenhausen im Infanterie-Leib-Regiment, Eduard Wolf im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Wilhelm Filchner im 1. Infanterie-Regiment König, — Friedrich Petri im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, – Arthur Hörhammer – und Friedrich Dümlein im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, Ludwig Stepf im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Böhm im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hermann Hasselwander im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, – Franz Euler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, Edgar Freiherrn von Berchem im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, – Hermann Giehrl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Benno Claus im 9. Infanterie Regiment Wrede, — Albert Lienhardt – und Wilhelm von Berg im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, – Hamilkar Heiden im 1. Jäger-Bataillon, – Herbert Freiherrn Reichlin von Meldegg im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, – Karl Fleßa im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, Karl von Tannstein genannt Fleischmann im 2. Ulanen-Regiment König, – Maximilian Freiherrn von Hofenfels im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Ludwig Schnizlein im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, Emil Franck im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, Karl Winneberger im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf – und Wilhelm Bauer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 10681. München 14. Juli 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 29. v. Mts bezw. Allerhöchsten Handschreibens vom 6. d. Mts dem Großgrundbesitzer und Pferdezüchter, Amtsrat Patzig in Posorten, den Verdienstorden vom Heiligen Michael 4. Klasse — und dem Stabshoboisten Ferdinand Liepe im Königlich Preußischen 2. Thüringischen Infanterie-Regiment Nro 32 das Militär-Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden:

der Funktion als Adjutanten enthoben: die Premier-Lieutenants Wilhelm Kleemann des 8. Infanterie-Regiments Prauckh vom Bezirks-Kommando Weiden — und Hahn des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand vom Bezirks-Kommando Landau;

zu Adjutanten ernannt: der Premier-Lieutenant Hilmar von Schmidt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, beim Bezirks-Kommando Weiden — und der Second-Lieutenant Dörr des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand beim Bezirks-Kommando Landau.

Der Premier-Lieutenant Wach im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und der Second-Lieutenant Keller im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn wurden der Funktion als Abteilungsadjutanten enthoben;

dagegen wurden ernannt:

zu Bataillonsadjutanten: die Second-Lieutenants Killermann im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Zacherl im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

zu Abteilungsadjutanten: die Second-Lieutenants Steinmetz im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Nis im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Nachweisung

der vom 1. April bis Ende Juni 1896 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Major a. D. Anselm Bauer, zuletzt Aufsichtsoffizier bei den Militärischen Strafanstalten auf Oberhaus, gestorben am 5. April in München;

Oberstlieutenant a. D. Martin, zuletzt Major und Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, am 10. April in München;

Rittmeister à la suite s. E. Ludwig Freiherr von Pöllnitz, zuletzt Oberlieutenant im 4. Chevaulegers-Regiment König und Adjutant beim vormaligen General-Kommando Augsburg, am 19. April zu Augsburg;

Second-Lieutenant a. D. Hermann Arnold, zuletzt im vormaligen 5. Landwehr-Bataillon, am 25. April zu Jena;

General der Infanterie z. D. von Heckel, zuletzt Generallieutenant und Commandeur der 3. Division, am 27. April in München;

Oberst a. D. Gleichauf, zuletzt Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, am 6. Mai in München;

Major a. D. Reinwald, zuletzt Direktor der Artillerie-Werkstätten, am 9. Mai in München;

Hauptmann a. D. Gigl, zuletzt Premier-Lieutenant im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 9. Mai in München;

Oberstlieutenant a. D. Streiter, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Passau, am 10. Mai zu Aschaffenburg;

Major a. D. Alfred von Oelhafen, zuletzt Hauptmann à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Unterdirektor der Artillerie-Werkstätten, am 17. Mai in München;

Zahlmeister a. D. Wolf, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 27. Mai in München;

Rittmeister a. D. Holl, zuletzt 2. Traindepotoffizier beim Traindepot II. Armee-Corps, am 28. Mai zu Würzburg;

Oberst a. D. Wirthmann, zuletzt Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 5. Juni in München;

Major a. D. Ertel, zuletzt Hauptmann z. D. und Adjutant beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern, am 5. Juni zu Regensburg,

Major a. D. Franz Schmitt, zuletzt Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment, am 11. Juni zu Reichenhall, Bezirksamts Berchtesgaden;

Hauptmann a. D. Christian Köppel, zuletzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 21. Juni zu Windsbach, Bezirksamts Ansbach;

Oberstlieutenant a. D. Heinrich Schmidt, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Hof, am 27. Juni zu Bamberg;

Second-Lieutenant a. D. Gigl, zuletzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 29. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 20. 18. Juli 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 11280. München 18. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Obersten Hoffmann, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, — und

den Obersten Pflaumer, Commandeur des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, —

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen:

den Obersten Winneberger, Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, in das Verhältnis à la suite der Armee unter Beförderung zum Generalmajor (1);

die Majore Pflaum, bisher kommandiert zum Kriegsministerium, von der Zentralstelle des Generalstabes zum Kriegsministerium unter Stellung à la suite des Generalstabes — und Köppel, bisher à la suite des Generalstabes und Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg, in den etatsmäßigen Stand des Generalstabes (Zentralstelle) unter Kommandierung zum Kriegsministerium;

die Hauptleute Waßner à la suite des Generalstabes, Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen, in gleicher Eigenschaft nach Würzburg — und Heinl, Kompagniechef, vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zum 19. Infanterie-Regiment;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Fortenbach (2) vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Leichtenstern (1) vom 19. Infanterie-Regiment im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Manz (3) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Gemmingen Freiherrn von Massenbach (2) vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim (1) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Schlink (3) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 19. Infanterie-Regiment, — diese unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Sirl vom Kriegsministerium im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Schobacher, Kompagniechef vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Metz, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, in diesem Regiment;

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in Ludwigshafen den Hauptmann Mülholtzer von Mülholtz auf Kirchenreinbach von der Fortifikation Ingolstadt, bisher kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes, unter Stellung à la suite des Ingenieurcorps;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Steyrer des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — dann die Premier-Lieutenants Babinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann — und Hertinger, bisher à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Vorstand der Arbeiter-Abteilung, — diese unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

zum Vorstand der Arbeiter-Abteilung den Premier-Lieutenant Heidersberger des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu befördern:

zu Generalmajoren den Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) Freiherrn Reichlin von Meldegg (2), bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Militärbevollmächtigter in Berlin und Bevollmächtigter zum Bundesrat des Deutschen Reiches, unter Versetzung zu den Offizieren à la suite der Armee, — und den Obersten Freiherrn von Schacky auf Schönfeld (3), bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der 1. Kavallerie-Brigade, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militärischen Strafanstalten beauftragt;

zum Obersten den Oberstlieutenant Grafen von Seinsheim (4) à la suite der Armee, Königlicher Oberstthofmarschall;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Engelhardt, Bataillonsadjutant, ohne Patent im 19. Infanterie-Regiment — und Krafft im Eisenbahn-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Gestorben sind:

der Oberstlieutenant z. D. Maximilian Hartmann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg, am 9. Juli zu Wasserburg;

der Hauptmann Pfreimter, 2. Traindepotoffizier beim Traindepot I. Armee-Corps, am 13. Juli in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 21. 23. Juli 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 11449. München 23. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 18. ds den Portepeefähnrich Lorenz Kastner vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Reserve zu beurlauben;

am 19. ds mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober d. Js den Second-Lieutenant Theobald Freiherrn von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments von der Funktion als Inspektionsoffizier an der Kriegsschule zu entheben — und den Premier-Lieutenant Johann Bolte des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule zu kommandieren;

am 20. ds

den Generalmajor Freiherrn von Hirschberg, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: den Obersten Freiherrn von Riedheim, Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, in das Verhältnis à la suite der Armee unter Beförderung zum Generalmajor (3);

zu ernennen:

zum Commandeur der 10. Infanterie-Brigade den Obersten Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Chef des Generalstabes 1. Armee-Corps, unter Beförderung zum Generalmajor (4);

zum Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter den Oberstlieutenant Otto, Abteilungschef vom Generalstab;

zum Abteilungschef im Generalstabe den Oberstlieutenant Ernst Freiherrn von Barth zu Harmating vom Generalstabe II. Armee-Corps;

zum Chef des Generalstabes I. Armee-Corps den Oberstlieutenant Endres, bisher im Generalstabe dieses Armee-Corps;

zu befördern: zu Generalmajoren die Obersten Franck (1), Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen, — und Fischer (2), bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Kommandant der Festung Germersheim;

ferner am gleichen Tage den Oberstlieutenant a. D. Daumann zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 2. Klasse: in der Reserve die Stabsärzte Dr Maximilian Dirr (Rosenheim) — und Dr Alfons Auer (Straubing); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Georg Wolf (Rosenheim), — Dr Otto Billinger (I. München), — Dr Heinrich Schneider (Kitzingen), — Dr Maximilian Thiede (Kissingen), — Dr Andreas Wehner (Würzburg), — Dr Otto Prinz (Aschaffenburg) — und Dr Sigmund Fries (Hof);

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Friedrich Schrenk (Nürnberg);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Gustav Schulze (I. München), — Dr Hugo Wolff, — Dr Maximilian Richter — und Dr Kurt Nette (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Ferdinand Leimer (I. München), — Dr Martin Kramer (Ingolstadt), — Dr Emil Einstein (Aschaffenburg), — Dr Oskar Drewitz (Hof), — Dr Dominikus Hiepp (Kaiserslautern), — Dr Otto Schubert (Ludwigshafen) — und Dr Ludwig Schaumberg (Landau);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Paul Steinhauser — und Dr Franz Schaule (I. München), — Adam Englerth (Würzburg), — Dr Samuel Vogel (Nürnberg), — Dr Adolf Jordan (I. München), — Ernst Hager (Würzburg), — Dr Ernst Rosenfeld (Nürnberg), — Theodor Barthel (Erlangen) — und Dr Friedrich Frank (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

am 20. ds den Registrator Bock von der Intendantur II. Armee-Corps, unter Verleihung des Titels eines Kanzleirates, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

d) außerdem:

am 8. ds mit der Wirksamkeit vom 1. September d. Js den Gymnasiallehrer Dr Alois Hämmerle vom Kadettencorps auf Nachsuchen in gleicher Eigenschaft an das humanistische Gymnasium Neuburg a. D. zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Häfele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Generalstab (Kriegsarchiv) wurde auf die Dauer von weiteren zwei Jahren verlängert.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde zur Militär-Fondskommission an Stelle des Oberstlieutenants (mit dem Range eines Regiments-Commandeurs) Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitationsanstalt, der Oberstlieutenant Freiherr Kreß von Kreßenstein, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, als Mitglied — und für denselben der Major Ritter und Edler von Sedelmair, Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, als Stellvertreter kommandiert.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 21. 31. Juli 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 11888. München 31. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 22. ds

dem Oberstlieutenant Pracher, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann Hang, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg zu ernennen;

am 26. ds

den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen Königlich Preußischer Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: den Oberstlieutenants und Abteilungschefs im Kriegsministerium

Ritter von Flügel — und Henigst für den Roten Adlerorden 3. Klasse, — dann dem Major z. D. Winkler, Hilfsoffizier beim Kriegsarchiv, für den Roten Adlerorden 4. Klasse;

ferner am gleichen Tage den Oberstlieutenant z. D. Daumann zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Johann Nüßlein (Regensburg) von der Infanterie — und dem Second-Lieutenant Otto Crone (Hof) von der Feld-Artillerie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Gustav Markert (Nürnberg) vom Eisenbahn-Bataillon, — den Second-Lieutenants Joseph Lorber (I. München) — und Georg Wild (Regensburg), beide von der Infanterie, — Adolf Stauffer (Regensburg) von der Feld-Artillerie;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ignaz Körbling (Regensburg) — und Otto Friederich (Würzburg), beide in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve Viktor Fritz (Kitzingen) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

wiederanzustellen: den Premier-Lieutenant a. D. August Brandt (Gunzenhausen) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots mit einem Patente vom 28. Juni 1893;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds den Abschied zu bewilligen: dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Johann Erhard (Augsburg) — und dem Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Karl Osthoff (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds den geprüften Rechtspraktikanten Karl Ritter, Second-Lieutenant der Reserve des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, zum Assessor bei der Intendantur II. Armee-Corps zu ernennen;

ferner am gleichen Tage

den Veterinär 1. Klasse Dr Vogt vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich vom 1. August d. Js auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben — und

den Veterinär 2. Klasse Trunk im 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum Veterinär 1. Klasse zu befördern;

am 26. ds dem Geheimen Kanzleisekretär Keiner im Kriegsministerium die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronenordens 4. Klasse zu erteilen;

am 28. ds den Veterinär 2. Klasse Laifle vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. ds dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Joseph Gürster (Hof) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 11751. München 31. Juli 1896.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Anton Maier (Nürnberg) wird mit der Wirksamkeit vom 1. August d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants Freiherr von Cetto, — Freiherr von Gagern, — Auer, — Hüther, — Freiherr von Tautphoeus, — von Bomhard, — Ritter von Reichert — und Graf von Luxburg des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Betzel — und von Swieszewski des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, —

Friedrich Reuß, — du Jarrys Freiherr von La Roche, — Reyl — und Freiherr von Bodman-Bodman des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Wirth, — Mack, — Schmidt-Scharff — und Butz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rettig des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Rabung, — Peter Reuß — und Gustav Krafft des 1. Pionier-Bataillons, — Dietel, — Hähn — und Oberlindober des 2. Pionier-Bataillons, — Wangemann — und Roth des Eisenbahn-Bataillons.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Gerzer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 5. Juli zu Tölz;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin Diez (Hof) am 14. Juli zu Selb, Bezirksamts Rehau;

der Zahlmeister Heindl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland am 16. Juli zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 11. August 1896.

Inhalt: 1) Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm; 2) Personalien; 3) Ordensverleihung; 4) Sterbfälle.

Nro 12258. München 11. August 1896.

Betreff: Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. v. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Schumacher, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden, — dagegen

2) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Freiherr von Riedheim zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 12601. München 11. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 4. ds

den Second-Lieutenant Theodor Freiherrn von Pöllnitz à la suite des 2. Ulanen-Regiments König als überzählig in das 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu versetzen;

den Major von Baldinger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Rittmeister Nüßler dieses Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Rittmeister Sichart von Sichartshofen, bisher à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern: zu Majoren die Rittmeister Thompson (2), Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, – und Hacker (3), à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, – beide überzählig;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Major von Zwehl (1) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

am 5. ds die Portepeefähnriche Karl Bergmayer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich – und Engelbert Mayr des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 6. ds

den Königlichen Flügeladjutanten, Generalmajor Freiherrn von Branca für das Großoffizierskreuz — und Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann für das Commandeurkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Generalmajor Schumacher à la suite der Armee in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Unteroffizier Ernst Lehmann des 1. Train-Bataillons zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern — und

den Portepeefähnrich Heinrich Umhau des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zur Reserve zu beurlauben;

am 9. ds

dem Hauptmann Olivier von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons zum Premier-Lieutenant in diesem Bataillon zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Emil Kirchner, Second-Lieutenant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, zum Regiments-Auditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg — und

am 5. ds den Zahlmeisteraspiranten Joseph Groß vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zum Zahlmeister im II. Armee-Corps

zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Friedrich Reuß, — du Jarrys Freiherr von La Roche, — Reyl — und Freiherr von Bodman-Bodman des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Wirth, — Mack, — Schmidt-Scharff — und Butz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rettig des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Rabung, — Peter Reuß — und Gustav Krafft des 1. Pionier-Bataillons, — Dietel, — Hähn — und Oberlindober des 2. Pionier-Bataillons, — Wangemann — und Roth des Eisenbahn-Bataillons.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Gerzer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig am 5. Juli zu Tölz;

der Assistenzarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin Diez (Hof) am 14. Juli zu Selb, Bezirksamts Rehau;

der Zahlmeister Heindl des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland am 16. Juli zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 11. August 1896.

Inhalt: 1) Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm; 2) Personalien; 3) Ordensverleihung; 4) Sterbfälle.

Nro 12258. München 11. August 1896.

Betreff: Wechsel in der Stelle des Kommandanten der Festung Ulm.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs gemachten Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verwesers, mit Allerhöchster Kabinettsordre vom 29. v. Mts Folgendes zu bestimmen geruht:

1) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Schumacher, Kommandant der Festung Ulm, wird von dieser Stellung entbunden, — dagegen

2) der Königlich Bayerische Generalmajor à la suite der Armee Freiherr von Riedheim zum Kommandanten der Festung Ulm ernannt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 12601. München 11. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 4. ds

den Second-Lieutenant Theodor Freiherrn von Pöllnitz à la suite des 2. Ulanen-Regiments König als überzählig in das 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu versetzen;

den Major von Baldinger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Rittmeister Rüßler dieses Regiments unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Eskadronschef im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor den Rittmeister Sichart von Sichartshofen, bisher à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zu befördern: zu Majoren die Rittmeister Thompson (2), Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — und Hacker (3), à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, — beide überzählig;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Major von Zwehl (1) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

am 5. ds die Portepeefähnriche Karl Bergmayer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich und Engelbert Mayr des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in ihren Truppenteilen gegenseitig zu versetzen;

am 6. ds

den Königlichen Flügeladjutanten, Generalmajor Freiherrn von Branca für das Großoffizierskreuz — und Oberstlieutenant Ritter von Wiedenmann für das Commandeurkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Generalmajor Schumacher à la suite der Armee in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Unteroffizier Ernst Lehmann des 1. Train-Bataillons zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern — und

den Portepeefähnrich Heinrich Umhau des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zur Reserve zu beurlauben;

am 9. ds

dem Hauptmann Olivier von der Fortifikation Ingolstadt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Second-Lieutenant Schellenberger des 2. Pionier-Bataillons zum Premier-Lieutenant in diesem Bataillon zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 2. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Emil Kirchner, Second-Lieutenant der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments, zum Regiments-Auditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht Würzburg — und

am 5. ds den Zahlmeisteraspiranten Joseph Groß vom 8. Infanterie-Regiment Prandh zum Zahlmeister im II. Armee-Corps

zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 12032. München 11. August 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 30. v. Mts dem Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Fürsten Ferdinand von Bulgarien, Kapitän Stoïanow, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Poli des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zum Adjutanten beim Bezirks-Kommando Landshut ernannt.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: der Premier-Lieutenant Tünnermann, Bataillonsadjutant, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen; — die Second-Lieutenants Füger, Regimentsadjutant, im 1. Infanterie-Regiment König, — Hemmer, Bataillonsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und von Oelhafen, Bataillonsadjutant, im 2. Train-Bataillon;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Second-Lieutenant von Baligand im 1. Infanterie-Regiment König;

zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Neumüller im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — von Petz im 2. Train-Bataillon — und der Second-Lieutenant Rehl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Wilhelm Rahmig (Kitzingen) am 29. März in Rio Grande de Sul (Brasilien);

der Hausinspektor Löffler bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten am 27. Juli zu Weßling, Bezirksamts München II.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 23. 21. August 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 13050. München 21. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 17. v. Mts dem Generallieutenant von Hellingrath, Chef des Gendarmerie-Corps, in Rücksicht auf seine mit 20. August d. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 11. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Oberstlieutenant Buz, Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 2. Klasse mit Brillanten, — dem Rittmeister Zeller, à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, für den Königlich Preußischen Roten Adlerorden 4. Klasse, — den Premier-Lieutenants Wilhelm Freiherrn von

Leonrod des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse — und Karl von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse, — dem Second-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Branca des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für das Ritterkreuz des Fürstlich Montenegrinischen Ordens Danilo I;

am 13. ds

den Premier-Lieutenant Ludwig Weber, 2. Traindepot-Offizier beim Traindepot II. Armee-Corps, in gleicher Eigenschaft zum Traindepot I. Armee-Corps zu versetzen — und

den Second-Lieutenant Wirth vom 2. Train-Bataillon zur Dienstleistung als 2. Traindepot-Offizier zum Traindepot II. Armee-Corps zu kommandieren;

den Portepeefähnrich Maximilian Leiter vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zur Reserve zu beurlauben;

ferner am gleichen Tage dem Gemeinen Joseph Noichl des Infanterie-Leib-Regiments, — dem Gefreiten Leonhard Maulwurf — und dem Gemeinen Michael Teifel des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland für die Kaiserlich Russische, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragende Medaille, und zwar dem ꝛc. Maulwurf für die goldene, dem ꝛc. Noichl und dem ꝛc. Teifel für die silberne, — dann

am 14. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Axter des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, kommandiert zur Königlichen Gesandtschaft in Berlin, für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse — und

am 15. ds dem Königlichen Generaladjutanten, Generallieutenant Freiherrn von Zoller, für das Großkreuz des Fürstlich Bulgarischen Zivil-Verdienstordens

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 16. ds

den Generalmajor Durlacher, Commandeur der 4. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Komturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen — und

den Generalmajor Winneberger, bisher à la suite der Armee, zum Commandeur der 4. Infanterie-Brigade zu ernennen;

am 18. ds

den Oberstlieutenant Popp, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — und den Major Freiherrn von Fraunberg, Bataillons-Commandeur vom Infanterie-Leib-Regiment, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant — unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Hauptmann Monglowsky, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren den Major Gradinger, Kompagniechef vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich — und den Hauptmann Freiherrn von Hallberg zu Broich, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, — letzteren unter Beförderung zum Major (2) — in diesem Regimente;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Wilhelm von Kirschbaum vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf im Infanterie-Leib-Regiment, — dann die Premier-Lieutenants Karl Kohler vom 2. Jäger-Bataillon im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Wopperer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu befördern: zu Majoren den Hauptmann von Wallmenich (3), à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Adjutant bei der 1. Division, — und den Rittmeister Maier (1), Kompagniechef im 1. Train-Bataillon, — diesen überzählig;

ferner am gleichen Tage

dem Obersten z. D. Stapp, Commandeur des Landwehr-Bezirks I. München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Obersten von Gosen, Commandeur des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren, zum Commandeur des Landwehr-Bezirks I. München zu ernennen;

den Oberstlieutenant Layriz, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Feilitzsch des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, kommandiert zur Equitationsanstalt, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Kirchhoffer à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König vom 1. Oktober d. Js ab in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu versetzen;

dem Major z. D. Mußbach die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im inaktiven Stande:

am 13. ds dem Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Bierling die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds zu befördern:

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Friedrich Lacher, — diesen mit einem Patente vom 21. Juli d. Js — und Dr Ottmar Ammann (I. München), — Dr Philipp Bauer (Augsburg) — und Dr Ernst Löhlein (Hof); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Hans Dörfler (Gunzenhausen), — Dr Hartwig Mennen, — Dr Maximilian Heyne — und Dr Ernst Renner (Kissingen), — Dr Ernst Fischer — und Dr August Meyer (Kaiserslautern); — in der Landwehr 2. Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Karl Link (Passau), — Dr Johann Häglsperger (Regensburg) — und Dr Johann Nolte (Aschaffenburg);

zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve die Unterärzte der Reserve Dr Friedrich Salzer, — Dr Felician von Niegolewsky, — Goswin Boy — und Dr Joseph Ambros (I. München), — Dr Karl Escherich (Regensburg), — Adolf Harras (Erlangen), — Dr Sigmund Salzburg (Würzburg) — und Dr Andreas Schäfer (Aschaffenburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 11. ds dem Regimentsauditeur Binder der 2. Infanterie-Brigade die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adlerordens 4. Klasse zu erteilen;
am 13. ds
den Kasernen-Inspektor auf Probe, Hauptmann a. D. Martin Schüller, zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung Würzburg zu ernennen;
den Kasernen-Inspektor Frey von der Garnisonsverwaltung Würzburg zu jener in Ansbach zu versetzen — und
den Kasernen-Inspektor Blömer der Garnisonsverwaltung Amberg zum Garnisonsverwaltungs-Inspektor daselbst zu befördern;
am 17. ds den Geheimen Registrator im Kriegsministerium, Kanzleirat Roßmann, unter Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates, in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
im Beurlaubtenstande:
am 16. ds die Unterapotheker der Reserve Maximilian Süß (Augsburg) — und August Hoffmann (Nürnberg) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Nro 12603. München 21. August 1866.
Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. d. Mts, bezw. Allerhöchsten Handschreibens vom 25. v. Mts nachstehende Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:
dem Königlich Preußischen General der Infanterie z. D. von Arndt, zuletzt Gouverneur der Festung Metz, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens, —
dem Oberstlieutenant Gaede, Abteilungschef im Königlich Preußischen Kriegsministerium, das Ritterkreuz 1. Klasse dieses Ordens, —

dem Geheimen expedierenden Sekretär Wrobel im genannten Kriegsministerium den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse — und dem Musikdirektor Möller im Königlich Preußischen 1. Garde-Regiment zu Fuß das Militär-Verdienstkreuz.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
In Vertretung:
Döhlemann, Major z. D.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Tannenberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig versetzt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 23. 29. August 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 13470. München 29. August 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 20. ds

den Second-Lieutenant Karl Küster des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zur Dienstleistung bei der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern zu kommandieren;

dem Premier-Lieutenant a. D. Anton Strobl — und dem Second-Lieutenant a. D. Mehn die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 25. ds

dem Musikdirigenten Heinrich Witt des 9. Infanterie-Regiments Wrede die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Verdienstkreuzes des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens zu erteilen;

am 27. ds

die Obersten Bentele, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — und Schunck, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants Prand (3), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — von Bomhard (4), etatsmäßigen Stabsoffizier vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Freiherrn von und zu der Tann (2), etatsmäßigen Stabsoffizier vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Inama von Sternegg (4) vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Ritter von Krieger (2) vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zum Commandeur des 1. Jäger-Bataillons den Major Born, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore und Kompagniechefs Böhm vom 1. Infanterie-Regiment König im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Roth vom 1. Infanterie-Regiment König im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Hohenberger vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh im 19. Infanterie-Regiment;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Keim, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Adjutant bei der 1. Infanterie-Brigade, — und Kollmann des 1. Infanterie-Regiments König, beide im genannten Regiment, — dann Arthur Sauter im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zum Adjutanten bei der 1. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant List des 1. Infanterie-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zum Obersten den Oberstlieutenant Reisner Freiherrn von Lichtenstern (1), à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana und Commandeur der Militär-Schießschule, unter Verleihung des Ranges eines Regiments-Commandeurs;

zu Oberstlieutenants die Majore Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg (1), à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, — und Ulrich (3), à la suite des 1. Jäger-Bataillons und Commandeur der Unteroffiziersschule;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Riedl, à la suite des 8. Infanterie-Regiments Prandh und Adjutant bei der 10. Infanterie-Brigade, ohne Patent;

zu charakterisiren: als Oberstlieutenant den Major z. D. Döhlemann, verwendet im Kriegsministerium.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberstlieutenant.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Rauscher vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland versetzt — und der Zahlmeister Groß im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen eingeteilt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Heinrich Landgraf vom 19. Infanterie-Regiment zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Geſtorben ſind:

Der Stabsarzt Dr Bernard Hoffmann, Bataillonsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 16. Auguſt zu Bamberg;

der Aſſiſtenzarzt 1. Klaſſe der Landwehr 2. Aufgebots Dr Gerhard Biſchof (Augsburg) am 16. Auguſt zu Hinterſtein, Bezirksamts Sonthofen;

der Second-Lieutenant Anton Klehe von der Reſerve des 11. Infanterie-Regiments von der Tann am 20. Auguſt zu Aſchaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 24. 3. September 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien.

Nro 13794. München 3. September 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. März d. Js den Major Freiherrn von Horn vom Generalstabe der 5. Division, unter Versetzung zur Zentralstelle des Generalstabes, vom 1. Oktober l. Js ab auf zwei Jahre zum Königlich Preußischen Generalstab — und den Hauptmann Beeg, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, vom 1. September l. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 28. v. Mts den Premier-Lieutenant Freiherrn von Vibra des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Direktions-Assistenten bei genanntem Institute zu ernennen;

am 30. v. Mts

dem Major z. D. Dolwezel, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Erlangen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann z. D. von Fabris auf Mayerhofen zum Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Erlangen zu ernennen;

dem Premier-Lieutenant a. D. Freiherrn von Horix die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste ausnahmsweise nachträglich zu verleihen;

am 31. v. Mts dem Rittmeister Buxbaum, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Fürstlich Bulgarischen Zivil-Verdienstordens zu erteilen;

am 1. ds

zu befördern: zu Obersten die Oberstlieutenants Ritter von Wiedenmann (6), Königlicher Flügeladjutant, — Ritter von Flügel (1) — und Henigst (5), Abteilungschefs im Kriegsministerium, — Göringer (8), Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, — Freiherrn von Wolfskeel (10) à la suite der Armee, Königlicher Oberststallmeister, — Prinz Alfons von Bayern, Königliche Hoheit (12), Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — von Le Suire (11), Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Butz (9), Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Otto (7), Commandeur des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Pflaum (2), Commandeur des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Höggenstaller (3), Commandeur des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — und Splitgerber (4), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Artillerieoffizier vom Platz in Germersheim;

dem Hauptmann Hahn, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Christian Danner des 17. Infanterie-Regiments Orff, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regimente zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Lindner des 17. Infanterie-Regiments Orff *zum Premier-Lieutenant ohne Patent im genannten Regiment zu befördern*:

im Beurlaubtenstande:
am 28. v. Mts
den Abschied zu bewilligen:
dem Premier-Lieutenant Theodor Pies (Kaiserslautern) — und dem Second-Lieutenant Joseph Wüst (Rosenheim), beide von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots:
zu versetzen: im Reserveverhältnis den Second-Lieutenant Eugen Frentzel vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 1. Infanterie-Regiment König:
zu befördern:
zu Premier-Lieutenants: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Ludwig Deiglmayr im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — August Kleyla im 1. Pionier-Bataillon, — Wilhelm Miller — und Joseph Weishäupl im Eisenbahn-Bataillon;
zum Second-Lieutenant der Reserve den Vizefeldwebel der Reserve Michael Vonwerden (Ingolstadt) im 1. Pionier-Bataillon;
b) im Sanitätscorps:
im Beurlaubtenstande:
am 28. v. Mts den Abschied zu bewilligen: den Stabsärzten Dr Stephan Leibold (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Dr Karl Hellmuth (I. München) von der Landwehr 2. Aufgebots;
c) bei den Beamten der Militärverwaltung:
im aktiven Heere 2c.:
am 30. v. Mts den Intendanturrat z. D. Verstl, verwendet im Kriegsministerium, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;
im Beurlaubtenstande:
am 28. v. Mts dem Oberapotheker der Reserve Dr Alfons Görtz (Aschaffenburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 13538. München 3. September 1896.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zum Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment (Großherzog Ernst Ludwig von Hessen ernannten Majors

Sirl wird der Major à la suite des Generalstabes Pflaum des Kriegsministeriums als Mitglied zur Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Vom Kriegsministerium wurde mit der Wirksamkeit vom 1. September l. Js die erledigte Lehrstelle für deutsche und lateinische Sprache am Kadettencorps in widerruflicher Weise dem geprüften Lehramts-Kandidaten Ernst Kemmer, bisher Aushilfslehrer am K. Luitpold-Gymnasium in München, und zwar in der Eigenschaft eines Lehramtsverwesers übertragen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 9. September 1896.

Inhalt: Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich von Baden.

Nro 13980. München 9. September 1896.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Königliche Hoheit den Großherzog Friedrich von Baden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens bewogen gefunden, Seine Königliche Hoheit den Großherzog **Friedrich** von Baden zum Inhaber des 8. Infanterie-Regiments Prauckh zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 25. 11. September 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 14105. München 11. September 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren rc.:

im aktiven Heere rc.:

am 3. ds den Hauptmann Martini von der Zentralstelle des Generalstabes, dermalen kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, vom 1. Oktober d. Js in den Generalstab der 5. Division zu versetzen;

am 5. ds den Unteroffizier Emil Jung des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern;

am 7. ds

den Generalmajor von Hartlieb genannt Wallsporn, Direktor der Artillerie- und Ingenieur-Schule, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Kriegsakademie beauftragt, in Ge-

nehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Groß-komturkreuzes des Militär-Verdienstordens mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Generalmajor Ritter von Landmann, bisher à la suite der Armee, zum Direktor der Kriegsakademie zu ernennen und zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu beauftragen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Oberstlieutenant Zerreiß, Abteilungs-Commandeur in diesem Regiment;

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg vom Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zum Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Hauptmann von Decker vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zu versetzen: den Hauptmann Christoph, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

am 8. ds

dem Oberstlieutenant Riederer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Lieutenant Harlander des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold vom 1. Oktober d. Js ab vom Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu entheben, — dagegen

den Premier-Lieutenant Seeger, bisher Regiments-Adjutant, des 5. Feld-Artillerie-Regiments vom gleichen Zeitpunkte ab zu dieser Kommission zu beordern;

dem Oberstlieutenant z. D. Edmund Steppes, Commandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Georg von Delhafen zum Commandeur des Landwehr-Bezirks Bamberg zu ernennen;

den Zeugpremierlieutenant Sitterer vom Artilleriedepot Augsburg vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm zu entheben, — dagegen

den Zeuglieutenant Schneidratus vom Artilleriedepot Ingolstadt, unter Versetzung zum Artilleriedepot Augsburg, zum Kaiserlichen Artilleriedepot Ulm zu kommandieren;

den Zeugfeldwebel Joseph Oelgrey von den Artillerie-Werkstätten zum Zeuglieutenant zu befördern;

den Portepeefähnrich Albert Eckert des 2. Pionier-Bataillons zur Reserve zu beurlauben;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 6. ds den Kanzleirat Stirner des Generalstabes, unter Verleihung des Titels eines Geheimen Kanzleirates, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 7. ds den Kupferstecher neuer Norm Anton Hurler beim Topographischen Bureau des Generalstabes zum Kupferstecher dortselbst mit der Eigenschaft eines oberen Zivilbeamten der Militär-Verwaltung zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Adjutanten-Funktion wurden enthoben: die Premier-Lieutenants Jordan, Bataillonsadjutant, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Herrmann, Bataillonsadjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — dann der Second-Lieutenant Maurer, Abteilungsadjutant, im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Koch im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Peringer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Heßert im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Seitens des Generalſtabsarztes der Armee wurden die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Alexander Lion vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn im 8. Infanterie-Regiment Prandh — und Hans Pitterlein vom 1. Ulanen-Regiment Kaiſer Wilhelm II., König von Preußen, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernſt Ludwig von Heſſen zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Aſſiſtenzarztſtellen beauftragt.

Geſtorben iſt:

der Sekretär Doſtler von der Intendantur I. Armee-Corps am 3. September 1896 im Höllenthal bei Garmiſch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 16. September 1896.

Inhalt: Ableben des Generals der Infanterie Karl Freiherrn von Horn.

Nro 14369. München 16. September 1896.

Betreff: Ableben des Generals der Infanterie Karl Freiherrn von Horn.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben, um das Andenken des am 14. l. Mts verstorbenen, im Kriege wie im Frieden gleich bewährten Generals der Infanterie zur Disposition Karl Freiherrn von Horn zu ehren, Allerhöchst zu verfügen geruht, daß vom Tage der Beerdigung an (17. dies) die Offiziere des I. Armee-Corps drei Tage, die Offiziere des 2. Feld-Artillerie-Regiments, dessen Inhaber der Verstorbene war, sieben Tage Trauer (Flor am linken Oberarm) anlegen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit Allergnädigst anzuordnen geruht, daß das 2. Feld-Artillerie-Regiment bis auf Weiteres den Namen „Horn" fortzuführen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 29. 29. September 1896.

Inhalt: 1) und 2) Personalien. 3) Sterbfall.

Nro 14551. München 29. September 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds dem Premier-Lieutenant Braun, Regimentsadjutant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens — und dem Second-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich für das Ritterkreuz des Fürstlich Montenegrinischen Ordens Danilo I. die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 12. ds dem Premier-Lieutenant von Normann unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Ulanen-Regiments König vom 1. Oktober d. Js ab eine einjährige Urlaubsverlängerung zu bewilligen;

am 13. ds den Hauptmann Byschl à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, unter Belassung im Verhältnis à la suite dieses Truppenteils, vom 1. September d. Js ab auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

am 15. ds

dem Rittmeister Frommel, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Adjutant des Kriegsministers, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

dem Rittmeister Ball, Kompagniechef vom 1. Train-Bataillon, unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 17. bzw. 25. ds dem Premier-Lieutenant von Staudt, à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und kommandiert als Adjutant zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 20. ds

dem Generallieutenant z. D. Ritter von Waagen für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse mit dem Stern — und dem Hauptmann Freiherrn von Laßberg, à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

ferner am gleichen Tage inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Friedrich Freiherrn von Pfetten-Arnbach à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern von der Funktion eines Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern, unter Rückversetzung in den Stand des genannten Regiments, vom 15. k. Mts an zu entheben — und den Rittmeister und Eskadronschef Ferdinand Freiherrn von Reitzenstein vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite

dieses Regiments, zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Alfons von Bayern zu ernennen;

am 21. ds den Second-Lieutenant Prinzen Franz von Bayern, Königliche Hoheit, vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz als überzählig in das 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold vom 5. Oktober d. Js an zu versetzen;

am 25. ds

dem Premier-Lieutenant von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse und für das Ritterkreuz 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Sergenten Benanz Seitz des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Georg Schlee des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

die Premier-Lieutenants Stählin, à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade, — und Steinitzer, à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Adjutant bei der 2. Feld-Artillerie-Brigade, — ersteren vom 1. November d. Js ab — von der Adjutantenfunktion zu entheben und in ihre Truppenteile zu versetzen, — dann die Premier-Lieutenants Freiherrn von Freyberg des Infanterie-Leib-Regiments — diesen vom 1. November l. Js ab — und Etzel des 5. Feld-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile zu Adjutanten bei der 2. Infanterie- beziehungsweise 2. Feld-Artillerie-Brigade zu ernennen;

zu versetzen die Premier-Lieutenants vom 2. Train-Bataillon Röckl — diesen mit einem Patente vom 22. September 1893 — und May, beide zum 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann Thieß mit einem Patente vom 24. Oktober 1893 zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — sämtliche überzählig;

zu ernennen zum Kompagniechef im 1. Train-Bataillon den Premier-Lieutenant Schell dieses Bataillons unter Beförderung zum Rittmeister;

zu befördern zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Warnberg überzählig im 2. Train-Bataillon;

ferner am gleichen Tage den Rittmeister Walther von Walderstötten, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments

Prinz Karl von Bayern und Adjutant der 1. Kavallerie-Brigade, zum Eskadronschef in diesem Regiment — und den Premier-Lieutenant Franz Freiherrn von Leonrod des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils, zum Adjutanten bei der 1. Kavallerie-Brigade zu ernennen;

am 26. ds den Second-Lieutenant Franz Grafen von Pocci des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben — und

den Second-Lieutenant Karl Grafen von Pocci, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 20. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Moser, Regimentsarzt vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, — und dem Stabsarzt Dr Lorenz, Bataillonsarzt vom 8. Infanterie-Regiment Prandh, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Franz Maier, Regimentsarzt vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, in gleicher Eigenschaft zum 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Mehltretter vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zum 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und Dr Albert vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Tüshaus vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr Ruidisch vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Karl Fischer, Regimentsarzt im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — diesen überzählig;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Patin bei der Unteroffiziersschule — und Dr Ludwig, Bataillonsarzt vom 17. Infanterie-Regiment Orff, als Regimentsarzt im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — beide überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Stobaeus vom Infanterie-Leib-Regiment im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — Ehehalt im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr von Kolb vom 4. Chevaulegers-Regiment König im 17. Infanterie-Regiment Orff, — sämtliche als Bataillonsärzte;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Blank im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Dr Liersch im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Mann im 2. Train-Bataillon;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds den Unterarzt der Reserve Paul Narr (Nürnberg) zum Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militärverwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds den Rendanten des Invalidenhauses, Premier-Lieutenant a. D. Gläser, — dann

am 25. ds den Stabsauditeur Schneider vom Militär-Bezirksgericht Würzburg

mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 20. ds die Unterapotheker der Reserve Eugen Eisenberger (Regensburg) — und Karl Mayer (Bayreuth) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14171. München 29. September 1896.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. November d. Js wird verfügt:

die Belassung der Premier-Lieutenants Mayer des 1. Infanterie-Regiments König, — Wenninger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, —

Gyßling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Krafft von Dellmensingen des 4. Feld-Artillerie-Regiments König im Kommando zum Generalstab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Stählin des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Kast des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zur Dienstleistung im Generalstab, zunächst auf die Dauer eines Jahres;

ferner wird der Veterinär 2. Klasse Göbel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter vom 1. Oktober d. Js ab auf die Dauer von zwei Jahren als Assistent zur Militär-Lehrschmiede kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden

die Zeugpremierlieutenants Sitterer vom Artilleriedepot Augsburg zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik — und Gietl von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik zur Pulverfabrik versetzt, — dann der Zeuglieutenant Oelgrey beim Artilleriedepot Ingolstadt eingeteilt; — ferner

mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober l. Js die Feuerwerkspremierlieutenants Fischer vom Hauptlaboratorium zum Artilleriedepot Augsburg, unter Kommandierung zum Platzkommando Lechfeld, — und Schreiber vom Platzkommando Lechfeld zum Hauptlaboratorium versetzt.

Gestorben ist:

der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Maximilian Lizius (Aschaffenburg) am 1. September zu Aschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 29. 1. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 14992. München 1. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. August d. Js den Second-Lieutenant Freiherrn von Bonnet zu Meautry, bisher Bataillonsadjutant, des Infanterie-Leib-Regiments, unter Stellung à la suite dieses Regiments, vom 1. Oktober d. Js auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 29. v. Mts

zu versetzen:

die Majore von Hößlin, diesen unter Enthebung vom Kommando zum Königlich Preußischen Generalstab, von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab II. Armee-Corps — und Graf von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab I. Armee-Corps; — die Hauptleute Grafen von Ysenburg-Philippseich vom Generalstab I. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes — und Höhn von der Zentralstelle des Generalstabes in den Generalstab I. Armee-Corps; — ferner die Hauptleute und Kompagniechefs Hetzel vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf

zum Generalstab (Zentralstelle) — und Fischer vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich in den Generalstab II. Armee-Corps, — dann den Rittmeister Schmidt, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König als Hauptmann zum Generalstab (Zentralstelle);

zu ernennen:

zu Eskadrons- (Kompagnie-) Chefs den Hauptmann Albert Freiherrn von Speidel vom Generalstab II. Armee-Corps als Rittmeister im 4. Chevaulegers-Regiment König, — dann die Premier-Lieutenants Wülfert im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dürr im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — beide unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 14888. München 1. Oktober 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Handschreiben Allerhöchst bewogen gefunden:

am 19. v. Mts dem Oberstlieutenant d'Elsa, Abteilungschef im Königlich Sächsischen Kriegsministerium, das Komturkreuz, —

am 24. v. Mts dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant von Broesigke im Dragoner-Regiment König Friedrich III. (2. Schlesisches) Nro 8 das Ritterkreuz 2. Klasse — und

am 26. v. Mts dem Königlich Preußischen Major Vitzthum von Eckstaedt vom Großen Generalstabe, kommandiert als Generalstabsoffizier zum Stabe der IV. Armee-Inspektion, das Ritterkreuz 1. Klasse - -

des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurden vom 1. Oktober l. Js ab

vom Kommando zum Eisenbahn-Bataillon enthoben:
der Premier-Lieutenant Plötz des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

zur Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon auf die Dauer von drei Jahren kommandiert: der Premier-Lieutenant Zenker des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: die Premier-Lieutenants Frank des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana — und Hörnis des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: die Second-Lieutenants Bram des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Hagen des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Hoderlein des 9. Infanterie-Regiments Wrede;

von der Funktion als Lehrer an der Militär-Telegraphenschule enthoben: der Premier-Lieutenant Klinger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

als Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert: der Second-Lieutenant Thaler des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor;

zu Militär-Bildungs-Anstalten einberufen, und zwar:

zur Kriegsakademie: die Premier-Lieutenants Franz Freiherr von Stengel des Infanterie-Leib-Regiments, — Jordan des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Zeyß des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — Friedrich Maurer, bisher Bataillonsadjutant, des 8. Infanterie-Regiments Pranckh, — Buchner, bisher kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Stängl, bisher Bataillonsadjutant, des 19. Infanterie-Regiments, — Ritter von Poschinger, bisher Regimentsadjutant, des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Ritter, Edler von Schultes des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Siebert — und von Malaisé, dieser bisher Abteilungsadjutant, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Fehl des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann die Second-

Lieutenants Theobald Freiherr von Malsen des Infanterie-Leib-Regiments, — Füger des 1. Infanterie-Regiments König, — Hemmer des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Epp des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Ottmar Maurer des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule: die Second-Lieutenants Freiherr von Riedel, — Freiherr von Reck — und Holländer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Seißer, — Lurz, — Beyer — und Geiller des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Koch, — Freiherr von Tautphoeus, — Mayer, — Hartmann, — Gemmingen Freiherr von Massenbach — und Freiherr von Stengel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Lidl, — Steichele, — Böhm, — Freiherr von Roman, — Cucumus — und Schrott des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Rudolf — und Wand des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Niebauer, — Herforth — und Bogenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Ertel, — Trautmann, — Gutermuth — und Schimpf des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Stöber, — Münsterer, — Sonntag, — Hatzler — und Ruhwandl des 1. Pionier-Bataillons, — Stock, — Vogl, — Ernst, — Stempel, — Schmitt, — Bezzel — und Zientner des 2. Pionier-Bataillons.

Aus der Kriegsakademie wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Premier-Lieutenants Graf von Verri della Bosia genannt von Külberg auf Gansheim und Berg des Infanterie-Leib-Regiments, — Otto Staubwasser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Samhaber des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Krisak des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hübner, — Hierthes — und Weiß des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Maunz des 19. Infanterie-Regiments, — von Nagel zu Aichberg des 2. Ulanen-Regiments König König — und Arnold Müller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieurcorps und der Festungen wurde vom 1. Oktober d. Js ab der Hauptmann Feldner der Fortifikation Ingolstadt vom Kommando als Direktions-Assistent an der Militär-Telegraphenschule enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Ruchte von der Fortifikation Ingolstadt als Direktions-Assistent zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Bauer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand der Adjutantenfunktion beim Bezirks-Kommando Kaiserslautern enthoben, — dagegen der Second-Lieutenant Neumayer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand zum Adjutanten bei diesem Bezirkskommando ernannt.

zum Kriegsministerium zu versetzen: den Hauptmann Koller, bisher à la suite des 2. Jäger-Bataillons, — dann als Hauptmann den Rittmeister Martin, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — beide bisher kommandiert daselbst;

zu befördern:

zum Major den Hauptmann Richard Hartmann im Kriegsministerium;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Pflaum, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, im Generalstabe (Zentralstelle);

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: den Second-Lieutenants Wilhelm Gräbener von der Reserve des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand — und Maximilian Schropp von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — dann von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Adam Wick (Aschaffenburg), — den Second-Lieutenants Hans Heene (I. München), — Karl Keller (Regensburg) — und Otto Dotterweich (Ludwigshafen);

zu befördern:

zu Rittmeistern die Premier-Lieutenants Wilhelm Grenz in der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Alfons Bruckman in der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (I. München);

zu Premier-Lieutenants im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Georg Humm, — Ludwig von Rücker, — Walther Syller — und Karl Freiherrn von Pechmann im Infanterie-Leib-Regiment, — Albert Singer im 1. Infanterie-Regiment König, — Johann Ringer, — Karl Martin — und Johann Schmid im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Ottmar Fuchs, — Karl Rebel — und Paul Bauserwein im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Franz Hackel im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Albrecht Baist, — Emil Laar, — Wilhelm Wicklein — und Ludwig Klingender im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hermann Brunner, — Karl Metz — und Michael Lades im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Otto Schindler, — Johann Wimmer — und

Wilhelm Ackermann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ferdinand Gunderlach, — Kilian Strauß, — Baptist Berninger, — Franz Neubert, — Otto Schwab, — Otto Meyer — und Johann Boehlau, diese im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Stadlbaur, — Paul Begas, — Ernst Zimmermann — und Heinrich Stern im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Wilhelm Benisch im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Roland Scholl — und Karl Eisele im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Georg Lattermann, — Ernst Münch, — Albert Troeger — und Maximilian Levin im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Daniel Stahl — und Oskar Zilcher im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Friedrich Stoer — und Adolf Gelius im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Michael Föckersperger im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Adam Braun, — Bernhard Falk — und Otto Simon im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Alexander Wolffhügel — und Rudolf Böhm im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Heinrich Niklas im 2. Ulanen-Regiment König — und August Haggenmiller im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter; — in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Franz Lehmeyer (Rosenheim), — Adolf Förderreuther (Weilheim), — Wilhelm End (I. München), — Peter Graßmann (Mindelheim), — Karl Haas — und Franz Rupprecht (Gunzenhausen), — Hans Albert, — Wilhelm Engelhardt — und Simon Schlegl (Regensburg), — Andreas Götz, — Paul Weidner, — Karl Reidert — und Isidor Löwensohn (Nürnberg), — Karl Nägelsbach (Kitzingen), — Richard Kron, — Anton Kundmüller — und Wilhelm Schneider (Bamberg), — Heinrich Gunkel (Kissingen), — Friedrich Bendert (Würzburg), — Heinrich Lange, — Adolf Brand, — Albert Weskamp, — Georg Dütemeyer — und Theodor Schaumann (Aschaffenburg), — Adolf Schaumberg (Hof), — Christian Ruckdeschel, — Friedrich Meyer — und Ludwig Bauer (Bayreuth), — Karl Buddeberg (Kaiserslautern), — Philipp Wagner, — Adolf Rödel — und Karl Kößler (Ludwigshafen), — dann in der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Second-Lieutenant Friedrich Soergel (Hof);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 30. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Eduard Haselhorst (Hof).

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 3. ds zu versetzen:
die Buchhalter Täubler von der Zahlungsstelle II. Armee-Corps zur Generalmilitärkasse, — Sonntag — und Gantner von der Generalmilitärkasse zur Zahlungsstelle I. Armee-Corps — und Steger von der Zahlungsstelle I. Armee-Corps zur Zahlungsstelle II. Armee-Corps — diesen nach Maßgabe des Titels II § 18 der Verfassungsurkunde —, dann den Kassen-Assistenten Zimmermann von der Zahlungsstelle I. Armee-Corps zur Generalmilitärkasse;
den Vetermär 2. Klasse Hermann Schäfer vom 2. Ulanen-Regiment König zu den Veterinären der Reserve;
im Beurlaubtenstande:
am 30. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Dr Ludwig Reuter (Ludwigshafen).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:
die Premier-Lieutenants Lissignolo des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Brennfleck des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Julius Freiherr von Eyb des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherr von Schrottenberg des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Himbsel des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Rächl des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Freiherr von Crailsheim des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Capitain des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und Graf zu Castell-Rüdenhausen des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — dann die Second-Lieutenants Anton Freiherr von Redwitz des 1. Ulanen-Regi-

ments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Graf von Brockdorff des 1 Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Stöber des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Seitens der Truppenteile wurden vom 1. l. Mts ab zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Freiherr von Feilitzsch des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Gwinner des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Freiherr von Malsen des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — Buhl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherr von Freyberg-Eisenberg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und Merkel des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — dann die Second-Lieutenants Bresselau von Bressensdorf des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Maximilian Freiherr von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Rudolf Freiherr von Pöllnitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Meyer des 2. Ulanen-Regiments König, — Cnopf des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Buz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Raila des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Böck des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Edmund Heitz — und Robert Dölger vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, ersterer im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, letzterer im 2. Pionier-Bataillon — zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1886 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst x. der Königlich Bayerischen Armee.

Rittmeister a. D. Wilhelm Eitzenberger, zuletzt Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, am 8. Juli zu Bayreuth;

Premier-Lieutenant a. D. Joseph Freiherr von Pechmann, zuletzt im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 16. Juli zu Tirschenreuth;

Major a. D. Julius Freiherr von Ruffin, zuletzt im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 21. Juli in München;

Oberapotheker a. D. Baumann, zuletzt Garnisonsapotheker bei der Kommandantur Würzburg, am 25. Juli zu Kaufbeuren;

Kanzlei-Sekretär a. D. Köhler, zuletzt Kanzlist bei der Intendantur II. Armee-Corps, am 26. Juli in München;

Major a. D. Zoglmaier, zuletzt Bataillonscommandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 27. Juli zu Immenstadt, Bezirksamts Sonthofen;

Oberst a. D. Schönfeld, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg, am 30. Juli in München;

Hauptmann a. D. Doll, zuletzt Premier-Lieutenant im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, am 31. Juli in München;

Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Mauderer, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 2. August zu Bamberg;

Oberapotheker a. D. Hermann Wolff, zuletzt Garnisonsapotheker bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, am 12. August in München;

Stabsveterinär a. D. Hoppe, zuletzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, am 13. August in München;

Premier-Lieutenant a. D. Grab, zuletzt funktionierender Adjutant beim vormaligen Bezirks-Kommando Traunstein, am 20. August zu Traunstein;

Oberstlieutenant a. D. Karl Hoffmann, zuletzt à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, am 21. August in München;

Second-Lieutenant a. D. Heinrich Ney, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 24. August zu Fürstenfeldbruck;

Oberst a. D. Jungermann, zuletzt Referent für Landwehr- und Ersatz-Angelegenheiten beim Generalkommando II. Armee-Corps, am 26. August zu Würzburg;

Second-Lieutenant a. D. Kublan, zuletzt im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 26. August zu Eyb, Bezirksamts Ansbach;

Major a. D. Joseph Freiherr von Künsberg, zuletzt Rittmeister im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, am 27. August zu Bamberg;

Geheimer Rechnungsrat a. D. Kraus, zuletzt Pensions-Zahlmeister der Generalmilitärkasse, am 1. September in München;

Hauptmann a. D. Theodor Burgartz, zuletzt im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, am 7. September zu Vilshofen;

Hauptmann a. D. Eduard Freiherr von Reitzenstein, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 9. September in München;

Generalmajor a. D. Scheffer, zuletzt Commandeur der 2. Kavallerie-Brigade, am 16. September in München;

Major a. D. von Voit, zuletzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, am 17. September in München;

Major z. D. Freiherr von Lamezan, zuletzt Oberlieutenant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, am 18. September in München;

Premier-Lieutenant a. D. Joseph Traitteur, zuletzt bei der vormaligen Feuerwerks-Kompagnie, am 22. September in München;

Oberstabsarzt 1. Klasse a. D. Dr Alois Schneider, zuletzt Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 24. September in München.

Nro 15629. München 22. O

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster vom 11. d. Mts dem Königlich Preußischen Major z. D. Commandeur des Landwehrbezirks Heidelberg, das Ritterk des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen g

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zent
v. Flügel,

Seitens des Kriegministeriums wurde der Unterarzt Dr Ju vom 2. Pionier-Bataillon wegen Dienstunbrauch Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Xaver Unger von der Reserve fanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern am 1. Ju bach;

der Second-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 2. Aufg Fischer (Landau) am 7. Juli zu Markirch im Elsaß

der Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Julius (Bayreuth) am 11. September zu Stadtsteinach;

der Veterinär 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Hein wies (Aschaffenburg) am 23. September zu Miltenbe

der Generallieutenant von Hellingrath, Chef des C Corps, am 13. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 31. 17. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 15733. München 17. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 8. ds

den Premier-Lieutenant Eduard von Froelich des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Stellung à la suite des Regiments, auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Second-Lieutenant Delß vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, kommandiert zur Dienstleistung im 2. Train-Bataillon, zu diesem Train-Bataillon zu versetzen;

den Hauptmann Zisler, Kompagniechef vom 19. Infanterie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Junker und Bigato des 19. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Hauptmann

ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen — und

den Premier-Lieutenant Buchner, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 19. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 9. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Grafen Friedrich zu Castell-Castell zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu ernennen und zur Dienstleistung bei diesem Regiment vom 1. November l. Js zu kommandieren;

am 13. ds

den Generalmajor von Lossow, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Major Rock, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment den Major Hitzler, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Premier-Lieutenant Parst vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Cronenbold, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Rittmeister Schrott des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Eskadronschef daselbst zu ernennen;

dem Hauptmann von Spitzel, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, den Abschied mit der gesetzlichen Pension

und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Hauptmann Seyfried, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant bei der 6. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Möhl des 19. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Epp, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Patent im 19. Infanterie-Regiment;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Wilhelm Berg des 1. Train-Bataillons, — Hans Theobald des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Karl Reichard des 2. Pionier-Bataillons — und Otto Spiegel des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 9. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Heimpel, Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Friedrich Bodensteiner im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Wilhelm Zapf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Gustav Moll im 4. Chevaulegers-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Adolf Lindenborn (I. München) — und Dr Stanislaus Pohl (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Gustav Kröhl (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Militäranwärter und Zahlmeisteraspiranten Johann Brachinger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung München zu ernennen;

ohne Patent, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen — und

den Premier-Lieutenant Buchner, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 19. Infanterie-Regiment zu versetzen;

am 9. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Grafen Friedrich zu Castell-Castell zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu ernennen und zur Dienstleistung bei diesem Regiment vom 1. November l. Js zu kommandieren;

am 13. ds

den Generalmajor von Lossow, Commandeur der 7. Infanterie-Brigade, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Militär-Verdienstordens, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Major Rock, Bataillons-Commandeur vom 19. Infanterie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 19. Infanterie-Regiment den Major Hitzler, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Premier-Lieutenant Parst vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

ferner am gleichen Tage

dem Rittmeister Cronenbold, Eskadronschef vom 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Charakterisierung als Major und unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Rittmeister Schrott des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Eskadronschef daselbst zu ernennen;

dem Hauptmann von Spitzel, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, den Abschied mit der gesetzlichen Pension

und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Hauptmann Seyfried, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant bei der 6. Infanterie-Brigade;

zum Adjutanten bei der 6. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Möhl des 19. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite des Regiments;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Epp, unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, vom 9. Infanterie-Regiment Wrede ohne Patent im 19. Infanterie-Regiment;

zu Portepeefähnrichen die Unteroffiziere Wilhelm Berg des 1. Train-Bataillons, — Hans Theobald des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Karl Reichard des 2. Pionier-Bataillons — und Otto Spiegel des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — sämtliche in ihren Truppenteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 9. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Heimpel, Regimentsarzt im 4. Chevaulegers-Regiment König, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: die Unterärzte Friedrich Bodensteiner im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Wilhelm Zapf im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Gustav Moll im 4. Chevaulegers-Regiment König;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Adolf Lindenborn (I. München) — und Dr Stanislaus Pohl (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Gustav Kröhl (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Militäranwärter und Zahlmeisteraspiranten Johann Brachinger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung München zu ernennen;

am 10. ds

zu versetzen: die Proviantamts-Rendanten Maier von Bamberg nach Freising, — Schmitt von Freising nach Bamberg — und Elsäßer von Bayreuth nach Fürth;

zu befördern:

zum Proviantmeister in Bayreuth den Proviantamts-Rendanten Waldmann von Fürth;

zum Proviantamts-Controleur beim Proviantamte Bayreuth den Proviantamts-Assistenten Deuer vom Proviantamte München.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15269. München 17. Oktober 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich bewogen gefunden, nachstehende Ordens- ꝛc. Auszeichnungen Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 4. ds vom Königlich Preußischen 2. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nro 47: dem Obersten und Regiments-Commandeur von Brunn das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens, — dem Premier-Lieutenant Schönwasser das Ritterkreuz 2. Klasse dieses Ordens — und dem Stabshoboisten Schmidt das Militär-Verdienstkreuz;

inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds dem Königlich Preußischen Major von Krosigk vom Großen Generalstabe, Militärattaché bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens; — dann

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 5. ds dem Oberstlieutenant Franke, Abteilungschef im Königlich Sächsischen Kriegsministerium, das Komturkreuz — und dem Hauptmann von Gehe im Königlich Sächsischen 1. (Leib-) Grenadier-Regiment Nro 100 das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 32. 22. Oktober 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle.

Nro 16078. München 22. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 17. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Generalmajor z. D. Freiherrn von Hirschberg für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 2. Klasse, — dem Major a. D. Freiherrn von Gienanth für das Rechtsritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens, — dem Hauptmann Theodor Grafen von Montgelas, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse, — den Second-Lieutenants Wilhelm Freiherrn von Branca des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Maximilian Freiherrn von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich für den Kaiserlich Russischen St. Stanislaus-Orden 3. Klasse;

am 18. ds

dem Obersten Millauer, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments den Obersten Splitgerber, bisher à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim;

zum Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim den Major Ott, Bataillons-Commandeur vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Major Murmann, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Hauptmann Hammerschmidt, à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Vorstand des Artilleriedepots Würzburg, unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Vorstand des Artilleriedepots Würzburg den Hauptmann Hüther, Kompagniechef vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zum Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Premier-Lieutenant Sturm des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Schaaff des 2. Fuß-Artillerie-Regiments in diesem Regiment;

ferner am gleichen Tage

dem Major Freiherrn von Roman, Abteilungs-Commandeur vom 5. Feld-Artillerie-Regiment, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Abteilungs-Commandeur im 5. Feld-Artillerie-Regiment den Major von Zwehl im Stabe dieses Regiments;

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Premier-Lieutenant Usselmann dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Hauptmann Gebhard, Batteriechef vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, in den Stab des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Haushofer, kommandiert zur Kriegsakademie, des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold in diesem Regiment;

den Portepeefähnrich Arthur Kühlwein vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 19. ds

dem Zeuglieutenant Spieß vom Artilleriedepot Ingolstadt, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Zeugfeldwebel Adolf Horn vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Zeuglieutenant zu befördern;

den Hauptmann Heckel, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Adjutant beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Lebender des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt zu ernennen — und

den Second-Lieutenant Maximilian Schmidt des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zum Premier-Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds

den Rat Krippner von der Intendantur II. Armee-Corps zur Intendantur der militärischen Institute zu versetzen — und

den Intendanturrat Hellmuth des Kriegsministeriums von der Funktion als Beisitzer bei der Intendantur der militärischen Institute zu entheben;

am 18. ds den Wirklichen Geheimen Kriegsrat Steichele, Intendanten des II. Armee-Corps, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 15629. München 22. Oktober 1896.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts dem Königlich Preußischen Major z. D. Osiander, Commandeur des Landwehrbezirks Heidelberg, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Kriegministeriums wurde der Unterarzt Dr Julius Maier vom 2. Pionier-Bataillon wegen Dienstunbrauchbarkeit, zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Xaver Unger von der Reserve des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern am 1. Juni zu Griesbach;

der Second-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Eugen Fischer (Landau) am 7. Juli zu Markirch im Elsaß;

der Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Julius Keyßler (Bayreuth) am 11. September zu Stadtsteinach;

der Veterinär 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Heinrich Interwies (Aschaffenburg) am 23. September zu Miltenberg;

der Generallieutenant von Hellingrath, Chef des Gendarmerie-Corps, am 13. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 32. 27. Oktober 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 16202. München 27. Oktober 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 22. ds

den Obersten Freiherrn von Hertling, Commandeur des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

den Second-Lieutenant Ernst Gruber vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

dem Obersten Fortenbach, Commandeur des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, für die 1. Klasse des Fürstlich Reußischen Ehrenkreuzes — und dem Rittmeister Maximilian Freiherrn von Redwitz, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Persönlicher Adjutant

Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Siegfried in Bayern, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 24. ds den Obersten Freiherrn von Feilitzsch, Commandeur des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, zum Chef des Gendarmerie-Corps zu ernennen;

am 25. ds

dem Premier-Lieutenant Boehe vom 8. Infanterie-Regiment Prandch den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Second-Lieutenant Hugo Hofmann vom 8. Infanterie-Regiment Prandch zum Premier-Lieutenant ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds dem Hauptmann Karl Waldecker von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots (Aschaffenburg) für den Königlich Preußischen Kronenorden 3. Klasse die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. ds

dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Rußwurm, Regimentsarzt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt 2. Klasse, — und dem Stabsarzt Dr Zeitler, Bataillonsarzt vom 2. Train-Bataillon, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Port vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds den Geheimen Kanzleisekretär Werry des Kriegsministeriums mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants Freiherr von Reck des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Bilshofen, — Ehrlicher des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Dillingen, — Prosinger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Straubing — und von Rücker des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Augsburg; — die Second-Lieutenants Freiherr von Berchem des Infanterie-Leib-Regiments in Rosenheim — und Murmann des 1. Infanterie-Regiments König in I. München;

zu Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos ernannt: der Premier-Lieutenant Herrmann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Rosenheim; — die Second-Lieutenants Klug — und Heiden des 1. Infanterie-Regiments König, erſterer in I. München, — letzterer in Dillingen, — Herrgott des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Bilshofen, — Stellwag des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Augsburg — und Kellner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann in Straubing.

Durch Verfügung der Inſpektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Horn beim Artilleriedepot Ingolſtadt eingeteilt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

der Premier-Lieutenant von Kirſchbaum, Bataillonsadjutant, im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf; — die Second-Lieutenants und Abteilungsadjutanten Dietl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Peringer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zum Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Scherer im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Öſterreich;

zu Bataillonsadjutanten die Second-Lieutenants Freiherr von Rummel im Infanterie-Leib-Regiment, — Leeb im 8. Infanterie-Regiment Pranckh — und Eberdt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Freiherr von Godin — und Kollmann im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Muſchi im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 33. 9. November 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 17030. München 9. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 30. v. Mts

dem Hauptmann Loé, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Hauptmann Hoeltz, Kompagniechef vom Eisenbahn-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt;

die Premier-Lieutenants Kleber von der Fortifikation Germersheim zum 2. Pionier-Bataillon, — Hörnle, bisher Bataillonsadjutant, vom Eisenbahn-Bataillon zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Schellenberger vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs die Hauptleute Bechtold von der Fortifikation Ingolstadt im 2. Pionier-Bataillon — und Schlosser, Adjutant von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, im Eisenbahn-Bataillon;

zum Adjutanten bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Premier-Lieutenant Jünginger dieser Inspektion;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Vogl des 1. Pionier-Bataillons in diesem Truppenteil;

am 31. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierenden General des II. Armee-Corps, — und dem General der Kavallerie z. D. Freiherrn von Sazenhofen, Königlichen Generaladjutanten, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 5. ds den Premier-Lieutenant Freiherr von Münster des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und den Second-Lieutenant Graf zu Pappenheim des Infanterie-Leib-Regiments unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 7. ds

zu ernennen:

zum Commandeur der 7. Infanterie-Brigade den Obersten Freiherrn von Waldenfels, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Bruch (1) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Hugo Freiherr von Barth zu Harmating (4) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Walther von Walderstötten (2) vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure von Nagel zu Aichberg (9) vom 1. Infanterie-Regiment König im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — von Wachter (10) vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Obermair (18) vom 8. Infanterie-Regiment Prandh im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von

Württemberg — und von Steinsdorf (11) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Heydenreich, bisher à la suite des 19. Infanterie-Regiments und Adjutant beim General-Kommando II. Armee-Corps, im 1. Infanterie-Regiment König, — Gebhard, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Gipser, Kompagniechef vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, in diesem Regiment, — dann den Hauptmann Fuchs, Kompagniechef vom 17. Infanterie-Regiment Orff, im 8. Infanterie-Regiment Pranckh, — diesen unter Beförderung zum Major (3);

zum Adjutanten beim General-Kommando II. Armee-Corps den Hauptmann Hurt, Kompagniechef vom 1. Jäger-Bataillon, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Reuter, bisher Regimentsadjutant, im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Weißmiller vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Leickert im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Vetter im 1. Jäger-Bataillon, — diese unter Beförderung zu Hauptleuten, — ꝛc. Leickert und Vetter ohne Patent;

zu versetzen: in das Verhältnis à la suite ihres Truppenteils unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst die Rittmeister Freiherr von Schacky auf Schönfeld im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Wolfskeel — und Bauer im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — von Huber-Liebenau im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland — und von Hößlin im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu befördern:

zum Generalmajor den Obersten Ritter von Poschinger (2), bisher à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Commandeur der 4. Kavallerie-Brigade;

zum Obersten den Oberstlieutenant von Muffel (3), Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König;

zu Oberstlieutenants die Majore Lobenhoffer (1) im Kriegsministerium, — Freiherr von Müller (12) à la suite der Armee, — Born (6), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, — Freiherr

von und zu der Tann (16), etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Freiherr von Neubeck (2), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Streck (14), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Arthur Straßner (13), Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Ratzinger (8), Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Gustav Straßner (7), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und verwendet im Reichsdienste als Artillerie-Offizier vom Platz in Ulm, — Ott (15), à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Artillerie-Offizier vom Platz in Germersheim, — von Oelhafen (5), Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Ritter von Mann, Edlen von Tiechler (3), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, — Vogl (4), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Artillerie-Werkstätten, — und Streitel (17), Commandeur des 1. Train-Bataillons;

zu Majoren den Hauptmann Rittmann (17), à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen und Adjutant bei der 3. Division, — die Rittmeister Bouhler (15), à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und Adjutant bei der 2. Division, — und Freiherr von Perfall (16), à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, — dann überzählig die Hauptleute und Kompagniechefs Zorn (10) à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, im Kadettencorps, — Mögelin (4) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Bleiter (6) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Rittmeister Konstantin Freiherr von Gebsattel (13), Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — die Hauptleute Christoph (5) im Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Gebhard (9) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Erl (11), Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Hueber (14) bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, kommandiert zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité, — die Rittmeister und Kompagniechefs Berchtold (1) — und Holler (2) im 2. Train-Bataillon, — und den Hauptmann Daffenreither (8), Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Niederbayern;

zu Hauptleuten (Rittmeistern) die Premier-Lieutenants Brand, Bataillonsadjutant, — und Freiherr von Feilitzsch im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Götz — und Hartmann im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — von Kirschbaum im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Albert Kleemann — und Eder im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Niedermayr im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Maunz im 19. Infanterie-Regiment, — Freiherr von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg — und Freiherr von Pfetten-Arnbach im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Leuze im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Richard Freiherr von Crailsheim — und Zach im 2. Ulanen-Regiment König, — von Staudt, à la suite des 2. Ulanen-Regiments König und kommandiert als Adjutant zur IV. Armee-Inspektion, — von Gropper, Regimentsadjutant, im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Bosch, Regimentsadjutant, — und Weigel im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Hoffmann, à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis und Adjutant bei der 3. Kavallerie-Brigade, — Sixt, Regimentsadjutant, im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — Otto von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, — Gebhard, Regimentsadjutant, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Burkhardt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Bischoff, kommandiert als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Bauer im 5. Feld-Artillerie-Regiment — und Wilhelm Weber, kommandiert als Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 1. Pionier-Bataillon, — sämtliche überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Bezzel, Bataillonsadjutant, dieser ohne Patent, im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Düwell im 1. Jäger-Bataillon; — dann überzählig die Second-Lieutenants Freiherr von Berchem, — Edmund Freiherr von Reitzenstein, Bataillonsadjutant, — und Theobald Freiherr von Malsen, kommandiert zur Kriegsakademie, im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherr von Bonnet zu Meautry à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, — Rubenbauer, Bataillonsadjutant, — von Lachemair, Adjutant beim Bezirks-Kommando

Weilheim, — und Murmann im 1. Infanterie-Regiment König, — Kehl, Bataillonsadjutant, — und Karl Müller, Adjutant beim Bezirks-Kommando II. München, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Halder — und Griot, dieser Regimentsadjutant, im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Renk, Bataillonsadjutant, im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Mehling, Bataillonsadjutant, im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Bogendörfer, Regimentsadjutant, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hermann Ritter Mertz von Quirnheim, kommandiert zur Kriegsakademie, — Hoderlein, kommandiert zum Topographischen Bureau des Generalstabes, — und Roth im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hanemann, — Merguer — und Post im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Färber, Inspektionsoffizier an der Kriegsschule, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Oertel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Bentel, à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf und Erzieher im Kadettencorps, — Wolf, kommandiert zur Kriegsakademie, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Beck, Adjutant beim Bezirks-Kommando Ludwigshafen, — und von Winckler im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Hauck, Bataillonsadjutant, im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wölfl im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Cramer, — Niedermeier, Regimentsadjutant, — und August Bauer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Anton Freiherr von Redwitz — und Otto Graf zu Castell-Castell, dieser kommandiert zur Equitationsanstalt, beide im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Otto Freiherr von Eyb, kommandiert zur Equitationsanstalt, — und Scherf, Regimentsadjutant, beide im 2. Ulanen-Regiment König, — Raila, kommandiert zur Equitationsanstalt, im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Föttinger, Regimentsadjutant, — und Dietz im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Graf von Holnstein aus Bayern, Abteilungsadjutant, — und Wilhelm von Schleich im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — von Oelhafen, Abteilungsadjutant, — und Heidemann im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Maurer, kommandiert zur Kriegsakademie, im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Joseph Mayer, Bataillonsadjutant, — und Schroll im 1. Train-Bataillon, — Dieminger im 2. Train-Bataillon, —

Eberhard bei der Gendarmerie-Kompagnie von der Pfalz — und Schröder bei der Gendarmerie-Kompagnie von Schwaben und Neuburg;

zu charakterisieren:

als Oberst den Oberstlieutenant z. D. Daumann, Commandeur des Landwehr-Bezirks Wasserburg;

als Oberstlieutenants die Majore und Bataillons-Commandeure Ade im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Auracher im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Kraemer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — den Major von Spies, etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, — den Major z. D. von Prielmayer Freiherr von Priel, verwendet im Kriegsministerium, — die Majore z. D. und Bezirks-Commandeure Böck in Ansbach, — von Oelhafen in Bamberg, — Ritter, Edlen von Willinger in Bayreuth — und Wilhelm Hartmann in Landau;

als Majore die Hauptleute (Rittmeister) z. D. Götzl, Bibliothekar bei der Armee-Bibliothek, — von Fabris auf Mayerhofen, Bezirksoffizier beim Bezirks-Kommando Erlangen, — und Moriz Edlen von Gäßler;

als Hauptleute die Premier-Lieutenants a. D. Adam Müller — und Jakob Müller;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Nüßler (12), etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, — und Menzel (7), à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie und zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule beauftragt;

den Hauptleuten und Kompagniechefs Theodor Graf von Montgelas des Infanterie-Leib-Regiments, — Keim — und Kollmann des 1. Infanterie-Regiments König, — Pommer — und Hüttner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Burkhardt — und Kohler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Freiherr von Reitzenstein, — von Lossow — und Kirchgeßner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — dem Hauptmann Riedl, à la suite des 8. Infanterie-Regiments Pranckh und Adjutant bei der 10. Infanterie-Brigade, — den Hauptleuten und Kompagniechefs Wopperer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Babinger

des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — Wülfert des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — Weichselbaumer, — Hertinger — und Dürr des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Philipp Lohmann — und Kiefer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Schultz — und Parst des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Welsch — und Danner des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Freiherr von Junker und Bigato des 19. Infanterie-Regiments — und dem Hauptmann Usselmann, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Premier-Lieutenants Maximilian Schmidt des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Lindner des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Epp, kommandiert zur Kriegsakademie, des 19. Infanterie-Regiments — und Albert Mannert des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Premier-Lieutenant Theodor Ott (I. München); — von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Friedrich Strunz (Bamberg), — Hermann Hellräth (Aschaffenburg), — Eugen Bergmann — und Heinrich Will (Hof);

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalarzt 2. Klasse Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 3. ds den Unterarzt Dr Albert Kapfer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Georg Wunderlich von der Landwehr 2. Aufgebots (Würzburg) den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 1. ds

zu ernennen:

zum Registratur-Assistenten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Registraturdienst Ludwig Illinger dieser Intendantur;

zum Kanzlisten bei der Intendantur II. Armee-Corps den Kanzleifunktionär Jakob Lechner vom Generalstab;

zu befördern: zum Registrator bei der Intendantur II. Armee-Corps den Registratur-Assistenten Gruber dieser Intendantur;

am 6. ds die Militäranwärter, Feldwebel und Zahlmeisteraspiranten Johann Porsch des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, bei der Garnisonsverwaltung Würzburg — und Zeugfeldwebel Andreas Wirsching vom Artilleriedepot Augsburg, bei der Garnisonsverwaltung Neu-Ulm zu Kasernen-Inspektoren zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 16513. München 9. November 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts dem Königlich Sächsischen Major von Carlowitz, à la suite des 1. Königs-Husaren-Regiments Nro 18 und Direktor der Militär-Reitanstalt, — und dem Kaiserlich Russischen Stabsrittmeister von Bünding vom Regiment garde à cheval das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Emil Becker des 2. Ulanen-Regiments König zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Der Generalmajor z. D. Karl Ritter von Schumacher wurde als Ritter des Verdienſtordens der Bayeriſchen Krone unterm 27. v. Mts für ſeine Perſon der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklaſſe einverleibt.

Geſtorben ſind:

der Stabsarzt der Landwehr 2. Aufgebots Dr Karl Raab (Zweibrücken) am 29. Auguſt zu Lourdes in Frankreich;

der Aſſiſtenzarzt 1. Klaſſe der Landwehr 1. Aufgebots Dr Anton Bunne (Aſchaffenburg) am 16. Oktober in Dühnen, Kreis Münſter im Königreiche Preußen;

der Rittmeiſter Spies, Adjutant bei der Leibgarde der Hartſchiere, am 26. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 33. 13. November 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 17259. München 13. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 8. ds dem Generalmajor z. D. Ritter von Schumacher für den Stern zum Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse und das Kommenturkreuz des Ordens der Königlich Württembergischen Krone, — dann dem Second-Lieutenant à la suite der Armee Grafen von Holnstein aus Bayern für den Kaiserlich Russischen St. Anna-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 9. ds den Premier-Lieutenant Franz Meindl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zur Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots zu versetzen;

am 12. ds die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: Georg Oppel des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Hans Kolb des

19. Infanterie-Regiments, — Luitpold Hümmer des 17. Infanterie-Regiments Orff, — Alwin Preßel — und Otto Spillecke des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Hans Junker des 8. Infanterie-Regiments Prandh, — Karl Merckle des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor — und Stephan Högerl des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

ferner am gleichen Tage

dem Oberstlieutenant von Spies, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 6. Chevaulegers-Regiment vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch den Major Thompson, Eskadronschef vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

zum Eskadronschef im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich den Rittmeister Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, à la suite dieses Regiments und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

im Beurlaubtenstande:

am 26. v. Mts dem Premier-Lieutenant Friedrich Gareis von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Hof) den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 10. ds

zu befördern:

zum Generalarzt 1. Klasse den Generalarzt 2. Klasse Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps;

zu Divisionsärzten die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Wolffhügel à la suite des Sanitätscorps — und Dr Ritter von Halm von der Landwehr 1. Aufgebots (I. München), diesen unter Versetzung in das Verhältnis à la suite des Sanitätscorps; — ferner überzählig die Oberstabsärzte 1. Klasse Dr Bestelmeyer im Kriegsministerium, — Dr Zollitsch, Regimentsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede und beauftragt mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 4. Division, — Dr Schlichting, Regimentsarzt im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand und beauftragt

mit Wahrnehmung der divisionsärztlichen Funktion bei der 5. Division, — und Dr Stadelmayr, Regimentsarzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zum Oberstabsarzt 1. Klasse den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Lacher, Regimentsarzt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, überzählig;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse die Stabsärzte Dr Fikentscher bei der Kommandantur Augsburg — und Dr Lösch, Bataillonsarzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — beide überzählig;

zu Stabsärzten die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Silten vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern als Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Böhm von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten bei der Unteroffiziersschule;

zu Assistenzärzten 1. Klasse die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Pfeilschifter im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Dr Gößel im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und Dr Wittmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Patin von der Unteroffiziersschule als Regimentsarzt zum 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — den Stabsarzt Dr Kimmel, Bataillonsarzt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in gleicher Eigenschaft zum 2. Train-Bataillon, — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Buhler vom 1. Infanterie-Regiment König zu den Militär-Bildungsanstalten, — Dr Albert Steinhauser von der Reserve (Passau) in den Friedensstand des 1. Infanterie-Regiments König — und Dr Friedrich Frank von der Reserve (Kaiserslautern) in den Friedensstand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zu charakterisieren: als Divisionsarzt den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Schmid bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Unterveterinär Anton Maier des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor zum Veterinär 2. Klasse in diesem Truppenteil zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds zu befördern:

zum Veterinär 1. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots den Veterinär 2. Klasse Albert Seidl (I. München);

zu Veterinären 2. Klasse der Reserve die Unterveterinäre der Reserve Franz Schmitt, — Baptist Häfner — und Rudolf Damm (I. München), — dann Wilhelm Zwick (Augsburg).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Eilles des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen für probeweise Dienstleistung zum 2. Train-Bataillon kommandiert.

Gestorben ist:

der Hauptmann Keßler, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, am 5. November zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 33. 17. November 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 17409. München 17. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 13. ds

zu versetzen: den Hauptmann Croissant, bisher Kompagniechef, — und den Premier-Lieutenant Köhler, beide vom 1. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Ingolstadt;

zu ernennen: zu Batterie- (Kompagnie-) Chefs die Hauptleute Burkhardt im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn — und Feldner von der Fortifikation Ingolstadt im 1. Pionier-Bataillon;

am 14. ds den Obersten Danzer, Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor, — und den Oberstlieutenant Ade, Bataillons-Commandeur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungs-

mäßigen Abzeichen, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

dem Premier-Brigadier Kilian von der Leibgarde der Hartschiere, unter Verleihung des Charakters als Rittmeister, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

den Premier-Brigadier Speckle, unter Beförderung zum Rittmeister, zum Adjutanten bei der Leibgarde der Hartschiere zu ernennen, — dann

die Sous-Brigadiers Vogt — und Schmidt zu Premier-Brigadiers — und

den Leibgarde-Hartschier Wilhelm Kölbl zum Sous-Brigadier — bei der genannten Leibgarde zu befördern;

den Portepeefähnrich Gustav Pfisterer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zur Reserve zu beurlauben;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds dem Hauptmann Karl Halder von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse: die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Wilhelm Herzog (I. München) — und Dr Ludwig Puille (II. München) diese in der Reserve, — dann Dr Eduard Raab (Nürnberg) in der Landwehr 2. Aufgebots;

zu Oberstabsärzten 2. Klasse: in der Reserve die Stabsärzte Dr Rudolf Emmerich — und Dr Maximilian Stumpf (I. München) — dann Dr Heinrich Heinlein (Nürnberg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Stabsärzte Dr Moriz Henkel (Wasserburg), — Dr Theodor Rott (Ingolstadt), — Dr Vitus Derr (Kitzingen), — Dr Friedrich Weber (Würzburg) — und Dr Theodor Kölliker (Hof); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Stabsarzt Dr Georg Straub (Landau);

zu Stabsärzten: in der Reserve die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Paul Ziegler (I. München) — diesen mit einem Patente vom 16. August 1896 — und Dr Joseph Leusser (Kissingen); — in der Landwehr . Aufgebots die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Gustav Ortenau

(Rosenheim), — Dr Otto Stömmer (Passau), — Dr Gustav Seiz (Augsburg), — Dr Lorenz Braun (Ingolstadt), — Dr Kurt Stokar von Neuforn (Straubing), — Dr Joseph Wengler, — Dr August Kesseler — und Dr Franz Geißler (Aschaffenburg), — Dr Wilhelm Olbertz (Kaiserslautern) — und Dr Philipp Heinlein (Landau); — in der Landwehr 2. Aufgebots den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Oskar Trautmann (Landau);

zu Assistenzärzten 1. Klasse: in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Paul Fischer, — Dr Alois Kustermann — und Dr Wilhelm Holterbach (I. München), — Dr Oskar Clessin (II. München), — Dr Hermann Werner — und Dr Emil Fries (Augsburg), — Dr Heinrich Bally (Regensburg), — Xaver Rall (Amberg), — Dr Siegfried Löwenthal (Bamberg), — Dr Wilhelm Wörpel — und Dr Hannibal Lupprian (Kissingen), — Dr Theodor Kraußold (Würzburg), — Dr Otto Bünting, — Dr August Stapf — und Dr Friedrich Rothhammer (Aschaffenburg), — Dr Konrad Port, — Dr Walther Rindfleisch, — Dr Johann Poppel, — Dr Oskar Bodenstein — und Adolf Kemmler (Hof), — Dr Heinrich Röder (Kaiserslautern) — und Dr Friedrich Mann (Ludwigshafen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Heinrich Zenker (Weilheim), — Dr Otto Götz, — Dr Karl Bruner — und Dr Arnold von Franqué (I. München), — Dr Adolf Gutermann (Bilshofen), — Dr Friedrich Müller (Augsburg), — August Piper, — Dr Heinrich Hofmann — und Dr Richard Wolffhardt (Gunzenhausen), — Dr Ferdinand Merkel (Nürnberg), — Dr Anton Hohenberger — und Dr Paul Stawitz (Kitzingen), — Dr Wilhelm Meyer (Kissingen), — Dr Otto von Franqué (Würzburg), — Dr Alexander Schmidt — und Dr Johann Wenning (Aschaffenburg), — Dr Hermann Bauer (Hof) — und Dr Georg Steitz (Kaiserslautern);

zu Assistenzärzten 2. Klasse: in der Reserve die Unterärzte Dr Wilhelm Eccard, — Dr Wilhelm Schattenmann, — Dr Friedrich Höchstetter, — Wolfgang Riegel, — Dr Robert Boffenmeyer, — Dr Siegfried Blachstein, — Dr Maximilian Jacob, — Dr Friedrich Ast, — Viktor Schwiedernoch, — Dr Moriz Katzenstein, — Dr Albert Florschütz, — Dr Heinrich Kaiser — und Dr Justin Künstler (I. München), — Dr Joseph Koch (Kempten), — Dr Emil Schlick (Augsburg), — Dr Hermann Wanser (Regensburg), — Dr Rudolf Leiendecker (Nürnberg), — Emil Gais, — Alfred Gassert — und Berthold Hoffa (Würzburg), —

Dr Alexander Wilhelmy (Aschaffenburg), - Dr Otto Seidl (Weiden) — und Gustav Kolb (Bayreuth); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Walther Schmidt (Hof);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds die Unterapotheker der Reserve Karl Wezler (Passau), — Viktor Rößner (Gunzenhausen), — Karl Jahn — und Edmund Ley (Kitzingen) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Wirkliche Geheime Kriegsrat a. D. Adalbert Ritter von Steichele wurde als Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone unterm 10. ds für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 21. November 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 17734. München 21. November 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 19. ds dem Gefreiten Franz Schweigert des 4. Chevaulegers-Regiments König die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Kaiserlich Russischen, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragenden silbernen Medaille zu erteilen;

am 20. ds

den Oberstlieutenant Kraemer, Bataillons-Commandeur vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich den Obersten Göringer, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps;

zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps den Oberstlieutenant Gerneth von der Zentralstelle des Generalstabes;

zu Bataillons-Commandeuren den Major Unterbirker, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — und den Hauptmann Röger, Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — diesen unter Beförderung zum Major (1) — beide in ihren Truppenteilen;

zu Kompagniechefs die Hauptleute Götz vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Kleemann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds zu versetzen: den Intendanturrat Dr Franz, bisher Vorstand der Intendantur der 4. Division, zur Intendantur II. Armee-Corps — und den Assessor Städtler von der Intendantur II. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 4. Division, — ferner den Buchhalter Ferdinand Mahr von der Generalmilitärkasse zur Zahlungsstelle II. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 17524. München 21. November 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 15. und 16. d. Mts dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Kämmerer und Obersten im Husaren-Regiment Nro 9 Stephan Szmrecsányi de Szmrecsány, Kammervorsteher Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Erzherzogs Joseph August von Österreich, das Komturkreuz — und dem Königlich Württembergischen

Premier-Lieutenant Freiherrn von Ellrichshausen im Infanterie-Regiment Alt-Württemberg (3. Württembergisches) Nro 121 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Buchhalter bei der Zahlungsstelle II. Armee-Corps, Second-Lieutenant a. D. Steger, am 6. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 34. 1. Dezember 1896.

Inhalt: Personalien.

Nro 18315. München 1. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 24. v. Mts dem Major Hacker, à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Reitlehrer an der Equitationsanstalt den Rittmeister Ritter und Edlen von Rauscher auf Weeg, Eskadronschef vom 2. Ulanen-Regiment König, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König den Rittmeister Richard Freiherrn von Crailsheim dieses Regiments;

am 27. v. Mts den Leibgarde-Hartschier Nikolaus Hesch zum Sous-Brigadier der genannten Leibgarde zu befördern;

am 29. v. Mts

den Oberstlieutenant Auracher, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — und den Major Wisner, Bataillons-Commandeur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant — mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Zorn, bisher à la suite des Infanterie-Leib-Regiments und Kompagniechef im Kadettencorps, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Mögelin, Kompagniechef vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

zum Kompagniechef den Hauptmann von Kirschbaum vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig in diesem Truppenteil;

zu charakterisieren:

als Oberstlieutenant den Major a. D. Ferchl unter Einreihung in die Kategorie der mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere;

als Major den Hauptmann a. D. Julius Freiherrn Haller von Hallerstein;

als Hauptleute die Premier-Lieutenants a. D. Heinrich Lenz — und Theodor Franz;

als Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant a. D. Joseph Barth;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Assistenzarzt 2. Klasse Goswin Boy von der Reserve (I. München) in den Friedensstand des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zu versetzen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Zahlmeister Schwaiger des 1. Infanterie-Regiments König mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 27. v. Mts

den Geheimen Kanzleisekretär Mathias Schmid im Kriegsministerium zum Geheimen Registrator daselbst nach Maßgabe der Bestimmung

in Titel II, § 18 der Verfassungsurkunde zu ernennen — und den Kanzleisekretär Goller im Kriegsministerium zum Geheimen Kanzleisekretär daselbst zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden

der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants Pfeiffer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Bamberg, — Schreiner des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof — und d'Alleux des 17. Infanterie-Regiments Orff in Zweibrücken;

zu Adjutanten bei diesen Bezirkskommandos ernannt: der Premier-Lieutenant Bolte des 8. Infanterie-Regiments Prinz Carl in Zweibrücken; — die Second-Lieutenants Banzer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in Bamberg — und Huggenberger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

der Premier-Lieutenant Ernst Freiherr von Tubeuf, Regimentsadjutant, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Lother im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Steichele im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

die Premier-Lieutenants und Abteilungsadjutanten Völk im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Schuh im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten die Premier-Lieutenants Carl im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Wach im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann der Second-Lieutenant Anton Freiherr von Tubeuf im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Pfeiffer im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Ehrlicher im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Schub im 19. Infanterie-Regiment;

zu Abteilungsadjutanten die Second-Lieutenants Möslinger im 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Willmer im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 9. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 18779. München 9. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 30. v. Mts den Second-Lieutenant Friedrich Buz à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis zu den Reserveoffizieren dieses Regiments zu versetzen;

am 4. ds

den Second-Lieutenant Grafen zu Ortenburg-Tambach, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

die nachgenannten Unteroffiziere zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: Wilhelm Schickendantz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Heinrich Curtze des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Georg Scheinhof des 2. Fuß-Artillerie-

Regiments, — Ludwig Freiherr von Berchem des 1. Pionier-Bataillons — und Albert Roth des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn;

am 5. ds den Portepeefähnrich Adolf Ney vom 1. Train-Bataillon zur Reserve zu beurlauben;

am 6. ds

den Hauptmann Kopp, Kompagniechef vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, in gleicher Eigenschaft zum Kadettencorps unter Stellung à la suite dieses Regiments zu versetzen — und

den Hauptmann Brand, Bataillonsadjutant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

die Second-Lieutenants Detzner des 8. Infanterie-Regiments Prandh — und Utz des 17. Infanterie-Regiments Orff gegenseitig zu versetzen;

am 8. ds

den Premier-Lieutenant Würdinger des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg von der Funktion als Inspektionsoffizier an der Kriegsschule zu entheben — und den Premier-Lieutenant Jung des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule zu kommandieren, beide zum 1. Februar k. Js;

dem Premier-Lieutenant Dieminger vom 2. Train-Bataillon, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 9. ds dem Generallieutenant z. D. Ritter von Waagen für das Ehrenkreuz 1. Klasse des Fürstlich Schwarzburgischen Gesamthauses — und dem Rittmeister von Stetten, à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Rupprecht von Bayern, für den Großherrlich Türkischen Medjidie-Orden 3. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Wilhelm Hanemann von der Reserve des 6. Chevaulegers-Regiments vacant Großfürst Konstantin Nikolajewitsch mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform; — dann von der Landwehr 1. Aufgebots

dem Hauptmann von der Infanterie Friedrich Keilholz (Aschaffenburg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — und dem Premier-Lieutenant von der Feld-Artillerie Franz Kleinsteuber (Hof) mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants der Infanterie Richard Hipper (Weilheim), — Philipp Hergl (I. München) — und Mathias Lucas (Passau), — den Second-Lieutenants Anton Becher, — Christian Zinstag — und Alfons Auer (Regensburg), — Johann Nußer (Würzburg) — und Philipp Seidenschwarz (Hof), sämtliche von der Infanterie, — dann dem Second-Lieutenant Anton Edlen von Braunmühl (Ansbach), dieser von der Kavallerie;

zu befördern:

zum Rittmeister (Hauptmann) die Premier-Lieutenants Johann Prieger in der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Jakob Gleitsmann in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Würzburg);

zu Premier-Lieutenants im Reserve-Verhältnis die Second-Lieutenants Ludwig Zink im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hans Götze im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und August Rühle im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Georg Pausch (Wasserburg), — Johann Märkel (I. München), — Wilhelm König von Königsthal (Ingolstadt) — und Friedrich Möller (Straubing), diese von der Infanterie, — Julius Arnold (Gunzenhausen) von der Kavallerie — und Otto Brüßow (Hof) vom Eisenbahn-Bataillon;

zu Second-Lieutenants in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel und Vizewachtmeister aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

Anton Krettner (Weilheim), — Maximilian Wild (I. München) — und Engelbert Herzinger (Landshut) im Infanterie-Leib-Regiment;

Karl Jädicke — und Theodor von der Pfordten (I. München), — Joseph Gum (II. München), — Maximilian Fischer (Mindelheim), — Friedrich Zimpelmann (Landau) im 1. Infanterie-Regiment König;

Felix von Eckardt (I. München), — Michael Maduschka (Regensburg) — und Karl Söldner (Nürnberg) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Engelbert Freiherr von Ledebur-Wicheln, — Julius Kempf, — August Pfaff — und Heinrich von Hößlin (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Paul Merkel (Nürnberg) — und Hans Schüler (Aschaffenburg) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Xaver Gumpp (Straubing) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

August Lober (Ansbach), — Michael Schöner (Weiden) — und Johann Förtsch (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

August Mehl (Würzburg), — Julius Morhart (Ludwigshafen) — und Eugen Hahn (Zweibrücken) im 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

Rudolf Baum (Würzburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Michael Schmidtner (Passau) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Franz Scherer — und Theobald Flury (Regensburg), — Karl Faber (Nürnberg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Joseph Hänle (Dillingen) — und Johann Prölß (Würzburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Gustav Gäbelein (Weilheim), — Friedrich Fischer (Landshut), — Heinrich Schmidt (Dillingen), — Maximilian Ertl (Ingolstadt) — und Hans Schöpperl (Regensburg) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Krüger, — Karl Goldstein, — Karl Kiefer, — Georg Potzler — und Hermann Heller (Nürnberg), — Theodor Martius — und Friedrich Arold (Ansbach), — dann Arthur Krücke (Aschaffenburg), sämtliche im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Franz Himmelstoß (Dillingen), — Joseph Simmerding (Regensburg) — und Otto Schmidt (Nürnberg) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Karl Wittmann (Landshut) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Wilhelm Lesoine (Ludwigshafen) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Richard Springmann (Kitzingen), — Wilhelm Schreiber — und Ludwig Haus (Aschaffenburg), — Adolf Hetzel (Hof), — Johann Stock (Ludwigshafen) — und Emil Kuntz (Landau) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Rudolf Wieland (Nürnberg), — Ludwig Nägelsbach (Erlangen), — Maximilian Fritzsche (Bayreuth) — und Eduard Hilger (Kaiserslautern) im 19. Infanterie-Regiment;

Johann Hug, — Anton Bayer — und Adolf Wurm (Kempten), — Adolf Martini (Augsburg) — und Franz Maier (Ingolstadt) im 1. Jäger-Bataillon;

Martin Dürr (Ansbach) — und Albert Fürst (Aschaffenburg) im 2. Jäger-Bataillon;

Ernst Wack (Kaiserslautern) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Friedrich Ritter und Edlen von Sutor (Ingolstadt) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

Hans Golsen (Kaiserslautern) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

Walther Freiherr von Falkenhausen (I. München) — und Karl Freiherr von Hirsch (II. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Eugen Arnold, — Eduard Benfey — und Moriz Neuberger (Nürnberg), — Karl Orth (Kaiserslautern) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Hugo Rothhaas (Rosenheim) — und Albert Klöck (Augsburg) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Paul Pott — und Karl Plank (Nürnberg), — Ernst Bischoff (Erlangen) — und Hermann Neu (Landau) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Hermann Geib (I. München), — Karl Deidesheimer (Ludwigshafen) — und Albert Fuchs (Landau) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Arthur Human — und Karl Löhner (I. München), — Karl Melchior (Aschaffenburg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Otto Schmitt (Rosenheim), — Erich Schaper, — Heinrich Sternberg — und Oskar Hoffmann (Würzburg), — Karl Schröder (Ludwigshafen) — und Adolf Riedt (Zweibrücken) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Ludwig Waldmann (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon;

Hermann Rehfus (I. München), — Reinhard Hauck (II. München), — Wilhelm Butz (Augsburg) — und Hans Hänle (Dillingen) im 1. Train-Bataillon;

Oskar Arnold (Nürnberg) im 2. Train-Bataillon;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Vizefeldwebel (Vizewachtmeister) Maximilian Späth (Weilheim), — Julius Richter (Landshut), — Wilhelm Beckert (Augsburg), — Johann Sonntag (Nürnberg) — und Maximilian Gmach (Ludwigshafen), diese in der Infanterie, — Albert Kayser (I. München) in der Kavallerie — und Richard Vater (I. München) in der Feld-Artillerie;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Heinrich Höltzke (Aschaffenburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18377. München 9. Dezember 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts Allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten außerbayerischen Offizieren 2c. Ordensauszeichnungen 2c. zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

dem General der Infanterie von Zingler, Gouverneur von Ulm, — und dem General der Artillerie Edlen von der Planitz, General-Inspecteur der Fuß-Artillerie, — das Großkreuz;

dem Generallieutenant Freiherr von Falkenhausen, Direktor des Allgemeinen Kriegsdepartements im Kriegsministerium, — dann den Generalmajoren Freiherr von Gemmingen, Direktor des Militär-Ökonomie-Departements im Kriegsministerium, — und Freiherr von Rössing, Commandeur der Eisenbahn-Brigade, — das Großkomturkreuz;

den Obersten Freiherr von Liechtenstern, Abteilungschef im Kriegsministerium, - Schmidt, Commandeur der Feld-Artillerie-Schießschule, - Gunkel, Commandeur des Fuß-Artillerie-Regiments von Linger (Ostpreußisches) Nro 1, zuletzt Commandeur

der Fuß-Artillerie-Schießschule, — Goes, à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments Nro 10 und Direktor der Geschützgießerei, — Lange, à la suite des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nro 36 und Direktor der Munitions-Fabrik, — und Mayer v. der 1. Ingenieur-Inspektion, Inspecteur der Militär-Telegraphie, — das Komturkreuz;

dem Oberstlieutenant Freiherr von Hoiningen genannt Huene, Chef des Generalstabes XVI. Armee-Corps, — dem Major de Graaf im Ulanen-Regiment Prinz August von Württemberg (Posensches) Nro 10 — und dem Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Ludewig, Regimentsarzt im 1. Hannoverschen Dragoner-Regiment Nro 9, — das Ritterkreuz 1. Klasse;

den Hauptleuten von Oertzen, Kompagniechef im Infanterie-Regiment Fürst Leopold von Anhalt-Dessau (1. Magdeburgisches) Nro 26, zuletzt Adjutant beim Gouvernement in Ulm, — und Kohlhauer à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments von Linger (Ostpreußisches) Nro 1, mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Pulverfabrik bei Hanau beauftragt, — das Ritterkreuz 2. Klasse;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

den Wirklichen Geheimen Kriegsräten Schober, dieser mit dem Range eines Rates 1. Klasse und Abteilungschef, — und Dr Seidenspinner, beide im Kriegsministerium, — die II. Klasse;

dem Kanzleirat Stürtz, Geheimer Kanzleidirektor im Kriegsministerium, — die IV. Klasse;

dem Geheimen Kanzleidiener Kintzel im Kriegsministerium — die silberne Medaille;

in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Premier-Lieutenant von Stammer vom Carabinier-Regiment, kommandiert zur Militär-Reit-Anstalt, — das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Portepeefähnrich Otto Steichele des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter am 28. November in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 35. 15. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 19001. München 15. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 11. ds

den Second-Lieutenant Freiherrn von Rummel, Bataillonsadjutant im Infanterie-Leib-Regiment, unter Stellung à la suite dieses Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

den Portepeefähnrich der Reserve Alfred Engelhardt (Bayreuth) in den Friedensstand des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zu versetzen;

am 12. ds dem Generalmajor a. D. Moriz Grafen von Ysenburg-Philippseich das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds dem Second-Lieutenant Wilhelm Bockerodt von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots (Kissingen) den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse der Reserve zu befördern: die Unterärzte der Reserve Dr Karl von Rad, — Dr Heinrich Rumpf, — Dr Paul Weinberg, — Baruch Latte, — Franz Eichner — und Eduard Berchtold (I. München), — Adolf Schöner (Nürnberg), — Dr Siegfried Lilienstein (Würzburg), — Dr Rudolf Göring (Bayreuth) — und Dr Heinrich Mayer (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 10. ds

den Rendanten Maier vom Proviantamte Freising unter Verleihung des Titels eines Proviantmeisters mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen — und

den Rendanten Burkhardt vom Proviantamte Ingolstadt zu jenem in Freising zu versetzen;

am 14. ds den Zahlmeister Kögler des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Nro 18780. München 15. Dezember 1896.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. l. Mts bewogen gefunden, nachgenannten

Offizieren ꝛc. des Königlich Sächsischen 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern" Ordensauszeichnungen Allergnädigst zu verleihen, und zwar:

vom Militär-Verdienstorden:

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Major und Bataillons-Commandeur Bauer, — dem Hauptmann und Kompagniechef Feller — und dem Oberstabsarzt 2. Klasse und Regimentsarzt Dr Koerner;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants Löffler — und Hoepner, dieser Regimentsadjutant, — dann dem Second-Lieutenant von Seydlitz;

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Stabshoboisten Berger, — dem Feldwebel Walther, — den Unteroffizieren Pautaseck, — Drobeck — und Rothmann;

vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

das Verdienstkreuz:

dem Zahlmeister Kremtz.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Gestorben ist:

der Hauptmann Spieß, Kompagniechef im 2. Jäger-Bataillon, am 4. Dezember zu Aschaffenburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 36. 29. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 19677. München 29. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 15. ds dem Gemeinen Johann Fesl des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Kaiserlich Russischen, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragenden silbernen Medaille zu erteilen;

am 16. ds dem Second-Lieutenant Hermann Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments den Abschied zu bewilligen;

am 17. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Königlichen Generaladjutanten, General der Kavallerie z. D. Grafen zu Pappenheim, zum Kapitular des Haus-Ritterordens vom Heiligen Hubertus zu ernennen;

am 21. ds dem Generallieutenant Heinrich Ritter von Xylander, Commandeur der 1. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens zu erteilen;

am 21. ds

dem Major Laubmann, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Lobenhoffer vom Kriegsministerium als Abteilungs-Commandeur zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Major Maximilian Halder, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, von der Inspektion der Fuß-Artillerie zum Kriegsministerium — und

den Hauptmann Denk, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

zu ernennen: zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs die Premier-Lieutenants Erhard des 2. Jäger-Bataillons — und Otto Gyßling, bisher kommandiert zum Generalstabe, des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Jakob Kohler des 2. Jäger-Bataillons ohne Patent in diesem Truppenteil;

dem Hauptmann Hörmann von Hörbach à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 24. ds dem Oberstlieutenant Killinger, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Königlich Preußischen Kronenorden 3. Klasse — und dem Rittmeister Gebhard, Regimentsadjutant im genannten Regiment, für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

Premier-Lieutenant Ludwig von Nagel zu Aichberg, bisher la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz

Erzherzog Rudolf von Österreich, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments als überzählig zu versetzen;

am 25. ds den Königlich Preußischen Second-Lieutenant a. D. Joseph Grafen von Montgelas, zuletzt in der Reserve des Leib-Garde-Husaren-Regiments, als Second-Lieutenant à la suite der Armee (mit der Uniform der Königlichen Flügeladjutanten) und mit einem Patente vom 22. August 1891 anzustellen;

am 26. ds den Unteroffizier Heinrich Ehlers des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern;

am 27. ds

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten den Generalmajor Ritter von Lobenhoffer, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 3. Infanterie-Brigade den Obersten von Brückner, Commandeur des 19. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 19. Infanterie-Regiments den Oberstlieutenant Karl Freiherrn von Feilitzsch, etatsmäßiger Stabsoffizier vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Bleiter, Kompagniechef in diesem Regiment;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Zeiß dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

mit den Funktionen eines etatsmäßigen Stabsoffiziers im Infanterie-Leib-Regiment zu beauftragen: den Major Grafen von Bothmer, Bataillons-Commandeur in diesem Regiment;

zu versetzen: den Major Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Schab des 11. Infanterie-Regiments von der Tann ohne Patent in diesem Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Militäranwärter und Vizefeldwebel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Xaver Hagenauer, zum Kaserneninspektor bei der Garnisonsverwaltung Hammelburg zu ernennen;

am 21. ds

den charakterisierten Stabsauditeur von Hartlieb genannt Wallsporn der 1. Feld-Artillerie-Brigade, unter Versetzung zum Militär-Bezirksgerichte Würzburg, zum Stabsauditeur zu befördern — und

den Regimentsauditeur Gerstner vom Gendarmerie-Corps-Kommando zur 1. Feld-Artillerie-Brigade zu versetzen:

am 21. ds

den Sekretariats-Assistenten Kellerhals von der Intendantur der 1. Division zum Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps zu befördern;

den Sekretariats-Assistenten Ochsenkin von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 1. Division zu versetzen — und

den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Paul Koetat bei der Intendantur I. Armee-Corps zum Sekretariats-Assistenten dieser Intendantur zu ernennen:

am 28. ds den Zahlmeister Hermann des 17. Infanterie-Regiments Orff vom II. zum I. Armee-Corps zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Flügel, Oberst.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants und Regimentsadjutanten Anton Staubwasser im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Burgartz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Second-Lieutenant und Abteilungsadjutant Reinhard im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten die Second-Lieutenants Anton Maier im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Georg Vogel im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu Bataillonsadjutanten der Premier-Lieutenant Aleemann im Eisenbahn-Bataillon — und der Second-Lieutenant Veith im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

zum Abteilungsadjutanten der Second-Lieutenant Volk im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter.

Gestorben ist:

der Generallieutenant Ritter von Giehrl, Chef des Generalstabes der Armee, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten beauftragt, am 16. Dezember in München.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums vom Jahre 1896.

A.

Ackermann, Krankenwärter. 32.
— PLt. 205.
Ade, ObstLt. 229. 237.
Aderholdt, SLt. 133.
Aign, SLt. 85.
Aigner, Krankenwärter. 32.
Albert, AssArzt. 194.
— PLt. 205.
Albrecht, SLt. 86.
Aldinger, PortFähnr. 22.
Alexander, Geh. Rchngsrat. 5.
Alfons, Prinz von Bayern, K. H., ObstLt. 2. Obst. 180.
Altnoeder, SLt. 11.
Amberger, Maj. 117.
Ambros, AssArzt. 172.
Ammann, StArzt. 172.
Ammer, SLt. 85.
Ammon, SLt. 59.
Andrian-Werburg, Frh. v., GM. 57.
— Frh. v., ObstLt. 67. 100.
Angerer, GArzt. 230. 234.
— SLt. 94.
Arco auf Valley, Graf v., Maj. 131.
Argus, AssArzt. 109.
Armbruster, AssArzt. 103.
Arndt, v., GdJ. 173.
Arneth, GM. 130.
Arnold, AssArzt. 121.
— PLt. 251.
— SLt. 151.
Arnold, SLt. 253.
— SLt. 253.
Arold, SLt. 252.
Arras, Hptm. 11.
Aschauer, PLt. 133.
Ast, AssArzt. 239.
Auer, Gemeiner. 39.
— Hptm. 3.
— Maj. 16. 69.
— OStArzt. 158.
— SLt. 163.
— SLt. 251.
Auernheimer, SLt. 96.
Augustin, Kanonier. 40.
Auracher, ObstLt. 229. 246.
Axt, AssArzt. 103.
Axter, Frh. v., PLt. 129. 170.

B.

Babinger, Hptm. 155. 229.
Backert, ObstLt. 45.
Backof, Maj. 63. 67.
Bahre, GarnBauInspktr. 139.
Baist, PLt. 204.
Baldauf, SLt. 48.
Baldinger, v., Maj. 166.
Baligand, v., PLt. 72. 133.
— v., SLt. 168.
Ball, Maj. 192.
Ballmann, Feldwebel. 5.
Bally, AssArzt. 239.
Banhardt, PLt. 85.
Banzer, SLt. 247.

Bär, PLt. 85.
Bärmann, Maj. 3. ObstLt. 100.
Barnickel, PLt. 128.
Barth, PLt. 246.
— SLt. 114.
Barth zu Harmating, Frh. v., Obst. 224.
— Frh. v., ObstLt. 71. 158.
Barthel, AssArzt. 159.
Bassus, Frh. v., SLt. 53.
Bauer, AssArzt. 103.
— AssArzt. 239.
— Gemeiner. 40.
— Hptm. 227.
— Jäger. 41.
— Kanonier. 40.
— Magazinsarbeiter. 6.
— Maj. 151.
— Maj. 259.
— PortFähnr. 149.
— PLt. 85.
— PLt. 205.
— Rttmstr. 124. 225.
— SLt. 120.
— SLt. 201. PLt. 228.
— StArzt. 172.
Bauhof, SLt. 94.
Baum, SLt. 252.
Baumann, DivArzt. 138.
— OApthkr. 208.
— PortFähnr. 50.
— SLt. 49.
Bäumer, Hptm. 84.
Baumgartner, Unterlazaretgehilfe. 32.
Bäumler, SLt. 94.
Bauriedel, SLt. 97.
Bausewein, PLt. 204.
Bayer, SLt. 95.
— SLt. 253.
Bayl, Obst. 70.
Becher, SLt. 251.
Bechtold, Hptm. 224.
— SLt. 49.
— SLt. 85.
Beck, Maj. 58.
— PLt. 228.
— Vetr. 115.
Becker, AssArzt. 54.
— Gemeiner. 41.
— UArzt. 231.
Beckert, SLt. 254.
Beckh, PLt. 96.
— Rttmstr. 113.
— SLt. 16.
Beckler, PortFähnr. 21.
Beckmann, Gemeiner. 41.
Bedall, PLt. 84.
— SLt. 49.
Beeg, Hptm. 179.
Beetz, Intdtr. u. Baurat. 4.
Begas, PLt. 205.
Behm, OApthkr. 104.
Beichhold, Hptm. 70.
— SLt. 49.
Belleville, Obst. 118.
Bemmel, Maj. 77.
Bendert, PLt. 205.
Benfey, SLt. 253.
Benisch, PLt. 205.
Benischek, AssArzt. 128.
Bentel, PLt. 228.
Bentele, Obst. 176.
Benzino, Hptm. 130.
Berchem, Frh. v., ObstLt. 2. Obst. 59.
— Frh. v., PortFähnr. 149.
— Frh. v., PortFähnr. 250.
— Frh. v., SLt. 221. PLt. 227.
Berchtold, AssArzt. 258.
— Maj. 226.
Berg, v., PortFähnr. 149.
— PortFähnr. 213.
Berger, Oberlazaretgehilfe. 31.
— Stabshoboist. 259.
Bergmann, PLt. 230.
— SLt. 95.
Bergmayer, PortFähnr. 22. 166.
Bergmüller, OStArzt. 111.
Berner, PLt. 33.

Bernhard, OApthkr. 62.
Bernhold, SLt. 96.
Berninger, PLt. 205.
Bernolák von Haraszt, FeldMarschallLt. 110.
Bernstein, SLt. 144.
Berthot, AssArzt. 34.
Berton, AssArzt. 103.
Besserer von Thalfingen, Frh. v., Rttmstr. 20.
Bestelmeyer, OStArzt. 4. Div. Arzt. 234.
Betz, SLt. 10.
Betzel, SLt. 163.
Beutlhauser, Maj. 89. 90.
Beyer, SLt. 200.
Bezold, v., PLt. 101. 133.
Bezzel, PLt. 227.
— SLt. 200.
Bibra, Frh. v., PLt. 84. 179.
Bickel, Maj. 128.
Biergans, SLt. 48.
Bierling, GArzt. 172.
Hptm. 67.
Billinger, OStArzt. 158.
Binder RAud 87. 173.
Binsfeld, SLt. 85.
Binswanger, PLt. 61.
Bischof, AssArzt. 178.
Bischoff, Hptm. 227.
SLt. 253.
Blachstein, AssArzt. 239.
Blank, AssArzt. 195.
Bleiter, Maj. 226. 263.
Blesinger, Maj. 63.
Bloch, SLt. 85.
Bloemel, Jäger. 40.
Blömer, GarnVrwltgsInspktr. 173.
Blöst, SLt. 97.
Blümlein, SLt. 75.
Bock, Kzlrat. 159.
PLt. 95.
Böck, ObstLt. 229.
— SLt. 207.
Bodack, Oberbahnamtsdirektor. 4.
Bodenstein, AssArzt. 239.
Bodensteiner, UArzt. 116. AssArzt 213.
Bodman-Bodman, Frh. v., SLt. 164.
Boehe, PLt. 220.
Boehlau, PLt. 205.
Bossenmeyer, AssArzt. 239.
Bögel, FrwrksLt. 133. 141.
Bogenberger, SLt. 200.
Bogendörfer, SLt. 42. PLt. 228.
Bögler, OStArzt. 108.
Bogner, Gemeiner. 39.
Böhm, Jäger. 41.
— Maj. 131. 176.
— PortFähnr. 60. 83.
— PortFähnr. 149.
— PLt. 205.
— SLt. 200.
— StArzt. 235.
Böhmer, SLt. 120.
Bolte, PLt. 157.
PLt. 247.
— SLt. 34.
Bomhard, v., GLt. 2.
v., ObstLt. 2. Obst. 176.
— PLt. 170.
v., SLt. 48.
SLt. 114.
v., SLt. 163.
Bonn, OAud. 87.
Bonnet zu Meautry, Frh. v., ObstLt. 66. 123.
Frh. v., SLt. 197. PLt. 227.
Bormann, Wachtmstr. 140.
Born, Maj. 176. ObstLt. 225.
Bosch, Rttmstr. 227.
Bösmiller, ObstLt. 58. 90.
Bothmer, Graf v., Maj. 3. 131. 263.
Graf v., Obst. 24.
Graf v., SLt. 48.
Böttcher, Wallmstr. 6.
Botz, Hptm. 10. 73.

Boxheim, Frh. v., PLt. 84.
Bouhler, Maj. 226.
Boutteville, Frh. v., PortFähnr. 22.
Boxberger, PortFähnr. 22.
Boy, AssArzt. 172. 246.
Brachinger, KasInspktr. 213.
Bram, SLt. 199.
Branca, Frh. v., GM. 167.
— Frh. v., Maj. 24.
— Frh. v., SLt. 170. 215.
— Frh. v., SLt. 191. 207. 215.
Brand, Hptm. 227. 250.
— PLt. 205.
— SLt. 120.
Brandstettner, SLt. 49.
Brandt, PLt. 162.
Braun, Intdtrrat. 50.
— PortFähnr. 21.
— PLt. 58. 133. 191.
— Edl. v., PLt. 144.
— PLt. 205.
— SLt. 49.
— SLt. 51.
— StArzt. 239.
Braunmühl, Edl. v., SLt. 251.
Braunmüller, Hptm. 71. 131.
Breitenbach, Vizewachtmstr. 6.
Breitkopf, Hptm. 58.
Breitung, PortFähnr. 22.
Brendel, Hptm. 3.
Brennfleck, PLt. 206.
Bresselau von Bressensdorf. SLt. 207.
Brey, Rttmstr. 144.
Brockdorff, Graf v., SLt. 207.
Broesigke, v., PLt. 198.
Brönner, PortFähnr. 22.
Brößler, PortFähnr. 22.
Bruch, Obst. 224.
Brück, Frh. v., Rttmstr. 73.
Bruckman, Rttmstr. 204.
Brückner, v., GM. 263.
Brüderlein, Rchngsrat. 80.
Bruhn, SLt. 62.
Brumann, KasInspktr. 29.
Bruner, AssArzt. 239.
Brunhuber, Hptm. 102.
Brunn, v., Obst. 214.
Brünn, Maj. 71. 131.
Brunner, OStArzt. 61.
— PLt. 204.
— PortFähnr. 60.
Brüßow, PLt. 251.
Bschorr, Gemeiner. 39.
Buch, PortFähnr. 60.
Buchbauer, IntdtrAssess. 134.
Buchner, OStArzt. 107.
— PLt. 132. 199. 212.
Buddeberg, PLt. 205.
Buder, AssArzt. 75.
Buhl, PLt. 207.
Buhler, AssArzt. 235.
Buhlheller, SLt. 16.
Bullion, Graf v., Hptm. 46.
— Graf v., Maj. 74.
Bünding, v., StabsRttmstr. 231.
Bunne, AssArzt. 232.
Bünting, AssArzt. 239.
Burckhard, AssArzt. 128.
Bürckstümmer, SLt. 120.
Burgartz, Hptm. 209.
— PLt. 264.
Burger, PortFähnr. 21.
— SLt. 95.
Bürger, OStArzt. 108. 138.
Burgl, OStArzt. 108.
Bürker, SLt. 49.
Burkhardt, Hptm. 71. 229.
— Hptm. 227. 237.
— Rendant. 258.
Bürklein, Obst. 74.
Busch, SLt. 94.
Butz, SLt. 164.
— SLt. 253.
Butzer, ZgPLt. 110.
Buz, ObstLt. 169. Obst. 180.
— SLt. 144. 249.
— SLt. 207.
Buxbaum, Rttmstr. 180.
Byschl, Hptm. 192.

C.

Camerer, PLt. 96.
Cammerloher auf Ober- und Unter-Schönreuth, ObstLt. 24.
Capitain, PLt. 72. 206.
Carl, PortFähnr. 21.
— PLt. 248.
— SLt. 49.
Carlowitz, v., Maj. 231.
Castell-Castell, Graf zu, PLt. 228.
— Graf zu, SLt. 212.
Castell-Rüdenhausen, Graf zu, PLt. 72. 206.
Cavallo, SLt. 86.
Cetto, Frh. v., SLt. 163.
Christoph, Hptm. 186. Maj. 226.
Claus, GM. 2.
— PortFähnr. 149.
Clemm, SLt. 91.
Clessin, AssArzt. 239.
Cnopf, SLt. 207.
Colshorn, OApthkr. 75.
Conradi, PLt. 85.
Cortolezis, PortFähnr. 21.
Crailsheim, Frh. v., PLt. 206.
— Frh. v., Rttmstr. 227. 245.
Cramer, PLt. 228.
— SLt. 61.
Croissant, Hptm. 237.
Crone, SLt. 162.
Cronnenbold, Rttmstr. 3. Maj. 212.
Cube, v., PortFähnr. 20.
Cucumus, SLt. 200.
Curtze, PortFähnr. 249.

D.

Daffenreither, Maj. 226.
d'Alleux, PLt. 247.
Dallmer, ObstLt. 106.
Dambleff, AssArzt. 43.
Damboer, Hptm. 102.
Damm, Betr. 236.
Daniel, SLt. 85.
Dannemann, PortFähnr. 20.
Danner, Hptm. 180. 230.
Dantl, Unterlazaretgehilfe. 32.
Danzer, AssArzt. 75.
— GM. 237.
— PLt. 113.
Dauenhauer, SLt. 49.
Dauer, Hartschier. 105.
Daumann, ObstLt. 158. 162. Obst. 229.
Dauß, AssArzt. 88.
De Ahna, KasInspktr. 80.
Deboi, KzlFunktionär. 99. KzlSekr. 134.
Decken von der, gen. von Offen, Obst. 110.
Decker, Gemeiner, 40.
— v., Hptm. 118. 186.
— SLt. 49.
Degenhardt, Wachtmstr. 5.
de Graaf, Maj. 255.
Dehne, PLt. 60.
Deidesheimer, SLt. 253.
Deiglmayr, PLt. 181.
— SLt. 133.
Dellert, Unteroffizier. 117.
d'Elsa, ObstLt. 198.
Delß, SLt. 110. 211.
Démanget, OStArzt. 141.
Dengler, Hptm. 73.
Denk, Hptm. 262.
— SLt. 114.
Deppert, Maj. 10.
Derr, OStArzt. 238.
Detzner, SLt. 114. 250.
Deuer, Controleur. 214.
Deuringer, SLt. 48.
— SLt. 48.
Deutschländer, AssArzt. 43.
Dick, PLt. 132.
Dickhaut, SLt. 95.
— SLt. 120.
Diehl, OApthkr. 87.
Dieminger, PLt. 228. 250.
Dietel, SLt. 164.
Dietl, SLt. 221.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 36. 29. Dezember 1896.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 19677. München 29. Dezember 1896.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 15. ds dem Gemeinen Johann Fesl des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Kaiserlich Russischen, am Bande des St. Stanislaus-Ordens zu tragenden silbernen Medaille zu erteilen;

am 16. ds dem Second-Lieutenant Hermann Grafen Fugger von Glött des Infanterie-Leib-Regiments den Abschied zu bewilligen;

am 17. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Königlichen Generaladjutanten, General der Kavallerie z. D. Grafen zu Pappenheim, zum Kapitular des Haus-Ritterordens vom Heiligen Hubertus zu ernennen;

am 20. ds dem Generallieutenant Heinrich Ritter von Xylander, Commandeur der 1. Division, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großkreuzes des Königlich Schwedischen Schwert-Ordens zu erteilen;

am 21. ds

dem Major Laubmann, Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu versetzen:

den Oberstlieutenant Lobenhoffer vom Kriegsministerium als Abteilungs-Commandeur zum 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

den Major Maximilian Halder, bisher à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, von der Inspektion der Fuß-Artillerie zum Kriegsministerium — und

den Hauptmann Denk, Batteriechef vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

zu ernennen: zu Kompagnie-(Batterie-)Chefs die Premier-Lieutenants Erhard des 2. Jäger-Bataillons — und Otto Gyßling, bisher kommandiert zum Generalstabe, des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Jakob Kohler des 2. Jäger-Bataillons ohne Patent in diesem Truppenteil;

dem Hauptmann Hörmann von Hörbach à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 24. ds dem Oberstlieutenant Killinger, Commandeur des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, für den Königlich Preußischen Kronenorden 3. Klasse — und dem Rittmeister Gebhard, Regimentsadjutant im genannten Regiment, für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Premier-Lieutenant Ludwig von Nagel zu Aichberg, bisher à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz

Erzherzog Rudolf von Österreich, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments als überzählig zu versetzen;

am 25. ds den Königlich Preußischen Second-Lieutenant a. D. Joseph Grafen von Montgelas, zuletzt in der Reserve des Leib-Garde-Husaren-Regiments, als Second-Lieutenant à la suite der Armee (mit der Uniform der Königlichen Flügeladjutanten) und mit einem Patente vom 22. August 1891 anzustellen;

am 26. ds den Unteroffizier Heinrich Ehlers des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Portepeefähnrich in diesem Truppenteil zu befördern;

am 27. ds

zu ernennen:

zum Chef des Generalstabes der Armee unter gleichzeitiger Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten den Generalmajor Ritter von Lobenhoffer, Commandeur der 3. Infanterie-Brigade;

zum Commandeur der 3. Infanterie-Brigade den Obersten von Brückner, Commandeur des 19. Infanterie-Regiments, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zum Commandeur des 19. Infanterie-Regiments den Oberstlieutenant Karl Freiherrn von Feilitzsch, etatsmäßiger Stabsoffizier vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Bleiter, Kompagniechef in diesem Regiment;

zum Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Premier-Lieutenant Zeiß dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

mit den Funktionen eines etatsmäßigen Stabsoffiziers im Infanterie-Leib-Regiment zu beauftragen: den Major Grafen von Bothmer, Bataillons-Commandeur in diesem Regiment;

zu versetzen: den Major Reisner Freiherrn von Lichtenstern, Bataillons-Commandeur vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Schab des 11. Infanterie-Regiments von der Tann ohne Patent in diesem Regiment;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 19. ds den Militäranwärter und Vizefeldwebel des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, Xaver Hagenauer, zum Kasserneninspektor bei der Garnisonsverwaltung Hammelburg zu ernennen;

Göringer, Obſt. 180. 241.
Görtz, AſſArzt. 109.
— Maj. 74.
— OApthkr. 181.
Göſchel, AſſArzt. 109.
Goſen, v., Obſt. 171.
Gößel, AſſArzt. 235.
Goßmann, SLt. 48.
Gött, SLt. 94.
Gotthardt, AſſArzt. 43.
Göttler, Hausdiener. 32.
Götz, AſſArzt. 139.
— AſſArzt. 239.
— Hptm. 227. 242.
— PLt. 72.
— PLt. 205.
— SLt. 48.
Götze, Oberlazaretgehilfe. 32.
— PLt. 251.
Götzl, Maj. 229.
Grab, PLt. 208.
Gräbener, SLt. 204.
Gradinger, Maj. 131. 171.
Graf, Maj. 197.
— PLt. 114.
Gramich, Hptm. 107.
Gränzer, PLt. 95.
Graſer, OStArzt. 107.
Graßmann, PLt. 205.
Greittherr, OApthkr. 121.
Grenz, Rttmſtr. 204.
Greß, PortFähnr. 60.
— SLt. 61.
Gries, Maj. 63.
Griesheim, v., SLt. 80.
Grimm, IntdtrSekr. 145.
— PLt. 120.
— SLt. 86.
— SLt. 97.
Griot, PLt. 228.
Grod, Hptm. 59.
Groll, SLt. 61.
— StArzt. 32.
Gropper, v., Rttmſtr. 227.
Groß, Zahlmſtr. 167. 177.
Großmann, SLt. 85.
Gruber, Maj. 133.
— Regiſtrator. 231.
— SLt. 72. 114. 219.
Grünbauer, PLt. 77.
Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, v., Maj. 3. 20.
Gullmann, Hptm. 16.
Gum, SLt. 251.
Gumpp, SLt. 252.
Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg, Frh. v., GM. 13.
— Frh. v., ObſtLt. 177.
— Frh. v., Rttmſtr. 227.
Gunderlach, PLt. 205.
Gündter, ObſtLt. 24.
Gunkel, Obſt. 254.
— PLt. 205.
Gürſter, OApthkr. 163.
Gutbier, AſſArzt. 29.
Gutermann, AſſArzt. 239.
Gutermuth, SLt. 200.
Gutmann, Vizefeldwebel. 6.
Gütt, Aſſiſt. 145.
Guttenberg, Frh. v., Hptm. 72.
— Frh. von und zu PLt. 85.
— Frh. v., SLt. 114.
Gwinner, PLt. 207.
Gyßling, PLt. 196. Hptm. 262.

H.

Haas, AſſArzt. 139.
— IntdtrSekr. 145.
— Obſt. 16.
— PLt. 205.
— v., SLt. 49.
— SLt. 96.
Haaſe, PLt. 119.
Habel, PLt. 72.
Habermann, Frh. v., Rttmſtr. 46.
Hacke, Frh. v., PortFähnr. 21.
Hackel, PLt. 204.
Hacker, Maj. 143.
— Maj. 166. 245.

Häfele, PLt. 159.
Häfner, Vetr. 236.
Hagen, PortFähnr. 22.
— SLt. 199.
Hagenauer, KafInſpktr. 263.
Hager, AſſArzt. 159.
Haggenmiller, PLt. 205.
Häglsperger, StArzt. 172.
Hahmann, KafInſpktr. 80.
Hahn, Hptm. 180.
— PLt. 150.
— SLt. 27.
— SLt. 49.
— SLt. 252.
Hähn, SLt. 164.
Halder, Hptm. 238.
— Maj. 119. 262.
— PLt. 228.
Halenke, PLt. 94.
Hallberg zu Broich, Frh. v., Maj. 171.
Haller von Hallerſtein, Frh., Maj. 246.
Halm, Ritt. v., DivArzt. 234.
Hammerbacher, SLt. 74.
Hämmerle, Gymnaſiallehrer. 159.
Hammerſchmidt, Maj. 216.
Hanemann, PLt. 228.
— PLt. 250.
Hanfſtängl, Maj. 73.
Hang, Hptm. 161.
Hänle, SLt. 252.
— SLt. 253.
Hänlein, Maj. 63. 67.
Harlander, PLt. 186.
Harms, AſſArzt. 128.
Harras, AſſArzt. 172.
Harſch, PLt. 119.
Harsdorf v. Enderndorf, Frh., Maj. 86.
Hartig, Sergent. 41.
Hartlieb gen. Wallſporn, v., GM. 185.
— v., StAud. 264.
Hartmann, AſſArzt. 43.
Hartmann, Hptm. 227.
— Maj. 106. 124. ObſtLt. 229.
— Maj. 204.
— Obſt. 2.
— ObſtLt. 90.
— ObſtLt. 148.
— ObſtLt. 155.
— SLt. 200.
Harttung, SLt. 94.
Hartung, UApthkr. 32.
Haſelhorſt, StArzt. 205.
Haſſelwander, PortFähnr. 149.
Haßlinger, SLt. 48.
Haßfeld, PortFähnr. 50.
Hatzler, SLt. 200.
Haubenſchmied, Baurat. 139.
Häublein, SLt. 48.
— SLt. 48.
Hauck, PLt. 84.
— PLt. 228.
— SLt. 253.
Hauenſchild, AſſArzt. 108.
Hauer, Obſt. 2.
Haugg, AſſArzt. 109.
Haun, Aſſiſt. 134.
Haupt, StArzt. 12.
Haus, SLt. 252.
Hauſer, SLt. 50.
— StArzt. 61.
Haushofer, PLt. 217.
Hauſſer, Aſſiſt. 34.
Hauttmann, Maj. 133.
Hayd, SLt. 144.
Hebberling, PLt. 95.
Hecht, Maj. 107.
Heckel v., GdJ. 151.
— Hptm. 217.
Heckenberger, OStArzt. 108.
Heckenſtaller, IntdtrSekr. 135.
Heene, SLt. 204.
Heidemann, PLt. 228.
Heiden, Intdtrrat. 50.
— PortFähnr. 149.
— SLt. 221.
Heidenthaler, Rchngsrat. 7.

Heidersberger, PLt. 155.
Heilbronner, SLt. 16.
Heim, PLt. 95.
— StArzt. 138.
Heimpel, OStArzt. 138. 213.
Heindl, PortFähnr. 21.
— Zahlmstr. 164.
Heinemann, Hptm. 101.
Heinl, Hptm. 154.
Heinlein, OStArzt. 238.
— StArzt. 239.
Heinleth, v., AssArzt. 109.
Heinzmann, SLt. 48.
Heitz, UArzt. 207.
Helbling, PLt. 132.
Heldrich, SLt. 86.
Heller, Hptm. 42.
— ObstLt. 101.
— SLt. 133.
— SLt. 252.
Hellingrath, v., GLt. 169. 218.
Hellmuth, Intdtrrat. 134. 217.
— StArzt. 181.
Hellräth, PLt. 230.
Helm, SLt. 11.
Helmensdorfer, SLt. 94.
Hemmer, Obst. 70.
— SLt. 122.
— SLt. 168. 200.
Henigst, Hptm. 73.
— ObstLt. 162. Obst. 180.
— SLt. 97.
Henkel, OStArzt. 238.
Henle, OStArzt. 108.
Henn, SLt. 49.
Herbert, AssArzt. 75.
Herforth, SLt. 200.
Hergl, PLt. 251.
Hering, SLt. 42.
Hermann, Oberlazaretgehilfe. 31.
— ObstLt. 69.
— Betr. 115.
— Zahlmstr. 264.
Herrgott, SLt. 221.
Herrle, SLt. 11.
Herrmann, Oberjäger. 41.
— Obst. 111.
— OStArzt. 107.
— PLt. 187. 221.
— SLt. 114.
Hertinger, Hptm. 155. 230.
Hertlein, Hptm. 3.
— SLt. 120.
Hertling, Frh. v., GM. 28.
— Frh. v., GM. 219.
— Frh. v., PLt. 118.
Hertter, PLt. 16.
Herz, Gefreiter. 32.
— SLt. 95.
Herzinger, SLt. 251.
Herzog, OStArzt. 238.
— SLt. 86.
Hesch, SBrgdr. 246.
Heß, Pförtner. 6.
Hesse, Bezirksfeldwebel. 6.
Heßert, SLt. 187.
Hetzel, Hptm. 73. 197.
— SLt. 252.
Heuß, v., OStArzt. 109.
Heydenreich, Maj. 3. 225.
Heyer, PLt. 85.
Heyl, Maj. 71. 101.
Heymann, SLt. 11.
Heyne, StArzt. 172.
Hiepp, AssArzt 158.
Hierthes, PLt. 200.
Hilbert, Obst. 66.
Hildebrand, SLt. 141.
Hilger, SLt. 253.
Hiller, SLt. 75.
Himbsel, PLt. 206.
Himmelstoß, SLt. 252.
Hinterkircher, Hptm. 16.
Hipper, PLt. 251.
Hirsch, Frh. v., SLt. 253.
Hirschauer, Obst. 53. 100.
Hirschberg, Frh. v., GM. 157. 215.
— Frh. v., Rttmstr. 3. 127.
— Graf v., Rttmstr. 89.
Hitzler, Maj. 132. 212.

Hoch, Hptm. 16.
Höchstetter, AssArzt. 239.
— SLt. 95.
Hock, Hartschier. 5.
Hoderlein, SLt. 199. PLt. 228.
Hoeltz, Hptm. 223.
Hoepner, PLt. 259.
Hofenfels, Frh. v., PortFähnr. 149.
Hoffa, AssArzt. 239.
Hoffmann, OApthkr. 173.
— Obst. 42. GM. 153.
— ObstLt. 208.
— Rttmstr. 227.
— SLt. 94.
— SLt. 253.
— StArzt. 138. 178.
Hoffritz, Zahlmstr. 44.
Hofmann, AssArzt. 239.
— PLt. 42. Hptm. 59. 73.
— PLt. 33.
— PLt. 220.
— SLt. 48.
Hogenmüller, SLt. 49.
Högerl, PortFähnr. 234.
Högg, Musikdirektor. 47.
Höggenstaller, ObstLt. 74. 130. Obst. 180.
Hogger, Gemeiner. 39.
Hoh, OApthkr. 104.
Hohenberger, AssArzt. 239.
— Hptm. 83. Maj. 131. 176.
Höhn, Hptm. 197.
Hoiningen gen. Huene, Frh. v., ObstLt. 255.
Holl, GLt. 60.
— Rttmstr. 151.
Holländer, SLt. 200.
Holler, Maj. 226.
Holnstein aus Bayern, Graf v., PLt. 228.
— Graf v., SLt. 70. 233.
Holterbach, AssArzt. 239.
Höltzke, StArzt. 254.
Hölzle, Maj. 131.
Honold, SLt. 11.
Höpfel, ObstLt. 16.
Höpffner, PortFähnr. 21.
— PLt. 96.
— SLt. 96.
Hoppe, StVetr. 208.
Horadam, Obst. 71.
Hörhammer, PortFähnr. 149.
Horix, Frh. v., PLt. 180.
Hörl, PortFähnr. 60.
Hörmann v. Hörbach, Hptm. 262.
Horn, Frh. v., GdJ. 189.
— Frh. v., Maj. 179.
— Frh. v., Obst. 100. GM. 131.
— ZgLt. 217. 221.
Hörnis, PLt. 199.
Hörnle, PLt. 223.
Hornschuch, PLt. 145.
Horstig, gen. d'Aubigny v. Engelbrunner, Ritt. v., PLt. 95.
Hößlin, v., Maj. 197.
— v., Rttmstr. 124. 225.
— v., SLt. 252.
Hößlinger, Obst. 24.
Hotz, PortFähnr. 22.
Hubbauer, AssArzt. 61.
Huber, Gemeiner. 54.
— Rttmstr. 77.
— SLt. 94.
Huber-Liebenau, v., Rttmstr. 225.
Hübner, PortFähnr. 21.
— PLt. 200.
Hueber, Maj. 226.
Hug, SLt. 253.
Huggenberger, SLt. 247.
Human, PortFähnr. 21.
— SLt. 253.
Humm, PLt. 204.
Hümmer, PortFähnr. 234.
Hümpfner, Jäger. 41.
Hüpfner, Musikdirigent. 6.
Hurler, Kupferstecher. 187.
Hurt, Hptm. 225.
Hüther, Hptm. 216.
— SLt. 163.

Hutter, Hptm. 84.
— Maj. 73.
Hüttinger, OStArzt. 109.
Hüttner, Hptm. 134. 229.

J.

Jacob, AssArzt. 239.
Jacoby, StArzt. 108.
Jädicke, SLt. 251.
Jäger, Hptm. 72. 131.
— Unterlazaretgehilfe. 32.
Jägerhuber, Hptm. 20.
Jahn, OApthkr. 240.
Jansohn, SLt. 96.
Jaster, AssArzt. 76.
Jeetze, Frh. v., Rttmstr. 84.
Jerg, ZgHptm. 76.
Jetzt, SLt. 94.
Jilden, SLt. 86.
Illing, Maj. 3. 10. 62.
Illinger, Assist. 230.
Imhoff, Frh. v., ObstLt. 2. 42.
Obst. 71. 148.
— Frh. v., PortFähnr. 21.
Inama v. Sternegg, Maj. 3.
ObstLt. 176.
Inderwies, SLt. 114.
Ingold, SLt. 49.
Interwies, Betr. 218.
Joachim, AssArzt. 43.
Jodl, Hptm. 118.
— Maj. 74.
Jordan, AssArzt. 159.
— PLt. 187. 199.
Ipfelkofer, Hptm. 113.
Jung, PortFähnr. 185.
— PLt. 250.
Jungermann, Obst. 209.
Jünginger, PLt. 224.
Junker, PortFähnr. 234.
Junker und Bigato, Frh. v.,
Hptm. 211. 230.

K.

Käfferlein, PortFähnr. 60.
Kaiser, AssArzt. 239.
Kaiser, KzlSkr. 134.
— SLt. 16.
Kalckstein, v., Obst. 140.
Kaltenegger, SLt. 59.
Kammerer, Betr 115.
Kammermeyer, Gemeiner. 40.
Kapfer, UArzt. 140. AssArzt. 230.
Kappler, SLt. 114.
Kärcher, SLt. 95.
Kargus, Baurat. 139.
Karl, Kanzleidiener. 6.
— SLt. 95.
— Unterlazaretgehilfe. 32.
Karner, PortFähnr. 21.
Kast, PLt. 196.
Kastner, PortFähnr. 21. 157.
Kattwinkel, AssArzt. 103.
Katzenstein, AssArzt. 239.
Kaufmann, SLt. 96.
Kayser, SLt. 254.
Keck, ObstLt. 76.
Kefer, Betr. 115.
Kehl, SLt. 168. PLt. 228.
Keilholz, Hptm. 251.
— SLt. 11.
Keim, Hptm. 176, 229.
— SLt 49.
Keiner, Geh. KzlSekr. 163.
Keller, ObstLt. 107.
— PLt. 95.
— SLt. 80. PLt. 132.
— SLt. 150.
— SLt. 204.
Kellerhals, IntdtrSekr. 264.
Kellner, Feldwebel. 5.
— SLt. 11.
SLt. 33.
— SLt. 221.
Kemmer, Hptm. 119.
Lehramtskandidat. 182.
Kemmler, AssArzt. 239.
Kemper, AssArzt. 120.
Kempf, SLt. 252.
Kempter, PLt. 145.
Kesling, Frh. v., SLt. 97.

Keſſeler, StArzt. 239.
Keßler, Hptm. 236.
Keſtel, SLt. 75.
Keyl, OStArzt. 31. 86.
— SLt. 164.
Keyßler, OApthkr. 218.
Kiderlin, PLt. 95.
Kiefer Hptm. 118. 230.
— SLt. 252.
Kiener, SLt. 95.
Kienle, Ritt. u. Edl. v., SLt. 48.
Kießling, SLt. 95.
Kilian, Rttmſtr. 238.
Killermann, SLt. 150.
Killinger, ObſtLt. 66. 262.
— PLt. 95.
Kilp, SLt. 94.
Kimmel, StArzt. 235.
Kintzel, Geh. Kanzleidiener. 255.
Kircher, SLt. 16.
Kirchgeßner, Hptm. 203. 229.
— SLt. 48.
Kirchhoffer, PLt. 172.
Kirchner, RAud. 167.
— SLt. 85.
— SLt. 95.
Kirſchbaum, v., Hptm. 72. 171.
v., Hptm. 227. 246.
v., PLt. 221.
Kiſſel, SLt. 97.
Kißner, AſſArzt. 103.
Klaußner, OStArzt. 107.
Kleber, PLt. 223.
Kleemann, Hptm. 227. 242.
PLt. 150.
— PLt. 264.
Klehe, SLt. 178.
Klein, OApthkr. 128.
Kleinſteuber, PLt. 251.
Klemm, PLt. 95.
Kleyla, Ingenieur. 46. PLt. 181.
Klingender, PLt. 204.
Klinger, PLt. 199.
Klingler, Kaſernenwärter. 6.
Klob, Hptm. 58.
Klöck, SLt. 253.
Kloeber, v., ObſtLt. 124.
Klueſpies, OApthkr. 87.
Klug, SLt. 221.
Knauf, ZgPLt. 110.
Knoll, AſſArzt. 43. 43.
— SLt. 49.
Knöllinger, SLt. 83.
Knorr, Rchngsrat. 90.
SLt. 94.
Knuſſert, Geh. Kzlrat. 4. 12.
Kobell, v., SLt. 132.
Koch, AſſArzt. 239.
— Rttmſtr. 59. 203.
— SLt. 94.
— SLt. 187.
— SLt. 200.
Koerner, OStArzt. 259.
Koetat, Aſſiſt. 264.
Kögl, Betr. 115.
Kögler, Rchngsrat. 258.
Kohl, SLt. 49.
Kohler, Hptm. 171. 229.
— PLt. 262.
— Rchngsrat. 80.
— Regiſtrator. 135.
Köhler, KzlSekr. 208.
— PLt. 237.
Kohlermann, Hptm. 77.
Kohlhauer, Hptm. 255.
Kohlmüller, SLt. 48.
— SLt. 95.
Kohn, Muſikdirigent. 6.
Kolb, AſſArzt. 240.
— Maj. 46. 72.
PortFähnr. 233.
StArzt. 32. 139.
v. StArzt. 195.
Kölbl, SBrgdr. 238.
Koller, Hptm. 72. 204.
Kölliker, OStArzt. 238.
Kollmann, Hptm. 176. 229.
SLt. 144.
SLt. 221.
Kölſcht, OSArzt. 108.

Kölsch, SLt. 75.
Kölwel, SLt. 95.
König, PortFähnr. 22.
König von Königsthal, PLt. 251.
Königsdorfer, SLt. 50.
Könitz, Frh. v., GLt. 147.
Konitzky, Rttmstr. 79.
Kopp, Hptm. 28.
— Hptm. 250.
Köppel, Hptm. 152.
— Maj. 154.
Körbling, PLt. 162.
Körner, Rchngsrat. 12.
Kößler, PLt. 205.
Kraemer, ObstLt. 229, 241.
Krafft, PLt. 155.
— SLt. 164.
Krafft von Dellmensingen, PLt. 28. 29. 196.
Kraisy, PLt. 96.
Kramer, AssArzt. 158.
— PortFähnr. 22.
Krämer, PLt. 33.
Krampf, StArzt. 138.
Krane, Obst. 71. 100.
Kranzbühler, SLt. 97.
Kranzfelder, PLt. 132.
Kraus, Geh. Rchngsrat. 209.
Krauß, PLt. 95.
— PLt. 119.
— Sergent. 107.
Krauzold, AssArzt. 239.
— PortFähnr. 21.
Kremer, Rchngsrat. 13.
Kremtz, Zahlmstr. 259.
Kreß v. Kreßenstein, Frh., Maj. 62. ObstLt. 101. 159.
Krettner, SLt. 251.
Kreuter, SLt. 85.
Kriebel, SLt. 48.
Krieger, Ritt. v., ObstLt. 176.
Krieglsteiner, StVetr. 115.
Krimer, AssArzt. 61.
Krippner, Intdtrat. 217.
Krisak, PLt. 200.
Kröber, SLt. 86.
Kröhl, AssArzt. 213.
Kron, PLt. 205.
Kronberger, Maj. 71.
Kropf, SLt. 75.
Krosigk, v., Maj. 214.
Krücke, SLt. 252.
Krug, SLt. 86.
— SLt. 95.
— UArzt. 23. AssArzt. 103.
Krug v. Nidda, Rttmstr. 67.
Krüger, SLt. 252.
Krukenberg, AssArzt. 75.
Kübel, PLt. 84, 87.
Kublan, SLt. 209.
Kuchenbecker, PLt. 140.
Kuepach, Edl. v., SLt. 49.
Küffner, Hptm. 28.
Kühl, Maj. 24.
Kühlmann, v., SLt. 86.
Kühlwein, Maj. 89.
— PortFähnr. 149. 217.
Kühner, PortFähnr. 60.
Kulzer, SLt. 42.
Kumpfmüller, PLt. 144.
Kundmüller, PLt. 205.
Künsberg, Frh. v., Maj. 209.
Künstler, AssArzt. 239.
Kuntz, SLt. 252.
Kunzmann, PLt. 51.
Kupper, SLt. 120.
Kürmeyer, Musikdirigent. 7.
Küster, OStArzt. 109.
— PLt. 132.
— SLt. 175.
Kusterer, SLt. 96.
Kustermann, AssArzt. 239.

L.

Laar, PLt. 204.
Lachemair, v., PLt. 227.
Lacher, OStArzt. 235.
— StArzt. 172.
Lades, PLt. 204.

Laifle, Betr. 163.
Lamezan, Frh. v., Maj. 16. 90. 209.
Lammel, SLt. 95.
Lammerer, SLt. 145.
Lampart, SLt. 95.
Lampel, PLt. 10.
Landgraf, KasInspktr. 80.
— SLt. 120.
— UArzt. 177.
Landmann, Ritt. v., GM. 130. 186.
Lang, PLt. 145.
— SLt. 48.
Lange, Obst. 255.
— PLt. 205.
Langenmantel, v., ObstLt. 71.
— SLt. 48.
Langer, StArzt. 108.
Langhäuser, SLt. 48.
Langreuter, StArzt. 12.
La Roche du Jarrys, Frh. v., SLt. 164.
Lasalle v. Louisenthal, Frh. de, PLt. 144.
— Frh. de, Rttmstr. 80.
Laßberg, Frhr. v., Hptm. 148. 192.
Latte, AssArzt. 258.
Lattermann, PLt. 205.
— SLt. 94.
Laubmann, ObstLt. 262.
Laun, SLt. 95.
Laur, PortFähnr. 21.
Lautenschlager, PLt. 33.
— SLt. 49.
Lauter, Unteroffizier. 40.
Layriz, ObstLt. 66. 130. 172.
Lebender, PLt. 217.
Le Bret-Nucourt, v., ObstLt. 66. 73.
Lechner, Kanzlist. 231.
— 3gHptm. 101.
Ledebur-Wicheln, Frh. v., SLt. 252.
Leeb, ObstLt. 2. Obst. 66.
Leeb, PortFähnr. 22.
— SLt. 95.
— SLt. 221.
Lehmann, PortFähnr. 167.
Lehmeyer, PLt. 205.
Lehner, OApthkr. 44.
— SLt. 96.
Lehnert, SLt. 80.
Leibold, StArzt. 181.
Leichtenstern, ObstLt. 2. Obst. 154.
— ObstLt. 24.
Leickert, Hptm. 225.
Leiendecker, AssArzt. 239.
Leimer, AssArzt. 158.
Leinenweber, SLt. 97.
Leiter, PortFähnr. 21. 170.
Lenz, Hptm. 246.
Leonrod, Frh. v., PLt. 170.
— Frh. v., PLt. 194
Leopold, Prinz v. Bayern, K. H., GObst. d. Kav. 37.
Leopolder, ObstLt. 58.
Leoprechting, Frh. v., Obst. 16.
— Frh. v., SLt. 132.
Lerchenfeld, Frh. v., KzlSekr. 76.
Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Graf v. u. zu, SLt. 19.
Lermann, SLt. 114.
Lesoine, SLt. 252.
Le Suire, v., Obst. 180.
Leuchs, PLt. 145.
Leusser, StArzt. 238.
Leuze, Rttmstr. 227.
Levin, PLt. 205.
Levy, Hptm. 144.
Ley, OApthkr. 240.
Leybold, PLt. 85.
Leyh, SLt. 93.
Libinnes, Pfarrer. 32.
Lichtenstern, Reisner, Frh. v., Maj. 263.
— Frh. v., Obst. 177.
Lidl, SLt. 200.
Liebmann, SLt. 34.
Liebstädter, AssArzt. 43.

Liechtenstern, Frh. v., Obst. 254.
Lienhardt, PortFähnr. 149.
Liepe, Stabshoboist. 150.
Liersch, AssArzt. 195.
Lilienstein, AssArzt. 258.
Limbacher, SLt. 85.
Linbrunn, Kupferstecher. 103.
Lindenborn, AssArzt. 213.
Linder, AssArzt. 61.
Lindhamer, GM. 100.
Lindl, OStAud. 7.
Lindner, PLt. 180. 230.
Lindpaintner, ObstLt. 123.
Link, StArzt. 172.
Linsmayer, FrwrksLt. 13.
Lion, UArzt. 188.
Lissignolo, PLt. 206.
List, PLt. 176.
Lizius, Hptm. 196.
Lobenhoffer, Ritt. v., GM. 263.
— ObstLt. 225. 262.
Lober, SLt. 252.
Lobinger, Maj. 3.
— 3gHptm. 101. 110.
Lochner v. Hüttenbach, Frh. Hptm. 59.
Loé, Hptm. 223.
Loeffelholz v. Colberg, Frh. SLt. 48.
Loewenstein-Scharffeneck, Graf v., SLt. 53.
Löffler, HausInspktr. 168.
— PLt. 259.
Löhlein, StArzt. 172.
Lohmann, Hptm. 79. 230.
Lohner, SLt. 86.
Löhner, SLt. 253.
Lorber, SLt. 162.
Lorch, SLt. 48.
Lorentz, GarnBauInspktr. 139.
Lorenz, StArzt. 194.
Lösch, OStArzt. 235.
Loschge, SLt. 96.
Löser, Stabstrompeter. 140.
Lossow, v., GM. 2. 212.
Lossow, v., Hptm. 107. 229.
— v., PLt. 132.
— v., SLt. 115.
Lösti, PLt. 33.
Lother, PLt. 247.
Lotzemer, AssArzt. 43.
Löw, SLt. 97.
Löwensohn, PLt. 205.
Löwenthal, AssArzt. 239.
Lucas, PLt. 251.
Ludewig, OStArzt. 255.
Ludwig, Kanonier. 41.
— OStArzt. 195.
Lupin, Frh. v., ObstLt. 67.
Lupprian, AssArzt. 239.
Lurz, SLt. 200.
List, PortFähnr. 149.
Lutz, AssArzt. 109.
— SLt. 50.
— SLt. 64.
Lutzenberger, PortFähnr. 21.
Lux, Rchngsrat. 109.
Luxburg, Graf v., SLt. 163.

M.

Mack, SLt. 164.
Mackert, PLt. 97.
Mader, SLt. 49.
Maduschka, SLt. 251.
Maerkl, Gemeiner. 40.
Mahla, PLt. 120.
Mahler, Obst. 102.
Mahlmeister, Maj. 20.
Mahr, Buchhalter. 242.
Maier, FestgsBauwart. 139.
— Gemeiner. 40.
— Hptm. 3. Maj. 171.
— OStArzt. 138. 194.
— Rendant. 214. Provmstr. 258.
— SLt. 253.
— SLt. 264.
— UArzt. 111. 218.
— UVetr. 163. Vetr. 235.
Malaisé, v., Obst. 101.

Malaisé, v., PLt. 118. 199.
Malsen, Frh. v., PLt. 72. 207.
— Frh. v., Rttmstr. 123.
— Frh. v., SLt. 157. 200. PLt. 227.
Mann, AssArzt. 195.
— AssArzt. 239.
Mann, Edl. v. Tiechler, Ritt. v., Maj. 119. ObstLt. 226.
— Ritt. v., SLt. 94.
Männer, Hptm. 96.
Mannert, SLt. 75. PLt. 106. 230.
Mantel, PLt. 94.
Manz, AssArzt. 61.
— Obst. 154.
— PortFähnr. 21.
Marc, Hptm. 58.
— PLt. 145.
Marggraff, CpsStVetr. 115.
Märkel, PLt. 251.
Markert, PLt. 162.
Marquart, SLt. 95.
Martin, ObstLt. 151.
— Rttmstr. 123. Hptm. 204.
— SLt. 10. PLt. 204.
Martini, Hptm. 61.
— Hptm. 185.
— SLt. 96.
— SLt. 253.
Martius, SLt. 252.
Marx, SLt. 96.
Massenbach, Gemmingen, Frh. v., ObstLt. 154.
— Frh. v., SLt. 48.
— Frh. v., SLt. 200.
Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Frh. v., ObstLt. 154.
— Frh. v., PLt. 118.
Mauderer, Rchngsrat. 50. 208.
Maul, AssArzt. 43.
Maulwurf, Gefreiter. 54. 170.
Maunz, PLt. 200. Hptm. 227.
Maurer, Gemeiner. 40.
— PLt. 132. 199.
— SLt. 187. 200. PLt. 228.
May, PLt. 193.
Mayer, AssArzt. 61.
— AssArzt. 258.
— FrwrksHptm. 141.
— Hptm. 113.
— OApthkr. 195.
— Obst. 255.
— PortFähnr. 21.
— PortFähnr. 22.
— PLt. 195.
— PLt. 228.
— SLt. 48.
— SLt. 85.
— SLt. 94.
— SLt. 97.
— SLt. 200.
Mayer, Edl. v. Wandelheim, ObstLt. 99.
— SLt. 16.
Mayr, AssArzt. 109.
— PortFähnr. 21. 166.
— SLt. 95.
Mehl, SLt. 252.
Mehling, PLt. 228.
Mehltretter, AssArzt. 194.
Mehn, SLt. 124. 175.
Meier, Maj. 24.
— PLt. 85.
— SLt. 49.
Meindl, PLt. 233.
— SLt. 49.
Meiser, SLt. 94.
Meister, OApthkr. 44.
Melchior, SLt. 253.
Mennen, StArzt. 172.
Menz, Ritt. v., GAud. 24.
— Ritt. v., Maj. 62.
Menzel, Maj. 119. 229.
Merckle, PortFähnr. 234.
Mergner, PLt. 228.
Merkel, AssArzt. 239.
— Maj. 16.
— PLt. 207.
— SLt. 97.
— SLt. 252.

Merkel, Betr. 87.
Mertz v. Quirnheim, Ritt., PLt. 228.
Methsieder, PLt. 85.
Metz, Maj. 71. 154.
— PortFähnr. 21.
PLt. 204.
— SLt. 48.
Metzner, SLt. 48.
Meyer, AssArzt. 239.
— Jäger. 40.
— Maj. 64.
— Ritt. v., ObstLt. 60.
— PortFähnr. 22.
— PortFähnr. 22.
— PLt. 205.
PLt. 205.
— SLt. 10.
— SLt. 85.
— SLt. 96.
— SLt. 114. 207.
— StArzt. 172.
Mezger, SLt. 11.
Michal, PLt. 96.
Michel, AssArzt. 108.
Michell-Auli, PLt. 20. 62.
Michler, Zahlmstr. 87. 91.
Millauer, GM. 216.
Miller, PLt. 181.
— SLt. 86.
— SLt. 114.
Mittelberger, Controleur. 81.
Mix, Unteroffizier. 41.
Modschiedler, SLt. 49.
Mögelin, Maj. 226. 246.
Möhl, PLt. 213.
Mohr, SLt. 95.
— Zahlmstr. 23. 30.
Moll, ULrzt. 125. AssArzt. 213.
Möller, Musikdirektor. 174.
— PLt. 251.
Monglowsky, Hptm. 171.
Montgelas, Graf v., Hptm. 130.
— Graf v., Hptm. 131. 215. 229.
— Graf v., SLt. 263.
Morhart, SLt. 252.
Morneburg, Maj. 71. 100.
Moser, OStArzt. 4. GArzt. 194.
— PLt. 55.
— ULrzt. 31. AssArzt. 43.
Möslinger, SLt. 248.
Mottes, Maj. 63. 67.
Moy, Graf v., Rttmstr. 124.
Muck, Ritt. v., GdJ. 9.
Muffel, v., Obst. 225.
Mülholtzer v. Mülholtz auf Kirchenreinbach, Hptm. 154.
Müller, AssArzt. 43.
— AssArzt. 75.
— AssArzt. 109.
— AssArzt. 239.
— FrwrksLt. 28. 35.
— GarnVrwltgsInspktr. 61.
— Geh. expdrdr. Sekr. 54.
— Geh. Krgsrat. 50.
— Hptm. 42. Maj. 66.
— Hptm. 225.
— Hptm. 229.
— Maj. 3. 119. ObstLt. 131.
— Frh. v., Maj. 57. ObstLt. 225.
— PortFähnr. 70.
— PLt. 85.
— PLt. 200.
— PLt. 228.
— RAud. 43.
— SLt. 43.
SLt. 48.
— SLt. 49.
— SLt. 49.
— SLt. 96.
Mulzer, StArzt. 86.
Münch, PLt. 205.
— SLt. 85.
Munier, Betr. 115.
Münster, v., Maj. 64.
— Frh. v., PLt. 114. 224.
Münsterer, SLt. 200.
Munzert, OStArzt. 108.
Murmann, Maj. 28. 128.

Murmann, Maj. 106. 216.
— SLt. 221. PLt. 228.
Muschi, SLt. 221.
Mußbach, Maj. 133. 172.
Mustière, PortFähnr. 22.
Muxel, SLt. 48.
Muzell, SLt. 48.

N.

Nagel, SLt. 70.
Nagel zu Aichberg, v., GLt. 1.
— v., ObstLt. 224.
— v., PortFähnr. 149.
— v., PLt. 200.
— v., PLt. 262.
Nägelsbach, Maj. 58.
— PortFähnr. 22.
— PLt. 205.
— SLt. 253.
Nahm, Hptm. 46.
Narciß, Maj. 132.
— Ritt. v., GM. 15.
Narr, AssArzt. 195.
Nebinger, Hptm. 16.
Neger, AssArzt. 109.
Neide, Hptm. 140.
Neidert, PLt. 205.
Neidhardt, OStArzt. 90.
Neißendorfer, Intdtrrat. 134.
Nette, AssArzt. 158.
Neu, SLt. 253.
Neubeck, Frh. v., Maj. 121.
ObstLt. 226.
Neuberger, SLt. 253.
Neubert, PLt. 205.
Neumayer, SLt. 201.
Neumüller, PLt. 132. 168.
Neuner, AssArzt. 139.
Ney, PortFähnr. 75. 250.
— SLt. 94.
— SLt. 209.
Niebauer, SLt. 200.
Nieberle, Hptm. 76.
Niedermayr, Hptm. 227.
Niedermeier, PLt. 228.
Niegolewsky, v., AssArzt. 172.
Nies, PLt. 11. IntdtrAssess. 50.
Nießen, StArzt. 108.
Niklas, PLt. 205.
Nischler, Rttmstr. 119.
Noichl, Gemeiner. 170.
Nolte, StArzt. 172.
Normann, v., PLt. 191.
Nörr, OApthkr. 121.
— SLt. 95.
Nothhaas, SLt. 253.
Nöthig, SLt. 133.
Nunhofer, Schäfter. 6.
Nusch, ObstLt. 66.
Nußer, SLt. 251.
Nußhart, OApthkr. 62.
Nüßlein, PLt. 162.
Nüßler, Maj. 166. 229.

O.

Oberlindober, SLt. 127. 164.
Obermair, ObstLt. 224.
Obermeyer, Gefreiter. 32.
Ochsenkin, Assist. 264.
Ochsner, Baurat. 139.
Oeffner, Hptm. 117.
Oegg, SLt. 133.
Oelgrey, ZgLt. 187. 196.
— v., Maj. 151.
Oelhafen, v., Maj. 119. ObstLt. 226.
— v., Maj. 151.
— v., Maj. 186. ObstLt. 229.
— v., PLt. 228.
— v., SLt. 168.
Oertel, PLt. 228.
Oertzen, v., Hptm. 255.
Oesterreicher, ObstLt. 66.
— PortFähnr. 22.
Offenmüller, PLt. 33.
Olbertz, StArzt. 239.
Olivier, Hptm. 167.
Oppel, PortFähnr. 233.
Oppmann, Maj. 58.

Ortenau, StArzt. 238.
Ortenburg-Tambach, Graf zu, SLt. 249.
Orth, SLt. 253.
Osiander, Maj. 218.
Ostermann, AssArzt. 109.
Osthoff, StArzt. 162.
Ostini, Frh. v., PLt. 132.
Oswald, SLt. 95.
Ott, AssArzt. 32. 139.
— FestgsBauwart. 139. Maj. 24.
— Maj. 71. 100.
— Maj. 216. ObstLt. 226.
— PLt. 230.
Otto, ObstLt. 2. 158. Obst. 180.

P.

Paar, Graf, FeldMarschallLt. 125.
Pachmayr, PortFähnr. 60.
Palmberger, Rttmstr. 118.
Pappenheim, Graf zu, GdK. 9. 261.
— Graf zu, Hptm. 115.
— Graf zu, PLt. 72.
— Graf zu, SLt. 224.
Papst, SLt. 49.
Paraquin, Maj. 102. PLt. 94.
— SLt. 48.
Parst, Hptm. 212. 230.
Pasquay, AssArzt. 43.
Patin, Hptm. 79.
— OStArzt. 195. 235.
Patzig, Amtsrat. 150.
Pauer, SLt. 95.
Pauly, AssArzt. 121.
Paur, OStArzt. 108. DivArzt. 138.
Pausch, PLt. 251.
Pautaseck, Unteroffizier. 259.
Pechmann, Frh. v., PortFähnr. 22.
Frh. v., PLt. 204.
Frh. v., PLt. 208.
Frh. v., SLt. 114.
Pemsel, SLt. 96.
Perfall, Frh. v., Maj. 62.
— Frh. v., Rttmstr. 54. Maj. 226.
Peringer, SLt. 187.
— SLt. 221.
Petri, PortFähnr. 149.
Petz, v., PLt. 168.
Petzet, SLt. 144.
Petzl, SLt. 48.
Petzoldt, PLt. 132.
Pfaff, SLt. 252.
Pfändtner, PLt. 85.
Pfeiffer, Bureaudiener. 6.
— Musikdirigent. 7.
— PLt. 247. 248.
Pfeilschifter, AssArzt. 235.
Pfetten-Arnbach, Frh. v., Maj. 73.
— Frh. v., PLt. 192. Rttmstr. 227.
Pfister, v., SLt. 11.
— v., SLt. 86.
Pfisterer, PortFähnr. 21. 238.
Pfistermeister, Ritt. v., Hptm. 124.
Pflaum, Hptm. 204.
— Maj. 154. 182.
— ObstLt. 102. 121. Obst. 180.
Pflaumer, Obst. 153.
Pfreimter, Hptm. 75. 155.
— Rendant. 81.
Pfülf, Maj. 3. 106.
Pies, PLt. 181.
Piper, AssArzt. 239.
Pitterlein, UArzt. 188.
Pittrich, Jäger. 40.
Planitz, Edl. v. der, GdA. 254.
Plank, SLt. 253.
Plaß, PLt. 27.
Plattfaut, AssArzt. 145.
Plöderl, Hptm. 3.
Plötz, PLt. 132. 199.
Pocci, Graf v., SLt. 194.
— Graf v., SLt. 194.
Pohl, AssArzt. 213.
Poißl, Frh. v., Hptm. 16.
Pol, RgtsBüchsenmacher. 6.

Poli, SLt. 168.
Policzka, Maj. 24.
Pöllnitz, Frh. v., Rttmstr. 151.
— Frh. v., SLt. 166.
— Frh. v., SLt. 207.
Pommer, Hptm. 101. 229.
Popp, Hptm. 28. 45.
— OStArzt. 138.
— ObstLt. 72. 171.
— PortFähnr. 22.
— PLt. 85.
Poppel, AssArzt. 239.
Porsch, KasInspktr. 231.
Porst, Jäger. 41.
Port, AssArzt. 29. 220.
— AssArzt. 239.
— GArzt. 107.
Portune, SLt. 76.
Pöschel, SLt. 49.
Poschinger, Ritt. v., GM. 225.
— Ritt. v., PLt. 199.
Post, PLt. 228.
Pott, SLt. 253.
Potzler, SLt. 252.
Pracher, ObstLt. 161.
— Rttmstr. 113.
— SLt. 128.
Prager, AssArzt. 109.
— SLt. 48.
Prand, ObstLt. 2. Obst. 176.
Preitner, PortFähnr. 21.
Prell, PLt. 11.
Prestele, Maj. 70.
— SLt. 96.
Preßel, PortFähnr. 234.
Prettner, SLt. 101.
Prieger, Rttmstr. 251.
Prielmayer, Frh. v. Priel, v., Maj. 3. ObstLt. 229.
Primer, Rchngsrat. 7.
Prinz, OStArzt. 158.
Probst, Zahlmstr. 140.
Prölß, SLt. 252.
Prosch, v., PortFähnr. 21.
Prosinger, PLt. 221.
Pröstler, ObstLt. 47.
Puchbeckh, Maj. 76.
Puille, Oberjäger. 40.
— OStArzt. 238.

Q.

Quadt-Wykradt-Isny, Graf v., ObstLt. 71.
Queck, PortFähnr. 22.

R.

Raab, AssArzt. 109.
— Maj. 85.
— OStArzt. 238.
— SLt. 97.
— StArzt. 232.
Rabl, AssArzt. 61.
Rabung, SLt. 164.
Rächl, PLt. 206.
Rad, v., AssArzt. 258.
Rahmig, SLt. 168.
Raila, SLt. 207. PLt. 228.
— SLt. 48.
Rall, AssArzt. 239.
Rammler, AssArzt. 109.
Randebrock, Hptm. 106.
Raphael, AssArzt. 61.
Rascher, SLt. 95.
Rasp, SLt. 48.
— SLt. 94.
Rast, OApthkr. 121.
Ratzinger, ObstLt. 226.
Rau, SLt. 145.
Rauscher, Zahlmstr. 177.
Rauscher auf Weeg, Ritt. u. Edl. v., Maj. 74. 186.
— Ritt. u. Edl. v., Rttmstr. 245.
Rebel, PLt. 204.
Rechberg u. Rothenlöwen, Graf v., Maj. 102.
Reck, Frh. v., GM. 54.
— v., ObstLt. 148.
— PLt. 85.
— Frh. v., PLt. 132. 221.

Reck, Frh. v., SLt. 200.
Redwitz, Frh. v., PLt. 106.
Rttmstr. 124. 219.
— Frh. v., SLt. 206. PLt. 228.
Reh, OStArzt. 108.
Rehfuß, SLt. 253.
Rehlingen u. Haltenberg, v., PLt. 16.
Reichard, PortFähnr. 213.
Reichardt, PLt. 94.
Reichel, SLt. 94.
— SLt. 97.
Reichensperger, Hptm. 16.
Reichert, Ritt. v., Rttmstr. 20.
— Ritt. v., SLt. 163.
Reichlin v. Meldegg, Frh., Maj. 71 103.
— Frh., Obst. 101. GM. 155.
— Frh., PortFähnr. 149.
— Frh., SLt. 93.
Reifert, Hptm. 72. 118.
— PLt. 132.
Reim, KzlSekr. 148.
Reimer, SLt. 61.
Reinhard, Kanzleidiener. 6.
— SLt. 49.
SLt. 89.
SLt. 264.
Reinthaler, AssArzt. 145.
Reinwald, Maj. 151.
Reisenegger, SLt. 97.
Reisert, PLt. 84.
Reiß, Gemeiner. 41.
Reißig, PLt. 120.
Reiter, PLt. 85.
Reitzenstein, Frh. v., Hptm. 101. 229.
Frh. v., Hptm. 209.
PortFähnr. 21.
— Frh. v., PLt. 227.
— Frh. v., Rttmstr. 192.
Renauld, Edl. v. Kellenbach, Ritt. v., Obst. 71.
Renk, PLt. 228.
Renner, StArzt. 172.
Renoth, Maj. 72.
Resch, PLt. 16.
Reßler, SLt. 96.
Rettig, SLt. 164.
Reuling, SLt. 49.
Reuß, PortFähnr. 22.
— Rchngsrat. 80.
SLt. 49.
SLt. 164.
— SLt. 164.
Reuter, Hptm. 225.
— OApthkr. 206.
— StArzt. 138.
Reuther, Vetr. 115.
Rheude, AssArzt. 121.
Richter, AssArzt. 158.
— FrwrksLt. 35. FrwrksPLt. 133.
OAud. 2.
— SLt. 254.
Rickmann, AssArzt. 121.
Ried, AssArzt. 61.
Riedel, Frh. v., SLt. 200.
Riederer, Maj. 42. ObstLt. 130. 186.
Riederer, Frh. v. Paar zu Schönau, PLt. 144.
Riedheim, Frh. v., GM. 158. 165.
— Frh. v., SLt. 65.
Riedinger, OStArzt. 107.
— PortFähnr. 22.
Riedl, Hptm. 177. 229.
Riedt, SLt. 253.
Rief, SLt. 42.
Riefler, Jäger. 40.
Riegel, AssArzt. 239.
Riemann, Ingenieur. 128.
Rindfleisch, AssArzt. 239.
Rinecker, PortFähnr. 22.
— SLt. 48.
Ringe, AssArzt. 61.
Ringer, PLt. 204.
Ris, OStArzt. 76.
— SLt. 150.
Ritter, IntdtrAssess. 162.

Ritter zu Grünstein, Frh. v., PLt. 145.
Rittmann, Hptm. 73. Maj. 226.
— ObstLt. 2. Obst. 130.
Rock, ObstLt. 212.
Röckl, PLt. 193.
Rödel, Kanzlist. 135.
— PLt. 205.
Röder, AssArzt. 239.
— PLt. 28. Hptm. 118.
— PLt. 118.
Röger, Maj. 242.
Rogg, SLt. 94.
Rohe, SLt. 49.
SLt. 70.
Roman, Frh. v., ObstLt. 216.
Frh. v., SLt. 200.
Rommelé, IntdtrAssess. 50.
Rosenberger, OStArzt. 107.
— PLt. 12. Hptm. 106.
Rosenfeld, AssArzt. 159.
Rosenstein, SLt. 86.
Rosenthal, AssArzt. 43.
Roßbach, StArzt. 138.
Rössing, Frh. v., GM. 254.
Roßmann, Geh. Rzlrat. 173.
Rößner, OApthkr. 240.
Roth, GarnBauInspktr. 139.
Maj. 131. 176.
PortFähnr. 149.
PortFähnr. 250.
PLt. 228.
SLt. 11.
SLt. 164.
Rothenaicher, AssArzt. 32.
Rothhammer, AssArzt. 239.
Rothlauf, PortFähnr. 22. 144.
Rothmann, Unteroffizier. 259.
Rott, OStArzt. 238.
Rotter, OStArzt. 108.
Rubenbauer, PLt. 227.
Rüber, PLt. 132.
Ruchte, PLt. 201.
Ruck, SLt. 97.
Ruckdeschel, PLt. 205.
Rücker, v., PLt. 204.
— v., PLt. 221.
Rudolf, SLt. 200.
Rudolph, PLt. 132.
Rudolphi, Hartschier. 99.
Ruffin, Frh. v., Maj. 208.
Ruhland, Zahlmstr. 104. 110.
Rühle, PLt. 251.
Ruhwandl, SLt. 200.
Ruidisch, AssArzt. 194.
Ruland, Maj. 84.
Rumler, SLt. 61.
Rummel, Frh. v., SLt. 221. 257.
Rumpf, AssArzt. 258.
Rumpler, PortFähnr. 21.
Ruppert, LazInspktr. 32.
— OApthkr. 12.
Rupprecht, Prinz v. Bayern, K. H., Maj. 124. 131.
Rupprecht, PLt. 205.
Rußwurm, GArzt. 220.

S.

Saacke, PLt. 33.
Sack, SLt. 120.
Sailer, Hptm. 120.
PLt. 23.
Salb, SLt. 75.
Salbey, AssArzt. 138.
Salcher, Gemeiner. 40.
Salecker, StArzt. 120.
Salzburg, AssArzt. 172.
Salzer, AssArzt. 172.
Samhaber, PLt. 200.
Sandizell, Graf von u. zu, PLt. 144.
Sandner, OStArzt. 109.
Santner, Gemeiner. 40.
Saur, SLt. 114.
Sauter, Gemeiner. 40.
— Hptm. 176.
Sazenhofen, Frh. v., GdK. 129. 224.
Schaaf, PLt. 132.

Schaaf, SLt. 49.
Schaaff, PLt. 216.
Schab, v., PLt. 263.
Schacky auf Schönfeld, Frh. v., GM. 155.
— Frh. v., Maj. 62. ObstLt. 66. 124. 159.
— Frh. v., Rttmstr. 225 234.
— Frh. v., SLt. 95.
Schaezler, ObstLt. 133.
Schäfer, AssArzt. 172.
— OStArzt. 109.
— SLt. 11.
— Vetr. 206.
Schäffer, OApthkr. 62.
— PortFähnr. 59.
Schalper, Sergent. 40.
Schaper, SLt. 253.
Scharff, AssArzt. 43.
Scharrer, Gefreiter. 40.
Schattenmann, AssArzt. 239.
Schauberger, PortFähnr. 21.
Schauer, Jäger. 40.
Schaule, AssArzt. 159.
Schaumann, PLt. 205.
Schaumberg, AssArzt. 158.
— PLt. 205.
Schaumburg, Graf v., PLt. 132.
Sched, SLt. 94.
Schedl, Maj. 24.
Scheffer, GM. 209.
— v., ObstLt. 125.
Scheichenzuber, ObstLt. 47.
Scheiner, PLt. 95.
Scheinhof, PortFähnr. 249.
Scheitel, IntdtrSekr. 34.
Schell, Rttmstr. 193.
Schellenberger, PLt. 167. 223.
Schellerer, Frh. v., PLt. 51.
Schels, IntdtrSekr. 135.
Schenk v. Geyern, Frh., PortFähnr. 149.
Scherer, PLt. 221.
— SLt. 49.
— SLt. 252.
Scherf, PLt. 228.
Scherrer, ZgLt. 102. 110.
Schick, AssArzt. 75.
Schickendantz, PortFähnr. 249.
Schierlinger, Hptm. 119.
— PLt. 46.
— SLt. 49.
Schilling, PLt. 118.
Schimpf, SLt. 200.
Schimpfle, SLt. 11.
Schin, PLt. 99.
Schindler, PLt. 34.
— PLt. 204.
— SLt. 96.
Schinn, Gefreiter. 40.
Schinner, Maj. 77.
— SLt. 48.
Schinnerl, Jäger. 40.
Schlarb, SLt. 86.
Schlederer, SLt. 76.
Schlee, Sergent. 193.
Schlegl, PLt. 205.
Schleich, v., SLt. 122. PLt. 228.
Schleicher, Maj. 106.
Schleip, SLt. 96.
Schlichting, DivArzt. 234.
Schlick, AssArzt. 239.
Schlink, ObstLt. 154.
Schließleder, StArzt. 86.
Schloß, AssArzt. 109.
Schlosser, Hptm. 101. 224.
— Oberlazaretgehilfe. 32.
Schloßer, SLt. 48.
Schmädel, Ritt u. Edl. v., Obst. 74.
Schmalhofer, PLt. 132.
Schmäling, Gemeiner. 27.
Schmauß, Hptm. 58.
Schmedding, AssArzt. 145.
Schmetzer, Maj. 66.
Schmid, DivArzt. 235.
— GarnVrwltgsInspktr. 80.
— Geh. Registrator. 246.
— PLt. 204.
— SLt. 60.
— SLt. 86.

Schmid, SLt. 96.
Schmidinger, SLt. 11
Schmidl, PLt. 77.
Schmidt, AssArzt. 239.
— AssArzt. 240.
— Hptm. 198.
— Maj. 85.
— Obst. 254.
— ObstLt. 152.
— PBrgdr. 238.
— v., PLt. 132. 150.
Rchngsrat. 7.
— SLt. 86.
SLt. 114. PLt. 217. 230.
— SLt. 128.
— SLt. 252.
SLt. 252.
Stabshoboist. 214.
— Vetr. 115.
Schmidtkonz, Hptm. 28. 73.
Schmidtner, SLt. 252.
Schmidtpeter, Gemeiner. 40.
Schmidt-Scharff, SLt. 164.
Schmitt, Maj. 76.
— Maj. 152.
ObstLt. 16.
PLt. 46.
Rendant. 214.
SLt. 11.
SLt. 95.
SLt. 200.
SLt. 253.
Vetr. 236.
— 3gPLt. 102.
Schneider, Gemeiner. 41.
— Hptm. 74.
— KasInspktr. 81.
OStArzt. 158.
— OStArzt. 209.
— PLt. 120.
PLt. 120.
PLt. 145.
— PLt. 205.
SLt. 33.
StAud. 195.
Schneidhuber, PLt. 95.
Schneidratus, 3gLt. 187.
Schnepff, Geh. Rchngsrat. 5.
Schnitzlein, Rttmstr. 20.
— SLt. 48.
Schnizlein, PortFähnr. 149.
Schobacher, Maj. 71. 154.
Schober, Wirkl. Geh. Krgsrat. 255.
Schobloch, SLt. 94.
Schoch, Hptm. 71. 131.
Scholl, PLt. 205.
Schöller, ObstLt. 66. 74.
Scholz, Intdtrrat. 50.
Schönburg-Waldenburg, Prinz v., SLt. 23.
Schöner, AssArzt. 258.
— SLt. 252.
Schönfeßl, Obst. 208.
Schönhärl, SLt. 49.
Schönlaub, SLt. 96.
Schönmüller, Assist. 134.
Schönwasser, PLt. 214.
Schönwerth, AssArzt. 138.
Schöpf, Maj. 16.
— SLt. 50.
Schöpperl, SLt. 96.
— SLt. 252.
Schörg, OApthkr. 128.
Schrauth, OStArzt. 108.
Schrediuger, Hptm. 77.
Schreiber, FrwrksPLt. 196.
— SLt. 252.
Schreiner, PLt. 247.
— SLt. 97.
Schremser, Geh. Rchngsrat. 7.
Schrenk, PortFähnr. 22.
— StArzt. 158.
Schreyer, SLt. 120.
Schröder, Gemeiner. 40.
— PLt. 229.
— SLt. 253.
— StArzt. 31.
— Stabshoboist. 135.
Schroeck, Gemeiner. 40.
Schroll, PLt. 228.

Schropp, SLt. 133.
— SLt. 204.
— Wirkl. Geh. Krgsrat. 4.
Schrott, Rttmstr. 124. 212.
— SLt. 200.
Schrottenberg, Frh. v., PLt. 206.
Schub, PLt. 64. 133. 248.
Schubach, SLt. 85.
Schubert, AssArzt. 158.
— SLt. 50.
Zahlmstr. 23.
Schuberth, PortFähnr. 22.
— PortFähnr. 22.
Schuegraf, OApthkr. 12.
Schuh, Ritt. v., GLt. 2.
— PLt. 118. 122. 247.
Schüler, SLt. 86.
— SLt. 252.
Schuller, SLt. 93.
Schüller, KasInspktr. 173.
Schulte, AssArzt. 34.
Schultes, Ritt., Edl. v., PLt. 199.
Schultz, Hptm. 103. 230.
Schultze, SLt. 94.
Schulze, AssArzt. 158.
Schumacher, Ritt. v., GM. 165. 167. 232. 233.
Schunck, Obst. 176.
Schupbaum, Hptm. 74.
Schürer, SLt. 94.
Schuster, PortFähnr. 149.
Schüttoff, SLt. 12.
Schütz, PLt. 84.
Schwab, PLt. 205.
Schwabl, PLt. 33.
Schwaiger, Zahlmstr. 246.
Schwanhäußer, SLt. 120.
Schwarz, Jäger. 40.
Schwarzenberger, SLt. 49.
Schwarzmaier, SLt. 86.
Schweigart, FwrksPLt. 13.
Schweiger, Assist. 34.
Schweigert, Gefreiter. 241.
Schwenck, Maj. 33.
— SLt. 96.
Schweninger, ObstLt. 66. 102.
— 3gHptm. 13.
Schwiedernoch, AssArzt. 239.
Schwill, PortFähnr. 50.
Seboldt, SLt. 96.
Seckendorf, Frh. v., Hptm. 10.
Seckendorff-Aberdar, Frh. v., SLt. 48.
Sedelmair, Ritt. u. Edl. v., Maj. 159.
Sedlmayr, SLt. 94.
— SLt. 94.
Seefried auf Buttenheim, Frh. v., SLt. 85.
Seeger, PLt. 186.
Seekirchner, Hptm. 105.
Seggel, GArzt. 107.
Seidenschwarz, SLt. 251.
Seidenspinner, Wirkl. Geh. Krgsrat. 255.
Seidl, AssArzt. 240.
SLt. 97.
Vetr. 235.
Seidler, Zahlmstr. 44.
Seiler, SLt. 120.
Seinsheim, Graf v., Obst. 155.
Seißer, SLt. 200.
Seit, Feldwebel. 40.
Seitz, Maj. 73.
— SLt. 114.
Sergent. 193.
— StArzt. 138.
Seiz, StArzt. 239.
Sellmayr, Intdtrrat. 4. 50.
Sellmeier, Zahlmstr. 5.
Sellner, SLt. 11.
Sendtner, Hptm. 70.
Senninger, UApthkr. 32.
Sesar, StVetr. 4. OpsStVetr. 115.
Seusserheld, Hptm. 124.
Seyberth, AssArzt 128.
Seyboth, SLt. 95.
Seydel, OStArzt. 108.
Seydlitz, v., SLt. 259.

Seyfried, Hptm. 72. 213.
Seyler, PortFähnr. 21.
Seyring, Hptm. 113.
Sichart v. Sichartshofen, Rttmſtr. 166.
Sichlern, v., Hptm. 106.
Sick, SLt. 86.
Sieber, Magazinsaufſeher. 6.
Siebert, PLt. 199.
Siegert, SLt. 97.
Siegfried, Herzog in Bayern, K. H., SLt. 127.
Sigl, SLt. 49.
Sigmund, Maj. 16.
Silten, StArzt. 235.
Simmerding, SLt. 252.
Simmerl, PLt. 144.
Simon, PLt. 205.
Singer, PLt. 204.
Sirl, Maj. 3. 154. 182.
Sitterer, ZgPLt. 187. 196.
Sixt, Rttmſtr. 227.
Slevogt, Hptm. 73.
Sobernheim, SLt. 86.
Soergel, PLt. 205.
Sohn, PLt. 95.
Solbrig, DivArzt. 138.
Sölch, OApthkr. 104.
Söldner, SLt. 251.
Sollfrank, KanzlSekr. 46.
Söllner, PLt. 93.
Sommer, Hptm. 16.
– PLt. 94.
Somoghi v. Gyöngyös, ObſtLt. 125.
Sondermann, SLt. 48.
Sondinger, Hptm. 77.
– ObſtLt. 66.
Sonner, OApthkr. 34.
Sonntag, Buchhalter. 206.
– SLt. 200.
SLt. 254.
Sörgel, PortFähnr. 21. 147.
Späth, SLt. 254.
Spatny, Hptm. 72. 101.
Spatz, SLt. 97.
Specht, PortFähnr. 22.
Speckle, Rttmſtr. 238.
Speidel, Frh. v., Rttmſtr. 3.
— Frh. v., Rttmſtr. 198.
Speiſer, SLt. 97.
Speth, PLt. 119.
Spiegel, PortFähnr. 213.
Spies, v., ObſtLt. 229. 234.
– Rttmſtr. 232.
Spieß, Hptm. 259.
– ZgLt. 110. 217.
Spillecke, PortFähnr. 234.
Spindler, ZgPLt. 28.
Spitzel, v., Hptm. 212.
Spitzenberger, SLt. 95.
Splitgerber, ObſtLt. 2. Obſt. 180. 216.
Springmann, SLt. 252.
Stadelmayr, DivArzt. 235.
– PortFähnr. 21.
– SLt. 48.
Stadlbaur, PLt. 205.
Stadler, SLt. 11.
Städtler, IntdtrAſſeſſ. 242.
Stahl, PLt. 75. 118.
– PLt. 205.
Rechngsrat. 145.
Stählin, PLt. 193. 196.
Staller, Unteroffizier. 40.
Stammberger, Feldwebel. 20.
Stammer, v., PLt. 255.
Stängl, PLt. 133. 199.
Stapf, AſſArzt. 239.
Stapp, Obſt. 171.
Stark, Hptm. 144.
Staubwaſſer, PLt. 132. 264.
– PLt. 200.
— SLt. 48.
Staudacher, PLt. 132.
– SLt. 93.
Staudt, v., PLt. 192. Rttmſtr. 227.
Stauffenberg, Schenk, Frh. v., PortFähnr. 147.

Stauffer, SLt. 162.
Stautner, SLt. 96.
Stawitz, AssArzt. 239.
Steger, Buchhalter. 206. 243.
Steichele, PortFähnr. 22. 255.
— PLt. 247.
— SLt. 200.
— Ritt. v., Wirkl. Geh. Krgsrat. 217. 240.
Steidl, AssArzt. 103.
Steidle, RAud. 87.
Steinbaur, Hptm. 124.
Steinberger, Hptm. 72.
Steindel, Hptm. 113.
Steindl, SLt. 95.
Steiner, PLt. 74.
Steinhauser, AssArzt. 159.
— AssArzt. 235.
Steinitzer, PLt. 193.
Steinling zu Boden u. Stainling, Frh. v., SLt. 65.
Steinmetz, SLt. 150.
Steinmeyer, SLt. 85.
Steinsdorf, v., ObstLt. 225.
Steitz, AssArzt. 239.
Stellwag, SLt. 221.
Stempel, SLt. 200.
Stengel, Frh. v., PLt. 124. 199.
— Frh. v., SLt. 48.
— Frh. v., SLt. 114.
— Frh. v., SLt. 200.
Stepf, PortFähnr. 149.
Stephinger, PLt. 70.
Steppes, ObstLt. 186.
Stern, PLt. 85.
— PLt. 205.
Sternberg, SLt. 253.
Sternitzki, SLt. 86.
Sterzer, FrwrksHptm. 141.
Stetten, v., PLt. 10. 193. Rttmstr. 227. 250.
— v., PLt. 128.
Stettner, SLt. 48.
Steyrer, Hptm. 72. 155.
Stirner, Geh. Rzlrat. 187.
Stirner, SLt. 49.
Stobaeus, SLt. 95.
— StArzt. 195.
Stöber, SLt. 200.
— SLt. 207.
Stock, SLt. 200.
— SLt. 252.
Stockhammern, Edl. v., Obst. 60.
Stöckhert, SLt. 95.
Stöckl, Kanzlist. 115.
Stöckler, IntdtrAssess. 135.
Stoer, PLt. 205.
Stoffel, ObstLt. 58.
Stoïanow, Kapitän. 168.
Stokar von Neuforn, StArzt. 239.
Stoltz, SLt. 34.
Stömmer, Hptm. 84.
— StArzt. 239.
Straßer, Unterlazaretgehilfe. 32.
Straßner, Hptm. 105.
ObstLt. 226.
— ObstLt. 226.
Straub, OStArzt. 238.
Strauß, Assist. 135.
— IntdtrAssess. 135.
— Maj. 67.
— PLt. 205.
— SLt. 94.
— SLt. 141.
Strebel, AssArzt. 29.
— PortFähnr. 21.
Streck, ObstLt. 226.
Streffing, SLt. 86.
Strehler, SLt. 77.
Streitel, ObstLt. 226.
Streiter, ObstLt. 151.
— PLt. 33.
Strigl, Gemeiner. 40.
Stritzl, AssArzt. 109.
— Hptm. 72. 80.
— PLt. 23.
Strobl, PLt. 175.
— SLt. 97.
Ströll, SLt. 48.
Strümpell, AssArzt. 61.

Strunz, PLt. 85.
— PLt. 85.
— PLt. 230.
Stubenrauch, PLt. 137.
Stuhlreiter, OStArzt. 87.
Stummer, OApthkr. 44.
Stummvoll, PLt. 96.
Stumpf, OStArzt. 238.
Sturm, Hptm. 216.
— Registrator. 134.
— SLt. 120.
Stürtz, Kzlrat. 255.
Süß, OApthkr. 173.
Sutor, Ritt. u. Edl. v., SLt. 253.
Swieszewski, v., SLt. 163.
Syffert, Hptm., 64. 73.
— Maj. 60.
Syller, PLt. 204.
Symens, AssArzt. 75.
Szmrecsányi de Szmrecsány, Obst. 242.

T.

Tann, Frh. von und zu der, ObstLt. 2. Obst. 176.
— Frh. von und zu der, ObstLt. 226.
Tannenberg, Zahlmstr. 174.
Tann-Rathsamhausen, Frh. von und zu der, GM. 158.
Tannstein, gen. Fleischmann, v., PortFähnr. 149.
Täubler, Buchhalter. 206.
Tauffkirchen zu Guttenburg, auf Ybm, Graf v., Obst. 29.
— Graf v., SLt. 74.
Tautphoeus, Frh. v., ObstLt. 66.
— Frh. v., SLt. 163.
— Frh. v., SLt. 200.
Teisel, Gemeiner. 170.
ter Meer, SLt. 33.
Thaler, SLt. 95.
— SLt. 199.
Thambusch, Zahlmstr. 5.
Thelemann, PortFähnr. 22.
Then, Hptm. 54. Maj. 71. 100.
Theobald, PortFähnr. 213.
Theocharis, PortFähnr. 149.
Thiede, OStArzt. 158.
Thieß, PLt. 193.
Thomanek, AssArzt. 109.
Thomaß, PLt. 145.
Thompson, Maj. 166. 234.
Thum, Betr. 115.
Tietz, FrwrksLt. 133. 141.
Tillmann, SLt. 120.
Tischer, SLt. 94.
Traitteur, Ritt. v., PLt. 85.
— PLt. 209.
Trautmann, SLt. 200.
— StArzt. 239.
Trendel, SLt. 48.
Trieb, SLt. 48.
Trier, Rchngsrat. 5.
Troeger, PLt. 205.
Tröltsch, SLt. 94.
Trumpp, AssArzt. 109.
Trunk, Betr. 163.
Tubeuf, Frh. v., PLt. 247.
— Frh. v., SLt. 248.
Tuch, Hptm. 106.
Tucher v. Simmelsdorf, Frh., SLt. 97.
Tumma, SLt. 114.
Tümmermann, PLt. 168.
Tüshaus, AssArzt. 194.
Tutschek, OStArzt. 108.

U.

Uhl, PLt. 144.
— SLt. 48.
— SLt. 85.
Ullmann, AssArzt. 54.
Ulrich, ObstLt. 177.
Ulsamer, IntdtrSekr. 135.
Umhau, PortFähnr. 50. 167.
Unger, FrwrksLt. 141.
— SLt. 218.

Unterbirker, Maj. 131. 242.
Usselmann, Hptm. 216. 230.
Utz, PLt. 30.
– SLt. 114. 250.

V.

Vallade, v., PLt. 132.
Vater, SLt. 254.
Vay, Maj. 24.
Veith, SLt. 264.
Velhorn, SLt. 48.
Venzl, SLt. 48.
Verhuven, Wachtmstr. 5.
Verri della Bosia, gen. v. Külberg auf Gausheim u. Berg, Graf v., GdJ. 9.
– – Graf v., PLt. 200.
Verstl, Intdtrrat. 181.
– PortFähnr. 149.
Vetter, Hptm. 225.
– – PLt. 132.
Vielwerth, PLt. 95.
Vincenti, Ritt. v., Obst. 2. GM. 28.
Vitzthum v. Eckstaedt, Maj. 198.
– v. Eckstädt, Graf, Rttmstr. 68.
Vockerodt, SLt. 258.
Vogel, AssArzt. 31.
– AssArzt. 159.
– SLt. 90. 102.
– SLt. 264.
Vögeli, Gefreiter. 41.
Voggenreiter, Krankenwärter. 32.
Vogl, GArzt. 107.
Ritt. v., GStArzt. 4. 30.
– ObstLt. 24.
– ObstLt. 226.
– PLt. 224.
– SLt. 127.
SLt. 200.
Vogt, PBrgdr. 238.
– PLt. 132.
SLt. 97.
– Betr. 162.
Voit, v., Maj. 269.
Voit, PortFähnr. 21.
Volk, SLt. 264.
Völk, Hptm. 28. 130.
– PLt, 247.
Völker, SLt. 96.
Voll, v., SLt. 97.
Völler, SLt. 86.
Vollrath, SLt. 49.
von der Pfordten, SLt. 251.
Vonwerden, SLt. 181.

W.

Waagen, Ritt. v., GLt. 57. 192. 250.
Wach, PLt. 150. 248.
Wachter, v., ObstLt. 224.
Wack, SLt. 253.
Wägele, SLt. 48.
Wagenhäuser, OApthkr. 34.
Wagner, AssArzt. 128.
– – Gemeiner. 41.
– PLt. 205.
– SLt. 45.
– SLt. 49.
– – SLt. 85.
Wägner, Kassendiener. 6.
Waldecker, Hptm. 220.
Waldenfels, Frh. v., GM. 224.
– Frh. v., Maj. 106.
– Frh. v., PortFähnr. 60.
Waldmann, Provmstr. 214.
– – SLt. 253.
Waldner, Hptm. 35.
Wallmenich, v., Maj. 171.
Walter, SLt. 120.
Walther, Feldwebel. 259.
Walther v. Walderstötten, ObstLt. 62. Obst. 224.
– Rttmstr. 193.
Waltz, PLt. 132.
Wand, SLt. 200.
Wangemann, SLt. 164.
Wanner, PLt. 144.
Wanser, AssArzt. 239.